

Aus dem Institut für Geschichte der Medizin
der Universität Würzburg
Vorstand: Professor Dr. med. Dr. phil. Michael Stolberg

**Die Entwicklung des Hebammenberufs zwischen 1870 und 1945:
Ein Vergleich zwischen Bayern und Württemberg**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Medizinischen Fakultät
der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von
Martina Fahnemann
aus Hösbach

Würzburg, August 2006

Referent: Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß

Koreferent: Prof. Dr. Johannes Dietl

Dekan: Prof. Dr. Georg Ertl

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 2007

Die Promovendin ist Zahnärztin

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1	Die Entwicklung des Hebammenwesens im süddeutschen Raum vor 1870	1
2	Das Hebammenwesen in Bayern bis 1933	26
2.1	Das Hebammenwesen in Bayern vor 1870	26
2.2	Die Entwicklung des Hebammenwesens in Bayern von 1870 bis 1933	41
2.2.1	Die Ausbildung der bayerischen Hebammen	41
2.2.2	Die finanzielle Lage der bayerischen Hebammen	75
2.2.3	Die soziale Lage der bayerischen Hebammen	90
2.2.4	Die Berufsausübung der bayerischen Hebammen	105
3	Das Hebammenwesen in Württemberg bis 1933	135
3.1	Das Hebammenwesen in Württemberg vor 1870	135
3.2	Die Entwicklung des Hebammenwesens in Württemberg von 1870 bis 1933	148
3.2.1	Die Ausbildung der württembergischen Hebammen	148
3.2.2	Die finanzielle Lage der württembergischen Hebammen	174
3.2.3	Die soziale Lage der württembergischen Hebammen	190
3.2.4	Die Berufsausübung der württembergischen Hebammen	202
4	Das Hebammenwesen in Deutschland während des NS-Regimes zwischen 1933 und 1945	221
4.1	Die Ausbildung der Hebammen	221
4.2	Die finanzielle Lage der Hebammen	230
4.3	Die soziale Lage der Hebammen	236
4.4	Die Berufsausübung der Hebammen	241

5	Vergleich des Hebammenwesens in Bayern und Württemberg zwischen 1870 und 1945	259
5.1	Die Ausbildung der Hebammen	259
5.2	Die finanzielle Lage der Hebammen	271
5.3	Die soziale Lage der Hebammen	280
5.4	Die Berufsausübung der Hebammen	286
6	Schlussbemerkung: Das heutige Hebammenwesen	299
7	Zusammenfassung	302
8	Anhang	308
	Abkürzungen	342
	Tabellenverzeichnis	343
	Literaturverzeichnis	346
	Verzeichnis der archivalischen Quellen	365
	Danksagung	
	Lebenslauf	

Einführung

Heutzutage sind die allermeisten Geburten so genannte Klinikgeburten. An der Seite der Ärzte steht die Hebamme, die der Frau bei der Geburtsvorbereitung, während der Geburt, im Wochenbett und auch noch später, in den ersten Wochen und Monaten des Säuglings mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Generation meiner Eltern jedoch wurde noch als typische Hausgeburt von einer Hebamme auf die Welt gebracht.

Wie sich das Hebammenwesen, die Ausbildung, die finanzielle Lage, die soziale Lage und die Berufsausübung der Hebammen verändert haben, bis sie mit Ende des Zweite Weltkrieges ihre heutige Charakteristika entwickelt haben, ist Thema dieser Arbeit.

Um die Hintergründe zur Entwicklung des Hebammenwesens verstehen zu können, wird zuerst eine Einführung in die Entwicklung des Hebammenwesens des süddeutschen Raumes bis zum Jahr 1870 gegeben. Das Jahr 1870 ist prägend für das Hebammenwesen, denn in diesem Jahr wurde in Deutschland die Gewerbefreiung für das Hebammenwesen eingeführt. Die vorliegende Arbeit endet mit dem Jahr 1945, denn durch das Reichshebammengesetz und die Ausführungen durch die Nationalsozialistische Regierung wurde das Fundament für das heutige Hebammenwesen gelegt.

Von 1870 bis 1933 (das Jahr der Machtergreifung Hitlers) wird jeweils unter separaten Gliederungspunkten auf das bayerische und württembergische Hebammenwesen eingegangen. In den Unterpunkten Ausbildung, Soziales, Finanzielles und Berufsausübung, die der Übersichtlichkeit wegen chronologisch abgehandelt werden, wird der Beruf der Hebamme näher dargestellt.

Vom Zeitpunkt der Machtergreifung Hitlers an soll die Thematik für Bayern und Württemberg gemeinsam erörtert werden.

Zum Vergleich des Hebammenwesens in Bayern und Württemberg zwischen 1870 und 1945 dient das fünfte Kapitel, auf welches ein Ausblick auf das Hebammenwesen von Heute folgt.

1 Die Entwicklung des Hebammenwesens im süddeutschen Raum vor 1870

„Und der König von Ägypten sprach zu den hebräischen Hebammen, von denen die eine Schiffra hieß und die andere Pua: Wenn ihr den hebräischen Frauen helft und bei der Geburt seht, dass es ein Sohn ist, so tötet ihn; ist's aber eine Tochter, so lasst sie leben. Aber die Hebammen fürchteten Gott und taten nicht, wie der König von Ägypten ihnen gesagt hatte, sondern ließen die Kinder leben. Da rief der König von Ägypten die Hebammen und sprach zu ihnen: Warum tut ihr das, dass ihr die Kinder leben lasst? Die Hebammen aber antworteten dem Pharao: Die hebräischen Frauen sind nicht wie die ägyptischen, denn sie sind kräftige Frauen. Ehe die Hebamme zu ihnen kommt, haben sie schon geboren. Darum tat Gott den Hebammen Gutes. Und das Volk mehrte sich und wurde sehr stark. Und weil die Hebammen Gott fürchteten, segnete er ihre Häuser.“¹

Jahrhunderte lang war die Hebamme die wichtigste Begleiterin der Frauen bei der Schwangerschaft, der Geburt und im Wochenbett. Erst in der jüngeren Geschichte hat ihr der zunächst zumeist männliche Arzt die Vorrangstellung streitig gemacht.

Die Geburt war über Jahrhunderte eine vornehmlich weibliche, jedoch keine Privatangelegenheit. Mit Eintritt der ersten Wehen kamen die weiblichen Familienangehörigen, Freundinnen und Nachbarinnen in der Wochenstube der Kreißenden zusammen. Sie leisteten Beistand, beruhigten, sprachen Mut zu und regelten die praktischen Dinge, wie das Richten des Geburtslagers, des Essens und der Getränke. Auch sorgten sie für eine angenehme Raumtemperatur und kümmerten sich nach der Geburt um das Neugeborene.² Innerhalb dieser Frauengemeinschaft spielte die Hebamme die zentrale Rolle.³ Die als solche bezeichneten Frauen hoben sich allein in ihrer Erfahrung, in ihrem Alter, ihrer Praxis und Geschicklichkeit von den anderen Frauen ab.⁴

¹ BIBEL (1984), Exodus 1, 15-21.

² SEIDEL (1998), S. 74.

³ METZ-BECKER (2000), S. 56.

⁴ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 11.

Aus dem Kreis der weiblichen Verwandten und Freundinnen, die selbst geboren hatten, ging oft diejenige als erste Hebamme hervor, welche die meiste Geschicklichkeit und Erfahrung aufwies. Das Können dieser Frauen basierte allein auf praktischen Erfahrungen.⁵ Die Hebamme erwarb somit besonders genaue Kenntnisse und Praktiken in der Geburtshilfe, die sie dann an ihre Töchter und Enkelinnen weitergab. So wurde das Amt häufig von der Mutter auf die Tochter übertragen.⁶

Die „Ausbildung“ basierte auf Zusehen und Nachahmen.⁷ Das Wissen einer solchen Hebamme war ein geschlossenes, ein mündlich überliefertes Traditionswissen, das seinen Bestand somit nicht wesentlich verändern konnte,⁸ und vor allem ein mit Aberglauben durchsetztes Wissen.⁹

Die Erfahrung am eigenen Leib und die Lebenserfahrung waren Voraussetzungen für die Tätigkeit als Hebamme.¹⁰

Im Mittelalter galten Hebammen als heilkundige Frauen und wurden oft als kräuterkundige Heilerinnen oder weise Frauen bezeichnet. Ihnen oblag der gesamte Bereich der Heilkunde. Sie verordneten schmerzlindernde, krampflösende und wehenfördernde Kräuter.¹¹

Bücher gab es erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst und, was an medizinischen Schriften der antiken Autoren im Mittelalter bekannt war, konnte zu jener Zeit nur in Klosterbüchereien eingesehen werden, und seitens des weiblichen Geschlechts nur von Nonnen.¹² Für Gubalke war es daher verständlich, dass „sich Religiöses und Naturwissenschaftliches sehr innig verbanden“.¹³

Somit gingen die fachlichen Kenntnisse lange Zeit nicht über das praktische Erfahrungswissen hinaus.¹⁴

Scherzer bezeichnet den „Erfahrungstyp“, mit dem Hebammenwissen erworben wurde, als empirisch: Selbsterfahrung, personengebunden, nur partiell mitteilbar.¹⁵

⁵ GERLACH (1998), S. 118.

⁶ HABERLING (1940), S. 12f.

⁷ PULZ (2001), S. 11f.

⁸ METZ-BECKER (2000), S. 56.

⁹ HANKE (1989), S. 92.

¹⁰ GABLER (1985), S. 15, PULZ (2001), S.11f.

¹¹ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S.11.

¹² GUBALKE (1985), S. 59f.

¹³ GUBALKE (1985), S. 59f.

¹⁴ HANKE (1989), S. 192.

Aus dem Hebammendienst als solidarische Hilfe unter Betroffenen entwickelte sich im fließenden Übergang die Hebammentätigkeit als Amt:¹⁶ So berichtet Labouvie: „Auf dem Land wurde die Geburtshilfe weiterhin als Tat der Nächstenliebe angesehen und nicht mit Gehalt oder Geld, sondern mit freier Kost und Logis oder Naturalien entlohnt.“¹⁷ Jedoch entwickelte sich daraus ein Gemeindeamt mit Pflichten und Privilegien.¹⁸

Die Landhebammen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts kamen aus einer ortsansässigen, handwerklich geprägten dörflichen Mittelschicht. Ihre durch Zunftzugehörigkeit und Ehrenämter der Väter und Ehemänner gewährleistete gemeindliche Integration und Achtbarkeit wurde aufrechterhalten durch Anbindung an einen im Ort und in den Nachbargemeinden vorhandenen größeren Verwandtschaftsverband. Die Ortsansässigkeit und die Ehrbarkeit machten die Hebammen einschätzbar und gewährleisteten ein notwendiges Vertrauen.¹⁹

Aus dieser Gemeinschaft wählten die verheirateten Frauen auf dem Land bis ins 19. Jahrhundert eine Vertraute zur Hebamme. Auf die praktische Erfahrung und den guten Ruf wurde damals viel mehr Wert gelegt als auf theoretisches Wissen:²⁰ Gabler zitiert Haberling „Die Verwandtschaftshilfe blieb auf dem Land noch lange weiterbestehen; dagegen zeichnete sich in den Städten des 14. Jahrhunderts die Entwicklung eines berufsmäßigen Hebammenstandes ab, und zwar genau zu dem Zeitpunkt, „als der Kampf um das Leben immer schärfer wurde und der Mann die Arbeit der Frau zurückzudrängen begann“.²¹ Gabler fasst Haberling weiter zusammen: „Die Arbeit der Frauen stellte für den Mann dieses Jahrhunderts eine Konkurrenz dar, die dieser mindestens zurückzudrängen, wenn nicht auszuschalten suchte. Die Zunftgesetze zielten immer mehr dahin, es den Frauen unmöglich zu machen, selbst Meisterin zu werden, und die in Verbände zusammen geschlossenen Gesellen weigerten sich im Laufe der Jahrhunderte immer häufiger, mit den Frauen gemeinsam zu arbeiten“.²² „Die Frauen mussten demzufolge verstärkt in Bereiche abwandern, die für Männer uninteressant

¹⁵ SCHERZER (1988), S. 23.

¹⁶ RÜCKL-KOHN (1994), S. 8; BÖHME (1980), S. 22; LABOUVIE (1999), S. 32.

¹⁷ LABOUVIE (1998b), S. 504.

¹⁸ LABOUVIE (1999), S. 43.

¹⁹ LABOUVIE (1999), S. 41f.

²⁰ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 11f.

²¹ GABLER (1985), S. 13 zitiert HABERLING (1940), S. 13.

²² GABLER (1985), S. 13 zitiert HABERLING (1940), S. 29.

waren oder die als strikt weiblich galten. Damit verliert sich auch der Charakter der Verwandtschaftshilfe – für immer mehr Frauen wird die Arbeit als Hebamme zur Berufstätigkeit, mit der sie ihren Lebensunterhalt sichern müssen“,²³ folgert Gabler völlig zu Recht.

Die Tätigkeit der Hebammen unterlag keinen Grenzen, außer denen, welche die Kirche ihnen setzte, schreibt Gubalke. Diese war als erste Institution um eine Kontrolle der Hebammen bemüht. Denn vor allem galt es, die Neugeborenen vor dem Satan zu bewahren. Gubalke berichtet von Berthold von Regensburg, der erklärte: „Wenn aber das lebendig Kind geboren ist, sucht der Satan zu bewirken, dass es ohne Taufe sterbe. Darum sollt Ihr das Kind bald nach der Geburt zur Taufe bringen, denn die ist Notwendigkeit zur Seligkeit“. Gubalke fährt fort: „Da aber Geistliche wie überhaupt Vertreter des männlichen Geschlechts bei einer Geburt üblicherweise nicht anwesend waren und es sehr oft um Minuten ankam, musste man die Hebammen zur Nottaufe berechtigen und verpflichten.“²⁴ So führt Gubalke aus: „Schon beim Vorwurf, die kirchliche Kontrolle nicht genau befolgt zu haben, drohten Strafen. Aussagen und Anklagen vor geistlichen Gerichten schufen Feinde. Der Verdacht, eine Geburt verpfuscht und ein Kind der Taufe entzogen zu haben, konnte als Begünstigung der Ketzerei ausgelegt werden. Vor allem aber konnte man als Angehörige des weiblichen Geschlechts mit der Verschärfung der Inquisition, zumal als eine ihrer „Hilfspersonen“, leicht als „Hexe“ verdächtigt werden, stand doch die Hebamme unmittelbar in Front zum Teufel dort, wo er sich des gerade geborenen, aber noch nicht getauften Kindes am ehesten bemächtigen konnte.“²⁵

1233 und 1277 machten es die Statuten der Synoden z.B. von Mainz und Trier den Priestern zur Pflicht, die Hebammen im Vollzug der Taufe zu unterrichten, damit Keinem die göttliche Gnadengabe entginge. Dafür mussten die Taufformeln aus dem Lateinischen übersetzt werden.²⁶ In manchen Gegenden durften die Hebammen den sterbenden Müttern sogar die Beichte abnehmen und Absolution erteilen.²⁷

²³ GABLER (1985), S.14.

²⁴ GUBALKE (1985), S. 61.

²⁵ GUBALKE (1985), S. 65f; siehe auch Scherzer (1988), S. 66.

²⁶ GUBALKE (1985), S. 61.

²⁷ GUBALKE (1985), S. 65.

Die Hebamme erhielt also bei ihrem Pfarrer eine Unterweisung in den Taufsakramenten sowie Anleitungen zum Beten mit sterbenden Müttern und eventuell der Abnahme der Beichte.²⁸ Es ist aber auch von Mönchen und Priestern, die mit den geburtshilflichen Schriften der Griechen und Römer vertraut waren, überliefert, dass sie den ersten theoretischen Hebammenunterricht erteilten.²⁹

Von der Kirche erhielten die Hebammen auch die Anweisungen, dass sie gleichermaßen Armen wie Reichen helfen, einen christlichen Lebenswandel befolgen, auf abergläubische, magische sowie abortive Mittel verzichten, nicht zur Konzeptionsverhütung beitragen, der Kirche heimliche Schwangerschaften melden und die Väter nichtehelicher Kinder anzeigen mögen.³⁰

Nach Labouvie wurde die Hebamme somit zur Wahrerin des Lebens, der Notsakramente und des sittlich moralischen Kodex.³¹ Und gerade ihre Nachlässigkeit in religiösen Dingen wurde ihr deshalb im „Hexenhammer“³² von 1487 vorgeworfen,³³ wie folgender Ausschnitt zeigt:

„Niemand schadet dem katholischen Glauben mehr als die Hebammen. Denn wenn sie die Kinder nicht töten, dann tragen sie, gleich als wollten sie etwas besorgen, die Kinder aus der Kammer hinaus und sie in die Luft hebend opfern sie dieselben den Dämonen.“³⁴

Der „Hexenhammer“ ist in drei Bücher aufgeteilt, wobei das erste Buch mit „Voraussetzungen der Hexerei“, das zweite mit „Übeltaten der Hexen“ und das dritte mit „Arten der Ausrottung oder wenigstens Bestrafung durch die gebührende Gerechtigkeit vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht“ überschrieben ist. Nach Scherzer kam die Forderung nach der weltlichen Vereidigung der Ammen der Forderung nach Hebammenordnungen gleich. Nur noch diejenige Hebamme sollte praktizieren dürfen, die auch bereit war, sich kontrollieren zu lassen; andernfalls war sie von vorneherein als Hexe gebrandmarkt. Mit dem Verlust der Kontrolle lieferte die

²⁸ GABLER (1985), S. 33, LABOUVIE (2001), S. 20.

²⁹ EITEL (1914), S. 10.

³⁰ LABOUVIE (2001), S. 20.

³¹ LABOUVIE (2001), S. 20.

³² Malleus maleficarum (= Hexenhammer) wurde im Jahr 1487 von den Dominikanermönchen Henricus Justitiore und Jakobus Sprenger verfasst.

³³ SCHERZER (1988), S.11.

³⁴ zitiert nach SCHERZER (1988), S. 11.

Hebamme nun auch noch selbst die Indizien für ihre Anklage, da ihr medizinisches Wissen unweigerlich dem Verdacht der Hexerei anheim fallen musste.³⁵

Auch Gubalke stimmt dem zu: Diese außerordentliche Stellung der Hebammen machte sie aber auch besonders vor geistlichen Gerichten angreifbar. Denn der Vorwurf, sich nicht genau an die kirchlichen Vorschriften gehalten zu haben, eine Geburt verpfuscht oder ein Kind der Taufe entzogen zu haben, konnte als Ketzerei ausgelegt werden.³⁶

Nicht nur die Kirchen, auch die weltlichen Herrscher begannen sich durch Reglementierungen in das Hebammenwesen einzumischen.

Zunächst durften die Hebammen ohne irgendwelche Erlaubnis ihr Amt ausüben. Aber bereits seit dem ausgehenden Mittelalter waren die städtischen Hebammen nicht mehr frei von administrativer Überwachung und Reglementierung. Ins Blickfeld der Obrigkeit hatte sie ihr potenzielles Wissen über Geburtenregelung, Empfängnisverhütung und Abtreibungsmittel gebracht. Die Städte gingen deswegen zunehmend dazu über, bei der Auswahl der Hebammen ihren Einfluss geltend zu machen:³⁷

Haberling schrieb dazu: „Es lag vielmehr in der ganzen Entwicklung des Städtewesens, dass jede Stadt ihre Macht innerhalb ihres Gebietes immer weiter festigen und ausdehnen wollte. Sie [die Stadt] machte immer größere Teile der städtischen Bevölkerung von sich abhängig, um dadurch der Kirche ebenbürtig zur Seite zu treten, und immer mehr von deren Einrichtungen und Betätigungsgebieten unter den eigenen Einfluss und die eigene Verwaltung zu bringen. Einem bevölkerungspolitisch so wichtigen Stande wie dem der Hebammen wandten die Städte deshalb allmählich immer größere Aufmerksamkeit zu. Dieses Interesse für die Organisation der Geburtshilfe regte sich zuerst in den großen, volkreichen Städten des deutschen Südens. Hier begnügte man sich nicht mehr damit [...] einzelne Hebammen zu vereidigen, sondern man ging dazu über, alle praktizierenden Hebammen unter Aufsicht zu nehmen, bestimmte Grundsätze für ihre Vorbildung aufzustellen und ihnen eine richtige Ordnung zu geben, wie man sie für alle anderen Berufsstände auch schuf.“³⁸

³⁵ SCHERZER (1988), S. 37.

³⁶ GUBALKE (1985), S. 65.

³⁷ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 11.

³⁸ HABERLING (1940), S. 34f.

Die älteste uns überlieferte Hebammenordnung stammte aus dem Jahr 1452 und betraf die Stadt Regensburg. Sie war derart umfangreich, dass ihr vermutlich eine ältere, jedoch verschollene Ordnung zugrunde lag. Da sie mit Hilfe einer Nürnberger Hebamme verfasst wurde, nahm man an, so schrieb Haberling „dass Nürnberg schon vor Regensburg eine Ordnung seines Hebammenwesens vorgenommen hatte. Dafür spricht auch, dass wir seit 1442 in den Ämterbüchlein der Stadt Nürnberg alle 12 bis 15 Hebammen und seit 1463 auch alle Obersten Frauen lückenlos bis 1806 eingetragen³⁹ finden“.⁴⁰ Hier soll der Beginn der Hebammenordnung von Regensburg von 1452 wiedergegeben werden:

„Zu der Quatember Fasten des Jahres 1452 haben meine gnädigen Herren vom Rate wahrgenommen den Mangel und Abgang, den sie in ihrer Stadt an guten Hebammen hätten, und dass durch Unordnung der Hebammen zu Zeiten die Frauen verwahrlost würden. Um solchem zuvorzukommen und damit fortan jede gebärende Frau, reich oder arm, mit Hebammen allhier versorgt und in nichts verwahrlost würde, auch damit keine Frau, die nicht geschworen ist, sich keiner gebärenden Frau unterwinde, - es sei denn mindestens eine geschworene Hebamme dabei, - haben meine Herren die Hebammen, wie sie am Ende der Schrift mit Namen benannt sind..., aufgenommen, diese hiernach geschriebenen Artikel von Wort zu Wort hören und schwören lassen. Und welche fortan mehr zur Hebammen aufgenommen wird, soll desgleichen die Artikel auch hören und schwören, so oft man eine aufnimmt.“⁴¹ Die Artikel, auf welche die Hebammen schwören sollten, enthielten die Verpflichtung, alle Gebärenden ohne Standesunterschied gleich zu behandeln, stets dienstbereit zu sein, dem ersten Ruf zu folgen, eine Gebärende nicht zu verlassen, um einer reichen Frau zu helfen, im Notfall Kolleginnen zu Rate zu ziehen, im Trinken sich zu mäßigen, die Gebärende nicht zur Eile zu treiben, die Stadt nicht zu verlassen, ohne Urlaub sich bei den ihr vorgesetzten Frauen zu melden. Diese vorgesetzten Frauen bildeten eine unabhängige vorgesetzte Behörde.⁴² Diese ehrbaren Frauen, anderenorts auch Obfrauen genannt, stammten aus den Patrizierfamilien der Stadt und überwachten ehrenamtlich die Geschicklichkeit und sittliche Eignung der Hebammen; auch sollten sie zu schwierigen Geburten

³⁹ Der älteste namentliche Vermerk einer Hebamme findet sich im Bürgerverzeichnis der Stadt Konstanz aus dem Jahre 1298, GERLACH (1998), S. 121.

⁴⁰ HABERLING (1940), S. 38, siehe auch SCHERZER (1988), S. 40f.

⁴¹ HABERLING (1932), S. 61.

⁴² HABERLING (1932), S. 61f; GERLACH (1998), S. 123.

hinzugezogen werden. Gegenüber dem Rat der Stadt hatten sie die Verantwortung über die Hebammen.⁴³

Auch die Anweisung, einen Kaiserschnitt bei einer Toten auszuführen, fand sich in der Regensburger Hebammenordnung.⁴⁴

Vor der Vereidigung zur geschworenen Hebamme fand eine Auswahl und Prüfung der Hebammenanwärterinnen statt. Die ersten Hebammenprüfungen hatten die Obfrauen⁴⁵ durchzuführen, manchmal in Anwesenheit der Bürgermeisterin und eines Pfarrers. Es wurde bei den Prüfungen vor allem Wert auf einen guten christlichen Lebenswandel, einen guten Ruf, die Erfahrung von Geburten am eigenen Leib und die richtige Durchführung der Nottaufe gelegt.⁴⁶

Die zentralen, in den ersten Ordnungen verfügten Pflichten für Hebammen im 15. und 16. Jahrhundert fasst Bernhard folgendermaßen zusammen:

1. Die Verpflichtung der Hebammen zur gleichen Behandlung der Schwangeren verschiedener Stände
2. Die Verpflichtung zur steten Dienstbereitschaft
3. Die Verpflichtung, dem ersten Ruf zu folgen und bei entsprechenden Umständen die Zuziehung anderer Hebammen zu veranlassen
4. Die Verpflichtung der Hebamme zur Anwesenheit während der gesamten Geburts- und Nachgeburtsperiode einschließlich der Durchführung von Wochenbettbesuchen

Erste Überarbeitungen der Ordnungen ließen sich im beginnenden 17. Jahrhundert finden.⁴⁷

⁴³ HABERLING (1932), S. 62.

⁴⁴ LABOUVIE (1998b), S. 477; HABERLING (1932), S. 62.

⁴⁵ Den Hebammen, nach Leistung des Eids häufig auch geschworene Hebammen oder geschworene Frauen genannt, standen Frauen aus angesehenen bürgerlichen/ Patrizierfamilien vor, diese werden in der Literatur Obfrauen (FLÜGGE (1997), S. 147: Gremium von Frauen aus ratsfähigen Familien), Obere Frauen (EITEL (1914), S. 10f.: Mitwirkung bei der Regensburger Hebammenordnung von 1452), Matronen (BURKHARD (1912), S. 7f.), ehrbare Frauen (GABLER (1985), S.16: Prüfung der Hebammen, Vorgesetzte der Hebammen), (BURCKHARD (1912), S. 7f.), „weise, ehrbare, oberste Frauen, Obristenfrauen und auch geschworene Frauen“ (SCHERZER (1988), S. 25: erste Kontrolle der Hebammen) oder „Oberhändige Frauen“ (BERNHARD (1985), S. 27) genannt.

⁴⁶ GABLER (1985), S. 15; EITEL (1914), S. 13.

⁴⁷ BERNHARD (1985), S. 132.

Die Württembergische Hebammenordnung, die etwa auf 1480 datiert und auf lateinisch verfasst wurde, wies der Hebamme sämtliche normale und „regelwidrige“ Geburten zu. Selbst bei pathologischen Geburten und operativen Eingriffen brauchte ein Arzt nicht verständigt zu werden. Die Anwendung von Arzneimitteln und lindernden Umschlägen sowie die Durchführung der „Sectio caesarea“⁴⁸ wurde als zu den der Hebammen gehörenden Aufgaben detailliert aufgeführt.⁴⁹

In Ulm wurde bereits 1491 die Hinzuziehung eines Arztes oder der „Oberhändigen Frauen“ bei schwierigen Geburten festgesetzt.⁵⁰ Nach Seidel war die Hinzuziehung eines Arztes bei schwierigen Geburten paradox, denn im Gegensatz zu den Hebammen hatten die Ärzte zu dieser Zeit noch keine praktischen Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt.⁵¹

In der darauffolgenden Württembergischen Ordnung (Polizeiordnung vom 30.6.1549) wurde die Behandlung von „allerley künftigen und zufallenden Krankheiten“ der Wöchnerinnen und Neugeborenen den Hebammen übertragen. Einzig im Herzogtum Württemberg ist diese Regelung aufgestellt worden.⁵²

1552 erhielten die Ravensburger Hebammen einen festen Lohn und eine Altersversorgung von der Stadt.⁵³ Aus Ravensburg war bekannt, dass spätestens seit dem 15. Jahrhundert die Hebammentätigkeit ein besoldetes Amt gewesen ist. Als städtisch besoldete Hebammen hatten sie dem Rat zu schwören, treu und gewissenhaft ihr Amt auszuüben, rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen und loyal gegenüber der Obrigkeit zu sein. Ihr Grundsold entsprach dem des Scharfrichters und stand somit in der städtischen Sozialhierarchie weit unten. Ihr eigentlicher Verdienst war abhängig von der Geburtenzahl.⁵⁴

Außerdem wurde ihnen häufig die Miete erlassen.⁵⁵ Auch das Privileg des Freisitzes, das heißt, dass sie keine Steuern zahlen mussten, ist z.B. in Form eines Ravensburger Ratsbeschlusses aus dem Jahr 1578 überliefert. Dieses Privileg genossen nur diejenigen

⁴⁸ Sectio caesarea = Kaiserschnitt, siehe hierzu SCHÄFER (1995).

⁴⁹ BERNHARD (1985), S. 17f.

⁵⁰ BERNHARD (1985), S. 27.

⁵¹ SEIDEL (1998), S. 88.

⁵² BERNHARD (1985), S. 27.

⁵³ LABOUVIE (1998b), S. 477.

⁵⁴ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S.11.

⁵⁵ BREUCKER (1995), S. 42.

Berufsgruppen, die von der Stadt besonders gefragt waren, wie auch Künstler, Ärzte, Lateinschullehrer, Maler und Bildhauer.⁵⁶

Im Hebammeneid der Reichsstadt Hall von 1520 mussten die Hebammen darauf schwören, keine abergläubischen Praktiken anzuwenden und sich vom Pfarrer in der Nottaufe unterrichten zu lassen. Auch hatten sie sich um Rat und Weiterbildung beim Stadtarzt zu bemühen, den Rat der geschworenen Frauen anzunehmen und sich von ihnen unterrichten zu lassen. Eine Totgeburt hatten sie gründlich zu untersuchen und sie beim Stadtmeister und den geschworenen Frauen anzuzeigen.⁵⁷

Hier wurde deutlich, dass sich die Kontrollfunktion aus Frauenhänden in Männerhände zu verlagern begann, denn nicht mehr allein die ehrbaren Frauen standen den Hebammen vor, sondern nun auch männliche Mitglieder des Rats der Stadt. Auch wurde ihnen die Kompetenz durch die Ärzte streitig gemacht.⁵⁸ In Regensburg musste die Hebamme ab 1555 bei Komplikationen, Kaiserschnitt oder Missgeburt statt einer Kollegin einen „doctor der artzney“ hinzuziehen. Auch wurde es ihr ab 1548 verboten, Arzneien zu verordnen.⁵⁹ In Esslingen wurde 1537 die Berner Hebammenordnung von 1532 als wortgetreue Abschrift übernommen. Hier entschieden die Vorgesetzten der Hebamme, das waren die Stadtärzte, der Rat der Stadt und die „ehrsam weyß Frawen“, über deren Kenntnisse, indem sie sie prüften und über deren Anstellung entschieden. Voraussetzung für die Annahme als geschworene Hebamme war auch die Erfahrung am eigenen Leib, das heißt, die Hebammenanwärterin musste mehrere Kinder geboren haben. Die ehrbaren Frauen überwachten die Fähigkeiten, den Lebenswandel und die Ausbildung.⁶⁰

In der Mitte des 16. Jahrhunderts tauchten immer mehr Bestimmungen über die Ausbildung der Hebammen auf, wie auch deren Verpflichtung, selbst Lehrmägde zu unterrichten.

Die Ausbildung der Vortäufferin, Beiläuferin, Stuhlträgerin, kurz der Auszubildenden, lag nun in den Händen einer erfahrenen Hebamme. Die Auszubildende begleitete die

⁵⁶ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S.11; BREUCKER (1995), S. 42.

⁵⁷ MÜNKLE (1992), S. 80f.

⁵⁸ EITEL (1914), S. 10f; BURCKHARD (1912), S. 7f.

⁵⁹ LABOUVIE (1998b), S. 477.

⁶⁰ GERLACH (1998), S. 126.

Lehrfrau bei allen Geburten und Wochenbettbesuchen, durfte jedoch selbstständig keine Geburt übernehmen. Der Zeitraum der Ausbildung war von verschiedener Dauer, meist zwei bis drei Jahre. Durch eine Prüfung zum Abschluss der Lehrzeit, anfangs vor den geschworenen Frauen und dem Pfarrer, später vor dem Rat der Stadt und den Stadtärzten, und die Vereidigung wurde sie zur geschworenen Hebamme.⁶¹ Ingendahl/Breucker berichten aus dem 17. Jahrhundert, dass in Ravensburg die jüngeren Frauen sechs bis zwölf Monate bei einer erfahrenen Hebamme in die Lehre gingen und sich anschließend von den beiden Stadtärzten examinieren ließen.⁶²

In Bayern wurde 1782 verfügt, dass einer unapprobierten Hebamme künftig eine Leibes- oder sogar Zuchthausstrafe drohte.⁶³

Die geprüfte und zugelassene Hebamme wurde am darauffolgenden Sonntag von der Kanzel verkündet, die Praxis selbst mit einem roten Kreuz an einer blau-weißen oder rot-weißen Stange gekennzeichnet.⁶⁴ Eitel berichtete, dass sie „Tafflen mit gemalten Kindlein“ an die Häuser hängten.⁶⁵

1592 wurde in Nürnberg das „Collegium Medicum“ (= Ärztekollegium) gegründet. Nach Baruch konnte dem Rat die Absicht der Ärzte, das Hebammenwesen unter ihre Kontrolle zu nehmen, nur gelegen kommen, denn so waren sie frei von der Verpflichtung, die Hebammen und ihre Vorgesetzten, die ehrbaren Frauen, zu beaufsichtigen. Bisher konnte nur jeweils eine Hebamme bzw. ein geschworenes Weib eine andere Hebamme anzeigen, was häufig nur aus Berufsneid und böser Absicht geschah; nun war ein akademisch gebildeter Bucharzt Gutachter und Gerichtsarzt zugleich und konnte somit Verfehlungen weit besser ahnden als ein unwissender Stadtrat.⁶⁶

Gubalke zitiert Haberling: „Wie die Chirurgen besaßen auch die Hebammen keine wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern nur rein praktische Erfahrungen. Deshalb wurde ihnen der gelehrte Bucharzt übergeordnet. Dieser besaß keine eigenen

⁶¹ BURCKHARD (1912), S. 25ff; EITEL (1914), S. 14f.

⁶² INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 12.

⁶³ HOFFMEISTER (1975), S. 88.

⁶⁴ LANG (1996), S. 240.

⁶⁵ EITEL (1914), S. 13.

⁶⁶ BARUCH (1955), S. 16.

Erfahrungen, sondern nur die Kenntnisse der Schriften antiker Ärzte. [...] Diese gelehrten Ärzte hatten, da sie die Angaben nicht nachprüften, falsche Vorstellungen aller Art, gerade bei der Geburt und der zu leistenden Hilfe. [...] So kam es zwischen den gebildeten Ärzten und Hebammen zu schärfsten Gegensätzen und dauernden Reibungen.“⁶⁷

Der „Medicus physicus“ verordnete in der Regel nur innerliche Mittel und griff nie selbst mit der Hand ein. Allerdings wachte er streng darüber, dass keiner der Angehörigen untergeordneter Gewerbe sich erlaubte, innere Mittel zu verordnen.⁶⁸

Die Buchärzte hatten damals recht wenig Wissen über Schwangerschaft und Geburt. Die Hebammenexamen waren für sie eine gute Gelegenheit, ihren Wissensstand zu erweitern und den Hebammen ihr traditionelles Wissen abzupressen. Es wird häufig berichtet, dass während der frühen Hebammenexamen die Ärzte nur Fragen stellten, aber weder nachfragten noch korrigierten. Den Hebammen muss diese Tatsache wohl bewusst gewesen sein, denn sie versuchten mit ihrem Wissen hinterm Berg zu halten.⁶⁹

Als Beispiel diene folgender Ausschnitt aus einer Hebammenprüfung:

„Folio 6 (1589)

Frage: 1. Merkzeichen, wann eine (Frau) schwanger (sei) oder nicht?

Antw. : Man merks an (den) Brüsten (und) an der Farbe des Angesichts.

Frage: 2. Wie lange Zeit (sei) das Kind im Mutterleib, dass es das Leben (habe)?

Antw. : (Es habe im) dritten Monat das Leben. Auf halber Zeit, (da) man es trage, rege es sich. Nahrung (erhalte es) von der Mutter Blut.“⁷⁰

Gabler berichtet, dass die Hebammen in den Prüfungen den Ärzten mit großer Zurückhaltung begegneten und äußerst spärliche Antworten gaben. Die Hebammen fürchteten in den Prüfern gefährliche Konkurrenten. „Sie standen vor dem Dilemma, die Hebammenprüfung bestehen zu müssen, gleichzeitig aber möglichst wenig von ihren Kenntnissen und Fähigkeiten preiszugeben. Sie mussten deshalb versuchen, mit möglichst knappen Antworten die Ärzte von ihren Fähigkeiten als Hebamme zu

⁶⁷ GUBALKE (1985), S. 76f.

⁶⁸ EITEL (1914), S. 10f.

⁶⁹ GABLER (1985), S. 40.

⁷⁰ zitiert nach GABLER (1985), S. 40.

überzeugen. Allerdings konnten sie mit dieser Taktik das Eindringen der Ärzte in die Geburtshilfe nicht verhindern.“⁷¹

Die Absicht der Ärzte, eine eigene Geburtshilfe zu entwickeln, wurde laut Gubalke deutlich, seit Jacob Rueff seine „Hebammenlehre“ ins Lateinische hat übertragen lassen, das die Hebammen nicht verstanden.⁷²

1513 erschien der „Rosegarten“ von dem Wormser Arzt und Apotheker Eustachius Rösslin, der zusammen mit dem 1554 entstandenen „Schön lustig Trostbüchle“ von Meister Jacob Rueff die gelehrte Geburtshilfe des ausgehenden Mittelalters beherrscht hat. Beide Autoren wollten laut Gubalke ihr Wissen von Hebammen erworben haben.⁷³

Hier nun ein Ausschnitt aus dem „Rosegarten“:

„Ich meyn die hebammen alle sampt

Die also gar kein wissen handt

Dazu durch ir hynlessigkeit

Kind verderben weit und breit

...

Die hebamm ir kunst hie thut finden

Was man handeln soll mit Kinden

Hab ich yn geben ein verstandt

Den sie in disem Büchlin handt

Darin sie finden guten Bericht

Was in menschen geburt geschicht“⁷⁴

Fasbender äußert sich hierzu: „Die Analyse dieses ersten deutschen Hebammenbuches ergibt, dass es so gut wie nichts bringt, was nicht durch Jahrhunderte vor seinem Erscheinen schon oft geschrieben wäre. Dass Roesslin nicht an den fast 1 ½ Jahrtausend vor ihm lebenden Soranus⁷⁵ heranreicht, braucht nicht besonders ausgesprochen werden.“⁷⁶

⁷¹ GABLER (1985), S. 43f.

⁷² GUBALKE (1985), S. 79.

⁷³ GUBALKE (1985), S. 76f.

⁷⁴ ROESSLIN (1515), S. 1-3.

⁷⁵ Soranus: Soranos aus Ephesos war Anfang des zweiten Jahrhunderts nach Christus einer der bedeutendsten griechischen Ärzte. Sein Hauptwerk „Frauenleiden“ bzw. „Gynäkologie“ ist in Auszügen erhalten, TUSCULUM (1974), S. 466; IRMSCHER (1974), S. 518.

⁷⁶ FASBENDER (1964), S. 120.

Über die Anforderungen, die an eine gute Hebamme gestellt werden, schrieb schon der griechische Arzt Soranus im zweiten Jahrhundert nach Christus:

„Est autem illa idonea, quae legere noverit, sit sollers, memoria valeat, laboris amans, modesta et minime impedita in sensuum perceptione, artubus integra, robusta – uti vero nonnulli aiunt, quae et longos et tenues habeat manuum digitos et unguis retro digitorum extrema rotundata retractos.“ ... „ Summatim igitur perfectam dicimus eam solum, quae artem medicam plane assecuta sit; optimam vero eam, quae praeter praestantiam in theorematibus in ipsis operibus multifariam sibi comparaverit exercitationem. Enucleatius vero eam optimam appellamus obstetricem, quae exercitata sit in omnibus partibus therapiae (alia enim victus regimine curanda, alia manu, alia medicamentis.“^{77 78}

„Auch bei mehreren Autoren der nach arabischen Zeit fanden wir geburtshülfliche Darstellungen, welche den Roesslinschen keineswegs nachstehen, sie vielmehr teilweise übertreffen“ schreibt Fasbender und führt weiter aus: „Nicht nach Maßgabe ihres Inhaltes, sondern aus anderen Gründen hat die Roesslinsche Schrift eine große geschichtliche Bedeutung. Einer dieser Gründe, ein prinzipieller, ist schon vorhin angeführt worden. In sachlicher Beziehung aber ist hervorzuheben, dass ein auf seinen, bis dahin in fremdsprachlichen Folianten vergrabenen Gegenstand beschränktes Buch, in der Landessprache, kurz, für sein Publikum, die Hebammenschaft, fasslich geschrieben, einem dringenden Bedürfnis entsprochen hatte. Die Buchdruckerkunst machte es leicht zugänglich und das zu einer Zeit, wo es einen geburtshülflichen Unterricht kaum gab.“⁷⁹

Breucker berichtet über ein Examen, das 1647 in Ravensburg stattfand. Die neue Hebamme hat „zwar uf vorgehaltene Fragen nit vil respondiert, werde aber in facto

⁷⁷ zitiert nach FASBENDER (1964), S. 26.

⁷⁸ Freie Übersetzung :

„Jene aber ist brauchbar, die lesen kann, die geschickt ist, die ein gutes Gedächtnis hat, die ihre Arbeit liebt, die bescheiden ist und eine gute Auffassungsgabe besitzt, die gerade, gesunde Glieder hat und robust ist - wie manche sagen, die lange, aber auch zarte Finger hat und Fingernägel, die hinter den Fingerkuppen kurz geschnitten sind.“ ... „Kurz zusammengefasst also, wir bezeichnen nur die als perfekt, welche die medizinische Kunst voll und ganz beherrscht; als beste aber bezeichnen wir diejenige, die außer ihrer Vortrefflichkeit in der Theorie sich in der täglichen Arbeit selbst eine vielfältige Praxis angeeignet hat. Klarer aber nennen wir diejenige die beste Hebamme, die geübt ist in allen Bereichen der Therapie, was bedeutet, dass sie für die richtige Lebensweise sorgt, dass sie gute manuelle Fähigkeiten besitzt und Heilmittel richtig einzusetzen weiß.“

⁷⁹ FASBENDER (1964), S. 115f; S.120.

besser sein, habe uf die 900 Kinder empfangen“. Die beiden geschworenen Frauen berichteten: „habe sie selbsten 8 Kinder gehabt und 900 empfangen, habe sonsten ein gutes Lob“. Es wurde also immer noch mehr Wert auf den guten Ruf und die praktische Erfahrung der neuen Hebammen als auf eine theoretische Ausbildung gelegt.⁸⁰

Von der dritten Esslinger Hebammenordnung von 1713 berichtet Gerlach. Die Anwärterinnen auf eine Hebammenstelle mussten sich, bevor sie von der Obrigkeit angenommen und vereidigt wurden, einer Prüfung unterziehen, die von den Stadtärzten und Stadtwundärzten abgehalten wurde. Ehrbare Frauen hatten keinen Einfluss mehr auf die Auswahl der neuen Geburtshelferinnen.⁸¹ Auch sollten die ehrbaren Frauen Regelverstöße oder Fehler der Hebammen künftig den Ärzten melden. Früher hatten sie sich direkt an die Obrigkeit gewandt.⁸² Das Ehrenamt der Ehrbaren Frauen verlor so an Bedeutung und Prestige, die städtische Führungsschicht zog sich zurück. Auch der Rückgang der Entschädigung für die geschworenen Frauen trug zu deren Niedergang bei. Es kam nach Gerlach dazu, dass das ehemals hohe Amt von hochgestellten Frauen immer mehr in untere Schichten abrutschte: es wurde ein Amt für Frauen der unteren Schichten, die auf diesem Wege in eine freie Hebammenstelle einzurücken hofften.^{83 84}

Die dritte Esslinger Hebammenordnung zeigte uns einen eindeutigen Kompetenzverlust der Hebammen durch die Ärzte: Embryotomie, Kaiserschnitt, Aderlassen, Purgieren, Behandlung der Brustentzündungen (durch Milchstau) wurden den Hebammen aus den Händen genommen.⁸⁵

Birkelbach, Eifert und Lueken beschreiben die Entwicklung wie folgt: „Die Ärzte kämpfen um das Monopol der Diagnose und der Krankheitsbehandlung durch Arzneien, die Wundärzte um das Monopol auf Umgang mit chirurgischen Instrumenten, die Apotheker um das Monopol auf die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien. In diesem Konkurrenzkampf eindeutig privilegiert durch die Obrigkeit sind die Ärzte, und so gelingt ihnen nicht nur, den Hebammen bestimmte Tätigkeiten durch Verbote der

⁸⁰ BREUCKER (1995), S. 44.

⁸¹ GERLACH (1998), S. 168.

⁸² GERLACH (1998), S. 172.

⁸³ GERLACH (1998), S. 175.

⁸⁴ „Geschworene Frauen“ sind für Gerlach auch ein Nebenerwerb für Frauen der unteren Schichten, die auf diesem Wege in eine freie Hebammenstelle einzurücken hofften, GERLACH (1998), S. 175.

⁸⁵ GERLACH (1998), S. 168.

Obrigkeit zu entziehen, sondern auch die Hierarchisierung der Heilberufe mit den Stadtärzten an der Spitze.“⁸⁶ Auch Scherzer schreibt, dass sich die Abgrenzung zu Chirurgen und Barbieren verschärfte. Den Hebammen wurde die Anwendung jeglicher Art von instrumentalen Hilfsmitteln (Kaiserschnitt, Totgeburt) verboten, diese waren nur noch Chirurgen und Barbieren erlaubt. Die Anwendung und Zusammenstellung von Arzneien wurde untersagt. Dies gehörte fortan nur noch in die Aufgabenbereiche der Ärzte und Apotheker.⁸⁷

Zwar war die Leitung der Entbindungen noch weitestgehend in der Hand der Hebammen, aber die künftige Entwicklung, ihr nur noch die unproblematischen Geburten zu überlassen, zeichnete sich ab.⁸⁸

In der Nürnberger Ordnung von 1755 erschien die Verpflichtung der Hebamme auf Zuziehung eines Arztes oder Accoucheurs (= Geburtshelfer) bei schwierigen Geburten.⁸⁹ Auch wurde die Prüfungsordnung endgültig festgelegt. Nur noch mit der „bey dem Antritt ihres Amts vorzunehmende[n] Prüfung von den hierzu verordneten Medicis, Decano, Seniore und beeden Visitoribus, auch dabey assistirenden Accoucheur“ sollte eine neue Hebamme angenommen werden.⁹⁰ Auch mussten jetzt neu eintretende Lehrmägde (im Gegensatz zur alten Ordnung, in der die ehrbaren Frauen diese Funktion inne hatten) dem Dekan des Collegium Medicum und dem dafür zuständigen Hebammenlehrer zur Feststellung ihrer Eignung vorgestellt werden.⁹¹

Aus Ravensburg berichtet Breucker, dass 1789 eine neue Hebamme gesucht wurde. Ein Gremium sollte je drei katholische und drei evangelische Frauen vorschlagen, die eine Woche lang von einem Accoucheur auf ihre Fähigkeiten geprüft werden sollten. Es sollte dann jeweils eine Frau jeder Konfession auf städtische Kosten Hebammenunterricht durch den Stadtarzt Dr. Johannes Merk erhalten. Der Unterricht bestand aus Anatomieunterricht und ersten Praxiserfahrungen an „armen Weibspersonen“, die sich gegen Bezahlung „accouchieren lassen“. Eine vier- bis

⁸⁶ BIRKELBACH/EIFERT/LUEKEN (1981), S.96.

⁸⁷ SCHERZER (1988), S. 61.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ BARUCH (1955), S. 32.

⁹⁰ BARUCH (1955), S. 33.

⁹¹ Ebenda.

sechsmonatige Lehrzeit bei einer „bewährten und wohlerfahrenen Hebamme“ schloss sich an. Danach hatten die Frauen das Hebammenexamen vor den beiden Stadtärzten abzulegen.⁹²

Im anschließend zu leistenden Eid (Ravensburger Eid um 1790) schworen die Hebammen, wie bisher auch Arm und Reich zu helfen, Tag und Nacht „nüchtern williglich und unverdrossen“ ihren Dienst zu versehen, bei schwierigen Fällen den Arzt hinzuzuziehen und nur diejenigen Hausmittel zu verwenden, „die die Herren Ärzte ihr vorschrieben“.⁹³

Auch Münkle berichtet über die Bestimmung der „Ordnung wonach sich die Hebammen und Wehe-Mütter in allhiesiger des Heil. Reichstadt Schwäbisch Hall wie auch auf dem Lande zu richten haben (1704)“, dass bei schweren Geburten ein Arzt herbei zu holen war. Die Medikamente waren auch hier nur noch den Ärzten vorbehalten und zur Ader lassen mittlerweile untersagt.⁹⁴

Hebammenprüfungen vor Berufsantritt waren nunmehr gang und gäbe. Gabler berichtet, dass im 17. Jahrhundert, „als der Vormarsch der Ärzte auf dem Gebiet der Geburtshilfe nicht mehr aufzuhalten war und sie sich fundiertes Wissen in diesem Bereich angeeignet hatten“, sich die Zurückhaltung der Hebammen bei den Hebammenprüfungen verlor. Sie antworteten immer ausführlicher auf die „immer genaueren Fragen der nun kompetenten Doktoren. Außerdem ist zu merken, dass sich auch die Kenntnisse der Hebammen im Laufe dieses Jahrhunderts erheblich verbessert haben.“⁹⁵ Es beginnt sich ein Schülerinnen-Lehrer-Verhältnis zwischen den Hebammen und den Ärzten zu entwickeln.⁹⁶ Zur Veranschaulichung soll dieses Beispiel aus dem Jahre 1688 gegeben werden:

„Folio 15 (1688)

Frage: Wenn es unnatürlich hergehet, wie sich da zu verhalten (sei) und (auf) wievielerlei (Arten) die (Geburt) unnatürlich hergehet?

Antwort: (Es) gebe sechzehnerlei Arten unnatürlicher(r) Geburt.

⁹² BREUCKER (1995), S. 39

⁹³ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 15.

⁹⁴ MÜNKLE (1992), S. 83.

⁹⁵ GABLER (1985), S. 45.

⁹⁶ GABLER (1985), S. 52.

Frage: Auf wievielerlei Weis(en) ein Kind unnatürlich gestellt (sein kann)?

Antwort: Auf fünferlei Arten.

Frage: Was zu tun (sei), wenn das Köpfelein vor(aus) und unnatürlich kommt?

Antwort: Die Kindbetterin in ein Bett hinter sich zu legen und den mittleren Leib über sich“⁹⁷

Der Hebammenunterricht durch Ärzte begann.

In Nürnberg hielt im Jahre 1715 ein Doktor der Medizin ein Collegium in deutscher Sprache für Ehrbare Frauen und Hebammen ab.⁹⁸

Eitel berichtete aus dem Bistum und Hochstift Würzburg, dass bereits 1735 nur approbierte, vom Physikus geprüfte Hebammen zur Ausübung des Berufs ermächtigt waren. 1739 wurde die Hebammenschule in Würzburg eingerichtet, an der ein Hebammenmeister unentgeltlich theoretischen Unterricht erteilte. Zum Besuch der Schule waren die angestellten Stadthebammen verpflichtet, während den „Lehrtöchter[n], Hebammen und sonstigen dieser Lehr begierigen Weibern“ der Zutritt frei stand. Die Hebammen durften nur mehr solche Lehrtöchter aufnehmen, die sich nach der Entscheidung des Hebammenmeisters und des ihm übergeordneten Medicus und Professors moralisch und physisch eigneten. Die praktische Lehrzeit betrug drei bis vier Jahre, danach fand eine Prüfung statt, nach deren Bestehen die Approbation erteilt wurde. Auch sollten einige Landhebammen in die Stadt berufen werden, um dort auf Staatskosten eine gründliche und sorgfältigere Ausbildung zu genießen, die sie befähigte, die anderen Landhebammen auf den Beruf vorzubereiten; daneben bestand noch die Verpflichtung des Landphysikus zum Unterricht und zur Prüfung der Landhebammen.⁹⁹

Ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert, vor allem aber ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurde Anatomie an den deutschen Universitäten gelesen. Es kam zum enormen Kenntnisvorsprung der anatomisch geschulten Wundärzte und Ärzte. Diese bemängelten die Unwissenheit der Hebammen über die inneren Geburtsorgane und den

⁹⁷ zitiert nach GABLER (1985), S. 47f.

⁹⁸ BARUCH (1955), S. 20.

⁹⁹ EITEL (1914), S. 23.

Geburtsvorgang selbst. Dieses Wissen hatten sich die Wundärzte durch Obduktion von Leichen, jedoch nicht anhand der praktischen Geburtshilfe erworben.

Von der Stadt beauftragte Mediziner erteilten nun Hebammenkurse in Anatomie, d.h. sie berichteten über die inneren weiblichen Organe und den Geburtsprozess und verfassten Hebammenlehrbücher.¹⁰⁰

Fasbender berichtet: „Im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Geburtshilfe an den Universitäten allenthalben ein Gegenstand des klinischen Unterrichts für die künftigen Aerzte. Damit nahmen die Aerzte den Chirurgen als solchen das Fach in der Praxis nach und nach aus der Hand. Sie vervollständigten allmählich die Trennung der Geburtshilfe von der Chirurgie, welche die Geburtshelfer aus dem Stande der Chirurgen selbst eingeleitet und gefördert hatten, bis zur gänzlichen Ablösung des Astes vom Stamme. Wie spät aber an einzelnen Stellen der geburtshülflich-klinische Unterricht selbständig wurde, geht daraus hervor, dass er in Tübingen noch bis 1847 [...] der chirurgischen Klinik zufiel. Der Aufschwung, den die Gynäkologie seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts genommen, schuf die heutigen Frauenkliniken. Es wird in diesen Geburtshilfe in ihrer naturgemäßen Verbindung mit der Gynäkologie gelehrt.“¹⁰¹ Den Hebammen wurde befohlen, die Stunden, welche die Ärzte gaben, fleißig zu besuchen.¹⁰²

„Im Gegensatz zu den größeren Städten, in denen bereits ab dem 15. und verstärkt ab dem 16. Jahrhundert ein geregelter und von den städtischen Amtskollegien kontrollierter Hebammenunterricht einsetzte, gab es im ländlichen Bereich bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts weder eine Ausbildung in fachmedizinischen Kursen oder Hebammenschulen, noch fanden Hebammenlehrbücher Verbreitung unter den ländlichen Geburtshelferinnen“, schreibt Labouvie.¹⁰³ Auf dem Dorf blieb das Amt der Hebamme lange eine Nebentätigkeit. Schon allein durch die geringe Geburtenzahl und vor allem die schlechte Entlohnung der Tätigkeit, da die Aufgabe eher als Gefälligkeit und Nachbarschaftshilfe angesehen wurde, kam die Hebammentätigkeit auf dem Land lange nicht aus dem mit christlichen Leitbildern verbundenen Ehrenamt heraus.¹⁰⁴

¹⁰⁰ LABOUVIE (2001), S. 27.

¹⁰¹ FASBENDER (1964), S. 279.

¹⁰² BURCKHARD (1912), S. 25ff; über die Nürnberger Ordnung von 1755

¹⁰³ LABOUVIE (1999), S. 32.

¹⁰⁴ LABOUVIE (1999), S. 61ff.

Auf dem Land war die Hebamme, die zuvor lediglich als Helferin bei einer Hebamme tätig gewesen war,¹⁰⁵ gleichzeitig noch Mutter, Hausfrau, Bäuerin, Hirtin, Ehefrau und Nachbarin, während sie in der Stadt hauptsächlich ihrem Beruf verpflichtet war. Auf dem Dorf führte die Hebamme zusätzlich den Haushalt der Schwangeren und beschäftigte sich intensiver mit der Betreuung der Schwangeren bzw. Wöchnerin und dem Säugling als die Hebamme in der Stadt.¹⁰⁶

Während in der Stadt der Hebammenstand ein anerkannter Berufsstand war, mit einem festen Jahresgehalt und eigenen Lohntaxen, der durch Hebammenordnungen und Ratsbeschlüsse eingegrenzt war und dessen Ausbildung schon lange unter ärztlicher Kontrolle stand,¹⁰⁷ war der schon seit Jahrhunderten unternommene Versuch, das Hebammenwesen auch auf dem ländlichen Raum zu reglementieren, vor allem durch die fehlende Kontrolle aufgrund des chronischen Landärzte- und Apothekermangels lange ohne Wirkung geblieben.¹⁰⁸

Erst ab dem 18. Jahrhundert begannen die Beschlüsse der Landesherren zu greifen, einen Unterricht und eine Examinierung auch der Landhebammen zu erreichen. Als Erstes wurde das Recht der verheirateten Frauen, eine neue Hebamme zu wählen, oder die formale jährliche Bestätigung der alten Hebamme untergraben. Das Wahlrecht durch die Frauen des Dorfes versuchte sich auch dort immer wieder durchzusetzen, „wo es von der Landesherrschaft seit dem 17. und 18. Jahrhundert den Pfarrern und Ortsbediensteten übertragen worden war“, und blieb ein stetiger „Zankapfel“. Medizinalordnungen ordneten laut Labouvie an, „daß bisher eingeführt gewesene Stimmen der Weiber, als welches oft nur Verwandtschaft, Eigennutz und andere schändliche Absichten zum Grunde hat, gänzlich verboten seyn“ und stattdessen „von dem Geistlichen des Orts und denen Gerichten, zwey, ihrem Leben und Wandel nach, ehrbare und bekannt Weiber unseren Ober-Aemtern vorgeschlagen, dem Physicus vorgestellt und sofort von Selbigem die Tüchtigste ausgewählt ... werden soll.“¹⁰⁹

Doch dort, berichten Ingendahl/Breucker „wo die neuen Regelungen durchgesetzt und Hebammen gegen den Willen der Frauen eingesetzt worden waren, erntete man latenten oder offenen Widerstand und Ablehnung, ja es kam nicht selten zu Protestschreiben des

¹⁰⁵ HANKE (1989), S. 195.

¹⁰⁶ LABOUVIE (2001), S. 30.

¹⁰⁷ LABOUVIE (2001), S. 23.

¹⁰⁸ LABOUVIE (2001), S. 31.

¹⁰⁹ LABOUVIE (2001), S. 29.

„samtlichen weiblichen Geschlechts“ eines Amtes oder Kirchenspiels an die Obrigkeit.“¹¹⁰ In manchen Regionen wurde noch bis ins 19. Jahrhundert die Hebamme von den verheirateten Frauen gewählt.¹¹¹

1777 erließ der Würzburger Fürstbischof den Beschluss, dass ein paar Landhebammen auf Kosten der Gemeinde an einem Lehrkurs teilnehmen und ihre Kenntnisse an die anderen Landhebammen weitergeben sollten. Diese sollten dann anschließend von den Landphysici examiniert werden. Jedoch unterzogen sich nur wenige Frauen der offiziellen Erlernung der Hebammenkunst. Es wurde daraufhin der Befehl erlassen, dass alle nicht examinierten und approbierten Weiber sich einer Prüfung beim nächstgelegenen Physikus unterziehen müssen, dem 54 Examensfragen übersandt worden waren. Der Physikus sollte auch das Examen protokollieren.¹¹²

Labouvie berichtet von Unterricht und Examen der Landhebammen durch Landphysici, Amtschirurgen oder Leibärzte. Bereits praktizierende Hebammen sollten durch die Mediziner überprüft werden, neue Hebammen einen dreimonatigen Geburtshilfekurs beim ortsansässigen Chirurgen oder Geburtshelfer besuchen. Die bereits praktizierenden Hebammen hatten bis dahin meist nie von Hebammenlehrbüchern, anatomischen Kursen oder einer speziellen Ausbildung gehört. Dennoch bestanden diejenigen, die sich der Prüfung durch Mediziner unterzogen, die angeordneten Examen ohne vorherigen Unterricht.¹¹³ Dies bestätigte „viele nicht ausgebildete Hebammen darin, sich, entgegen den neuen Vorschriften, nicht zusätzlich noch unterrichten oder gar in weit entfernte Hebammenschulen abordnen zu lassen. Sollten sie gezwungen werden, am zwölfwöchigen Unterricht des Landarztes, den sie zum Teil auch noch selbst finanzieren mussten, teilzunehmen, so gaben sie vor, jene 600 von ihnen in 25 Jahren gesund geborenen Kinder und ihre Mütter seien Beweis genug für ihre Fähigkeiten, oder sie drohten mit der Kündigung ihres Amtes. In keinem Falle wagte man, die nicht unterrichteten oder nicht examinierten Hebammen zu zwingen, wenn sie nicht selbst zur Ausbildung bereit waren. Denn Pfarrer wie weltliche Beamte wussten sehr wohl, dass sich nur wenige tüchtige Frauen zu diesem schlecht entlohnten und zudem

¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 11f.

¹¹² SIEBOLD (1810), S. 4.

¹¹³ LABOUVIE (2001), S. 32.

anstrengenden Metier bereit fanden. Bevor es im Kirchspiel überhaupt keine Hebamme geben würde, wollte man sich von kirchlicher wie herrschaftlicher Seite doch lieber mit der altbewährten, wenn auch nicht obrigkeitlich, so doch von den Gemeindefrauen überprüften und beurteilten Dorfhebamme zufrieden geben.“¹¹⁴ Es war aber eher der drastische Mangel an geburtshelferisch befähigten Frauen, als Nachsicht oder Einsichtigkeit der Obrigkeit, der zu dieser vorerst nachlässigen Haltung führte.¹¹⁵

Da jedoch die Geburtshilfe auf dem Land weiterhin als Tat der Nächstenliebe angesehen wurde und nicht mit Geld, sondern mit Naturalien oder gar nur freier Kost und Logis belohnt wurde, konnten die Hebammen allein von ihrer Tätigkeit nicht existieren und viele Frauen lebten am Existenzminimum. Deswegen spielten die herrschaftlichen Privilegien (amtlicher Dienst, Recht auf Jahresgehalt, Ruhestandsgelder)¹¹⁶ eine nicht geringe Rolle und die Anreize, die schlecht bis gar nicht entlohnte Nebentätigkeit gegen eine finanziell abgesicherte Stellung als ausgebildete Hebamme einzutauschen, waren verlockend. Gerade die Ambivalenz von sozialer Anerkennung ihrer Person und Tätigkeit und gleichzeitiger Missachtung ihrer lebensnotwendigen Bedürfnisse führte dazu, dass sich letztlich auch viele Landhebammen um eine Ausbildung bemühten.¹¹⁷

So kam es im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Nebeneinander von verschiedenen Typen von Hebammen: die nicht examinierte, nicht vereidigte ältere Hebamme; die unterrichtete, nicht examinierte Hebamme mit Vereidigung; die Hebamme, die keinen offiziellen Unterricht genossen hat, aber examiniert und verpflichtet war; die ordnungsgemäß unterrichtete und examinierte Hebamme mit Abschlusszeugnis, die dann vereidigt und auf einem Dorf eingesetzt wurde.¹¹⁸

„Man möge sie mit einer neuen unterrichteten“ und womöglich ortsfremden Hebamme „in hohen Gnaden verschonen“, zitiert Labouvie¹¹⁹ eine Quelle aus dem zweibrückischen Amt Allenbach. Die Einwohnerschaft könne „zur Besoldung oder zur Erlernung einer Hebamme weder aus eigenen Mitteln noch aus gemeinen Einkünften

¹¹⁴ LABOUVIE (1998b), S. 492.

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ LABOUVIE (1999), S. 43.

¹¹⁷ LABOUVIE (1998b), S. 492.

¹¹⁸ LABOUVIE (1999), S. 219.

¹¹⁹ Ebenda.

oder von sonsten her was beytragen“, außerdem werde die alte Hebamme ihre Tochter „so anführen und unterrichten, dass diese auf Absterben ihrer Mutter oder auf deren Entkräftigung eine tüchtige Hebamme vorstellen dürfte“.¹²⁰

Die Dorffrauen lehnten eine ortsfremde Hebamme ab. Doch die einheimischen Hebammen, die im Ort geboren und aufgewachsen waren, waren bald in der Minderheit. Früher hatten die Frauen eine Vertraute aus ihrer Mitte zur Hebamme gewählt. Da in Dörfern die Familien untereinander verwandt waren, wurde häufig eine Hebamme aus der größten Familie des Dorfes gewählt. Dieser Hebamme aus ihren Reihen vertrauten die Frauen. Vertrauen war wichtiger als formale Qualifikation. Als später die Ortsvorsteher (Männer) die Hebammen aufgrund ihrer Qualifikation auswählten, waren diese oft von außerhalb. Jedoch war nicht sichergestellt, dass sich die Frauen auch von einer auswärtigen Hebamme entbinden lassen wollten. So führt Labouvie aus: „Dort, wo die traditionelle Hebamme durch eine geschulte ersetzt werden sollte oder man der alteingesessenen eine zweite, approbierte, zur Seite stellte, weigerten sich die Dorffrauen energisch und selbst unter Strafandrohungen, die neue Hebamme zu den Geburten zu rufen“.¹²¹ Oft hatten sie „eine ansehnliche Strafe für die Inanspruchnahme einer nicht offiziell eingestellten und nicht unterrichteten Hebamme“ zu zahlen oder sie mussten der approbierten Hebamme ihren Dienstausschluss erstatten, wenn sie stattdessen eine traditionelle vorzogen. Die Umstrukturierung auf dem Land mit approbierten Hebammen war jedoch nicht aufzuhalten.¹²²

Die Wandlung vom Hebammenamt zum professionellen Beruf vollzog sich im Laufe des 18. Jahrhunderts. Scherzer zitiert Böhme: „Diese Entwicklung hat wohl im Wesentlichen drei Ursachen: nämlich die einsetzende Säkularisierung des gesamten Lebens, die Einführung spezifischer Ausbildung und Diplome für Hebammen und die entstehende Konkurrenz zu männlichen Geburtshelfern. All diese Punkte hängen miteinander zusammen“.¹²³ Hierzu ist folgendes Zitat aus „Des getreuen Eckraths unvorsichtige Hebamme“ aus dem Jahr 1715 (Verfasser unbekannt) interessant:

„Schaut, Unvorsichtigkeit muß hier den kürtzern ziehen,

¹²⁰ Ebenda.

¹²¹ Ebenda.

¹²² LABOUVIE (1999), S. 220.

¹²³ SCHERZER (1988), S. 60 zitiert BÖHME (1980), S. 37.

die Kinder-Mutter wird zur Kinder-Mörderin,
Diss Weib ist grausamer als Strigen von Harpyen,
Und gibt der Hecate viel hundert Opfer hin.
Sie reist der schwangeren Frau ein Stück von der Mutter,
Von den Kindern gar Haupt, Fuß und Armen ab“.¹²⁴

Die Einkommensentwicklung, die sich auch im Wartgeld¹²⁵ bemerkbar machte, zeigt ein schwindendes Ansehen der Hebammen in den letzten Jahrhunderten: Das Wartgeld war im 16. und 17. Jahrhundert noch angemessen hoch. In der zweiten Hebammenordnung von Esslingen 1609 wurde von einem Wartgeld berichtet, das die Hebammen als Gegenleistung dafür erhielten, dass sie tags und nachts dienstbereit waren und ohne eine Nachricht zu hinterlassen, wo sie im Notfall zu erreichen sind, nicht von zu Hause weggingen.¹²⁶

Aus Heilbronn berichtet Baruch von einem Stellenangebot, das die Stadt Heilbronn im Jahr 1667 nach Nürnberg sandte, um eine Nürnberger Hebamme anzuwerben: „Bestallung einer Hebamme neben denen sie und die Ihrigen aller bürgerlichen Beschwerden befreyet: All Quart 10 Gulden Geld, all Quartal ½ Malter glatte Frucht. Jerlich ½ Fuder Wein. All quartal 1 Karren Holz oder so sie will ein Stuckholz im Wald, wie gebräuchlich den Stadtdienern zu geben. Frei Wohnung – Behausung – etc“.¹²⁷

Für das 18. Jahrhundert ließ sich jedoch eine oft sehr geringe Besoldung nachweisen. Viele Hebammen mit niedriger Geburtenzahl lebten in Armut.¹²⁸

Studel berichtete hierzu über das Hebammenwesen in Württemberg: „Die Ansprüche, welche an die Hebammen gemacht werden, steigern sich immer mehr, aber die Belohnung, welche besonders auf dem Land mit dem Dienste einer Hebamme verbunden ist, ist so geringe, dass in der Regel nur arme Personen, welche auch in der geistigen Bildung mehr oder weniger zurückgeblieben sind, sich zum Dienste der

¹²⁴ BARUCH (1955), S. 23.

¹²⁵ Die Hebammen erhielten Wartgeld (eine Art Basislohn) dafür, dass sie der Gemeinde / der Stadt als Hebamme zur Verfügung standen. Zusätzlich erhielt die Hebamme für jede Geburt einen Lohn, GERLACH (1998), S. 134.

¹²⁶ GERLACH (1998), S. 134.

¹²⁷ BARUCH (1955), S. 21.

¹²⁸ GERLACH (1998), S. 208.

Hebammen hergeben, und in den Berichten der Ortsvorsteher, welche die Bewerberin zur Prüfung der Tauglichkeit zusenden, ist gar oft als Moment der Empfehlung angeführt: 'Der Dienst wäre dieser armen Person wohl zu gönnen'".¹²⁹

Im 18. Jahrhundert wurde auch der Wissensvorsprung der Ärzte und Accoucheure (Geburtshelfer) in der vorher ausschließlich weiblichen Domäne der Geburtshilfe größer. Das Prestige der Ärzte stieg, sie wurden akzeptiert, und besonders in den oberen Schichten wurde es schick und modern, sich von einem Geburtshelfer entbinden zu lassen. Damit dokumentierte man zugleich seinen Wohlstand, denn die Dienste eines Accoucheurs waren gleichwohl teurer als die einer Hebamme.¹³⁰ Nach Labouvie begann so der Konkurrenzkampf um „fachkompetente Geburtshilfe, der im 20. Jahrhundert in die selbstverständliche Klinikgeburt mündete“.¹³¹ Labouvie fasst zusammen: „Der Weg der freien Hebamme des Mittelalters, die Geburtshelferin und Gynäkologin zugleich sein konnte, führte von kontrollierenden Pflichtfestschreibungen durch Hebammenordnungen und Vereidigungen, über Hierarchisierung, Verschulung und Professionalisierung schließlich im Ende des 19. und im 20. Jahrhundert zu ärztlich geleiteten Gebäranstalten, Hospitälern und Krankenhäusern. In diesen durften die Hebammen nun unter Anweisung von Medizinern tätig sein oder sich als ausgebildete Kreis- und Bezirkshebamme mit Niederlassungserlaubnis betätigen. Eine Entwicklung, die bis heute allgemein noch Gültigkeit hat.“¹³²

Und Böhme, von Scherzer zitiert führt fort: „Dadurch, dass die Hebammen seit etwa dem 18. Jahrhundert einen Teil ihres Wissens schulisch erwerben mussten, gerieten sie in partielle Abhängigkeit von einer anderen sozialen Gruppe. Das Wissen, das sie erwerben mussten, war ein Wissen, das sie nicht selbst erzeugen konnten, nämlich insbesondere anatomisches Wissen. Die soziale Abhängigkeit der Hebammen von den Ärzten ließ auch ihr Wissen mehr und mehr zu einem „Handlangerwissen“ degradieren. Es wurde ein Wissen von Regeln, deren Begründung nicht auf ihrem Gebiet lag, es wurden Kompetenzen, über deren Einsatz sie nicht verfügten.“¹³³

¹²⁹ STEUDEL (1849), S. 37.

¹³⁰ GERLACH (1998), S. 188.

¹³¹ LABOUVIE (2001), S. 28.

¹³² LABOUVIE (1998b), S. 478.

¹³³ BÖHME (1980), S. 48, siehe auch SCHERZER (1988), S. 73.

2 Das Hebammenwesen in Bayern bis 1933

2.1 Das Hebammenwesen in Bayern vor 1870

Die erste für Bayern nachweisliche Hebammenordnung wurde, wie erwähnt¹³⁴, 1452 in Regensburg verfasst. Schon in der Regensburger Ordnung von 1555 wurde die Hebamme angewiesen, die Armen umsonst zu versorgen. Dafür wurde sie von der Gemeindekasse belohnt.¹³⁵ Die Passauer Ordnung von 1547 wies einer Anzahl angesehenen Frauen der Bürgerschaft die Überwachung der Hebammen zu.¹³⁶ 1595 verfasste der „Ertzney Doktor und Physikus Johannes Hildprandus“ das Passauer Hebammenbuch.¹³⁷ Erst 1617 wurde für die verbesserte Hebammenordnung der Stadt Regensburg ein Stadtphysicus zur Hilfe gebeten.¹³⁸ Eitel berichtete, dass es den Stadthebammen ausdrücklich verboten war, außerhalb des Stadtgebietes aus ihrem Gewerbe Nutzen zu ziehen.¹³⁹ Hanke fand über den Dachauer Raum heraus, dass schon 1699 die Hebammen beim „Landschaftsphysikus“ ihr Examen ablegen sollten;¹⁴⁰ da dies aber nicht beachtet wurde, wurde die Anordnung 1716 wiederholt.¹⁴¹ Brunner-Schubert berichtet über das kurfürstliche Bayern: „Zwar sieht eine Verordnung um das Jahr 1700 eine Prüfung für Hebammen vor, die diese vor dem zuständigen Physikus, also den Amtsarzt, ablegen sollten. In der Praxis aber ließ sich dieses Examen nicht durchsetzen. Noch in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts hatte nur jede vierte Hebamme eine Prüfung abgelegt. Und das, obwohl schon seit einigen Jahrzehnten im kurfürstlichen Bayern zwei Hebammenschulen existierten. Finanzielle Probleme und Kompetenzschwierigkeiten verhinderten ein erfolgreiches Wirken der beiden Lehrinstitute. Vor allem die jungen Hebammen am Lande sahen keine Veranlassung, an einer der beiden Schulen ihr Wissen zu vertiefen.“¹⁴² In der Würzburger Verordnung von 1739 wurde die Besoldung der angestellten Hebammen beiläufig erwähnt.¹⁴³ Eitel

¹³⁴ siehe Kapitel 1.

¹³⁵ EITEL (1914), S. 73.

¹³⁶ EITEL (1914), S. 13.

¹³⁷ EITEL (1914), S. 11.

¹³⁸ Ebenda.

¹³⁹ EITEL (1914), S. 20.

¹⁴⁰ HANKE (1989), S. 193.

¹⁴¹ HANKE (1989), S. 193; HOFFMEISTER (1975), S. 84.

¹⁴² BRUNNER-SCHUBERT (1982), S. 6.

¹⁴³ EITEL (1914), S. 16.

berichtete: „Im 18. Jahrhundert beginnen sich die Reformen langsam vorzubereiten, typisch für die Übergangszeit ist vor allem das Nebeneinanderfortbestehen von Fachschulen für den Unterricht und der Lehre, die nach wie vor bei einer Hebamme durchgemacht werden musste. Zweitens das allmähliche Verschwinden der nicht examinierten und nicht approbierten Hebammen. Drittens ist diese Zeit gekennzeichnet durch Maßnahmen, die eine erste Ausbildung der Landhebammen bezwecken“.¹⁴⁴ Im Bistum und Hochstift Würzburg bestand bereits 1735 eine Verordnung, die nur approbierten, vom „Physikus“ geprüften Hebammen (Land- und Stadthebammen) die Ausübung des Berufs erlaubte.¹⁴⁵ 1739 wurde die Hebammenschule in Würzburg eröffnet, an der ein Hebammenmeister unentgeltlich theoretischen Unterricht erteilte. Zum Besuch der Schule waren die angestellten Stadthebammen verpflichtet, während die „Lehrtöchter, Hebammen und sonstige[n] dieser Lehr begierige[n] Weiber[n]“¹⁴⁶ freiwillig hinzukommen konnten. Die Hebammen durften nur noch solche Lehrtöchter aufnehmen, die sich nach der Entscheidung des Hebammenmeisters und des ihm übergeordneten Medicus und Professors moralisch und physisch eigneten. Für bereits praktizierende Hebammen sollte die Lehrzeit ein Jahr betragen. Die praktische Lehrzeit der Lehrtöchter betrug drei bis vier Jahre, danach fand eine Prüfung statt, nach deren Bestehen die Approbation erteilt wurde. Der Unterricht fand jeweils zweimal pro Woche, montags und donnerstags, jeweils von 8 bis 9 Uhr statt. Den praktischen Unterricht erteilte die geschworene Stadthebamme.¹⁴⁷ Auch sollten einige Landhebammen in die Stadt kommen, um dort auf Staatskosten gründlich und sorgfältig ausgebildet zu werden. Die Ausbildung befähigte sie, die anderen Landhebammen auf den Beruf vorzubereiten. Die Verpflichtung des Landphysikers zum Unterricht und zur Prüfung der Landhebammen bestand zusätzlich.¹⁴⁸

¹⁴⁴ EITEL (1914), S. 20.

¹⁴⁵ KOLB (1998), S. 418.

¹⁴⁶ EITEL (1914), S. 22.

¹⁴⁷ EITEL (1914), S. 22f; KOLB (1998), S. 418.

¹⁴⁸ EITEL (1914), S. 23; KOLB (1998), S. 418.

Ab 1769 unterrichtete Carl Caspar von Siebold¹⁴⁹, der dabei erstmals ein geburtshilfliches Phantom einsetzte.¹⁵⁰ Fasbender berichtet: „An der Universität Würzburg blieb bis zum Jahre 1799 die Geburtshilfe mit der Chirurgie vereinigt, indem Carl Caspar von Siebold, das Haupt der berühmten Aerztesfamilie, neben Anatomie und Chirurgie auch Geburtshilfe lehrte. Er bekleidete zugleich das Amt eines Hebammenmeisters in der Stadt, wo 1778 eine Hebammenschule errichtet worden. Im Jahre 1799 wurde eine selbständige Professur der Geburtshilfe geschaffen und diese dem Sohne Carl Caspars, Adam Elias von Siebold¹⁵¹, zunächst als Extraordin, übertragen. Den Bemühungen des Letzteren gelang es, hier im Jahre 1805 die erste Entbindungsanstalt ins Leben zu rufen, welche zum praktischen Unterricht für Hebammen und Studierende benutzt wurde.“¹⁵² Laut Schmittner ließ Adam Elias von Siebold die Entbindungsklinik, an der dann auch Hebammen unterrichtet wurden, 1805 einrichten. 1808 veröffentlichte er sein grundlegendes Werk über Geburtshilfe, das später an allen bayerischen Hebammenschulen offizielles Lehrbuch wurde.¹⁵³

1755 begannen im kurpfälzischen Bayern unter Kurfürst Max Joseph III. Reformen. Er erließ die Verordnung, dass „Physiker“ die Pflicht hatten, die Landhebammen zu beaufsichtigen.¹⁵⁴ So genannte Hebammenmeister (= gelernte Geburtshelfer) wurden in München, Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg aufgestellt, welche „Lernerinnen sowie auch schon Angestellte etwa vorhandene unerfahrene

¹⁴⁹ Carl Caspar von Siebold wurde am 4.11.1736 in Nideggen, Herzogtum Jülich geboren. Als Sohn eines Wundarztes wurde er vom Vater zum Wundarzt ausgebildet, übernahm im Jahr 1760 im Juliusspital in Würzburg die Stelle des ersten Gehilfen bei Oberwundarzt Stang und besuchte an der Würzburger Universität naturwissenschaftliche und medizinische Vorlesungen. Anschließend reiste er zur weiteren Ausbildung ins Ausland. Nach seiner Promotion im Jahre 1769 bekleidete er die Lehrstelle der Anatomie, der Chirurgie und der Geburtshilfe an der hohen Schule zu Würzburg bis zum Jahr 1807, in dem er am 5. April starb. C.C. von Siebold führte als erster Operateur in Deutschland den Schambeineingangschnitt durch, BL (1934), S. 258f.

¹⁵⁰ KOLB (1998), S. 418.

¹⁵¹ Adam Elias von Siebold wurde als jüngster Sohn von Carl Caspar von Siebold am 5.3.1775 in Würzburg geboren. Statt der für ihn vorgesehenen kaufmännischen Ausbildung zog es ihn zu medizinischen Studien nach Würzburg, Jena und Göttingen, wo er der Geburtshilfe besondere Aufmerksamkeit schenkte. Wieder in Würzburg habilitierte er, wurde im Jahre 1799 Professor und Hebammenlehrer in Würzburg und eröffnete im Jahre 1805 das neue Gebärdhaus. Nach Berlin gerufen, eröffnete er dort im Jahre 1817 eine geburtshilfliche Klinik für die Universität Berlin. Er starb am 12.7.1828. Als seine wichtigsten Veröffentlichungen gelten unter anderem das „Lehrbuch der theoretisch-praktischen Entbindungskunde“ (1821,1824) und das „Lehrbuch der Hebammenkunst“ (1808), BL (1934), S. 260f.

¹⁵² FASBENDER (1963), S. 265f.

¹⁵³ SCHMITTNER (1993), S. 18.

¹⁵⁴ EITEL (1914), S. 20.

Hebammen¹⁵⁵ unterrichten sollen. Dieser theoretische Unterricht musste bezahlt werden. Die Praxis war weiterhin nur bei einer approbierten Hebamme erlernbar.¹⁵⁶

1755 wurde das Collegium Medicum in München ins Leben gerufen.¹⁵⁷

Dass der Erfolg der Reformen noch zu wünschen übrig ließ, zeigt folgendes Beispiel aus der „Verordnung zur Verbesserung des Hebammenwesens im Lande“ von 1782:

„Wie übel das Hebammenwesen ... zur Zeit noch bestellet ist ... ist eine allgemeine bekannte Sache ... Und obwohl bereits unter voriger Regierung verschiedene Anstalten darwider getroffen worden; so hat doch der Erfolg bis anhero nicht entsprochen.“¹⁵⁸

Die 1782 vom Collegium Medicum erlassene und 1785 in revidierter Fassung veröffentlichte Medizinalpolizeiordnung bestimmte, dass nur vom Collegium Medicum geprüfte und approbierte Hebammen praktizieren durften. Ohne Approbation sollte keine Berufsausübung mehr möglich sein. Einer unapprobierten Hebamme drohten künftig Leib- und gar Gefängnisstrafe.¹⁵⁹ Die Hebammen des Rentamts München mussten an der Kindbettstube im Hl. Geistspital, der 1782 in München neu eröffneten Hebammenschule, an der jetzt erstmals Theorie und Praxis gemeinsam gelehrt wurden, zur Erlangung ihrer Approbation Unterricht nehmen.¹⁶⁰ Hoffmeister berichtet von einem drei Monate dauernden Lehrkurs, der jeweils zum Ersten April jeden Jahres beginnen sollte.¹⁶¹ Aber auch Wundärzte konnten sich nun als Accoucheure beim Collegium Medicum ausbilden lassen.¹⁶²

Zur Förderung der Ausbildung sollten die Gemeinden die Kosten von 30 Gulden übernehmen. Berichte von 1806 zeigen jedoch, dass dies in den Landgemeinden noch kaum zur Kenntnis genommen wurde.¹⁶³ „Zur Ersparung von Reisekosten und zur Vermeidung zu langer Abwesenheit von zu Hause“, berichtet Eitel, konnten in den weiter entfernten Bezirken die Hebammen von den dortigen Vertretern des Collegium Medicum, oder, wo solche aufgestellt waren, von Hebammenmeistern unterrichtet und

¹⁵⁵ Ebenda.

¹⁵⁶ EITEL (1914), S. 20; HANKE (1989), S. 193.

¹⁵⁷ EITEL (1914), S. 20.

¹⁵⁸ 27.8.1782, Verordnung zur Verbesserung des Hebammenwesens im Lande, zitiert nach HOFFMEISTER (1975), S. 86.

¹⁵⁹ HOFFMEISTER (1975), S. 86.

¹⁶⁰ EITEL (1914), S. 20f; HANKE (1989), S. 194.

¹⁶¹ HOFFMEISTER (1975), S. 88.

¹⁶² HANKE (1989), S. 194.

¹⁶³ Ebenda.

geprüft werden. „Indessen war es schon so weit gekommen, daß man sich nur ungern zu dieser Ausnahme verstand und den Hebammenlehrern empfahl, für praktisches Unterrichtsmaterial zu sorgen, damit den Schülerinnen „die in München zu dieser Absicht auf der Hl. Geistkindbettstube gnädigst eingerichtete Ausübungsanstalt entbehrlich werde“, denn es sei „bey der besten Theorie ohne vorhergehende Fertigkeit der öfter bei Kreisenden unternommenen Handgriffe die Praxis platterdings höchst gefährlich“.“¹⁶⁴

1782 wurde verordnet, dass die Zahl der vorhandenen Hebammen festgestellt und der notwendige Mehrbedarf ermittelt werden sollte. Dies oblag den Lokalbehörden, die auch fähige Schülerinnen zur Ausbildung vorschlagen sollten. Die Kosten von 36 Gulden für deren Unterricht waren aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Gemeinden wollten sich aber nicht an den Kosten beteiligen und nahmen die Statistik auch nicht so genau, deshalb wurde 1783 „den Hofmarchen, Märkten und Städten nochmals dringend empfohlen, sich mit den Pfleg- und Landgerichten darüber zu verständigen, wie groß ihr Bedarf an Hebammen sei, wie dieselben zu verteilen und welche Ortschaften ihnen als Wohnsitz zuzuweisen seien“. Auch sollte ein Verzeichnis angefertigt werden, aus dem hervorging, aus welcher Quelle und wie viel den Hebammen finanzielle und Naturalienunterstützung geleistet wurde.¹⁶⁵ 1783 wurden daraufhin in Bayern und der Oberpfalz 302 examinierte und 833 unexaminierte Hebammen gezählt.¹⁶⁶

1804 wurde für die Provinz Neuburg der Besuch der öffentlichen Hebammenschule zur Pflicht gemacht. „Kein Physicus oder Geburtshelfer darf ohne besondere Erlaubnis der Landesstelle einer Weibsperson Unterricht erteilen.“ Die Kursdauer betrug in der Regel vier Monate.¹⁶⁷

Durch den §5 des am 8.12.1805 verfügten „organischen Medizinedikts“ wurde bestimmt, dass die Geburtshilfe ausschließlich von Hebärzten, vorgebildete Ärzten, Landärzten, Chirurgen und approbierte Hebammen auszuüben sei.¹⁶⁸ Auch 1806

¹⁶⁴ EITEL (1914), S. 21.

¹⁶⁵ Ebenda.

¹⁶⁶ HOFFMEISTER (1975), S. 86.

¹⁶⁷ APFELBACHER (1936), S. 16.

¹⁶⁸ EITEL (1914), S. 23.

wurden wieder sämtliche königlichen Landgerichts-, Hofmarchs-, Markt- und Stadtobrigkeiten, vor allen diejenigen, in denen noch so viele ungelernte und ununterrichtete Hebammen „ihren Unfug treiben“, beauftragt, Kandidatinnen nach München zu schicken.¹⁶⁹ Dass dieses Edikt nicht ernst genug genommen wurde, zeigt diese von Eitel zitierte Quelle aus dem Jahr 1810: „Es war zwar verordnet, daß nur gelernte Hebammen den Gebärenden beistehen sollten, allein, wie hätte die Verordnung befolgt werden sollen; da es oft in ganzen Pfleg- und Landgerichten kaum ein paar unterrichtete Hebammen gab? Denn auch die Vorschrift der Oberlandesregierung, daß alle Bezirke mit ordentlichen Hebammen versehen seyn, und daher fähige Weibspersonen in den Unterricht geschickt werden sollten, befolgten die Behörden nicht. Auch ward von der obersten Polizeistelle auf die Befolgung dieser Vorschrift nicht geachtet; ob jährlich viele oder wenige Weiber in den Unterricht geschickt wurden, darum kümmerte sich niemand.“¹⁷⁰

In Bayern gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts kein einheitlich geordnetes Hebammenwesen. Jeder Gliedstaat (Neuburg, Schwaben, Pfalz, Altbayern) besaß seine eigene Hebammenordnung meist aus dem letzten Jahrhundert. Auch in den durch Mediatisierung zu Bayern gekommenen Städten und Kleinstaaten galten die alten Ordnungen.¹⁷¹

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hatte die Vergrößerung des bayerischen Territoriums im Westen und Nordwesten zur Folge. Dies gab den Anstoß für den Erlass vom 13.12.1803 über die Verbesserung des Hebammenwesens. Daraufhin wurde von der Landesdirektion Neuburg folgendes angeordnet: Alle nicht geprüften Hebammen hatten den im Jahre 1804 stattfindenden Lehrkurs zu Neuburg a.d. Donau mitzumachen, da sonst die Amtsentsetzung eintrete. Auch war das Land so in Hebammdistrikte einzuteilen, dass jede Hebamme einen Bezirk, der ein bis zwei Wegstunden umfasste, zu versorgen hatte. Jeder Distrikt hatte eine taugliche Person in die Hebammschule Neuburg zu schicken und ihr mindestens 24 Gulden mitzugeben. Auch eine ausreichende Besoldung der Hebammen wurde angeordnet. Ähnliche Bestimmungen

¹⁶⁹ EITEL (1914), S. 21.

¹⁷⁰ EITEL (1914), S. 22 zitiert WETZLER (1810).

¹⁷¹ APFELBACHER (1936), S. 72.

wurden 1805 für Schwaben erlassen.¹⁷² Schwaben war zu Beginn des 19. Jahrhunderts schon in Hebammenbezirke mit je 200 Familien eingeteilt und die Besoldungsverhältnisse dahingehend geregelt, dass die Hebamme pro Familie 15 Kreuzer erhielt, was aus der Gemeindekasse bezahlt wurde. Alten verdienten Hebammen wurde auch nicht selten eine Pension gezahlt.¹⁷³

Anfang des 19. Jahrhunderts kam es in Bayern zu gewaltigen Gebietsveränderungen und Erweiterungen (Reichsdeputationshauptschluß von 1803, Pariser Verträge von 1814, Wiener Kongress). „Das neu erworbene Gebiet bestand aus einer Unzahl größerer und kleinerer, bisher selbständiger Herrschaften, Fürstentümer, Grafschaften, Baronien und Reichsstädten.“¹⁷⁴ Die ungeheure Aufgabenvermehrung der inneren Verwaltung ließ das Hebammenwesen die geringste Sorge sein.¹⁷⁵

Am 7. Januar 1816 wurde die Ordnung für das Königreich Bayern verfügt.¹⁷⁶ Diese war aufgegliedert in eine Instruktion für die Hebammen und eine über die Hebammenschulen, und beinhaltete die Organisation der Schulen und des Unterrichts, die Bedürfnisfrage, die Auswahl der Schülerinnen, die Ausbildung an öffentlichen Schulen, die Bezahlung und die Berufspflichten und Überwachung seitens der Bezirksärzte.¹⁷⁷ Die Neuordnung wurde laut Stumpf von Carl von Orff organisiert.¹⁷⁸ Hiermit wurde in Bayern das Hebammenwesen vereinheitlicht.¹⁷⁹ Den Bedarf an benötigten Hebammen sollten lokale Behörden, Polizeivorstände und Gerichtsvorstände zusammen mit Ortsvorstehern, Ortsgeistlichen und Steuervorgebern ausmachen. Es wurde empfohlen, für 900 Einwohner eine Hebamme vorzusehen. In den Städten durfte die Einwohnerzahl größer sein. Ortschaften mit einer kleineren Einwohnerzahl sollten sich zu Distrikten zusammenschließen, die möglichst mit den Steuerdistrikten, Pfarrsprengeln, Landgericht- oder Polizeibezirken und insbesondere landärztlichen Distrikten übereinstimmen sollten. Der Wohnsitz der Hebamme sollte möglichst so

¹⁷² Ebenda.

¹⁷³ EITEL (1914), S. 23.

¹⁷⁴ EITEL (1914), S. 22.

¹⁷⁵ Ebenda.

¹⁷⁶ Maßgeblich mitgewirkt an den Hebammen-Instruktionen von 1816 hatte Dr. Karl von Orff, königlicher Medizinalrat und Professor, Vorstand des Medizinalkollegiums und erster Direktor von 1793 bis 1819 der Münchener Gebärenanstalt und Hebammenschule, WILMANN (1983), S. 148.

¹⁷⁷ EITEL (1914), S. 23f.

¹⁷⁸ STUMPF (1908a), S. 282.

¹⁷⁹ EITEL (1914), S. 24.

gelegen sein, dass sie keinen längeren Weg als eine Stunde zur entferntesten Ortschaft habe.¹⁸⁰

Über die Wahl der Schülerinnen entschieden die Gemeinden, die auch die Kosten der Ausbildung der Hebammen trugen (Hebammenschule, Bücher, Requisiten, Reisekosten). Das Alter der Schülerinnen wurde auf 20 bis 36 Jahre festgelegt, damit sie der Volksschule noch nicht so lange entwachsen waren und dem Hebammenunterricht folgen konnten, damit sie noch körperlich fit und geschickt waren und damit die Gemeinden nicht die Unterrichtskosten allzu oft wiederholen mussten. Erst später sah man die Wichtigkeit der Begrenzung des Ausbildungsalters aufgrund der Bildungsfähigkeit der Schülerinnen. Mit einem Zeugnis des Ortspfarrers und der vorgesetzten Polizeistelle über Sittlichkeit, guten Lebenswandel, Unbescholtenheit und Einschätzung über die Eignung der Kandidatin, einem Zeugnis vom Lokalschulinspektor über die Fähigkeit, lesen, schreiben und etwas rechnen zu können, und über die Fähigkeit, neue Begriffe zu lernen und zu behalten, und einem Zeugnis der vorgesetzten Gerichtsärzte über die körperliche Konstitution und Gesundheit der Kandidatin hatte sich die Bewerberin auszuweisen.¹⁸¹

Eitel sprach davon, dass die Hebammen dem freien Wettbewerb entzogen wurden und ihre Verteilung auf dem Land von den Absichten und der Einsicht der Gemeindeorgane abhängig wurde.¹⁸²

Neu war die Bestimmung, dass die Ausbildung nur an öffentlichen Schulen, die in Verbindung mit öffentlichen Gebäuden standen (München, Würzburg und Bamberg; Erlangen wurde erst 1874 eröffnet), stattfinden durfte.¹⁸³ Alle übrigen kleineren Hebammenschulen mussten nach der Eröffnung der drei erlaubten Schulen schließen. Die Zuteilung der Schülerinnen zu den drei Hebammenschulen war folgendermaßen geregelt: München war zuständig für den Iller-, Isar-, Salzach- und Unterdonaukreis und für die diesseits der Donau gelegenen Teile des Oberdonau- und des Regenkreises. Würzburg erhielt Schülerinnen aus dem Fürstentum Aschaffenburg, dem Großherzogtum Würzburg und den nächst gelegenen Landgerichten des Rezatkreises.

¹⁸⁰ APFELBACHER (1936), S. 21; EITEL (1914), S. 24; HANKE (1989), S. 194.

¹⁸¹ EITEL (1914), S. 24; HANKE (1989), S. 194; Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

¹⁸² EITEL (1914), S. 25.

¹⁸³ Ebenda.

Nach Bamberg kamen die Schülerinnen des Mainkreises und der übrigen Teile des Rezat-, Oberdonau- und Regenkreises.¹⁸⁴

Die Schülerzahl war begrenzt: in München und Würzburg konnten höchstens 50, in Bamberg höchstens 25 Schülerinnen ausgebildet werden. Die Kurse wurden je nach Bedarf abgehalten und dauerten vier Monate.¹⁸⁵ Die Anzahl der Hebammenlehrcurse pro Jahr bestimmte das Ministerium des Inneren, jedoch sollten nicht mehr als zwei stattfinden.¹⁸⁶

Die „Instruction über die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen im Königreiche Bayern“ besagte, dass vor Beginn des Lehrkurses eine Eintrittsprüfung als Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse erfolgen sollte. Lesen, Schreiben, Rechnen, die Fähigkeit, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, die Gesundheit, Körperkonstitution, Gelenkigkeit und Kleinheit der Hand sollten dabei attestiert werden.¹⁸⁷

Der Hebammenlehrcurs bestand zwei Monate lang aus täglichem Unterricht durch den Professor und den Repetitor, auch an Sonn- und Feiertagen. Ersterer lehrte täglich drei Stunden, letzterer wiederholte die Vorlesung des Professors täglich vier Stunden lang. Die darauf folgenden zwei Monate wurden zur vollkommenen Wiederholung des ganzen Unterrichts verwendet. Die Hebammschülerinnen erhielten somit den vollständigen Unterricht zweimal. Zusätzlich zum Unterricht waren die Schülerinnen bei der Morgenvisite im Gebärdhaus und bei vorfallenden Geburten zu verwenden. Die praktische Ausbildung erfolgte durch „Touchiren an Lebenden und Fantomen“, diätische Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder, Versorgung der Wöchnerinnen, Waschen und Pflegen der Kinder unter Aufsicht. Die Hebammenlehrlinge sollten auf schädliche Verhaltensweisen und abergläubische Mittel aufmerksam gemacht werden und die Mütter zum Selbststillen anleiten. Zweck der Hebammschule war die Ausbildung zur ordentlichen Hilfeleistung bei natürlichen Geburten, dem Erkennen von „regelwidrigen“ und schweren Geburten, um zeitig einen Geburtshelfer herbeirufen zu können, und die ordentliche Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und der neugeborenen Kinder. Die

¹⁸⁴ Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

¹⁸⁵ APFELBACHER (1936), S. 16.

¹⁸⁶ Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

¹⁸⁷ Ebenda.

Hebammen durften weder „geburtshilfliche“ Instrumente noch Arzneimittel anwenden. „Geburtshilfliche“ Operationen durften mit Ausnahme der Wendung des Kindes und der Entfernung der Nachgeburt von der Hebamme nicht durchgeführt werden. Als Lehrbuch wurde das von Dr. Elias von Siebold verfasste „Lehrbuch der Hebammenkunst, zweite Auflage, Würzburg, Joseph Stahel 1813“ verfügt.¹⁸⁸ Bis zur Prüfung der Hebammen waren durch wiederholtes Abfragen alle Schülerinnen auszusondern, denen die Fähigkeit für den Hebammenberuf fehlte, so dass man erwarten konnte, dass alle Schülerinnen, die zur Endprüfung antraten, diese auch bestanden. Die Abschlussprüfung setzte sich zusammen aus einer theoretischen und praktischen Prüfung vor dem Professor und Repetitor und einer öffentlichen Hauptprüfung im Hörsaal, bei der die Medizinalräte bzw. die „Medizinalkomiteen“ einzuladen waren und zugleich jeder Arzt, Geburtshelfer und jede Hebamme Zutrittsrecht und ebenso Prüfungsrecht hatte. Bei Bestehen erhielten die Hebammen die Approbationszeugnisse.¹⁸⁹ Festgelegte Hebammenrequisiten wurden von der Gemeinde für die neue Hebamme, falls nicht schon vorher vorhanden, angeschafft bzw. erneuert.¹⁹⁰

Die „Instruction für die Hebammen im Königreiche Bayern“ besagte, dass die Hebammen unterrichtet, geprüft und beeidigt sein mussten, sie mussten einen unbescholtenen, nüchternen und religiösen Lebenswandel an den Tag legen und sich gebunden an den Eid Gott, den Vorgesetzten und ihrem Gewissen verantworten. Folgende erwünschte Eigenschaften einer Hebamme wurden beschrieben: Sie sollte freundlich, bescheiden, wachsam, unverdrossen, verschwiegen, genügsam, reinlich, fleißig, klug, beharrlich, geduldig, überlegen, vorsichtig, sorgfältig und behutsam sein. Neben ihrer beruflichen Tätigkeit durfte die Hebamme nur solche Geschäfte betreiben, die sie von ihrer eigentlichen Tätigkeit nicht abzuziehen und ihren Händen und ihrem Körper nicht zu schaden vermochten. Sie durfte auch nicht zugleich Leichenfrau sein.¹⁹¹ Auch Apfelbacher berichtete von dem Verbot des Leichenfrauendienstes, mit Ausnahme der totgeborenen oder bis drei Tage nach der Geburt gestorbenen Kinder.¹⁹²

¹⁸⁸ Ebenda.

¹⁸⁹ Ebenda.

¹⁹⁰ Ebenda.

¹⁹¹ Ebenda.

¹⁹² APFELBACHER (1936), S. 26.

Die Hebamme durfte nur mit der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten (Gerichts- oder Polizeistelle und Gerichtsarzt) verreisen. Die Abwesenheit vom Bezirk war anmeldepflichtig.¹⁹³ Sie musste immer in Bereitschaft sein.¹⁹⁴ Die Hebamme hatte ihr Haus mit einer Tafel, worauf ihr Name mit dem Beisatz Hebamme des Bezirkes stand, zu kennzeichnen.¹⁹⁵

Die Instruktion enthielt auch die Aufzählung der Hebammengerätschaften, die vom Vorgesetzten jederzeit auf Vollständigkeit und Gepflegtheit kontrolliert werden konnten, das Verbot der Pfuscherei, der Arzneimittelverordnungen und der Erteilung von medizinischen Ratschlägen. Die Hebamme musste medizinische Pfuschereien anderer oder den Verdacht auf Abtreibungen melden. Außerdem sollte sie Aberglauben und Vorurteile beseitigen. Wenn eine Hebamme zu einer Schwangeren gerufen wurde, musste sie ohne Rücksicht auf die finanziellen oder familiären Verhältnisse (ledig oder verheiratet) und auch nachts zur Hilfe bereit sein. Sie durfte die Gebärende bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht verlassen, selbst wenn sie woandershin gerufen wurde.¹⁹⁶

Bei schwierigen Geburten und bei Störungen des Geburtsvorganges musste die Hebamme einen approbierten Geburtshelfer rufen lassen.¹⁹⁷ Auch Apfelbacher berichtete vom Verbot des Verlassens der Kreißenden, auch dann, wenn die Hebamme zu einer anderen Frau gerufen wurde.¹⁹⁸

Damit die Vorgesetzten über die Kenntnisse der Hebammen laufend unterrichtet waren, mussten diese sich immer wieder Prüfungen unterziehen. 1867 wurden die alljährlichen Prüfungen besonders der Hebammen, „von denen sie [die Gerichtsärzte] glaub[t]en, daß sie in der Kunst nicht fortschreiten“, angeordnet. Wenn der Gerichtsarzt nicht ausübender Geburtshelfer war, hatte er einen solchen hinzuzuziehen.¹⁹⁹ Als weitere Aufgabe der Hebamme wurde die Versorgung der Wöchnerin und des Neugeborenen genannt.

Die Kosten für den Hebammenunterricht hatte die Gemeinde bzw. der Hebammendistrikt zu tragen, ab 1831 wurden die Kosten durch Distriktsumlagen

¹⁹³ APFELBACHER (1936), S. 27.

¹⁹⁴ Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

¹⁹⁵ Ebenda.

¹⁹⁶ Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

¹⁹⁷ Ebenda.

¹⁹⁸ APFELBACHER (1936), S. 33.

¹⁹⁹ APFELBACHER (1936), S. 24.

gedeckt. Je nachdem, wer für die Kosten der Hebamme aufkam, unterschied man Gemeinde- und Bezirkshebammen.²⁰⁰

Die Gebührenordnung sah nur einfache Sätze vor, für eine einfache Entbindung sollte 1 Gulden 30 Kreuzer und für den Wochenbettbesuch 15 Kreuzer verlangt werden.²⁰¹ Die festgesetzte Taxe sollte eine ungefähre Norm darstellen. Von Armen sollte die Hebamme nichts fordern. Dafür erhielt die Hebamme von der Gemeinde Wartgeld. Die Höhe dieser jährlichen Vergütung wurde den Gemeinden überlassen. Auch sollten die Gemeindemitglieder freiwillig etwas Geld oder Getreide, Holz, freie Wohnung und Ähnliches spenden.²⁰² Gerichts- und Polizeibehörden sollten auf die Einhaltung der Taxe achten, und die Gemeinde veranlassen, zur erleichternden Haushaltung, wie Getreide, Holz, freie Wohnung der Hebamme beizutragen, ohne dass dies Einfluss auf die Taxen hatte, nur mit der Verbindlichkeit den Armen unentgeltlich beizustehen.²⁰³

Als Möglichkeit einer Beförderung für verdiente, besonders ältere Hebammen, sollte die Würde einer Gerichtshebamme dienen, die jährlich 50 Gulden und eine spätere Pension ohne besondere Pflichten außer der Abgabe von gerichtlichen Gutachten vorsah. Ab 1825 wurde aufgrund der unerträglichen Mehrbelastung der Gemeinden auf weitere Neuanstellungen verzichtet.²⁰⁴

Mit der Verordnung vom 31.3.1836 ersetzte man die einfachen Sätze der Gebührenordnung durch variabelere. Der niedrigste Satz für eine gewöhnliche Entbindung betrug 1 Gulden 6 Kreuzer, der höchste 3 Gulden 12 Kreuzer. Für jeden Wochenbettbesuch waren zwischen 12 und 18 Kreuzer vorgesehen.²⁰⁵ Eine weitere Erhöhung der Hebammentaxe fand durch die Verordnung vom 18.10.1866 statt, in der zwischen ein und fünf Gulden für eine Entbindung und 15 bis 24 Kreuzer für einen Wochenbettbesuch angesetzt wurden.²⁰⁶

²⁰⁰ EITEL (1914), S. 25; HANKE (1989), S. 194.

²⁰¹ EITEL (1914), S. 64.

²⁰² EITEL (1914), S. 25.

²⁰³ Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

²⁰⁴ EITEL (1914), S. 26.

²⁰⁵ EITEL (1914), S. 64.

²⁰⁶ Ebenda.

Für die Überwachung der Hebammen war der Bezirksarzt zuständig, der zum Ende eines jeden Monats von den einzelnen Hebammen eine tabellarische Übersicht über geleistete Geburten zu erhalten hatte.²⁰⁷

Klagen über mangelnde Kenntnisse²⁰⁸ und das sittliche Verhalten der Hebammen, der Hebammenmangel in einem Landesteil, Hebammenüberfluss in anderen, und dazu die schlechte wirtschaftliche Lage der Hebammen selbst führte zu einer stärkeren Kontrolle der Hebammen durch die Bezirksärzte und der Aufforderung an die Gemeinden, den Unterhalt der Hebammen freiwillig zu unterstützen.²⁰⁹

Durch die Reformen von 1816 waren die ungelernten Hebammen verschwunden. Ingendahl spricht von einer Verschulung und Reglementierung, nämlich dem Ende der ehemals nachbarschaftlich organisierten Geburtshilfe, die einmal ausschließlich in weiblicher Kompetenz gelegen hatte.²¹⁰

Mittlerweile fanden sich vor allem in den Städten Bewerberinnen, die bereit waren, die Kosten für den Unterricht selbst zu bezahlen. Ein Erlass vom 29.3.1820 verfügte, dass Hebammen, die auf eigene Kosten lernen wollten, auch eine Niederlassungserlaubnis für eine spätere Anstellung aufzuweisen hatten.²¹¹ Die Gemeinden bevorzugten natürlich bei ihrer Auswahl der Bewerberin diejenige, die sich um den niedrigsten Preis zu arbeiten anbot. Häufig kam dies einer Ausbeutung gleich.²¹²

In der 1841 verfügten Anweisung für die Hebammen wurde erneut auf den unbescholtenen und frommen Lebenswandel und auf den Eid hingewiesen.²¹³

Scherzer fasst zusammen: Während 1703 die Anwärterin noch entweder verheiratet oder verwitwet und selbst Mutter und 1816 noch als „nicht zu alt und nicht zu jung“

²⁰⁷ EITEL (1914), S. 26; HANKE (1989), S. 194.

²⁰⁸ Als Hauptgrund, warum Hebammen ihren Anforderungen nicht entsprachen, wurden in der Min. Ent. vom 6. Dezember 1855, das Hebammenwesen betreffend, die mangelnden Fähigkeiten zur Konzentration und Lernfähigkeit und vor allem die mangelnde Bildung genannt. Es erging deshalb wiederholt der Entschluss, dass die Gerichtsärzte vor Ausstellung der Zeugnisse, sich von der Lese-, Schreib und Rechenfertigkeit der Kandidatin überzeugen und auch die Merkfähigkeit testen sollten. Schulzeugnisse, hieß es, stellen keine genügenden Beweise dar, da Schulkenntnisse mit dem Mangel an Übung nach der Schulzeit verloren gehen. Auch müssten sich die Gerichtsärzte von dem Gesundheitszustand und der körperliche Befähigung der Kandidatin überzeugen.

²⁰⁹ Min.Ent. vom 10.12.1829, 19.2.1842, 11.4.1851.

²¹⁰ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 15.

²¹¹ EITEL (1914), S. 28.

²¹² Ebenda.

²¹³ 6330, Anweisung für die Hebammen, 1841.

gewünscht wurde, wurde 1841 verfügt, dass sie unverheiratet oder eine kinderlose Witwe und auf keinen Fall älter als 25 sein sollte. Rein theoretisches Wissen wurde nunmehr in von männlichen Accoucheuren geleiteten Lehranstalten vermittelt. Während früher die Voraussetzung zur Eignung zum Beruf das eigene Geburtserlebnis und das Sammeln von Erfahrung war, und auch 1816 die eigene Erfahrung unabdinglich war, war 1841 die Unerfahrenheit Berufsausbildungsvoraussetzung.²¹⁴

In einer Erhebung von 1855 wurden von den 3351 in Bayern tätigen Hebammen 146 als unfähig und 33 als unsittlich bezeichnet. Darauf wurde am 6.12.1859 die Ersetzung unfähiger Hebammen angeordnet und außerdem wurden wiederum freiwillige Beitragsleistungen für die Hebammen von Seiten der Gemeinde nahe gelegt. „Natürlich blieb alles beim Alten“ berichtete Eitel.²¹⁵

Mit der Reichsgewerbeordnung vom 21.6.1869²¹⁶ wurde der Grundsatz der Gewerbefreiheit auch für das Hebammengewerbe ausgesprochen.²¹⁷

²¹⁴ SCHERZER (1988), S. 66.

²¹⁵ EITEL (1914), S. 27f.

²¹⁶ Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869: [am 15.11.1870 zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen vereinbart; die Einführung in Bayern und Württemberg wurde der Bundesgesetzgebung vorbehalten; Bündnisvertrag mit Bayern am 23. November 1870; die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wurde durch Reichsgesetz vom 10. November 1871 vom 1. Januar 1872 an in Württemberg und Baden, dann durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 vom 1. Januar 1873 bzw. vom 1. Juli 1872 an - mit einigen Modifikationen und Abänderungen in Bayern eingeführt, in Bayern war zuvor das Gewerbewesen durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 und durch das XII. Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 geregelt.]

Einleitung:

„Die Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt in Artikel 3: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe... unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. - Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.“ In gleicher Weise bestimmt das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in §. 1: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes...3) umherziehend oder an den Orte des Aufenthaltes, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Gesetz:

§ 6 : „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf ..., die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich den Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144)“

Auf die Ausübung der Heilkunde beziehen sich außerdem noch die §§ 40, 49, 54, 147 Ziff. 1 und 3. Die bisherigen bayerischen Bestimmungen (Artikel 127 – 129 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. 12.1871, die Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betreffend mit den §§ 8, 12 und 13, sind durch die Gewerbeordnung aufgehoben, geändert oder durchgreifend revidiert.

§ 30: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde“

„Die in Bayern für die Hebammen zur Zeit geltenden Bestimmungen, welche wohl einer durchgreifenden Revision entgegensehen, sind enthalten in der Verordnung vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betreffend, in der Institution über die innere Einrichtung der Schulen im Königreich Bayern, der Instruktion für die Hebammen, sowie in den übrigen Vollzugsbestimmungen. ... Doch ist die in einem Bundesstaate geprüfte Hebamme auch in den übrigen Bundesstaaten ohne neue Prüfung zum Gewerbe zuzulassen.“

§ 40 „Die in den §§. 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden.“

§ 53 Approbationen können nur zurückgenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass sie zu Unrecht erteilt wurden oder wenn klar nachgewiesen wurde, dass „aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt.“

²¹⁷ EITEL (1913), S. 29.

2.2 Die Entwicklung des Hebammenwesens in Bayern von 1870 bis 1933

Nun soll die Entwicklung des Hebammenwesens in Bayern von 1870 bis zur Machtergreifung Hitlers näher dargestellt werden. Dabei wird in den verschiedenen Unterpunkten jeweils chronologisch vorgegangen.

2.2.1 Die Ausbildung der bayerischen Hebammen

Wie bereits erwähnt, wurde die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 am 1. Januar 1872 von Württemberg angenommen. Auch in Bayern wurde diese Ordnung am 12. Juni 1872 akzeptiert.²¹⁸ Diese Ordnung besagte in §30, dass „Hebammen (...) eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde“ bedurften. Das Prüfungszeugnis galt jedoch nicht für das gesamte Reich, sondern nur in dem Land, dessen Behörde es ausgestellt hat.²¹⁹ „In Bayern werden die Prüfungszeugnisse der Hebammen von den Prüfungskommissionen der Hebammenschulen in München, Würzburg, Bamberg und Erlangen ausgestellt.“²²⁰ Landmann schrieb hierzu, dass §30 beabsichtigte, nur das Minimum der überall in Deutschland an eine Hebamme zu stellenden Anforderungen festzusetzen. Den Bundesstaaten war es somit nicht erlaubt, ungeprüfte Personen zur Ausübung des Hebammenberufs zuzulassen. Sie durften jedoch weitere Vorschriften über die Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Hebammen aufstellen.

²²¹ So konnten zum Beispiel bestimmte Personen (Nichtdeutsche, Personen mit nicht unbescholtenem Lebenswandel, gefallene Mädchen, unzuverlässige Personen) ausgeschlossen werden, oder die Anstellung konnte nur nach der Bedürfnisfrage erfolgen oder die Freizügigkeit (Bezirkshebammen) konnte eingeschränkt werden.²²²

²¹⁸ LANDMANN (1917), S. 305.

²¹⁹ LANDMANN (1917), S. 317.

²²⁰ Ebenda.

²²¹ Vgl. Verordnung, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend vom 23.4.1874 mit Ergänzungen und Änderungen vom 26.7.1890 und die Verordnung die gewerblichen Verhältnisse betr. vom 4.6.1899. Gemäß §1 dieser Verordnung benötigten „Frauenspersonen, die in Bayern den Hebammenberuf ausüben wollen, des Befähigungszeugnisses einer bayerischen Prüfungsbehörde“. §3: „Die Ausstellung von Distrikts- oder Gemeindehebammen hindert nicht die Niederlassung freipraktizierender Hebammen.“ Die Dienstanweisung vom 9.6.1899 regelte die „Befugnisse und Obliegenheiten der Hebammen“, LANDMANN (1917), S. 317.

²²² LANDMANN (1917), S. 315.

Über die Reichsgewerbeordnung von 1869 schrieb Eitel: „Bayern glaubte aber unter den nach Landesrecht zulässigen Behörden die Schulen der Heimat einer jeden Kandidatin verstehen zu müssen und demgemäß auch den Schülerinnen anderer Bundesstaaten, die im Besitz eines rite erworbenen Zeugnisses waren, die Ausübung des Gewerbes nicht versagen zu dürfen, im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, wo nur das Prüfungszeugnis einer anderen Landesschule als die Zulassung begründend, angesehen wurde, und infolgedessen Schülerinnen mit Zeugnissen bayerischer Lehranstalten nicht zur Ausübung berechtigt waren. Erst die Verordnung vom 4. Juli 1899 über die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen machte dem ein Ende, indem das Befähigungszeugnis einer bayerischen Prüfungsbehörde als Vorbedingung für die Berufsausübung erfordert wird.“²²³

Im Jahr 1870 galt weiterhin das Gesetz vom 7. Januar 1816, das die Hebammenausbildung regelte. An den drei offiziellen bayerischen Hebammenschulen Bamberg, München und Würzburg war die Teilnahme der Hebammenschülerinnen an einem viermonatigen Kurs vorgesehen.²²⁴

Am 28.11.1871 wurde festgestellt, dass das bisher verwendete Lehrbuch von Nägele den Anforderungen nicht mehr genüge und deshalb ein neues wünschenswert sei. Als bester Vorschlag wurde das von Prof. Schultze (3. Auflage 1870) gemacht.²²⁵

Die Akte 6349 berichtete von einem Lehrkurs an der Hebammenschule in Würzburg, der am 1. 2. 1872 begann. Die Approbationsprüfung fand am 31. 5. 1872 statt.²²⁶

Am 7.1.1873 schrieb von Scanzoni²²⁷, der Vorstand der Hebammenschule und Direktor der geburtshilflichen Klinik in Würzburg, an die hohe kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg: Die „Hebammenschule wird solange nicht prosperieren, solange die Anforderungen, die an eine solche Anstalt gestellt werden, nicht entsprechen, als sie mit

²²³ EITEL (1914), S. 29.

²²⁴ Hebammen-Instruktion vom 7.1.1816.

²²⁵ 6349.

²²⁶ Ebenda.

²²⁷ Friedrich Wilhelm Scanzoni von Lichtenfels wurde am 21.12.1821 in Prag geboren. Nach Studium und Promotion in Prag wurde er 1840 Dozent der Gynäkologie an der Prager Universität bevor er als Ordinarius an die Würzburger Hochschule berufen wurde. Als eines seiner Hauptwerke gilt das „Lehrbuch der Geburtshilfe“, Wien 1849-1852. Von Scanzoni starb am 12.6.1891 in der Nähe von Würzburg, DOHRN (1903), S. 29-31.

der geburtshilflichen Uniklinik in so innigem Zusammenhang bleibt, als hier der Fall ist“.²²⁸ Die Zahl der Studierenden habe noch mehr zugenommen, jedoch habe sich das Beobachtungsmaterial stark verschmälert. Von Scanzoni forderte die vollständige Trennung zwischen Hebammenschule und Universität, damit eine wirkliche Verbesserung eintreten könne.²²⁹ Außerdem gäbe es zu wenig klinische Fälle (Schwangere) in Würzburg. Von den 236 Geburten pro Jahr waren die eine Hälfte für die Studenten, die andere für die Hebammenschülerinnen vorgesehen. Von Scanzoni führte dies zurück auf die Einführung der neuen sozialen Gesetze, „die den unbemittelten Volksklassen die Verehelichung wesentlich erleichtert“ und somit der Entbindungsanstalt „ein nicht unbeträchtlicher Teil der früher in ihr Hilfe suchenden Schwangeren und Gebärenden (außereheliche Geburten) entzogen wurde“. Da ein zweiter Hebammenlehrcurs in „empfindlichster Weise die Interessen der Universität schädigt“, weil diese dann mindestens vier bis sechs Wochen mit dem klinischen Unterricht der Mediziner zusammenfalle, stellte er der bayerischen Pfalz (die seit 55 Jahren ihre Hebammen zur Ausbildung nach Würzburg schickte) keine Hebammenausbildungsplätze mehr zu Verfügung.²³⁰ Von 1852 bis 1872 waren in Würzburg 582 Hebammen aus Unterfranken (durchschnittlich 29 pro Jahr) und 362 Hebammen aus der Pfalz (durchschnittlich 18 pro Jahr) ausgebildet worden. Eine Reduktion der unterfränkischen Schülerinnen sei nicht möglich, meinte von Scanzoni, da sich die Einwohner Unterfrankens seit langem daran gewöhnt haben, in ihrem Ort eine Hebamme zu besitzen, und der Kreis „bedeutende Geldopfer für die hiesige Entbindungsanstalt einzig und allein im Interesse seiner Hebammenschülerinnen dargebracht hat“.²³¹ Nach dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Medizinalausschusses vom 21.2.1873 gab es in Bamberg 180 Geburten, die alle der Hebammenausbildung zur Verfügung standen, da die Bamberger Hebammenschule nicht an eine Universität angeschlossen war, dort wären auch zwei Lehrkurse mit je vier Monaten möglich. Bamberg gab aber nur durchschnittlich 1,7 Geburten für alle bis dahin aufgenommenen Hebammenschülerinnen an (jährlich 35 Hebammen aus Ober- und Mittelfranken) und lehnte eine Aufnahme weiterer Schülerinnen ab. In München

²²⁸ 6353.

²²⁹ Ebenda.

²³⁰ 6353, Prof. von Scanzoni am 15.2.1873.

²³¹ 6353.

wurden im Jahr 1872 aus Oberbayern 20, aus Niederbayern 16, aus Schwaben 13, aus der Oberpfalz sieben und aus Mittelfranken eine (insgesamt 57) Hebammen ausgebildet. Auch München lehnt eine Aufnahme der Pfälzer Hebamenschülerinnen ab.²³²

Daraufhin beschloss das Staatsministerium des Inneren für Kirchen und Schulangelegenheiten am 13.10.1873 die Errichtung einer vierten Hebammenschule in Erlangen, die vorzugsweise für die Schülerinnen aus der Pfalz genutzt werden sollte; die Eröffnung war für 1876 geplant. Bis dahin sollten die Schülerinnen aus der Pfalz zu 1/3 auf Würzburg, 1/3 auf Bamberg (bei eventueller Einführung eines zweiten Lehrkurses) und 1/3 auf München verteilt werden.²³³ Am 3.11.1873 bat jedoch das Staatsministerium des Inneren für Kirchen und Schulangelegenheiten die Hebammenschule in Würzburg um die vollständige Aufnahme der Pfälzer Schülerinnen, da dies in München und Bamberg „nicht möglich da höchst schwierig“ gewesen wäre. Würzburg nahm daraufhin auch für 1874 wieder zehn Pfälzer Schülerinnen auf.²³⁴

Am 3. März 1874 erging eine ministerielle Bekanntmachung betreffend die provisorische Einrichtung einer Hebammenschule an der Entbindungsanstalt in Erlangen. Die provisorische Einrichtung einer vierten Hebammenschule wurde genehmigt. Die Prüfungskommission war wie die der übrigen Hebammenschulen berechtigt, die nach §30 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes geforderten Prüfungszeugnisse auszustellen.²³⁵ Der erste Hebammenlehrcurs in Erlangen begann als Sommerkurs am 15.7.1875.²³⁶ Am 31.3.1876 wurde durch Zustimmung des Landrats die provisorische Hebammenschule Erlangen eine definitive. Die Hebammenschule Erlangen erlangte mit Beginn der XIII. Finanzperiode eine ausreichende budgetmäßige Dotation.²³⁷ Die Kursdauer betrug wie an den anderen bayerischen Hebammenlehranstalten vier Monate, jedoch wurden von Sachverständigen fünf bis sechs Monate gefordert.²³⁸

²³² Ebenda.

²³³ 6353.

²³⁴ Ebenda.

²³⁵ 3. März 1874: Minist. Bek. , die provisorische Einrichtung einer Hebammenschule an der Entbindungsanstalt in Erlangen betreffend.

²³⁶ 6353.

²³⁷ 6326.

²³⁸ 6353.

Am 23. April 1874 erging eine Verordnung, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend. Die Hebammenausbildung wurde an den öffentlichen Hebammenschulen in München, Würzburg, Erlangen und Bamberg erteilt (§1). Der Hebammenlehrcurs dauerte vier Monate und die Zahl der Unterrichtskurse pro Jahr wurde vom Staatsministerium bestimmt (§3). Somit wurde die Kursdauer von vier Monaten bestätigt. §4 besagte, dass die Zuteilung der Hebammenschülerinnen zu den Hebammenschulen nach bestimmten Bezirken und Kreisen erfolgte. Die Zuteilung legte ebenfalls das Staatsministerium fest: In München sollten pro Kurs nicht mehr als 60 Schülerinnen, in Würzburg nicht mehr als 50, in Erlangen nicht mehr als 25 und in Bamberg nicht mehr als 35 Schülerinnen gleichzeitig aufgenommen werden (§5). §6 regelte die Voraussetzungen zur Aufnahme an einer Hebammenschule. So wurden Schulzeugnisse: Lesen, Schreiben, Rechnen, ein bezirksärztliches Zeugnis über die „körperliche und geistige Befähigung“, ein „ortspolizeiliches Zeugnis über sittlichen Lebenswandel“, ein Geburtszeugnis und bei Angehörigen christlicher Religionen ein Taufzeugnis verlangt. Außerdem war ein Nachweis über das Vermögen, um die mit dem Lehrkurs verbundenen Kosten (Lehrkurs, Bücher, Instrumente und Requisiten) bestreiten zu können, vonnöten. Die Zulassung zum Lehrkurs konnte nur an nicht schwangere Frauen zwischen 20 und 36 Jahren erteilt werden. Laut §9 hatten „den ersten Anspruch auf Aufnahme in den Curs einer Hebammenschule“ Frauen, die sich mit einem amtlichen Zeugnis über die Aufstellung als Gemeinde- oder Distriktshebamme ausweisen konnten. „Jede Frauenperson, welche die Aufnahme in den Curs einer Hebammenschule erhalten hat, ist zur Controle der vorgelegten Zeugnisse einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen“, in der ihre geistigen und körperlichen Berufsbefähigungen überprüft wurden. Die Zurückweisung von der Hebammenschule konnte unmittelbar nach der Aufnahmeprüfung oder innerhalb des ersten Unterrichtsmonats erfolgen (§10). Nach Abschluss des viermonatigen Hebammenkurses war eine Prüfung vor dem Medizinalrat der betreffenden Kreisregierung, dem Direktor, dem Professor und dem Repetitor abzulegen (§14). Diese bestand aus einer theoretischen Prüfung und einer praktischen am Phantom. Sollte die Abschlußprüfung nicht bestanden werden, durfte der Unterrichtskurs incl. Prüfung nur einmal wiederholt werden (§15).²³⁹

²³⁹ 23. April 1874: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hebammenschulen und die Prüfung der

Laut Eitel hatte die Ordnung von 1874 „ein Doppelgesicht. Von dem alten Prinzip einer beschränkten Zulassung wurde herübergerettet, was zu retten war. Neben den frei praktizierenden Hebammen, sollten nämlich auch ferner Gemeinde- und Distriktshebammen aufgestellt werden. Die Wahl der Hebammen stand auch für die Zukunft den Gemeinden bzw. Distrikten zu und ebenso blieb diesen die Einigung über die Aufnahmebedingungen sowie über die Besoldung überlassen. Eine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung ihres Berufs in ihrer Gemeinde oder ihrem Distrikt stand diesen Hebammen nicht zu, jedoch war ihnen der erste Anspruch auf Aufnahme in den Kurs einer Hebammenschule eingeräumt, während Kandidatinnen, die frei praktizieren wollten, nur soweit Aufnahme fanden, als es die Verhältnisse gestatteten.²⁴⁰

Aus der Dienstinstruktion für Hebammen vom 3.12.1875 und Art. 127, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26.12.1871, ging hervor, dass diese wegen Überschreitung ihrer Befugnisse, nicht aber wegen Außerachtlassung positiver Verpflichtungen gestraft werden konnten.²⁴¹ Während der Gültigkeit dieser Regelung gab es zu viele Hebammen, die bei mittellosen Familien nicht bis zum Ende der Geburt blieben. Als Reaktion darauf schrieb das kgl. Bayerische Staatsministerium des Inneren, dass es zu Ungehorsamsstrafen und der Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches bei Nichtpflichterfüllung kommen werde. Wirkliche Abhilfe konnte jedoch nur geschaffen werden durch Abänderung des Art. 127, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs in dem Sinne, dass nicht bloß die Überschreitung der Befugnisse, sondern allgemein die Zuwiderhandlung gegen die den Hebammen durch Verordnung der Ministerialvorschrift auferlegten Berufspflichten unter Strafe gestellt werde, oder in der Weise, dass für den Fall hartnäckiger Vernachlässigung dieser Pflichten die Zurücknahme der Approbation (der Prüfungszeugnisse) aufgrund des §53 der Gewerbeordnung unumgänglich sei. Die kgl. Staatsregierung hat den zweiten Weg beschritten. Zu diesem Zwecke wurden die §§6, 13 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend, durch entsprechende Zusätze erweitert. Nunmehr war als Bedingung der Zulassung zum Hebammenkurs und der Erteilung des

Hebammen betreffend.
²⁴⁰ EITEL (1914), S. 30.
²⁴¹ 6326.

Prüfungszeugnisses als weitere Eigenschaft für den Hebammenberuf die nötige Zuverlässigkeit gefordert. Es folgte daraus, dass der Hebamme das zur Berufsausübung berechtigende Prüfungszeugnis bei Unterlassung oder Mangel der für den Beruf erforderlichen Zuverlässigkeit entzogen werden konnte.²⁴² Auch wegen unsittlichen Lebenswandels konnte einer Hebamme der Fortbetrieb ihres Gewerbes untersagt werden.²⁴³

Ab 1876 dauerte der Lehrkurs in Würzburg nun vom 15.7. bis zum 15.11. eines Jahres, um die Überschneidung mit den Kursen der Studenten der Medizin besser zu umgehen.²⁴⁴

Am 29.11.1876 berichtete von Scanzoni²⁴⁵ über den Prüfungsstoff der Hebammenschülerinnen: normale Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, Ernährung des Kindes im ersten Lebensjahr, Entwicklung des Eies, Fehlgeburten und Gebärmutter-Blutungen. Sollte eine Teilnehmerin die Prüfung nicht bestehen, musste sie den kompletten Kurs wiederholen.²⁴⁶

Am 31. März 1876 erging erneut ein ministerieller Erlass, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um eine nähere Erläuterung zu der allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend: Die bisher provisorische Hebammenschule in Erlangen wurde in eine definitive umgewandelt. Die Hebammenkurszeit von vier Monaten wurde von vielen Sachverständigen als zu kurz empfunden, die Ausdehnung auf fünf bis sechs Monate war aber ohne Schädigung der geburtshilflichen Universitätskliniken in München, Würzburg und Erlangen nicht möglich. Die Maximalzahl der Kapazität für Hebammenlehrkursplätze war zu hoch, wurde jedoch sogar noch überschritten, um das Bedürfnis nach Hebammen befriedigen zu können. Nach der Verordnung von 1816 waren die Hebammen auf Gemeindekosten während der Zeit des Hebammenlehrcurses samt Büchern, Requisiten und Reisekosten

²⁴² Ebenda.

²⁴³ Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 9. Juni 1885 in der Sache, den Gewerbebetrieb der Hebamme K. betreffend.

²⁴⁴ 6353.

²⁴⁵ Von Scanzoni war Vorstand der Hebammenschule und Direktor der geburtshilflichen Klinik in Würzburg.

²⁴⁶ 6353.

unterhalten worden. Nach der Gewerbeordnung von 1869 war das Hebammengewerbe freigegeben. Damit mittellose Kandidatinnen die Direktoren nicht in finanzielle Verlegenheit bringen konnten, wurde festgelegt, dass zur Zulassung zum Hebammenlehrgang die Schülerinnen den Nachweis erbringen mussten, dass sie die Kosten bezahlen konnten, und dass sie das Geld für Bücher, Instrumente und Requisiten nach bestandener Vorprüfung vor Kursbeginn hinterlegten. In der Verordnung hieß es: „Die Aufstellung von Gemeinde – oder Distriktshebammen ist sehr wünschenswert, kann aber nicht mehr erzwungen werden. Um zu dieser Aufstellung zu veranlassen und zu ermuntern, wurde in § 9 1.c. den gewählten Candidatinnen bei der Aufnahme in den Curs einer Hebammenschule der Vorrang vor allen übrigen eingeräumt.“²⁴⁷

Mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen erteilte der Professor der Hebammenschule täglich mindestens zwei Unterrichtsstunden, der Repetitor wiederholte diesen Stoff täglich auch mindestens zwei Stunden lang. Zusätzlich nahmen die Schülerinnen außerhalb der Unterrichtszeit bei der Morgensite und bei Geburten im Gebärdhaus teil und lernten dort den Gebrauch und die Anwendung der Hebammenrequisiten. „Der Professor hat die practicirenden Schülerinnen in dem wichtigen Geschäft des Untersuchens (Touchiren) an Lebenden und am Fantome praktisch einzuüben und auch in der diätischen Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder mit Bezug auf den theoretische Vortrag praktisch zu unterweisen.“ Unter Aufsicht der Hebamme lernten die Schülerinnen die Besorgung der Wöchnerinnen, Reinigung und Pflege der Kinder. „Der Umfang des Hebammen- Unterrichts ist durch den Berufskreis der Hebammen zur Genüge bestimmt“ hieß es abschließend in der Verordnung.²⁴⁸

In einem ministeriellen Erlass vom 20.7.1876, die Verpflichtung der Hebammen betreffend, konnte man Folgendes lesen: „Die eidliche Verpflichtung der Hebammen im Hinblick auf die gewerbliche Stellung, welche dieselben nach der Reichs-Gewerbeordnung einnehmen“, erschien „nicht veranlasst und aus diesem Grunde“ wurde sie „weder in der allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1874 [...] noch in der Instruktion für die Hebammen vom 3. Dezember 1876 [...] angeordnet“.²⁴⁹

²⁴⁷ 31. März 1876: ME, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend.

²⁴⁸ Ebenda.

²⁴⁹ 20. Juli 1876: ME, die Verpflichtung der Hebammen betreffend.

1880 fand in Würzburg ein Hebammenlehrcurs vom 15.7. bis zum 15.11. statt. An diesem nahmen 22 Schülerinnen aus Unterfranken teil. Ihr Durchschnittsalter betrug 25,8 Jahre. Auf eigene Kosten nahmen sechs Schülerinnen teil, zwölf auf Kosten der Gemeinde und eine auf Distriktkosten. 15 Schülerinnen kamen aus der Pfalz.²⁵⁰ Die Teilnahme an den Kursen entwickelte sich folgendermaßen weiter: Am 28.7.1881 nahmen 20 Schülerinnen aus Unterfranken und 15 aus der Pfalz teil. Am 19.7.1882 waren es 26 unterfränkische und wiederum 15 Schülerinnen aus der Pfalz.²⁵¹

Der theoretische Unterricht basierte auf einem Lehrbuch von B. L. Schultze, das 1878 beim Engelmann-Verlag in Leipzig erschienen war. Der Unterricht fand täglich von neun bis elf und von 14 bis 16 Uhr statt und umfasste die Lehre vom normalen menschlichen Körper, den weiblichen Organen, Veränderungen, wie sie durch die Schwangerschaft entstehen, Vorgänge bei der Geburt, Wochenbett, Abweichungen vom regelrechten Verlauf der Gravidität, Geburt, Wochenbett. Der klinische Unterricht beinhaltete die Untersuchungen von Schwangeren, die Beobachtung des im Laufe des Kurses vorgenommenen Geburtsgeschehens, die Unterweisung in der Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen, die Unterweisung in der Anwendung der Heilmittel, welche dem Gebrauch der Hebamme zustanden, die Anwendung des Katheters, Touchierübungen am Phantom, die Einübung der den Hebammen gestatteten Handgriffe und Operationen am Phantom und die Einübung der gebräuchlichen Verbände.²⁵²

Aus den Verhandlungen der Ärztekammern im Jahre 1885 lies sich erkennen, dass die Mittelfränkische Ärztekammer den Beschluss fasste, „es sei die k. Staatsregierung zu ersuchen, der Frage der Errichtung von Repetitionskursen für die in der Praxis stehenden Hebammen näher zu treten.“ Als Reaktion darauf erging der ministerielle Erlass vom 1.8.1886: „Bei der Schwierigkeit, welche der Ein- und Durchführung von Hebammenrepetitionskursen in rechtlicher, räumlicher, zeitlicher und in finanzieller Hinsicht im Wege steht, bei der von einer Mehrzahl Sachverständiger Behörden als mindestens zweifelhaft erachteten Nützlichkeit diese nach mancher Richtung erhebliche Störungen verursachenden Einrichtung, war sehr berücksichtigenswerthen Anregung

²⁵⁰ 6348.

²⁵¹ Ebenda.

²⁵² Ebenda.

nicht thunlich, vielmehr behalten sich die Staatsministerien des Inneren beider Abtheilungen dieselbe bis zur völligen Bereifung dieser Frage vor.“²⁵³

Auch aus dem Buch „40 Jahre Storchentante. Aus dem Tagebuch einer Hebamme“ von Lisbeth Burger, das 1930 beim Korn-Verlag in Breslau erschienen ist, kann man interessante Informationen über diese Zeit gewinnen. So schrieb sie im Jahr 1887: „Da kam eines Tages der Herr Pfarrer zu uns. Ganz feierlich sah er aus, als wolle er eines von uns begraben. „Lisbeth, ich hab´ ein ernstes Wort mit dir zu reden“... „Du wirst es gehört haben, dass wir eine neue Hebamme brauchen hier am Ort. Nun habe ich heut im Gemeinderat gesagt, man soll dich fortschicken, um es zu lernen“ ... „Aber, lieber Gott, Herr Pfarrer [...] das war ja noch schlimmer, als ich befürchtet hatte. Unsereiner Hebamme werden...“ „Es kostet nichts. Die Gemeinde trägt die Kosten der Ausbildung in der Hebammenschule. Es sind etwa 80 Geburten hier im Jahr. Und die Taxe ist heut zwölf Mark. Ist ein schönes Einkommen – selbst wenn ein armes Weib auch einmal nicht so viel zahlen kann“ ... „Wär schon recht, Herr Pfarrer“ mischte sich nun meine Mutter drein. „Aber dazu hab´ ich meine Lisbeth nicht aufgezogen ... nein, dazu nicht! Sie soll was Rechtes sein und bleiben – und das ist kein Handwerk für ein rechtes Mädle“... „Die sollen von der Sach´ gar nichts wissen. Wenn man nicht verheiratet ist...“.²⁵⁴ Acht Tage später reiste sie zur Hebammenschule. „Wir mussten fest anfassen bei Tag und Nacht. Die Zeit ging so schnell vorbei. Nur fünf Monate durfte man damals lernen. Dann kam das Examen. Wir erhielten unser Diplom. Die Gemeinde hatte mir den Auftrag gegeben, mir eine ganz neue und zeitgemäße Ausrüstung mitzubringen.“ Sie kam nach Hause und ging dabei durchs Dorf: „Und allenthalben schauten neugierige Augen hinter den Gardinen zu den Fenstern hinaus, [...]. Ungläubig die Frauen; ihnen wollte es nicht so recht einleuchten, dass nun ein lediges Ding ihre Hebamme sein sollte. Staunend die Mädchen, die mich ordentlich um mein Wissen beneideten. Harmlos freudig die Kinder. „Guck, da kommt die neue Storchentante!“ [...] „Weißt, die, wo die Kindle ins Haus bringt!“ „Nein, die bringt´s nit! Der Storch bringt´s!“ „Aber die muß kommen und sie dem Storch abnehmen... sonst beißt er die Mutter ins Bein...“ „Nein, der Storch bringt alle zu ihr, und sie tragt sie dann ins Haus in der schwarzen

²⁵³ ME vom 1.8.1886, die Verhandlungen der Ärztekammern im Jahre 1885 betreffend.

²⁵⁴ BURGER, L. (1930), S. 7f.

Tasche...“.²⁵⁵ In der ersten Woche wurde sie schon gleich geholt: „Ich bin ja so froh, dass gleich die Arbeit anfängt; dass der Widerstand der Frauen gegen die junge, ledige Hebamme nicht gar zu steif und eingesessen werden kann.“²⁵⁶

Obwohl die Auswahl zu den Hebammenlehrcursen sehr sorgfältig erfolgte, kam es dennoch hin und wieder zu bösen Überraschungen. Der Direktor der Hebammenschule zu Bamberg berichtete über das Resultat der Aufnahmeprüfung für den Lehrkurs vom Jahre 1889. Es mussten „2 als durchaus unbefähigt sofort wieder zurückgewiesen und konnten mehrere nur probeweise aufgenommen werden. Von den letzteren traten dann in eigener Erkenntniß ihrer Unfähigkeit 3 freiwillig zurück, während eine weitere Kandidatin eben ihrer Unfähigkeit halber nachträglich noch entlassen werden mußte, so daß von den 41 zugelassenen Bewerberinnen nur 35 für den Lehrkurs übrig blieben, von denen übrigens auch noch mehrere viel zu wünschen übrig lassen, und man, wie der angezogene Bericht sagt, immer mehr die Ueberzeugung gewonnen hat, daß viele dieser Frauenpersonen ohne vorausgegangene riefliche [= reifliche] Ueberlegung und Prüfung ihrer selbst und vielmehr nur aus materiellen Erwägungen sich dem Hebammenberuf zuwenden“. Ferner hob jener Bericht hervor, dass die zum Zwecke der Zulassung einer Hebammenkandidatin von den Bezirksärzten ausgestellten Zeugnisse „nicht immer so der Richtigkeit entsprechen“.²⁵⁷

Am 26.7.1890 wurden die §§6, 13 und 16 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 23.4.1874 wie folgt geändert: §16 „Das Prüfungszeugnis ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Überzeugung begründen, daß die Kandidatin die für den Beruf einer Hebamme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt“ (ähnlich § 13).²⁵⁸

Ein weiterer Hebammenlehrcurs in Würzburg begann am 1.6.1891. Die Direktion der Schule konnte 40 Schülerinnen aufnehmen, da bis zum genannten Termin der Anbau der Anstalt vollendet war. Aus dem Verzeichnis dieses Hebammenlehrcurses ging ein

²⁵⁵ BURGER, L. (1930), S. 12.

²⁵⁶ Ebenda.

²⁵⁷ Entschließung der k. Regierung von Oberfranken vom 1. April 1889, die Prüfung der Hebammenkandidatinnen betreffend.

²⁵⁸ 26. Juli 1890: Königliche Allerhöchste Verordnung, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend.

durchschnittliches Alter von 25,8 Jahren²⁵⁹ hervor. 21 Schülerinnen wurden auf Kosten der Gemeinde ausgebildet, elf zahlten selbst.²⁶⁰

Am 1. Juni 1893 erschienen 38 Schülerinnen zum Hebammenlehrgang in Würzburg, wie die königliche Direktion der dortigen Hebammenschule am 11.10.1893 berichtete. Bereits am nächsten Tag fanden die Vorprüfungen in Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie und Geschichte statt. Die königliche Direktion berichtete über den Unterricht der Hebammenschülerinnen wie folgt: Der theoretische Unterricht fand zwei Stunden vormittags durch den Professor und zwei Stunden nachmittags durch den Repetitor statt. Der Inhalt des Unterrichts, der im freien Vortrag gehalten wurde, bestand aus dem allgemeinen Körperbau des Menschen, den Körperfunktionen, der Physiologie und „Dietetik“ der Schwangerschaft, der Geburt, dem Wochenbett, der Pathologie und der Theorie. Tägliche Repetition, Demonstrationen an Wachspräparaten, Abbildungen der geburtshilflichen Atlanten und Wandtafeln, Übungen am Phantom, z.B. Extraktion bei Steißlagen, gehörten dazu. Auch wurde auf eine gute praktische Ausbildung Wert gelegt. So fand täglich in den frühen Morgenstunden eine Untersuchung von Schwangeren statt, es wurden Manipulationen und Hilfeleistungen, wie Ausspülen, Kleptieren und Kathetisieren geübt. Der Schröpfunterricht²⁶¹ wurde von der Oberhebamme geleitet. In Gruppen von fünf bis sechs Schülerinnen wurde Geburten beigewohnt, dabei untersuchten die Hebammenschülerinnen abwechselnd äußerlich und innerlich unter Aufsicht. Somit wurden die theoretischen und praktischen Grundregeln der Antisepsis und Reinlichkeit eingeprägt.²⁶²

Mit der Zeit genügte selbst die neueste Auflage des offiziellen Lehrbuchs der Hebammenkunst von Prof. Schultze nicht mehr allen Bedürfnissen. Die Vorschriften für die Nachgeburtsperiode²⁶³ entsprachen nicht mehr den zur Zeit allgemein anerkannten Grundregeln. Die Belehrung über die Art und Weise, wie eine puerperale

²⁵⁹ wie schon im Jahr 1880.

²⁶⁰ 6362, 16.3.1891, k.by Staatsmin KdI, München.

²⁶¹ Beim Schröpfen (= örtliche Blutableitung) wird mit Hilfe einer auf die Haut aufgesetzten Glocke aus Glas oder Gummi durch Unterdruck Blut in die Haut gesogen oder man lässt das Blut nach Hautritzung nach außen abfließen, PSCHYREMBEL (1994), S. 1386, S. 1425.

²⁶² 6362, Bericht der königlichen Direktion der Hebammenschule Würzburg, 11.10.1893.

²⁶³ Entsprechend der §§219f. der Dienstanweisung für Hebammen vom 8. November 1891: ME, Dienstanweisung für die Hebammen betreffend.

Infektion zu Stande kam, lies das Kindbettfieber²⁶⁴ vermissen. Es war im Lehrbuch nur die Rede von einer Übertragung von einer kranken auf eine gesunde Wöchnerin. Das Bewusstsein aber, dass in jedem Falle durch den untersuchenden Finger, durch Instrumente (Katheter, Mutterrohr), schmutzige Unterlagen oder nicht gereinigte äußere Geschlechtssteile eine Infektion zu Stande kommen konnte, war für die Hebamme deshalb so unerlässlich, weil nur ein genaues Verständnis von der Wichtigkeit und Notwendigkeit der Desinfektion (d.h. das Abtöten der überall vorhandenen Krankheitskeime) eine genaue und pflichtgetreue Einhaltung von Seiten der Hebamme verbürgte.²⁶⁵

Aus dem Alltag der Würzburger Hebammenschülerinnen berichteten die Verhaltensmaßregeln für die Hebammenschülerinnen vom 1.7.1891. Die Schülerinnen waren in der Klinik untergebracht. Um 5.30 Uhr mussten die Hebammenschülerinnen aufstehen, und die Betten und das Zimmer in Ordnung bringen. Um 6.30 Uhr gab es Frühstück, um 12 Uhr Mittagessen. Mit Erlaubnis der Oberhebamme hatten die Schülerinnen von 12 – 14 Uhr Ausgang. Um 13.30 Uhr wurde der Kaffee gereicht und um 18 Uhr das Abendessen.²⁶⁶

Selbstverständlich gab es auch „Disciplinar-Vorschriften“ für die Schülerinnen. Hier als Beispiel die der Königlichen Hebammenschule zu Würzburg, die durch die königliche Ministerial-EntschlieÙung vom 15.12.1896 genehmigt wurden. Zu den allgemeinen Vorschriften zählten die Folgenden: §1 besagte, dass die Schülerinnen unter Aufsicht des Direktors, des Professors, des Repetitors und der Oberhebamme standen und sie denselben zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet waren. In Sachen Hausordnung hatten sie den Weisungen des Verwalters der Frauenklinik pünktlich Folge zu leisten. Strenge Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse regelte §2. Auch wurde ein streng sittliches Verhalten in und außerhalb der Anstalt erwartet (§3). Gehorsamkeit gegenüber dem Arzt und wenn sie für den Kreißaal eingeteilt waren, ständige Anwesenheit im Gebärsaal, bis die Entbundene in den Wochensaal verlegt war, wurde erwartet. Innere

²⁶⁴ Entsprechend des §494 der Dienstanweisung für Hebammen vom 8. November 1891.

²⁶⁵ 6362, Bericht der königlichen Direktion der Hebammenschule Würzburg, 11.10.1893.

²⁶⁶ 6363, Verhaltensmaßregeln für die Hebammenschülerinnen, 1.7.1891.

Untersuchungen waren nur während der Anwesenheit des Repetitors oder des Arztes erlaubt (§10).²⁶⁷

Am 18.12.1899 erging ein Schreiben an den königlichen Regierungspräsidenten, in dem die Hebammenschule darüber klagte, dass Schülerinnen zugelassen worden waren, die schon in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft waren, die jedoch nach §6 Abs. III der allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1874/26. Juli 1890, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend, ausgeschlossen gewesen wären. Der Regierungspräsident bestimmte daraufhin, dass im Zeugnis die Schwangerschaft und das Stadium vermerkt werden sollten.²⁶⁸ Freiherr von Feilitsch erklärte am 28.5.1900, dass die Schulausbildung, die geistige Befähigung und der sittsame Lebenswandel der Hebammenschülerinnen mit angemessener Strenge bewertet werden sollten. Die Ortspolizei sollte über sittlichen Lebenswandel und das Vorleben Erkundigungen einziehen und eventuell mit dem Amtsanwalt des Geburtsortes Kontakt aufnehmen.²⁶⁹ Aus den bayerischen Hebammenschulen wurden Klagen darüber laut, dass ungenügend vorgebildete Schülerinnen sich zur Aufnahmeprüfung meldeten und Zulassung erhielten.²⁷⁰ Am 29.5.1900 schrieb das königlich bayerische Staatsministerium, dass die Zulassung zu den Hebammenschulen mit besonderer Sorgfalt zu geschehen habe. Eine gute Schulbildung und ein guter Leumund wurden vorausgesetzt. Die Zulassung von Hebammenkandidatinnen für Landgemeinden war abhängig vom Bedürfnisnachweis. Die Schulbildung, die geistige Befähigung und der sittsame Lebenswandel mussten mit angemessener Schärfe beurteilt und nicht völlig einwandfrei belegte Aufnahmegesuche zurückgewiesen werden. Die Bezirksärzte sollten im Zeugnis der Hebammenkandidatinnen über deren geistige Befähigung berichten. Weiterhin sollte die Ortspolizei vor Ausfertigung der Zeugnisse über den sittsamen Lebenswandel, Vorleben, wenn nötig, geeignete Erkundigungen einziehen. Etwaige Vorstrafen waren an den Amtsanwalt des Geburtsortes zu melden.²⁷¹

²⁶⁷ 6362.

²⁶⁸ 6326.

²⁶⁹ 6326.

²⁷⁰ 6326.

²⁷¹ 6326.

Eitel berichtete, dass im Jahr 1901 Wiederholungskurse²⁷² eingerichtet wurden.²⁷³ An den Wiederholungskursen nahmen in den Jahren 1901 bis einschließlich 1907 386 Hebammen = 7,77% teil. Davon waren 60 unter 40 Jahre alt, 287 zwischen 40 und 60 Jahre alt und 39 über 60 Jahre alt. Unter den Stadt- und Landhebammen war die Beteiligung gleichmäßig.²⁷⁴

Am 22.3.1901 erging vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren die Anweisung, dass sich die einzelnen Hebammenschulen über abgelehnte Kandidatinnen verständigen sollten, da es vorgekommen war, dass eine Kandidatin in Erlangen abgelehnt wurde, an einer anderen Institution jedoch aufgenommen wurde.²⁷⁵

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren teilte am 1. Mai 1901 mit, dass die Münchner Hebammenschule eine Verlängerung des Hebammenlehrcurses von vier auf fünf Monate angeregt habe. Von Sachverständigen wurde allgemein anerkannt, dass ein viermonatiger Lehrkurs zu einer gründlichen Ausbildung nicht genüge und daher fünf Monate wünschenswert wären.²⁷⁶

Am 6.5.1901 berichtete das Bayerische Staatsministerium des Innern, dass die Oberpfalz eine geringe Zahl an Hebammen in Relation zur Bevölkerung habe, während Unterfranken und Aschaffenburg eine hohe Zahl an Hebammen im Vergleich zur Einwohnerzahl hätten. Daraufhin sollte die Zahl der Hebammenschulplätze für Unterfranken und Aschaffenburg, Oberbayern und die Pfalz gekürzt, die für Oberfranken, Schwaben und Neuburg erhöht werden (vgl. Tabelle 1).²⁷⁷

²⁷² Wiederholungskurs: fand für bereits praktizierende Hebammen an den Hebammenschulen statt. Hierbei sollten Kenntnisse aufgefrischt werden oder auf den neuesten Stand gebracht werden, EITEL (1914), S. 31.

²⁷³ EITEL (1914), S. 31.

²⁷⁴ 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

²⁷⁵ 6326.

²⁷⁶ 6326; vgl. 31.3.1876, Schaffung der Hebammenschule Erlangen: Kurszeit von vier Monaten wurde von Sachverständigen als zu kurz empfunden.

²⁷⁷ 6326.

Tabelle 1: Alte und korrigierte Anzahl der Hebammenschulplätze an den bayerischen Hebammenschulen nach dem Bericht des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.5.1901.²⁷⁸

Hebammenschule	Kursbeginn	alte Schülerinnenaufteilung	neue Schülerinnenaufteilung	Differenz
Bamberg	1.3.	Oberfranken: 12	Oberfranken: 12	0
		Mittelfranken: 12	Mittelfranken: 12	0
		Oberpfalz und Regensburg: 11	Oberpfalz und Regensburg: 11	0
		35 Schülerinnen pro Kurs	35 Schülerinnen pro Kurs	0
Erlangen	15.7.	Mittelfranken: 12	Mittelfranken: 12	0
		Pfalz: 10	Pfalz: 10	0
		22 Schülerinnen pro Kurs	22 Schülerinnen pro Kurs	0
München	1.10., 15.2.	Oberbayern: 20	Oberbayern: 18	-2
		Niederbayern: 9	Niederbayern: 10	+1
		Oberpfalz und Regensburg: 6	Oberpfalz und Regensburg: 6	0
		Schwaben und Neuburg: 10	Schwaben und Neuburg: 11	+1
		45 Schülerinnen pro Kurs	45 Schülerinnen pro Kurs	0
Würzburg	1.6.	Unterfranken und Aschaffenburg: 25	Unterfranken und Aschaffenburg: 23	-2
		Pfalz: 15	Pfalz: 13	-2
			Oberfranken: 4	+4
		40 Schülerinnen pro Kurs	40 Schülerinnen pro Kurs	0

Insgesamt wurden 187 Schulplätze pro Jahr vergeben. Für die einzelnen Regierungsbezirke ergibt sich somit folgende Statistik: -2 für Oberbayern, +1 für Niederbayern, +1 für Schwaben und Neuburg, -2 für Unterfranken und Aschaffenburg, -2 für die Pfalz und +4 für Oberfranken.²⁷⁹

Endlich wurde am 5.12.1902 im Namen seiner Majestät, des Königs, von Prinzregent Luitpold, die Dauer der Hebammenlehrcurse vom Jahr 1903 an auf fünf Monate festgelegt. Dadurch kam es zu einer Erhöhung des Unterrichtsbeitrages auf 55 Mark für München und 50 Mark für Würzburg, Erlangen und Bamberg.²⁸⁰ Die Gehälter für den Direktor und den Professor der Hebammenschule in Würzburg wurden nicht erhöht,

²⁷⁸ Ebenda.

²⁷⁹ Ebenda.

²⁸⁰ Ebenda.

jedoch das Gehalt des Repetitors, ebenso der Etat der Schule vom 1.6. bis 31.10. des Jahres.²⁸¹

Im Fähigkeitszeugnis für die Zulassung zu dem Hebammenberuf wurden als intellektuelle Qualifikationen aufgeführt: Lesen, Schreiben, Rechnen, Auffassung, Gedächtnis, sowie moralische Qualifikationen (Führungszeugnis) und körperliche: Sinnesorgane (Hören, Sehen, Fühlen), Gliedmaßen (Hände, Fortbewegung), Schwangerschaft, chronisch ansteckende Leiden (z.B. Lues, Tbc.), Ekel erregende Entstellungen, Impfungen und Wiederimpfungen (es war ein Impfschein gefordert).²⁸² Laut Schmittner forderte die Frauenärztin, Dr. Gräfin von Geldern-Egmont am vierten Bayerischen Frauentag 1905 in ihrem Referat die sorgfältige Auswahl von Schülerinnen, eine vertiefte Ausbildung, eine bessere Bezahlung der Leistungen, die Aufnahme in die Versicherungen und die Pensionierung von älteren Hebammen.²⁸³ Am 19.10.1907 schrieb das königliche Staatsministerium des Innern an die königliche Regierung in München, dass die Leiter der Wiederholungskurse klagten, „daß einzelne Hebammen ungenügende oder sehr geringe Kenntnisse in ihrem Berufe, namentlich in der Antisepsis, besitzen, daß die Hebammen z.T. weder im Besitze der Dienstanweisung vom 9.6.1899 noch im Besitze eines Lehrbuches oder Leitfadens sind, daß sich ihre Gerätschaften häufig in einem verschmutzten oder unbrauchbaren Zustande befinden, endlich daß den Hebammen vielfach geeignete Behälter zu Unterbringung ihrer Geräte fehlen“. Dies hätte besser sein können, wenn die Bezirksärzte, denen die Aufsicht über die Hebammen ihres Bezirks oblag, ihre alljährliche Prüfung (nach §41 der Dienstanweisung für Hebammen) nach Vorschrift abgenommen hätten. Es erging folgende Anordnung an die Bezirksärzte: Die Ergebnisse der jährlichen Prüfungen mussten in einem gesonderten Bericht an die Distriktsverwaltungsbehörden, von diesen an die Kreisregierung und von dieser an die Kreismedizinalreferenten geschickt werden, die Weisungen an die Bezirksärzte und die Distriktsverwaltungsbehörde erteilten. Die Distriktsverwaltungsbehörde und die Bezirksärzte mussten Vormerkungsbögen über die einzelnen Hebammen führen, über deren persönliche Verhältnisse, Ort und Zeit der Hebammenprüfung, Tatsachen für die Beurteilung, Ergebnisse der Prüfungen durch die

²⁸¹ 6326 vom 10. 12. 1902.

²⁸² 6326.

²⁸³ SCHMITTNER (1993), S. 19.

Bezirksärzte und Wiederholungskurs-„Zeugnisse“, damit ein Urteil gefällt werden konnte. Auch hatten die Bezirksärzte gutachterliche Äußerungen zum Gesuch der Hebammen um Zulassung zu Wiederholungskursen mit einem kurzen Urteil über die Leistung und den Anlass, warum die Hebamme zum Wiederholungskurs gehen sollte/konnte, zu geben.²⁸⁴

Die Zulassung zu den Lehrkursen der bayerischen Hebammenschulen erforderte ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren. Nur in Ausnahmefällen durfte über die Altershöchstgrenze von 36 Jahren hinaus eine Bewerberin zugelassen werden. Das hohe Mindesteingangsalter der Hebammen hatte zur Folge, dass für den Hebammenberuf nur solche Frauen in Frage kamen, die nach dem 20. Lebensjahr nach einem neuen Lebensberuf suchten. Das waren in der Hauptsache nur solche Frauen, die sich eine Verbesserung durch den Berufswechsel erhofften.²⁸⁵ Eitel benannte bisherige Dienstboten als diese Frauen: „Bei einigen Ansprüchen an soziale Stellung und an zureichende Vorbildung der Hebammen können diese Elemente nicht genügen.“²⁸⁶ Auch die Altersgrenze von 36 Jahren war zu hoch gegriffen. Eitel zitiert Prof. Max Stumpf²⁸⁷: „Je weiter die Schulbildung zurückliegt, desto dürftiger sind die Reste.“²⁸⁸

289

Eine Aktennotiz berichtete von den Hebammenlehrkurskosten im Jahre 1907 in Würzburg mit 359,50 Mark.²⁹⁰

²⁸⁴ 6324, Zu Beginn der Einführung der Wiederholungskurse wurden besonders diejenigen Hebammen dafür ausgewählt, die eine Wiederholung des Unterrichtsstoffes besonders nötig hatten; siehe auch 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

²⁸⁵ EITEL (1914), S. 89-93.

²⁸⁶ EITEL (1914), S. 92.

²⁸⁷ STUMPF (o.J.): Max Stumpf, Die Vorprüfung und Zulassung zu den bayrischen Hebammenschulen, Berlin.

²⁸⁸ EITEL (1914), S. 93.

²⁸⁹ Auch verursachte der späte Berufsbeginn ein „längeres Ausharren“ im Hebammenberuf. Gerade die Hebammen, die ihre Ausbildung selbst finanziert hatten, waren daran interessiert, möglichst lange im Beruf zu bleiben, um die Ausbildungskosten hereinzuholen. Auch die Hebammen, die auf Kosten der Gemeinde ausgebildet wurden, blieben auf Druck der Gemeinde lange im Amt, da diese ja daran interessiert war, die Ausbildungskosten nicht zu häufig zu zahlen. Die Hebamme wurde nicht selten von der Gemeinde gehindert, „früher als es sich von selbst verbietet, aus dem Beruf auszuschneiden“. Der späte Berufsbeginn drückt sich im Durchschnittsalter der bayrischen Hebammen aus, das bei 45,6 Jahren lag, EITEL (1914), S. 94. Siehe ANHANG 7 und ANHANG 8, EITEL (1914), Tabellen XIX und XX. Zum Vergleich: 17,5% der weiblichen über 50jährigen Erwerbstätigen, waren noch im Beruf. Bei den Hebammen waren es noch etwa 35%, EITEL (1914), S. 94.

²⁹⁰ 6361.

Im Jahrgang 1908 der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ ist ein Referat von Professor Stumpf²⁹¹ von der Hebammenschule in München erschienen, welches er auf dem 14. Delegiertentag der Vereinigung Deutscher Hebammen in München gehalten hat. Hier kann man lesen: „Wie notwendig ein geordneter Hebammenunterricht ist, geht daraus hervor, daß in Bayern, als im Jahre 1809 infolge der kriegerischen Ereignisse der Hebammenunterricht auf 8 Jahre ausgesetzt wurde, die schwersten Klagen aus allen Bevölkerungskreisen und aus den Kreisen der Aerzte laut wurden und die Wiederaufnahme des Hebammenunterrichts im Jahre 1817 veranlaßten.“²⁹² Stumpf sprach über die Unzufriedenheit der Hebammen, die in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann, und nannte zwei Ursachen: Zum einen die Reichsgewerbeordnung, die eine freie Niederlassung der Hebammen ermöglichte und die alte Einteilung in Hebammenbezirke aufhob. Es trat ein großer Zustrom an die Hebammenschulen ein und das Land, das schon vorher nicht wenige Hebammen hatte, wurde mit Hebammen überschwemmt. Die Gemeinden, die sich zuvor mit den Nachbargemeinden eine gemeinsame Hebamme geteilt hatten, wollten nun aufgrund des großen Angebots und wegen der Möglichkeit, aus der eigenen Mitte eine eigene Hebamme aufstellen zu können, dies auch nutzen. „So ist es im Laufe der Jahre dazu gekommen, daß das Königreichs Bayern über 5000 Hebammen besitzt, d.h. eine Hebamme auf 1280 Einwohner, während nach der Anschauung erfahrener Fachmänner durchschnittlich auf 2000 Einwohner eine Hebamme kommen sollte. Die Hebammen sind in Bayern nicht gleichmäßig auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt. So hat Unterfranken sogar eine Hebamme auf 847 Einwohner.“ Gerade dadurch, dass der Hebammenstand „schlechte Einkommens- und Lebensverhältnisse“ aufwies, blieben viele intelligente, gebildete Frauen aus gutem Hause dem Beruf fern. „Dagegen drängen sich, und zwar oft mit der erstaunlichsten Hartnäckigkeit, völlig unbegabte und unbrauchbare Elemente zu, deren Ausbildung entweder unmöglich ist oder enorme Schwierigkeiten macht.“²⁹³ Die zweite Ursache für die große Unzufriedenheit der Hebammen war die Antiseptik.²⁹⁴ Bereits 1847 hatte Semmelweis die Ursache des

²⁹¹ Professor an der Hebammenschule München

²⁹² STUMPF (1908b), S. 301.

²⁹³ STUMPF (1908b), S. 301f.

²⁹⁴ Antisepsis: „(Bedingte) Vernichtung oder Hemmung der Wundinfektionserreger durch Desinfektionsmittel; durch den englischen Chirurgen (Lord) Joseph Lister (1827 - 1912) zuerst postuliert und in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jhs. in die Chirurgie eingeführt. Frühe

Wochenbettfiebers festgestellt. In Konsequenz wurde seit den 70er Jahren durch Lister die Antiseptik entwickelt. Hierzu konnte man in der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ Folgendes lesen: „Die Antiseptik kann eben nur von demjenigen richtig gehandhabt werden, welcher sich über die Ziele und Zwecke vollständig klar und von ihrer Notwendigkeit vollkommen durchdrungen ist, sie muß mit Urteilsfähigkeit, Ueberzeugung, Begeisterung ausgeführt werden. Können wir diese Urteilsfähigkeit, Ueberzeugung, Begeisterung von allen unseren im Berufe tätigen Hebammen voraussetzen? Sie selbst werden diese Frage mit Nein beantworten.“ Weder die alten Hebammen, die die Antiseptik in ihrer lange zurückliegenden Ausbildung nicht erlernt hatten, hätten sich diese in einem kurzen Wiederholungskurs aneignen können und aneignen wollen, noch die jüngeren, die in einer wirtschaftlich schlechten Zeit arbeiteten, hätte man zu Verfechterinnen der Antiseptik machen können. „Die heute eintretenden Schülerinnen stammen zum größten Teil aus Bevölkerungskreisen, deren starke Seite überhaupt die Reinlichkeit nicht ist“.²⁹⁵

Stumpf schloss sich den von Brennecke²⁹⁶ aufgestellten sogenannten Kardinalregeln an und führte dazu folgendermaßen aus: Es sollte wieder Hebammenbezirke geben, in denen eine Hebamme auf 2000 Einwohner kam. Außerdem sollte das Einkommen des Standes durch ein Mindesteinkommen von 700 Mark auf dem Land und 900 Mark in der Stadt sichergestellt werden. Nach drei Jahren sollte es auf 900 Mark auf dem Land und 1200 in der Stadt ansteigen. Alte Hebammen sollten ab dem 60. Lebensjahr pensioniert werden und ihnen sollte eine Rente von mindestens 300 Mark gezahlt werden. Weiterhin sollte die oberste Altersgrenze zur Zulassung zum Beruf auf 30 Jahre herabgesetzt werden. Es sollte ein Abschluss der Mittelschule vonnöten sein, um die

Desinfektionsmittel waren Phenol- bzw. Karbolsäure und Sublimat (E. v. Bergmann); später setzte sich gespannter Dampf (Schimmelbusch-Trommel) durch“, ECKART (1998), S. 289.

²⁹⁵ STUMPF (1908b), S. 301f.

²⁹⁶ Der Sanitätsrat Hans Brennecke stellte folgende Kardinal - Forderungen auf:

1. „Entwickeltere Intelligenz und bessere allgemeine Vorbildung der zum Hebammenunterricht zuzulassenden Schülerinnen und dementsprechende wesentliche Vertiefung des ganzen Hebammenunterrichts;
2. Anstellung sämtlicher Hebammen als Bezirkshebammen und grundsätzliche Beseitigung aller sogenannten freipraktizierenden Hebammen (nach dem Königreich Sachsen gegebenen Vorbilde);
3. genügende pekuniäre Sicherstellung der Bezirkshebammen durch Garantierung eines dem Gehalt der Lehrerinnen gleich zu bemessenden Mindesteinkommens, samt Alter- und Invalidenversorgung derselben“, BRENNECKE (1904), S. 9.

Antiseptik verstehen zu können. Frauen mit einem Volksschulabschluss sollten die Befähigungsprüfung von einer Kommission, nicht von einem Amtsarzt benötigen. Eine strengere „sittliche Qualifikation“ und das Recht der Gemeinde zur Auswahl der Kandidatin müssten wegfallen. „Ebenso darf nicht mehr gestattet werden, daß eine Hebamme auf Kosten ihrer Gemeinde den Lehrkurs durchmacht, denn eine solche wird nach Rückkehr in ihre Gemeinde mit tödlicher Sicherheit deren willenslose Sklavin.“²⁹⁷ Des Weiteren soll in ganz Deutschland eine Kursdauer für Hebammenlehre von zehn Monaten eingeführt werden.²⁹⁸

Im Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens²⁹⁹ von 1910, den man in der Akte 6327 des Würzburger Archivs nachlesen kann, wurde, wie folgt, über die Reform der Ausbildung der Hebammen berichtet.³⁰⁰

Die Kosten (Lehrgang, Reise) der Hebammenausbildung sollte die entsprechende Gemeinde, in der die Hebamme die Erlaubnis zur Berufsausübung erhalten hatte, tragen, wenn die Hebamme die Kosten nicht selbst tragen konnte, wofür die Hebamme auf zehn Jahre verpflichtet war, dort ihren Dienst zu verrichten. Wenn sie früher die Gemeinde verlassen wollte, sollte sie die ihr bezahlten Ausbildungskosten prozentual zurückzahlen. Auch die Kosten für die Wiederholungskurse und Nachprüfungen sollte die entsprechende Gemeinde tragen (Art 10).

Auch sollte die Gemeinde die Kosten für die Hebammenausrüstung inkl. Desinfektionsmittel, Watte und Verbandszeug tragen (Art.11). Ebenso die Desinfektion der Ausrüstungsgegenstände der Hebamme, inkl. Reisekosten (Art. 12).

Die Ziele der Hebammenreform betrafen die Aus- und Fortbildung der Hebamme, die sie dauernd zur Berufsausübung befähigte. Dazu war neben der körperlichen vor allem die geistige Befähigung der Hebammschülerin erforderlich. Die Länge des Unterrichts zur Hebammenausbildung musste zur vollständigen Verarbeitung des Stoffes und somit zum dauerhaften Einprägen führen. Die Fortbildung musste so

²⁹⁷ STUMPF (1908c), S. 322ff.

²⁹⁸ Ebenda.

²⁹⁹ Im Gesetzentwurf wurde die gegenwärtige Situation zusammengefasst: An bayerischen Hebammenschulen wurden Frauen ausgebildet, die lesen, schreiben und rechnen konnten, die geistige und körperliche Befähigung zum Beruf besaßen, einen sittlichen Lebenswandel führten und die Deckung der Ausbildungskosten nachweisen konnten. Die Ausbildung dauerte fünf Monate.

³⁰⁰ Wie Eitel berichtete wurde der Gesetzentwurf dem Landtag nicht präsentiert, da mit dem Reich Verhandlungen über eine einheitliche Regelung des Hebammenwesens im Gange waren, EITEL (1914), S. 128.

ingerichtet sein, dass sie den Stoff auffrischte und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft ergänzte. Um zu erreichen, dass sich zum Beruf der Hebamme auch solche Frauen meldeten, die aufgrund ihres Standes eine bessere Vorbildung mitbrachten und allein aus eigenem Streben an Fortbildungen teilnehmen mochten, musste sichergestellt werden, dass der Beruf der Hebamme gerade für diese Frauen einen, bescheidene Ansprüchen nach, ausreichenden Verdienst und zugleich eine Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit bot. „Die Neuregelung des Hebammenwesens hat deshalb zunächst bei der Besserung der äußeren Verhältnisse der Hebammen einzusetzen. Ihr haben dann die Maßnahmen zur Hebung der Ausbildung und der Fortbildung nachzuzufolgen“ hieß es im Gesetzentwurf.³⁰¹ Unter den Forderungen des Gesetzentwurfs an die Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung der Hebammen war zu lesen, dass im Allgemeinen davon auszugehen sei, dass sich eine Hebamme am Besten zur Berufsausübung in den Kreisen eigne, aus denen sie selbst hervorgegangen ist. Auch weiterhin wurden die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen als ausreichende Vorbildung betrachtet, nur mussten diese auch noch nach der Volksschulzeit zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Hebammenschule vorhanden sein und durch eine Vorprüfung nachgewiesen werden. Daneben war, wie bisher, der Nachweis über sittliches Verhalten und körperliche Eignung zu erbringen. Zusätzlich wurde der Forderung der Hebammenlehrer u.a. nach einer Altershöchstbegrenzung nachgegeben und das Alterslimit von 36 auf 30 Jahre verlegt. Die fünfmonatige Hebammenlehrausbildung wurde sowohl von Vertretern der Wissenschaft als auch von den Hebammen selbst als zu kurz empfunden, um eine genügende Berufsvorbereitung - sowohl das Verständnis für Asepsis, als auch für Antiseptik - zu gewährleisten. Überwiegend wurde eine Lehrgangsdauer von neun Monaten für notwendig erachtet.³⁰² Als Leitlinie für die Hebammenlehrzeit war das Gutachten der Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens maßgebend, in dem das Ergebnis der Erfahrungen der Mehrzahl der deutschen Hebammenlehrer dargestellt wurde. Hiernach war eine Verlängerung der Unterrichtszeit auf neun Monate anzustreben. Jedoch war dieses Ziel von der Finanzlage des Staates

³⁰¹ 6327 Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910

³⁰² „In den größeren Bundesstaaten mit Ausnahme von Württemberg ist die Unterrichtszeit durchgehend länger als in Bayern, in Sachsen, Baden, Hessen beträgt sie 6 Monate, im Elsaß 9 Monate, in Preußen ist die Unterrichtszeit nunmehr fast in allen Schulen auf 9 Monate verlängert worden“, 6327 Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

abhängig. Allerdings wäre die Verlängerung der Hebammenlehrzeit auf neun Monate an den Hebammenlehranstalten Würzburg und Erlangen nicht möglich, da diese Schulen an die Universitätsfrauenkliniken angeschlossen waren. Eine gleichzeitige Unterrichtserteilung an die Hebammschülerinnen und die Studenten wäre dort nicht möglich. Wären die Hebammenschulen in Würzburg und Erlangen selbständig gewesen, wäre nach Versorgung der Universitätsfrauenklinik mit Gebärenden die Anzahl der Gebärenden für die selbständigen Hebammenanstalten nicht ausreichend gewesen. Da München und Bamberg selbständig waren, wäre eine Verlängerung der Hebammenausbildungszeit möglich, jedoch werde dadurch die Anzahl der pro Jahr dort ausgebildeten Hebammen reduziert und der Bedarf für Bayern nicht mehr gedeckt. Die Forderung nach Unterrichtsverlängerung und Ausbildung einer für Bayern ausreichenden Zahl an Hebammen war somit nur durch die Errichtung einer neuen großen Hebammenschule möglich, die dann zusammen mit der in München und Bamberg die Hebammenausbildung bei verlängerter Unterrichtszeit übernehmen konnte. Auch die Neuregelung des Fortbildungswesens der Hebammen rechtfertigte die Gründung einer neuen großen Hebammenschule. Da an den bayerischen Hebammenschulen bei den alljährlich insgesamt nur fünf vierwöchentlichen Wiederholungskursen pro Jahr nur 120 Hebammen eine Fortbildung erfuhren, erhielt eine Hebamme bei einer 40jährigen Berufsdauer nur einmal die Möglichkeit zur Fortbildung und Auffrischung des in der Ausbildung Gelernten. Die Forderung ging aber dahin, dass die Hebamme zur Auffrischung, Erweiterung und Erhaltung der Berufskennntnisse in einem kurzen Abstand nach dem Hebammenlehrcurs und auch während der Berufspraxis zum Wiederholungskurs konnte. Nach den Vorgaben von Hessen, Sachsen und Luxemburg sollten die Hebammen alle fünf bis zehn Jahre zum Besuch eines Wiederholungskurses angehalten und die Kurse auf zwei Wochen gekürzt werden. Durch die regelmäßigen Wiederholungskurse würden zwei Wochen ausreichen und die Hebamme wäre auch nicht so lange von ihrem Wirkungsort abwesend. Da der Wiederholungskurs im öffentlichen Interesse lag, wären die Kosten dazu aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Das galt auch für die Kosten der Hebammenlehrcurse. Es wurde gefordert, bezüglich des Inhalts des Unterrichts, mehr Zeit und Gewicht auf die praktische Ausbildung und Säuglingspflege zu legen, da die Hebamme auch nach dem Wochenbett erste und oft einzige Beraterin in der Pflege des

Säuglings blieb. Die Hebammen sollten beim Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit mitwirken. Unterrichtsinhalt sollte die Pflege des gesunden Kindes und die Erkennung kindlicher Gesundheitsstörungen aufgrund eines praktischen und theoretischen Unterrichts durch einen Kinderarzt sein. Dieser sollte die erforderlichen Kenntnisse als Voraussetzung der Erteilung des Prüfungszeugnisses überprüfen. In den Wiederholungskursen sollte auch das Thema der Säuglingspflege aufgefrischt werden, denn die Hebammen sollten die Mütter zum Stillen anleiten und anweisen. Der königliche Obermedizinalausschuss war damit einverstanden, die Hebammen stärker in die Säuglingspflege einzubeziehen, jedoch wurden Einwände durch den Obermedizinalrat und die Vorstände der bayerischen Hebammenschulen und der Kreisregierungen Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken erhoben, dass eine derartige Ausbildung zur Pfuscherei verleite. Auch würde, dadurch, dass die Hebammen verstärkt Kontakt zum kranken Säuglingen hatten, die Übertragung von ansteckenden Krankheiten auf Schwangere/Wöchnerinnen begünstigt. Jedoch wäre eine Trennung der Pflege des gesunden Säuglings und der Betreuung und Erkennung von Gesundheitsstörungen nicht möglich, so dass der Obermedizinalausschuss eine gesonderte Prüfung für Säuglingspflege forderte, deren Note separat auf dem Zeugnis vermerkt wurde. Die Säuglingspflege war also von vornherein untergeordnet, da sie keinen Einfluss auf die Erteilung des Prüfungszeugnisses hatte. An den Hebammenschulen, denen keine Säuglings- und Wöchnerinnenanstalt angeschlossen war, sollte der Unterricht nur theoretisch in Bildern erfolgen.³⁰³

Was die Organisation der Schulen betraf, war in den Akten vermerkt, dass nach Ansicht der Schulvorstände in den Schulen Würzburg und Erlangen Missstände bestanden, da die Oberärzte und Assistenzärzte der Unikliniken die Stellen des Repetitors und teilweise des Hebammenlehrers versahen. Sie waren zum Teil an der Unterrichtserteilung verhindert und die jungen Assistenzärzte wechselten sich häufig in der Repetitorenstelle ab. Ein Grund fand sich darin, dass die Hebammenschulen in Würzburg und Erlangen nur einen Teil des Jahres in Betrieb waren und deswegen kein eigenes Lehrpersonal für den Hebammenlehrbetrieb eingesetzt war. Bei

³⁰³ 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

Unterrichtsverlängerung und eigenem Lehrpersonal wäre eine Beseitigung dieses Missstandes möglich.³⁰⁴

Die Fortbildung³⁰⁵ sollte das Entstehen größerer Wissenslücken verhindern und über die Fortschritte aus medizinischer Wissenschaft auf dem Laufenden halten. Eine größere Gründlichkeit würde durch die Verkleinerung der Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Hebammen und die nach der Teilnehmerzahl zu bemessende Prüfungsdauer erreicht. Auch sollte der Amtsarzt bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Ausrüstung der Hebammen kontrollieren, sie belehren und ihr Wissen fördern. Wiederholungskurse sollten als regulärer Teil der Hebammenberufsausübung eingeführt werden. Bisher war die Teilnahme an einem Wiederholungskurs als mangelnde Befähigung aufgefasst worden, da der Amtsarzt solche Hebammen, deren Wissen nicht mehr ausreichte, zu Wiederholungskursen schickte. Es meldeten sich daher nur selten freiwillig Hebammen, da sich auch der Verdienstaussfall während des Wiederholungskurses negativ auswirkte. Es musste somit zur Zwangspflicht werden, dass alle Hebammen alle fünf Jahre zu Wiederholungskursen gingen, mit mäßiger Entschädigung für den Verdienstaussfall.³⁰⁶

Hintergründe, die zur Reform des Hebammenwesens veranlasst hatten, wurden im Auszug aus der Denkschrift über die Neuregelung des Hebammenstandes in Bayern genannt. Hier wurde die mangelhafte Vorbildung beklagt, die meist erheblich hinter der auf der Volksschule erworbenen Durchschnittsbildung zurückblieb und keine genügende Grundlage für den Aufbau der erforderlichen Berufskennnisse bildete. Der Leiter der Hebammenschule München forderte den Abschluß der Mittelschule, der Vorstand der Bamberger Schule wünschte den Zugang von Frauen mit höherer Schulbildung, sah jedoch für Landhebammen die Volksschule als Bildungsstätte, der Vorstand der Würzburger Schule empfand die Volksschulbildung bei entsprechender Befähigung und angemessener Dauer des Hebammenunterrichts als ausreichend. Die Absolventinnen der Mittelschulen seien weder geeignet noch bereit, hieß es in der Denkschrift, die anstrengenden Dienste einer Landhebamme zu übernehmen, denn Hebammen eigneten sich am Besten zur Berufsausübung in den Verhältnissen, aus denen sie hervorgegangen sind. Auch wurde das Herabsetzen der höchsten Altersgrenze

³⁰⁴ 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

³⁰⁵ In Württemberg existierten keine Wiederholungskurse, eine Nachprüfung fand durch den Oberamtsarzt statt: an einem Tag wurden acht Hebammen geprüft, alle drei Jahre war eine solche Nachprüfung zu absolvieren, 6327 Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

³⁰⁶ 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

auf 30 Jahre gefordert, als unterste Altersgrenze galt, wie bisher, ein Alter von 20 Jahren, da jüngeren Frauen die sittliche Reife fehle.^{307 308} Die Ausbildungsdauer von fünf Monaten war unzureichend, um selbst befähigten, entsprechend vorgebildeten Schülerinnen die erforderliche Ausbildung zu geben, und namentlich das Verständnis für die Asepsis und Antisepsis in dauerhafter Weise zu wecken. Die Meinungen über die Dauer der Hebammenausbildung gingen auseinander.³⁰⁹

Im Jahre 1914 berichteten die Akten des württembergischen Archivs über den Bundesratssausschuss IV: „Die Gestaltung des Hebammenunterrichts und die Einführung von Fortbildungslehrgängen im Sinne des Entwurfes [Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910] bedingen bei der Hebammenschule und Entbindungsanstalt Bamberg und bei der Hebammenschule Würzburg die Vornahme größerer baulicher Änderungen.“ Für Bamberg war ein Erweiterungsbau, für Würzburg ein kompletter Neubau im Zusammenhang mit dem Neubau der Universitätsfrauenklinik erforderlich. Der Erwerb des Grundes war bereits getätigt, für die Bauausführung mussten erst die Mittel durch den Landtag genehmigt werden. Auch wurde von einer Unterrichtsdauer des Hebammenlehrgangs von neun Monaten berichtet.³¹⁰

Während des Ersten Weltkrieges geschah bezüglich der Reform des Hebammenwesens natürlich nichts. Danach schrieben Rissmann und Mann über die Reform des deutschen Hebammenwesens: „Der Weltkrieg ist abgeschlossen. Das deutsche Volk muß ein neues Leben beginnen. Was zerstört ist, muß wieder aufgebaut werden. [...] Wenn schon am Ende des alten Regimes die Bevölkerungspolitik in Deutschland Aufmerksamkeit fand, jetzt ist sie die Grundlage, von der ausgehend die schwer

³⁰⁷ Zulassungsalter in Württemberg: 20-35 Jahre, 6327 Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

³⁰⁸ 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

³⁰⁹ Zehn bis zwölf Monate forderten Prof. Stumpf, die „Kranken- und Sterbekasse“ des bayerischen Hebammenvereins, der bayerische Hebammenverband „Bezirk München“, der Pfälzer Hebammenverband und der Nürnberger Hebammenverein. Neun Monate forderten die Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens, der deutsche Medizinalbeamtenverein und der Vorstand der Hebammenschule Bamberg. Acht Monate wurden vom Obermedizinalausschuss schon 1855 gefordert als damals nur vier Monate unterrichtet wurden. Acht Monate forderte auch die Würzburger Hebammenschule. Sechs Monate forderte die Erlanger Hebammenschule bei entsprechender Vorbildung, 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

³¹⁰ E 130b Bü 2787 aus den Akten des Württ. Archivs Bundesratssausschuss IV; Anträge und Bemerkungen Bayerns zu der Vorlage vom 2. April 1914, betreffend die Einheitliche Regelung des Hebammenwesens.

geschädigte Volkskraft wiederhergestellt werden muß [...]. Eine nicht geringe Bedeutung besitzt hier die Arbeit der Hebammenschaft, der das Wohl und Wehe von Mutter und Kind, auf denen sich die Familie als die Grundlage jeder Bevölkerungspolitik aufbaut, anvertraut hat.“³¹¹ Rissmann/Mann erhoben Forderungen nach der Erweiterung des Hebammenunterrichts. So sollten Kenntnisse in der allgemeinen Krankenpflege ergänzt werden, eine Unterweisung in der Ernährung und Pflege des gesunden Säuglings und eine Unterweisung in den wichtigsten Säuglingskrankheiten stattfinden. Die Dauer der Ausbildung sollte mindestens ein Jahr betragen. Die Hebammenschülerinnen mussten besser ausgewählt werden und das Präsentationsrecht der Gemeinden für die Hebammenschülerin abgeschafft werden. Auch wäre eine Einschränkung der Zahl der Hebammen durch Erteilung von Niederlassungsgenehmigungen notwendig. Hebammenbezirke sollten geschaffen werden, als Richtmaß sollte gelten: eine Hebamme für 2500 Einwohner/ 60 Geburten. Rissmann und Mann forderten ein garantiertes Mindesteinkommen von 1500 Mark, denn „geringes Berufseinkommen läßt nur minderwertige Persönlichkeiten für den Beruf anwerben“.³¹² Auch ein ausreichendes Ruhegehalt und die Hebung des sozialen Niveaus des Hebammenstandes wurden gefordert.³¹³

Infolge des Ausfalls von Ausbildungskursen während des Krieges bestand jetzt ein Mangel an Hebammen und eine unerwünschte Überalterung.³¹⁴

In den Akten von 1918 fand sich die Notiz, dass an der Hebammenschule zu Erlangen für die Angehörigen von Mittelfranken und der Rheinpfalz am 1. Juni jeden Jahres ein Lehrkurs eröffnet wurde, der bis Ende Oktober dauerte. Die Kosten betragen 700 Mark.³¹⁵

Im Staatsanzeiger Nr. 161 vom 14.7.1924 fand sich der „Erlaß des Staatsministeriums des Inneren und des Unterrichts u. A. vom 10.7.1924“ in dem Wiederholungskurse in Würzburg und Erlangen mit einer Dauer von drei Wochen für je 25 Teilnehmer

³¹¹ RISSMANN/MANN (1919), S. 33f.

³¹² RISSMANN/MANN (1919), S. 36-41.

³¹³ RISSMANN/MANN (1919), S. 42f.

³¹⁴ MIL 2720.

³¹⁵ 6361.

angeordnet wurden.³¹⁶ Anscheinend waren diese 25 Teilnehmer für den Wiederholungskurs zu viel, denn im Staatsanzeiger Nr. 181 vom 8.8.1925 hieß es im „Erlaß des Staatsministeriums des Inneren und des Unterrichts u. A. vom 7.8.1925“, dass Wiederholungskurse in Würzburg und Erlangen stattfanden, die drei Wochen dauerten, aber nur je 15 Teilnehmer aufnahmen.³¹⁷ Im „Erlaß des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.11.1925“ erfährt man, dass die Ausbildungslehrgänge im Jahre 1926 fünf Monate dauern sollten, jedoch nur in München und Bamberg stattfanden. In München waren für die Kurse am 15.4 und 15.10.1926 je 50 Schülerinnen (28 aus Oberbayern, 15 aus Niederbayern, 15 aus der Pfalz, 22 aus der Oberpfalz, 20 aus Schwaben), und in Bamberg für die Kurse am 1.2. und 1.9.1926 jeweils 20 Schülerinnen (14 aus Oberfranken, zwölf aus Mittelfranken, 14 aus Unterfranken) eingeplant. Die Kurskosten sollten sich auf 450–500 Reichsmark belaufen. Auch sollte wieder ein Fortbildungslehrgang in Würzburg vom 3. bis 23.11.1926 und vom 7. bis 26.3.1927 mit je 15 Teilnehmern stattfinden.³¹⁸

Aus der Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926 seien die für die Hebammenausbildung wichtigen Aspekte hier genannt: §7 (betreffend die Fortbildung): „Die Hebamme soll bestrebt sein, ihre Berufskennnisse möglichst zu erhalten und zu erweitern“ (Lehrbuch, fachkundige Vorträge besuchen, Hebammenzeitung lesen). „Die Hebamme ist zur Teilnahme an Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen verpflichtet.“ §48 (betreffend die Nachprüfung und Fortbildungslehrgänge³¹⁹): „Die Hebamme hat sich jährlich einer Nachprüfung durch den Bezirksarzt zu unterziehen, die sich auf den Stoff des Lehrbuches und die Dienstanweisung zu erstrecken hat. Zu dieser Nachprüfung ist die ganze Hebammenausrüstung und das Tagebuch mitzubringen.“ Die Hebammen waren weiter bis zum vollendeten 55. Lebensjahr verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde auch öfter, an einem Fortbildungslehrgange für Hebammen in einer staatlichen Hebammenschule teilzunehmen. „Auch haben sie bis zum gleichen Alter der etwaigen Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang in der Säuglingsfürsorge Folge zu leisten.“³²⁰

³¹⁶ MIL 2722.

³¹⁷ Ebenda.

³¹⁸ MIL 2720.

³¹⁹ Entsprechend 6327, Entwurf zur Reform des Hebammenwesens von 1910.

³²⁰ Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern, 4. Mai 1926.

In der Bekanntmachung über das Hebammenunterrichtswesen vom 3. Januar 1927 liest man in §2, dass das Alter der Hebammenauszubildenden auf 20 bis 30 Jahre³²¹ festgelegt wurde. Die Schülerinnen mussten die erforderliche körperliche und geistige Befähigung zum Beruf besitzen, mindestens eine Volksschulbildung, die noch präsent sein musste, erworben haben, durften nicht schwanger sein oder an Krankheiten und Behinderungen leiden, nicht außerehelich geboren haben und mussten ein polizeiliches Leumundszeugnis besitzen. Außerdem musste die Bewerberin den Nachweis erbringen, dass sie den Lehrkurs, sowie Bücher und Hebammenausrüstung selbst bezahlen konnte. In den §§3-8 wurde die Zulassung und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze geregelt. Die Regierung - Kammer des Inneren - bevorzugte diejenigen Bewerberinnen, die eine Niederlassungsgenehmigung vorweisen konnten. Eine endgültige Zulassung war vom Bestehen der Aufnahmeprüfung und der vierwöchigen Probezeit in der Hebammenschule abhängig. Selbst endgültig zugelassene Hebammenschülerinnen konnten noch wegen Erkrankung, Schwangerschaft, Nichtbezahlen oder aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen werden. In §9 hieß es: „Der Ausbildungslehrgang dauert zwölf Monate.“ §10 regelte den Lehrplan: „Der Unterricht hat sich zu erstrecken:

- a) auf den Bau und die Verrichtungen des menschlichen, insbesondere des weiblichen Körpers, auf die allgemeine Krankheitslehre, auf die Schwangerschaft, die Geburt und das Wochenbett nach ihrem regelmäßigen Verlauf und ihren Abweichungen, ferner auf die Verrichtungen und das Verhalten der Hebammen dabei,
- b) auf die Erscheinungen der wichtigen Frauen- und Säuglingskrankheiten,
- c) auf die Ernährung und Pflege des gesunden Säuglings,
- d) auf die Dienstanweisung der Hebammen,
- e) auf die übrigen einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften.

Der Unterricht ist theoretisch und praktisch.“³²²

Damit wurde die schon sehr lang diskutierte Verlängerung des Hebammenlehrcurses eingeführt: Im Staatsanzeiger Nr.14 vom 19.1.1927 wurde ein „Erlaß des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.1.1927“ veröffentlicht. Am

³²¹ Entsprechend 6327, Entwurf zur Reform des Hebammenwesens von 1910.

³²² Bekanntmachung über das Hebammenunterrichtswesen, 3. Januar 1927.

1.4.1927 sollten an den Hebammenschulen München, Würzburg, Erlangen und Bamberg die nun 12 Monate dauernden Kurse beginnen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Aufteilung der Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 1.4.1927 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke ³²³

Hebammenschule	Anzahl der Schülerinnen aus den Regierungsbezirken
Bamberg	Oberpfalz: 9 Oberfranken: 11 gesamt: 20
Erlangen	Oberpfalz: 8 Mittelfranken: 7 gesamt: 15
München	Oberbayern: 22 Niederbayern: 11 Schwaben: 16 Oberpfalz: 1 gesamt: 50
Würzburg	Unterfranken: 11 Pfalz: 11 Mittelfranken: 3 gesamt: 25

Die Kosten für die Schülerinnen beliefen sich pro Kurs auf etwa 1200 Reichsmark. ³²⁴

Auch im Staatsanzeiger Nr. 170 vom 25.7.1928 wurde ein „Erlaß des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20.7.1928“ veröffentlicht, demgemäß am 16.10.1928 an den Hebammenschulen München, Würzburg, Erlangen und Bamberg die Kurse beginnen sollten (vgl. Tabelle 3).

³²³ MIL 2720.

³²⁴ MIL 2720.

Tabelle 3: Aufteilung der Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 16.10.1928 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke ³²⁵

Hebammenschule	Anzahl der Schülerinnen aus den Regierungsbezirken
Bamberg	Oberpfalz: 2 Unterfranken: 5 Oberfranken: 11 gesamt: 18
Erlangen	Oberpfalz: 7 Mittelfranken: 7 gesamt: 14
München	Oberbayern: 28 Niederbayern: 8 Schwaben: 8 Oberpfalz: 8 gesamt: 48
Würzburg	Unterfranken: 15 Pfalz: 10 gesamt: 25

Die Kosten für die Schülerinnen beliefen sich pro Kurs auf etwa 1200–1400 Reichsmark. ³²⁶

Aus der Akte MIL 2720 ist die Information zu entnehmen, dass die Fortbildungslehrgänge an der Hebammenschule Würzburg vom 1.5. bis 16.5., 18.5 bis 4.6., 8.6. bis 23.6., 25.6. bis 11.7.1928 stattfanden. Dazu waren je 11 Teilnehmerinnen aus Unterfranken zugelassen, wenn der Amtsarzt eine gutachterliche Äußerung über die Dringlichkeit einreichte. Die Hebammen wurden aufgefordert ihre Geburts- und

³²⁵ MIL 2720.

³²⁶ MIL 2720.

Wochentasche, die Dienstanweisung, das Lehrbuch, Kleider, Leibwäsche, 2 weiße Ärmelschürzen und vollständiges Essbesteck mitzubringen.³²⁷

Im Jahre 1929/30 fanden die Fortbildungslehrgänge an der Hebammenschule Würzburg vom 26.11. bis 11.12.1929, 8.1. bis 23.1.1930, 4.2. bis 19.2., 26.2. bis 13.3.1930 statt. Dazu waren je 11 Teilnehmerinnen aus Unterfranken zugelassen.³²⁸

Am 15.10.1930 sollten an den Hebammenschulen München, Erlangen und Bamberg neue Ausbildungskurse beginnen (vgl. Tabelle 4).³²⁹

Tabelle 4: Aufteilung der Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 15.10.1930 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke³³⁰

Hebammenschule	Anzahl der Schülerinnen aus den Regierungsbezirken
Bamberg	Oberpfalz: 8 Oberfranken: 12 gesamt: 20
Erlangen	Oberpfalz: 2 Mittelfranken: 10 gesamt: 12
München	Oberbayern: 13 Niederbayern: 10 Schwaben: 9 Oberpfalz: 4 Pfalz: 9 gesamt: 45

Am 17.10.1932 sollten an den Hebammenschulen München, Würzburg, Erlangen und Bamberg wiederum die Kurse beginnen (vgl. Tabelle 5).³³¹

³²⁷ Ebenda.

³²⁸ Ebenda.

³²⁹ MIL 2720, Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 5.6.1930.

³³⁰ Ebenda.

³³¹ MIL 2720, Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 14.7.1932.

Tabelle 5: Aufteilung der Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 17.10.1932 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke³³²

Hebammenschule	Anzahl der Schülerinnen aus den Regierungsbezirken
Bamberg	Niederbayern und Oberpfalz: 5 Oberfranken: 13 Unterfranken: 5 gesamt: 23
Erlangen	Niederbayern und Oberpfalz: 5 Mittelfranken: 7 gesamt: 12
München	Oberbayern: 15 Niederbayern und Oberpfalz: 28 Schwaben: 7 gesamt: 50
Würzburg	Unterfranken: 10 Pfalz: 10 gesamt: 20

Die Kosten beliefen sich pro Kurs auf etwa 1200 –1400 Reichsmark.³³³

Am 15. November 1932 schrieb der Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, dass die Dauer und Art der Hebammenausbildung unbedingt zu vereinheitlichen seien. Außerdem mussten überalterte Hebammen aus der Berufstätigkeit herausgezogen werden und eine ausreichende Altersversorgung musste geschaffen werden. Weiterhin wurden die Landesregierungen gebeten, keine neuen Ausbildungsgelegenheiten mehr zu schaffen und keine neuen Dienstanweisungen mehr in Kraft zu setzen, damit ein einheitliches Reichshebammenlehrbuch und ein Musterlehrplan geschaffen werden konnte. Aus einer Anlage zum Schreiben ging hervor, dass die Ausbildungsdauer in Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und

³³² MIL 2720, Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 14.7.1932.

³³³ MIL 2720, Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 14.7.1932.

Braunschweig 18 Monate betrug, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Thüringen und Hamburg zwölf und in Hessen und Baden neun. In Anhalt, Bremen, Lippe und Lübeck bestanden keine Hebammenlehranstalten. Der Reichsminister des Inneren hatte sich an die Landesregierungen mit dem Vorschlag einer einheitlichen Ausbildungsdauer von 18 Monaten gewandt. Als weitere Vereinheitlichungen wurden vom Reichsminister des Inneren ein einheitliches Lehrbuch und einheitliche Lehrpläne gefordert. Außerdem sollte es eine Mustervorschrift für die Durchführung der Prüfung geben und ein einheitliches im gesamten Reichsgebiet gültiges Prüfungszeugnis. Voraussetzung dafür war aber die Vereinheitlichung der Ausbildungszeit.³³⁴ Bayern, Thüringen und Hessen hatten nicht zugestimmt. Bayern begründete dies mit genügenden Ausbildungsergebnissen nach der zwölfmonatigen Ausbildung. Bei einem zwölfmonatigen Kurs kostete die Ausbildung der Gemeinde 1800 Reichsmark. Die Gemeinden hatten jetzt schon Schwierigkeiten, das Geld zu beschaffen. Außerdem war die Auswahl in Bayern so sorgfältig, dass ungeeignete Kräfte ausgeschlossen würden. Die ausgesuchten Hebammen waren nach bayerischer Meinung in der Lage, den Stoff bei täglich vier Stunden Theorieunterricht auch in zwölf Monaten zu bewältigen. Nicht die Dauer der Ausbildung, sondern die Anzahl der Geburten, an denen gelernt werden konnte, war entscheidend. Deshalb wäre es besser gewesen, dafür Normen festzulegen. Bayern war gegen die moderne Anwendung von Filmen zur Ausbildung. Das Land befürchtete eine reichseinheitliche Regelung, bei der dem Zustrom „landesfremder Hebammen Tür und Tor geöffnet werde“.³³⁵

³³⁴ E 130 Bü 2787, Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, Berlin, 15. November 1932, Betrifft: Vereinheitlichung von Dauer und Art der Hebammenausbildung, kommissarische Beratung mit den Landesregierungen am 31.10.1932 über Art und Dauer der Hebammenausbildung. Anlage: Niederschrift über die kommissarische Beratung vom 31. Oktober 1932.

³³⁵ E130 Bü 2787, Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, Berlin, 15. November 1932, Betrifft: Vereinheitlichung von Dauer und Art der Hebammenausbildung, kommissarische Beratung mit den Landesregierungen am 31.10.1932 über Art und Dauer der Hebammenausbildung.

2.2.2 Die finanzielle Lage der bayerischen Hebammen

Im Jahre 1870 galt für die finanzielle Ausstattung der Hebammen die Allerhöchste Verordnung vom 28. Oktober 1866, die Medizinaltaxe betreffend. Diese Verordnung löste die Medizinaltaxe vom 31.3.1836 ab. Sie wurde ihrerseits von der Medizinaltaxe vom 18.12.1875 abgelöst, die jedoch nur eine Umwandlung der Gebühren in die neue Münzwährung (laut ME vom 29. Mai 1876: Kreuzer zu 3 Pfennige, Gulden zu 1 Mark und 80 Pfennige) bedeutete. Die neue Medizinaltaxe galt für Ärzte, Landärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Bader und Hebammen: „Landärzte und Chirurgen erhalten für ihre Dienstleistungen die Hälfte der den Ärzten für die gleichen Dienstleistungen zustehenden Vergütungen; Bader und Hebammen, insofern das specielle Taxnormativ für sie nicht besondere Ansätze enthält, ein Drittheil derselben.“³³⁶

Bald wurden Beschwerden der Hebammen laut, dass ihre Taxe (Stand 29.10.1866) nicht mehr zeitgemäß sei. Am 5.10.1898 bat das bayerische Staatsministerium des Inneren das Medizinalkollegium um eine gutachterliche Äußerung zu seinen Vorschlägen über eine neue Taxe.³³⁷ Die Forderung nach einer Erhöhung der Hebammengebühren wurde mit der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, vom 4. Juni 1899 verwirklicht. Mit dieser Verordnung vom 4. Juni 1899 wurde die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, revidiert. §5 regelte die Bezahlung der Hebammen, die der Vereinbarung zwischen Hebamme und Klientin überlassen blieb. Bei Streitfällen war die Gebührenordnung maßgebend, die der Verordnung als Anlage beigelegt war. Für die Untersuchung einer Frau waren 75 Pfennige bis eine Mark zu verlangen, für eine gewöhnliche Entbindung bis zu zwölf Stunden zwischen fünf und 15 Mark. Für jede weitere Stunde durfte die Hebamme 50 Pfennig bis eine Mark verlangen und für jeden weiteren Wochenbettbesuch erhielt sie ebenso viel.

Diese Taxerhöhung wurde als noch nicht genügend durch die Hebammen bewertet, den laut Schmittner forderte die Frauenärztin, Dr. Gräfin von Geldern-Egmont auf dem vierten Bayerischen Frauentag im Jahre 1905 in ihrem Referat unter anderem eine

³³⁶ ME vom 29. Mai 1866, Beilage zum „speciellen Taxnormativ“.

³³⁷ 6326.

bessere Bezahlung der Leistungen der Hebammen.³³⁸ Nach Eitel betrug im Jahre 1908 das durchschnittliche Einkommen der bayerischen Hebammen 367 Mark, in Oberbayern 448 Mark, in Unterfranken jedoch nur 242 Mark. Eine Landhebamme verdiente durchschnittlich 288 Mark, eine Stadthebamme 692 Mark.³³⁹ Die in den Regierungsbezirken geleisteten Einzelleistungen für den Geburtsfall waren unterschiedlich hoch: der Durchschnitt in Bayern betrug in der Stadt 10,43 Mark, auf dem Land 7,78 Mark. In Landgemeinden mit unter 5000 Einwohnern wurde in der Oberpfalz mit durchschnittlich 5,09 Mark und in Oberfranken mit 5,79 Mark am wenigsten gezahlt. Am meisten Lohn erhielt die Hebamme in der Pfalz mit durchschnittlich 11,80 Mark. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern erhielt eine Hebamme ebenfalls in der Oberpfalz mit durchschnittlich 7,28 Mark und in Oberfranken mit 7,96 Mark den geringsten Lohn. Die höchste Vergütung wurde in Unterfranken mit durchschnittlich 14,25 Mark, gefolgt von der Pfalz mit 11,81 Mark gezahlt.^{340 341}

1908 waren in Bayern 4969 Hebammen tätig. 4911 davon gaben Auskunft über ihre Einkünfte aus dem Beruf, die sich folgendermaßen gestalteten (vgl. Tabelle 6).³⁴²

³³⁸ SCHMITTNER (1993), S. 19.

³³⁹ EITEL (1914), S. 68.

³⁴⁰ EITEL (1914), S. 70f.

³⁴¹ Nach der Taxe war eine Mindestforderung von 23 Mark für den Geburtsfall angesetzt: „Zu den niedersten Sätzen berechnet, kommt eine einfache Entbindung, die die Hebamme nicht über zwölf Stunden in Anspruch nahm, mit den 20 Wochenbesuchen während der ersten zehn Tage nach der Geburt auf 23 M. Nach den höchsten auf 51M. Dabei sind Desinfektionsmittel, die von der Hebammen, soweit sie diese selbst lieferte, mit 1 M in Anschlag gebracht werden dürfen, noch nicht eingerechnet“, EITEL (1914), S. 65.

³⁴² SCHMITTNER (1993), S. 18.

Tabelle 6: Verdienst der Hebammen im Jahresdurchschnitt, nach dem Stand von 1908³⁴³

Anzahl der Hebammen	jährlicher Verdienst der Hebammen
463	weniger als 100 Mark
1093	100-200 Mark
1099	200-300 Mark
764	300-400 Mark
548	400-500 Mark
272	500-600 Mark
1756	600-700 Mark
151	700-800 Mark
93	800-900 Mark
86	900-1000 Mark
155	1000-2000 Mark
11	mehr als 2000 Mark

Stumpf³⁴⁴ befand in der damaligen Situation, dass zwar in Bayern die Verhältnisse nicht ganz so verzweifelt lagen wie in Württemberg, dennoch hätten auch hier mehr als die Hälfte der Hebammen ein Jahreseinkommen von höchstens 300 Mark.³⁴⁵

Im Hebammengewerbe gab es schon damals ein großes Konkurrenzdenken. Waren mehr als eine Hebamme in einem Ort vorhanden, so „tritt eine Scheidung der Wirkungskreise ein. Während die eine Hebamme von den höheren Gesellschaftsklassen bevorzugt wird, hat die andere ihre Kundschaft bei den zahlreichen ärmeren Schichten der Bevölkerung. Dies ist wohl zum größten Teil auf die persönlichen Eigenschaften der Hebammen zurückzuführen; auch mag Empfehlung eine Rolle spielen.“³⁴⁶ Eitel zitierte

³⁴³ SCHMITTNER (1993), S. 18; als Jahresverdienst einer bayerischen weiblichen Tagelöhnerin darf ein Mindesteinkommen von 500 Mark angenommen werden, 6327.

³⁴⁴ Max Stumpf: Professor an der Hebammenschule München, Referat gehalten auf dem 14. Delegiertentag der Vereinigung Deutscher Hebammen in München

³⁴⁵ STUMPF (1908a), S. 281f.

³⁴⁶ EITEL (1914), S. 77.

die Hubersche Denkschrift zum Gesetzentwurf³⁴⁷: „Es wird daran festzuhalten sein, daß eine Hebamme im allgemeinen sich zur Berufsausübung in den Verhältnissen eignet, aus denen sie hervorgegangen ist“.³⁴⁸ Eitel schrieb weiter: „Während die Hebamme, die in wohlhabenden Kreisen vorzugsweise Hilfe leistet, sich mit einem kleineren Kundenkreis begnügen muß und auch begnügen kann, denn sie wird für die Einzelleistungen besser bezahlt, muß es bei der andern Hebamme die Menge der Geburten bringen.“³⁴⁹

Die Ursachen für billige Hebammenarbeit sah Eitel, wie folgt: Es bestand eine Abhängigkeit der Hebamme von ihrer Kundin. Weiterhin war es unmöglich, einen festen Kundenkreis zu erwerben. Aufgrund der scharfen Konkurrenz unterboten sich die einzelnen Hebammen. Bei ca. 25% aller Hebammen hatte die Gemeinde oder der Distrikt die Ausbildungskosten ganz oder teilweise übernommen. Diese Hebammen strebten nicht an, die Kurskosten durch den Lohn der Arbeit zurückerstattet zu bekommen.³⁵⁰

Leider hatte eine geringe Bezahlung weit reichende Konsequenzen für die Betroffenen. Da die Hebamme aufgrund des geringen Verdiensts auf eine hohe Quantität der Geburten angewiesen war, litt darunter die Qualität. Durch innere Untersuchung der Gebärenden konnte die Hebamme feststellen, wie weit die Geburt schon fortgeschritten war, bzw. sich noch verzögerte. „Eine Hebamme, die nicht sicher ist, daß ihr auch lange Wartezeiten vor der Geburt bezahlt werden, untersucht also innerlich, um sich zu überzeugen, wie lange es mit der Geburt noch anstehen wird, um in der Wartezeit unter Umständen noch andere Verdienstgelegenheiten nachzugehen.“³⁵¹ Eitel zitierte Pachner³⁵²: „Von der Hebamme wird verlangt, daß sie keinen andern Beruf hat, daß sie selbst zu Hause ist, jedem auf Ruf zu Diensten steht, daß sie ein Muster von Reinlichkeit und Ordentlichkeit sei, daß sie stets weiß angezogen herumgeht, daß sie eine musterhafte und reine Hebammentasche hat, Instrumente in Ordnung, stets Watte

³⁴⁷HUBER: Vorberichte und Verhandlungen der fünften Tagung der Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens in München, S. 72; weitere Angaben waren nicht eruierbar.

³⁴⁸EITEL (1914), S. 77.

³⁴⁹Ebenda.

³⁵⁰EITEL (1914), S. 78f.

³⁵¹EITEL (1914), S. 80.

³⁵²österreichischer Hebammenlehrer, PACHNER (1911), S. 131.

und Desinfektionsmittel im Vorrat - und für all dies wird ihr erlaubt, daß sie bei 150 Kronen Erwerb vegetiere.“³⁵³

In Bayern (Stand 1908) bezogen etwa 43% aller Hebammen (16% der Stadthebammen, 50% der Landhebammen) ein Einkommen aus öffentlichen Kassen, das etwa 5% des gesamten Berufseinkommens ausmachte. In der Rheinpfalz und in Unterfranken bezogen 64% bzw. 62% aller Hebammen Gelder aus öffentlichen Kassen. In Niederbayern waren es dagegen nur etwa 13%.³⁵⁴ Jedoch bezogen fast 60% aller Hebammen, die diese Bezüge erhielten, nur Beträge unter 50 Mark. Eine allgemeine Abnahme der Vergabe von Zuschüssen konnte darauf zurückgeführt werden, dass die Gemeinden in Verlegenheit kamen, welcher Hebamme sie die Zuschüsse aus der Gemeindekasse zukommen ließen, seitdem das Hebammengewerbe freigegeben war, und sich neben der Gemeindehebamme eine frei praktizierende Hebamme niederlassen konnte. Daher strichen sie lieber ganz die Beihilfe.³⁵⁵

Seit der Freigabe des Hebammengewerbes, als die einzelnen Gemeinden nicht mehr nur eine Hebamme, sondern mehrere hatten, wurden auch die gemeindlichen Unterstützungen (Geld, Brennholz) eingestellt oder drastisch gekürzt. Nur etwa 1/3 der Hebammen bezogen kleine Zuschüsse. Von den 241 von Prof. Stumpf persönlich befragten Hebammen besaß keine einen „Notpfennig“ für Alter und Krankheit. „Nur ein verschwindender Bruchteil ist für Alter und Invalidität versichert.“ „Kurz, eine Summe von Elend und Not! Wie kann unter solchen sorgenvollen, kümmerlichen Lebensverhältnissen eine Berufsfreudigkeit oder gar eine Berufsbegeisterung, die die Hebamme doch eigentlich haben soll, aufkommen?“³⁵⁶ Bisweilen nutzten kleinere Gemeinden mit dem Wartgeld, das sie der Hebamme gaben, diese aus, um auch reichen Gemeindemitgliedern eine möglichst billige Bedienung durch die Hebamme zukommen zu lassen. Viele Hebammen hätten verhungern müssen, wenn sie sich nicht eine Nebenbeschäftigung gesucht hätten.³⁵⁷

Die in Bayern im Jahre 1899 erhöhte Taxordnung führte nur zu einem noch größeren Zudrang zum Hebammengewerbe. Sie änderte aber an der Bezahlung für die

³⁵³ EITEL (1914), S. 81.

³⁵⁴ EITEL (1914), S. 81f; siehe ANHANG 4: EITEL (1914), Tabelle XVII.

³⁵⁵ EITEL (1914), S. 81f.

³⁵⁶ STUMPF (1908a), S. 281f.

³⁵⁷ EITEL (1914), S. 85.

geburtshilfliche Leistung der Hebammen nichts, da vor allem die Landbevölkerung sich der Taxerhöhung widersetzte. Die große Hebammenzahl führte auch zu immer weiteren Unterbietungen der Preise der Konkurrenz. So berichtete Stumpf, dass bis zu seiner Zeit die wenigsten Hebammen auf dem Land die Taxerhöhung einfordern konnten. Bei Neuzulassung einer Hebamenschülerin verpflichteten häufig die Bürgermeister die Kandidatin, zu den alten Taxsätze zu arbeiten.³⁵⁸ Gerade dadurch, dass der Hebammenstand „schlechte Einkommens- und Lebensverhältnisse“ aufwies, meinte Stumpf, blieben viele intelligente, gebildete Frauen aus gutem Hause dem Beruf fern. „Dagegen drängen sich, und zwar oft mit der erstaunlichsten Hartnäckigkeit, völlig unbegabte und unbrauchbare Elemente zu, deren Ausbildung entweder unmöglich ist oder enorme Schwierigkeiten macht.“³⁵⁹ Weiterhin forderte Stumpf die Beachtung der Kardinalregeln von Brennecke³⁶⁰ und führte dazu folgendermaßen aus: Es sollte das Einkommen des Standes durch ein Mindesteinkommen von 700 Mark auf dem Land und 900 Mark in der Stadt sichergestellt werden. Nach drei Jahren sollte es auf 900 Mark auf dem Land und 1200 in der Stadt ansteigen.³⁶¹

Zu den Einkommensverhältnissen von Hebammen kann man auch in dem bereits zitierten Buch „40 Jahre Storchentante“ von Lisbeth Burger lesen. Sie schrieb über die alte Hebamme des Dorfes: „Es ist ja ein Jammer, dass die Babet nichts zum Leben hat. Wenn eines so im Beruf alt und wackelig geworden ist, sollte auch im Alter gesorgt sein. Wir sind doch schließlich auch beinahe Beamte. Beziehen aber kein Gehalt und auch keine Pension. Müssen immer bereit stehen bei Tag und bei Nacht ... und die Verantwortung...“³⁶²

Im Jahre 1910 wurde ein neues Gesetz über das Hebammenwesen entworfen, das die bestehenden Mängel ausräumen sollte. Eitel schrieb dazu Folgendes: „Über die Höhe der Bezahlung der Hebammen sagt der Gesetzentwurf nichts. Er sieht weder Zuschüsse an Hebammen armer Gegenden vor, noch bringt er die vielfach gewünschte Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Der Entwurf erwartet schon von der Niederlassungsbeschränkung und der Bezirkseinteilung eine erhebliche Besserung der

³⁵⁸ STUMPF (1908a), S. 281ff.

³⁵⁹ STUMPF (1908b), S. 300f.

³⁶⁰ Brennecke: siehe Kapitel 2.2.1.

³⁶¹ STUMPF (1908c), S. 322f.

³⁶² BURGER, L. (1930), S. 19.

Einkommensverhältnisse. In Gegenden, in denen sich die Zahl der Hebammen verringern läßt, oder die Deserviten hoch sind, so in der Pfalz und in Unterfranken, würde diese Folge auch zu erwarten sein. Dagegen dürfte der Entwurf für die Einkommensverhältnisse in den bevölkerungsarmen Gegenden Niederbayerns, der Oberpfalz und Oberfrankens und Teilen von Oberbayern und Schwaben keine wesentliche Besserung mit sich bringen. Dazu kommt, daß mit der neuen Regelung, wie die Begründung des Gesetzentwurfes selbst für wahrscheinlich hält, ein Teil der bisherigen Leistungen einzelner Gemeinden in Wegfall kommen würde.“³⁶³ Der Regierungsentwurf von 1910 wurde jedoch nicht umgesetzt, da mit dem Reich Verhandlungen über eine einheitliche Regelung des Hebammenwesens im Gange waren.³⁶⁴

In der Akte 6327 des Würzburger Archivs kann man den gesamten Gesetzesentwurf nachlesen.

Die Reform des Hebammenwesens wurde im finanziellen Sektor, wie folgt, begründet: Durch die ungenügende Entlohnung ihrer Dienstleistung hatten nur ein Fünftel aller Hebammen ein aus der Berufsausübung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen, wenn als solches ein jährliches Mindesteinkommen von 500 Mark angenommen werden durfte, das war etwa der Verdienst einer weiblichen Arbeiterin nach dem Durchschnitt des ortsüblichen Tagelohnes in Bayern. Als Folge des ungenügenden Einkommens nahmen viele Hebammen Nebenbeschäftigungen an, die vielfach mit den Anforderungen an den Beruf einer Hebamme nicht vereinbar waren und somit auch ein Risiko für Dienstunfähigkeit und Krankheit darstellten. Durch den geringen Verdienst ging die Berufsfreude und das Streben zur Fortbildung verloren.³⁶⁵

Im Folgenden wird das Wichtigste aus dem Gesetzentwurf von 1910 herausgegriffen: Abschnitt X behandelte die Entlohnung der Hebammen und in Artikel 28 hieß es: „Die Bezahlung der Hebammen für die Dienstleistungen bei Ausübung des Hebammengewerbes bemißt sich nach der Vereinbarung der Beteiligten. Für die streitigen Fälle wird eine Gebührenordnung aufgestellt.“ Über die Einkommensverhältnisse der Hebammen war Folgendes bekannt: Die Hebammen auf

³⁶³ EITEL (1914), S. 127f.

³⁶⁴ EITEL (1914), S. 128.

³⁶⁵ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

dem Land bekamen ihren Lohn zum erheblichen Teil in Naturalien ausgezahlt. Die Einkünfte der Hebammen kamen zu etwa 92% aus ihrem Beruf einschließlich von 6,5% Bezügen aus öffentlichen Kassen, 4,43% aus Nebenverdiensten und 3,57% aus Vermögensverhältnissen. Das Durchschnittseinkommen der Hebamme wurde auf etwa 400 Mark errechnet, davon 370 Mark aus dem Beruf. „Das Berufseinkommen der einzelnen Hebammen ist sehr verschieden, es bestimmt sich hauptsächlich nach dem Umfang der Beschäftigung , wesentlich beeinflusst wird es aber auch durch die Wohlhabenheit der Bevölkerung und durch das Verständnis, das diese der Schwere, Verantwortung und Bedeutung des Berufes entgegenbringt und das in der Höhe der Entlohnung und in der Zahlungswilligkeit zum Ausdruck kommt. Auf die verschiedenen Verhältnisse, die in dieser Richtung zwischen den einzelnen Kreisen und zum Teil zwischen Stadt und Land bestehen, sind die außerordentlichen Schwankungen zurückzuführen, die der Durchschnittssatz der Gebühren für die Hilfeleistung bei einer Geburt in den verschiedenen Landesteilen aufweist.“³⁶⁶ Den Durchschnittsverdienst zeigt Tabelle 7.

Tabelle 7: Verdienstdurchschnitt einer Hebamme pro geleistete Geburt, entsprechend Regierungsbezirken und Einwohnerzahlen³⁶⁷

	In Gemeinden mit über 5000 Einwohnern	In Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern
Oberbayern	11,46 Mark	7,09 Mark
Niederbayern	8,25 Mark	6,36 Mark
Pfalz	11,81 Mark	11,80 Mark
Oberpfalz	7,28 Mark	5,09 Mark
Oberfranken	7,96 Mark	5,79 Mark
Mittelfranken	10,24 Mark	7,57 Mark
Unterfranken	14,25 Mark	8,00 Mark
Schwaben	8,43 Mark	8,50 Mark
durchschnittlich	10,43 Mark	7,56 Mark

³⁶⁶ 6327.

³⁶⁷ 6327.

Die Spanne zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Satz, in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern zwischen der Oberpfalz und Unterfranken und in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern zwischen der Pfalz und der Oberpfalz, betrug in beiden Gruppen rund 100%. Im Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens hieß es: „Nach der Gebührenordnung für die Hebammen vom 4. Juni 1899³⁶⁸ berechnet die niederste Vergütung für die Leitung einer Geburt - einschließlich der Vergütung für die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Besuche der Wöchnerin und der Ganggebühren und ausschließlich der Vergütung für Desinfektionsmittel- auf 23M.“ „Die tatsächlich bezahlten Gebühren der Bürger in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern bleiben um 121% hinter den niedrigsten Sätzen der Gebührenordnung [von 1899] und bei Gemeinden unter 5000 Einwohnern sogar um 203% zurück. Ein Zurückgehen unter den niedrigsten Satz der Gebührenordnung lässt sich bei armen Wöchnerinnen noch erklären. Die Erklärung für das allgemeine erhebliche Unterschreiten der Gebührenordnung wird im Wettbewerb und in der Abhängigkeit von Gemeinden zu suchen sein. Die Einkommensverhältnisse der bayerischen Hebammen sind also noch erheblich ungünstiger, als sie es durch den Umfang der beruflichen Tätigkeit zu erwarten wären.“³⁶⁹ Aus dem Anhang zum Gesetz von 1910 ging hervor, dass hiernach im Jahre 1907 3997 (80%) aller Hebammen ein Einkommen aus dem Beruf und 77% ein Gesamteinkommen von unter 500 Mark hatten. Dies berechnete sich aus Hebammen in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern auf 36% und 40%, für die übrigen Gemeinden auf 87% und 91%. „Unter dem ermittelten Durchschnittseinkommen von 400M[ark] und 370 M[ark] liegt das Einkommen von 3200 und 3224 Hebammen d.i. von 64 und 65% aller Hebammen.“³⁷⁰ Das waren in Gemeinden über 5000 Einwohner nur 24%, aber in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner 74% aller Hebammen! „Am ungünstigsten sind die Verdienstverhältnisse der Hebammen in den unterfränkischen Gemeinden mit unter 5000 Seelen, dort steigt der Prozentsatz der Hebammen, die ein Gesamteinkommen und ein Einkommen aus dem Berufe von unter 500 M[ark] beziehen, auf 94% und 97% und der Prozentsatz der Hebammen, deren Einkommen unter dem Durchschnittseinkommen von 400 M[ark] und 370 M[ark] liegt, auf 87% und 91%. Es zeigt sich der Einfluß der starken

³⁶⁸ Die Gebührenordnung aus dem Jahr 1899 galt immer noch im Jahr 1910, 6327.

³⁶⁹ 6327.

³⁷⁰ Ebenda.

Über[be]setzung, der durch den vergleichsweise hohen Durchschnittssatz der Vergütung für eine Geburt nicht ausgeglichen wird.“³⁷¹ Am günstigsten waren die Verhältnisse der in der Pfalz auf dem Land beschäftigten Hebammen. Dort (in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern) betrug der Prozentsatz der Hebammen, die weniger als 400 Mark bzw. 370 Mark verdienten, nur 58% und der Prozentsatz der Hebammen, die weniger als 500M verdienten, 79% bzw. 82% (vgl. Tabelle 8).

³⁷¹ Ebenda.

Tabelle 8: Einkommensverhältnisse der bayerischen Hebammen, Stand 1907³⁷²

	Einkommen aus dem Beruf unter 370 Mark	Gesamt- einkommen unter 400 Mark	Gesamt- einkommen unter 500 Mark	Einkommen aus dem Beruf unter 500 Mark
Alle bayerischen Hebammen	65%	64%	77%	80%
Hebammen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern	24%		36%	40%
Hebammen in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern	74%	74%	87%	91%
Hebammen in unterfränkischen Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern	91%	87%	94%	97%
Hebammen in der Pfalz mit weniger als 5000 Einwohnern	58%		79%	82%

In der Pfalz gab es einen Ausgleich zwischen der starken Überbesetzung und der Höhe der Durchschnittsentlohnung. Auf dem Land bestand der Teil des Gesamteinkommens aus öffentlichen Kassen und Nebenverdienst zu 8,51% bzw. 5,86% gegenüber der Stadt zu 1,68% bzw. 1,91%. 2148 Hebammen (43%) standen im Genuss von Bezügen aus öffentlichen Kassen. Pro Hebamme wurden durchschnittlich 56 Mark Bezüge gezahlt.

³⁷² 6327.

615 Hebammen übten Nebenbeschäftigungen in Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Handel aus. In den Landgemeinden Unterfrankens übten 21,4% aller Hebammen eine Nebenbeschäftigung aus, erheblich mehr als im Vergleich dazu die Hebammen der anderen Landesteile, die auf dem Lande arbeiteten (14,5%). Zu den Zielen der Reform des Hebammenwesens findet man in den Akten folgendes: „Die Neuregelung des Hebammenwesens hat deshalb zunächst bei der Besserung der äußeren Verhältnisse der Hebammen einzusetzen. Ihr haben dann die Maßnahmen zur Hebung der Ausbildung und der Fortbildung nachzuzufolgen.“³⁷³ Die Besserung der äußeren Lage sollte durch die Erhöhung des Berufseinkommens und in der Schaffung einer Fürsorge für dienstunfähige Hebammen zustande kommen. Zur Hebung des Einkommens der Hebammen gab es zwei Wege: Entweder die Aufhebung der Freizügigkeit der Hebammen oder die Aufhebung der Freizügigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung eines bestimmten Mindesteinkommens aus öffentlichen Mitteln. Dieses Mindesteinkommen musste so hoch sein, dass es zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse reichte. Diese Einrichtung setzte voraus, dass den Hebammen ein bestimmter Hebammenbezirk zur ausschließlichen Berufsausübung zugewiesen wurde. Da die Regelung und Auszahlung eines Mindesteinkommens schwierig war, ging die Regelung den ersten Weg. Die Berufsausübung wurde an die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde gebunden, die nur nach dem Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Zulassung der Hebamme und nur für einen bestimmten Betriebsitz erteilt wurde. Da die Zahl der Hebammen in einem bestimmten Hebammenbezirk nun begrenzt war, verringerte sich der Wettbewerb,³⁷⁴ sicherte eine ausreichende Beschäftigung, die von einer Nebenbeschäftigung abhielt, und die finanzielle Versorgung. Für die Bevölkerung entstand ein Vorteil aus der den örtlichen Verhältnissen angepassten Wohnsitzanweisung. Hoffen musste man auf die Verbreitung der unter den Hebammen beginnenden Bewegung, sich bei der Gebührenforderung durch Vereinbarung an bestimmte Mindestsätze zu binden.³⁷⁵

Die bereits im Kapitel 2.2.1 (Ausbildung der Hebammen) zitierte Denkschrift von Rissmann und Mann forderte ein garantiertes Mindesteinkommen von 1500 Mark, denn ein „geringes Berufseinkommen läßt nur minderwertige Persönlichkeiten für den Beruf

³⁷³ Ebenda.

³⁷⁴ Die Hebammen konnten mehr Gebühr verlangen.

³⁷⁵ 6327.

anwerben“, und ein ausreichendes Ruhegehalt.³⁷⁶ Aus den württembergischen Akten erfährt man, dass die Vertreterin des württembergischen Landeshebammenverbands, Frau Geiger-Stengel, die im Juli 1919 eine 100%ige Erhöhung der Hebammengebühren forderte, darauf hinwies, dass in Bayern im Juni 1918 laut Verordnung die Gebühren um 50 % erhöht wurden.³⁷⁷

Auch bei der Hebammentaxe ist die Inflation der damaligen Zeit ersichtlich. Infolge der Teuerung wurden am 31.3.1923 die Mindestsätze mit 750 multipliziert, die Höchstsätze mit 1500 multipliziert³⁷⁸ und mit zunehmender Geldentwertung weiter angehoben (vgl. Tabelle 9).³⁷⁹

Tabelle 9: Auswirkung der Inflation auf die Hebammentaxe³⁸⁰

Datum	Anhebung des Mindestsatzes der Hebammengebühr um Faktor x	Anhebung des Höchstsatzes der Hebammengebühr um Faktor x
01.08.1923	x 22000	x 44000
08.08.1923	x 40000	x 80000
15.08.1923	x 80000	x 160000
22.08.1923	x 200000	x 400000

Mit Wirkung vom 1.2.1924 wurden die Gebühren der Hebammen in Goldmark umgestellt.³⁸¹ Die Umrechnung in Papiermark errechnete sich durch den Goldumrechnungssatz vom Zahlungstag. Die Hebammen sollten jedoch auf die jeweilige „größere oder geringere Wohlhabenheit“ Rücksicht nehmen und unter den zulässigen Durchschnittssatz gehen.³⁸²

³⁷⁶ RISSMANN/MANN (1919), S. 41f.

³⁷⁷ E 151/51 Bü 134, Protokoll der Besprechung vom 11.Juli 1919 im Sitzungssaal des Arbeitsministeriums.

³⁷⁸ In Bezug auf die Taxe von 1899.

³⁷⁹ MIL 2720.

³⁸⁰ MIL 2720.

³⁸¹ Staatsanzeiger Nr. 28 vom 2.2.1924

Mit Wirkung vom 1.2.1924 an wurden unter Aufhebung des Abs.I und II der Verordnung vom 5.10.1923 Nr. 5133 a54 über die Gebühren der Hebammen, die Gebühren der Hebammen in Goldmark umgestellt.

³⁸² MIL 2720.

Der Vollzug der Verordnung über die Gebühren der Hebammen vom 22. April 1926 findet sich in den Akten des württembergischen Archivs. Mit Wirkung ab 1.10.1926 berechneten sich dann die Hebammengebührensätze, wie folgt: Für Beratung und Untersuchung, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden waren in der Wohnung der Hebamme eine Reichsmark zu zahlen, in der Wohnung der Schwangeren zwei Reichsmark. Für die Hilfeleistung bei der Geburt erhielt die Hebamme bei einer Geburtsdauer bis zwölf Stunden 33 Reichsmark, für jede weitere Stunde 0,60 Reichsmark. Darin waren die Untersuchungen, mindestens zehn Wochenbettbesuche, Desinfektions- und Verbandsmittel beinhaltet.³⁸³ Über die „Verordnung über die Gebühren der Hebammen“ kann man in der „Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaats Bayern vom 4. Mai 1926, mit Verordnung über die Gebühren der Hebammen vom 20. April 1926“ nachlesen. Diese galt, wenn die Gebühren für die Hilfeleistung der Hebamme nicht von einer Krankenkasse bezahlt wurden: für eine Beratung, einschließlich einer Untersuchung in der Wohnung der Hebamme waren 1-3 Reichsmark zu zahlen, in der Wohnung der „Hilfesuchenden“ 2-6 Reichsmark. Für die Hilfeleistung bei der Geburt, einschließlich der Wochenbettbesuche erhielt die Hebamme 20-60 Reichsmark, wenn die Geburt zwölf Stunden nicht überstieg und für jede weitere Stunde 0,50 bis 1,50 Reichsmark zusätzlich.³⁸⁴

Am 11. Oktober 1927 erging eine Verordnung über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren, folgenden Inhalts: „Entsprechend der zwischen der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Krankenkassenverbände und Vertretern der Ersatzkassen einerseits und dem bayerischen Hebammenlandesverband andererseits getroffenen Vereinbarung werden [...] mit Wirkung ab 1. Oktober 1927 die von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren für die Verrichtungen und Aufwendungen der Hebammen“, auf einen Pauschalbetrag von 35 RM festgesetzt.³⁸⁵

Mit der Verordnung über die den Hebamme von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren vom 3. April 1930 wurde dieser Betrag auf einen Pauschalsatz von 37,50 RM erhöht.

³⁸³ E 151/54 Bü 269, Auszug aus dem Bayerischen Staatsanzeiger, Verordnung der Staatsmin. f. Soz. Fürs. und des Innern vom 1.10.1926 über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren.

³⁸⁴ Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaats Bayern vom 4. Mai 1926, mit Verordnung über die Gebühren der Hebammen vom 20. April 1926.

³⁸⁵ 11. Oktober 1927, Verordnung über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren.

Die Taxe bemaß die Hilfeleistung bei Geburt und Entbindung ohne Rücksicht auf Dauer und Schwierigkeit. Sie war eine Pauschalgebühr und enthielt alle Vergütungen für die Verrichtungen der Hebamme bei der Entbindung und der Wochenbettbesuche.

In der „Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1930 [...] über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren vom 31. Januar 1932“ wurde die Pauschalgebühr auf 30 RM gekürzt.

Die „Verordnung über die Gebühren der Hebammen vom 31. Januar 1932“ änderte die oben erwähnte Verordnung vom 20. April 1926 ab: 20 bis 50 RM durfte die Hebamme für eine Geburt verlangen. Dieser Betrag galt, wenn nicht über eine Krankenkasse abgerechnet wurde.

2.2.3 Die soziale Lage der bayerischen Hebammen

Über die sozialen Verhältnisse der Hebammen lassen sich in dem bereits zitierten Buch „40 Jahre Storchentante“ von Lisbeth Burger Erkenntnisse gewinnen. Sie schrieb über die alte Hebamme des Dorfes im Jahre 1887: „Es ist ja ein Jammer, dass die Babet nichts zum Leben hat. Wenn eines so im Beruf alt und wackelig geworden ist, sollte auch im Alter gesorgt sein. Wir sind doch schließlich auch beinahe Beamte. Beziehen aber kein Gehalt und auch keine Pension. Müssen immer bereit stehen bei Tag und bei Nacht ... und die Verantwortung...“³⁸⁶

Seit dem 15.6.1883 schrieb das Reichsgesetz, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, einen Versicherungszwang für alle Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt waren, vor. Diese Versicherungspflicht galt für alle gewerblichen Arbeiter. Sie galt jedoch nicht für die Hebammen, denn durch die Gewerbeordnung von 1869/72 war ihr Gewerbe freigegeben. Das gleiche galt für das Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884.

Erst am 2. Mai 1898 wurde in München der bayerische Hebammenverein gegründet, der laut §2 der Statuten den Zweck hatte, 1. dem Hebammenstand Ansehen und Achtung zu verschaffen, und 2. bedrängte Kolleginnen mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Erreichung dieser Zwecke erstrebte der Verein durch Fachvorträge von tüchtigen Ärzten, monatliche Vereinsversammlungen und die Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen, sowie im Wochenbett.³⁸⁷ Es wurde eine Altersgrenze von 60 Jahren, bei einer Anmeldung zum Verein bis zum 1.10.1898, später von 40 Jahren eingeführt. Die Aufnahme kostete bis zum 1.10.1898 zwei Mark, danach drei, der Monatsbeitrag betrug 1,50 Mark. Im Falle einer Krankheit, die länger als drei Tage dauerte, erhielt die Hebamme ab dem ersten Krankheitstag (dieser musste von einem Arzt attestiert werden), für eine Höchstdauer von 13 Wochen, zehn Mark pro Woche. Die Voraussetzung für die Zahlungen war eine einjährige Mitgliedschaft.³⁸⁸

³⁸⁶ BURGER, L. (1930), S.19.

³⁸⁷ BECKER (1898), S. 116ff: Statuten des bayerischen Hebammenvereins in München, gegründet am 2.Mai 1898.

³⁸⁸ Ebenda.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 wurde für alle Personen, „welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden“, Pflicht. Es umfasste eine Fürsorge für das Alter (ab dem vollendeten 70. Lebensjahr wurde Rente gezahlt) und eine Fürsorge bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alter oder Krankheit. Die Voraussetzung zur Gewährung dieser Fürsorge war eine unselbständige Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt.³⁸⁹ Entsprechend §14 waren „folgende Personen befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet hatten (Selbstversicherung)“: unter 2.: Gewerbetreibende, also auch Hebammen.³⁹⁰

Auch Ärzte machten sich für die Hebammen stark. Laut Schmittner forderte die Frauenärztin, Dr. Gräfin von Geldern-Egmont, auf dem vierten Bayerischen Frauentag 1905 in ihrem Referat die sorgfältige Auswahl von Schülerinnen, eine vertiefte Ausbildung, eine bessere Bezahlung der Leistungen, die Aufnahme in die Versicherungen und die Pensionierung von älteren Hebammen.³⁹¹

Eitel³⁹² berichtete über die Hebammenbezüge aus öffentlichen Kassen folgendes: In Bayern bezogen etwa 43% aller Hebammen (16% der Stadthebammen, 50% der Landhebammen) ein Einkommen aus öffentlichen Kassen, das etwa 5% des gesamten Berufseinkommens ausmachte. In der Rheinpfalz und in Unterfranken bezogen 64% bzw. 62% aller Hebammen Gelder aus öffentlichen Kassen. In Niederbayern waren es dagegen nur etwa 13%.³⁹³ (Jedoch bezogen fast 60% aller Hebammen, die diese Bezüge erhielten, nur Beträge unter 50 Mark. Eine allgemeine Abnahme der Vergabe von Zuschüssen konnte darauf zurückgeführt werden, dass die Gemeinden in Verlegenheit kamen, welcher Hebamme sie die Zuschüsse aus der Gemeindekasse zukommen liesen, seitdem das Hebammengewerbe freigegeben war, und sich neben der Gemeindehebamme eine frei praktizierende Hebamme niedergelassen hatte. Stattdessen strichen sie lieber ganz die Beihilfe.³⁹⁴ Über die Abhängigkeit der Hebamme berichtete Eitel, wie folgt: „Bedauerlich ist, daß hier und da kleine Gemeinden, die der Hebamme

³⁸⁹ LANDMANN/RASP (1899), S. 155f.

³⁹⁰ LANDMANN/RASP (1899), S. 272.

³⁹¹ SCHMITTNER (1993), S. 19.

³⁹² Stand 1908

³⁹³ siehe ANLAGE 4, Hebammenbezüge, Stand 1908: Eitel, Tabelle XVII

³⁹⁴ EITEL (1914), S. 81ff.

ausgeworfene Vergütung dahin ausnützen, auch für die begüterten Gemeindemitglieder eine möglichst billige Bedienung durch die Hebamme zu erzielen“.³⁹⁵ Über die sozialen Verhältnisse der Hebammen lies sich Folgendes sagen: 72% aller Hebammen waren verheiratet.³⁹⁶ Außerdem stellte Eitel Folgendes fest: „Bei überwiegend bäuerlicher Bevölkerung ist die Durchschnittshebamme Kleinbäuerin oder die Frau eines Dorfhandwerkers. In industriellen Gegenden finden wir sie mit Fabrikarbeitern oder Angestellten verheiratet. ... In der Stadt überwiegen weitaus die Ehefrauen unselbständiger Arbeiter und Angestellter im Gewerbe und Industrie. Auf dem Lande stellen den größten Anteil die Ehefrauen selbständiger, meist stellenbesitzender Dorfhandwerker.“³⁹⁷ Obwohl über 72% der Hebammen verheiratet waren und einen Haushalt zu führen und Kinder zu beaufsichtigen hatten, gingen noch etwa 12% dieser Hebammen neben ihrem Beruf einer weiteren Beschäftigung nach.³⁹⁸

Nach Eitel kam es im Jahr 1908 zum Zusammenschluss der einzelnen bayerischen Hebammenvereine zu einem Landesverband. Die unterschiedlichen Hebammenvereine leisteten verschiedene finanzielle Unterstützung z. B. beim Berufsverbot aufgrund der Gefahr der Übertragung von Krankheiten, beim Kranken- oder Sterbegeld. Jede Hebamme konnte Mitglied der „Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für Hebammen Bayerns“³⁹⁹ werden.⁴⁰⁰

Laut Schmittner schlossen sich erst 1909 31 bayerische Hebammenvereine mit über 1000 Mitgliedern zum Bayerischen Landeshebammenverband zusammen. Der Vereinigung Deutscher Hebammen, dem Zusammenschluss aller Landesverbände, gehörten bis zum 1.4.1916 insgesamt 494 Ortsvereine mit etwa 25,000 Mitgliedern an. Das war bei ca. 39,000 in Deutschland tätigen Hebammen ein Organisationsgrad von 64%.⁴⁰¹

³⁹⁵ EITEL (1914), S. 85.

³⁹⁶ EITEL (1914), S. 102f.

³⁹⁷ EITEL (1914), S. 105.

³⁹⁸ EITEL (1914), S. 108.

³⁹⁹ „Diese Kasse, der mit Regierungsentschließung vom 16. September 1908 Nr. 50 600 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erteilt wurde, war ursprünglich eins mit dem „bayerischen Hebammenverein“, einer Vereinigung bayerischer Zweigvereine mit dem Hauptverein in München. Im Jahre 1908 löste sich dieser bayerische Hebammenverein in die einzelnen Bezirksvereine auf und die Kasse des Verbandes verselbständigt sich unter dem Namen „Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für die Hebammen Bayerns“.“ EITEL (1914), S. 113.

⁴⁰⁰ EITEL (1914), S. 112f.

⁴⁰¹ SCHMITTNER (1993), S. 19.

Das Bestreben der Hebammenvereine war die Schaffung einer Pensionskasse, die Verpflichtung der Mitglieder zur Einhaltung der Mindestgebühr und die Fortbildung ihrer Mitglieder.⁴⁰²

Im Jahrgang 1908 der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ erschien ein Referat von Professor Stumpf von der Hebammenschule in München, welches er auf dem 14. Delegiertentag der Vereinigung Deutscher Hebammen in München gehalten hatte. Hier kann man lesen: „Sie selbst empfinden längst, daß in Ihrem Stande nicht alles so ist, wie es sein sollte, Sie haben sich daher zusammengeschlossen, in einen die Hebammen unseres gesamten deutschen Vaterlandes vereinigenden Verband, um mit vereinten Kräften zu wirken für die Hebung Ihres Standes, für die Verwirklichung der Bestrebungen, die sich zusammenfassen lassen mit dem Wort: Die Reform des deutschen Hebammenwesens.“ Seit der Freigabe des Hebammengewerbes, als die einzelnen Gemeinden nicht mehr nur eine Hebamme, sondern mehrere hatten, wurden auch die gemeindlichen Unterstützungen (Geld, Brennholz) eingestellt oder drastisch gekürzt. Nur etwa 1/3 der Hebammen bezogen kleine Zuschüsse. Von den 241 von Prof. Stumpf persönlich befragten Hebammen besaß keine einen „Notpfennig“ für Alter und Krankheit. „Nur ein verschwindender Bruchteil ist für Alter und Invalidität versichert.“ „Kurz, eine Summe von Elend und Not!“⁴⁰³ Entsprechend den Kardinalregeln von Brennecke⁴⁰⁴ forderte Stumpf im sozialen Sektor die Pensionierung alter Hebammen ab dem 60. Lebensjahr und die Zahlung einer Rente von mindestens 300 Mark.⁴⁰⁵

1910 wurde Gesetzesentwurf⁴⁰⁶ erarbeitet, der die soziale Lage der Hebammen stabilisieren sollte. Hierzu berichtete Eitel Folgendes: „Der Gesetzesentwurf sah eine Versicherung der Hebammen gegen die Schädigung durch Dienstunfähigkeit bei Krankheit, bei Ausstellung bei Kindbettfieber, bei Invalidität und im Alter vor. Daneben soll die Niederlassung der Hebammen von einer vorausgegangenen Prüfung des Bedürfnisses seitens der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden. Außerdem

⁴⁰² EITEL (1914), S. 115.

⁴⁰³ STUMPF (1908a), S. 281-285.

⁴⁰⁴ Brennecke: siehe Kapitel 2.2.1

⁴⁰⁵ STUMPF (1908c), S. 322f.

⁴⁰⁶ Der Regierungsentwurf von 1910 wurde dem Landtag nicht präsentiert, da mit dem Reich über eine einheitliche Regelung des Hebammenwesens Verhandlungen im Gange waren, EITEL (1914), S. 128.

sollen die Hebammen freie Desinfektionsmittel und freie Gerätschaften erhalten und die Kosten für Wiederholungskurse für Hebammen auf den staatlichen Hebammenschulen und die Nachprüfungen und die Desinfektion in Fieberfällen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden [...] Zu der Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung sollten die Hebammen selbst beitragen. Diese Leistungen der Hebammen sollten sich nach der Beschäftigung richten und für jede einzelne Geburt 50 Pfennige betragen. Die Pensionierung würde für alle Hebammen mit dem 65. Lebensjahr einsetzen. Die Grundbeträge der jährlich bezahlten Renten in der Höhe von 100M sollten den Distrikten und kreisunmittelbaren Städten von den Kreisgemeinden aus Kreismitteln ersetzt werden [...] Über die Höhe der Bezahlung der Hebammen sagt der Gesetzentwurf nichts. Er sieht weder Zuschüsse an Hebammen armer Gegenden vor, noch bringt er die vielfach gewünschte Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Der Entwurf erwartet schon von der Niederlassungsbeschränkung und der Bezirkseinteilung eine erhebliche Besserung der Einkommensverhältnisse. In Gegenden, in denen sich die Zahl der Hebammen verringern läßt, oder die Deserviten hoch sind, so in der Pfalz und in Unterfranken, würde diese Folge auch zu erwarten sein. Dagegen dürfte der Entwurf für die Einkommensverhältnisse in den bevölkerungsarmen Gegenden Niederbayerns, der Oberpfalz und Oberfrankens und Teilen von Oberbayern und Schwaben keine wesentliche Besserung mit sich bringen. Dazu kommt, daß mit der neuen Regelung, wie die Begründung des Gesetzentwurfes selbst für wahrscheinlich hält, ein Teil der bisherigen Leistungen einzelner Gemeinden in Wegfall kommen würde.“⁴⁰⁷

In der Akte 6327 des Würzburger Archivs kann man den gesamten Gesetzesentwurf nachlesen. Die Reformbestrebungen des Hebammenwesens gründeten sich auf Bestrebungen im ganzen deutschen Reich durch in Vereinen organisierte Hebammen, Ärzte und Hebammenlehrer nach einer durchgreifenden Neugestaltung des Hebammenwesens. Sie erstrebten eine bessere Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung der Hebammen, die Sicherung eines ausreichenden Einkommens und eine Fürsorge für dienstunfähige und alte Hebammen. Schon im Juni 1903 befasste sich der bayerische Landtag mit einer Eingabe der Vereinigung deutscher Hebammen, die von drei bayerischen Hebammenvereinen mitunterschrieben war, zur Verbesserung der

⁴⁰⁷ EITEL (1914), S. 126ff.

Verhältnisse der Hebammen.⁴⁰⁸ Im Folgenden wird das Wichtigste aus dem Gesetzentwurf zur Reform des Hebammenwesens von 1910 herausgegriffen: Abschnitt IV, der die Fürsorge für dienstunfähige und über 65 Jahre alte Hebammen behandelte, unterteilte sich in die Artikel 13 bis 22. So lautete Artikel 13: „Hebammen, die infolge Krankheit dienstunfähig wurden, haben, solange sie im Besitz der Erlaubnis zur Gewerbeausübung sind, Anspruch auf Krankenunterstützung. Hebammen, denen die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb wegen Zurücklegung des 65. Lebensjahres oder wegen freiwilliger Niederlegung des Gewerbes nach vollendetem 65. Lebensjahres entzogen worden ist, haben nach 5-jähriger Gewerbeausübung in Bayern Anspruch auf Ruhegeld.“ Es war vorgesehen, dass die Kosten dazu die Distriktsgemeinden und kreisunmittelbare Städte, in deren Bezirk der Wohnort der Hebamme lag, für den diese die Erlaubnis zur Gewerbeausübung besaß oder besessen hatte, trugen. Durch Einzahlung von je 50 Pfennigen pro geleitete Geburt sollte sich die Hebamme an der künftigen Fürsorge beteiligen. Die von ihr entrichteten Beiträge wären ausschließlich zur Deckung dieser Kosten durch die Gemeinde zu verwenden. Die Regierung behielt sich vor, den Beitrag nach zehn Jahren bis auf 100 Pfennige allgemein oder regional zu erhöhen, wenn gleichzeitig die Krankenunterstützung und das Ruhegeld erhöht wurden (Art. 14). Bei Krankheit würde für jeden Tag ab dem dritten Tag der Dienstunfähigkeit Krankengeld gewährt. Dieses staffelte sich nach der Anzahl der in der Zeit des Ausfalls nach dem Durchschnitt der in der Vergangenheit geleiteten Geburten und wurde zum Ende einer jeden Woche gezahlt. Auch diese Sätze durften nach zehn Jahren erhöht werden (Art. 15). Art. 16 regelte das Ruhegeld, das aus einem Grundbetrag von jährlich 100 Mark und einem Steigerungsbetrag bestehen sollte, der mit der Anzahl der Berufsjahre in Bayern, in denen die Hebamme Beiträge dazu entrichtet hatte, und nach der Zahl der in diesen Jahren durchschnittlich bezahlten Beiträge steigen sollte. Das Ruhegeld sollte monatlich ausbezahlt werden. In Artikel 17 liest man: „Der Bezug des Gehaltes beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Erlaubnis zur Gewerbeausübung zurückgenommen worden ist, und endigt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt“. Nach Artikel 18 erlosch der

⁴⁰⁸ Auch erging eine Resolution der Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenstandes vom 21. Mai 1907 mit einer Forderung nach besserer Vor-, Aus- und Weiterbildung der Hebammen und im Januar 1908 eine Eingabe der Zentrale für Säuglingsfürsorge in München mit der Anregung die Hebammen in der Säuglingspflege auszubilden, an beide Kammern des Landtags, 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

Anspruch auf Ruhegehalt, wenn die Hebamme starb, wenn sie wieder dienstfähig war, und entweder eine neue Erlaubnis zur Gewerbeausübung erhielt, oder es unterließ „trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde“ „um diese Erlaubnis nachzusuchen“. Der Anspruch erlosch auch, „wenn die Hebamme nach Zuerkennung des Ruhegehalts wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wird, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann“.

Der Abschnitt VII befasste sich mit der Fürsorge für außer Dienst gestellte Hebammen. Anspruch auf Verdienstausfall hätten Hebammen, die wegen der Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten außer Dienst gestellt waren, und Hebammen, die an einem Wiederholungskurs teilnehmen.⁴⁰⁹

In der Akte 6327 des Würzburger Archivs gibt es auch über die persönlichen sozialen Verhältnisse der 4969 bayerischen Hebammen aufschlussreiche Informationen.

Über den Familienstand gibt Tabelle 10 Auskunft:

Tabelle 10: Familienstand der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908⁴¹⁰

Familienstand der Hebammen	Anzahl der Hebammen	in Prozent
ledig	564	11,35%
verheiratet oder geschieden	3584	72,13%
verwitwet	821	16,52%

Auf dem Land waren verhältnismäßig mehr Hebammen ledig als in der Stadt, wo die Verdienstmöglichkeiten besser waren und somit die Familiengründung erleichtert wurde.⁴¹¹

Die Ehemänner der verheirateten Hebammen gehörten häufig den selbständig Gewerbetreibenden an (vgl. Tabelle 11).⁴¹²

⁴⁰⁹ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

⁴¹⁰ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

⁴¹¹ Ebenda.

⁴¹² Ebenda.

Tabelle 11: Berufszugehörigkeit der Ehemänner der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908⁴¹³

Berufszugehörigkeit der Ehemänner	in Prozent
Selbständig Gewerbetreibende	31,03%
Unselbständig (Landwirtschaft, Gewerbe, Handel)	23,51%
Selbständige Landwirte	18,55%
Niedere Lohnbedienstete, Angehörige des niederen Staats- oder Gemeindedienstes o.ä.	16,02%

Über das Alter der Hebammen gibt Tabelle 12 Auskunft.⁴¹⁴

Tabelle 12: Alter der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908⁴¹⁵

Alter der Hebammen	Anzahl der Hebammen	in Prozent
unter 30 Jahre	517	10,40%
30 - 40 Jahre	1573	31,66%
40 - 50 Jahre	1233	24,81%
50 - 55 Jahre	520	10,47%
55 - 60 Jahre	431	8,67%
60 - 65 Jahre	341	6,86%
über 65 Jahre	354	7,13%
über 70 Jahre	172	
über 80 Jahre	11	

Überdurchschnittlich viele Hebammen der höchsten Altersklasse fanden sich auf dem Land. Der geringere Verdienst auf dem Land führte zu der Befürchtung der Gemeinde, die Armenkasse zu belasten, so dass eine möglichst lange Berufsausübung begünstigt wurde.⁴¹⁶

⁴¹³ 6327.

⁴¹⁴ Ebenda.

⁴¹⁵ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

⁴¹⁶ 6327.

Als Ziele der Hebammenreform wurden in der Akte drei Unterpunkte genannt:

1. Fürsorge für dienstunfähige Hebammen

Fürsorge war vorgesehen bei dauernder Dienstunfähigkeit infolge Alter⁴¹⁷ oder infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen. Die Altersfürsorge wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge Alter ermöglichte es nach dem Gesetzentwurf auch Hebammen, die aufgrund von Armut trotz des hohen Alters und eingeschränkter Dienstfähigkeit das Prüfungszeugnis noch nicht abgeben mussten, in „Rente“ zu gehen. Die Fürsorge bezog auch die Fälle ein, in denen die Hebammen aufgrund der Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit ein Berufsverbot auferlegt bekommen hatten. Die Fürsorge erstreckte sich auch auf die Dauer eines behördlich angeordneten Wiederholungskurses.

2. Die Sorge für alte oder für dauernd oder vorübergehend dienstunfähige Hebammen

erfolgte durch die Einrichtung einer reichseinheitlichen Invalidenversicherung laut Invalidenversicherungsgesetz vom 13.7.1899. Dort hieß es, dass die Versicherungspflicht auf selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden konnte. „Gegen die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hebammen wird geltend gemacht, dass diese Maßnahmen Folgen für andere, selbständigen Berufszweige nach sich ziehen müssten, daß die Hebammen ungünstige Risiken bilden, während die Finanzlage eines Teiles der Versicherungsanstalten Vorsicht gegenüber einer neuen Belastung erfordern, endlich, daß die Beitragsentrichtung Schwierigkeiten begehen. Schließlich wurde auf die Möglichkeit der Selbstversicherung der Hebammen hingewiesen.“⁴¹⁸ „Der Weg der Selbstversicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz ist nicht geeignet, befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Zunächst wird sich ein Teil der Hebammen, und zwar gerade derjenige, dem infolge geringen Einkommens die Zurücklegung von Ersparnissen für das Alter und für den Fall der Dienstunfähigkeit unmöglich ist, sich trotz der Beihilfe aus öffentlichen Mitteln nur schwer dazu herbeilassen, dauernd den, wenn auch geringen, Aufwand für die

⁴¹⁷ Es wurde als Altersgrenze, bis zu der die Hebamme die Dienstunfähigkeit im Allgemeinen erhalten kann, ein Alter von 65 Jahren festgelegt.

⁴¹⁸ In Württemberg und anderen Bundesstaaten wurde die Frage für alte und dienstunfähige Hebammen auf dem Wege der Selbstversicherung der Hebammen nach dem Invalidenversicherungsgesetz gelöst, indem staatliche Mittel zur Bezahlung eines Teils der Beiträge bereitgestellt werden oder den Gemeinden die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck nahe gelegt wurde, 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens 1910.

Beitragsmarken zu tragen; sodann entsteht der Anspruch auf Altersrente erst in einem Zeitpunkte, in dem eine volle Dienstfähigkeit bei den Hebammen in der Regel längst nicht mehr besteht, während der Anspruch auf Invalidenrente nicht von der Berufsinvalidität, sondern von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes, die bei Hebammen meist später als die Berufsinvalidität eintritt, abhängig ist.“ „Eine ausreichende Fürsorge wird sich nur auf dem Wege einer selbständigen, landesrechtlichen Zwangsversicherung schaffen lassen.“ „Die Fürsorge, wie sie in dem Entwurfe vorgesehen ist, umfasst die dauernde wie die vorübergehende Dienstunfähigkeit.“ Bei dauernder Dienstunfähigkeit (aufgrund von Alter oder Gebrechlichkeit) war ein jährlicher ausgezahlter Betrag vorgesehen, der sich aus einem Grundgehalt von 100 Mark sowie einem Zusatzgehalt, entsprechend der Länge der Dienstzeit und dem Umfang der Beschäftigung zusammensetzte. Das höchste Ruhegehalt errechnete sich aus einer 45jährigen Dienstzeit mit jährlich 91 bis 100 geleiteten Geburten und betrug 370 Mark. Das wären $\frac{3}{4}$ des Betrages gewesen, der als Mindesteinkommen angestrebt wurde. Bei einer durchschnittlichen Tätigkeit von 33 Jahren und jährlich 40 bis 50 Geburten wären noch 215 Mark 50 Pfennige ausgezahlt worden. Das Mindesteinkommen wäre nur für das höchste Ruhegehalt zu $\frac{3}{4}$ erreicht worden, es sollte eigentlich schon für das durchschnittliche Ruhegehalt zu $\frac{3}{4}$ erreicht werden. „Allein schon die vorgesehene Regelung bringt für die Träger der Einrichtung eine nicht unerhebliche Belastung, außerdem werden die Sätze des Ruhegehaltes nach dem Entwurfe meist noch ausreichen, um selbst die mittellose Hebamme der Notwendigkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Armenhilfe zu entheben, bei längerer Dienstzeit wird das Ruhegehalt nicht oder nicht wesentlich unter dem Einkommen bleiben, das die Hebamme bei dem sich erfahrungsgemäß mit dem höchsten Lebensalter vollziehenden Rückgang der Beschäftigung in den letzten Jahren der Berufsausübung erworben hat.“ Die Fürsorge bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit sollte die Hebamme vor einer Notlage schützen, aber sie nicht auf den Weg der Vortäuschung von Krankheit bringen, da sie ja Geld bezog, und musste daher niedriger ausfallen, als die Hebamme durch Arbeit verdienen konnte. Der durchschnittliche Satz für die Fürsorge bei Dienstunfähigkeit wurde wieder auf $\frac{3}{4}$ des anzustrebenden Mindesteinkommens von 500 Mark gesetzt. Der Höchstsatz betrug 1 Mark 40 Pfennige pro Tag, der unterste 50 Pfennige pro Tag. Den Höchstsatz hätten hauptsächlich nur die Hebammen in den

Städten erhalten können, weil nur dort der entsprechende Umfang der Beschäftigung erreicht wurde. Der Bezug der Unterstützung sollte erst vom 3. Tag an erfolgen. Die Krankenunterstützung sollte solange gewährt werden, bis die Dienstfähigkeit wieder eintrat oder bis festgestellt war, dass eine dauernde Dienstunfähigkeit vorlag. „In anderen deutschen Staaten scheint bisher eine eigentliche Krankenversicherung für Hebammen nicht eingeführt worden zu sein“, hieß es abschließend im Gesetzentwurf.

3. Fürsorge für Hebammen, die an der Berufsausübung wegen der Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit oder wegen Teilnahme an einem Wiederholungskurse gehindert waren.

Die bereits zitierte Denkschrift gemäß Beschluß der „Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens“ von Rissmann und Mann forderte ein ausreichendes Ruhegehalt und die Hebung des sozialen Niveaus des Hebammenstandes.⁴¹⁹

Das im Gesetzentwurf von 1910 angestrebte Rentenmodell wurde ab 1919 von der bayerischen Hebammenversorgung organisiert und 1924 definitiv:

Im Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1919 kann man lesen, dass die bayerische Hebammenversorgung eine selbständige Abteilung der bayerischen Ärzteversorgung war und den Zweck hatte, den in Bayern wohnenden Hebammen eine Versorgung zu gewähren. Mitglieder waren alle Hebammen, die zur Ausübung des Hebammenberufs in Bayern berechtigt, deutsche Staatsangehörige, in Bayern beruflich tätig, nicht dauernd berufsunfähig waren und ihren Hauptwohnsitz in Bayern hatten. Ausgenommen waren Hebammen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt das 60. Lebensjahr vollendet hatten, sie konnten jedoch freiwillige Mitglieder werden. Ausgenommen waren auch die Hebammen, die nach der Errichtung der Anstalt nach Vollendung des 40. Lebensjahres in Bayern die Berufstätigkeit aufnahmen. Und ebenfalls die, gegen die Tatsachen vorlagen, die den Ausschluss eines Mitglieds rechtfertigen würden. Die Mitgliedschaft sollte beginnen, wenn die Voraussetzungen zur Zwangsmitgliedschaft im Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt gegeben waren, mit diesem Zeitpunkt, und wenn die Voraussetzungen erst später eintraten, mit dem ersten Tag des dem Eintritt folgenden Kalendermonats; für alle, die freiwillig eintraten, mit dem Tag der Errichtung der Anstalt, wenn der Beitritt binnen 6 Monaten, von diesem

⁴¹⁹ RISSMANN/MANN (1919), S. 41f.

Tage an gerechnet, erklärt wurde. Das Ende der Mitgliedschaft wurde erreicht mit dem Entziehen des Prüfungszeugnisses, mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, mit dem Eintritt dauernder Berufsunfähigkeit während der Wartezeit, mit der Aufgabe der Berufstätigkeit, mit dem Verlegen des Hauptwohnsitzes außerhalb Bayerns und mit dem Fall des Ausschlusses.

Die Höhe der Beiträge war abhängig von der Zahl der von dem einzelnen Mitglied im Geschäftsjahr geleisteten Geburten. Das Minimum war der Beitrag für mindestens 20 Geburten, mit je 1,40 Goldmark je Geburt. Die Hebammen mit Mitgliedschaft hatten Ansprüche auf ein Ruhegeld bei körperlichen Gebrechen, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte, welche die Ausübung des Berufs unmöglich machte, für die Dauer des Ausfalls, wenn eine Besserung nicht absehbar war, vom Beginn der Berufsunfähigkeit an, wenn der Ausfall temporär war, vom Beginn der 27. Woche des Ausfalls an. Alle Hebammen, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhielten vom ersten Tag des der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendermonats ihr Ruhegeld. Die Höhe des Ruhegeld bestand aus dem Grundbetrag vom jährlich 200 Goldmark und einem Zuschlag, der abhängig war von der Anzahl der Beitragsjahre und der Höhe der Beitragszahlungen bis maximal zusätzlich 140 Goldmark pro Jahr.

Vorraussetzung für die Zahlung der Ruhegelder war eine ununterbrochen dreijährige Mitgliedschaft. Auch ein Sterbegeld an die Hinterbliebenen und Tagegelder (bei Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten und somit untersagter Ausübung des Hebammenberufs für einige Tage) sowie Tagegelder für Reise und Kurs für Fortbildungslehrgänge auf Anordnung der Verwaltungsbehörde wurden gezahlt.⁴²⁰

Mit Wirkung vom 1.7.1924 wurde die bayerische Hebammenversorgung errichtet.⁴²¹

In der Akte 6328 war zu lesen, dass zur Unterstützung dienstunfähiger Hebammen nach Einreichung eines Gesuchs, eines Vermögenszeugnisses und eines bezirksärztlichen Zeugnisses und nach Genehmigung in Unterfranken von den Bezirken/Kreisen im Jahre 1923 zwischen 800 und 2000 Reichsmark, 1925 45-200 Reichsmark, 1926 160 Reichsmark, 1928 80-160 Reichsmark einmalig für den jeweiligen Einzelfall ausgezahlt werden.⁴²²

⁴²⁰ OBB 3075, E. d. Staatsmin.d.Inn. v. 6.6.19 über die Errichtung einer by. Hebammenversorgung, Beilage zu Nr11 der by. (süddeutsche) Hebammenzeitung vom 15.7.1924.

⁴²¹ OBB 3075, Erlaß des Staatsministeriums des Inneren vom 30.6.1924. Nr. 5133 b4.

⁴²² 6328.

Über die Zahlung der Beiträge zur Hebammenversorgung machte man sich Gedanken: eine Aktennotiz aus MIL 2701 vom 30.10.1924 berichtete über die Zahlung der Beiträge zur bayerischen Hebammenversorgung: „Schon die Ministerialentschließung vom 30.6.1924, Nr. 513364 letzter Absatz, erklärt es für wünschenswert, dass die Gemeinden bei Gemeindehebammen und sonstigen unentbehrlichen Hebammen mit geringem Einkommen die der Hebammen zur Last fallenden Beiträge zur bayerischen Hebammenversorgung auf die Gemeindekassen übernehmen. Den Gemeinden werden ja schließlich die sonst erforderlichen Zuschüsse zum Besuch der Fortbildungskurse und die armenrechtliche Fürsorge für berufsunfähige, bedürftige Hebammen abgenommen.“ Als Antwort war der RE vom 17.10.1924 angefügt, Stadtrat bzw. Gemeinderat wollten daher für sämtliche in der Gemeinde wohnenden Hebammen die Übernahme wenigstens des Pflichtbeitrages zur Hebammenversorgung in Höhe von jährlich 28 Reichsmark auf die Gemeindekassen beschließen, damit den Hebammen die Invaliditäts- und Altersversorgung gesichert war.⁴²³

Auch aus der Akte 3075 erfuhr man, dass es den Stadt- und Gemeinderäten nahe gelegt wurde, die Beiträge der Hebammen zur bayerischen Hebammenversorgung ganz oder teilweise auf die Gemeindekassen oder auf sonstige öffentliche Mittel zu übernehmen.⁴²⁴

In der Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926 hieß es: §18: Bayerische Hebammenversorgung: „Die Hebamme hat ihre Pflichten als Mitglied der bayerischen Hebammenversorgung gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere ihre Beiträge rechtzeitig einzuzahlen und die verlangten Angaben wahrheitsgemäß zu erstatten“.⁴²⁵

In der Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebammen vom 23. März 1926 hieß es: §5, II: „Die Hebammen sind Mitglieder der Bayerischen Hebammenversorgung nach Maßgabe der Satzung dieser Versorgung“.⁴²⁶

Die Versicherungen und Fürsorge für die Hebammen wurden auch weiterhin permanent verbessert. Am 17.5.1929 wurde die Unfallversicherungspflicht durch den Reichsarbeitsminister auch auf die berufstätige Hebammenschaft ausgedehnt.⁴²⁷

⁴²³ MIL 2701, vom 30.10.1924 über die Zahlung der Beiträge zur bayerischen Hebammenversorgung.

⁴²⁴ OBB 3075.

⁴²⁵ Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926.

⁴²⁶ Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebammen vom 23. März 1926, enthalten in der Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926.

Kurz darauf wurde auch die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung auf Hebammen ausgedehnt, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausübten. Die in der Bayerischen Hebammenversorgung erworbenen Anwartschaften und Ansprüche wurden mit Wirkung vom 1.1.1929 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegen Überweisung des von der Bayerischen Hebammenversorgung angesammelten Vermögens übernommen.⁴²⁸

Auch Backert berichtet, dass im Jahr 1929, nämlich am 8.10.1929, die Hebammen in die Angestelltenversicherung eingegliedert wurden. Dies sicherte ihnen eine bessere Bezahlung und eine gesicherte Altersversorgung.⁴²⁹

Dem Allgemeinen Deutschen Hebammenverband wurde durch den Reichsarbeitsminister mitgeteilt, dass dieser eine „Verordnung, betr. die Umlage der Versicherungsbeiträge der Hebammen zur Unfallversicherung auf die Gemeinden, Staat oder andere Körperschaften, entworfen habe, die jedoch noch der Zustimmung des Reichsrates bedürfe.“ Der Hebammenverband hoffte selbstverständlich auf Zustimmung, da „die Hebamme [...] bei Ausübung ihres Berufes allerlei Unfällen ausgesetzt [ist]“. Außerdem musste sie „häufig auf einen Ruf nach ihrer Hilfe weite schlechte Wege benutzen, schlechte oder gar nicht beleuchtete Treppen und Höfe passieren, während des Geburtsaktes und des Wochenbettes schwere Gefäße, auch die Gebärende selbst, heben und ist vor allem der Ansteckungsgefahr durch syphilitische Erkrankte ausgesetzt“. Die Einbeziehung der Hebammen in die Unfallversicherung war dringend notwendig.⁴³⁰

Dies wurde jedoch von Bayern anders verstanden.⁴³¹ Da die Hebammen keine Betriebe oder Tätigkeiten nach §537 RVO waren, durfte die Vorschrift, die Unfallversicherung auf die Gemeinde abzuwälzen, nicht so ausgelegt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes war „weiterhin, daß sonst die Kosten der Aufbringung in

⁴²⁷ E 130 Bü 2787, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband, Württ. Hebammenlandesverband, an den Reichsrat des Deutschen Reiches, Stuttgart 31. Mai 1930.

⁴²⁸ E 151/54 Bü 103 Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht, 8.10.1929 Reichsgesetzblatt.

⁴²⁹ BACKERT (1996), S. 185.

⁴³⁰ E 130 Bü 2787, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband, Württ. Hebammenlandesverband, an den Reichsrat des Deutschen Reiches, Stuttgart 31. Mai 1930.

⁴³¹ Zwischen Bayern und Württemberg fand ein reger Gedankenaustausch über die Unfallversicherung der Hebammen statt. In den württembergischen Akten fand sich ein Schreiben des bayerischen Staatsministeriums an das württembergische Wirtschaftsministerium vom 17.7.1930, das besagte, die Vorschrift, die Unfallversicherung auf die Gemeinde abzuwälzen, darf nicht so ausgelegt werden, da die Hebammen keine Betriebe oder Tätigkeiten nach §537 RVO seien.

einem Mißverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung stehen würden. Diese Voraussetzung trifft jedenfalls für Bayern nicht zu.“ Der Bayerische Landesverband der Hebammen hatte sich selbst angeboten, die Beiträge für die Unfallversicherung zu übernehmen. Von den 4500 bayerischen Hebammen gehörte nur ein kleiner Teil, 300 Hebammen, diesem Verband nicht an. Die bayerischen Gemeinden hatten eine Kostenübernahme abgelehnt.⁴³²

Aber schon 1931 wurde die Angestelltenversicherungspflicht überarbeitet. Durch die zweite Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 19.12.1931, wurde mit Wirkung ab 1.1.1932 die Versicherungsfreiheit erheblich erweitert. Hebammen, deren Einkommen durchschnittlich 100 Reichsmark im Monat nicht überstieg, blieben versicherungsfrei. Sie waren aber in der Lage sich nach AVG §§21,22 künftig freiwillig zu versichern. Grund war die Klage der Hebammen über die Mehrbelastung, denn sie waren früher angestelltenversicherungspflichtig.⁴³³

⁴³² E 151/54 Bü 104, Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit an das Reichsarbeitsministerium. U.U. an das württembergische Wirtschaftsministerium, München 17.7.1930.

⁴³³ MIL 2701, MB vom 6.6.1930

2.2.4 Die Berufsausübung der bayerischen Hebammen

Bis zur Einführung der Gewerbeordnung war das Hebammenwesen in Bayern durch Einteilung des Landes in Hebammenbezirke mit Gemeinde- bzw. Bezirkshebammen organisiert.⁴³⁴ Die wichtigste Änderung, welche die Gewerbeordnung von 1869/72⁴³⁵ für das Hebammenwesen in Bayern brachte, war die Freizügigkeit des Gewerbes.⁴³⁶ „Mit dem Erlassen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ergab sich die Notwendigkeit einer Neuordnung des Hebammenwesens in den einzelnen Bundesstaaten. In Bayern wurde hierbei von dem in der Folge allgemein erlassenen Standpunkte ausgegangen, dass die Ausübung des Hebammengewebes landesrechtlich nicht weiter beschränkt werden könne, als es durch die Gewerbeordnung geschehen sei. Anstelle der Einrichtung der Bezirkshebammen trat daher die Freizügigkeit der Hebammen.“⁴³⁷

Aus dem Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 ging aus Art. 72 hervor, dass approbierte Ärzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Tierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Tieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatteten, an Geld bis zu 90 Mark bestraft wurden. Art. 127 besagte, dass approbierte Hebammen, wenn sie, außer in Notfällen, ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschritten, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft wurden. In Abs. 3 wurde festgelegt, dass die Bezahlung der approbierten Ärzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Tierärzte einer Vereinbarung vorbehalten blieb. Als Norm für Streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung konnten jedoch dieselben Taxen durch Verordnung festgesetzt werden.⁴³⁸

⁴³⁴ Siehe Kapitel 2.1

⁴³⁵ Die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21.6.1869 wurde in Bayern am 12.6.1872 angenommen.

⁴³⁶ Die Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 griff die Gewerbefreiheit wieder auf und besagte in §29: „... Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt. [...] Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.“

In der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1900 wurde festgelegt, dass die Wahl des Ortes, an dem das Gewerbe ausgeübt wurde, frei war. Eine Approbation war hierzu jedoch erforderlich.

⁴³⁷ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

⁴³⁸ Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871, Gesetzblatt 1871/1872, Seite 9.

Seit dem 7. Februar 1873 gab es die Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzregionen wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Etwas später im selben Jahr kam es zu einer Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzregionen wohnhaften Ärzten, Wundärzten und Hebammen zur Ausübung der Praxis.⁴³⁹

Die Hebammeninstruktion vom 7. Januar 1816⁴⁴⁰ wurde am 23. April 1874 durch die der „Königliche[n] Allerhöchsten Verordnung die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend“ aufgrund der durch die Einführung der Gewerbeordnung notwendig gewordenen Änderungen revidiert. §1 besagte Folgendes: „Zur Ausübung des Hebammenberufs ist jede Frauensperson berechtigt, welche das in §30 Abs. 2 der obenbezeichneten Gewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben hat. Hebammen, welche nach den vor Einführung jener Gewerbeordnung geltigen Vorschriften zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren, verbleibt diese Befugniß.“ Laut §2 musste jede Hebamme, die sich zur Ausübung ihres Berufs niederlassen wollte, die Wahl ihres Wohnortes der Distriktpolizeibehörde unter Vorlage des Prüfungszeugnisses mitteilen.

§3 erklärte, dass frei praktizierende und Gemeinde- bzw. Distriktshebammen aufgestellt werden konnten. „Jede Gemeinde kann eine oder mehrere Hebammen aufstellen.“ Mehrere Gemeinden konnten sich zu einem Hebammendistrikt zusammenschließen und so eine gemeinsame Distriktshebamme aufstellen. Die Wahl dieser Gemeinde- bzw. Distriktshebammen war Sache der betreffenden Gemeinden bzw. Distrikte. Gemeinde- bzw. Distriktshebammen konnten nur solche Hebammen werden, die „ein von einer bayerischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugnis besitzen“. Nach §5 blieben die aufgrund bisheriger Bestimmungen gebildeten Hebammenbezirke bestehen, wenn die betreffenden Gemeinden dies wünschten. §7

⁴³⁹ 6349.

⁴⁴⁰ Die Ordnung für das Königreich Bayern vom 7.1.1816 war aufgegliedert in eine Instruktion für die Hebammen und eine über die Hebammenschulen, und beinhaltete die Organisation der Schulen und des Unterrichts, die Bedürfnisfrage, die Auswahl der Schülerinnen, die Ausbildung an öffentlichen Schulen, die Bezahlung, die Berufspflichten und Überwachung der Hebammen durch die Bezirksärzte, EITEL (1914), S. 23f.

regelte, dass die Hebammen eines Verwaltungsbezirkes unter der Aufsicht des Bezirksarztes standen.⁴⁴¹

Laut Eitel hatte die Ordnung von 1874 „ein Doppelgesicht. Von dem alten Prinzip einer beschränkten Zulassung wird herübergerettet, was zu retten ist. Neben den frei praktizierenden Hebammen sollen nämlich auch ferner Gemeinde- und Distriktshebammen aufgestellt werden. Die Wahl der Hebammen steht auch für die Zukunft den Gemeinden bzw. Distrikten zu und ebenso bleibt diesen die Einigung über die Aufnahmebedingungen sowie über die Besoldung überlassen. Eine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung ihres Berufs in ihrer Gemeinde oder ihrem Distrikt steht diesen Hebammen nicht zu, jedoch ist ihnen der erste Anspruch auf Aufnahme in den Kurs einer Hebammenschule eingeräumt, während Kandidatinnen, die frei praktizieren wollen, nur soweit Aufnahme finden, als es die Verhältnisse gestatten.“⁴⁴²

Am 6. Februar 1875 erging das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. In den §§17 und 18 wurde bestimmt, dass die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche nach dem Geburtstermin dem Standesbeamten bekannt gegeben werden musste. Die Geburt konnte durch folgende Personen in festgelegter Reihenfolge angezeigt werden: 1. der Ehemann, 2. die Hebamme, 3. der zugezogene Arzt, 4. jede weitere bei der Geburt anwesende Person, 5. die Mutter.⁴⁴³ Die Hebamme hatte also unter Umständen das Recht, ja sogar die Pflicht, die Geburt eines Kindes dem Standesbeamten mitzuteilen.

Die „Bekanntmachung, die Instruction der Hebammen betreffend“ vom 3.12.1875 besagte, dass die Hebammen solche Beschäftigungen zu meiden haben, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wurde (§1). In §2 wurde ihnen die Tätigkeit als Leichenfrau untersagt. Laut §4 durften ohne Anordnung eines Arztes keine Arzneimittel (außer den im Hebammenapparat vorhandenen Hirschhorngeist, Hoffmannschen Liquor und der „Zimmetinctur“) verwendet werden und keine ärztlichen Verrichtungen (die Anwendung des Katheters und der Klistierspritze waren erlaubt) ausgeführt werden. §5 besagte, dass die Hebamme, wenn sie einmal zu einer Gebärenden gerufen wurde, diese nicht verlassen durfte und für eine

⁴⁴¹ 23. April 1874: Königliche Allerhöchste Verordnung die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend.

⁴⁴² EITEL (1914), S. 30.

⁴⁴³ 6. Februar 1875, Reichsgesetz, über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

zweite Geburt an eine andere Hebamme oder Arzt verweisen musste. Bei „regelwidrigen“ oder schwierigen Geburten musste ein Arzt herbeigeholt werden (§6). §7 regelte die Pflicht zur Reinlichkeit und Desinfektion mit 3%iger Karbolsäurelösung bei Kontakt mit Kindbettfieber, wenn die Hebamme anschließend zu einer anderen Frau gerufen wurde. Mit §8 wurden die Hebammen verpflichtet, bei Ausübung ihres Berufes den ärztlichen Anweisungen zu folgen. Heimliche Schwangerschaften und Geburten, Abtreibung, Aussetzung oder Kindsmord musste eine Hebamme bei der Ortspolizei anzeigen (§9). Nach §11 standen die Hebammen unter Aufsicht der Bezirksärzte und erstatteten diesen durch eine tabellarische Aufstellung am Anfang jedes Monats Bericht über den vergangenen Monat.⁴⁴⁴ §12 besagte, dass einmal jährlich der Bezirksarzt alle Hebammen seines Verwaltungsbezirks über den Stoff des für den Unterricht an bayerischen Hebammenschulen eingeführten Lehrbuchs prüfte und die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Hebammenapparates untersuchte (vgl. §3).⁴⁴⁵ Dass Hebammen das Kindbettfieber von einer Wöchnerin auf eine andere übertragen, war zu dieser Zeit eine neue Erkenntnis. Die Weiterverbreitung des Kindbettfiebers lies sich nur verhüten, wenn der betreffenden Hebamme temporär die Berufsausübung untersagt wurde. Dieses temporäre Berufsausübungsverbot wurde dann ausgesprochen, wenn innerhalb kurzer Zeit mehrere von derselben Hebamme betreute Wöchnerinnen an Kindbettfieber erkrankten.⁴⁴⁶ Laut Hanke ersetzte diese Hebammeninstruktion diejenige von 1816.⁴⁴⁷ Aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1876 ging hervor, dass einige Regelungen von damals sich noch weit bis in die heutige Zeit erhalten hatten. So besagte §169 Folgendes: „Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar“. Nach den Paragraphen 218 und 219 wurde die Schwangere bei Abtreibung mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit mindestens sechs Monaten bestraft. Gleiches galt auch für diejenigen, die Mittel zur

⁴⁴⁴ Vgl. hierzu auch 19. Dezember 1875: ME, die von den Hebammen den k. Bezirksärzten vorzulegenden tabellarischen Monatsübersichten betr.

⁴⁴⁵ 3. Dezember 1875, Bekanntmachung, die Instruction für die Hebammen betreffend.

⁴⁴⁶ 15. Dezember 1875, ME, Sicherheitsmaßregeln, gegen die Weiterverbreitung des Kindbettfiebers betreffend.

⁴⁴⁷ HANKE (1989), S. 194.

Abtreibung bei der Schwangeren angewandt oder ihr gebracht hatten. Laut §300 konnten Hebammen, die ihre Schweigepflicht gebrochen hatten, mit einer Geldstrafe bis 1500 Mark oder drei Monaten Gefängnis bestraft werden.⁴⁴⁸

Aus der Dienstinstruktion für Hebammen vom 3.12.1875 und Art. 127 Abs. 2 vom Polizeistrafbuch vom 26.12.1871 ging hervor, dass diese wegen Überschreitung ihrer Befugnisse, nicht aber wegen Außerachtlassung positiver Verpflichtungen gestraft werden konnten.⁴⁴⁹

Trotz der Bestimmung in der Dienstinstruktion vom 3.12.1875 gab es Hebammen, die bei mittellosen Familien nicht bis zum Ende der Geburt blieben. Diesbezüglich schrieb das königlich bayerische Staatsministerium des Inneren, dass es zu Ungehorsamsstrafen und der Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Polizeistrafbuches bei Nichtpflichterfüllung kommen werde. Wirkliche Abhilfe konnte jedoch nur geschaffen werden durch Abänderung des Art. 127 Abs. 2 des Polizeistrafbuches in dem Sinne, dass nicht bloß die Überschreitung der Befugnisse, sondern allgemein die Zuwiderhandlung gegen die den Hebammen durch Verordnung der Ministerialvorschrift auferlegten Berufspflichten unter Strafe gestellt werden, oder in der Weise, dass für den Fall hartnäckiger Vernachlässigung dieser Pflichten die Zurücknahme der Approbation (der Prüfungszeugnisse) aufgrund des §53 der Gewerbeordnung unumgänglich sei.

Die kgl. Staatsregierung beschritt den zweiten Weg. Zu diesem Zwecke wurden die §§6,13 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend, durch entsprechende Zusätze erweitert, dass nunmehr als Bedingung der Zulassung zum Hebammenkurs und der Erteilung des Prüfungszeugnisses noch weiter die Eigenschaft für den Hebammenberuf nötigen Zuverlässigkeit gefordert war. Es folgte daraus, dass der Hebamme das zur Berufsausübung berechtigende Prüfungszeugnis bei Unterlassung oder Mangel der für den Beruf erforderlichen Zuverlässigkeit entzogen werden konnte.⁴⁵⁰ Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom Juli 1885, konnte

⁴⁴⁸ Strafbuch für das Deutsche Reich, Reichsgesetzblatt 1876, S. 40.

⁴⁴⁹ 6326.

⁴⁵⁰ Ebenda.

einer Hebamme wegen unsittlichen Lebenswandels auch der Fortbetrieb ihres Gewerbes untersagt werden.⁴⁵¹

Am 30. September 1882 kam es zu einer Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Ähnliches erfolgte am 4. Juni 1883 mit Luxemburg, am 29. Februar 1884 mit der Schweiz. Am 20. Juli 1887 erging erneut eine ministerielle Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Hebammen, zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten. Einer der Grundsätze war: Eine Hebamme, die nach den Gesetzen ihres Bundesstaates ein Prüfungszeugnis erworben hatte, durfte, wenn sie in Grenznähe zu einem benachbarten Bundesstaat wohnte, auch dort ihrem Beruf, in gleicher Weise wie zuhause, nachgehen.⁴⁵²

§1 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung⁴⁵³, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend, vom 22. Juli 1891, besagte unter anderem, dass die Hebammen jede Erkrankung an Puerperalfieber innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis der Krankheit an die betreffende Distriktpolizeibehörde anzeigen mussten. Grund für diese Verordnung war unter anderem: „Bei der Anzeigepflicht der Hebammen nach §1 [...] der k. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1891 [...] handelt es sich vorzugsweise auch darum, einer Weiterverbreitung des Kindbettfiebers durch die Hebammen selbst vorzubeugen“.⁴⁵⁴

Am 8. November 1891 kam es zu einer Neuauflage der Dienstanweisungen für Hebammen mit Ergänzungen und Änderungen.⁴⁵⁵

Für das Jahr 1893 ging aus den Akten hervor, dass Hebammen mit bayerischen Prüfungszeugnissen im Königreich Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Baden, Sachsen-Weimar, Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reußälten, Linin, Schaumburg-Lippe, Grafschaft

⁴⁵¹ Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 9. Juni 1885 in der Sache, den Gewerbebetrieb der Hebamme K. betreffend.

⁴⁵² 20. Juli 1887, MB die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten betreffend.

⁴⁵³ Die „königliche Allerhöchste Verordnung“ vom 22.7.1891 griff die Dienstinstruktion vom 3.12.1875 und die ME vom 15.12.1875 auf.

⁴⁵⁴ 24. Juli 1891: Entschließung des k. Staatsministeriums des Inneren, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen.

⁴⁵⁵ 8. November 1891: ME, Dienstanweisung für die Hebammen betreffend.

Lübeck ohne irgendwelche Beschränkungen zur Ausübung der Hebammenpraxis innerhalb ihres Staatsgebietes zugelassen waren. Mit Rücksicht auf Gegenseitigkeit war deshalb Frauenpersonen, welche einem der genannten Staaten angehörten und das Prüfungszeugnis einer für dieselbe zuständige Prüfungsbehörde besaßen, die Ausübung der Hebammenpraxis in Bayern nicht zu beanstanden.⁴⁵⁶

In einer Sitzung des königlichen Medizinalausschusses vom 12.6.1888 wurde eine Beschwerde vorgebracht: Der Hebammenapparat⁴⁵⁷ würde wegen seiner Größe und Schwere und Auffälligkeit selten oder gar nicht von den Hebammen zur Geburt gebracht. Die Bezirksärzte sollten dieses Pflichtversäumnis belangen.⁴⁵⁸

Die Verlagsbuchhandlung Hermann Bohlau in Weimar überreichte, den im Auftrag des deutschen Ärztevereinsbundes von Medizinalrat Dr. L. Pfeiffer herausgegebenen „Hülf- und Schreibkalender für Hebammen“, Jahrgang 1879, mit der Bitte, diesen zu prüfen, und für den Fall, dass es ein positives Resultat gab, ihn zur Anschaffung für Hebammen zu empfehlen. Der Preis betrug eine Mark. Dem Kalender war das von den Hebammen zu führende Tagebuch angeheftet.⁴⁵⁹

Am 4. Juni 1899 wurde die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, ergänzt. So benötigten Frauen, die den Hebammenberuf ausüben wollten, ein Befähigungszeugnis einer bayerischen Prüfungsbehörde. Nach §2 konnten sich die Hebammen ihren Wohnort frei aussuchen. Diesen musste die Hebamme bei der Distriktpolizeibehörde unter Vorweisung ihres Prüfungszeugnisses anzeigen und sich beim zuständigen Bezirksarzt vorstellen. Auch bei Wohnortveränderungen musste die Hebamme dies bei der Distriktpolizeibehörde anzeigen. §3 besagte, dass es den Distrikten und Gemeinden frei stand, eigene Distrikts- bzw. Gemeindehebammen aufzustellen. Die Niederlassung von frei praktizierenden Hebammen war dadurch allerdings nicht ausgeschlossen. In §6 laß man Folgendes: „Die Aufsicht über die Hebammen wird im Benehmen mit den k. Bezirksärzten durch die Distriktpolizeibehörden geführt“.⁴⁶⁰

⁴⁵⁶ 6326 vom 9.1.1893.

⁴⁵⁷ Das waren die Geräte und Instrumente, die die Hebammen in ihrer Hebammentasche mit ins Haus der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin brachte.

⁴⁵⁸ 6210.

⁴⁵⁹ 6112.

⁴⁶⁰ 4. Juni 1899: Königliche Allerhöchste Verordnung, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend.

Am 9. Juni 1899 erging eine Bekanntmachung, die Dienstanweisungen für die Hebammen betreffend. In §1 wurde ein nüchterner und ehrbarer Lebenswandel gefordert und die Hebammen sollten „durch Gewissenhaftigkeit in Erfüllung ihres verantwortungsvollen Berufes die Liebe und das Zutrauen ihrer Mitbürgerinnen zu erwerben und erhalten suchen.“ Gehorsam und Achtung gegenüber den vorgesetzten Bezirksärzten und approbierten Ärzten (§3), die belehrten und anwiesen, wurde in §2 gefordert. Anscheinend musste man die Hebammen dazu immer wieder ermahnen, die sich in ihren traditionellen Frauenberuf anscheinend oft nicht hineinreden lassen wollten. Achtung und Anstand untereinander wurde von den Hebammen in §4 verlangt: Verleumdung und Unterbietung im Preis waren hier explizit aufgeführt. Unkollegiales Verhalten der Hebammen untereinander schien häufig vorzukommen. Der Satz „Sie sollen sich vielmehr, wenn es nöthig ist, gegenseitig bereitwillig unterstützen“ war anscheinend etwas, das vielen Hebammen fremd war.

Auch wurde immer wieder in den Hebammendienstanweisungen auf die Wiederholungspflicht des in der Schule Gelernten anhand des Schullehrbuchs hingewiesen (siehe §5). Bei „Erscheinungen, die sie als regelwidrig im Unterricht kennen gelernt haben, [sollen sie] die um Rath fragenden Frauen an den Arzt weisen ...wegen der Möglichkeit bösariger Erkrankungen“ (§7).

§8 erneuerte die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1875, die „Instruction für die Hebammen betreffend“. Die Hebammen hatten solche Beschäftigungen zu meiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt war. Außerdem wurde ihnen die Tätigkeit als Leichenfrau untersagt. Weiterhin sollte die Hebamme den Ort ihrer Tätigkeit nur so selten wie möglich verlassen, und wenn sie nicht zuhause war, sollte sie Nachricht hinterlassen, wo sie gefunden werden konnte.

Sie wurde zur Sauberkeit und Ordentlichkeit mit ihren Geräten ermahnt und, da der Kontakt zu Personen mit ansteckenden Krankheiten und Wochenbettdienste verboten war, zur Desinfektion, wenn sie doch damit in Berührung kam.

§9 regelte die Hilfeleistung ohne Unterschiede des Standes und Vermögens, bei Tag und Nacht. Bei gleichzeitigen Hilfeanforderungen sollte die Hebamme dahin gehen, wohin man sie zuerst gerufen hatte, sonst, wo ihre Hilfe am dringendsten erschien.

In §10 erging die Anweisung zur Beruhigung und zum freundlichen, geduldigen Zuspruch gegenüber der Gebärenden. „Gefährliche Zufälle sollen der Gebärenden

möglichst verschwiegen bleiben, aber dem Manne oder den Angehörigen ebenso wie Tod oder Miß[ge]staltung des Kindes sogleich mitgeteilt werden.“

§11 „Abgesehen von Ereignissen, welche amtlich der Behörde anzuzeigen sind“, hatte die Hebamme über alles, was ihr „in ihrem Berufe anvertraut wird, [...] strenges Stillschweigen [zu] bewahren.“

§12 „Die Thätigkeit der Hebamme bei der Geburt bezweckt durch sachgemäße Aufsicht den Schutz von Mutter und Kind gegen Regelwidrigkeiten. Durch diese Aufsicht bei der Geburt darf aber der Kreissenden kein Schaden zugeführt werden, z.B. darf die Kreissende vor Allem dabei nicht angesteckt werden mit Keimen des Kindbettfiebers, die sich wie überall, so auch an den Geschlechtstheilen der Kreissenden und besonders auch an den Händen der Hebammen befinden.“

In §13 wurden die Desinfektionsmaßnahmen der Hebamme und der Gebärenden aufgeführt. Wurden diese nicht ausgeführt, galt das als grobe Fahrlässigkeit und war strafbar (fahrlässige Körperverletzung bzw. fahrlässige Tötung, siehe § 16).

§14 „Bei einer regelrechten [Geburt] wartet sie ruhig ab und überwacht Kreissende und Frucht sorgfältig, ob sich nicht noch im weiteren Verlauf Regelwidrigkeiten einstellen. Handelt es sich aber um eine regelwidrige Geburt, oder ist die Hebamme in Zweifel über die Sachlage geblieben, so muß sie den Arzt rufen.“ Nur wenn der herbeigerufene Arzt nicht rechtzeitig kam, durfte sie, „wo es ihr das Lehrbuch gestattet, nach den Regeln ihrer Kunst durch das Ausziehen des Kindes an den Füßen, durch Stillung gefährlicher Blutungen die nöthige Hilfe selbst zu leisten suchen. Ist eine andere Hebamme leicht zu erreichen, so soll sie diese so schnell als möglich zu ihrem Beistande rufen lassen“ (siehe §27).

§15 besagte, dass „jede erneute innere Untersuchung [...] die Gefahr der Kindbettfiebererkrankung“ erhöhte. §31 regelte, dass Wochenbettbesuche zehn Tage lang zweimal täglich zu erledigen waren. Bei Kindbettfieber musste die Hebamme dies bei der Distriktpolizeibehörde melden und durfte innerhalb der vom Bezirksarzt bestimmten Frist keine weitere Entbindung leiten oder andere Wöchnerinnen besuchen. Bei Hebammenmangel auf dem Land, wenn die Hebamme unabkömmlich war, musste sie auf peinlich genaue Desinfektion achten (§35).

§37 – 40: Die Hebamme musste beim Bezirksarzt ihre monatliche Geburtstabelle abgeben. Schwangerschaftsverheimlichungen, Abtreibung, Aussetzung, Kindsmord...

hatte die Hebamme bei Wissen anzuzeigen. Nach §41 hatte die jährliche Hebammenprüfung anhand des Schullehrbuchs durch den Bezirksarzt, der auch den Hebammenapparat überprüfte, zu erfolgen. Falls erforderlich, wurden Hebammen zum Desinfektionskurs oder zum Wiederholungskurs an eine Hebammenschule geschickt.⁴⁶¹

Nach der vorläufigen Volkszählung vom 1.12.1900 trafen jeweils folgende Zahl von Einwohnern auf eine Hebamme: In Oberbayern ohne München 1295, in München 2136, was für diesen Bezirk einen Durchschnitt von 1521 ergab. In Niederbayern waren es 1435, in der Pfalz 1067, in der Oberpfalz 1200, in Mittelfranken ohne Nürnberg 1155, in Nürnberg 2868 (also 1428 im Durchschnitt), in Unterfranken 833 und in Schwaben 1212.⁴⁶² Am 6.5.1901 berichtete das Bayerische Staatsministerium des Inneren, dass die Oberpfalz eine geringe Zahl an Hebammen pro Bevölkerung hatte, während Unterfranken und Aschaffenburg eine hohe hatten. Daraufhin sollten die Hebammenschulplätze für Unterfranken und Aschaffenburg, Oberbayern und die Pfalz gekürzt, die für Oberfranken, Schwaben und Neuburg erhöht werden.⁴⁶³

Am 19.10.1907 schrieb das Königliche Staatsministerium des Inneren an die königliche Regierung in München, dass die Leiter der Wiederholungskurse klagten, „daß einzelne Hebammen ungenügende oder sehr geringe Kenntnisse in ihrem Berufe namentlich in der Antisepsis, besitzen, daß die Hebammen z.T. weder im Besitze der Dienstanweisung vom 9.6.1899 noch im Besitze eines Lehrbuches oder Leitfadens sind, daß sich ihre Gerätschaften häufig in einem verschmutzten oder unbrauchbaren Zustande befinden, endlich daß den Hebammen vielfach geeignete Behälter zu Unterbringung ihrer Geräte fehlen.“⁴⁶⁴ Dies könnte besser sein, wenn die Bezirksärzte, denen die Aufsicht über die Hebammen ihres Bezirks oblag, ihre alljährliche Prüfung in der nach §41 der Dienstanweisung für Hebammen nach Vorschrift abnehmen würden. Es erging folgende Anordnung an die Bezirksärzte: Die Ergebnisse der jährlichen Prüfungen mussten in einem gesonderten Bericht an die Distriktsverwaltungsbehörden, von diesen an die Kreisregierung, von dieser an die Kreismedizinalreferenten geschickt werden, die Weisungen an die Bezirksärzte und die Distriktsverwaltungsbehörde erteilten. Die

⁴⁶¹ 9. Juni 1899, Bekanntmachung, die Dienstanweisung für die Hebammen betreffend.

⁴⁶² 6326.

⁴⁶³ Ebenda.

⁴⁶⁴ 6324, Königliches Staatsministerium des Inneren an die königliche Regierung in München, 19.10.1907.

Distriktsverwaltungsbehörde und die Bezirksärzte mussten Vormerkungsbögen über die einzelnen Hebammen führen, über deren persönliche Verhältnisse, Ort und Zeit der Hebammenprüfung, Tatsachen für die Beurteilung, Ergebnisse der Prüfungen durch die Bezirksärzte und Wiederholungskurs-„Zeugnisse“, damit ein Urteil gefällt werden konnte. Auch hatten die Bezirksärzte gutachterliche Äußerungen zum Gesuch der Hebammen um Zulassung zu Wiederholungskursen mit einem kurzen Urteil über die Leistung und den Anlass, warum die Hebamme zum Wiederholungskurs gehen sollte/konnte, zu geben.⁴⁶⁵

1908 gab es in Bayern 4969 Hebammen.⁴⁶⁶ Die Erhebungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes von 1909 ergaben, dass in Bayern 7,7 Hebammen auf 10,000 Einwohner kamen. Von den 4969 Hebammen im Jahr 1908 entfielen etwa 80% auf Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern (= Landhebammen), etwa 5% auf Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und 15% auf die Städte (=Stadthebammen).⁴⁶⁷ Im Zeitraum von 1860 bis 1908 hatte sich die Zahl der Hebammen um etwa 32% vermehrt, die Zahl der Bevölkerung jedoch um etwa 47%. Hauptsächlich aber in den Städten hatte die Bevölkerung zugenommen. In den kleinen Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern jedoch nur um etwa 15%.⁴⁶⁸

Erhebungen vom Januar 1908 über die Verhältnisse der Hebammen, die in Akte 6327, betreffend die Reform des Hebammenwesens, zu ersehen waren, ergaben Folgendes über die Anzahl und Verteilung der Hebammen in Bayern (vgl. Anhang 1,2 und 3): Es waren 4969 Hebammen in Bayern tätig, 748 davon in unmittelbaren Städten (d. h. eine Hebamme pro 2208 Einwohner), 245 in mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohner (d. h. eine Hebamme pro 1855 Einwohner) und 3976 in den übrigen Gemeinden (d. h. eine Hebamme pro 1111 Einwohner, wobei die Spanne 589 - 2327 Einwohner betrug). Im Durchschnitt betrug das Verhältnis von Hebammen zu Einwohnern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 1:1313. Eine verhältnismäßig große Zahl Hebammen fand sich in Unterfranken, wo auf eine Hebamme 850 Einwohner trafen, in den Bezirksämtern 763 Einwohner. Ebenso war in

⁴⁶⁵ 6324.

⁴⁶⁶ SCHMITTNER (1993), S. 18.

⁴⁶⁷ EITEL (1914), S. 36f; Siehe ANHANG 1, EITEL (1914), Tabelle I (Hebammendichte im Deutschen Reich); ANHANG 2, EITEL (1914), Tabelle III (Zahl und Hebammendichte in Bayern- Gesamtbayern und Regierungsbezirke-, Gemeinden unter 5000, über 5000 Einwohner und Städte) und ANHANG 3, EITEL (1914), Tabelle V (Entwicklung der Hebammendichte in Bayern 1876 bis 1908).

⁴⁶⁸ EITEL (1914), S. 41.

der Pfalz die Zahl der Hebammen mit einer Hebamme pro 1071 Einwohner, in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern sogar eine Hebamme pro 877 Einwohner überdurchschnittlich hoch. Am wenigsten dicht war die Besetzung in Oberbayern und Oberfranken. Hier kamen 1596 bzw. 1544 Einwohner auf eine Hebamme. Wurden die unmittelbaren Städte außer Betracht gelassen, hatten Niederbayern mit 1463 Einwohnern pro Hebamme, gefolgt von Oberbayern mit 1385 Einwohnern pro Hebamme und Oberfranken mit 1388 Einwohnern pro Hebamme die geringste Hebammendichte. In der Erhebung über die Verhältnisse der Hebammen hieß es: „Im Allgemeinen steht der Bedarf an Hebammen im umgekehrten Verhältnisse zu der Dichtigkeit und Geschlossenheit der Besiedelung.“ In der Pfalz war die Bevölkerungsdichte mit 196 Einwohnern pro 1km²⁴⁶⁹ am höchsten, ebenso mit noch 106 Einwohnern pro km² in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. Auch in Unterfranken war die Bevölkerungsdichte mit noch 81 Einwohnern pro 1km² überdurchschnittlich hoch, ebenso mit noch 66 Einwohnern pro km² in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. In Niederbayern war die Bevölkerungsdichte mit nur 66 Einwohnern pro 1km² recht niedrig. Das bedeutete, dort, wo die Bevölkerung am dichtesten zusammen wohnte und die Hebammen somit die kürzesten Wege hatten, war die Hebammendichte am höchsten (Pfalz, Unterfranken) und dort, wo die Bevölkerung am weitesten auseinander wohnte und die Hebamme weite Wege zu gehen hatte (Niederbayern, Oberbayern-Land), war die Hebammendichte unverhältnismäßig gering. Auch die Geburtenzahlen pro Jahr lieferten ein ähnliches Bild: Die unterschiedliche Hebammendichte ließ sich auch nicht mit der größeren oder geringeren Geburtenhäufigkeit erklären. Dort, wo die Geburtenzahlen überdurchschnittlich hoch waren (Niederbayern mit 38,8 Geburten pro 1000 Einwohner), waren die Hebammen am wenigsten dicht niedergelassen. In Unterfranken mit unterdurchschnittlicher Geburtenzahl von 32,2 Geburten pro 1000 Einwohner war die Hebammendichte überdurchschnittlich hoch. „Hiernach muß angenommen werden, dass in einzelnen Teilen des Landes eine starke Über[be]setzung mit Hebammen besteht. Diese Annahme findet eine Bestätigung in den Feststellungen der Distriktsverwaltungsbehörden über die notwendige Höchstzahl der Hebammen. Nach dieser Feststellung übersteigt in einer größeren Zahl von Bezirken, namentlich in der Pfalz und in Unterfranken, der Bestand

⁴⁶⁹ Nach der Volkszählung von 1905.

an Hebammen das Bedürfnis; nur in einigen Bezirken besteht ein Mangel an Hebammen. Als entbehrlich wurden 308 Hebammen bezeichnet, der Mehrbedarf wurde mit 74 ermittelt, so dass sich für das ganze Land ein Überfluß von 294 Hebammen ergeben würde. Tatsächlich dürfte die Über[be]setzung des Standes noch erheblich größer sein. In mehreren pfälzischen und unterfränkischen Bezirken, ferner in der Mehrzahl der Bezirke in den übrigen Kreisen, in denen auf 1 Hebamme weniger als 1000 Einwohner treffen, endlich in einigen unmittelbaren Städten, in denen nach den Erfahrungen in anderen Orten im allgemeinen 1 Hebamme für ungefähr 3000 Einwohner genügt, wurde von den Distriktsverwaltungsbehörden als Bedarf die jeweils vorhandene Zahl von Hebammen ohne Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse angegeben. Wird der Bedarf in den unmittelbaren Städten nach dem angegebenen Maßstabe berechnet, so ergibt sich ein weiterer Überfluß von 209 Hebammen. Es darf hiernach die Zahl der entbehrlichen Hebammen für das ganze Land auf 500 - 600 geschätzt werden.⁴⁷⁰ Eitel fasste folgendermaßen zusammen: „1. Die Zahl der Landhebammen ist erheblich größer als die der Stadthebammen. 2. In den Städten treffen durchschnittlich halb so viele Hebammen auf die Bevölkerung wie auf dem Lande. 3. Mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit nimmt nicht nur die Zahl der Hebammen in ihrem Verhältnis zur Fläche, sondern auch in ihrem Verhältnis zur Bevölkerung ab: der dicht besiedelte Westen ist in Bayern ebenso wie im Reich weit reicher mit Hebammen versehen als der dünnbesiedelte Osten. 4. Was die Entwicklung anlangt, so nimmt mit wachsender Bevölkerungsdichtigkeit auch die Zahl der auf die Fläche treffenden Hebammen zu. 6. [es gibt kein 5.] Die Zahl der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen nimmt nach Stadt und Land getrennt zu, wenn auch das Sinken der allgemeinen Hebammenziffer eine starke Abnahme der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung vortäuscht“⁴⁷¹ In den Teilen des Bayerischen Königreichs, in denen vor 1816 die Zahl der Hebammen schon sehr groß war, blieb die Hebammendichte weiterhin hoch, weil die Bevölkerung ja daran gewöhnt war und die „Prüfung des Bedürfnisses den Ortsbehörden überlassen“ war.⁴⁷² In Unterfranken hatten die Hebammen am Wenigsten zu tun. Nur durchschnittlich 28 Geburten entfielen auf eine

⁴⁷⁰ 6327.

⁴⁷¹ EITEL (1914), S. 42.

⁴⁷² Ebenda.

Hebamme im Jahr. Hier gab es auch die meisten Hebammen im ganzen Königreich mit 11,4 Hebammen pro 1000 Einwohner.⁴⁷³

Zu einem Rückgang der Beschäftigung der Hebammen kam es durch den Geburtenrückgang, die Zunahme der Gebärenden in Kliniken und Gebäranstalten und vor allem in den Städten durch das Hinzuziehen eines Arztes.⁴⁷⁴

Die Zahl der Hebammen, die weniger als 20 Geburten im Jahr leiteten, betrug im Königreich Bayern etwa 15%, in Unterfranken jedoch schon etwa 39%, in Niederbayern, wo die Hebammenzahl niedrig und die Geburtenziffer hoch war, nur 3%.⁴⁷⁵

Was den Umfang der Berufstätigkeit betraf, ging aus den Erhebungen über die Verhältnisse der Hebammen vom Januar 1908 hervor, dass nach dem Durchschnitt der Jahre 1902 -1907 eine Hebamme zu jährlich 45,49 Geburten herangezogen wurde. Allerdings bedeuteten der Durchschnitt von 47,40 Geburten von 1902 und die durchschnittliche Geburtenzahl von 43,73 im Jahre 1907 einen Rückgang, obwohl die Zahl der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl im gleichen Zeitraum abgenommen hatte. (1902: eine Hebamme pro 1282 Einwohner; 1907: eine Hebammen pro 1313 Einwohner). Es zeichnete sich ein sich langsam vollziehender Rückgang der Geburtenhäufigkeit ab. Um dem daraus resultierenden Geburtenrückgang pro Hebamme entgegenzuwirken, war dringend eine Einschränkung der Hebammenvermehrung vorzunehmen. Überdurchschnittlich hoch lag die Zahl der durch die Hebamme geleiteten Geburten mit 54,09 pro Hebamme in Niederbayern und mit 50,78 in der Oberpfalz. In der Pfalz lag diese Ziffer bei 38,02 und in Unterfranken sogar bei 26,86. Die Ziffern stehen in entsprechendem Verhältnis zur Dichte der Besetzung mit Hebammen und zur Geburtenhäufigkeit.

Der Umfang der beruflichen Tätigkeit der Hebammen in Stadt und Land war erheblich verschieden. In unmittelbaren Städten wurde eine Hebamme im Jahresmittel von 1902 bis 1907 zu durchschnittlich 70,93 Geburten hinzugezogen, in mittelbaren Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohner sogar zu 75,81 Geburten. Auf dem Land allerdings nur zu 39,02 Geburten pro Jahr. Die durchschnittliche Beschäftigung der Hebammen auf dem

⁴⁷³ EITEL (1914), S. 42.

⁴⁷⁴ EITEL (1914), S. 56f.

⁴⁷⁵ EITEL (1914), S. 58f; siehe auch ANHANG 9, EITEL (1914), Tabelle XII.

Land war im Zeitraum von 1902 bis 1907 ziemlich gleich geblieben, in den unmittelbaren Städten erfuhr sie jedoch einen starken Rückgang von 79,03 (1902) auf 64,03 (1907), ähnlich in den mittelbaren Gemeinden mit 80,61 Geburten (1902) auf 72,17 Geburten (1907). Der Geburtenrückgang pro Hebamme in den Städten lag erstens daran, dass in größeren Städten verstärkt ein Arzt anstatt einer Hebamme zur Geburt hinzugezogen wurde oder vermehrt ärztlich geleitete Anstalten, Wöchnerinnenheime oder Kliniken aufgesucht wurden. Zweitens, dass vornehmlich in Städten die Geburtenhäufigkeit sank. Die Zahl der Hebammen hatte im angesprochenen Zeitraum von 1902 bis 1907 in unmittelbaren Städten um 25,90 % , in mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohner um 26,42% und in mittelbaren Gemeinden mit unter 5000 Einwohner um 19,86% zugenommen. Die Geburtenrate hatte allerdings nur um 2,01% in den Städten, um 13,18% in den mittelbaren Gemeinden über 5000 Einwohner und in den mittelbaren Gemeinden unter 5000 Einwohner um 14,84% zugenommen. Die Beschäftigung der einzelnen Hebammen wies große Unterschiede auf (vgl. Tabelle 13).

Tabelle 13: Beschäftigung der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908⁴⁷⁶

Geburtenzahl	Hebammen	Hebammen in Prozent
weniger als 20	567	14,56
20-35	1106	28,4
36-50	856	21,98
51-70	679	17,44
71-100	419	10,76
101-200	250	6,42
201-250	13	0,34
mehr als 250	2	0,1

Für eine ausreichende Beschäftigung musste die Hilfeleistung bei jährlich mindestens 50 Geburten gefordert werden. Somit waren rund 65% aller Hebammen unzureichend

⁴⁷⁶ 6327.

beschäftigt. Auf dem Land waren es sogar über 72% aller Hebammen, in den unmittelbaren Städten über 35% und in den mittelbaren Gemeinden 27%.⁴⁷⁷

Im Hebammengewerbe gab es schon zur damaligen Zeit ein großes Konkurrenzdenken. Waren mehr als eine Hebamme in einem Ort vorhanden, so „tritt eine Scheidung der Wirkungskreise ein. Während die eine Hebamme von den höheren Gesellschaftsklassen bevorzugt wird, hat die andere ihre Kundschaft bei den zahlreichen ärmeren Schichten der Bevölkerung. Dies ist wohl zum größten Teil auf die persönlichen Eigenschaften der Hebammen zurückzuführen; auch mag Empfehlung eine Rolle spielen.“⁴⁷⁸ Eitel zitierte die Hubersche Denkschrift zum Gesetzentwurf⁴⁷⁹: „Es wird daran festzuhalten sein, daß eine Hebamme im allgemeinen sich zur Berufsausübung in den Verhältnissen eignet, aus denen sie hervorgegangen ist“. Eitel führte weiter aus: „Während die Hebamme, die in wohlhabenden Kreisen vorzugsweise Hilfe leistet, sich mit einem kleineren Kundenkreis begnügen muß und auch begnügen kann, denn sie wird für die Einzelleistungen besser bezahlt, muß es bei der andern Hebamme die Menge der Geburten bringen.“⁴⁸⁰

Leider hatte eine geringe Bezahlung weit reichende Konsequenzen für die Betroffenen. Da die Hebamme aufgrund des geringen Verdiensts auf eine hohe Quantität der Geburten angewiesen war, litt darunter die Qualität. Nur durch innere Untersuchung der Gebärenden konnte die Hebamme feststellen, wie weit die Geburt schon fortgeschritten war, bzw. wie weit sie sich noch verzögerte. „Eine Hebamme, die nicht sicher ist, daß ihr auch lange Wartezeiten vor der Geburt bezahlt werden, untersucht also innerlich, um sich zu überzeugen, wie lange es mit der Geburt noch anstehen wird, um in der Wartezeit unter Umständen noch andere Verdienstgelegenheiten nachzugehen.“⁴⁸¹

Eitel zitiert Pachner: „Von der Hebamme wird verlangt, daß sie keinen andern Beruf hat, daß sie selbst zu Hause ist, jedem auf Ruf zu Diensten steht, daß sie ein Muster von Reinlichkeit und Ordentlichkeit sei, daß sie stets weiß angezogen herumgeht, daß sie eine musterhafte und reine Hebammentasche hat, Instrumente in Ordnung, stets Watte

⁴⁷⁷ Ebenda.

⁴⁷⁸ EITEL (1914), S. 77.

⁴⁷⁹ Hubersche Denkschrift zum Gesetzentwurf, Vorberichte und Verhandlungen der fünften Tagung der Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens in München S. 72.

⁴⁸⁰ EITEL (1914), S. 77.

⁴⁸¹ EITEL (1914), S. 80.

und Desinfektionsmittel im Vorrat - und für all dies wird ihr erlaubt, daß sie bei 150 Kronen Erwerb vegetiere.“⁴⁸²

Besonders die Hebammen, die ihre Ausbildung selbst finanziert hatten, waren daran interessiert, möglichst lange im Beruf zu bleiben, um die Ausbildungskosten hereinzuholen. Auch die Hebammen, die auf Kosten der Gemeinde ausgebildet wurden, blieben auf Druck der Gemeinde lange im Amt, da die Gemeinde ja daran interessiert war, die Ausbildungskosten nicht zu häufig zu zahlen. Die Hebamme wurde nicht selten von der Gemeinde gehindert, „früher, als es sich von selbst verbietet, aus dem Beruf auszuschneiden“.⁴⁸³ Der späte Berufsbeginn drückte sich im Durchschnittsalter der bayrischen Hebammen aus, das bei 45,6 Jahren lag⁴⁸⁴. Zum Vergleich: Nur 17,5% der weiblichen über 50jährigen Erwerbstätigen waren noch im Beruf. Bei den Hebammen waren es noch etwa 35%.⁴⁸⁵ Obwohl über 72% der Hebammen verheiratet waren und einen Haushalt zu führen und Kinder zu beaufsichtigen hatten, gingen noch etwa 12% dieser Hebammen neben ihrem Beruf einer weiteren Beschäftigung nach.⁴⁸⁶ Nach der bayerischen Dienstanweisung für Hebammen sollten diese keine Beschäftigung ausüben, welche die Tüchtigkeit zur Berufsausübung beeinträchtigte. „Wer gezwungen ist, mit der Hacke auf dem Feld zu stehen oder den Viehstall auszuräumen, kann diese Vorschrift nicht erfüllen“⁴⁸⁷ schrieb Eitel völlig zu Recht.

Laut Stumpf, der im Jahre 1908 über das Hebammenwesen referierte, hatte die Unzufriedenheit der Hebammen, die in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts begann, zwei Ursachen. Zum einen die Reichsgewerbeordnung, die eine freie Niederlassung der Hebammen ermöglichte und die alte Einteilung in Hebammenbezirke aufhob. Es trat ein großer Zustrom an die Hebammschulen ein und das Land, das schon vorher nicht wenige Hebammen hatte, wurde mit diesen Hebammen überschwemmt. Die Gemeinden, die sich zuvor mit den Nachbargemeinden eine gemeinsame Hebamme geteilt hatten, wollten nun aufgrund des großen Angebots und der Möglichkeit, aus der eigenen Mitte eine eigene Hebamme aufstellen zu können, dies auch nutzen. „So ist es

⁴⁸² EITEL (1914), S. 81, zitiert PACHNER (1911), S. 131.

⁴⁸³ EITEL (1914), S. 94.

⁴⁸⁴ Vgl. ANHANG 7, EITEL (1914), Tabelle XIX und ANHANG 8, EITEL (1914), Tabelle XX.

⁴⁸⁵ EITEL (1914), S. 94.

⁴⁸⁶ EITEL (1914), S. 108.

⁴⁸⁷ EITEL (1914), S. 107.

im Laufe der Jahre dazu gekommen, daß das Königreichs Bayern über 5000 Hebammen besitzt, d.h. eine Hebamme auf 1280 Einwohner, während nach der Anschauung erfahrener Fachleute durchschnittlich auf 2000 Einwohner eine Hebamme kommen sollte.“ Die Hebammen waren in Bayern nicht gleichmäßig auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt. So hatte Unterfranken sogar eine Hebamme auf 847 Einwohner.

Von den 241 von Prof. Stumpf persönlich befragten Hebammen besaß keine einen „Notpfennig“ für Alter und Krankheit. „Nur ein verschwindender Bruchteil ist für Alter und Invalidität versichert.“ Viele Hebammen, berichtete Stumpf, müßten verhungern, wenn sie sich nicht eine Nebenbeschäftigung suchten.

Die zweite Ursache für die große Unzufriedenheit der Hebammen war die Antiseptik. Bereits 1847 hatte Semmelweis die Ursache des Wochenbettfiebers festgestellt. In Konsequenz wurde seit den 70er Jahren durch Lister die Antiseptik entwickelt. Hierzu kann man in der Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung Folgendes lesen: „Die Antiseptik kann eben nur von demjenigen richtig gehandhabt werden, welcher sich über die Ziele und Zwecke vollständig klar und von ihrer Notwendigkeit vollkommen durchdrungen ist, sie muß mit Urteilsfähigkeit, Ueberzeugung, Begeisterung ausgeführt werden. Können wir diese Urteilsfähigkeit, Ueberzeugung, Begeisterung von allen unseren im Berufe tätigen Hebammen voraussetzen? Sie selbst werden diese Frage mit Nein beantworten.“ Weder die alten Hebammen, welche die Antiseptik in ihrer lange zurückliegenden Ausbildung nicht erlernt hatten, hätten sich diese in einem kurzen Wiederholungskurs aneignen und aneignen wollen, noch die jüngeren, die in einer wirtschaftlich schlechten Zeit arbeiteten, hätte man zu Verfechterinnen der Antiseptik machen können. „Die heute eintretenden Schülerinnen stammen zum größten Teil aus Bevölkerungskreisen, deren starke Seite überhaupt die Reinlichkeit nicht ist“.⁴⁸⁸

1910 gab es einen Gesetzentwurf⁴⁸⁹ zur Reform des Hebammenwesens. Als Begründung für diesen umfangreichen Entwurf wurde angeführt, dass die Gesundheit

⁴⁸⁸ STUMPF (1908b), S. 300ff.

⁴⁸⁹ Im Gesetzentwurf wurde die gegenwärtige Situation zusammengefasst: „Die Ausübung des Gewerbes ist bedingt durch den Besitz des Befähigungszeugnisses einer bayerischen Hebammenschule oder einer als gleichartig anerkannten Zeugnisses einer deutschen auswärtigen Prüfungsbehörde. Der Besitz des Befähigungszeugnisses berechtigt zur Ausübung des Hebammengewerbes in jeder bayerischen Gemeinde“. Die Hebammen unterstanden der Aufsicht durch die Distriktpolizeibehörden und die Bezirksärzte. Bezahlt wurde nach freier Vereinbarung, bei strittigen Fällen nach der Gebührenordnung. „Zur Fortbildung der Hebammen dienen alljährliche Prüfungen durch den Bezirksarzt und Wiederholungskurse in den Hebammenschulen von vierwöchentlicher Dauer“, 6327.

von Mutter und Kind eine hohe Bedeutung für die Volkswohlfahrt habe und daher das Hebammenwesen sehr früh staatlich geregelt wurde.⁴⁹⁰ Das Bedürfnis zur Reform des Hebammenwesens wurde, wie folgt, erklärt: Starke Überbesetzung mit Hebammen und ungleichmäßige Verteilung führte zur unzureichenden Beschäftigung einer überwiegenden Zahl der Hebammen. Dadurch und durch die ungenügende Entlohnung ihrer Dienstleistung hatten nur ein Fünftel aller Hebammen ein aus der Berufsausübung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen, wenn als solches ein jährliches Mindesteinkommen von 500 Mark angenommen wurde: das war ungefähr der Verdienst einer weiblichen Arbeiterin nach dem Durchschnitt des ortsüblichen Tagelohnes in Bayern. Als Folge des ungenügenden Einkommens nahmen viele Hebammen Nebenbeschäftigungen an, die vielfach mit den Anforderungen an den Beruf einer Hebamme nicht vereinbar waren und somit auch ein Risiko für Dienstunfähigkeit und Krankheit darstellten. Durch den geringen Verdienst ging die Berufsfreude und das Streben zur Fortbildung verloren. Die Berufsausübung der Hebamme litt unter der mangelnden Berufsfreude, der mangelnden Vor- und Ausbildung zum Beruf und der mangelnden Übung im Beruf. Weil sie als Hebamme zu wenig zu tun hatte, war sie nicht gut. Dies bestätigte sich in den Wiederholungskursen. Die Leiter der Wiederholungskurse klagten über mangelndes Wissen, vor allem im Bereich der Sepsis und Antisepsis, und dass die Wiederholungskursteilnehmerinnen ihrem Beruf weder Interesse noch Verständnis entgegenbrachten und sich ihre Hebammenausrüstung in schlechten Zustand befand. Solche Hebammen gefährdeten Mutter und Kind und waren häufig Ursache des Kindbettfiebers und der hohen Säuglingssterblichkeit.⁴⁹¹

Nach Eitel sah der Gesetzentwurf von 1910 für die Hebamme eine „Ausstellung bei Kindbettfieber“ vor. „Daneben soll die Niederlassung der Hebammen von einer vorausgegangenen Prüfung des Bedürfnisses seitens der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden. Außerdem sollen die Hebammen freie Desinfektionsmittel und freie Gerätschaften erhalten, und die Kosten für Wiederholungskurse für Hebammen auf den staatlichen Hebammenschulen und die Nachprüfungen und die Desinfektion in Fieberfällen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden“. Eine

⁴⁹⁰ 6327.

⁴⁹¹ Ebenda.

Niederlassungsbeschränkung und eine Einteilung in Hebammenbezirke sollte eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Hebammen bewirken.⁴⁹²

In der Akte 6327 des Würzburger Archivs konnte man den gesamten Gesetzesentwurf nachlesen. Im Folgenden wurde das Wichtigste herausgegriffen: Artikel 3, Satz 1, besagte, dass man nur mit Erlaubnis der Verwaltungsbehörde das Gewerbe einer Hebamme ausüben durfte. Laut Satz 2 wurde diese Erlaubnis für einen bestimmten Wohnort, von dem aus das Gewerbe zu betreiben war, erteilt. In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern konnte der Wohnort durch Bezeichnung der Distrikte oder Straßen und Plätze, in denen die Hebamme ihre Wohnung zu nehmen hatte, noch näher bestimmt werden. Nach Artikel 4, Satz 1, durfte besagte Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Nachsuchende das Prüfungszeugnis einer bayerischen Hebammenschule besaß [in Abschnitt IV: auch außerbayerische deutsche Hebammenschulprüfungszeugnisse konnten anerkannt werden] und wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des Hebammengewerbes durch die Nachsuchende bestand.

Abschnitt II besagte, dass die Erlaubnis erteilt werden musste, wenn oben Genanntes gegeben war und keine Gründe nach Art. 5 und 6 gegen die Hebamme sprachen, nämlich beispielsweise mangelnde Zuverlässigkeit, mangelnde körperliche, geistige und sittliche Befähigung, das Überschreiten des 65. Lebensjahrs, wenn die Hebamme auf Gemeinde- bzw. Distriktkosten ausgebildet wurde und sich nach weniger als 10 Jahren Gemeinde- bzw. Distriktshebammenzeit in einer anderen Gemeinde niederlassen wollte (Art. 5). Die Erlaubnis konnte nach Art. 6 versagt werden, wenn die Hebamme nach weniger als drei Jahren Gemeindezugehörigkeit die Niederlassung wechseln wollte, wenn die Hebamme ihren Beruf länger als zwei Jahre nicht in Bayern ausgeübt hatte und auch in dieser Zeit keinen Wiederholungskurs an einer bayerischen Hebammenschule absolviert hatte; die Erlaubnis zur erneuten Berufsausübung in Bayern konnte vom nachträglichen Besuch eines Wiederholungskurses abhängig gemacht werden. Unter mehreren Bewerberinnen sollte diejenige Hebamme bevorzugt werden, die ein Ruhegehalt wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit bezog, ansonsten stand die Wahl der Gemeinde, dem Distrikt oder der Stadt zu (Art. 7). Auch trug die Gemeinde die Kosten für die Hebammenausrüstung inkl. Desinfektionsmittel, Watte und Verbandszeug. (Art.11) Und auch die Desinfektion der Ausrüstungsgegenstände

⁴⁹² EITEL (1914), S. 126ff.

der Hebamme, inkl. Reisekosten, trug die Gemeinde (Art. 12). Nach Artikel 26 standen die Hebammen unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörde und des Bezirksarztes.

In Abschnitt XII wurde über die Strafvorschriften informiert. Hebammen, welche die Verpflichtungen laut Dienstanweisung nicht erfüllten oder ihre Befugnisse überschritten, wurden mit einer Geldstrafe bis zu 130 Mark bestraft. Sollte ihnen eine Bezahlung nicht möglich sein, wurden sie in Haft genommen.

Laut Artikel 36 (Abschnitt XIII) hatten Hebammen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in Bayern tätig waren und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, nach Inkrafttreten des Gesetzes um „die Erlaubnis der Gewerbeausübung binnen einer von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist nachzusuchen“.⁴⁹³

Über die persönlichen Verhältnisse der Hebammen gab es ebenfalls aufschlussreiche Informationen (vgl. Tabellen 10-12⁴⁹⁴). Von den 4969 Hebammen in Bayern waren 564 (11,35 %) ledig, 3584 (72,13 %) verheiratet (oder geschieden) und 821 (16,52 %) verwitwet. Auf dem Land waren verhältnismäßig mehr Hebammen ledig als in der Stadt, wo die Verdienstmöglichkeiten besser waren und somit die Familiengründung erleichtert wurde. Von den verheirateten waren 31,03 % Ehefrauen von selbstständigen Gewerbetreibenden, 23,51 % Ehefrauen von Unselbstständigen (Landwirtschaft, Gewerbe, Handel), 18,55 % Ehefrauen von selbstständigen Landwirten, 16,02% Ehefrauen von niederen Lohnbediensteten, von Angehörigen des niederen Staats- und Gemeindedienstes und dergleichen. Über das Alter der Hebammen ging hervor, dass 517, also 10,40%, noch unter 30 Jahren waren, 1573 Hebammen (31,66 %) waren zwischen 30 und 40, 1233 (24,81 %) zwischen 40 und 50, 520 (10,47 %) waren zwischen 50 und 55 Jahre alt, 431 Hebammen (8,67 %) zwischen 55 und 60, 341 (6,86 %) zwischen 60 und 65, 354 Hebammen (7,13 %) über 65 Jahre und 172 über 70, 11 sogar über 80 Jahre alt.⁴⁹⁵ Das Durchschnittsalter betrug nach Eitel 45,6 Jahre.⁴⁹⁶ Überdurchschnittlich viele Hebammen der höchsten Altersklasse fanden sich auf dem Land. Der geringere Verdienst auf dem Land führte zu der Befürchtung der Gemeinde, die Armenkasse zu belasten, so dass eine möglichst lange Berufsausübung begünstigt

⁴⁹³ 6327.

⁴⁹⁴ Siehe Kapitel 2.2.3, Tabelle 10: Familienstand der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908, Tabelle 11: Berufszugehörigkeit der Ehemänner der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908, Tabelle 12: Alter der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908.

⁴⁹⁵ 6327.

⁴⁹⁶ EITEL (1914), S. 94.

wurde. Jedoch war aufgrund der Anforderung durch den Beruf als Hebamme an den Tastsinn und das Gehör eine Altersgrenze von 65 Jahren für die Dienstfähigkeit zu ziehen. Somit war ein großer Teil der bayerischen Hebammen schon aufgrund des Alters zu einer entsprechenden Dienstleistung nicht mehr befähigt.⁴⁹⁷

Die Ziele der Hebammenreform des Gesetzentwurfs seien im Folgenden genannt:

1. Die Fürsorge für Hebammen, die an der Berufsausübung wegen der Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit oder wegen Teilnahme an einem Wiederholungskurse gehindert waren. Bei Teilnahme an einem Wiederholungskurs wurden die Reisekosten erstattet. Jedoch erfolgt keine Erstattung für die Tage des Verdienstauffalls, da die Prüfung zur Berufspflicht der Hebammen gehörte. Die Fürsorge hielt die Hebammen von der Verheimlichung ansteckender Krankheiten ab und entsprach den Sätzen für die Krankenunterstützung, die für die Hebammen mit mittlerer Beschäftigung galt.⁴⁹⁸
2. Die Desinfektion der Hebammen und ihrer Ausrüstung erfolgte bei Gefahr der Übertragung vor ansteckenden Krankheiten auf öffentliche Kosten. In Bayern hatte sich bereits eine größere Anzahl Gemeinden freiwillig bereit erklärt, die Kosten der Desinfektion zu tragen.
3. Die Bereitstellung der Ausrüstung der Hebammen einschließlich der Desinfektionsmittel erfolgte auf öffentliche Kosten. Amtsärzte und Hebammenlehrer (bei Wiederholungslehrgängen) bemängelten vielfach den mangelhaften Zustand der Hebammenausrüstung. Häufig fehlte den Hebammen das Verständnis für den Wert einer entsprechenden Ausrüstung und der ausreichenden Verwendung von Desinfektionsmitteln, vor allem aber lag dies an den hohen Kosten, die zur Erhaltung einer einwandfreien Ausrüstung nötig waren, und an der mangelnden Zahlungsbereitschaft der Bevölkerung für Desinfektionsmittel, obwohl diese in der Gebührenordnung sehr niedrig bemessen waren. Der Forderung der Vereinigung deutscher Hebammen sowie

⁴⁹⁷ 6327.

⁴⁹⁸ In Württemberg erhielten die obrigkeitlich bestellten Hebammen bei dem Besuch der durch den Oberamtsarzt abgehaltenen Fortbildungskurse aus der Gemeindekasse ein Tagegeld von drei Mark und eine Reiseentschädigung von zehn Pfennig für jeden Kilometer.

des deutschen Medizinalbeamtenvereins nach Kostenübernahme der Ausrüstung und der Desinfektionskosten kam der Obermedizinalausschuss entgegen. Die Kostenübernahme war in Bayern verbreitet. Die Gemeinden, die auf Gemeindekosten eine Hebamme ausbilden liessen, übernahmen in der Regel auch die Kosten der ersten Hebammenausrüstung, ebenso die Ergänzungen, die bei einem Wiederholungskurs anfielen. Einige Gemeinden zahlten auch Ergänzungen oder Erneuerungen der Hebammenausrüstung, ohne dass die Hebamme auf Wiederholungskurs war. Etwa 1/5 aller Gemeinden bezahlten die Desinfektionsmittel und Verbandstoffe.⁴⁹⁹

Die Überleitung der vorhandenen Hebammen in die neue Regelung sollte nach folgendem Muster verlaufen: Die neue Regelung galt für alle Hebammen, die in Bayern den Beruf ausübten und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. „Diesen wird in einer Übergangsvorschrift die Verpflichtung auferlegt, sich binnen bestimmter Frist um die Erlaubnis zur Berufsausübung zu bewerben. Soweit ihnen die Erlaubnis wegen Mangel eines Bedürfnisses oder sonstigen Gründen versagt wird, bleibt ihnen die Berechtigung zum Weiterbetriebe ihres Gewebes nach den bisherigen Bestimmungen gewahrt, da die Einstellung ihres Gewerbebetriebes ohne besondere Entschädigung untunlich und auch mit der Gewerbeordnung nicht wohl vereinbar wäre. Die über 60 Jahre alten Hebammen werden in der Mehrzahl die erforderliche geistige oder körperliche Befähigung nicht mehr besitzen, sie werden deshalb von der Verpflichtung, sich um die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe nach den neuen Vorschriften zu bewerben, ausgenommen, doch bleibt auch diesen Hebammen die Berechtigung zur Gewerbeausübung nach den seitherigen Bestimmungen erhalten.“⁵⁰⁰

Auch auf die Hebammen, die nach der neuen Regelung keine Erlaubnis zur Gewerbeausübung erwarben, wurde die neue Regelung in einigen Punkten ausgeweitet. So war auch bei ihnen die Kosten für die Wiederholungskurse und die Nachprüfungen durch die Amtsärzte, die Kosten für die Ergänzung der Ausrüstung und der Desinfektion und Dienstauffallentschädigung zu gewähren. Es bestand jedoch kein Anlass, diese Hebammen auch in die Fürsorge für den Fall der Dienstunfähigkeit mit einzubeziehen. Allerdings, da die über 60jährigen nicht in die Fürsorge mit einbezogen

⁴⁹⁹ 6327.

⁵⁰⁰ 6327.

waren, sollten Gelder bereitgestellt werden, um ihnen eine Unterstützung bei Dienstunfähigkeit im Alter und körperlichen oder geistigen Gebrechen zu gewähren und sie so zur freiwilligen Berufsaufgabe zu locken.⁵⁰¹

Erst nach Ende des Ersten Weltkrieges beschäftigte man sich wieder mit dem Hebammenwesen. Die bereits zitierte Denkschrift von Rissmann und Mann forderte eine Einschränkung der Zahl der Hebammen durch Niederlassungsgenehmigung und Schaffung von Hebammenbezirken (eine Hebamme für 2500 Einwohner/ 60 Geburten).⁵⁰²

In den württembergischen Akten fand sich folgende Niederschrift aus dem Februar 1926: Der bayerische Ministerialrat Wirschinger berichtete über die gegenwärtigen Reformbestrebungen der Bayerischen Regierung über das Hebammenwesen, dass die Niederlassungsgenehmigung, die vor längeren Jahren einmal bestanden hatte, wieder eingeführt werden sollte. Die bayerische Regierung und das Oberverwaltungsgericht in München waren der Ansicht, dass es zulässig sei, „über den §30 der Gewerbeordnung hinaus weitere Erfordernisse für die Ausübung der Geburtshilfe landesgesetzlich festzulegen“.⁵⁰³

Im Mai 1926 erfolgte eine Überarbeitung der Dienstanweisung. Die Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4.Mai 1926 sei kurz zusammengefasst:

§1: „Die Berufsaufgabe der Hebamme ist, Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Beistand zu leisten und in der Säuglingsfürsorge mitzuwirken“.

§2: „Die Hebamme soll durch ihren Lebenswandel und durch gewissenhafte Erfüllung ihres verantwortungsvollen Berufs sich das Vertrauen und die Achtung der Bevölkerung zu erwerben suchen.“

§4 besagte, dass die Hebamme den Ärzten Folge leisten musste, wenn zur Geburt ein Arzt hinzugezogen wurde.

In §5 hieß es: „Die Hebammen sollen sich gegenseitig mit Achtung begegnen und bereitwillig unterstützen. Sie sollen einander nicht durch unlautere Mittel

⁵⁰¹ Ebenda.

⁵⁰² RISSMANN//MANN (1919), S. 41-43.

⁵⁰³ E 151/54 Bü 92, Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der am 6.Februar 1926 im Reichsministerium des Inneren abgehaltenen kommissarischen Beratung über Änderung mehrerer Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(Verleumdung, Unterbieten usw.) aus dem Vertrauen der Bevölkerung zu verdrängen suchen. Der Beitritt zu einem Berufsverein wird empfohlen.“

§7 betraf die Fortbildung: „Die Hebamme soll bestrebt sein, ihre Berufskennntnisse möglichst zu erhalten und zu erweitern.“ (Lehrbuch, Fachvorträge besuchen, Hebammenzeitung lesen). „Die Hebamme ist zur Teilnahme an Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen verpflichtet“ (siehe § 48).

Die §§8-10 befassten sich mit der Hebammenausrüstung, die in gutem Zustand, gereinigt und desinfiziert sein musste.

§11: „Die Hebamme soll stets reinlich an ihrem Körper und ihrer Kleidung sein, besonders die Hände immer möglichst reinhalten und ihre Nägel an ihren Fingern gehörig schneiden.“ „Sie soll Beschäftigungen meiden, die geeignet sind, die Gebrauchsfähigkeit der Hände im Hebammenberufe zu beeinträchtigen oder durch die Übertragung ansteckender Stoffe eine Gefährdung der Gesundheit von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen herbei[zu]führen.“

§12: „Die Hebamme darf eine außerhalb ihrer eigentlichen Berufsaufgaben gelegene Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Bezirkspolizeibehörde übernehmen.“ Dazu kam das Verbot der Tätigkeit der Leichenfrau oder Seelnonne. „Die Empfehlung, der Verkauf oder die Abgabe von Mitteln und Apparaten zur Verhütung der Empfängnis [...] ist ihr untersagt.“

§13 wiederholte die Pflicht, bei Tag und Nacht unabhängig vom Stand Hilfe zu leisten. Die Mitwirkung in der Säuglingsfürsorge auf Verlangen der Distriktpolizeibehörde, wurde in §15 geregelt.

Über die bayerische Hebammenversorgung sagte §18: „Die Hebamme hat ihre Pflichten als Mitglied der bayerischen Hebammenversorgung gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere ihre Beiträge rechtzeitig einzuzahlen und die verlangten Angaben wahrheitsgemäß zu erstatten“

Das Verhalten der Hebamme bei der Geburt wurde in den §§19 bis 28 geregelt, die §§29 bis 34 gingen auf das Verhalten der Hebamme bei regelwidriger Geburt, (Hinzuziehen eines approbierten Arztes) ein.

Die §§35 - 38 regelten das Verhalten der Hebamme bei Wöchnerinnen und Neugeborenen (Wochenbettbesuche, Verhütung des Kindbettfiebers): „Jede Wöchnerin

ist als Verwundete zu behandeln; deshalb hat die Hebamme vor der Berührung der Wöchnerin ihre Hände nach Vorschrift zu reinigen und desinfizieren“.

Genauere Maßnahmen zur Verhinderung von Krankheitsübertragungen befanden sich in den §§39 - 43. Bei Verdacht auf Kindbettfieber musste ein Arzt hinzugezogen werden, der Fall beim Bezirksarzt angezeigt werden, und die Hebamme musste sich der Berufsausübung enthalten, bis ihr dies der Bezirksarzt wieder erlaubte, ebenso wie bei Erkrankungen der Hebamme selbst oder in ihrer Familie.

Die §§44 - 48 regelten das Verhalten der Hebamme gegenüber den Behörden

In §44 hieß es: „Die Hebamme hat sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit bei dem Bezirksarzt ihres Wohnsitzes unter Vorlage ihres Hebammenzeugnisses, der erteilten Niederlassungsgenehmigung und der vorgeschriebenen Hebammenausrüstung persönlich zu melden. Sie hat dem Bezirksarzt ferner jeden Wechsel ihrer Wohnung, die Aufgabe der Berufstätigkeit und die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach längerer Unterbrechung anzuzeigen.“

Der bereits oben erwähnte §48 regelte die Nachprüfung und die Fortbildungslehrgänge: „Die Hebamme hat sich jährlich einer Nachprüfung durch den Bezirksarzt zu unterziehen, die sich auf den Stoff des Lehrbuches und die Dienstanweisung zu erstrecken hat. Zu dieser Nachprüfung ist die ganze Hebammenausrüstung und das Tagebuch mitzubringen“. Die Hebammen waren weiter bis zum vollendeten 55. Lebensjahr verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde auch öfter, an einem Fortbildungslehrgang für Hebammen in einer staatlichen Hebammenschule teilzunehmen. Auch hatten sie bis zum gleichen Alter der etwaigen Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang in der Säuglingsfürsorge Folge zu leisten.⁵⁰⁴

Die Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebammen vom 23. März 1926, die enthalten ist in der Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926, besagte:

§1: „Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Berufes des Prüfungszeugnisses einer bayerischen Hebammenschule und einer Niederlassungsgenehmigung.“

⁵⁰⁴ SDIB (1926), Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926.

§2, I: „Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für solche Orte oder Stadtteile erteilt, in denen ein Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme oder einer weiteren Hebamme besteht.“

§2, II: „Von der Prüfung der Bedürfnisfrage kann abgesehen werden, wenn der nachsuchenden Hebamme von einer Gemeinde oder einem Bezirk ein ausreichendes Einkommen vertragsmäßig gesichert ist.“

§2, III: „Die Niederlassungsgenehmigung kann geeigneten Bewerberinnen schon vor Beginn der Ausbildung zur Hebamme unter der Bedingung der nachträglichen Beibringung des Prüfungszeugnisses erteilt werden. Im übrigen darf ihr keine Bedingung oder Befristung beigefügt werden.“

§5, II: „Die Hebammen sind Mitglieder der Bayerischen Hebammenversorgung nach Maßgabe der Satzung dieser Versorgung“.⁵⁰⁵

Von der Niederlassungsgenehmigung handelte auch die EntschlieÙung des Staatsministeriums des Inneren vom 4. Mai 1926 betr. das Hebammenwesen: „Neben dem bayerischen Prüfungszeugnis ist künftig zur Ausübung des Hebammenberufs auch noch eine Niederlassungsgenehmigung erforderlich. Durch die Einführung der Niederlassungsgenehmigung werden die Bezirkspolizeibehörden in den Stand gesetzt, die Zahl und die Verteilung der Hebammen unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Hebammenhilfe und der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Hebammen planmäßig zu regeln“.⁵⁰⁶

Das „Bedürfnis nach Niederlassung“ wurde nach der durchschnittlichen Geburtenzahl der letzten Jahre gemessen. In der Stadt musste die Hebamme 40-50, auf dem Land 60-70 Geburten erwarten können. War die Geburtenzahl geringer, so bestand Gefahr, dass die Hebamme „wegen Mangels an Übung in ihrer Leistung zurückgeht und wegen unzureichenden Berufseinkommens zu einem der Berufsausübung abträglichen Nebenerwerb greift“. War die Zahl der zu leistenden Geburten höher, so bestand Gefahr, dass die Hebamme nicht mehr rechtzeitig und sorgfältig allen Gebärenden helfen konnte.⁵⁰⁷ Bei schwach besiedelten Gegenden mit größeren Entfernungen zwischen den Orten konnte auch eventuell die Niederlassung schon bei geringerer Geburtenzahl als 40 notwendig werden. Der Hebamme musste dann zur

⁵⁰⁵ Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebammen vom 23. März 1926.

⁵⁰⁶ EntschlieÙung des Staatsministeriums des Inneren vom 4. Mai 1926 betr. das Hebammenwesen.

⁵⁰⁷ Ebenda.

Aufrechterhaltung des Lebensunterhalts ein geeigneter Nebenerwerb oder die Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses zugeteilt werden. „Die Hebammen, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung den Hebammenberuf in Bayern bereits ausüben, bedürfen zur Fortführung ihres Berufs an dem bisherigen Niederlassungsorte keiner Niederlassungsgenehmigung. Das Recht zur Berufsausübung an diesem Orte kann ihnen nur durch Zurücknahme des Prüfungszeugnisses entzogen werden. Dagegen haben diese Hebammen um eine Niederlassungsgenehmigung nachzusuchen, wenn sie den Hebammenberuf von einem anderen Wohnort, in größeren Städten von einem anderen Stadtteil aus, ausüben wollen“.⁵⁰⁸

Die Reform des Hebammenwesens bezüglich einer Niederlassung war gut, denn durch die Aufteilung des Landes in Hebammenbezirken mit garantiertem Einkommen, da genügend Geburten zu erwarten waren, wurde die Existenz der Hebammen gesichert. Jedoch änderte sich die nächsten Jahre erst einmal gar nichts, da die meisten niedergelassenen Hebammen so weiter machen konnten wie bisher. Nur bei Neuzulassungen wurde über die Niederlassungsgenehmigung entschieden. Uebe berichtet, dass es auch möglich war, dass auch schon die Bewerberin um eine Hebammenausbildung die Niederlassung vor Ausbildungsantritt erhielt, unter der Bedingung, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit das Prüfungszeugnis vorlegen musste.⁵⁰⁹

Aus einem Fragebogen des Bezirks Miltenberg vom Juli 1922 erfährt man Interessantes: dort gab es 24 Hebammen, davon war die jüngste 31, die älteste 80 Jahre alt (sieben Hebammen zwischen 30 und 40 Jahren, 16 zwischen 40 und 50, zwei zwischen 50 und 60, eine zwischen 60 und 65, vier über 65). In der Qualifikation erreichten sechs Hebammen die Note sehr gut, sieben die Note gut, neun die Note genügend, zwei die Note ungenügend. Insgesamt waren im Bezirk Miltenberg fünf Hebammen zuviel, denn zwölf erreichten nicht einmal 20 Geburten im Jahr, acht hatten 20 bis 35 Geburten, eine zwischen 36 und 50 Geburten, drei zwischen 51 und 70 Geburten. Die geringste Geburtenzahl war 4, die höchste 69. Für eine Entbindung wurden die Hebammen mit

⁵⁰⁸ Ebenda.

⁵⁰⁹ UEBE (2000), S. 21.

300 bis 400 Mark entlohnt, wobei der vom bayrischen Hebammenverband geforderte Mindestlohn bei 400 Mark lag.⁵¹⁰

Aus dem Bezirk Obernburg gab es am 9.10.1929 einen Bericht, der besagte, dass von den 27 Hebammen des Bezirks Obernburg nur zwei die für Wochenbettbesuche vorgesehene besondere Ausrüstung besaßen. Es wurde mit einer Ordnungsstrafe von 5 Reichsmark gedroht, wenn nicht bis zum 1.11.1929 das Fehlende beschafft wurde.⁵¹¹

Der Bayerische Hebammenverband e.V schrieb im Januar 1933 an das Bayerische Staatsministerium des Inneren in München und beantragte, dass der bayerische Staat auf dem Verordnungswege eine Altersgrenze für die Ausübung des Berufs einer Hebamme festlegen möge. „Es wird von den Hebammen nicht verstanden, daß hochbetagte Frauen, die längst im Genuß des Altersruhegeldes sind, den Beruf uneingeschränkt ausüben dürfen. Die alten Hebammen machen davon ausgiebig Gebrauch, während junge Hebammen, deren Männer seit Jahren erwerbslos sind und keinerlei Unterstützung erhalten, eben weil die Frau Hebamme ist, mit ihren Familien hungern müssen“. „Eine Hilfe kann nur gebracht werden, wenn auch diese Hebammen die Möglichkeit haben, einige Geburten monatlich übernehmen zu können. Alte Hebammen dagegen können sich nicht von ihrem Beruf trennen und leiten bis zu 100 Geburten im Jahr und darüber. Es ist unglaublich, daß eine 68 jährige Hebamme, deren Körper, anscheinend durch Knochenerweichung, einen stumpfen Winkel bildet und nicht viel höher als ein Tisch ist, noch durchschnittlich 50 Geburten leitet, die jüngere sehr saubere Hebamme am gleichen Ort kaum die Hälfte hat“. „Es ist eine Härte [...], daß die Hebammen mit der Rente aus der Angestelltenversicherung nach wie vor, ohne jede Einschränkung den Beruf ausüben dürfen. Es kann auch nicht verschwiegen werden, daß gerade diese Frauen es sind, die vielfach den Jüngeren Konkurrenz machen dadurch, daß sie billiger arbeiten und die ohnehin bescheidenen Gebühren noch weiter unterbieten und so eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ganze Hebammenschaft sind.“⁵¹²

⁵¹⁰ MIL 2720.

⁵¹¹ OBB 3075.

⁵¹² OBB 140, Bayerischer Hebammenverband e.V. an das Bayerische Staatsministerium des Inneren. München, 17. Januar 1933

Das Staatsministerium des Inneren schrieb daraufhin an die Regierung Kammer des Innern: „Die Niederlassungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr vollendet hat“.⁵¹³

⁵¹³ OBB 140, Bayerischer Hebammenverband e.V. an das Bayerische Staatsministerium des Inneren. München, 17. Januar 1933, Antwort des Staatsministeriums des Inneren an die Regierung KdI.

3 Das Hebammenwesen in Württemberg bis 1933

3.1 Das Hebammenwesen in Württemberg vor 1870

Die älteste gedruckte Hebammenordnung Württembergs war enthalten in der 1. Polizeiordnung, die der Landesherr, Herzog Ulrich, am 30.6.1549 erlassen hatte. Er drückte darin das schlechte Ansehen der Hebammen aus: „Als auch durch die ungeschickten Hebammen, vil Kindtbetterin und Kinder verwarlost, und verderbt werden, [...]“.⁵¹⁴ (nach Widmaier 7) Die Polizeiordnung bestimmt, dass die „Ober und under Ampleut samt den Gerichten der Ort, zu sellichen dingen, frome und erbare gotsfürchtige und erfarnen Weiber bestellen und annehmen, und keine hiez zu verordnen lassen, sie sei dann zuver von den hiez zu examinirt, und erforscht, ob sie in allen Sachen einer Hebammen zu wissen notwendig, genugsamlich wissenhaft, und erfarnen, auch das Büchlin, der Frawenrossgarten genannt, sampt anderen Hebammenbüchlin, so von den Gelerten in truck gegeben worden, fleissig gelesen, oder lesen hören, und des ein gut wissens hab, aus wölchen dann eine jede gelernet und guten bericht habe“.⁵¹⁵ Ehmer berichtet von einem Verhaltenskodex. Die Hebammen sollten nichts ausplaudern, statt „leichtvertige reden“ zu führen, sollten sie lieber christliche Trostsprüche üben.⁵¹⁶ Auch enthielt die Polizeiordnung die Vorschrift, dass „wenn das Kindt nit an der natürlichen Geburt steht, zu den schwer kindenden Frawen etliche geschickte, erfarnene Weiber verordnet und der Hebamme zugegeben werden, auff dass mit derselbigen Rath und Hülff den geberenden Frawen desto ringer geholfen werden möge“. Die hier erwähnten geschworenen Weiber sollten die Aushilfe und Unterstützung für die Hebamme sein. Diese Institution bestand bis ins 19. Jahrhundert hinein in Württemberg.⁵¹⁷

In darauffolgenden Landesordnungen (hier: V. Landesordnung vom 2.1.1552) wurde verordnet, dass den Hebammen „bessere Besoldung und Belohnung gemacht werde“, damit sich „desto richtigere und geschicktere Weiber“⁵¹⁸, also auch Frauen aus besseren Schichten der Gesellschaft, zum Hebammenstand berufen fühlten. Dass die Prüfung, die

⁵¹⁴ WIDMAIER (1951), S. 7.

⁵¹⁵ Ebenda.

⁵¹⁶ EHMER (1998), S. 9f.

⁵¹⁷ NESTLEN (1906), S. 775.

⁵¹⁸ NESTLEN (1906), S. 775f.

für die Hebammen vorgeschrieben wurde, wohl noch nicht von Ärzten, sondern von erfahrenen Hebammen in Gegenwart von einigen Magistratspersonen als Zeugen abgenommen wurde, ergibt sich für Ehmer aus der Tatsache, dass der in Tübingen lehrende berühmte Mediziner Leonhard Fuchs⁵¹⁹ in seinen Werken nicht über diätische Ratschläge für Schwangere hinausging.⁵²⁰

Ein Generalreskript von 1580 unter Herzog Ludwig verbot den Schäfern und Hirten das Entbinden unter Strafe und verwies die Gebärenden an die Hebammen.⁵²¹ Doch nach 20 Jahren musste man einsehen, dass dies gar nicht durchführbar war. Die Hilfe eines Schäfers war deswegen ab 1600 in „extremo mortis periculo“ wieder amtlich gestattet.⁵²² Besagter Herzog Ludwig wurde auch hinter dem Pseudonym Oswald Gabelkofers vermutet.⁵²³ Das von diesem herausgegebene Arzneibuch hatte um die Wende des 16. Jahrhundert in Württemberg eine große Verbreitung erlangt. In seinem zweiten Teil enthielt es „geburtshülfliche Abschnitte“.⁵²⁴

Die Ausbildung der Hebammen erfolgte durch ältere Hebammen. Dies ist aus der VII. Landesordnung vom 16.10.1621 zu sehen: „dass auch bey geschickten, erfahrenen Hebammen, junge erzogen und angeführt werden“.⁵²⁵ Die Reskripte schärften immer wieder ein, dass den Hebammen ihre Privilegien und Immunitäten, wie Verschonung vor Einquartierung, Befreiung der Ehemänner der Hebammen von Fron, Wacht und Personalbeschwerden⁵²⁶ erhalten blieben, wenn sie sich examinieren und vereidigen ließen.⁵²⁷

Noch kümmerten sich die Ärzte kaum um den Hebammenstand, der Staat jedoch legte allmählich Wert auf gut ausgebildete Hebammen. Sie wurden durch „spezielles“ („Mittelglied zwischen Geistlichen und Gemeinde einer- und dem Kirchenrat andererseits“) durch regelmäßige Visitationen kontrolliert.⁵²⁸

⁵¹⁹ Leonhard Fuchs, +1566, ist nicht nur durch die nach ihm benannte Fuchsie und sein Kräuterbuch bekannt.

⁵²⁰ EHMER (1998), S. 10.

⁵²¹ WIDMAIER (1951), S. 8.

⁵²² EHMER (1998), S. 11; JETTER (1970), S. 16.

⁵²³ SCHELENZ (1904), S. 424.

⁵²⁴ NESTLEN (1906), S. 787.

⁵²⁵ WIDMAIER (1951), S. 8.

⁵²⁶ NESTLEN (1906), S. 787.

⁵²⁷ NESTLEN (1906), S. 819.

⁵²⁸ NESTLEN (1906), S. 776.

Die Hebammen hatten jedoch noch ziemlich freie Hand, sie ließen sich nicht examinieren, geschweige denn vereidigen.⁵²⁹

Aus dem Jahre 1687 stammte eine Zusammenstellung der „in dem Herzogthum Württemberg zu Erhaltung evangelischer Kirchenzucht und Ordnung nach und nach ausgeschriebener Hoch-Fürstl. Rescripten, Decreten und Resolutionen (Cynosura Oeconomicae Wirtembergicae)“: 1661 wurde untersagt, dass die Hebammen, wie vorher üblich, die Kinder in die Kirche zum Taufen trugen. Ebenfalls wurde 1661 verfügt, dass die Männer der Hebammen von Personalfronen und –beschwerden, Hagen, Jagen, Hundeführen usw. frei waren. Wenn sie jedoch Güter besaßen, sollten sie von den denselben obliegenden Real-Beschwerden keine Freiheit genießen, sondern hatten solche wie die *Ministri Ecclesiae* zu bezahlen. Auch vor Einquartierung wurde Freiheit gewährt.⁵³⁰

Die Examinierung wurde 1687 den Ärzten übertragen, sooft die Ärzte ohnehin die Apotheken auf dem Lande visitierten. Die Belohnung von einem Reichstaler hatten die Hebammen zu zahlen. Ins Ortsprotokoll wurde ein Eintrag über das erfolgte Examen gemacht, die Hebamme erhielt davon eine Gratisabschrift.⁵³¹

Christoph Völter⁵³² (geb. um 1616) wollte mit seinem Hebammenlehrbuch „neu eröffnete Hebammen-Schuhl“ von 1679 den Hebammenstand durch besseren Unterricht heben. Er schrieb, der Teufel mache die Hebammen „aufeinander missgünstig, neidisch, gehässig“.⁵³³ Das Völtersche Lehrbuch wurde 1679 von Herzog Eberhard Ludwig als erstes württembergisches Hebammenlehrbuch eingeführt.⁵³⁴ Das Werk, das in drei Ausgaben erschien, war fast ein halbes Jahrhundert maßgebend. Erst 1746 wurde es von dem Lehrbuch von Dr. Victor Heinrich Riecke, Hofmedikus, Stadt- und Amtsphysikus zu Stuttgart, abgelöst, der auch selbst Hebammenunterricht in Stuttgart erteilte. Herzog Karl Eugen verfügte im Generalreskript vom 29.9.1746, dass dieser „neuerfertigte Hebammenunterricht“ von einer jeden Hebamme und geschworenen Frau des Herzogtums angeschafft werden sollte.⁵³⁵

⁵²⁹ WIEDMAIER (1951), S. 9.

⁵³⁰ BURCKHARD (1912), S. 21ff; NESTLEN (1906), S. 819.

⁵³¹ Ebenda.

⁵³² Voelter, Christoph, geb. zu Metzingen O/A. Urach, nannte sich 1679 „württembergischer Leibchirurgus“ von Herzog Eberhard Ludwig, BL (1934), S. 781.

⁵³³ NESTEN (1906), S. 906.

⁵³⁴ WIDMAIER (1951), S. 9f.

⁵³⁵ NESTLEN (1906), S. 956f; WIDMAIER (1951), S. 11.

Am 30.10.1720 wurde unter dem Titel „Des Herzogthums Wirtemberg wiederholt und erneuerte Apotheker-Ordnung und Tax“ die erste Medizinalordnung Württembergs veröffentlicht. Die Initiative ging von den herzoglichen Leibärzten aus, welche Aufsichtsfunktionen im Gesundheitswesen wahrnahmen.⁵³⁶ Ausgangspunkt war eigentlich die Notwendigkeit, die Apothekertaxe anzugleichen. Das Projekt weitete sich nach und nach aus und man beratschlagte bei dieser Gelegenheit, auch gleich eine Barbierordnung und –tax und schließlich auch eine „Monita und Verordnungen der Medicorum [...] und Hebammen“ zu verfassen.⁵³⁷ Als das Gesetz schließlich am 30.10.1720 erlassen wurde, enthielt es Vorschriften für sämtliche Heilberufe und die Gebührenordnungen dafür.⁵³⁸ Der für die Hebammen bestimmte IV. Abschnitt enthielt acht Paragraphen. „Der 1. Paragraph bestimmt, dass Frauenpersonen, welche zum Hebammenberuf angenommen werden sollen, ehrlicher Herkunft, gottesfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt und nicht zu jung sein und selbst etliche Kinder geboren haben müssen, dass sie nicht an ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten leiden dürfen, guten Verstand haben und „wenn anderst dergleichen zu haben“, lesen und schreiben können und bei einer Hebamme Unterricht genossen haben müssen.“⁵³⁹ Es wurde eine Examinierung durch Visitatores medici, Observation durch Collegium medicum und Beeidigung durch Stabsbeamte im 2. Paragraph festgelegt.⁵⁴⁰ Ein Generalreskript vom 4.6.1727 bestimmte, dass alle noch nicht examinierten Hebammen nach Tübingen oder Stuttgart zum Examen gehen mussten. Die Beeidigung sollte unter Anwesenheit eines Geistlichen, welcher der Hebamme „die Wichtigkeit ihres Aydes nachdrücklich einzuschärfen wisse“, stattfinden.⁵⁴¹ Das Nichtgewähren der Privilegien, der geringe Verdienst und die nicht bezahlten versprochenen Wartgelder führten dazu, dass sich viele Hebammen vor der drohenden Vereidigung lieber einem anderen Beruf zuwandten.⁵⁴² Die am 16.10.1755 von Herzog Karl erlassene zweite Württembergische Medizinalordnung sollte mehr Klarheit in das württembergische Hebammenwesen

⁵³⁶ SANDER (1989), S. 24.

⁵³⁷ SANDER (1989), S. 25.

⁵³⁸ Ebenda.

⁵³⁹ NESTLEN (1906), S. 907.

⁵⁴⁰ Ebenda.

⁵⁴¹ Ebenda.

⁵⁴² WIDMAIER (1951), S. 11.

bringen.⁵⁴³ Ein übernommener Geburtsfall durfte nicht verlassen werden, etwa um zu einer reicheren Frau zu gehen. Beim Tod der Mutter sollte der Medicus oder Chirurg geholt werden. „Es soll keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind im Mutterleib vornehmen, die habe es denn in den Städten dem Physico, in den Dörfern dem Pfarrer angezeigt, und sollen allezeit bei diesen Operationen und schweren Geburten andere Hebammen und geschworene Frauen zugegen seyn.“⁵⁴⁴

1756 wurde Rieckes⁵⁴⁵ Hebammenbuch die behördlich empfohlene Standardlektüre für geburtshilfliche Ausbildung.⁵⁴⁶

Die Communal-Ordnung vom 1.6.1758 ergänzte die Medizinalordnung. Bei der Neubesetzung einer Hebammenstelle hatte der Stadt- und Amtsphysikus ein schriftliches Gutachten an den Stabsbeamten abzugeben.⁵⁴⁷ Hier wurde auch endlich bestimmt, berichtete Nestlen, dass von „allen grossen Aemtern Schülerinnen nach Stuttgart oder Tübingen zu tüchtigen Accoucheurs oder Hebammen geschickt und ihnen zu den Kosten und zum Lehrgeld ein erklecklicher Beitrag aus der Amtspfleg oder Burgermeister-Cassa und denen piis corporibus gegeben werde, damit diese dann im Stande seien, auch anderen Hebammen mit Unterweisung, Rath und That an die Hand zu gehen.“ Von dieser Bestimmung wurde aber, wie aus dem Aktenmaterial des Archivs des Inneren zu ersehen ist, häufig Abstand genommen und aus Sparsamkeit die

⁵⁴³ Württembergische Medizinalordnung von 1755:

§1 „Zu dem HebammenAmt solle keine Person angenommen werden, sie seye dann ehrlicher Herkunft, gottesfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, hebe selbst etliche Kinder gebohren, seye mit keiner ansteckenden, oder sonst eckelhaften, und ihre Verrichtungen verhinderenden Krankheit behaftet, habe natürlichen guten Verstand, könne, (wann anderst dergleichen zu haben,) lesen und schreiben, seye bey dieser Verrichtung, neben andern Hebammen, schon gewesen und von ihnen unterrichtet worden.

§2 Eine jede solche Hebamme solle von den Collegio medico ob oder unter der Staig, oder von den ausgeschickten Visitationibus medicis, nach der beisherigen Observanz, über alles, was ihro zu wissen nöthig ist, examiniert, und wegen gewissenhafter Verrichtung ihres Amts, durch den StaabsBeamten beeydiget werden.

§3 Damit es aber an erfahrenen und geschickten Hebammen nicht fehlen möge, als solle, besondern in jeder AmtsStadt, eine in dieser Kunst wohl und dergestalten gründlich unterrichtete Hebamme bestellt werden, daß die im Stande sey, auch den andern mit Unterweisung, Rath und That, an Handen zu gehen; alle dieweilen sich aber, nach dem Bericht der Visitationum, an dergleichen Personen ein grosser Mangel erzeiget, so wollen Wir, dem abzuhelpen, daß bey allen, wenigstens grossen Aemtern, eine mit darzu gehörigen Qualitäten versehene Person ausgesucht, sofort nach Stuttgart oder Tübingen zur Lehre, zu tüchtigen Accoucheurs und erfahrenen Hebammen, geschickt, derselben aber zum Kosten- und LehrGeld, ein hinlänglicher Beytrag aus der Amtspfleg oder BurgermeisterCassa, und den piis corporibus gegeben werde“. BERNHARD (1985), Anhang.

⁵⁴⁴ NESTLEN (1906), S. 955.

⁵⁴⁵ Ludwig Heinrich Riecke, 1729-1787, erteilte später auch theoretischen und praktischen Hebammenunterricht an der Hohen Karlsschule, EHMER (1998), S. 15.

⁵⁴⁶ NESTLEN (1906), S. 907.

⁵⁴⁷ NESTLEN (1906), S. 907; WIDMAIER (1951), S. 12.

Hebammen den Pysics des Amts oder den benachbarten Accoucheurs in die Lehre gegeben.^{548 549}

Im Sommersemester 1759 wurde zum ersten Mal eine geburtshilfliche Vorlesung an der Universität in Tübingen verzeichnet. Sie wurde vom Chirurgen Carl Friedrich Closs gehalten.⁵⁵⁰ 1770 wurde das Lehrbuch von Ludwig Rudolph Seubert, „kurzer Auszug aus der Lehre der Hebammenkunst zum Behufe der Hebammen in Frag und Antwort aufgesetzt“ veröffentlicht.⁵⁵¹

Widmaier fasste die Situation folgendermaßen zusammen: „Wir haben also im ausgehenden 18. Jahrhundert in der Ausbildung des württembergischen Hebammenstandes ein Stadium erreicht, das sich immer mehr auf eine staatliche Regelung zuspitzt. Der Staat nimmt sich mehr und mehr des Hebammenwesens an und versucht, sein Niveau zu heben. Er führt Lehrbücher ein, bessert das Einkommen der Hebammen und gewährt zur Ausbildung Unterstützungsgelder. Die Ausbildung selbst aber übernehmen allmählich mit dem Eindringen der männlichen Geburtshelfer die „Accoucheurs“. Sie verdrängen damit langsam die älteren Hebammen. Noch aber haben wir keine staatliche Regelung der Hebammenausbildung.“⁵⁵²

Der erste Ansatz zu einer schulmäßigen Ausbildung der Hebammen wurde von der Hohen Karlsschule geboten. Herzog Karl Eugen veranlasste 1787, dass ein „in der theoretischen und praktischen Entbindungswissenschaft öffentlicher Unterricht erteilt werden solle“, den Dr. Ludwig Heinrich Riecke (1729 – 1787), der Verfasser des oben genannten Hebammenbuches, halten sollte. Alle in Stuttgart tätigen oder künftigen Hebammen sollten so ausgebildet werden. Das Medizinalkollegium stimmte diesem Vorschlag nur als Weiterbildungsangebot für Hebammen zu, die sich dazu eigneten. Bis zur Schließung der Hohen Karlsschule 1793 besuchten somit auch Hebammen diese Anstalt.⁵⁵³

Am 23.7.1807 erschien die Dienstinstruktion des K. Medizinaldepartments und veranlasste, „dass das Hebammenwesen in einen besseren Stand gebracht, und jede neu angenommene Hebamme, soviel es nur immer die Kräfte der Gemeinde zulassen, zu

⁵⁴⁸ NESTLEN (1906), S. 908.

⁵⁴⁹ Ehmer gibt auch die zwei Communal-Ordnungen an, EHMER (1998); Sander spricht von nur einer Ordnung, und spricht die acht Paragraphen der Ordnung von 1755 zu, SANDER (1989), S. 48.

⁵⁵⁰ FASBENDER (1964), S. 265f.

⁵⁵¹ WIDMAIER (1951), S. 13.

⁵⁵² Ebenda.

⁵⁵³ EHMER (1998), S. 15.

einem tüchtigen Accoucheur oder in eine Accouchieranstalt in den Unterricht geschickt werde“.⁵⁵⁴ Auch Apfelbacher sprach davon, dass ab 1807 der Unterricht nur noch durch tüchtige Accoucheure oder in der Anstalt erfolgen durfte.⁵⁵⁵ Am 11.2.1808 veranlasste diese Behörde die sukzessive Abschaffung der bereits erwähnten geschworenen Weiber.⁵⁵⁶ 1809 wurde eine neue Hebammentaxe festgesetzt.⁵⁵⁷ 1810 wurde den Hebammen der Dienst als Leichenfrau verboten.⁵⁵⁸ Ein Hebammentagebuch war zu führen. Ulitsch und Nestlen datieren die gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Hebammentagebuchs auf 1812.⁵⁵⁹ Apfelbacher datierte diese auf 1814.⁵⁶⁰ Zweck des Tagebuchs war die „Möglichmachung einer Oberaufsicht durch die Amtsoberärzte“.⁵⁶¹ Die Verfasserin dieser Arbeit hat eine „Verfügung, die von den Geburtshelfern und Hebammen zu führenden Tagbücher betr., vom 6. Mai 1812“⁵⁶², gefunden. Hier hieß es: „Um die erforderliche Ober-Aufsicht über die Geburtshelfer und Hebammen möglich zu machen und zu erleichtern, wird es für nothwendig erachtet, daß dieselben über die ihnen vorkommenden Geburten ein Tagebuch führen. Die Königl. Oberämter und Physici werden daher aufgefordert, die Anordnung zu treffen, daß die Geburtshelfer nach dem beigefügten Formular sub Lit. A und die Hebammen nach dem Formular sub Lit. B alle von ihnen das Jahr über besorgten Geburten aufzeichnen, die Geburtshelfer aber über die merkwürdigeren Fälle eine nähere Beschreibung beisetzen. Dieses Tagebuch ist von nun an zu führen und mit jedem Jahr neu anzufangen. Bei der Medizinal-Visitation wird es der Visitor, und der Oberamts-Physicus, so oft er es für nöthig findet, zur Einsicht verlangen, am Ende des Jahres aber haben die Oberamts-Physici sämtliche Tagebücher zu sammeln, und an die Königl. Medicinal-Section einzusenden. Hebammen, welche nicht schreiben können, sind anzuweisen, die Tabelle jedes Mal durch den Schulmeister ausfüllen zu lassen. Es wird aber auch bei diesem Anlaße die Bestimmung der Königl. Medicinal-Ordnung tit. 4. §.1. wiederholt, daß, wo möglich, bei der Annahme der Hebammen darauf Rücksicht genommen werden soll,

⁵⁵⁴ WIDMAIER (1951), S. 14.

⁵⁵⁵ APFELBACHER (1936), S. 17.

⁵⁵⁶ NESTLEN (1906), S. 996.

⁵⁵⁷ WIDMAIER (1951), S. 15.

⁵⁵⁸ APFELBACHER (1936), S. 16.

⁵⁵⁹ NESTLEN (1904), S. 389; ULITSCH (1993), S. 105.

⁵⁶⁰ APFELBACHER (1936), S. 159.

⁵⁶¹ ULITSCH (1993), S. 105.

⁵⁶² REYSCHER (1846), Bd. 15, S. 590.

daß sie schreiben können. Stuttgart, in der Königl. Section des Medicinal-Wesens, den 6. Mai 1812.“⁵⁶³

Groß führt eine Verfügung des Ministeriums des Inneren vom 26.4.1824, die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend, an, gemäß der ab 1824 die Hebammen zu besserer Kontrolle ihrer Behandlungsfähigkeit Tagebücher führen mussten.⁵⁶⁴

Am 8. Juni 1812 wurde die Verordnung der Section des Medicinal-Wesens, die Wahl und die Verrichtungen der Hebammen betr., erlassen.⁵⁶⁵ Nach dieser wurde nicht darauf geachtet, dass „auch jüngere nicht über 30 Jahr alte Personen zu Hebammen“ aufgestellt wurden, „unerachtet es doch einleuchtend ist, daß nur Personen dieses Alters theils die gehörige Gelehrigkeit haben, sich für dieses Fach zu bilden, theils auch noch mit den erforderlichen physischen Kräften für dasselbe versehen sind.“ Auch wurden hier die Hebammen unter Strafandrohung dazu ermahnt, bei widernatürlichen Geburten einen „Accoucheur“ herbeizuholen.⁵⁶⁶

Das bedeutete eine Verschulung des Hebammenwesens: nicht mehr nur die erfahrenen älteren Frauen, die selbst geboren hatten, sondern die jüngeren, die sich unterweisen ließen, wurden gewünscht. Auch die Kompetenz und die Reichweite ihrer Arbeit wurden eingegrenzt, indem sie nun nicht mehr alle Geburten leiten durften.

In der Verfügung vom 22.12.1813 wurden die Hebammenlehrer angewiesen, am anatomischen Theater in Tübingen zu Lehrzwecken „ein über ein wirkliches Kinder-Skelett gemachte Puppe“ zu erwerben.⁵⁶⁷ Ein Generalreskript vom 12./22. März 1814 besagte, dass der Hebammenunterricht ausschließlich durch Oberamtsärzte, falls sie zugleich ausübende Geburtshelfer waren, stattzufinden hatte. Die Prüfung der Hebammen erfolgte anschließend durch Landvogteiärzte, ab 1818 durch Kreismedizinalräte.⁵⁶⁸ Dadurch, dass die alte Hebamme nicht mehr eine würdige Nachfolgerin suchen und ausbilden konnte, sondern dass jede Frau sich durch Ärzte unterrichten lassen konnte, stieg die Zahl der Hebammen. „Während früher über eine

⁵⁶³ Ebenda.

⁵⁶⁴ GROSS (1998), S. 222.

⁵⁶⁵ REYSCHER (1846), Bd. 15, S. 605.

⁵⁶⁶ Ebenda.

⁵⁶⁷ GROSS (1998), S. 221.

⁵⁶⁸ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 29.

ungenügende Zahl von Hebammen geklagt wurde, scheint der Andrang zur Hebammenausbildung nunmehr zu gross gewesen zu sein. In den Berichten der Medizinalvisitationen (Min. d. Inn. 6.2.1814) nämlich ist vermerkt, dass der Hebammenunterricht wegen zu grosser Beteiligung oft unzweckmässig sei. Es sollen nie mehr als 6–8 Frauen daran teilnehmen, heisst es in einer Anweisung an die Oberamtsärzte und Accoucheurs, da sonst der Unterricht im Einzelnen, der vorzugsweise in häufigen Übungen am Phantom, in Anschauung und manueller Fertigkeit bestehe, leiden müsse“.⁵⁶⁹

1828 wurde die Stuttgarter Gebäranstalt eröffnet und die dortige Hebammenschule gegründet. Sie war dem neu geschaffenen Katherinenhospital angegliedert.⁵⁷⁰ Auch an der 1805 gegründeten Tübinger Klinik wurde eine Hebammenschule eingerichtet.⁵⁷¹ Dehlinger berichtete, dass „zur Vollziehung des Gesetzes [...] nach Vf 7.8.1837 [...] eine weitere Hebammenschule mit den Kliniken in Tübingen verbunden“ wurde. Sie wurde aber nach Vf 3.4.1847 „wegen der Unzuträglichkeit aus der Verbindung einer Hebammenschule mit der geburtshilflichen Klinik für akademische Zwecke“ mit der Hebammenschule im Katharinenhospital in Stuttgart vereinigt und deren Bestellung dafür auf das ganze Land ausgedehnt. „Für diese und für die mit ihr verbundene Gebäranstalt des Katharinenhospitals wurde nach Vf vom 20.9.1862 [...] ein eigenes Haus mit der Bezeichnung Landeshebammenschule erbaut.“⁵⁷²

Laut Fasbender wurde „im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“ „die Geburtshilfe an den Universitäten allenthalben ein Gegenstand des klinischen Unterrichts für die künftigen Ärzte. Damit nahmen die Ärzte den Chirurgen als solchen das Fach in der Praxis nach und nach aus der Hand. Sie vervollständigten allmählich die Trennung der Geburtshilfe von der Chirurgie, welche die Geburtshelfer aus dem Stande der Chirurgen selbst eingeleitet und gefördert hatten, bis zur gänzlichen Ablösung des Astes vom Stamme. Wie spät aber an einzelnen Stellen der geburtshilflich-klinische Unterricht selbständig wurde, geht daraus hervor, dass er in Tübingen noch bis 1847, [...] der chirurgischen Klinik zufiel. Der Aufschwung, den die Gynäkologie seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts genommen, schuf die heutigen Frauenkliniken. Es

⁵⁶⁹ WIDMAIER (1951), S. 16.

⁵⁷⁰ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17.

⁵⁷¹ WIDMAIER (1951), S. 17.

⁵⁷² DEHLINGER (1951), S. 327.

wird in diesen Geburtshilfe in ihrer naturgemäßen Verbindung mit der Gynäkologie gelehrt.“⁵⁷³

Als Alternative zur Hausgeburt gab es schon seit dem frühen 19. Jahrhundert die Möglichkeit, in den Geburtsabteilungen der Universitätskliniken zu entbinden, die mit dem Ziel eingerichtet waren, die Geburtsvorgänge genau zu erforschen und „weibliches Erfahrungswissen bei der Geburtshilfe durch Technikanwendung zu ersetzen.“ Wie folgender Romanausschnitt (um 1850 entstanden) zeigt, hatten diese Geburtsabteilungen keinen guten Ruf: „Nur mit Grausen und Entsetzen hatte sie immer von der Entbindungsanstalt in Tübingen reden hören und die armen Schlachtopfer bedauert, die genötigt waren, hier Zuflucht zu suchen. Unter dem Volke waren seltsame Gerüchte darüber im Umlauf, wie man, um die Wissenschaft zu bereichern, allerlei neue Versuche mit den Wöchnerinnen vornehme und dabei ihr Leben ohne Abstand aufs Spiel setze, weshalb denn auch beständig so viele Todesfälle dort kämen.“⁵⁷⁴ Die Gebärenden dienten allein den Medizinern als Studienobjekte, Hebammen waren daran nicht beteiligt. Um genug „Anschauungsmaterial“ zu gewährleisten, bot man ledigen Müttern an, kostenlos und straffrei zu gebären, denn die uneheliche Geburt galt damals nicht nur als Schande, sondern wurde auch bestraft. Bei der Einführung der Kirchenkonvente im 18. Jahrhundert betrug die Strafe dafür acht Tage Gefängnis bei Wasser und Brot, wurde aber später in eine Geldstrafe umgewandelt, was für arme Mädchen wohl eher schlechter war. Die Bestrafung wurde jedoch erlassen, wenn die Frauen zur Geburt in ein Klinikum, z.B. auch ins Tübinger Klinikum gingen.⁵⁷⁵

Durch das Gesetz vom 22.7.1836, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe, wurde vorgeschrieben, dass der Hebammenunterricht ausschließlich an einer staatlichen Hebammenschule stattzufinden habe. Es wurde den Gemeinden zur Pflicht gemacht, die für sie nötige Anzahl von Hebammen auf ihre Kosten (Kost und Wohnung) ausbilden zu lassen. Für die Unterhaltung der Schule sorgte der Staat, der Unterricht war unentgeltlich.⁵⁷⁶ „Die Wahl der auf öffentliche Kosten in der Gesundheitshilfe zu unterrichtenden Frauenpersonen, so wie die Wahl der obrigkeitlich zu bestellenden Hebammen und die Verleihung der für diese

⁵⁷³ FASBENDER (1964), S. 279.

⁵⁷⁴ ULITSCH (1993), S. 107, zitiert MEIER (1850/1990), S. 59.

⁵⁷⁵ ULITSCH (1993), S. 107.

⁵⁷⁶ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17, 23f.

ausgesetzten Gehalte, steht dem Stiftungsrathe zu“ berichtet Vollmer.⁵⁷⁷ In die Hebammenschule gingen jetzt junge ledige bildungsfähige Schülerinnen. Weibliches Erfahrungswissen galt nicht mehr. Um Schülerinnen noch formen zu können, durften sie nicht älter als 35 Jahre alt sein.⁵⁷⁸ Groß schreibt, es falle auf, „daß über den Berufszugang eher moralische denn fachliche Kriterien entscheiden. Als wesentliche Voraussetzungen werden Gottesfürchtigkeit, Unbescholtenheit, Verschwiegenheit und Sittsamkeit genannt.“⁵⁷⁹ Die Zeiten der Auswahl der Hebamme durch die Frauen des Ortes oder der Suche durch die alte Hebamme nach einer geeigneten Nachfolgerin waren vorbei. Die Entscheidung fiel jetzt dem Stiftungsrate (=Männer) zu. Die Verschulung und Reglementierung bedeutete das Ende der ehemals nachbarschaftlich orientierten Geburtshilfe.

Am 7.8.1837 verfügte das Ministerium des Inneren die Vollziehung des Gesetzes (vom 22.7.1836) und wies die Schülerinnen nach geographischen Gesichtspunkten den Hebammenschulen zu. Neckar- und Jagstkreis, sowie das Oberamt Ulm wurde an die dem Katharinenhospital verbundene Hebammenschule verwiesen, Schwarzwald- und der übrige Donaukreis ans Klinikum zu Tübingen.⁵⁸⁰

Erst 1837 setzte in Württemberg ein staatlich geregelter Hebammenunterricht ein.⁵⁸¹ Die Prüfung der Hebammen fand in Stuttgart in Gegenwart eines Mitglieds des Medizinal-Kollegiums statt, in Tübingen in Gegenwart eines Mitglieds der Medizinischen Fakultät.⁵⁸² Die Kursdauer betrug drei Monate, anstatt, wie früher, zehn Wochen. Es fanden jährlich drei Kurse in Stuttgart, zwei in Tübingen statt.⁵⁸³ Für den Besuch war ein Befähigungszeugnis (= oberamtsärztliches Attest) notwendig. Maximal 20 Schülerinnen, im Alter von 20 bis 35 Jahren, konnten auf Kosten der Gemeinde oder auf eigene Kosten ausgebildet werden.⁵⁸⁴

Nachdem es 1847 zur Aufhebung der Tübinger Hebammenschule gekommen war, wurden alle württembergischen Hebammen in Stuttgart ausgebildet.⁵⁸⁵ Nun gab es

⁵⁷⁷ VOLLMER (1998), S. 151.

⁵⁷⁸ INGENDAHL/BREUCKER (1996), S. 15; VOLLMER (1998), S. 161.

⁵⁷⁹ GROSS (1998), S. 220.

⁵⁸⁰ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17.

⁵⁸¹ WIDMAIER (1951), S. 23.

⁵⁸² WIDMAIER (1951), S. 29.

⁵⁸³ WIDMAIER (1951), S. 24.

⁵⁸⁴ Ebenda.

⁵⁸⁵ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17.

jedoch jährlich nur vier Kurse, dafür aber mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 25 Schülerinnen.⁵⁸⁶

Das Lehrpersonal an der Hebammenschule in Stuttgart bestand im Jahr 1850 aus zwei Hauptlehrern, einem Repetitor, einer Lehrhebamme und einer Unterhebamme. Der erste Hauptlehrer war gleichzeitig Leiter der Hebammenschule. In seinen Verantwortungsbereich fielen die Zulassung und Prüfung der Schülerinnen, der theoretische und praktische Hebammenunterricht und die Belehrung über die besonderen Pflichten einer Hebamme. Der zweite war der Stellvertreter und leitete selbst einen Kurs. Er überwachte die praktischen Übungen, die unter der Leitung des Repetitors und der Lehrhebamme standen. Er konnte auch Schülerinnen wegen mangelhafter Kenntnisse entlassen. Der Repetitor unterstützte den zweiten Hauptlehrer und ging den Unterrichtsstoff nochmals mit den Schülerinnen durch. Er leitete die praktischen Übungen. Die Lehrhebamme kümmerte sich um die Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen.⁵⁸⁷

In der Dienstinstruktion von 1851 für die württembergischen Hebammen hieß es: „Die Hebammen sollen sich an das halten, was sie im Unterricht gelernt haben, dabei fleissig ihr Lehrbuch nachlesen und eigene Beobachtungen machen. Bei einer Unklarheit sollen die den Arzt rufen und den Leichenöffnungen von Schwangeren und Wöchnerinnen beiwohnen“.⁵⁸⁸ Die ethische Haltung, die stete Bereitschaft und Sorgfalt im Beruf galten als Voraussetzung für zufrieden stellende Leistungen.⁵⁸⁹

Am 19.12.1863 wurde das Statut der Landeshebammenschule verfügt. Groß bezeichnete es als Einrichtung der Landeshebammenschule.⁵⁹⁰ Darin wurde die Kursdauer zwecks besserer Ausbildung auf 100 Tage erhöht. Daraus folgte, dass jährlich nur noch drei Kurse, dafür aber für 35 Schülerinnen, abgehalten wurden.⁵⁹¹ Das Gesetz schrieb 30 Schülerinnen als Regel vor, diese Zahl durfte bei Ausnahmen überschritten werden.⁵⁹² Das Alter der Schülerinnen durfte zwischen 20 und 35 Jahren

⁵⁸⁶ WIDMAIER (1951), S. 24. Schon Jahrzehnte vorher blühte im benachbarten Straßburg die für Studierende und Hebammen bestimmte Gebäranstalt, die auch von Württemberg aus besucht wurde, NESTLEN (1906), S. 996.

⁵⁸⁷ WIDMAIER (1951), S. 20.

⁵⁸⁸ WIDMAIER (1951), S. 30f.

⁵⁸⁹ WIDMAIER (1951), S. 33.

⁵⁹⁰ GROSS (1998), S. 223.

⁵⁹¹ WIDMAIER (1951), S. 25.

⁵⁹² HETTICH (1875), S. 96.

liegen.⁵⁹³ Das Statut der Landeshebammschule von 1863 besagte weiterhin, dass der Eintritt in den Hebammenkurs von einer Vorprüfung abhängig gemacht wurde, die der zweite Hauptlehrer abhielt. Wer durch den Hebammenkurs durchgefallen war, konnte nach einem vierwöchigen Ergänzungskurs in der Schule die Abschlussprüfung wiederholen.⁵⁹⁴

Die Kosten wurden in der Bekanntmachung, betreffend die Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammschule und in die Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen, vom 19. Dezember 1863 geregelt. 60 Gulden kostet die Aufnahme auf Gemeindegeldern, 80 Gulden, wenn die Schülerin auf eigene Rechnung eintrat, und 120 Gulden, wenn die Schülerin eine Ausländerin war.⁵⁹⁵

Das evangelische Konsistorium vom 6.9.1864 empfahl den Religionsunterricht für Hebammen auf freiwilliger Basis (Taufakt, Nottaufe, Kampf gegen den Aberglauben), die katholische Kirche lehnte den Religionsunterricht ab und das Medizinalkollegium sah die Gefahr, „dass das Gebetbuch vor der richtigen Behandlung komme“.⁵⁹⁶

Eine neue Hebammeninstruktion wurde 1868 verfügt. Sie enthielt einen Mahnruf an das Volk wegen der großen Kindersterblichkeit.⁵⁹⁷

Als 1869 die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund erging, die in Württemberg 1872 angenommen wurde, wurde darin beabsichtigt, „lediglich das Minimum der überall in Deutschland an eine Hebamme zu stellenden Anforderungen festzusetzen“.⁵⁹⁸

⁵⁹³ Ebenda.

⁵⁹⁴ WIDMAIER (1951), S. 29.

⁵⁹⁵ HETTICH (1875), S. 97.

⁵⁹⁶ WIDMAIER (1951), S. 28.

⁵⁹⁷ WIDMAIER (1951), S. 33.

⁵⁹⁸ LANDMANN (1917), S. 305.

3. 2 Die Entwicklung des Hebammenwesens in Württemberg von 1870 bis 1933

Nun soll die Entwicklung des Hebammenwesens in Württemberg ab 1870 näher dargestellt werden. Hierbei wird in den Unterpunkten Ausbildung, finanzielle und soziale Lage und Berufsausübung jeweils chronologisch vorgegangen.

3. 2. 1 Die Ausbildung der württembergischen Hebammen

Wie Landmann schrieb, wurde die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bereits am 1. Januar 1872 für Württemberg angenommen.⁵⁹⁹ Die Einführung der Gewerbeordnung in Württemberg, führte nicht, wie in Bayern mit den königlich allerhöchsten Verordnungen vom 23.4.1874, zu großen gesetzlichen Veränderungen. In Württemberg galt weiterhin das Gesetz vom 22.7.1836, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe. „Hiernach ist jede Gemeinde verpflichtet, für das Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Hebammen, deren Ausbildung in einer staatlichen Hebammenschule erfolgt ist, zu sorgen.“ Erst am 10.12.1911 wurde eine neue Dienstanweisung erlassen.^{600 601}

Die Gewerbeordnung besagte in §30, dass „Hebammen [...] eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde“ „bedürfen“.⁶⁰² Das Zeugnis galt nicht im ganzen Reich, sondern nur im dem Land, dessen Behörde es ausgestellt hatte. Die Ausstellung der Prüfungszeugnisse erfolgte durch die Prüfungskommission an der Landeshebammenschule.⁶⁰³ Mit diesem Paragraphen wurde beabsichtigt, „lediglich das Minimum der überall in Deutschland an eine Hebamme zu stellenden Anforderungen festzusetzen“.⁶⁰⁴ Den Bundesstaaten wurde untersagt, ungeprüfte Personen zur Ausübung des Hebammenberufs zuzulassen. Es war ihnen jedoch erlaubt, noch weitere Vorschriften über die Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Hebammen aufzustellen. So konnten z.B. bestimmte Personen (Nichtdeutsche, Personen mit nicht unbescholtenem Lebenswandel, gefallene Mädchen, unzuverlässige Personen)

⁵⁹⁹ LANDMANN (1917), S. 305.

⁶⁰⁰ LANDMANN (1917), S. 318.

⁶⁰¹ Der Verfasserin dieser Arbeit liegt eine Dienstanweisung von 1900 vor, siehe Kapitel 3.2.4.

⁶⁰² LANDMANN (1917), S. 315.

⁶⁰³ LANDMANN (1917), S. 318.

⁶⁰⁴ LANDMANN (1917), S. 315.

ausgeschlossen werden, die Anstellung konnte nur nach der Bedürfnisfrage erfolgen oder die Freizügigkeit (Bezirkshebammen) konnte eingeschränkt werden.⁶⁰⁵

Im Jahr 1870 galt weiterhin das Statut der Landeshebammschule von 1863. Hier waren eine Ausbildungsdauer von 100 Tagen und eine Vorprüfung vor Ausbildungsbeginn festgelegt.

Vorstand an der Hebammenschule in Stuttgart war bis 1868 Elsässer, er war der erste Lehrer der Stuttgarter Hebammenschule. Nach der Verschmelzung mit der Tübinger Schule 1847 blieb er Vorstand. 1868 wurde Elsässer von Haussmann abgelöst.⁶⁰⁶ Das zur damaligen Zeit geltende Lehrbuch wurde 1866 von Hartmann verfasst, der als zweiter Hebammenlehrer beauftragt worden war, ein neues Buch zu schreiben, denn das zur damaligen Zeit verwendete preussische Lehrbuch erschien für Württemberg ungeeignet. Erst 1883 wurde das Hartmannsche Lehrbuch vom Fehling'schen Lehrbuch, das auf dem von Naegele von Heidelberg basierte, abgelöst.⁶⁰⁷

Im Jahre 1872 intensivierten sich die Bestrebungen um Wiederholungskurse für Hebammen und die Ausdehnung der Ausbildungsdauer der Hebammen. Fasbender berichtete von der Einführung von Wiederholungskursen in Württemberg im Jahre 1872.⁶⁰⁸ Diese Kurse schienen notwendig geworden, da „die Hebammen vielfach mit veralteten Vorurtheilen und dem Schlendrain [= Schlendrian] der Leute zu kämpfen [hatten], so daß es oft mit vielen Schwierigkeiten für sie verbunden ist, ihre in der Hebammen-Schule erworbenen Kenntnisse gehörig zu verwerthen“.⁶⁰⁹ Es sollten „verwaiste“ Kenntnisse aufgefrischt werden. Das Oberamt Ellwangen schlug vor, dass alle fünf Jahre ein solcher eintägiger Kurs besucht werden sollte. Der Oberamtsarzt sollte mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 10 Hebammen pro Kurs diese Wiederholungskurse abhalten, auch sollte er dabei die Hebamengerätschaften überprüfen.⁶¹⁰

Auch die Regierung des Jaxt-Kreises befand einen eintägigen Wiederholungskurs durch den Oberamtsarzt für gut. Sie sah allerdings hier die Schwierigkeit, dass sich der Kurs

⁶⁰⁵ Ebenda.

⁶⁰⁶ WIDMAIER (1951), S. 19.

⁶⁰⁷ WIDMAIER (1951), S. 21.

⁶⁰⁸ FASBENDER (1964), S. 260.

⁶⁰⁹ E 151/51 Bü 27, Oberamt Ellwangen an die K. Kreisregierung. Bericht des Oberamts und Oberamtsphysikats, betreffend die Einrichtung eines Repetitionsurses für die Hebammen. Ellwangen, 29. Februar 1872.

⁶¹⁰ Ebenda.

laut Gesetz nur auf die „obrigkeitlich bestellten Hebammen“ mit Zwang ausführen lassen würde, nicht jedoch auf die „nur approbierten“, außer, ihnen würde ein Kostenersatz in Aussicht gestellt. Die Kostenübernahme der Kurse der „obrigkeitlich bestellten Hebammen“ sollte durch die Gemeinde geschehen, schlug die Regierung des Jaxt-Kreises vor, da der Kurs einen „Fortgang des Hebammen-Unterrichts bilden möge“.⁶¹¹

Erst am 4. Juli 1895 beschloss das Ministerium des Innern, dass auch die freien Hebammen an den Repetitionskursen durch die Oberamtsärzte teilzunehmen hatten, damit eine einheitliche Qualität gewährleistet war.⁶¹²

Im Juli 1872 erteilte der König die Genehmigung zur Einführung des Repetitionskurses. Zu den Gründen, Bedingungen und zur Durchführung lässt sich Folgendes berichten: „Um dem Rückgange der Hebammen in ihren Berufskenntnissen zu steuern und denselben zur Weiterbildung Anlaß zu geben“, fanden ab 1. Juli 1872 in jedem Oberamtsbezirk mit den „obrigkeitlich bestellten Hebammen“ Repetitionskurse durch die Oberamtsärzte statt. Diese mussten alle drei Jahre daran teilnehmen. Die freien Hebammen durften sich freiwillig melden. Bei den Repetitionskursen wurde das ganze Gebiet der „für die Praxis der Hebammen wichtigen Hilfeleistungen bei Geburten, der Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen“ besprochen. Eine Kontrolle der mitgebrachten Tagebücher, Gerätschaften und Arzneimittel fand statt. Der Oberamtsarzt „hat die einzelne Hebamme auf die in ihrem Wissen und in ihrer Berufsausübung zu Tag tretenden Mängel besonders aufmerksam zu machen und dieselben dabei anzuweisen, wie sie solchen Mängel am angemessensten abhelfen werden“.⁶¹³ Sollte es notwendig sein, konnte der Oberamtsarzt einzelne Hebammen auch bereits vor Ablauf der dreijährigen Frist wieder zum Repetitionskurs bestellen. Nicht mehr als acht Hebammen durften den Kurs besuchen.⁶¹⁴

Bereits am 20. Juni 1872 erwogen die Kommissionen die Ausdehnung des Hebammenunterrichts auf vier Monate. Um die „von den Physikaten mit seltener

⁶¹¹ E 151/51 Bü 27, An das Königliche Ministerium des Innern. Bericht der königlichen Regierung des Jaxt-Kreises, betreffend die Einführung von Repetitionskursen bei den Hebammen. 11. April 1872.

⁶¹² WIDMAIER (1951), S. 31.

⁶¹³ E 151/51 Bü 27, Der König an den Minister des Innern. Schloß Friedrichshafen, 9. Juli 1872 = Bf. d. Min. d. Inn. v. 12. Juli 1872, betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Berufe; vgl. auch HETTICH (1875), S. 166f.

⁶¹⁴ E 151/51 Bü 27, 12.7.1872; WIDMAIER (1951), S. 31.

Einstimmigkeit betonte schlechte Stellung der Hebammen“ zu verbessern, wollten sie dem Ministerium die Besserstellung der Hebammen „ans Herz legen“.

Den Gemeinden sollte verboten werden, mit den Schülerinnen, die sie auf Gemeindekosten zum Hebammenunterricht schickten, Verträge abzuschließen, „welche letztere zwingen, künftig ihre Verrichtungen unter der Tax zu besorgen, die auf ihren Unterricht verwendeten Kosten wieder zu erstatten, den Aufwand für der Gemeinde gehörigen Utensilien zu ersetzen.“ Das Wartgeld sollte mindestens 20 bis 35 Taler betragen. Bisher betrug die Dauer des Hebammenunterrichts, „nicht wie viele Physikate meynen, 3 Monate, sondern 100 Tage“.⁶¹⁵ Jährlich fanden drei Kurse statt. Eine erhebliche Kursverlängerung hätte eine Erweiterung der bestehenden oder die „Herstellung einer weiteren Landeshebammschule“ vorausgesetzt, „da die Wiederaufnahme der Lehrkurse in Tübingen bei dem durch die neue Examensordnung vermehrten Andrang der Studierenden zum praktischen Unterricht in der Geburtshilfe nicht angeht“.⁶¹⁶

Interessantes über die Verpflegungsgelder und Entschädigungen lässt sich finden in FX5 187 5a vom 20. Mai 1875. Hebammenschülerinnen, die auf Kosten der Gemeinde in den Hebammenlehrcurs aufgenommen wurden, mussten je 140 Reichsmark bezahlen. Wenn sie auf eigene Rechnung eintraten, je 180 Reichsmark. Nichtwürttembergerinnen hatten je 275 Reichsmark zu entrichten.⁶¹⁷

1876 gab es eine wesentliche Neuerung der Dienstinstruktion. Nun konnte auch ein Oberamtsarzt Repetitionskurse einberufen. Des Weiteren gab es erstmals Vorschriften über die Speisezubereitung für Neugeborene.^{618 619}

Es war den Württembergern daran gelegen, ihre Hebammenausbildung ständig zu verbessern. Die bereits von dem Medizinalkollegium im Juni des Jahres 1872 empfohlene Verlängerung der Hebammenausbildungsdauer wurde wieder aufgegriffen. So sollten „zur Gewinnung besser ausgebildeter und geübterer Hebammen“ anstelle der

⁶¹⁵ E 151/51 Bü 27, Bericht des Königl. Medicinal-Collegiums und der K. Aufsichts- Commission an das K. Ministerium des Innern, betr.: die Einführung von Repetitionskursen für Hebammen. Stuttgart, 20. Juni 1872.

⁶¹⁶ Ebenda.

⁶¹⁷ FX5 1875a, Bekanntmachung der k. Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in Landeshebammschule und die Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen, sowie der Entschädigung für die aus der Gebäranstalt abgegebenen Ammen, 20. Mai 1875.

⁶¹⁸ WIDMAIER (1951), S. 33.

⁶¹⁹ Die entsprechende Dienstinstruktion findet sich im Kapitel 3.2.4

bisherigen drei Lehrkurse für je 30 Schülerinnen von je 100 Tagen, zwei Kurse für je die gleiche Schülerinnenzahl mit einer Dauer von je 150 Tagen abgehalten werden. Hierzu lässt sich Folgendes lesen: „Als Hauptgrund der Nothwendigkeit, für besser ausgebildete Hebammen zu sorgen, wird auf die abnehmende Zahl der Wundärzte hingewiesen und für die Verlängerung der Dauer der Lehrkurse geltend gemacht, daß die mangelhafte Vorbildung der Mehrzahl der Schülerinnen namentlich anfangs die Fortschritte der Lernenden hemmen, daß in der Zeit von 100 Tagen die Zahl der Entbindungen in der Anstalt die Theilnahme und Mitwirkung sämtlicher Schülerinnen an genügend wiederholten Entbindungsfällen nicht gestatte und daß nur bei länger dauerndem Lehrkurse gehofft werden kann, daß die Hebammen mit dem erforderlichen Maß von Erfahrungen aus dem Unterrichte entlassen werden.“⁶²⁰ Somit konnten pro Jahr anstatt der bisherigen 90 nur noch 60 Hebammen ausgebildet werden. Da aber auf dem Land ein Überschuss an Hebammen herrschte, erschien diese Verminderung unbedenklich.⁶²¹

Hausmann, der seit 1868 Vorstand an der Hebammenschule in Stuttgart war, wurde 1878 von Hermann Fehling abgelöst, der 1883 mit dem Fehling'schen Lehrbuch, basierend auf dem von Naegele von Heidelberg, das Hartmann'sche Lehrbuch von 1866 ablöste. Das Fehling'sche Lehrbuch blieb bis 1895 Lehrbuch in Württemberg, bis es durch Walcher erneuert wurde, dessen Buch ebenfalls auf dem von Naegele basierte.⁶²²

Am 22. Januar 1880 genehmigte König Karl eine bessere Ausbildung für die Hebammen, da „zur möglichsten Verminderung der Kindersterblichkeit, wie zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Wöchnerinnen (...) die genügende Ausbildung und Übung der Hebammen das wichtigste Erforderniß“ war.⁶²³ Seit 1863 gab es drei Lehrkurse im Jahr (vorher sogar vier) von je 100 Tagen. Diese begannen jeweils am 1. Januar, am 1. Mai und am 1. September.⁶²⁴ Der Kurs vom 1. Mai 1880 war der letzte, der noch 100 Tage umfasste. Am 1. September begann der neue mit

⁶²⁰ E 150 Bü 1073, Das Ministerium des Innern an die Kreisregierung, Stuttgart, 13. Oktober 1879.

⁶²¹ Ebenda.

⁶²² WIDMAIER (1951), S. 19, 21.

⁶²³ E 150 Bü 1073, An den König. Anbringen des Staats Ministers des Innern, betreffend die bessere Ausbildung der Hebammenschülerinnen. Stuttgart, 21. Januar 1880; Genehmigt am 22. Januar von König Karl.

⁶²⁴ Ebenda.

fünfmonatiger Dauer. Der darauffolgende fünfmonatige Kurs begann am 1. März 1881.⁶²⁵

Der Erfolg dieser Maßnahme war gut, und die Gemeinden wurden zur sorgfältigeren Auswahl der Hebammenschülerinnen aufgefordert.⁶²⁶ Am Schluss ihrer Ausbildung zur Hebamme hatten die Schülerinnen vor dem Hauptlehrer und einem Mitglied des Medizinalkollegiums die Hebammenprüfung zu absolvieren. Bestanden sie diese Prüfung nicht, und „ließ der Mangel an Kenntnissen und Fertigkeiten“ annehmen, dass dieser durch die Teilnahme an einem sechswöchigen Nachkurs in den Ferien aufgeholt werden konnte, so erhielten diese Schülerinnen nach Ende des Ferienkurses das Hebammenzeugnis ohne weitere Prüfung. Das Medizinalkollegium wollte die Erteilung des Hebammenzeugnisses nicht nur von der Unterrichtsteilnahme abhängig machen, weil „nicht konstatiert worden ist, ob die Schülerin sich den Gegenstand desselben genügend angeeignet hat“, und beantragte deshalb eine Ergänzung im Gesetz, die bei mangelnden Leistungen, deren „Unzulänglichkeit jedoch [nur] eine solche ist, daß angenommen werden kann, sie [die Hebammenschülerinnen] werden sich in einem kurzen Ergänzungskurs die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch aneignen können,“ den vierwöchigen Besuch im Ergänzungskurs mit anschließender Prüfung vorsah. Auf diese Weise konnte auch den Streitigkeiten mit den Gemeinden um die Kosten für diesen Ergänzungskurs entgegengewirkt werden, denn einer gesetzlichen Vorschrift konnten sich die Gemeinden trotz der Kosten nicht entziehen.⁶²⁷

Damit sich nicht vollkommen ungeeignete Personen zur Hebamme ausbilden lassen konnten, fand beim Eintritt in die Hebammenschule eine Vorprüfung statt. Nach deren Ergebnis wurde über die endgültige Zulassung entschieden. Diese konnte auch noch von einer nach vierzehntägiger Probezeit vorzunehmenden Nachprüfung abhängig gemacht werden.⁶²⁸

⁶²⁵ E 150 Bü 1073, Bericht der Königl. Aufsichts- Commission für Staatskranken-Anstalten an das K. Ministerium des Innern. Stuttgart, 19. Februar 1880; WIDMAIER (1951), S. 25.

⁶²⁶ E 150 Bü 1073, Bericht der Königl. - Aufsichts - Commission für die Staatskranken - Anstalten an das Königl. Ministerium des Innern, betreffen den Erfolg des ersten verlängerten Lehrkurses an der Landeshebammschule. Stuttgart, 10. Februar 1881.

⁶²⁷ E 150 Bü 1073, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern, betreffend eine Änderung der bezüglich der Prüfung der Hebammen betreffenden Vorschriften. Stuttgart, 9. September 1885.

⁶²⁸ FX5 1885a, Verfügung des k. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend das Statut für die Landeshebammschule und Gebäranstalt in Stuttgart. 12. November 1885.

Hermann Fehling, der seit 1878 Vorstand in Stuttgart war, wurde 1887 von Gustav Adolf Walcher abgelöst. Der Neubau am Berg entstand auf Walchers Initiative.

Das Fehling'sche Lehrbuch von 1883 löste Walcher 1895 durch das von ihm verfasste ab, das jedoch ebenfalls auf dem von Naegele basiert. Ab 1920 wurden in Stuttgart verschiedene andere Lehrbücher, darunter auch preussische benutzt.⁶²⁹

Seit 1847 fanden Unterricht und Prüfung nur noch in der Landeshebammschule in Stuttgart statt, während vorher noch eine zweite Hebammenschule in Tübingen bestanden hatte und früher auch noch Prüfungen durch die Kreismedizinalräte und die Oberamtsärzte abgehalten worden waren.⁶³⁰

Für die besagte Stuttgarter Landeshebammschule gab es eine sehr strenge und detaillierte Hausordnung: So wurden laut §1 größte Ordnung und Reinlichkeit erwartet, ebenso Pünktlichkeit beim Dienst. Dienstende war erst bei Ablösung durch die nächste Hebamme (§2). Einmal wöchentlich mussten die Hebammenschülerinnen baden. §7 besagte Folgendes: „Die mit dem Wochenzimmerdienst beauftragten Schülerinnen haben auf Ruhe, Ordnung, Reinlichkeit in den Wochenzimmern, auf richtige Austeilung der Speisen zu achten; ebenso darauf, dass die Wöchnerinnen nicht ohne Erlaubnis aufsitzen oder aufstehen, Briefe schreiben, und daß denselben nicht Eßwaren von außen zugetragen werden. Besondere Vorkommnisse sind sofort der die Wochenzimmer überwachenden Oberhebamme anzuzeigen.“ Somit ergab sich ein recht strenger Tagesablauf mit nur wenig Freizeit, die zum Nachlesen, Lernen und gegenseitigen Abfragen genutzt werden sollte.⁶³¹

Für die folgenden Jahre berichtete das Medizinalkollegium von einer stetig ansteigenden Zahl von Anmeldungen von Schülerinnen um Zulassung zum Hebammenlehrgang durch die Gemeinden.⁶³² Obwohl gute Ausbildungsstätten vorhanden waren, konnten diverse dringliche Ausbildungswünsche nicht erfüllt werden. Daher kam es zu regem Briefwechsel zwischen „verstimmt“ Gemeinden und der Behörde. Folgendes Beispiel aus einer archivalischen Quelle aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart soll dies demonstrieren: „die Unterzeichneten werden wegen der

⁶²⁹ WIDMAIER (1951), S. 19, 21.

⁶³⁰ WJSL (1892), S. 311.

⁶³¹ E 151/52 Bü 640, Hausordnung für die Schülerinnen der Königlichen Landes-Hebammenschule vom 5. Mai 1891.

⁶³² E 151/51 Bü 385, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebammen, 1 Beilage, Stuttgart, 29. April 1893.

fortwährenden Abweisung als die widerwärtigsten und ungerechtesten Beamten im Land angesehen, da der Missstand in vielen Fällen ein großer ist und die Erbitterung sehr häufig eine bedeutende Höhe erreicht, welche dann oft einen persönlichen Charakter annimmt“.⁶³³ Das Medizinalkollegium bemühte sich um Zulassung, gab jedoch zu, dass zur Zeit im Land ein „Notstand“ an Versorgung der Gemeinden mit Hebammen bestand. Die Hebammenzahl betrug 1879 noch 2817, im Jahre 1893 nur noch 2457, wobei die Bevölkerung jedoch gleichzeitig angewachsen war. Die Hebammenzahl hatte sich in den Städten erhöht, in den Landgemeinden jedoch war sie stark gesunken. Einzelne Landgemeinden hatten gar keine Hebammen mehr und mussten sich bei Notfällen mit Hebammen aus den Nachbargemeinden behelfen. Andere Landgemeinden „sind auf den Dienst einer einzelnen, oft dazu noch alten u. nimmer ganz brauchbaren Hebamme angewiesen“. „Und es kommt bereits auch vor, daß württ. Gemeinden Schülerinnen, die in der Landeshebammschule nicht aufgenommen werden konnten, im Ausland ausbilden lassen.“ „Die bei vielen jüngeren Ärzten vorhandene Bereitwilligkeit, auch bei gewöhnlichen Geburten, die keine Kunsthilfe erfordern, an Stelle der Hebamme zu treten, findet auf dem Land und auch in den breitesten Schichten der Bevölkerung der Städte keinen Anklang seitens der Frauen und wird wohl auch mit Recht der Kosten [...] wegen möglichst gemieden.“⁶³⁴ Es musste also eine größere Zahl Hebammen ausgebildet werden. Seit Jahren wurden in der Landeshebammschule anstatt der Normzahl von 30 Schülerinnen, für die das Institut (Lehrstab, Lehrmittel und Lehreinrichtungen) ausgestattet war, schon 40 Schülerinnen aufgenommen. Eine Steigerung war nicht mehr möglich.

Eine bauliche Erweiterung war die einzige sinnvolle Maßnahme. Diese hätte jedoch wieder einige Jahre beanspruchen, in denen der Mangel an Hebammen im Land „zu einem schreienden Notstand heranwachsen könnte.“ Die einzige Möglichkeit war die Kürzung des Lehrkurses auf 100 Tage, so dass im Jahr drei Kurse anstatt zwei

⁶³³ Beilage zu: E 151/51 Bü 385, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebammen, Stuttgart, 29. April 1893.

⁶³⁴ E 151/51 Bü 385, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebammen, 1 Beilage, Stuttgart, 29. April 1893.

abgehalten werden konnten; die bisherige Zahl von 40 Schülerinnen pro Kurs wurde beibehalten.⁶³⁵

Dr. Fehling, der sich für die Verlängerung des Kurses auf 150 Tage ausgesprochen hatte, die mit dem Erlass vom 24. Januar 1880 eingeführt worden war, um „tüchtigere Hebammen zu bekommen“, wollte dem nur zustimmen, wenn man andererseits den Mangel an Hebammen durch Zusammenlegung zu Hebammenbezirken ausglich. Dies war zwar in dicht bevölkerten Staaten möglich, „erscheint bei unserer dünneren und weiter auseinander wohnenden Bevölkerung undurchführbar“.⁶³⁶ Da die Verlängerung der Ausbildungszeit nach Ansicht der Ärzte keine Verbesserung der Prüfungsergebnisse im Vergleich mit der vorher kürzeren Ausbildungszeit zeigte, bat das Medizinalkollegium, die Ausbildungszeit auf 115 Tage zu verkürzen und dafür drei Lehrkurse pro Jahr abhalten zu können, anstatt zwei Kurse mit einer Dauer von 150 Tagen. Eine Vermehrung der Tage von 100 (wie vor 1880) auf 115 war wünschenswert, weil der Lehrstoff der Antisepsis hinzugekommen war, der unbedingt behandelt werden musste.⁶³⁷ Dies wurde durch die Bekanntmachung des k. Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Lehrkurse für Hebammen vom 28. Juli 1893 bekräftigt: „Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden, um dem fühlbaren Mangel an Hebammen im Lande abzuhelpfen, künftig und bis auf weiteres statt 2 Lehrkursen wieder drei Lehrkurse bei der K. Landeshebammschule abgehalten werden.“⁶³⁸ Der nächste Kurs, der 115 Tage dauerte, begann am 16. August 1893.⁶³⁹

Unter der Kürzung der Lehrdauer der Hebammenkurse auf 115 Tage litt die Qualität der Lehrkurse und auch Repetitionskurse konnten nicht stattfinden da jetzt drei Kurse im Jahr stattfanden. Eine Erweiterung der Hebammenschule war notwendig, um 50 Schülerinnen pro 150-Tage-Kurs aufnehmen zu können. Dazu gab der König im März

⁶³⁵ Ebenda.

⁶³⁶ E 151/51 Bü 385, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebamme, 1 Beilage, Stuttgart, 29. April 1893.

⁶³⁷ Ebenda.

⁶³⁸ E 151/51 Bü 385 Bekanntmachung des k. Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Lehrkurse für Hebammen. Stuttgart, 28. Juli 1893

⁶³⁹ Ebenda.

1896 seine Genehmigung.⁶⁴⁰ Es entstanden ein Anbau eines neuen Hörsaals und weitere Unterkünfte für die Schülerinnen. Dieser Anbau war im Spätherbst (November 1896) benutzbar, so dass dann wieder ein Lehrkurs mit fünf Monaten für nun 50 Schülerinnen abgehalten werden konnte. Im Schreiben des Medizinalkollegiums vom 20. Juli 1896 hieß es, dass, wenn die Erweiterung komplett war, auch ein Wiederholungskurs (siehe unten) stattfinden konnte.⁶⁴¹

Nicht alle waren jedoch der Meinung, dass es in Württemberg zu viele Hebammen gab. Im Physikatsbericht von Riedlingen, den Dr. Mießmahl verfasst hatte, wurde die Anzahl der Hebammen im Land diskutiert: Die Hebammenzahl wurde in den letzten Jahren auf 2500 gesenkt, indem die Zahl der Schülerinnen⁶⁴² drastisch reduziert wurde. Laut Dr. Mießmahl würden 1800 Hebammen den Bedürfnissen im Land auch genügen. Zusätzlich würde dies zu besseren Einkommensverhältnissen für die einzelne Hebamme führen und ihr somit eine bessere soziale Stellung verleihen und zu mehr „Freude am Berufe und für die Hingebung an denselben“ führen.⁶⁴³

Dr. Mießmahl sprach sich ebenfalls für die Bildung von Hebammenbezirken aus. Siehe Kapitel 3.2.4.⁶⁴⁴

Im Juli 1897 berichtete das Medizinalkollegium über einen Wiederholungskurs, der vom 15. bis 28. Juni mit zehn Hebammen an der Landeshebammschule stattfand. Da der Wiederholungskurs die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Einrichtung bewiesen hatte, wurde um Beibehaltung gebeten. Es nahmen jedoch nicht alle Hebammen an derartigen Kursen teil. Nur wenn ein Teilnahmepflicht (für Gemeindehebammen und frei praktizierende Hebammen) eingeführt würde, könnte der

⁶⁴⁰ E 151/51 Bü 385 „An den König. Anbringen des Staatsministers des Innern, betreffend die Erweiterung des Gebäudes der Landeshebammschule, Stuttgart, 13. März 1896; Genehmigt Wilhelm 16. März 1896.

⁶⁴¹ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für Staatskrankenanstalten, an das kgl. Ministerium des Innern, betreffend die Wiedereinführung von fünfmonatlichen Lehrkursen bei der k. Landeshebammschule, Stuttgart, 20. Juli 1896.

⁶⁴² Durch nur zwei Ausbildungskurse im Jahr, statt wie zuvor drei Kurse pro Jahr.

⁶⁴³ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal- an das königl. Ministerium des Innern, betreffend die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg. Beilage: Physikatsbericht von Riedlingen, Dr. Mießmahl, Stuttgart 25. Oktober 1898.

⁶⁴⁴ Im Oberamtsbezirk Riedlingen mit 57 Hebammen könnte bei entsprechender Einteilung die Zahl auf 29 Hebammen reduziert werden. Diese hätten durch eine genügende Geburtenzahl ein ausreichendes Auskommen und wären sozial besser gestellt, was sich auch in mehr Freude am Beruf und dem Interesse am Repetitionskurs und am freiwilligen Nachlesen des Gelernten äußern würde, E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums an das königl. Ministerium des Innern, betreffend die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg. Beilage: Physikatsbericht von Riedlingen, Dr. Mießmahl, Stuttgart 25. Oktober 1898.

volle Zweck des Kurses erreicht werden. Besonders die Älteren unter den Hebammen, die eine Auffrischung ihrer Kenntnisse am Nötigsten hatten, lehnten nämlich eine Teilnahme ab. Wenn von den 2400 Hebammen Württembergs jährlich 90-100 zu den Wiederholungskursen einberufen würden, könnten diese nicht mehr gleichzeitig mit dem Lehrkurs der Hebammenschülerinnen abgehalten werden. Bis jetzt fand im Jahr der Hebammenlehrcurs zwei- bis dreimal statt. Mit den regelmäßigen Repetitionskursen könnte dann in zwei Jahren dreimal der Hebammenlehrcurs mit einer Dauer von fünf Monaten stattfinden. In diesen zwei Jahren könnten in der Zeit zwischen den Kursen 180-200 Hebammen je 14-tägig zum Repetitionskurs einberufen werden. Da infolge der Erweiterung der Landeshebammschule pro Kurs dann 50 Schülerinnen aufgenommen würden, entstünde kein Mangel an Hebammen.⁶⁴⁵

Ein Min. Erlass vom 10.2.1904 forderte die Einführung von Fortbildungskursen auf Kosten des Staats, die längere Zeit dauern sollten, etwa 14 Tage. Aufgrund von Platzmangel an der Stuttgarter Hebammenschule wurden diese immer wieder hinausgezögert. Es sollte eine Wiederholung der eigentlichen Ausbildung erfolgen und die wichtigsten Bestimmungen des Hebammenlehrbuchs hervorgehoben werden. Außerdem sollten die Hebammen über Fortschritte in der Wissenschaft unterrichtet werden.

Im Jahr 1919 wurde die Forderung nach Wiederholungskursen erneut erhoben, infolge des Krieges jedoch nicht verwirklicht. Erst mit der Geschäftsanweisung vom 22.7.1932 sollten Wiederholungskurse stattfinden.⁶⁴⁶ Jedoch fand sich im Bericht des württembergischen Staatsministeriums des Innern an das Reichsministerium des Inneren vom 3.3.1934 der Vermerk, dass aufgrund des Raummangels die Fortbildungskurse noch nicht stattfinden konnten.

1907 erhielt die Stadt Tübingen wieder Hebammenschülerinnen, jedoch nur für die eigene Anstalt. Die Prüfung fand durch den Leiter der Stuttgarter Schule statt. Das Prüfungsrecht sollte erst 1921 wieder nach Tübingen kommen.⁶⁴⁷

⁶⁴⁵ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten an das kgl. Ministerium des Innern, betreffend die Abhaltung von Repetitionskursen mit Hebammen in der Landeshebammschule, Stuttgart, 12. Juli 1897.

⁶⁴⁶ WIDMAIER (1951), S. 31.

⁶⁴⁷ WIDMAIER (1951), S. 18.

In einem Gemeindeprotokoll vom 12. Juli 1907 in Bernhausen lies sich lesen: „X wurde gewählt, um als Hebamme ausgebildet zu werden und danach als zweite Hebamme für die Gemeinde angestellt zu werden.“ Der Lehrkurs in Stuttgart dauerte fünf Monate

In E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das K. Ministerium des Inneren, Stuttgart 9. April 1907 und 26. Mai 1908, ging es um die Aufnahme von Schülerinnen aus gebildeten Ständen in die Landeshebammschule. Das Schreiben liest sich wie folgt: „So sehr es vom ärztlichen Standpunkt aus wünschenswert erscheint, das allgemeine Bildungsniveau der Hebammen zu heben, so ist andererseits mit erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis zu rechnen. Es erscheint nicht unbedenklich, Mädchen aus besseren Ständen zur Ergreifung eines Berufes zu veranlassen, in welchem nur für einzelne wenige eine Gewähr für ein sicheres Auskommen besteht, und in welchem dieselben Enttäuschungen nach jeder Hinsicht erleben können. Wenn es möglich wäre, in Württemberg Bezirkshebammen nach sächsischem Muster einzuführen, so würde allerdings der ganze Hebammenstand wesentlich gehoben und es auch Mädchen aus höheren Ständen ermöglicht werden, diesem Berufe mit Aussicht auf auskömmliche Tätigkeit sich zuzuwenden.“⁶⁴⁸ Pro Kurs sollten nur zwei bis drei Mädchen, die die Ausbildungskosten selbst trugen, aus den besseren Ständen ausgebildet werden. Der Unterricht sollte nicht getrennt abgehalten werden, jedoch würden gegen Bezahlung die Unterbringung in besseren Zimmern und besseres Essen angeboten. Da sich diese nicht auf dem flachen Land niederlassen wollten, taten sie dies nur in den Städten; dort waren sowieso schon viele Hebammen, unter anderem auch ehemalige Oberhebammen aus Entbindungsanstalten, so dass die Konkurrenz sehr groß war. Deshalb hieß es in der Akte: „Irgend eine sichere Gewähr für ein ausreichendes Auskommen kann zur Zeit auch in grösseren Orten, welche höhere Wartgelder bezahlten, den Hebammen nicht geboten werden.“⁶⁴⁹

Trotz der besseren Herkunft war eine „Auslese“ notwendig. „Da überdies die höhere Töchterschulbildung keineswegs eine Gewähr bietet, dass sich die Besitzerin einer solchen für den Hebammenberuf besser eignet, als ein verständiges Mädchen mit

⁶⁴⁸ E151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das K. Ministerium des Inneren, Stuttgart 26. Mai 1908.

⁶⁴⁹ E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das K. Ministerium des Inneren, Stuttgart 9. April 1907.

Mittelschul- oder guter Volksschulbildung, halten wir eine Auslese unter den Schülerinnen, welche sich auf eigene Kosten ausbilden wollen, für dringend notwendig.“⁶⁵⁰ Es zeigte sich also, dass eine bessere Herkunft keineswegs ein Freifahrtschein für eine Hebammenausbildung war.

Im Jahr 1909 kam es erneut zu einer Veränderung, die Hebammenlehrkurse betreffend. Die Regelungen vom 19.12.1863 und vom 12.11.1885 wurden, wie folgt, verändert: Der Lehrkurs dauerte nun 150 Tage. Pro Jahr fanden zwei Kurse statt, die Anfang März und Anfang September begannen. Maximal konnten 50 Schülerinnen teilnehmen. Außerdem wurden einige selbstzahlende Teilnehmerinnen mit einer besseren Vorbildung zugelassen, über deren Auswahl und Anzahl der Vorstand der Landeshebammschule bestimmte.⁶⁵¹ Die Schülerinnenauswahl erfolgt auch mit Genehmigung des Medizinalkollegiums. So sollte verhindert werden, dass sich gänzlich ungeeignete Personen zur Hebamme ausbilden lassen konnten.⁶⁵²

Im Rahmen dieses Erlasses kam es auch zu einer Neuregelung, die Verpflegungsgelder betreffend. Hier wurden die Sätze der Bekanntmachung vom 12.11.1885 neu festgelegt. Die Schülerinnen, die in die Hebammschule eintraten, hatten für den 150 Tage dauernden Kurs folgende Verpflegungsgelder zu zahlen: Wenn sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen wurden, mussten sie 300 Mark entrichten, wenn sie auf eigene Rechnung teilnahmen 350 Mark. Nichtwürttembergerinnen mussten 450 Mark bezahlen. Nahm jemand an einem Ergänzungskurs teil, musste auf Gemeindegeldern 50 Mark, von Selbstzahlern 70 Mark und von Nichtwürttembergerinnen 90 Mark an Verpflegungsgeld entrichtet werden.⁶⁵³

Aus den bayerischen Akten über die Reform des Hebammenwesens von 1910 erfährt man: „In den größeren Bundesstaaten mit Ausnahme von Württemberg ist die Unterrichtszeit durchgehend länger als in Bayern; in Sachsen, Baden, Hessen beträgt sie 6 Monate, im Elsaß 9 Monate, in Preußen ist die Unterrichtszeit nunmehr fast in allen

⁶⁵⁰ E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das K. Ministerium des Inneren, Stuttgart 26. Mai 1908.

⁶⁵¹ E 151/51 Bü 385, Verfügung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend das Statut für die Landeshebammschule und Gebärenanstalt in Stuttgart, Stuttgart 29. März 1909.

⁶⁵² WIDMAIER (1951), S. 26.

⁶⁵³ FX5 1909a, Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammschule aufgenommenen Schülerinnen, Stuttgart 29. März 1909.

Schulen auf 9 Monate verlängert worden.⁶⁵⁴ In Bayern wurde das Herabsetzen der höchsten Altersgrenze auf 30 Jahre gefordert, die unterste Altersgrenze, soll wie bisher 20 Jahre sein, da jüngeren Schülerinnen die sittliche Reife fehlt. Das Zulassungsalter in Württemberg betrug 20 - 35 Jahre. Auch erfährt man aus den bayerischen Akten über die Fortbildung in Württemberg, dass es keine Wiederholungskurse gab und die Nachprüfung durch den Oberamtsarzt stattfand. An einer solchen Nachprüfung, die einen Tag dauerte und alle drei Jahre wiederholt werden musste, nahmen acht Hebammen teil.⁶⁵⁵

Bestrebungen zur reichseinheitlichen Regelung des Hebammenwesens begannen. Zu dem „Entwurf von Grundsätzen für die Regelung des Hebammenwesens“ von 2.4.1914 waren Abänderungsanträge von den Bundesregierungen eingegangen, daraufhin erfolgte eine „kommissarische Aussprache unter Beteiligung der Fachreferenten der Bundesregierungen“. Man hatte sich auf einen Entwurf verständigt.⁶⁵⁶ Das Alter der Hebammschülerinnen sollte zwischen 20 und 30 liegen, auch mussten die körperlichen und geistigen Voraussetzungen zum Beruf vorhanden sein. Die Schülerinnen mussten einen Volksschulabschluss vorweisen und nachweisen können, dass sie die dort erworbenen Kenntnisse noch besaßen. Auch musste eine Entlassung der Hebammschülerinnen, die sich zum Beruf nicht eigneten, während der Ausbildung möglich sein. Der Unterricht sollte anhand des Hebammenlehrbuchs⁶⁵⁷ mit folgenden Themen erfolgen: Bau und Verrichtung des menschlichen, v.a. des weiblichen Körpers, allgemeine Krankheitslehre, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, regelmäßiger und abweichender Verlauf, Verrichtungen und Verhalten der Hebamme, Frauen- und Säuglingskrankheiten, Ernährung und Pflege des Säuglings. Außerdem sollte eine Hebamme an mindestens zehn Anstaltsentbindungen und, wenn möglich, zwei poliklinischen Entbindungen selbstständig Beistand leisten. Sie sollten auch über die Dienstanweisung der Hebammen unterrichtet werden. Die Lehrgangsdauer sollte mindestens neun Monate betragen und nicht durch Ferien

⁶⁵⁴ 6327, Die bayerische Akte berichtete, dass die fünfmonatige Hebammenlehrausbildung in Bayern sowohl von Vertretern der Wissenschaft als auch von den Hebammen selbst als zu kurz empfunden wurde, um eine genügende Berufsvorbereitung, sowohl das Verständnis für Asepsis wie für Antiseptik zu gewährleisten. Überwiegend wurde eine Lehrgangsdauer von 9 Monaten für Notwendig erachtet.

⁶⁵⁵ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

⁶⁵⁶ E 151/53 Bü 203, Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helferich an den Bundesrat, Berlin 1917, Entwurf von Grundsätzen für die Regelung des Hebammenwesens.

⁶⁵⁷ Dieses hypothetische reichseinheitliche Hebammenlehrbuch gab es noch nicht.

verkürzt werden. Die Prüfungen sollten schriftlich, mündlich und praktisch erfolgen und mindestens alle zwei Jahre hatten Nachprüfungen stattzufinden, in denen sichergestellt werden sollte, ob die Hebammen noch die erforderlichen körperlichen, geistigen und fachlichen Fähigkeiten besaßen. Bei ungenügender Leistung sollte eine Wiederholungsprüfung möglich sein. Wenn die Nachprüfung erneut schlecht ausfiel, musste ein Fortbildungslehrgang besucht werden. Über die Fortbildungslehrgänge war Folgendes beratschlagt: Der Inhalt sollte die Wiederholung des ersten Lehrkurses sein. Die Dauer sollte auf mindestens 14 Tage festgesetzt und ein solcher Lehrgang musste alle zehn Jahre besucht werden.

Der Erste Weltkrieg hinterließ auch im Hebammenwesen in Württemberg seine Spuren. So wurde im Etatjahr 1916 von der Abhaltung der Hebammenwiederholungskurse abgesehen. Es hatte sich jedoch bei der langen Dauer des Krieges das Bedürfnis ergeben, die Kurse wieder aufzunehmen. Dies würde jedoch nur einem Teil der Oberamtsärzte möglich sein, da viele beim Militär oder dem Roten Kreuz eingesetzt waren. Das Königlich Württembergische Medizinalkollegium bat um die Genehmigung für die Anzahl der Hebammen, die am Wiederholungskurs teilnahmen, dass die maximale Anzahl von acht Teilnehmerinnen für die Dauer des Krieges überschritten werden durfte. Die Ärzte sollten bei der Unterweisung der Hebammen besonders auf die Säuglingsfürsorge (Stillen) zu sprechen kommen. Dieser Antrag wurde am 29.1.1917 genehmigt.⁶⁵⁸

Da während des ersten Weltkriegs die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses schwierig war, wurde zuerst die Bedürfnisfrage nach der Abhaltung des Kurses genau geprüft. In E 151/51 Bü 385 wurde berichtet, dass die Gemeinden, die ihre Anmeldungen zum Hebammenlehrcurs als dringend bezeichnet hatten, das Angebot, Ersatzhebammen von der Landeshebammschule geschickt zu bekommen, abgelehnt hatten. Diese Anmeldungen sollten das Abhalten von neuen Hebammenkursen bewirken.⁶⁵⁹ Es wurde jedoch vom Medizinalkollegium festgestellt, dass, da die Hebammenschule bei dringenden Fällen den Gemeinden Ersatzhebammen schicken könne, kein Bedürfnis nach Abhaltung eines Hebammenlehrcurses bestehe. Ferner machte das

⁶⁵⁸ E 151/53 Bü 27, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das K. Ministerium des Inneren, Stuttgart 23. Januar 1917.

⁶⁵⁹ E 151/51 Bü 385, K. Landeshebammschule an das K. Medizinalkollegium. Betreff: Wiederbeginn eines Hebammenlehrcurses, Stuttgart, 20. Juli 1917.

Medizinalkollegium folgenden Vorschlag: „In der Verminderung der Zahl der Hebammen, die schon mit Rücksicht auf die Abnahme der Geburtenzahl gerechtfertigt erscheint, bietet sich nunmehr die Gelegenheit, auch für späterhin die Hebammen wirtschaftlich besser zu stellen und einen Übergang zu finden zu der nach dem Kriege notwendig werdenden Neuregelung des Hebammenwesens in der Richtung hin, dass allmählich an Stelle der Gemeindehebammen, mindestens in geeigneten Fällen, Bezirkshebammen treten. Voraussichtlich liesse sich dadurch auch der Neubau der Landeshebammschule oder der Bau einer zweiten Hebammenschule vermeiden, so dass eine Erweiterung am alten Platz genügen würde.“⁶⁶⁰

Im Februar 1918 bat das Medizinalkollegium sogar um den Ausfall des nächsten Hebammenlehrcurses, da keine dringenden Anmeldungen darunter seien und die Ärzte, die zur Abhaltung des Unterrichts vorgesehen wären, im Militärdienst seien. Sollte es notwendig sein, könne jedoch durch die Vermittlung der Landeshebammschule jederzeit eine Aushilfe zur Verfügung gestellt werden.⁶⁶¹

Über den Oktober desselben Jahres lässt sich Folgendes lesen: „Die laufende Anmelde-liste umfasst die Zeit vom August 1914 bis 15. Oktober 1918 (während welcher Zeit bekanntlich kein Hebammenlehrcurs mehr abgehalten wurde) und enthält 144 Meldungen.“ Davon waren etwa 20 bis 25 Meldungen sehr dringend.⁶⁶² Das Medizinalkollegium schickte dieses Schreiben an das K. Ministerium des Inneren weiter, berichtete über die Aussicht einer Beurlaubung von Direktor Dr. Fetzer vom Militär und hoffte auf die Abhaltung eines Hebammenlehrcurses zu Beginn des nächsten Jahres für die dringenden Fälle.

In den Akten ließ sich dieses interessante Beispiel finden, das sehr gut die bestehende Not demonstriert: „Wir haben 2 Hebammen, wovon die Eine seit längerer Zeit nur noch beschränkt dienstfähig ist und für welche eine Schülerin zu dem auf 1. September 1914 in Aussicht genommen gewesenen Lehrcurs zugelassen war. Infolge des Kriegs fand dieser Kurs nicht statt und teilte die K. Landeshebammschule am 5. August 1916 mit, daß laut Erlasses des Kg. Ministeriums vom 27. Juli 1916 die Abhaltung des nächsten

⁶⁶⁰ E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das Ministerium des Inneren. Betreff: Wiederbeginn eines Hebammenlehrcurses, Stuttgart, 4. August 1917.

⁶⁶¹ E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das Ministerium des Inneren. Betreff: Hebammenlehrcurs, Stuttgart, 14. Februar 1918.

⁶⁶² E 151/51 Bü 385, K. Landeshebammschule Stuttgart an das K. Medizinalkollegium, Abteilung für die Staatskrankenanstalten. Betreff: Abhaltung eines Hebammenlehrcurses, Stuttgart, 15. Oktober 1918.

Lehrkurses „weiterhin“ zu verschieben verfügt worden sie. Nun ist auch die andere Hebamme derart erkrankt, daß an ihr Aufkommen nicht zu hoffen ist. ... Wir bitten daher ebenso ehrerbietigst als dringend, einen neuen Lehrkurs baldmöglichst anberaumen und die von hier angemeldete Schülerin zu demselben zulassen zu wollen.“⁶⁶³

Mehr oder weniger als Antwort auf diese Schreiben schickte das Medizinalkollegium folgenden Brief an das Ministerium des Innern: „Da Direktor Dr. Fetzer neuerdings an ein hiesiges Reservelazarett beordert ist und [...] in der ersten Hälfte des nächsten Monats sein Amt an der Hebammenschule wird übernehmen können, wird vom 1. Februar 1919 ab ein Hebammenlehrcurs abgehalten werden. Dieser Kurs soll wie die letztabgehaltenen Kurse [zu vergl. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Neuregelung der Lehrkurse für Hebammen, vom 12. August 1896] fünf Monate dauern. Wir beabsichtigen aber späterhin, des vom Bundesrat aufgestellten Bestimmungen entsprechend, neun Monate dauernde Lehrkurse - in jedem Jahr einen - einzuführen.“⁶⁶⁴

Außerdem schrieb das Medizinalkollegium an denselben Adressaten einige Zeit später, wie folgt: „Wir bitten nunmehr um die Genehmigung, daß an der Landeshebammenschule neunmonatliche Kurse für Hebammen abgehalten werden dürfen. Es soll in jedem Jahr ein Kurs zunächst am 1. Oktober ds.Js. beginnend, abgehalten werden; die Zahl der an einem Kurs teilnehmenden Schülerinnen ist auf 35-40 vorgesehen.“⁶⁶⁵

Daraufhin wurde unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29.3.1909 wird mit Wirkung vom 1.10.1919 Folgendes bestimmt. Die Dauer des Lehrkurses wurde von 150 Tage auf neun Monate heraufgesetzt. Bei Übernahme der Kosten für den Lehrkurs durch die Gemeinde betragen diese 800 Mark, bei eigener Rechnung 900 und für Nichtwürttembergerinnen 1000 Mark. Für einen Ergänzungskurs musste bei Übernahme

⁶⁶³ E 151/51 Bü 385, Schultheißenamt Dettingen unter Teck, 17.Mai 1918.

⁶⁶⁴ E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das Ministerium des Inneren. Betreff: Hebammenlehrcurs, Stuttgart, 16. November 1918.

⁶⁶⁵ E 151/51 Bü 385, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das Ministerium des Inneren. Betreff: Hebammenlehrcurs. Auf den Erlaß vom 28.11.1918, Stuttgart, 19.April 1919.

der Kosten durch die Gemeinde 90 Mark, bei eigener Rechnung 100 und von Nichtwürttembergerinnen 120 Mark entrichtet werden.⁶⁶⁶

Nach der Ermächtigung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1919 wurde dieser neunmonatige Lehrkurs für Hebammen für 35 bis 40 Schülerinnen abgehalten. Der Kurs begann am 1. Oktober. Pro Jahr wurde nur ein Lehrkurs abgehalten.⁶⁶⁷

1918 wurde Max Fetzer Vorstand der Stuttgarter Hebammenschule, unter ihm erfolgte 1928 der Umzug ins Gebäude Stuttgart-Berg. Nach Fetzers Tod [Jahr unbekannt] wurde Hans Reichenmiller Vorstand der Stuttgarter Hebammenschule. Das Lehrbuch von Walcher von 1895 bestand bis 1920 und wurde dann von verschiedenen, darunter auch preussischen Lehrbüchern abgelöst.⁶⁶⁸

Der Vorstand der Universitätsfrauenklinik in Tübingen bat am 12.3.1919 in einem Brief an das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen um das Recht zur Prüfung der dort ausgebildeten Hebammen. „Der Universitäts-Frauenklinik Tübingen ist seit langem das Recht zugestanden, Hebammenschülerinnen auszubilden, aber nicht, sie zu prüfen. Von diesem Recht wurde früher nur gelegentlich Gebrauch gemacht; seit 8 bis 9 Jahren aber muß fortlaufend Hebammenunterricht gegeben werden, da die Frauenklinik im Einverständnis mit dem Ministerium für Kirchen- und Schulwesen Missionsschwestern als Hebammen ausbildet.“ Schülerinnen verlassen häufig die Hebammenschule ohne Examen, weil es „zum Teil Glücksache [ist], wenn die Schülerinnen die Möglichkeit der Prüfung irgendwo“ finden. Somit ist es ein dringendes Bedürfnis der Tübinger Frauenklinik, das Recht auf Hebammenprüfung zu erhalten. Im Jahre 1913 „schien es“, dass in Tübingen ein Prüfungssitz für ein Reichskolonial-Hebammenexamen eingerichtet werden würde, über die Kriegsjahre geriet dies jedoch ins Stocken. Auch bewarben sich in Tübingen viele Kandidatinnen, die auf eine private Tätigkeit abzielten und an der Stuttgarter Landeshebammenschule abgewiesen wurden, weil dort (in Stuttgart) in der Regel nur die von den Gemeinden zugewiesenen künftigen

⁶⁶⁶ FX5 1919a, Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule aufgenommenen Schülerinnen. Stuttgart, 9.Mai 1919. Siehe auch E 151/51 Bü 385, Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule aufgenommenen Schülerinnen. Stuttgart, 9. Mai 1919.

⁶⁶⁷ E 151/51 Bü 385, Amtsblatt des württ. Ministerium des Innern. Stuttgart 28.Mai 1919, Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend Lehrkurs für Hebammen. 9.Mai 1919; siehe auch WIDMAIER (1951), S. 26.

⁶⁶⁸ WIDMAIER (1951), S. 19, 21.

Gemeindehebammen einen Platz im Lehrkurs fanden. Gerade die Tübinger Schülerinnen wiesen eine wesentlich bessere Vorbildung als die Volksschulbildung der Gemeindehebammen auf. „[S]o sind unter ihnen naturgemäß die Anwärterinnen auf die hohe Anforderungen stellenden Posten von Anstaltshebammen der deutschen Kliniken.“⁶⁶⁹

In der Akte E 151/53 Bü 203 antwortete der Direktor der Landeshebammschule in Stuttgart, Dr. Fetzer, dem k. Medizinalkollegium, am 10. Juni 1919 über Hebammenexamina der Hebammschülerinnen aus Tübingen an der Landeshebammschule in Stuttgart: „Die Prüfung der dortigen Schülerinnen an der hiesigen Lehranstalt macht nicht die geringsten Schwierigkeiten. Die Schülerinnen können daselbst jederzeit geprüft werden [...]. Die Schwierigkeiten kommen [...] daher, daß die Schülerinnen der Frauenklinik Tübingen meist ein preussisches Examen abzulegen wünschen, da sie bei etwaiger Aufgabe des Dienstes in der Mission alsdann weitere Möglichkeiten der Niederlassung besitzen, zum Teil auch Beziehungen zu anderen Bundesstaaten haben u.a. Ein nicht württembergisches Hebammenexamen kann natürlich zur Zeit weder in Stuttgart, noch in Tübingen abgelegt werden. Lediglich die Bemühungen, den Schülerinnen die Ablegung eines preussischen Examens zu ermöglichen, bereitet dem Vorstand der Universitätsfrauenklinik Tübingen Schwierigkeiten. Diese könnten nur behoben werden, wenn in Tübingen die Ablegung eines Reichskolonialexamens eingerichtet werden könnte, was, soviel mir bekannt, vom Medizinalkollegium schon mehrfach befürwortet worden ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf einen Misstand aufmerksam machen. Die Klinik in Tübingen hat die Erlaubniss, Missionsschülerinnen Hebammenunterricht zu erteilen, und zwar, soviel mir bekannt ist, nur diesen. Es werden aber [...] auch andere Schülerinnen dort unterrichtet. In Württemberg ist gesetzlich Vorschrift, dass zur Zulassung zum Hebammenunterricht, wenn nicht der Nachweis einer späteren klinischen Tätigkeit erbracht werden kann, ein oberamtsärztliches Zeugnis erforderlich ist darüber, dass die Ausbildung der Antragstellerin notwendig sei, um Ueberfüllung im Hebammenberuf zu vermeiden. Schülerinnen, die später frei zu praktizieren wünschen und das sind meist solche mit besserer Vorbildung, haben vielfach Schwierigkeit, ein solches

⁶⁶⁹ E 151/53 Bü 203, Vorstand der Univ. Frauenklinik Tübingen, Prof. Dr. Meyer. Durch das akademische Rektoramt an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und das Ministerium des Inneren Stuttgart. Tübingen 12.März 1919.

oberamtsärztliches Zeugnis zu erlangen. Diese wenden sich alsdann oder gleich von vorn herein nach Tübingen, weil dort ein solches oberamtsärztliches Zeugnis nicht verlangt wird. Dadurch kommt eine Umgehung des Gesetzes zustande. Ausserdem ist die hiesige Lehranstalt sehr geschädigt, weil aus den genannten Gründen die Ausbildung gerade der Schülerinnen mit höherer Schulbildung ihr entzogen wird. Ich bitte daher, erwirken zu wollen, dass entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die Ausbildung von Hebammenschülerinnen in Tübingen auf die Missionsschülerinnen beschränkt bleibt, zum mindesten aber, bei Aufnahme anderer Schülerinnen, deren Zahl nur eine beschränkte sein dürfte, die Vorbedingungen zur Zulassung, wie auch die Gebühren in Einklang mit den staatlichen Vorschriften gebracht werden.“⁶⁷⁰

1920/21 verstärkten sich die Reformbestrebungen in Bezug auf das Hebammenwesen in Württemberg.

Eine große Neuerung war im Herbst 1920 zu verzeichnen. In Biberach und Ochsenhausen war im Oktober 1920 ein viertägiger Kurs über Säuglingspflege für Hebammen abgehalten worden. Die Kursleiterin berichtete über rege Beteiligung und großes Interesse der Hebammen, welche die Notwendigkeit zum Kurs selbst ausdrücklich betonten. Durch die Fragen, die während des Kurses aufkamen, konnte die Kursleitende beobachten, „wie wenig sie [die Hebammen] z.B. über die zweckmäßige Ernährung des Säuglings unterrichtet waren, ja dass manche noch Anhängerinnen des „Mohnschlotzens“ und „Klapperlestees“ waren. Die wenigsten von ihnen seien sich der Wichtigkeit des Stillens klar gewesen.“ Deshalb wäre eine Ausweitung der Kurse auch in andere Bezirke wünschenswert. „Ein gewisser Dr. Schott“⁶⁷¹ bot nun Kurse in Esslingen und Kirchheim an.⁶⁷²

1921 schrieb Medizinalrat Dr. Fetzer an das Landesamt für die Staatskrankenanstalten über die Ausbildung der Hebammen. Zum Thema Ausbildungszeit schrieb er, wie folgt: „Die Ausbildungszeit von einem Jahr ist ein Minimum. Bei Krankenschwestern, Säuglingspflegerinnen mit staatlichem Examen werden jetzt schon 2 Jahre verlangt. Es besteht kein Zweifel, dass das zu bewältigende Pensum bei den Hebammen grösser und

⁶⁷⁰ E 151/53 Bü 203, Der Direktor der Landeshebammschule in Stuttgart, Dr. Fetzer, an das königliche Medizinalkollegium, am 10. Juni 1919, über Hebammenexamina der Hebammenschülerinnen aus Tübingen an der Landeshebammschule in Stuttgart.

⁶⁷¹ Dr. Schott war Oberamtsarzt in Esslingen. E 151/53 Bü 27, Württ. Landesausschuß für Säuglings- und Kleinkinderschutz an Herrn Oberamtsarzt Dr. Schott, Esslingen, Stuttgart 5. November 1920.

⁶⁷² E 151/53 Bü 27, Württ. Landesausschuß für Säuglings- und Kleinkinderschutz an Herrn Oberamtsarzt Dr. Schott, Esslingen, Stuttgart 5. November 1920.

schwieriger ist, als bei den letzteren. Ganz abgesehen von der viel grösseren Verantwortung, die die Hebammen zu tragen haben, und der Notwendigkeit, oft schnell und entschlossen unter grosser Verantwortlichkeit selbständig, ohne ärztlichen Rat, das richtige Erkennen und ausführen zu müssen, Situationen, die in dieser Schwere bei den Krankenschwestern usw. nicht oder kaum auftreten.“ Auch zu den Wiederholungskursen äussert er sich: „Wiederholungskurse an der Landeshebammschule sind notwendig. [...] Ausserdem sollen die Wiederholungskurse grösstenteils praktische am Krankenmaterial gehalten werden können. Rein theoretische Unterweisung oder nur Unterweisung am Phantom wird von erheblich geringerem Nutzen sein.“⁶⁷³ Dr. Fetzer wollte, dass das Hebammenwesen in die Hände des Staates übergeben wurde. Er und viele andere Ärzte bemängelten, dass die Gemeinden bei der Auswahl der Gemeindehebammen zu viel Einfluss hatten, und häufig nach anderen Kriterien als nach Eignung und Vorbildung für den Beruf ausgewählt wurde, sondern eine Frau, die sich die Gemeinde wünschte. Frauen mit guter Vorbildung, die sich bei der Hebammenschule direkt bewarben, mussten abgewiesen werden, weil der Ausbildungsplatz schon an eine von der Gemeinde direkt angemeldete Hebamme vergeben war, die häufig eine schlechtere Eignung und Vorbildung mitbrachte. Auch könnte bei Verstaatlichung des Hebammenwesens leichter eine vakante Hebammenstelle neu besetzt werden, als wenn aus der Gemeinde selbst heraus erst eine neue Hebamme ausgebildet werden musste, was 1-2 Jahre dauerte.⁶⁷⁴

Am 28.4.1921 fand eine wichtige Sitzung des Landesgesundheitsrats statt, auf der die Neuregelung des württembergischen Hebammenwesens diskutiert wurde. Berichterstatter waren Obermedizinalrat Dr. Walz, Medizinalräte Dr. Gnant, Dr. Fetzer, Dr. Maisch und Schwester Gertrud Vollmer. Es wurden vier Leitsätze ausgearbeitet um das Hebammenwesen zu reformieren:

„I. Die durchgreifende Besserung des Hebammenwesens in Württemberg ist ein dringendes Bedürfnis. Zu fordern sind bessere Vor-, Aus- und Fortbildung, die Verringerung der Zahl, die wirtschaftliche Besserstellung der Hebammen einschliesslich der Sicherstellung im Falle der Krankheit, der Invalidität und des Alters.

⁶⁷³ E 151/53 Bü 82, Württ. Landeshebammschule, Medizinalrat Dr. Fetzer, an das Landesamt für die Staatskrankenanstalten. Stuttgart, 4. Januar 1921.

⁶⁷⁴ Ebenda.

II. Die Besserstellung soll dadurch erreicht werden, daß die Ausbildungszeit auf mindestens 1 Jahr gesetzt wird. In sie ist eine hinreichende Unterweisung in der Säuglingspflege einzuschließen. Die bessere Fortbildung ist durch besondere Fortbildungslehrgänge in der Landeshebammschule anzustreben.

III. Die Verringerung der Zahl der Hebamme ist durch Bildung von Hebammenbezirken (Zusammenlegung der dazu geeigneten Gemeinden zu einem Hebammenbezirk) zu erreichen.

Diese Verringerung der Hebammenzahl ist mit allem Nachdruck durchzuführen, da nur durch sie die Vollbeschäftigung ermöglicht wird.“

Dr. Gnant, Dr. Fetzer, Dr. Maisch und Schwester Gertrud Vollmer traten zudem für Leitsatz IV ein: „IV. Die wirtschaftliche Besserstellung der Hebammen und ihre Sicherstellung im Falle der Krankheit, der Invalidität und des Alters geschieht am besten durch die Verstaatlichung des Hebammenwesens und der Übertragung der Anstellung auf die Landeszentralbehörde.“⁶⁷⁵

Dagegen vertrat Dr. Walz folgenden Leitsatz: „Die wirtschaftliche Besserstellung der Hebammen und ihre Sicherstellung im Falle der Krankheit, der Invalidität und des Alters geschieht am besten durch Anstellung der Hebammen auf Grund eines Dienstvertrags durch die Amtskörperschaft. Der vollbeschäftigten Hebamme ist ein Mindesteinkommen in Höhe des 60fachen Betrags der Mindestgebühr für eine einfache Geburt zu gewährleisten.“

Auch die Leitsätze von Dr. Maisch-Öhringen waren von Interesse: Er forderte, dass zu alte oder kranke Hebammen in den Ruhestand versetzt werden, unbrauchbare und infolge der Bezirksneueinteilungen überzählige Hebammen abgefunden werden.

Aus dem Protokoll geht weiterhin hervor: „Der Landesgesundheitsrat lehnte [...] die Verstaatlichung des Hebammenwesens ab, nachdem ein Vertreter des Finanzministeriums es als ausgeschlossen erklärt hatte, daß die nötigen sehr bedeutenden Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die Versammlung sprach sich in ihrer Mehrheit für die Anstellung der Hebammen auf Grund eines Dienstvertrags durch die Amtskörperschaft aus.“⁶⁷⁶

⁶⁷⁵ E 151/53 Bü 82, Protokoll der Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 28. April 1921 Tagesordnung: Neuregelung des württ. Hebammenwesen. Vorsitz: Minister des Inneren.

⁶⁷⁶ Ebenda.

Die übrigen Leitsätze wurden angenommen. Zusätzlich zu Leitsatz II sollte der Direktor der Landeshebammschule größere Freiheiten erhalten und für den Hebammenberuf ungeeignete Schülerinnen aus der Hebammeschule entlassen können. Auch sollten die Anwärterinnen strenger ausgewählt werden.⁶⁷⁷

Am 11.3.1922 erging eine Verfügung über eine Prüfungsgebühr von 10 Mark für die staatliche Hebammenprüfung.⁶⁷⁸

Die an der Gebäranstalt aufgenommenen Schwangeren zahlten ein ermäßigtes Verpflegungsgeld, hieß es im Jahr 1922, wenn sie sich der „Benützung am Hebammenunterricht unterziehen“. Bei Bedürftigkeit konnte die Aufnahme auch kostenfrei erfolgen.⁶⁷⁹

Am 27.9.1922 wurde die Bekanntmachung vom 25.11.1921, betreffend die Verpflegungsgelder für Hebammenschülerinnen, aufgehoben. Die neue Verordnung galt ab 1.10.1922 und besagte Folgendes: Ein Lehrkurs dauerte neun Monate. Bei Übernahme der Kosten durch die Gemeinde betragen diese 12000 Mark, bei eigener Rechnung 13000 Mark. Für Ergänzungskurse mussten auf Gemeindekosten 1130 Mark entrichtet werden, von Selbstzahlern 1250 Mark.⁶⁸⁰ An diesen hohen Zahlen wird die Auswirkung der Inflation ersichtlich.

In einem Schreiben vom Württembergischen Ministerium des Innern an die Bayerische Gesandtschaft in Stuttgart vom 6. 4. 1923 wurden die zuvor gestellten Fragen der bayerischen Gesandtschaft Fragen beantwortet. Es wurde festgestellt, dass „die vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze für die Regelung des Hebammenwesens [...] in Württemberg bis jetzt nur teilweise durchgeführt“ wurden. Die Ausbildungslehrgänge dauerten neun Monate. Fortbildungslehrgänge konnten bisher wegen der räumlichen Verhältnisse der Landeshebammschule nicht eingerichtet werden. Die seit 1.7.1872 eingeführten Hebammenrepetitionskurse durch die Oberamtsärzte hatten sich bewährt.

⁶⁷⁷ Ebenda.

⁶⁷⁸ FX5 1920a, Verfügung des Landesamts für die Staatskrankenanstalten über die Erhebung einer Gebühr für die Hebammenprüfung. Stuttgart, 11. März 1922.

⁶⁷⁹ FX5 1922a, Verfügung des Landesamts für die Staatskrankenanstalten über die Änderung des Statuts für die Landeshebammschule und Gebäranstalt in Stuttgart. Stuttgart, 31. März 1922.

⁶⁸⁰ FX5 1922a, Bekanntmachung des Landesamts für die Staatskrankenanstalten über die Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammschule aufgenommenen Schülerinnen. Stuttgart, 27. September 1922.

Jede obrigkeitsbestellte Hebamme hatte längstens alle drei Jahre an einem solchen Kurs teilzunehmen.⁶⁸¹

Im Mai 1925 beschloss der württembergische Landtag, das Staatsministerium zu ersuchen,

„1. die Ausbildungszeit der Hebammen auf 12 Monate zu erweitern, 2. für Weiterbildungskurse der Hebammen Fortbildungskurse an der Landeshebammschule einzurichten, sobald die räumlichen Verhältnisse dieser Anstalt es gestatten, 3. für eine wirtschaftliche Sicherstellung und ausreichende Altersrente der Hebammen zu sorgen.“⁶⁸²

Der Allgemeine Deutsche Hebammen Verband ging sogar noch weiter. In seiner Hauptversammlung im September 1925 in Hamburg forderten die Delegierten die Verlängerung der Hebammenlehrzeit auf drei Jahre und dass mindestens die „allgemein wissenschaftliche Grundlage wie den Krankenpflegerinnen gegeben werden“.⁶⁸³

Jedoch wurde nur die zwölfmonatige Hebammenlehrcursdauer eingeführt, die sich, so schrieb der Ministerpräsident Mergenthaler noch im März 1934, „als genügend erwiesen“ habe. „Auch die Ergebnisse der zuletzt abgehaltenen Prüfung haben gezeigt, daß in 12 Monaten durchaus eine vollständige Hebammenausbildung möglich ist“.⁶⁸⁴

1928 zog die Stuttgarter Landeshebammschule in das Gebäude in Stuttgart Berg um.⁶⁸⁵

Am 13.3.1930 machte der Direktor der Universitäts-Frauenklinik dem Württembergischen Ministerium des Innern den Vorschlag, das preussische Hebammenlehrbuch als einheitliches Lehrbuch zu verwenden. Obwohl das württembergische große Vorzüge in Kürze und Knappheit hätte, sei es „aber doch in mancher Hinsicht veraltet, z.B. bezüglich der Physiologie, Pathologie und Ernährung des Säuglings, sowie des Kleinkindes, etc.“.⁶⁸⁶

⁶⁸¹ E 130b Bü 2787, Württ. Ministerium des Inneren an die Bayerische Gesandtschaft in Stuttgart, Stuttgart, 6. April 1923.

⁶⁸² E 151/53 Bü 27, Württemberg Landtag, Stuttgart 29. Mai 1925.

⁶⁸³ E 154/54 Bü 85, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband. Emma Rauschenbach an das Württembergische Ministerium d. I. Bericht über die Hauptversammlung des Allgemeinen deutschen Hebammenverbandes am 4. September 1925 in Hamburg.

⁶⁸⁴ E 130b Bü 2788, Wü. Staatsminist. an das Reichsminist. d.I., Stuttgart 3. März 1934.

⁶⁸⁵ WIDMAIER (1951), S. 18.

⁶⁸⁶ E 154/54 Bü 85, Direktor der Universität-Frauenklinik, Tübingen an das Württembergische Ministerium des Inneren. Tübingen, 13. März 1930.

Am 15. November 1932 schrieb der Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, dass die Dauer und Art der Hebammenausbildung unbedingt zu vereinheitlichen seien. So war eine einheitliche Regelung der Ausbildung, Fortbildung, Bezahlung und Versicherung erforderlich. Außerdem müssten überalterte Hebammen aus der Berufstätigkeit herausgezogen werden und eine ausreichende Altersversorgung müsste geschaffen werden. Weiterhin wurden die Landesregierungen gebeten, keine neuen Ausbildungsgelegenheiten mehr zu schaffen und keine neuen Dienstanweisungen mehr in Kraft zu setzen, damit ein einheitliches Reichshebammenlehrbuch und ein Musterlehrplan geschaffen werden könnte. Laut Anlage geht über die Ausbildungsdauer hervor, dass diese in Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Braunschweig 18 Monate betrug, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Thüringen und Hamburg zwölf und in Hessen und Baden neun. In Anhalt, Bremen, Lippe und Lübeck bestehen keine Hebammenlehranstalten. Der Reichsminister des Inneren hatte sich an die Landesregierungen mit dem Vorschlag einer einheitlichen Grundlage von 18 Monaten gewandt, Bayern, Thüringen und Hessen hatten nicht zugestimmt.⁶⁸⁷ Der Vertreter Württembergs war mit einer Ausbildungsdauer von 18 Monaten einverstanden. „Die Leiter der württembergischen Hebammenlehranstalten hätten diese Zeit für unbedingt notwendig erachtet. Man müsse aus dem chaotischen Zustand herauskommen, eine reichsgesetzliche Regelung sei nötig.“⁶⁸⁸

Abgesehen von dem einheitlichen Lehrbuch und dem einheitlichen Lehrplan, sollte es außerdem eine Mustervorschrift für die Durchführung der Prüfung geben und ein

⁶⁸⁷ Bayern begründete dies, wie folgt: Die Ausbildungsergebnisse würden genügen. Bei einem zwölfmonatigen Kurs kostete die Ausbildung die Gemeinde 1800 Reichsmark. Diese hatten jetzt schon Schwierigkeiten das Geld zu beschaffen. Außerdem sei die Auswahl in Bayern so sorgfältig, dass ungeeignete Kräfte ausgeschlossen würden. Die ausgesuchten Hebammen seien in der Lage, den Stoff bei täglich vier Stunden Theorieunterricht auch in 12 Monaten zu bewältigen. Nicht die Dauer der Ausbildung, sondern die Anzahl der Geburten, an denen gelernt werden kann, ist entscheidend. Deshalb wäre es besser, dafür Normen festzulegen. Bayern war gegen die moderne Anwendung von Filmen zur Ausbildung. Das Land befürchtete eine reichseinheitliche Regelung, bei der dem Zustrom „landesfremder Hebammen Tür und Tor geöffnet werde“, E 130 Bü 2787 Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, Berlin, 15. November 1932, Betrifft: Vereinheitlichung von Dauer und Art der Hebammenausbildung kommissarische Beratung mit den Landesregierungen am 31.10.1932 über Art und Dauer der Hebammenausbildung. Anlage: Niederschrift über die kommissarische Beratung vom 31. Oktober 1932.

⁶⁸⁸ E 130 Bü 2787 Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, Berlin, 15. November 1932, Betrifft: Vereinheitlichung von Dauer und Art der Hebammenausbildung kommissarische Beratung mit den Landesregierungen am 31.10.1932 über Art und Dauer der Hebammenausbildung. Anlage: Niederschrift über die kommissarische Beratung vom 31. Oktober 1932

einheitliches im gesamten Reichsgebiet gültiges Prüfungszeugnis. Voraussetzung dafür war aber die Vereinheitlichung der Ausbildungszeit.⁶⁸⁹

⁶⁸⁹ Ebenda.

3. 2. 2 Die finanzielle Lage der württembergischen Hebammen

Die finanzielle Situation der Hebammen veränderte sich im angegebenen Zeitraum deutlich.

1872 wurden mehr als 90 % der Hebammen aus der Gemeindekasse bezahlt. Die Wartgelder waren jedoch sehr niedrig und entsprachen der Kaufkraft für den Jahresverbrauch an Dinkel zum Brotbacken und konnten somit nur als Nebenverdienst fungieren. Somit war es verständlich, dass im Jahr 1872 87% aller Hebammen verheiratet waren und somit finanziell nicht auf sich allein gestellt waren.⁶⁹⁰

Das Oberamt Ellwangen berichtete der Kreisregierung, dass im Jahr 1872 die Bezahlung der Hebammen vielfach nicht den Satz der Medizinaltaxe vom 14. Oktober 1830 erreichte, und Lebensmittel und andere Felderzeugnisse den Hebammen geschenkt werden mussten. So hieß es: „Seit sie für den Markt geführt und gut bezahlt sind, schenkt man den Hebammen weniger, gibt ihnen aber auch nicht mehr Geld als vorher.“ Wartgeld bezogen die meisten Hebammen, aber oft war es gering. „Manchmal muß auch die jüngere Hebamme warten, bis die ältere Wartgeldbesitzerin abgestorben ist. Auch kommt es vor, daß die Gemeinde der Hebamme den Aufwand der Hebammen-Schule und der Ausrüstung mit Geräthschaften am Wartgeld abzieht. Bessere Bezahlung der Hebammen wäre nicht allein billig, sondern auch im Interesse des Dienstes.“ „Bessere Bezahlung ist aber auch deshalb zu wünschen, [...] *[unleserlich]* nun einmal herrschenden Begriffen die Hebammen, die bisher von einem großen Theil des Volkes geringschätzig angesehen wurden, künftig mehr Ansehen genießen und eher in der Lage sind, mit ihren Anordnungen und Ratschlägen durchzudringen.“⁶⁹¹

Im Bericht des königlichen Medizinalkollegiums wurde empfohlen, dass es den Gemeinden verboten werden sollte, mit den Schülerinnen, die sie auf Gemeindekosten zum Hebammenunterricht schickten, Verträge abzuschließen, „welche letztere zwingen, künftig ihre Verrichtungen unter der Tax zu besorgen, die auf ihren Unterricht

⁶⁹⁰ GROSS (1998), S. 223f.

⁶⁹¹ E 151/51, Oberamt Ellwangen an die K. Kreisregierung. Bericht des Oberamtes und Oberamtsphysikats betreffend die Einrichtung eines Repetitionsurses für die Hebammen. Ellwangen, 29.2.1872.

verwendeten Kosten wieder zu erstatten, den Aufwand für der Gemeinde gehörigen Utensilien zu ersetzen.“ Das Wartgeld sollte mindestens 20 bis 35 Taler betragen.⁶⁹²

Hettich berichtete über eine Bekanntmachung des Medizinal-Collegiums, betreffend die Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen, vom 9. November 1875. Diese enthielt auch eine Gebührenordnung für Hebammen. Für eine „geburtshülfliche Untersuchung“ durfte die Hebamme zwei bis drei Mark verlangen, für den Beistand bei der Geburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnlichen Wochenbettbesuche standen ihr bei leichteren Fällen drei bis sechs Mark, bei schwereren Fällen sechs bis zehn Mark zu.⁶⁹³

In der Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg vom 19.12.1876 enthielt der §26 Angaben über die Hebammentaxe, die sich mit den Angaben von Hettich⁶⁹⁴ decken.⁶⁹⁵

Im Jahre 1899 gab es Neuerungen über die Bezahlung der Hebammen. Laut §5 der königlichen Verordnung, betreffend die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen vom 17. März 1899, sollten die niedrigsten Sätze bei Armen oder Armenverbänden, Genossenschaften und Kassen zur Anwendung kommen. Nach §6 bemaß sich die Höhe der Gebühr nach dem Schwierigkeitsgrad, dem Zeitaufwand, den Vermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen. Für die Teilnahme an Wiederholungskursen erhielt die Hebamme drei Mark. Eine geburtshilfliche Untersuchung kostet zwei bis drei Mark, der Beistand bei der Geburt einschließlich der Wochenbettbesuche in der ersten Woche in leichten Fällen fünf bis 15, in schweren zehn bis 20 Mark. Hinzu kamen viele Einzelpositionen.⁶⁹⁶

An die Dienstanweisung von 1900⁶⁹⁷ schloss sich diese Gebührenordnung für Hebammen an⁶⁹⁸

⁶⁹² E 151/51 Bü 27, Bericht des Königl. Medicinal-Collegiums und der K. Aufsichts- Commission an das K. Ministerium des Innern, betr.: die Einführung von Repetitionskursen für Hebammen. Stuttgart, 20. Juni 1872.

⁶⁹³ HETTICH (1875), S. 252ff.

⁶⁹⁴ Ebenda.

⁶⁹⁵ E 151/51 Bü 27, Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg. Vgl. Erlaß des K. Ministeriums des Inneren vom 19. 12.1876. Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1884. Siehe auch KRAUSS (1891), S. 114.

⁶⁹⁶ FX 5 1899a, Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen. Gegeben Stuttgart, den 17. März 1899.

⁶⁹⁷ E 151/51 Bü 28, Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg. Genehmigt durch Erlaß des k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1900.

⁶⁹⁸ Reg. Blatt 1899.

Ein Bericht des königlichen Medizinalkollegiums an das Innenministerium aus dem Jahre 1902 gab an, dass die ermittelten Wartgelder der Hebammen im Durchschnitt 44 Mark betragen. Vor allem in den kleineren Gemeinden, in denen das Wartgeld sowieso schon knapp bemessen war, wurden die Schülerinnen, welche die Gemeinde auf eigene Kosten ausbildete, vor Lehrantritt verpflichtet, für das niedrige Wartgeld (häufig schon seit vielen Jahren so festgelegt, s.u.) zu arbeiten und bei den Familien auch nicht mehr als die seit langer Zeit üblichen Kosten zu verlangen (vgl. Tabelle 14 und 15).

Tabelle 14: Aufstellung der Wartgelder der württembergischen Hebammen im Jahre 1902 in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.⁶⁹⁹

Wartgeld	Anzahl der Hebammen	
bis 20 Mark	231	
21-40 Mark	960	
41-60 Mark	639	[Anmerkung im Original: 693]
61-80 Mark	204	
81-99 Mark	48	
über 100 Mark	53	

⁶⁹⁹ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

Tabelle 15: Aufstellung der Wartgelder der württembergischen Hebammen im Jahre 1902 in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.⁷⁰⁰

Wartgeld	Anzahl der Hebammen
bis 20 Mark	13
21-40 Mark	39
41-60 Mark	55
61-80 Mark	16
81-99 Mark	9
über 100 Mark	8

Die Festlegung dieser Wartgelder stammte in 145 Gemeinden schon aus der Zeit vor dem Jahre 1870 und die Wartgelder entsprachen dem Geldwert nicht mehr. In 541 Gemeinden stammte diese Festlegung aus den Jahren 1871-1880, in 413 Gemeinden aus den Jahren 1881-1890, in 907 Gemeinden aus den Jahren 1891-1899 und in 451 Gemeinden aus den Jahren 1900-1902.⁷⁰¹

Ein Schreiben⁷⁰² aus dem Jahre 1904 berichtete, dass das Einkommen der Hebammen nicht genau ermittelt werden konnte, da die Hebammen die Einnahmen nicht aufgeschrieben hätten und auf dem Land die Entlohnung auch vielfach in Naturalien stattfände. Ein durchschnittliches Einkommen konnte, einschließlich des Wartgelds in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern mit etwa 648 Mark und in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern mit etwa 183 Mark angegeben werden. Das Einkommen der Hebammen in der Stadt Stuttgart konnte nicht ermittelt werden.⁷⁰³

⁷⁰⁰ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

⁷⁰¹ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

⁷⁰² E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

⁷⁰³ Ebenda.

Wegen der großen Zahl der Hebammen und deren ungenügenden Einkommensverhältnissen sah sich das Ministerium zu folgenden Maßnahmen veranlasst:

1. Die Gemeinden sollten, wenn bei ihnen so wenige Geburten vorkommen, dass die Hebamme nicht in Übung blieb und auch kein genügendes Auskommen fand, von der Anstellung einer eigenen Hebamme absehen und sich stattdessen mit den Nachbargemeinden zur Anstellung einer gemeinsamen Hebamme zusammenschließen. Auch die übrigen Gemeinden sollten Hebammen nur nach „einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl ausbilden“ lassen.
2. Die Bezirksbehörden sollten die Wartgelder prüfen, um, wenn Hebammen ungenügend entlohnt wurden, eine Verbesserung zu erwirken.
3. Alte und dienstunfähige Hebammen waren zur Aufgabe ihres Berufs zu veranlassen. „Um dies zu erreichen, wird den Gemeindebehörden dringend empfohlen, den wegen Alters zurücktretenden Hebammen in Falle der Bedürftigkeit das bisher gewährte Wartgeld als Ruhegehalt zu belassen.“⁷⁰⁴

Auch Widmaier schloss sich der Ansicht an, dass nach dem Min. Erlass vom 10.2.1904 die Zahl der Hebammen zu groß war und sie wirtschaftlich zu schlecht gestellt waren.⁷⁰⁵

Aus einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Renten an dienstunfähige Hebammen geht hervor, dass im Finanzetat von 1905/06 erstmals Mittel für die Gewährung von Renten an infolge von Alter oder Krankheit dienstunfähige Hebammen bewilligt wurden. Nähere Bestimmungen für die Gewährung der Rente waren:

1. Die Rente aus der Staatskasse (nicht mehr als 100 Mark) war nur ein Zuschuss zur Rente, welche die Gemeinde zahlte.
2. Die Rente wurde nur an arme Hebammen gezahlt, die nicht Anspruch auf eine Alters- oder Invalididenrente hatten, und nach Aufgabe des Berufs ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren konnten. „Hebammen, welche auf Grund des §14 des Invalididenversicherungsgesetzes befugt sind, freiwillig in die Versicherung einzutreten, d.h. die nach dem 1. April 1866 geborenen

⁷⁰⁴ E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

⁷⁰⁵ WIMAIER (1951), S. 35.

Hebammen, haben im Falle der Unterlassung dieser Versicherung keinerlei Anwartschaft auf spätere Bewilligung einer Rente im Sinne von Ziffer 1.“

3. Rente wurde nur bei Berufsaufgabe gezahlt.⁷⁰⁶

Ulitsch berichtet von Bernhausen im Jahre 1907, dass das Wartgeld dort 30 Mark im Jahr betrug. Dazu kamen Holzabgaben aus dem Gemeindewald unter der Voraussetzung, dass die Armen unentgeltlich Hilfe erhielten.⁷⁰⁷

Stumpf äußerte sich in der Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung von 1908 über das Einkommen der Hebammen wie folgt: Ähnlich wie in Bayern, gab es auch in Württemberg zu viele Hebammen pro Einwohner. Hier kam eine Hebamme auf 920 Einwohner. Von den 2245 Hebammen in Württemberg, die in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern tätig waren, hatten nur etwa 10 % ein Jahreseinkommen von über 300 Mark. 64% hatten ein Jahreseinkommen von unter 200 Mark, 20% unter 100 Mark. Etwas besser waren die Verhältnisse in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.⁷⁰⁸

Auf dem 15. Delegiertentage der Vereinigung Deutscher Hebammen in Jena wurde über eine Standesordnung für Deutsche Hebammen beraten. Ihren Honorarforderungen legten die Vereinshebammen die Gebührensätze vom 1.10.1908 zugrunde. Gemeindehebammen dürften nicht unter den niedrigsten Taxsätze arbeiten. Angestellte Hebammen müssten ihre Anstellungsgemeinden dazu bringen, mit ihnen einen Vertrag abzuschließen, in dem die Gemeinde ihnen eine Pension, oder Versicherung in der Allgemeinen Deutschen Hebammen-Alterszuschusskasse, eine Berufsunfähigkeitsversicherung bei Krankheit und Invalidität zusicherte. Außerdem sollten ihnen Reise- und Tagegelder bei Nachprüfungen oder Fortbildungskursen gezahlt werden. Der Hebammenkontrakt gestaltete sich folgendermaßen:

„1. Die Gemeinde N.N. verpflichtet sich, der von ihr angestellten Hebamme pro Jahr ein Mindesteinkommen von 500 Mk. (bis 30 Geburten) von 1000 Mk. (bis 60 Geburten) zu garantieren. Bei der Leitung von 75 Geburten bekäme die Hebamme 1250 Mk. , bei 90 Geburten jährlich 1500 Mk. usw. Das heißt, die Gemeinde wird der Hebamme soviel zahlen, als sie bei gebührenpflichtiger Forderung weniger als 500 Mk. resp. 1000 Mk. usw. aus ihrer Tätigkeit erzielt. Die unentgeltliche Beitreibung außenstehender

⁷⁰⁶ E 151/53 Bü 203 Bekanntmachung des k. Ministeriums des Inneren, betreffend die Gewährung von Renten an dienstunfähige Hebammen. Vom 6. November 1905

⁷⁰⁷ ULITSCH (1993), S. 105.

⁷⁰⁸ STUMPF (1908a), S. 282.

Forderungen übernimmt der Kreis. Hebammen mit einem Mindesteinkommen bis zu 500 Mk. müssen außerdem eine gesunde Dienstwohnung zugewiesen erhalten, welche vorher vom zuständigen Kreisarzt auf ihr hygienische Beschaffenheit geprüft sein muß.“

2. Die Gemeinde sollte die Kosten für Instrumentarien, Bücher, Deutschen Hebammenkalender, Allgemeine Deutsche Hebammenzeitung, Schreibwerk und Desinfektionsmittel übernehmen.

3. Die Gemeinde sollte Entschädigungen für Ausfälle bei Unterbrechung der Berufstätigkeit durch ansteckende Krankheiten, Nachprüfungsbesuche, Fortbildungskurse zahlen. Außerdem sollte Fahrgeld und Verpflegungsgeld gezahlt werden.

4. Die Gemeinde sollte die Hälfte der Beiträge für Krankenkasse und „Alterszuschußkasse“ zahlen.⁷⁰⁹

In Bayern war bekannt, dass in Württemberg die obrigkeitlich bestellten Hebammen bei dem Besuche der durch den Oberamtsarzt abgehaltenen Fortbildungskurse aus der Gemeindekasse ein Tagegeld von drei Mark und eine Reiseentschädigung von zehn Pfennigen für jeden Kilometer erhielten.⁷¹⁰

Wie bereits erwähnt, wurde permanent an Verträgen zwischen Gemeinden und Hebammen gearbeitet, da die bestehenden Verträge mehr als veraltet waren, wie es auch hier zu lesen ist: „Die von den Gemeinden und den künftigen Hebammen abgeschlossenen Verträge sind, wie schon früher mitgeteilt und besprochen, äußerst mangelhaft, in manchen Fällen die armen unwissenden Hebammen schwer schädigend, und daher für den gesamten Hebammenstand drückend.“... „Es wäre sehr vorteilhaft und ein großer Schritt zur Neuorganisation des Hebammenwesens, wenn von der vorgesetzten Behörde ein Mustervertrag festgestellt würde, dessen Vervielfältigung den Gemeinden übersandt werden könnte. Der Vertrag hätte etwa folgende Punkte zu berücksichtigen:

⁷⁰⁹ E 151/53 Bü 208, Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung, Separat-Abdruck aus Nr.15, 1909, Standesordnung für Deutsche Hebammen beraten und angenommen vom 15.Delegiertentage der Vereinigung Deutscher Hebammen am 17. und 18. Juni 1909 in Jena.

⁷¹⁰ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

1. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Ausbildung an der k. Landeshebammschule, einschließlich eines eventl. Nachkurses, und bezahlt der Schülerin über die Dauer ihrer Ausbildung für entgehenden Erwerb und für Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse täglich den Betrag von -: „50 Pf bis 1M 20Pf.
2. Im Falle die Hebamme ihre Stelle verlässt, oder ihr wegen Unbrauchbarkeit die Approbation entzogen wird, hat sie bis zum vollendeten 5ten Jahre nach der Ausbildung den ganzen, bis zum vollendeten 10ten Jahre den halben Betrag der aufgewendeten Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
3. Das Wartgeld beträgt -: (nicht unter 100M).
4. Sonstige Nutzungen werden gewährtHolz, Wohnung
5. Die Beträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Krankenversicherung bezahlt die Gemeinde.
6. Die Gemeinde garantiert den Hebammen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens.?

Dieser Punkt ist schon in einigen deutschen Staaten eingeführt, und hat den großen Vorzug, daß eventl. die Beträge von den säumigen Zahlern eingezogen werden.

Zu Anmerkung wäre etwa zu setzen: Eine extra Festsetzung des Honorars für die Geburten durch die Gemeinde ist unstatthaft.⁷¹¹

1917 wurde die Gebührenordnung für Hebammen erneut modifiziert: Für den Beistand bei einer Geburt oder Fehlgeburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in der ersten Woche nach der Entbindung mussten in leichten Fällen und bei einer Geburt bis zu zwölf Stunden zwischen zehn und 25 Mark entrichtet werden, in schweren Fällen, bei einer Dauer von mehr als zwölf Stunden für jede angefangene Stunde 0,50 Pfennig bis eine Mark, höchstens jedoch 15-35 Mark.⁷¹²

Mit Wirkung zum 1. Juli 1919 wurden die Gebühren um die Hälfte der Mindestsätze von der Verfügung, Ministerium des Inneren vom 10.7.1917 bzw. kgl. Verordnung v. 17.3.1899 erhöht, soweit diese nicht in der Verordnung vom 10.7.1917 erhöht worden waren.⁷¹³

⁷¹¹ E 151/53 Bü 203, Königl.Württemb. Landes-Hebammen-Schule an das k. Medizinalkollegium, Stuttgart, 23. Januar 1914, betr. Mustervertrag zwischen Gemeinden und Hebammen.

⁷¹² E 151/53 Bü 27; E 151/51 Bü 134; FX5 1917a Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen 10.7.1917.

⁷¹³ E 151/51 Bü 134.

Der anhaltende Geburtenrückgang, der sich während des 1. Weltkrieges noch verstärkt hatte, verursachte einen deutlichen Rückgang des Einkommens der Hebammen, während die Lebensbedürfnisse teurer geworden waren. Obwohl die Hebammentaxe mit der Verfügung vom 10.7.1917 erhöht wurde, „so genügt diese in den kleineren Gemeinden für sich allein noch nicht, um dem Einkommen der Hebammen die frühere Kaufkraft zu verleihen. Eine entsprechende Erhöhung des Wartgeldes sollte noch hinzukommen.“⁷¹⁴ Die Oberämter und Oberamtsärzte sollten deswegen in den Gemeinden eine Wartgelderhöhung für die Hebammen erwirken.⁷¹⁵

Aus dem Protokoll einer Besprechung vom 11. Juli 1919 im Sitzungssaal des Arbeitsministeriums ging Folgendes hervor: Die Vertreterin des württembergischen Landeshebammenverbandes, Frau Geiger-Stengel, forderte in ihrer Eingabe vom 10.7.1919, dass die Hebammengebühren um 100% erhöht werden. Sie wies darauf hin, dass in Bayern im Juni 1918 laut Verordnung die Gebühren um 50% heraufgesetzt wurden. Zusammenfassend ließ sich sagen, dass um eine Erhöhung des Wartgeldes, eine Festsetzung von Mindest-Wartgeldern für Gemeinden unter 2000 Einwohnern, 2000-10000 Einwohner und größere Gemeinden gebeten wurde, ebenso um eine Gebührenerhöhung und dabei um eine Vereinbarung mit dem württembergischen Krankenkassenverband zur einheitlichen Gestaltung und Erhöhung der Gebühren gebeten wurde.⁷¹⁶

Das Medizinalkollegium unterstützte die Hebammen und bat seinerseits um erhöhte Hebammengebühren: „Es scheint bei den heutigen Geldverhältnissen und dem großen Aufwand von Mühe, Zeit und Bereitschaftsdienst, wie auch Aufwand an Kleidern, Schuhen, Schürzen und ähnlichem auch die 1917 erhöhte Gebühr noch viel zu nieder [zu sein] für“ die Leistungen der Hebammen. „Diese fordern neben dem verantwortungsvollen und oft aufregenden, auch körperlich sehr anstrengenden Dienst bei der Geburt bei Tage oder Nacht, in der ersten Woche tägliche Besuche. Hier dürfte auch der Satz von 1917 -: -10, 15 und 5M, wenn er sich nochmals um 50% erhöht, nicht

⁷¹⁴ E 151/53 Bü 203, Königl. Württ. Ministerium des Inneren an die K. Oberämter und die K. Oberamtsärzte. Stuttgart 10. Juli 1917.

⁷¹⁵ E 151/51 Bü 134, Königl. Württ. Ministerium des Inneren an die K. Oberämter und die Oberamtsärzte. Betreff: Wartgelder der Hebammen. Stuttgart 10. Juli 1917.

⁷¹⁶ E 151/51 Bü 134, Protokoll der Besprechung vom 11. Juli 1919 im Sitzungssaal des Arbeitsministeriums.

als eine hohe, ja sicher als eine nur zur Not ausreichende Bezahlung angesehen werden.⁷¹⁷

Am 18. Juni 1920 wurden die Verordnungen vom 25.3.1899, 10.7.1917, 14.3.1918 und 7.8.1919 aufgehoben, und mit Wirkung ab 1.7.1920 wurden „diese Gebühren bis auf weiteres um 50 von Hundert erhöht“. Die Untersuchung in der Wohnung der Hebamme kostete drei bis fünf Mark, die in der Wohnung der Wöchnerin vier bis acht Mark. Wenn ein sofortiger Besuch verlangt wurde, kostete dies zwischen fünf und zehn Mark am Tag und zwischen sechs und zwölf Mark bei Nacht. Der Beistand bei der Geburt am Tag kostet zwischen 15 und 50 Mark, bei Nacht kam pro zusätzliche Stunde eine Mark dazu.⁷¹⁸

Am 9. Juli 1920 wurde folgendes verordnet: Für die Untersuchung einer weiblichen Person oder eines Neugeborenen waren drei Mark zu entrichten. Pro Kilometer gab es eine Reiseentschädigung von 50 Pfennigen, die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wurde bezahlt. Für die Teilnahme an Hebammenwiederholungskursen musste der Hebamme fünf Mark bezahlt werden.⁷¹⁹

In der Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 28.4.1921 wurde unter anderem die Gewährung eines Mindesteinkommens in Höhe des 60fachen Betrages der Mindestgebühr für eine einfache Geburt gefordert.⁷²⁰

Am 4.4.1922 erließ das Württembergische Ministerium des Inneren eine Gebührenfestlegung für Verrichtungen der Hebammen in der Privattätigkeit. So mussten für Untersuchungen in der Wohnung der Hebamme sechs bis zehn Mark entrichtet werden, für die Untersuchung im Heim der Wöchnerin acht bis 16 Mark. Wenn ein sofortiger Besuch verlangt wurde, so kostete dies bei Tag zwischen zehn und 20, bei Nacht zwischen zwölf und 24 Mark. Für den Beistand bei der Geburt am Tag wurden zwischen 30 und 100 Mark erhoben, bei Nacht zusätzlich zwei Mark pro Stunde.⁷²¹

⁷¹⁷ E 151/51 Bü 134, Württ. Medizinalkollegium an das Ministerium des Inneren. Stuttgart 26. Juli 1919.

⁷¹⁸ FX 5 1920a, Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit. Stuttgart 18. Juni 1920.

⁷¹⁹ E 151/53 Bü 68, Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen. Stuttgart 9.7.1920.

⁷²⁰ E 151/53 Bü 82, Protokoll der Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 28. April 1921 Tagesordnung: Neuregelung des württ. Hebammenwesens. Vorsitz: Minister des Inneren.

⁷²¹ E 151/53 Bü 27, S. 270 Württ. Ministerium des Inneren, Stuttgart 4.4.1922.

Seit der Verfügung vom 7. Juni 1922, betreffend die Gebühren der Hebammen in der Privattätigkeit galten rückwirkend zum 1.4.1922 neue Gebühren. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme waren zwischen zehn und 50 Mark zu entrichten; fand diese im Haus der Schwangeren statt, zwischen zwölf und 80 Mark. Außerdem erhielt die Hebamme eine Reiseentschädigung von 1,50 Mark pro Kilometer. Der Beistand bei einer Geburt am Tag kostete zwischen 100 und 500 Mark, der Nachzuschlag bzw. der für eine über zwölf Stunden dauernde Geburt betrug fünf Mark pro Stunde. Für die Besorgung von Mutter und Kind erhielt die Hebamme zwischen sechs und 30 Mark pro Besuch.⁷²²

Die Gebührenordnung mit den eben genannten Gebühren vom 7.6.1922 war bindend gegenüber öffentlichen Kassen. „Sie dient als Richtschnur für die Bemessung der Gebühr für gesetzlich gebotene Verrichtungen und für streitige Fälle bei Mangel einer Vereinbarung.“⁷²³

Aufgrund des Geldwertverfalls wurde diese Verordnung mit Wirkung zum 1.7.1922 nochmals, wie folgt, modifiziert: „Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 24.Juli 1922, betreffend die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit [...] werden die in der Verfügung des Ministeriums des Inneren vom 7.Juni 1922 [...] mit Wirkung vom 1.April festgesetzten Gebühren [...] mit Wirkung vom 1.7.1922 um 45 von hundert erhöht.“⁷²⁴

Da es den Hebammen auf dem Land finanziell immer noch schlechter ging als ihren Kolleginnen in der Stadt, wurde von den Landtagsabgeordneten Blanck, Hiller und Rist folgender Antrag gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, dem Landtag baldmöglichst ein Hebammengesetz vorzulegen.“ Auf dem Land hätten die Hebammen einen zu geringen Verdienst. Da sie als Nebenberuf keine groben Arbeiten verrichten dürften, müssten sie voll berufstätig sein oder als Beraterinnen der Mütter in Fragen der Säuglingsfürsorge und Pflege arbeiten. Auch

⁷²² FX5 1922a, Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit. Stuttgart, 7. Juni 1922.

⁷²³ FX5 1922a, Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Verrichtungen in der Privattätigkeit. Stuttgart, 24. Juli 1922.

⁷²⁴ E 151/54 Bü 269, Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtungen in der Privattätigkeit. Stuttgart 1. August 1922.

müsste die Altersversorgung der Hebammen gesichert werden. Der Antrag wurde angenommen.⁷²⁵ Ein Mindesteinkommen wurde jedoch bis jetzt nicht gewährt.⁷²⁶

Die Auswirkungen der Inflation sieht man ganz deutlich an der Verfügung vom 22. September 1923: „Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1922 [...] werden die in der Verfügung des Ministeriums des Inneren vom 7. Juni 1922 [...] festgesetzten Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Inneren vom 10. September 1923 [...] mit Wirkung vom 15. September 1923 auf das Hunderttausendfache und mit Wirkung vom 22. September 1923 auf das Fünfhunderttausendfache erhöht.“⁷²⁷

Am 18.8.1924 wurden die Gebühren auf Goldmark umgestellt. Für die Teilnahme an einem Wiederholungskurs erhielten die Hebammen drei Mark. Als Reiseentschädigung für Verrichtungen außerhalb des Wohnortes erhielten die Hebammen pro Kilometer das für einen Staatsbeamten zustehende Tagegeld von derzeit 15 Pfennigen.⁷²⁸

Am 16. Juni 1933 berichtete das württembergische Innenministerium dem badischen Innenministerium, dass die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen noch vom 17.4.1924⁷²⁹ stammten. Diese Taxe war folgendermaßen festgelegt: Eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme berechnete sich mit eine bis drei Reichsmark. Eine Untersuchung, wenn dazu ein Besuch notwendig war, mit zwei bis fünf Reichsmark. Für den Beistand bei einer Geburt am Tag durfte die Hebamme zehn bis 25 Reichsmark verlangen. Die Gebührenfestsetzung galt für Gemeindehebammen und frei praktizierende Hebammen.⁷³⁰

Ab dem 17. 10. 1926 zahlten die Krankenkassen einen Pauschalbetrag von 36 Reichsmark für „Wochen- und Familienhilfe“ an die Hebammen. Außerdem stellten die Krankenkassen Desinfektions- und Verbandsmittel.⁷³¹

⁷²⁵ E 151/53 Bü 27, Auszug aus den Versammlungen über die 171. Sitzung des Württ. Landtags vom 3.2.1923.

⁷²⁶ E 130b Bü 2787, Württ. Ministerium des Inneren an die Bayerische Gesandtschaft in Stuttgart, Stuttgart, 6. April 1923, Beantwortung der Bayerischen Fragen.

⁷²⁷ FX5 1923a, Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, Stuttgart 22. September 1923.

⁷²⁸ FX5 1924a, Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen. Stuttgart, 18. August 1924.

⁷²⁹ Siehe E 151/54 BÜ 269, Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, Stuttgart, 17. April 1924.

⁷³⁰ Ebenda..

⁷³¹ E 151/54 Bü 269, Staatsanzeiger vom 30. Oktober 1926, Bekanntmachung vom 28.10.1926.

Entsprechend dieser Festlegung stand in einem Ausschnitt aus dem Neckar-Echo, Heilbronn, wie folgt: „Nach den ab 1. Oktober 1926 geltenden neuen Wochenhilfebestimmungen erhalten die Wöchnerinnen nunmehr neben freier ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arzneimitteln von den Krankenkassen auch freie Hebammenhilfe [...] Mit Bekanntmachung vom 28.10.26 wird nun nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Württembergischen Krankenkassenverbände und dem Württembergischen Hebammen-Landesverband bekanntgegeben: Den Hebammen ist für alle Verrichtungen und Leistungen bei der Entbindung ein Pauschalbetrag von 36 RM., bei Mehrlingsgeburten 40 RM. zu bezahlen. Wer nun von den seither für die breite Volksmasse geltenden bzw. üblichen Hebammengebühren Kenntnis hat, der muß ohne weiteres zu der Ansicht kommen, daß das neue Gesetz den Hebammen einen Großsieg gebracht, das Württ. Oberversicherungsamt aber die allgemeine Preisbindung ungünstig beeinflußt hat. Jedenfalls hat die Bekanntmachung nicht zur Folge, daß die Gebühren für die nicht versicherten Wöchnerinnen, auf dem seitherigen Satz bestehen bleiben. Nein, auch dieser muß mindestens über den Krankenkassensatz hinaus erhöht werden, denn sonst gibt es keinen Unterschied mehr, von dem man den Sätzen zuliebig gern redet. Also ihr werdenden Mütter, macht euch gefaßt, die Hebammen fordern nur etwa 50% Erhöhung. Der Satz in Stuttgart ist gleich wie in Neipperg! Auch die Krankenkassen werden an den Bestimmungen ihrer vorgesetzten Behörde, die doch wohl auch ab und zu zum Sparen ermahnt, eine Freude haben.“⁷³²

Im Mai 1927 gab das Württembergische Innenministerium an die Oberämter und Oberamtsärzte die Anweisung zur Erforschung der Einkommensverhältnisse der Hebammen, der Vorkehrungen für den Fall von deren Dienstunfähigkeit und Beseitigung der vorgefundenen Mängel. Es sollten folgende Angaben gemacht werden: Zahl der Hebammen, ob Gemeinde- oder frei praktizierende Hebamme, Zahl der Geburten pro Jahr, ortsübliche Hebammentaxe, inwieweit der Lebensunterhalt der Hebamme von deren Eltern oder Ehemann bestritten wurde, ob die Hebamme berufsunfähigkeitsversichert (ob Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung oder private Lebens- oder Rentenversicherung) war. Aus diesen Angaben sollte geprüft werden, ob die Hebamme in der Lage war, mit den Einkünften aus den Gebühren für die Hilfeleistung bei der Geburt und dem Wartgeld auszukommen und ob sie im Falle einer

⁷³² E 151/54 Bü 269, „Ein Sieg der Hebammen“ Zeitungsausschnitt aus Neckar-Echo Heilbronn vom 4.11.1926.

Berufsunfähigkeit versorgt wäre. Wenn dies nicht der Fall wäre, galt: Das Wartgeld der Hebamme sollte in der Regel mindestens 200 Reichsmark betragen. Die Gemeinde hatte darauf zu achten, dass sie den Hebammen bis zum 40. Lebensjahr die freiwillige Selbstversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zur Pflicht machte und der Hebamme die dafür zu leistenden Beiträge aus der Gemeindekasse zahlte. Auch bereits versicherten Hebammen sollte die Gemeindekasse den Beitrag bezahlen. Die Kontrolle, ob die Gemeinden dieser Regelung nachkamen, erfolgte durch Befragung der Hebammen bei den Wiederholungskursen.⁷³³

Am 19.4.1929 schrieb Emma Rauschenbach vom Allgemeinen Deutschen Hebammenverband an das Württembergische Innenministerium, dass „bekanntlich [...] der Reichstag am 9. Juli 1926 ein Gesetz, das sämtlichen Krankenkassenmitgliedern Fürsorge zusicherte“, beschlossen hatte. Die Krankenkassen wurden mit der Auszahlung beauftragt. Auch bemerkte sie, dass es wie zu erwarten, „zwischen Krankenkassen und Hebammen wegen der Berechnungen der Gebühren für Hebammenhilfe nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten“ komme.⁷³⁴

Am 2.10.1930 wurde die Gebührensatzung vom 28.10.1926 revidiert: Wie bisher hatten die Krankenkassen für die Verrichtung der Hebammen für eine Entbindung 36 Reichsmark zu zahlen, für Mehrlingsgeburten 40 Reichsmark. Die notwendigen Desinfektionsmittel und Verbandskosten waren den Hebammen von den Kassen zur Verfügung zu stellen. Neu war, dass, wenn eine Hebamme solche aus eigenem Besitz verwendete, die Kassen den Aufwand durch Sachleistung oder Barzahlung ersetzen mussten.⁷³⁵

Auf der Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes am 23. und 24.9.1931 stellte Württemberg den Antrag, dass die Krankenkassengebühren für die Hebammen nicht heruntergesetzt werden. „Dies würde die jetzt schon in hohem Maße bestehende Notlage der Hebammen um ein ganz Bedeutendes erhöhen.“⁷³⁶

⁷³³ E 151/54 Bü 103, Württembergisches Innenministerium an die Oberämter und Oberamtsärzte. Stuttgart, 9.5.1927.

⁷³⁴ E 151/53 Bü 208, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband. Emma Rauschenbach an das Württembergische Ministerium des Inneren, Stuttgart. Leipzig 19.4.1929.

⁷³⁵ E 151/54 Bü 269, Bekanntmachung des Württ. Oberversicherungsamts über die Hebammengebühren nach §376a der Reichsversicherungsordnung, 2.10.1930 aus: Amtsblatt des Württ. Innenministeriums Nr. 13 Jahrgang 1930.

⁷³⁶ E 151/53 Bü 208, Tagesordnung zur 8. Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes e.V. am 23. und 24. September 1931 im Palmengarten in Frankfurt.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung in Berlin schrieb am 17.3.1932 an die Länderregierungen, dass die Senkung der Gebühren für die Hebammen in der Privattätigkeit v. a. von der Landbevölkerung gefordert würde, die der Meinung sei, dass die gegenwärtigen Sätze den wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung tragen und teilweise sogar die Sätze der Ärzte übersteigen. Es kam zu Verhandlungen zwischen dem Reichskommissar und dem Allgemeinen Deutschen Hebammenbund und der Berufsorganisation Deutscher Hebammen, in denen folgende Vereinbarungen geschlossen wurden: Bei der Rechnungsstellung durch die Hebammen sollte die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Bei Überschreitung der Höchstsätze musste eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Hebamme und Wöchnerin vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Unberührt blieb jedoch die Festsetzung der Gebühren der Hebammen für die Tätigkeit bei Mitgliedern der Krankenkassen und bei Schwangeren, die unter die Fürsorgepflichtverordnung fielen.⁷³⁷

Als Antwort darauf schrieb die Vorsitzende des Württembergischen Landeshebammenverbandes, Fanny Geiger-Stengel: „Die Württembergischen Hebammen sind bereit, bei Bemessung ihrer Rechnungen in der privaten Tätigkeit die Gebührensätze, die in der Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtungen in der Privattätigkeit, festgelegt sind, um 10 von Hundert zu kürzen, mit Ausnahme der Mindestsätze der Gebührenordnung, da dieselben ohnehin schon sehr niedrig bemessen sind. [...] Angesichts der grossen Notlage, in der der Hebammenstand sich befindet, durch den allgemeinen Geburtenrückgang u. der Abwanderungen der meisten Frauen in die Kliniken u. Krankenhäuser, ist er nicht im Stande, weitere Abstriche in seiner Entlohnung zu ertragen.“⁷³⁸

Die Anträge zur Haupttagung des A.D.H.-V.⁷³⁹ 1932, die unter anderem auch den Antrag von Bayern und Württemberg enthielten, baten um die Übernahme der Hebammengebühren durch den Staat oder die Gemeinde, wenn die Hebamme die

⁷³⁷ E 151/54 Bü 269, Der Reichskommissar für Preisüberwachung. Berlin W.9 an die Länderregierungen und die Herren Beauftragten des Reichskommissars für Preisüberwachung. 17.3.1932, Rundschreiben Nr.87.

⁷³⁸ E 151/54 Bü 269, Fanny Geiger-Stengel für den Württembergischen Hebammen-Landesverband an das Württ. Ministerium des Inneren. Stuttgart 13.4.1932.

⁷³⁹ Allgemeiner Deutscher Hebammenverband

Hebammengebühren vom Zahlungspflichtigen selbst im Wege der Zwangsvollstreckung nicht eintreiben konnte.⁷⁴⁰

⁷⁴⁰ E 151/53 Bü 208, Tagesordnung zur 9. Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes e.V. am 21. und 22. September 1932 im Stadtgarten in Stuttgart.

3. 2. 3 Die soziale Lage der württembergischen Hebammen

Seit dem 15.6.1883 schrieb das Reichsgesetz, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, einen Versicherungszwang für alle Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, vor. Diese Versicherungspflicht galt für alle gewerblichen Arbeiter. Dies galt jedoch nicht für die Hebammen, denn durch die Gewerbeordnung von 1869/72 war ihr Gewerbe freigegeben. Das gleiche galt für das Unfallversicherungsgesetz vom 6.7.1884.

1884 wurde der erste Hebammenverein Württembergs gegründet.⁷⁴¹ Zweck der Hebammenvereine war nicht nur der Beistand in einer finanziellen Notlage, sondern, durch die Zusammenarbeit im ganzen deutschen Reich, die Förderung des Ansehens in der Bevölkerung, die Anhebung des Standards der Hebammenausbildung und der Berufsausübung der Hebammen und die einheitliche Gebührenordnung, die zur wirtschaftlichen Verbesserung der Hebammen führen sollte. Die Bildung der Hebammenvereine in Deutschland ging auf die Feststellung der Berliner Hebamme Olga Gebauer zurück, die bei Uebe zitiert wird: „In den achtziger Jahren [des 19. Jahrhunderts] starb in Berlin eine Hebamme, die so arm war, daß aus ihrem Nachlaß nicht die Beerdigungskosten aufgebracht werden konnten. Da fanden sich Kolleginnen, spendeten Geld und beschlossen, in Zukunft zusammenzuhalten. Das war der Anfang des ersten Berliner Hebammenvereins.“⁷⁴²

Die Bildung eines Dachverbandes der deutschen Hebammen war mehr als notwendig, als auf dem deutschen Ärztetag in Kassel im Jahr 1890 die Delegierten die Abschaffung der Hebammen forderten. Ärztinnen und Wochenpflegerinnen sollten deren Aufgaben übernehmen. Dagegen stand die Forderung Brennecks⁷⁴³. Er fordert die bessere Auswahl, Ausbildung, wirtschaftliche Besserstellung und die Auswahl von Hebammen aus vornehmeren Ständen. Diese Reformbestrebungen durch die Ärzte veranlassten auch die Gründung der Vereinigung deutscher Hebammen, die am ersten deutschen Hebammentag 1890 in Berlin als Dachverband gebildet wurde.⁷⁴⁴ Die Vereinigung deutscher Hebammen wurde sogleich als Anlaufstelle für Bestrebungen zur

⁷⁴¹ WIDMAIER (1951), S. 34.

⁷⁴² UEBE (2000), S. 16.

⁷⁴³ BRENNECKE (1904), S. 9.

⁷⁴⁴ TIEDEMANN (2001), S. 16; WIDMAIER (1951), S. 34f.

Vereinheitlichung des Hebammenwesens im Reich akzeptiert und kontaktiert, wie das Schreiben von der württembergischen Landeshebammschule an die Vereinigung dt. Hebammen am 2. April 1900 zeigt. Darin wurden Forderungen nach Bestimmungen über den Lehrstoff, Ziel der Ausbildung und Führungsnachweis zur Vereinheitlichung im ganzen Reich laut.⁷⁴⁵

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 wurde für alle Personen, „welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden“, Pflicht. Es umfasste eine Fürsorge für das Alter (ab dem vollendeten 70. Lebensjahr wurde Rente gezahlt) und eine Fürsorge bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alter oder Krankheit. Die Voraussetzung zur Gewährung dieser Fürsorge war eine unselbständige Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt⁷⁴⁶. Entsprechend §14 waren „folgende Personen befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung)“: unter 2.: Gewerbetreibende, also auch Hebammen.⁷⁴⁷

Da das Hebammengewerbe durch die Gewerbeordnung freigegeben war, fand das Invalidenversicherungsgesetz, das Krankenkassenversicherungsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz auf Hebammen nur soweit Anwendung, als dass die Hebammen sich freiwillig versichern konnten. Aufgrund der schlechten finanziellen Lage der meisten Hebammen wurde die Möglichkeit, sich zu versichern, nur von den wenigsten gebraucht: „Es ist ein Jammer, wie schlecht die Hebamme bezahlt und wie sie schutzlos Alter und Krankheit ausgesetzt wird.“⁷⁴⁸

1903 fand in Rostock eine Tagung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens statt. Dort forderten die Delegierten ein einheitliches deutsches Hebammenlehrbuch und eine Ausbildungsdauer von neun Monaten.⁷⁴⁹ Auf dieser Tagung wurden die wirtschaftlichen Probleme der Hebammen beklagt und ein Mindestgehalt, eine

⁷⁴⁵ WIDMAIER (1951), S. 25.

⁷⁴⁶ LANDMANN/RASP (1901), S. 155f.

⁷⁴⁷ LANDMANN/RASP (1901), S. 272.

⁷⁴⁸ E 151/53 Bü 208, Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung. Nr. 14, 4. Juli 1909 „Die Zukunft des Hebammenstandes“, Vortrag von Prof. Dr. Franz, Direktor der Großh. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt in Jena, gehalten auf dem 15. Delegiertentage der Vereinigung Deutscher Hebammen in Jena, am 18.6.1909.

⁷⁴⁹ WIDMAIER (1951), S. 26.

Invaliditätsversicherung, eine Altersvorsorge und das Aufstellen von Bezirkshebammen gefordert.⁷⁵⁰

Auch in Württemberg machte man sich Gedanken über die Renten für dienstunfähige Hebammen. Im Finanzetat von 1905/06 sind erstmals Mittel für die Gewährung von Renten an infolge von Alter oder Krankheit dienstunfähige Hebammen bewilligt worden. Maßgeblich für die Gewährung der Rente waren:

1. Die Rente aus der Staatskasse (nicht mehr als 100 Mark) war nur ein Zuschuss zur Rente, die die Gemeinde zahlte.
2. Die Rente wurde nur an arme Hebammen gezahlt, die nicht Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hatten, und nach Aufgabe des Berufs ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren konnten. „Hebammen, welche auf Grund des §14 des Invalidenversicherungsgesetzes befugt sind, freiwillig in die Versicherung einzutreten, d.h. die nach dem 1. April 1866 geborenen Hebammen, haben im Falle der Unterlassung dieser Versicherung keinerlei Anwartschaft auf spätere Bewilligung einer Rente im Sinne von Ziffer 1.“
3. Rente wurde nur bei Berufsaufgabe gezahlt.⁷⁵¹

1907 wurden die Rentenzuschüsse von der Staatskasse nur noch jährlich, statt wie zuvor vierteljährlich, von der Staatskasse an die Gemeinden der dienstunfähigen Hebammen angewiesen.⁷⁵²

Auch über die Zukunft des Hebammenstandes machte man sich eifrig Gedanken. So erklärt Prof. Dr. Franz, der Direktor der Großh. Frauenklinik und Hebammenanstalt in Jena, am 18.6.1909 in einem Vortrag: „Alle diese Forderungen [nach besser vorgebildeten Frauen, d.h. Frauen der besseren Stände, nach Verlängerung der Ausbildungszeit, nach Wiederholungskursen] sind gewiß berechtigt, aber ich meine, man sollte gerecht sein und sollte von den Hebammen nicht mehr verlangen, als man ihnen zu geben in der Lage ist. Es nützt nichts, zu fordern: die Ausbildung muß besser werden, es müssen gebildete Frauen Hebammen werden, der Hebammenstand muß sozial gehoben werden, wenn man nicht zuallererst die kläglichen Einkommensverhältnisse der Hebammen regelt. Es ist ein Jammer, wie schlecht die

⁷⁵⁰ WIDMAIER (1951), S. 35.

⁷⁵¹ E 151/53 Bü 203, Bekanntmachung des k. Ministeriums des Inneren, betreffend die Gewährung von Renten an dienstunfähige Hebammen. Vom 6. November 1905.

⁷⁵² E 151/53 Bü 27, 28.2.1907 Stuttgart Bekanntmachung des k. Ministeriums des Inneren, betreffend die Gewährung von Renten an dienstunfähige Hebammen.

Hebamme bezahlt und wie sie schutzlos Alter und Krankheit ausgesetzt wird.“⁷⁵³. Auf diesem 15. Delegiertentag der Vereinigung Deutscher Hebammen forderten die Hebammen von den Gemeinden, dass diese ihnen Zuschüsse zu Krankenkassen- und Rentenversorgungsbeiträgen zahlten.⁷⁵⁴

In der bayerischen Akte zum Gesetzentwurf von 1910 liest man, dass in Württemberg und anderen Bundesstaaten die Frage für alte und dienstunfähige Hebammen nach dem Wege der Selbstversicherung der Hebammen nach dem Invalidenversicherungsgesetz gelöst wurde, indem staatliche Mittel zur Bezahlung eines Teils der Beiträge bereitgestellt wurden oder den Gemeinden die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck nahe gelegt wurden.⁷⁵⁵

1912 beschäftigte man sich mit der weiteren sozialen Absicherung der Hebammen. Hierzu schrieb das königliche Medizinalkollegium Folgendes: „Von unserem Standpunkt aus müssen wir für die weitgehendste Fürsorge für Hebammen bei Alter und Invalidität eintreten. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß in Württemberg mit wenigen Ausnahmen die Einkommens- und meist auch die Vermögensverhältnisse der Hebammen so gering sind, daß sie auf eine solche Fürsorge nicht verzichten können.“⁷⁵⁶ Leistungsunfähige Hebammen sollten ihren Beruf nicht mehr ausüben dürfen. Ein Rücktritt dieser Hebammen lies sich aber nur dann erreichen, wenn ihnen bei Alter und Krankheit Unterstützung gewährt würde. Das königlich württembergische Medizinalkollegium hatte recherchiert, dass sich die Einführung der Erstreckung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht auf die Hebammen „in absehbarer Zeit nur schwer oder überhaupt nicht ermöglichen“ liese. Die Rentenzahlung an dienstunfähige Hebammen (gemäß Bekanntmachung des k. Ministeriums des Inneren vom 6.11.1905) war ein teilweiser Ersatz für diese Versicherungspflicht. Diese Rente wurde nur dann gewährt, wenn die Gemeinde sie bewilligte. „Zuzugeben ist, daß die genannte Bekanntmachung ihren Hauptzweck, dienstunfähige Hebammen zu

⁷⁵³ E 151/53 Bü 208, Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung. Nr. 14, 4. Juli 1909 „Die Zukunft des Hebammenstandes“, Vortrag von Prof. Dr. Franz, Direktor der Großh. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt in Jena, gehalten auf dem 15. Delegiertentage der Vereinigung Deutscher Hebammen in Jena, am 18.6.1909.

⁷⁵⁴ E 151/53 Bü 208, Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung, Separat-Abdruck aus Nr.15, 1909, Standesordnung für Deutsche Hebammen beraten und angenommen vom 15.Delegiertentage der Vereinigung Deutscher Hebammen am 17. und 18. Juni 1909 in Jena.

⁷⁵⁵ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

⁷⁵⁶ E 151/53 Bü 203, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das k. Ministerium des Inneren, Stuttgart, 15. April 1913, betr. Erstreckung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht auf die Hebammen gemäß §1229 R.V.O, Auf den Erlaß vom Oktober 1912 Nr.III 5262.

verhindern, zum Schaden des Gemeinwohls weiter ihre Tätigkeit auszuüben, im wesentlichen erfüllt hat und erfüllt.“ Jedoch hatten Hebammen, die nach dem 1.4.1866 geboren waren, und die befugt waren freiwillig in die Invalidenversicherung einzutreten, keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Beitritt unterlassen hatten. Dies traf auf 266 Hebammen in Württemberg zu. Wenn die Pflicht zum Beitritt in die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht auch auf die Hebammen erstreckt würde, würde sich die Notwendigkeit ergeben „im Wege der Landesgesetzgebung eine angemessene Fürsorge für Hebammen bei Alter und Invalidität vorzusehen“.⁷⁵⁷

Zur finanziellen und sozialen Besserstellung der Hebammen sollte ein neuer Vertrag zwischen den Gemeinden und den Hebammen dienen. Darin sollte auch speziell die Invaliditäts- und Altersversicherung abgedeckt werden. Der Vorschlag eines Mustervertrages stammte von der Stuttgarter Landeshebammschule, die, wie folgt, schrieb: „Die von den Gemeinden und den künftigen Hebammen abgeschlossenen Verträge, sind wie schon früher mitgeteilt und besprochen, äußerst mangelhaft, in manchen Fällen die armen unwissenden Hebammen schwer schädigend, und daher für den gesamten Hebammenstand drückend. [...] Es wäre sehr vorteilhaft und ein großer Schritt zur Neuorganisation des Hebammenwesens, wenn von der vorgesetzten Behörde ein Mustervertrag festgestellt würde, dessen Vervielfältigung den Gemeinden übersandt werden könnte. Der Vertrag hätte etwa folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Ausbildung an der k. Landeshebammschule, einschließlich eines eventl. Nachkurses, und bezahlt der Schülerin über die Dauer ihrer Ausbildung für entgehenden Erwerb und für Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse täglich den Betrag von -.: „50 Pf bis 1M 20Pf.
2. Im Falle die Hebamme ihre Stelle verlässt, oder ihr wegen Unbrauchbarkeit die Approbation entzogen wird, hat sie bis zum vollendeten 5ten Jahre nach der Ausbildung den ganzen, bis zum vollendeten 10ten Jahre den halben Betrag der aufgewendeten Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
3. Das Wartgeld beträgt -.: (nicht unter 100M).
4. Sonstige Nutzungen werden gewährtHolz, Wohnung

⁷⁵⁷ Ebenda.

5. Die Beträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Krankenversicherung bezahlt die Gemeinde.
6. Die Gemeinde garantiert den Hebammen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens.?

Dieser Punkt ist schon in einigen deutschen Staaten eingeführt, und hat den großen Vorzug, daß eventl. die Beträge von den säumigen Zahlern eingezogen werden.

Zu Anmerkung wäre etwa zu setzen: Eine extra Festsetzung des Honorars für die Geburten durch die Gemeinde ist unstatthaft.⁷⁵⁸

Die Sicherstellung im Falle der Krankheit, der Invalidität und des Alters war auch wesentlicher Bestandteil der Leitsätze aus dem Sitzungsprotokoll des Landesgesundheitsrats vom 28. April 1921.⁷⁵⁹

Bei der Beantwortung der bayerischen Fragen⁷⁶⁰ von 1923 wird wieder deutlich, dass kein Mindesteinkommen gewährt wurde. Für dienstunfähige Hebammen wurden seit 1905 Renten bewilligt. Viele jüngere Hebammen waren freiwillig gegen Krankheit und Invalidität versichert. Teilweise wurden diese Versicherungsbeiträge von den Gemeinden übernommen.⁷⁶¹

In einem Zeitungsartikel in der Esslinger Zeitung über das dem Landtag vorgelegte Hebammengesetz fand sich der entschiedene Ruf nach der Hebung des Hebammenstandes. So liest man dort u. a. Folgendes: „Der Vorstand wird gebeten, bei den maßgebenden Stellen dafür einzutreten, daß die Säuglingspflege auf dem Lande den weniger beschäftigten Hebammen übertragen werden soll; ferner soll die Zahl der auszubildenden Hebammen bedeutend verringert werden, da wir der Geburtenzahl gegenüber beinahe 1000 Hebammen im Lande zuviel haben. Die Berufsberatungsstellen raten schon seit längerer Zeit ab, den Hebammenberuf zu erlernen. [...] Der interessante Verlauf der Tagung ließ erkennen, daß der Hebammenstand allmählich durchdringt, die Achtung, die dem verantwortungsvollen Beruf der Hebammen zukommt, erstrebt, und in der Öffentlichkeit als Mitarbeiterin an der Gesundheit des deutschen Volkes mit an

⁷⁵⁸ E 151/53 Bü 203, Königl. Württemb. Landes-Hebammen-Schule an das k. Medizinalkollegium, Stuttgart, 23. Januar 1914, betr. Mustervertrag zwischen Gemeinden und Hebammen.

⁷⁵⁹ E 151/53 Bü 82, Protokoll der Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 28. April 1921; Tagesordnung: Neuregelung des württ. Hebammenwesens. Vorsitz: Minister des Inneren. Berichterstatter: Obermedizinalrat Dr. Walz, Medizinalräte Dr. Gnant, Dr. Fetzer, Dr. Maisch und Schwester Gertrud Vollmer; siehe Kapitel 3.2.1.

⁷⁶⁰ Bayern fragte bei seinem Nachbarland an, wie dort das Hebammenwesen geregelt sei.

⁷⁶¹ E 130b Bü 2787, Württ. Ministerium des Inneren an die Bayerische Gesandtschaft in Stuttgart, Stuttgart, 6. April 1923.

erster Stelle steht, treu dem Wahlspruch, im Dienste der Zukunft unseres Volkes würdig zu erscheinen.“⁷⁶²

Dem wurde alsbald Rechnung getragen. Aus einem Beschluss des Württembergischen Landtags vom 29. Mai 1925 geht hervor, dass das Staatsministerium ersucht werden sollte, die Ausbildungszeit der Hebammen auf zwölf Monate zu erweitern. Außerdem sollen zur Weiterbildung der Hebammen Fortbildungskurse an der Landeshebammschule eingerichtet werden, sobald die räumlichen Verhältnisse dies zuliesen. Weiterhin sollte für eine wirtschaftliche Sicherstellung und eine ausreichende Altersrente der Hebammen gesorgt werden.⁷⁶³

Am 4.9.1925 fand in Hamburg die Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes statt. Emma Rauschenbach vom Verband berichtete darüber: „Von allen anwesenden Delegierten der 20.000 Hebammen aller Staaten Deutschlands [wurde] nachfolgende Forderung gestellt: Die Notwendigkeit der Schaffung eines Reichshebammengesetzes, das die Ausbildung und die wirtschaftliche Stellung aller deutschen Hebammen in gleicher Weise regelt [...] Es ist dringend nötig, dass den Hebammen eine ihren Leistungen und ihren Verantwortungen entsprechende Vor- und Ausbildung, sowie soziale Stellung zuerkannt wird.“ Die Hebammenlehrzeit sollte auf 3 Jahre verlängert werden und ihr mindestens die „allgemein wissenschaftliche Grundlage wie den Krankenpflegerinnen gegeben werden“.⁷⁶⁴ Weiterhin sollte im Rahmen der Erforschung der Einkommensverhältnisse der Hebammen überprüft werden, ob die bereits dienstunfähigen Hebammen mit „ihren dermaligen Bezügen an Gemeindeunterstützung, staatlicher Rente und etwaiger Sozialrente bei bescheidener Lebenshaltung auskommen können“. War dies nicht der Fall, sollte die Gemeinde die Unterstützung auf mindestens 100 Reichsmark, bei größeren Gemeinden auf 150 Reichsmark erhöhen und einen Antrag „auf gleichmäßige Erhöhung der staatlichen Rente“ stellen.⁷⁶⁵

Außerdem ging die Anweisung an die Landeshebammschule, Schülerinnen, die als Gemeindehebammen ausgebildet werden sollten, nur noch unter der Bedingung

⁷⁶² E 151/53 Bü 27, Zeitungsausschnitt aus Esslinger Zeitung, Nr. 111 vom 14.5.25 über die 20. Tagung des Württembergischen Hebammen - Landesverbands.

⁷⁶³ E 151/53 Bü 27, Württemberg Landtag, Stuttgart 29. Mai 1925.

⁷⁶⁴ E 154/54 Bü 85, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband. Emma Rauschenbach an das Württembergische Ministerium d. I. Bericht über die Hauptversammlung des Allgemeinen deutschen Hebammenverbandes am 4. September 1925 in Hamburg.

⁷⁶⁵ Ebenda.

aufzunehmen, dass die entsprechende Gemeinde sich schriftlich verpflichtete, ein angemessenes Wartgeld (welches von der Hebammenschule festgesetzt wurde) und die Beiträge für die freiwillige Selbstversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu zahlen.⁷⁶⁶

Die Versicherungen und Fürsorge für die Hebammen wurden auch weiterhin permanent verbessert. Am 17.5.1929 wurde die Unfallversicherungspflicht durch den Reichsarbeitsminister auch auf die berufstätige Hebammenschaft ausgedehnt.⁷⁶⁷

Kurz darauf wurde auch die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung auf Hebammen ausgedehnt, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausübten. Die in der Bayerischen Hebammenversorgung erworbenen Anwartschaften und Ansprüche wurden mit Wirkung vom 1.1.1929 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegen Überweisung des von der Bayerischen Hebammenversorgung angesammelten Vermögens übernommen.⁷⁶⁸

Hierauf machte der Württembergische Hebammen-Landes-Verband im Februar 1930 eine Eingabe beim Ministerium des Innern, betreffend die Versorgung der Hebammen, „denen die Nutznießung der Angestelltenversicherung nicht mehr zuteil wird.“ Das Reichsarbeitsministerium erließ am 8.10.1929 die Verordnung, so dass alle Hebammen bis zum 60. Lebensjahr ab 1.10.1929 Pflichtversicherte in der Reichsversicherung für Angestellte wurden. Somit waren alle Hebammen, die nun Mitglied waren, im Alter und bei Berufsunfähigkeit „vor der äußersten Not geschützt“. Auf die über 60jährigen, die nicht in die Versicherung aufgenommen wurden, traf dies jedoch nicht zu. Dies betreffend schrieb der Landeshebammenverband Württembergs: „Ihr Los ist ein beklagenswertes. Sie haben jahrzehntelang im Dienste der Gemeinde, im Dienste für das Volkswohl gestanden. Tag und Nacht mussten sie oft unter erschwerenden Umständen ihrem schweren verantwortungsreichen Berufe nachgehen und ausüben. Sie mussten 24 Stunden am Tage des Rufes nach ihrer Pflicht, bereit sein und diesem Rufe folgen, ohne Rücksicht auf ihre Familie, ohne Rücksicht auf sich selbst. Kein bestimmter Ruhetag war ihr [der Hebamme] gesichert und wenn andere sich der Sonn-

⁷⁶⁶ E 151/54 Bü 103, Württembergisches Innenministerium an die Oberämter und Oberamtsärzte. Stuttgart, 9.5.1927. Siehe auch Mustervertrag vom 23. Januar 1914.

⁷⁶⁷ E 130 Bü 2787, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband, Württ. Hebammenlandesverband, an den Reichsrat des Deutschen Reiches, Stuttgart 31. Mai 1930.

⁷⁶⁸ E 151/54 Bü 103, Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. 8.10.1929 Reichsgesetzblatt.

und Festtagsruhe freuten, geschah es nicht selten, dass sie gerade an diesen Tagen, den Ihren entzogen wurde, und dorthin eilen mußte, wohin ihre Pflicht sie rief. Hunderten von Müttern war die Hebamme eine treue Beraterin und Helferin in ihrer schwersten Stunde und alles schaute dankbar zu ihr auf, so lange man sie brauchte. Und nun droht ihr, dass sie ihr Alter in Not und Sorge verbringen soll. Ihr Verdienst war meist gering und wenn er dennoch einige Ersparnisse gestattete, so sind diese durch den bekannten Weg der Entwertung verloren gegangen. Deshalb üben auch Hebammen gegenwärtig bis über ihr 80. Lebensjahr ihren Beruf aus. Dass sich dies nicht zum Segen der ihr Anvertrauten auswirken kann, ist ohne Zweifel. Solche alte Hebammen können eine direkte Gefahr für die Gebärenden sein, denn es könnte vorkommen, dass ihr im kritischen Moment die geistigen und körperlichen Kräfte versagen und somit die Gebärende ohne den nötigen Schutz einer vollwertigen Hilfe ist. Hier einzuschreiten ist dringend notwendig.“ Aus diesem Grund wurde um Ruhestandsunterstützung für alte dienstunfähige Hebammen gebeten.⁷⁶⁹

Dem Allgemeinen Deutschen Hebammenverband wurde durch den Reichsarbeitsminister mitgeteilt, dass dieser eine „Verordnung, betr. die Umlage der Versicherungsbeiträge der Hebammen zur Unfallversicherung auf die Gemeinden, Staat oder andere Körperschaften, entworfen habe, die jedoch noch der Zustimmung des Reichsrates bedürfe“. Der Hebammenverband hoffte selbstverständlich auf Zustimmung, da „die Hebamme (...) bei Ausübung ihres Berufes allerlei Unfällen ausgesetzt [ist]“. Außerdem musste sie „häufig auf einen Ruf nach ihrer Hilfe weite schlechte Wege benutzen, schlechte oder gar nicht beleuchtete Treppen und Höfe passieren, während des Geburtsaktes und des Wochenbettes schwere Gefäße, auch die Gebärende selbst, heben und ist vor allem der Ansteckungsgefahr durch syphilitische Erkrankte ausgesetzt.“ Die Einbeziehung der Hebammen in die Unfallversicherung war dringend notwendig. Der Hebammenverband hatte schon bei Beginn der Versicherungspflicht Bedenken, dass die Hebammen aufgrund ihres geringen Einkommens Schwierigkeiten hätten, die Beiträge aufzubringen, stimmte jedoch zu, dass die Hebammen vorläufig die Beiträge selbst aufbrachten, damit das wichtige Gesetz nicht verzögert oder gefährdet würde. Da nun die Berufsgenossenschaft für

⁷⁶⁹ E 151/54 Bü 103, Eingabe des Württembergischen Hebammen-Landes-Verbandes wegen Schaffung einer Versorgung für die Hebammen, denen die Nutznießung der Angestelltenversicherung nicht mehr zuteil wird. An das Württembergische Ministerium des Inneren Februar 1930.

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege durch einen Fragebogen den Umfang der beruflichen Tätigkeit und das Einkommen der Hebammen feststellen ließ, stellte sich bei einem großen Anteil der Hebammen ein so geringes Einkommen heraus, dass diese Hebammen sich kaum den Beitrag zur Versicherung leisten können.⁷⁷⁰

Dies wurde jedoch von Bayern anders verstanden. Da die Hebammen keine Betriebe oder Tätigkeiten nach §537 RVO waren, durfte die Vorschrift, die Unfallversicherung auf die Gemeinde abzuwälzen, nicht so ausgelegt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes „ist weiterhin, daß sonst die Kosten der Aufbringung in einem Mißverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung stehen würden. Diese Voraussetzung trifft jedenfalls für Bayern nicht zu.“ Der Bayerische Landesverband der Hebammen hatte sich selbst angeboten, die Beiträge für die Unfallversicherung zu übernehmen. Von den 4500 bayerischen Hebammen gehörte nur ein kleiner Teil, 300 Hebammen, diesem Verband nicht an. Die bayerischen Gemeinden hatten eine Kostenübernahme abgelehnt.⁷⁷¹

Die Vorsitzende des Landeshebammenverbandes, Fanny Geiger-Stengel, schrieb im Oktober 1930 an das Oberamt in Stuttgart: „Die Württ. Hebammen wurden in jüngerer Zeit mit Rückwirkung vom 1.7.1928 als versicherungs- und beitragspflichtig in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege aufgenommen. Die Beiträge hierzu werden von der Versicherung rückwirkend verlangt. Da jedoch das Einkommensverhältnis der Württ. Hebammen ein fast durchweg schlechtes ist, so sind diese nur zum kleinen Teil in der Lage, diese Beiträge, die sie nunmehr zu den anderen Zahlungen für Verein, Verband und Altersrentenzuschußkasse noch zu leisten haben, aufzubringen. Es ist daher die Bitte des Landesverbandes Württ. Hebammen an das verehrliche Oberamt, die Beiträge für die Berufsgenossenschaft auf die Körperschaft oder Gemeinden übernehmen zu wollen.“⁷⁷² Die Gemeinden wehrten sich jedoch gegen die Umlegung der Gebühren für die Hebammenunfallversicherung.⁷⁷³

⁷⁷⁰ E 130 Bü 2787, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband, Württ. Hebammenlandesverband, an den Reichsrat des Deutschen Reiches, Stuttgart 31.Mai 1930.

⁷⁷¹ E 151/54 Bü 104, Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit an das Reichsarbeitsministerium. U.U. an das Württemberg. Wirtschaftsministerium. München, 17.7.1930.

⁷⁷² E 151/54 Bü 104 Vorsitzende des Landesverbandes Württ. Hebammen, Fanny Geiger-Stengel an das Oberamt. Stuttgart, Abschrift des Originals, keine Datumsangabe, nach Aktenchronologie um Oktober 1930.

⁷⁷³ E 151/54 Bü 104, Württ. Gemeindegtag, Verband kleinerer Städte und Landgemeinden e.V an das Württ. Innenministerium, Stuttgart 10.10.1930.

Am 20.4.1931 wurde in Berlin der Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Unfallversicherung von Hebammen und Pflegepersonen gemacht. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeiträge und Verwaltungskosten aus Unfällen und Berufskrankheiten bei den Kleinbetrieben der Hebammen sollten durch die Gemeinde getragen werden. Der Grund hierfür war folgender: „Zahlreiche Hebammen sind [...] wirtschaftlich nicht imstande, die Beiträge zur Unfallversicherung aufzubringen, da sie ihren notdürftigen Unterhalt nur durch Zuschuß öffentlicher Körperschaften fristen können, die ihnen ein bestimmtes, bescheidenes Mindesteinkommen sichern.“⁷⁷⁴

Diverse Stellen äußerten jedoch erhebliche Bedenken gegen diesen Entwurf. So sollten Versicherungsbeiträge direkt von den versicherten Personen oder deren Spitzenverbänden eingezogen werden. Hierzu kann man Folgendes lesen: „§735 a der Reichsversicherungsordnung lässt eine Ausnahme von diesem Grundsatz in Form einer Umlage der Beiträge auf die Gemeinden nur dann zu, wenn die Kosten der Aufbringung der Mittel für die Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten in einem Missverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung selbst stehen. Daß diese Voraussetzung für die Umlage der Beiträge auf die Gemeinden in der Unfallversicherung der Hebammen und Pflegepersonen erfüllt ist, wird in der Begründung zum Verordnungsentwurf zwar unterstellt, ist aber nicht nachgewiesen.“ Die Kosten sollten nicht auf die Gemeinden umgelegt werden, sondern die Gelder sollten durch den Württembergischen Hebammen-Landesverband eingezogen werden, da ja die überwiegende Zahl der Hebammen diesem angehörte.⁷⁷⁵

Im Stuttgarter Neuen Tageblatt vom 21.9.1932 fand sich ein Bericht über die neunte Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes im Stadtgarten in Stuttgart. Landesvorsitzende „Frau Geiger-Stengel, Stuttgart gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Wünsche der Hebammen in Württemberg so geregelt werden, daß die württ. Hebammen denen in anderen deutschen Ländern nicht nachstehen“. Ministerialrat Dr. Gnant, Stuttgart „betonte [...], daß die württembergische Regierung sich seit Jahren bemühe, die Belage der württembergischen Hebammen nach Kräften zu unterstützen. Notwendig sei für die Hebammen ein Reichshebammengesetz, das im

⁷⁷⁴ E 151/54 Bü 104, Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Unfallversicherung von Hebammen und Pflegepersonen. Berlin 20.4.1931.

⁷⁷⁵ E 151/54 Bü 104, Reichsratsausschüsse II und V, Berichterstatter: Ministerialdirektor Dr. Widmann, Bemerkungen Württembergs zu dem Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Unfallversicherung von Hebammen und Pflegepersonen, Berlin, 12.5.1931.

Entwurf schon vorliege und dessen Aussichten nicht so ungünstig seien. In Bälde werde auch ein reichseinheitliches Lehrbuch für die Hebammen geschaffen.“ Die Reichsvorsitzende Frau Rauschenbach, Leipzig, „erstattet dann den Geschäftsbericht. Danach ist die Durchführung des Reichshebammengesetzes wiederholt versucht worden, aber immer ohne Erfolg. Der Mitgliederschutz gegenüber den Gemeinden habe große Schwierigkeiten bereitet. Sehr anmaßend und eigenmächtig sei ein großer Teil der Krankenkassen gegen die Hebamenschwestern vorgegangen. Noch weniger entgegenkommend gegen die Hebammen habe sich eine Anzahl Fürsorgeverbände gezeigt. Aus einer Verordnung der Obersten Reichsbehörde gehe aber klar hervor, daß den Fürsorgeverbänden die gleiche Pflicht, die Hebamme für die Fürsorgeleistungen bei Fürsorgeempfängern zu bezahlen, auferlegt wurde, wie den Krankenkassen für deren Mitglieder. Den schwersten Kampf hatten die Landesverbände mit den Krankenkassen in bezug auf die Senkung der Pauschale zu bestehen. Große Sorge und Arbeit habe dem Verband die Angestelltenversicherung gebracht. Die schlimmste Schädigung des Hebammenberufs sei der anhaltende Geburtenrückgang, gegen den anzukämpfen, vergeblich zu sein scheint. Eine nicht minder große Gefahr für den Hebammenberuf sei das zunehmende Abwandern der Schwangeren nach den Kliniken.“⁷⁷⁶

Im Rahmen der 9. Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes am 21. und 22. September 1932 wurde von Bayern, Württemberg und anderen Ländern folgender Antrag gestellt: Es wurde um die Übernahme der Hebammengebühren durch den Staat oder die Gemeinde gebeten, wenn die Hebamme die Hebammengebühren vom Zahlungspflichtigen selbst im Wege der Zwangsvollstreckung nicht eintreiben konnte. Württemberg stellte auch erneut den Antrag zur Übernahme der Reichsunfallversicherung, die bisher von den Hebammen selbst gezahlt werden musste, durch die Städte und Gemeinden.⁷⁷⁷

⁷⁷⁶ E 151/53 Bü 208, Zeitungsausschnitt aus Stuttgarter Neues Tageblatt, Nr. 442 vom 21.9.1932 Tagung der Hebammen.

⁷⁷⁷ E 151/53 Bü 208, Tagesordnung zur 9. Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes e.V. am 21. und 22. September 1932 im Stadtgarten in Stuttgart.

3. 2. 4 Die Berufsausübung der württembergischen Hebammen

In einem Erlass des Ministeriums des Innern von 1872 liest sich, dass Hebammen und Geburtshelfer verpflichtet waren, ein Tagebuch in Form von gedruckten Tabellen zu führen. Diese mussten folgende Informationen enthalten: den Ort der Geburt und den Namen der Gebärenden, die genaue Zeit der Entbindung, das Alter und die Zahl der vorherigen Geburten der Mutter, Informationen darüber, ob und welche künstliche Hilfe vorgenommen wurde; weiterhin wann die Hebamme oder der Geburtshelfer erstmals bzw. erneut gerufen und welche Hilfe erteilt wurde. Außerdem sollte protokolliert sein, ob es bei der Geburt Komplikationen gab, ob die Nachgeburt auf künstliche Weise entfernt wurde, ob die Mutter in den ersten acht Tagen nach der Geburt gestorben war und woran, ob es sich beim Neugeborenen um einen Jungen oder ein Mädchen handelte, ob es eine Frühgeburt war oder ausgetragen oder gar eine Todgeburt. Weiterhin gab es Raum für zusätzliche Bemerkungen.⁷⁷⁸

Diese Verpflichtung zur Tagebuchführung stammte noch aus dem Jahr 1812

Die Dienstordnung für Hebammen aufgrund des Erlasses vom 19.12.1876, die durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1884 genehmigt wurde⁷⁷⁹, ersetzte die alte Dienstordnung von 1851. Es werden die wichtigsten Paragraphen herausgegriffen.

So liest man in §1: „Die Hebammen sollen durch nüchternen, sittsamen, unbescholtenen Lebenswandel und durch Treue und Sorgfalt in Erfüllung ihres für Menschenleben und Familienglück so wichtigen Berufs die Achtung und das Vertrauen derjenigen, die ihrer Hülfe bedürfen, sich zu erwerben und zu erhalten suchen.“

§§2 und 3 regelten das Verhalten gegenüber der vorgesetzten Behörde, den Ärzten und Geburtshelfern. Die Hebamme sollte bescheiden und gehorsam gegenüber dem Oberamtsarzt ihres Bezirkes sein und „seine Belehrungen und Weisungen pünktlich“ befolgen. Das alte Traditionswissen der Hebammen wird noch einmal deutlich, denn sie Hebammen sollten den Ärzten „über ihre Wahrnehmungen gewissenhafte und gründliche Auskunft geben“. Sie sollten jedoch gemäß §4 nur das Schulwissen anwenden: §4: „In Ausübung ihrer Kunst werden sich die Hebammen gewissenhaft an dasjenige halten, was sie im Unterricht gelehrt worden sind und auszuüben gelernt

⁷⁷⁸ Bf. d. Min. d. Inn. v. 8. Oktober 1872, betr. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen; HETTICH (1875), S. 167.

⁷⁷⁹ KRAUSS (1891), S. 114.

haben.“ Ihr Hebammenlehrbuch sollten sie fleißig nachlesen und die Repetitionskurse bei den Oberamtsärzten besuchen.

In §5 wurden die Hebammen verpflichtet, „dem Aberglauben und schädlichen Gebräuchen“ zu entsagen. §7 informiert über die nötigen Desinfektionsmaßnahmen.

§8 ist überschrieben: „Stete Bereitschaft und Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufs.“ Die Hebammen sollten keine Arbeiten, die ihrem Körper, vor allem ihren Händen schaden, und keine Geschäfte, „die sie zu sehr von ihrem Berufe abziehen“ ausüben. Außerdem war es verboten, als Leichenwäscherin, Totenschauerin oder Krankenwärterin tote Kinder zu Grabe zu tragen. Der Gemeindebezirk sollte möglichst nie verlassen werden.

§9 verpflichtete die Hebamme zur Hilfeleistung ohne „Ansehen der Person und des Standes, jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht“.

§12: Bei Geburten durften die Hebammen „die Grenzen der Hilfeleistung, zu welcher sie im Hebammenunterricht angewiesen und nachher berechtigt worden sind“ nicht überschreiten. „Sie sind auf's Strengste verpflichtet, bei schweren, über das natürliche Zeitmaß sich verzögernden Geburten, insbesondere bei allen Geburten, bei welchen Regelwidrigkeiten oder Zufälle stattfinden, welche eine nicht in den Befugnissen der Hebammen liegenden Hülfeleistung fordern, insbesondere bei Steiß-, Quer- und Schief lagen, noch vor dem Blasensprung die Angehörigen der Gebärenden und auf schonende Weise diese selbst hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, und zu Berufung eines Geburtshelfers ernstlich aufzufordern, auch unwahrer Angaben hiebei, sowie das Zuwartens, bis die Zustände eine schlimmere Beschaffenheit angenommen haben, sich zu enthalten.“

§15: Bei schlechtem Zustand des Kindes musste die Hebamme die Eltern informieren, damit diese die Herbeiholung des Geistlichen veranlassten. Wenn keine Verzögerung erlaubt war, hatte die Hebamme dem Neugeborenen die Nottaufe „nach der ihr hierüber von dem Ortsgeistlichen gegebenen Belehrung zu erteilen“.

§20: Der eheliche Vater zeigte die Geburt des Kindes innerhalb einer Woche beim Standesbeamten an. War ein ehelicher Vater nicht vorhanden, oder dieser verhindert, so war es Aufgabe der Hebamme, die Geburt anzuzeigen.

Mit §21 wurde die Hebamme verpflichtet, ein Tagebuch zu führen.

§23: Erfuhr die Hebamme von Fällen der Abtreibung oder Kindstötung, so musste sie diese bei der Ortsobrigkeit anzeigen.

§25: Die Hebamme war verpflichtet, zu den „Medizinalvisitationen“ zu erscheinen und dort ihre Hebammengerätschaften, Arzneimittel, ihr Hebammenlehrbuch, das Tagebuch vom laufenden Jahr und ihr Prüfungszeugnis mitzubringen.

§26 regelte die Hebammentaxe: Für eine „geburtshülfliche Untersuchung“ waren zwei bis drei Mark zu entrichten, für Beistand bei Geburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnliche Besorgung von Mutter und Kind in den ersten acht Tagen nach der Geburt in leichten Fällen drei bis sechs Mark, in schweren sechs bis zehn Mark.⁷⁸⁰

Im statistischen Jahrbuch für das Königreich Württemberg lässt sich nachlesen, dass es am 1. April 1887 2600 Hebammen in ganz Württemberg gab,⁷⁸¹ während es 1876 noch 2802 Hebammen in Württemberg gab.⁷⁸² Für diese Zeit gibt es auch verlässliche Statistiken über das Hebammenpersonal, und zwar vom 31. Dezember 1890. Im vorangegangenen Jahr waren 2514 Hebammen in Württemberg auf 1660 Gemeinden verteilt. Im Durchschnitt gab es 1,5 Hebammen pro Gemeinde, von denen 2209 die Ausbildung auf Kosten der Gemeinde erlangt hatten.⁷⁸³ In den 28 Städten mit 5000 Einwohnern und mehr waren 205 Hebammen, durchschnittlich 7,3 Hebammen pro Stadt, in den 1632 Gemeinden durchschnittlich 1,4 Hebammen pro Gemeinde. Von den 1911 Gemeinden Württembergs waren nur 251 ohne Hebamme.⁷⁸⁴ Von den 2514 Hebammen waren 155 freie (1880: 302) und 2359 von der Gemeinde angestellte Hebammen (1880: 2577).⁷⁸⁵

Über den Familienstand gibt Tabelle 16 Auskunft.

⁷⁸⁰ E 151/51 Bü 2,7 Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg. Vgl. Erlaß des K. Ministeriums des Inneren vom 19. 12.1876. Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1884; KRAUSS (1891), S. 114.

⁷⁸¹ WJSL (1888), S. 189.

⁷⁸² E 151/51 Bü 27.

⁷⁸³ WJSL (1892), S. 311.

⁷⁸⁴ WJSL (1892), S. 310.

⁷⁸⁵ WJSL (1892), S. 311.

Tabelle 16: Familienstand der württembergischen Hebammen nach dem Stand von 1892⁷⁸⁶

Familienstand	im Jahr 1892	im Jahr 1880	im Jahr 1872
ledig	338= 13,4%	12,50%	13,10%
verheiratet, verwitwet oder geschieden	2176 = 86,6%	87,50%	86,90%
	gesamt 2524 Hebammen		

Bezüglich der Zahl der Hebammen in Württemberg fand sich folgender Bericht des Medizinalkollegiums, in dem das Kollegium zugab, dass zur Zeit im Land ein „Notstand“ an Versorgung der Gemeinden mit Hebammen bestand. Die Hebammenzahl betrug 1879 noch 2817, im Jahre 1893 nur noch 2457⁷⁸⁷, wobei die Bevölkerung jedoch gleichzeitig angewachsen war. Die Hebammenzahl hatte sich in den Städten erhöht, in den Landgemeinden jedoch war die Zahl stark gesunken. Einzelne Landgemeinden hatten gar keine Hebammen mehr und mussten sich bei Notfällen mit Hebammen aus den Nachbargemeinden behelfen. Andere Landgemeinden „sind auf den Dienst einer einzelnen, oft dazu noch alten u. nimmer ganz brauchbaren Hebamme angewiesen.“ Das Medizinalkollegium bemühte sich zwar um schnelle Zulassung der Kandidatinnen in den Hebammenlehrgang, aber es kam auch vor, „daß württ. Gemeinden Schülerinnen, die in der Landeshebammschule nicht aufgenommen werden konnten, im Ausland ausbilden lassen“.⁷⁸⁸

Dr. Fehling, der die Kürzung des Lehrkurses nicht billigte, wollte lieber, um dem Mangel an Hebammen auszugleichen, Hebammenbezirke einführen, sah jedoch selbst ein, dass dies zwar in dicht bevölkerten Staaten möglich, jedoch „bei unserer dünneren und weiter auseinander wohnenden Bevölkerung undurchführbar“ schien.⁷⁸⁹

⁷⁸⁶ WJSL (1892), S. 311.

⁷⁸⁷ Vgl. Tabelle 17.

⁷⁸⁸ E 151/51 Bü 385, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebammen. 1 Beilage. Stuttgart, 29. April 1893.

⁷⁸⁹ E 151/51 Bü 385, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebammen. 1 Beilage. Stuttgart, 29. April 1893. Vgl. 3.2.1.

Auch Dr. Fetzer, Medizinalrat, Direktor der Landeshebammschule Stuttgart, schloss sich im Jahr 1921 dem Wunsch nach Verstaatlichung des Hebammenwesens an.⁷⁹⁰

Um die anhaltenden Notstände in der Versorgung durch Hebammen zu lindern, schloss Württemberg 1894 mit Bayern ein Abkommen über die Hebammentätigkeit im Grenzgebiet. Somit war eine gegenseitige Tätigkeit erlaubt, Dauerniederlassungen jedoch verboten.⁷⁹¹

Im Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrgang 1896 sind die genauen Zahlen der Hebammen in Württemberg aufgeführt (vgl. Tabelle 17).⁷⁹²

Tabelle 17: Hebammenzahlen in Württemberg (1872-1895)⁷⁹³

Jahr	Zahl der Hebammen
1872	2761
1875	2802
1880	2778
1885	2602
1890	2514
1895	2544

Das Medizinalkollegium sprach von einem Mangel an Hebammen. Es gab aber auch gegenteilige Stimmen, wie die des Dr. Mießmahl, der, wie er in seinem Physikatsbericht schrieb, die Zahl der Hebammen noch weiter senken wollte: 1800 Hebammen würden den Bedürfnissen des Landes auch genügen. Dies würde zu besseren Einkommensverhältnissen für die Einzelne führen, eine bessere soziale Stellung und somit mehr „Freude am Berufe und für die Hingebung an denselben“.⁷⁹⁴ Dr. Mießmahl sprach sich für die Bildung von Hebammenbezirken aus. Im Oberamtsbezirk Riedlingen mit 57 Hebammen könnte bei entsprechender Einteilung auf 29 Hebammen reduziert

⁷⁹⁰ E 151/53 Bü 82, Protokoll der Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 28. April 1921 Tagesordnung: Neuregelung des württ. Hebammenwesen. Vorsitz: Minister des Inneren.

⁷⁹¹ WIDMAIER (1951), S. 25.

⁷⁹² WJSL (1897), S. 148.

⁷⁹³ WJSL (1897), S. 148.

⁷⁹⁴ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums an das königl. Ministerium des Innern, betreffend die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg. Beilage: Physikatsbericht von Riedlingen, Dr. Mießmahl. Stuttgart 25. Oktober 1898.

werden. Diese 29 Hebammen hätten durch eine genügende Geburtenzahl ein ausreichendes Auskommen und wären sozial besser gestellt, was sich auch in mehr Freude am Beruf und dem Interesse am Repetitionskurs und am freiwilligen Nachlesen des Gelernten äußern würde.⁷⁹⁵

In einem Schreiben von der Landeshebammschule an die Vereinigung Deutscher Hebammen vom 2. April 1900 wurden Bestimmungen über den Lehrstoff, das Ziel der Ausbildung und ein Führungsnachweis zur Vereinheitlichung im ganzen Reich gefordert.⁷⁹⁶

Bereits am 4. Juli 1900 wurde dies, wenigstens in Württemberg in die Tat umgesetzt und die neue Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg trat in Kraft. Hier seien wieder die wichtigsten Paragraphen herausgegriffen.

§§1-4 entsprechen der Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg. Vgl. Erlass des K. Ministeriums des Inneren vom 19. 12.1876. §5, in dem die Hebammen verpflichtet wurden, „dem Aberglauben und schädlichen Gebräuchen zu entsagen“ entfiel.

§7 ist überschrieben: „Stete Bereitschaft und Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufs“. Die Hebammen sollten demnach keine Arbeiten, die ihrem Körper, vor allem ihren Händen schaden, und keine Geschäfte, „die sie zu sehr von ihrem Berufe abziehen“, ausüben. Weiterhin blieb es ihnen verboten, als Leichenwäscherin oder Krankenwärterin tote Kinder zu Grabe zu tragen. Zudem sollten sie den Gemeindebezirk so selten wie möglich verlassen. §7 entspricht somit dem §8 der Dienstanweisung von 1876.

In §8 wurde die Hebamme zur Hilfeleistung ohne „Ansehen der Person und des Standes, jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht“ verpflichtet (entspricht §9 von 1876). §12 besagte Folgendes: Bei Geburten dürften die Hebammen „die Grenzen der Hilfeleistung, zu welcher sie im Hebammenunterricht angewiesen und nachher berechtigt worden sind“, nicht überschreiten. „Sie sind auf’s Strengste verpflichtet“, bei allen Geburten mit Regelwidrigkeiten oder Schwierigkeiten, die ihre Befugnisse

⁷⁹⁵ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums an das königl. Ministerium des Innern, betreffend die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg. Beilage: Physikatsbericht von Riedlingen, Dr. Mießmahl. Stuttgart 25. Oktober 1898.

⁷⁹⁶ WIDMAIER (1951), S. 25.

überstiegen, die Herbeirufung eines Geburtshelfers zu veranlassen (entspricht §12 von 1876). Laut §14 müsse die Hebamme bei schlechtem Zustand des Kindes die Eltern informieren, damit diese die Herbeiholung des Geistlichen veranlassten. Wenn keine Verzögerung erlaubt war, hatte die Hebamme dem Neugeborenen die Nottaufe „nach der ihr hierüber von dem Ortsgeistlichen gegebenen Belehrung zu erteilen“ (entspricht §15 von 1876). Eine Gebührenordnung schloss sich an.⁷⁹⁷

Ende des Jahres 1902 erging ein Bericht des königlichen Medizinalkollegiums an das Ministerium des Innern über den Zustand des Hebammenwesens. Darin hieß es: 1902 betrug die Zahl der praktizierenden Hebammen in Württemberg 2490, darunter waren 2328 Gemeindehebammen (auf Kosten der Gemeinden ausgebildet) und 162 frei praktizierende Hebammen (auf eigene Kosten ausgebildet). Auf eine Gemeinde kamen 1,3 Hebammen, eine auf 871 Einwohner. Die frei praktizierenden Hebammen befanden sich fast alle in den größeren Städten, mehr als 1/3 davon in Stuttgart.⁷⁹⁸ „Es sind meist die tüchtigeren Mitglieder des Standes, die auf diese Weise ihren Unterhalt gewinnen, ganz von den Einkünften ihres Berufs leben und vom Publikum eine weit bessere Bezahlung heischen und erlangen, als die Gemeindehebammen. Ihre unabhängigere Stellung benützen sie nicht selten dazu, von den Repetitionskursen, zu welchen sie eingeladen werden, wegzubleiben, auch sind sie geneigt, zur Besserung des Einkommens Entbindungsanstalten einzurichten und gelegentlich ihre Befugnisse medicastrierend zu überschreiten.“⁷⁹⁹ Es gab 36 Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern; somit kam eine Hebamme auf 2529 Einwohner. In Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern kam eine Hebamme auf 690 Einwohner. In Stuttgart kamen „59 Hebammen auf eine Bevölkerung von 180 Mille“, eine Hebamme kam auf rund 3000 Einwohner, die gefragteste Hebamme leitete durchschnittlich 193 Geburten im Jahr, mehrere weitere Hebammen mehr als 100 Geburten im Jahr. Sie bezogen dafür ein Einkommen „welches dasjenige mancher Ärzte übersteigt und jedenfalls genügt, eine Familie zu unterhalten“. Es gab aber auch 160 Gemeinden mit weniger als 1000

⁷⁹⁷ E 151/51 Bü 28, Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg. Genehmigt durch Erlaß des k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1900.

⁷⁹⁸ Dort gab es außer diesen nur zwei Gemeindehebammen im neu eingemeindeten Gaisburg.

⁷⁹⁹ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

Einwohnern, die zwei Hebammen hatten, vier dieser Gemeinden haben sogar drei Hebammen. Durch diese Verteilung kommt es zu folgender Statistik (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Geburtenzahl pro Hebammen in Württemberg in den Jahren 1899-1901⁸⁰⁰

jährliche Geburtenzahl pro Hebamme	36 Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern	1873 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern
bis 10	15	301
11-20	13	784
21-30	12	600
31-40	19	302
41-50	25	120
51-70	34	96
71-150		7
71-100	56	
101-150	53	
151-200	15	
mehr als 200	3	
durchschnittlich	78	25

Da viele Hebammen durch zu wenige Geburten im Jahr ein ungenügendes Einkommen hatten, schlug das k. Ministerium des Innern im Jahr 1904 vor, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschließen (Hebammenbezirke bilden) und nur nach dem Hebammenbedarf neue Hebammen ausbilden lassen sollten.⁸⁰¹

⁸⁰⁰ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

⁸⁰¹ E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

Das Lebensalter der Hebammen sollte, wenn sie in den Hebammenlehrcurs eintraten, nicht unter 20 Jahren und nicht über 35 Jahren liegen. Das durchschnittliche Lebensalter der Hebammen lag im Jahr 1902 bei 48 Jahren (vgl. Tabelle 19).⁸⁰²

Tabelle 19: Lebensalter der württembergischen Hebammen nach dem Stand von 1902⁸⁰³

Alter der Hebammen in Jahren	Hebammen in Prozent
unter 30	9
31-40	25
41-50	22
51-60	24
61-70	15
über 71	5

Über das Dienstalder der Hebammen hieß es in einem Bericht des königlichen Medizinal-Kollegiums an das königliche Ministerium des Innern im Jahr 1902: „Hinsichtlich der langen Dienstfähigkeit der Hebammen kommt aber in Betracht die oft gemachte Erfahrung, daß viele derselben durch Not und Armut gezwungen sind, auch dann noch fortzuarbeiten, wenn die körperlichen und geistigen Kräfte schon erheblich gesunken, die Arbeit erschweren und minderwertig gestalten, so besonders die Hebammen auf dem Lande, in kleinen Gemeinden mit ihrem lebenslänglich kargen

⁸⁰² E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902; vgl. auch E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

⁸⁰³ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902; vgl. auch E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

Einkommen.⁸⁰⁴ Es sollte eine Auswahl der möglichen Hebammenschülerinnen stattfinden, hinsichtlich der Gesundheit und der Rüstigkeit der Kandidatinnen.

Das durchschnittliche Dienstalter einer Hebamme lag im Jahre 1902 bei 18 Jahren (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Dienstalter der württembergischen Hebammen nach dem Stand von 1902⁸⁰⁵

Dienstjahre	Zahl der Hebammen
bis 3 Jahre	267 = 11%
4-10	572 = 23%
11-20	559 = 22%
21-30	568 = 23%
31-40	385 = 15%
41-50	121 = 5%
über 50 Jahre	18 = 1%

Das Medizinalkollegium zog in seinem Bericht von 1902 folgende Schlussfolgerung: Die Zahl der Hebammen sollte besonders in kleinen Orten verringert werden. Orte unter 2000 Einwohnern sollten eine, Orte mit weniger sollten keine eigene Hebamme besitzen, sondern sich mit den Nachbarorten zu Hebammenbezirken zusammenschließen. Des Weiteren müssten die Wartgelder reguliert werden. Die Medizinaltaxe, „deren Sätze nach den Erhebungen beinahe nirgends zur Anrechnung kommen und deren Anwendung mit einem Schlag das Einkommen der Hebammen ganz beträchtlich heben würde“, müssten eingehalten werden.⁸⁰⁶

⁸⁰⁴ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern, Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen, Auf den Erlass vom 4. Juni 1902, Stuttgart 27.12.1902.

⁸⁰⁵ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern, Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen, Auf den Erlass vom 4. Juni 1902, Stuttgart 27.12.1902.

⁸⁰⁶ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern, Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

Diese Erhebungen vom Jahre 1902 haben gezeigt, dass in Württemberg zu viele Frauen den Beruf der Hebamme ausübten und somit die Zahl der auf eine Hebamme fallenden Geburten zu gering war, sodass die Hebammen nicht in Übung blieben und das Wartgeld, welches häufig sowieso zu tief bemessen war, zum Lebensunterhalt nicht ausreichte.⁸⁰⁷

Aus dem statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg, Jahrgang 1910/1911, kann man die Zahl der Hebammen in Württemberg anhand der Jahre verfolgen. Groß ergänzt diese Statistik noch um weitere Jahre (vgl. Tabelle 21).⁸⁰⁸

⁸⁰⁷ E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

⁸⁰⁸ 1872-1910: WJSL (1912), S. 234, 1915-1925: GROSS (1998), S. 226.

Tabelle 21: Hebammen in Württemberg in den Jahren 1872 bis 1925⁸⁰⁹

Jahr	Zahl der Hebammen
1872	2761
1875	2802
1880	2778
1885	2602
1890	2514
1895	2544
1899	2511
1900	2508
1901	2491
1902	2488
1903	2480
1904	2482
1905	2456
1906	2433
1907	2418
1908	2384
1909	2360
1910	2328
1915	2187
1920	1957
1925	1874

Auch Stumpf schrieb in der Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung Jahrgang 1908 über die überzähligen württembergischen Hebammen: Ähnlich wie in Bayern, gab es auch in Württemberg zu viele Hebammen pro Einwohner. Hier kam eine Hebamme auf 920 Einwohner. Von den 2245 Hebammen in Württemberg, die in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern tätig waren, hatten nur etwa 10 % ein Jahreseinkommen von über 300

⁸⁰⁹ 1872-1910: WJSL (1912), S. 234, 1915-1925: GROSS (1998), S. 226.

Mark. 64% hatten ein Jahreseinkommen von unter 200 Mark, 20% unter 100 Mark. Etwas besser waren die Verhältnisse in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.⁸¹⁰

Im Mai 1910 wurde die Verfügung vom 19.8.1887, betreffend die in der Nähe der württembergischen Grenze wohnenden Hebammen, aufgehoben. Hebammen, die in Grenznähe wohnten und die nach den Landesgesetzen eines deutschen Nachbarstaates das Zeugnis erworben hatten und den Beruf ausüben durften, durften dies in gleichem Maße auch in den an der Grenze gelegenen württembergischen Orten tun. Dazu mussten sie, wie auch die württembergischen Hebammen, ein Tagebuch nach den für die württembergischen Hebammen geltenden Vorschriften führen, sie durften nur Arzneimittel verabreichen, soweit sie dazu nach württembergischen Vorschriften ermächtigt waren, sie mussten Fälle von Abtreibung oder Tötung anzeigen, die Behandlung nach den württembergischen Desinfektionsvorschriften vornehmen und Kindbettfieber oder den Verdacht darauf anzeigen. Sie verloren jedoch diese Befugnis (auch in Württemberg zu arbeiten), wenn sie sich dauerhaft in Württemberg niederließen. Dies galt jedoch nicht für bayerische Hebammen.⁸¹¹

Bereits im Jahr 1911 wurden die Dienstanweisungen für Hebammen erneut geändert. Die alte Dienstanweisung von 1900 wurde durch eine neue ersetzt. Jede Hebamme im Land bekam eine solche neue Dienstanweisung von der Ortspolizeibehörde ausgehändigt. Innerhalb eines Jahres musste jede Hebamme die in der neuen Dienstanweisung verlangten Geräte, sowie die neueste Auflage des Fehling-Walcherschen Lehrbuchs der Geburtshilfe vorweisen können. Bei den nächsten Wiederholungskursen sollten die Oberamtsärzte die Hebammen über die neue Dienstanweisung und die neuen in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Hebammentagebücher, sowie den Gebrauch des vorgeschriebenen Desinfektionsmittels belehren.⁸¹²

Über die mangelhaften Verträge zwischen den Gemeinden und den Hebammen wurde schon berichtet (vgl. Kapitel 3.2.3). Mit dem von der Württembergischen

⁸¹⁰ STUMPF (1902a), S. 282.

⁸¹¹ FX5 1910a, Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften, einem deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Württemberg. Stuttgart, 17. Mai 1910, vgl. Bekanntmachung vom 23.10.1894.

⁸¹² E 151/53 Bü 27, Erlaß des K. Ministeriums des Inneren an die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, sowie die K. Oberämter und die K. Oberamstphysikate, betreffend die Erneuerung der Dienstanweisung für die Hebammen, 10. Dezember 1911.

Landeshebammschule aufgesetzten Mustervertrag sollte den Hebammen die Berufsausübung wesentlich verbessert werden. Nachfolgend werden nochmals die wichtigsten Punkte genannt: „Die von den Gemeinden und den künftigen Hebammen abgeschlossenen Verträge sind ... in manchen Fällen die armen unwissenden Hebammen schwer schädigend, und daher für den gesamten Hebammenstand drückend....

1. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Ausbildung an der k. Landeshebammschule, einschließlich eines eventl. Nachkurses, und bezahlt der Schülerin über die Dauer ihrer Ausbildung für entgehenden Erwerb und für Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse täglich den Betrag von -.: „50 Pf bis 1M 20Pf.
2. Im Falle die Hebamme ihre Stelle verlässt, oder ihr wegen Unbrauchbarkeit die Approbation entzogen wird, hat sie bis zum vollendeten 5ten Jahre nach der Ausbildung den ganzen, bis zum vollendeten 10ten Jahre den halben Betrag der aufgewendeten Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
3. Das Wartgeld beträgt -.: (nicht unter 100M).
4. Sonstige Nutzungen werden gewährtHolz, Wohnung
5. Die Beträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Krankenversicherung bezahlt die Gemeinde.
6. Die Gemeinde garantiert den Hebammen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens ?⁸¹³

Zu dem „Entwurf von Grundsätzen für die Regelung des Hebammenwesens“ vom 2.4.1914 waren Abänderungsanträge von den Bundesregierungen eingegangen. Daraufhin erfolgte eine „kommissarische Aussprache unter Beteiligung der Fachreferenten der Bundesregierungen“. (Über die Auswirkungen auf die Ausbildung wurde schon in Kapitel 3.2.1 berichtet.) Man hatte sich auf einen Entwurf verständigt: Die Anmeldung der Ausübung und der Einstellung des Berufes hatte bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Hebamme war zur Tagebuchführung verpflichtet. Selbstverständlich mussten die durch das Hebammenlehrbuch abgesteckten Grenzen bei der Ausübung der Tätigkeit und dem Verbot der Anwendung von Mitteln oder Apparaten zu Empfängnisverhütung eingehalten werden. Die Hebammen sollten

⁸¹³ E 151/53 Bü 203, Königl.Württemb. Landes-Hebammen-Schule an das k. Medizinalkollegium, Stuttgart, 23.Januar 1914, betr. Mustervertrag zwischen Gemeinden und Hebammen.

auf die Mütter einwirken, dass diese selbst stillen. Weiterhin waren Nebenbeschäftigungen, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hände beeinträchtigten oder „durch die Übertragung ansteckender Stoffe eine Gefährdung der Gesundheit von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen herbeiführen“, verboten.⁸¹⁴

1921 beriet man wieder intensiv über die Reform des württembergischen Hebammenwesens, Hebammenbezirke und eine Verstaatlichung entsprechend der Leitsätze aus dem Protokoll des Landesgesundheitsrats (vgl. Kapitel 3.2.1):

II. „Die Besserstellung soll dadurch erreicht werden, daß die Ausbildungszeit auf mindestens 1 Jahr gesetzt wird. In sie ist eine hinreichende Unterweisung in der Säuglingspflege einzuschließen. Die bessere Fortbildung ist durch besondere Fortbildungslehrgänge in der Landeshebammschule anzustreben.

III. Die Verringerung der Zahl der Hebamme ist durch Bildung von Hebammenbezirken (Zusammenlegung der dazu geeigneten Gemeinden zu einem Hebammenbezirk) zu erreichen.

Diese Verringerung der Hebammenzahl ist mit allem Nachdruck durchzuführen, da nur durch sie die Vollbeschäftigung ermöglicht wird.“

Dr. Gnant, Dr. Fetzer, Dr. Maisch und Schwester Gertrud Vollmer traten zudem für Leitsatz IV ein: „IV. Die wirtschaftliche Besserstellung der Hebammen und ihre Sicherstellung im Falle der Krankheit, der Invalidität und des Alters geschieht am besten durch die Verstaatlichung des Hebammenwesens und der Übertragung der Anstellung auf die Landeszentralbehörde“

Aus dem Protokoll ging weiterhin hervor: „Der Landesgesundheitsrat lehnte [...] die Verstaatlichung des Hebammenwesens ab, nachdem ein Vertreter des Finanzministeriums es als ausgeschlossen erklärt hatte, daß die nötigen sehr bedeutenden Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Die Versammlung sprach sich in ihrer Mehrheit für die Anstellung der Hebammen auf Grund eines Dienstvertrags durch die Amtskörperschaft aus.“⁸¹⁵

⁸¹⁴ E 151/53 Bü 203, Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helferich an den Bundesrat. Berlin 1917, Entwurf von Grundsätzen für die Regelung des Hebammenwesens.

⁸¹⁵ E 151/53 Bü 82, Protokoll der Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 28. April 1921 Tagesordnung: Neuregelung des württ. Hebammenwesen. Vorsitz: Minister des Inneren.

1923 wurde wieder auf die Gewerbebefreiung des Hebammenwesens hingewiesen. So berichtete das Ministerium des Inneren der bayerischen Gesandtschaft: Für Hebammen ohne Niederlassungsgenehmigung bestand Freizügigkeit. „Freipraktizierende Hebammen gibt es hauptsächlich in den größeren Städten; in den kleineren Städten und in den Landorten sitzen meist von der Gemeinde vertragsmäßig gegen Wartgeld aufgestellte Hebammen, die zufolge des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe vom 22. Juli 1826, auf Kosten der Gemeinden ausgebildet sind.“⁸¹⁶

1926 wurde über eine Änderung mehrerer Bestimmungen der Gewerbeordnung für Hebammen beraten. Der bayerische Ministerialrat Wirsching berichtete über die gegenwärtigen Reformbestrebungen der Bayerischen Regierung über das Hebammenwesen, dass die Niederlassungsgenehmigung, die vor längeren Jahren einmal bestand, wieder eingeführt werden sollte. Die bayerische Regierung und das Oberverwaltungsgericht in München waren der Ansicht, dass es zulässig sei, „über den §30 der Gewerbeordnung hinaus weitere Erfordernisse für die Ausübung der Geburtshilfe landesgesetzlich festzulegen“.⁸¹⁷

Im Dezember 1926 gab es einen Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung betreffend die Zulassung zum Hebammenberuf. Dem §30 Abs. 3 der Gewerbeordnung sollte hinzugefügt werden, dass die Länder die Ausübung des Hebammenberufes auch von anderen Voraussetzungen abhängig machen dürfen. Vor allem sollten sie die Niederlassungsfreiheit einschränken dürfen.⁸¹⁸

Aus dem statistischen Jahrbuch für Württemberg ging hervor, dass es zum 1. Mai 1927 in Württemberg 1744 Hebammen mit Niederlassungsgenehmigung (= Gemeindehebammen, die auf Kosten der Gemeinde ausgebildet worden waren) und 128 freipraktizierende (Hebammen, die ihre Ausbildung selbst bezahlt hatten) gab.⁸¹⁹

Am 28.2.1929 schrieb das Württembergische Ministerium des Innern an verschiedene andere Bundesländer, das Hebammenwesen betreffend. Hebammen, die nicht außerhalb

⁸¹⁶ E 130b Bü 2787, Württ. Ministerium des Inneren an die Bayerische Gesandtschaft in Stuttgart, Stuttgart, 6. April 1923.

⁸¹⁷ E 151/54 Bü 92, Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der am 6. Februar 1926 im Reichsministerium des Inneren abgehaltenen kommissarischen Beratung über Änderung mehrerer Bestimmungen der Gewerbeordnung.

⁸¹⁸ E 130 b Bü 2787, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Zulassung zum Hebammenberufe) Berlin, 21. Dezember 1926.

⁸¹⁹ WJSL (1928), S. 216.

von öffentlichen oder privaten Krankenanstalten oder Entbindungsheimen arbeiteten, arbeiteten nicht als „gewerbsmässig im Sinne der Gewerbeordnung“, und es genügte der Nachweis eines nicht württembergischen Prüfungszeugnisses. Die gegenseitige Anerkennung von Hebammenprüfungszeugnissen bestand nur mit Bayern.⁸²⁰ Hierauf antwortete das Bayerische Staatsministerium des Innern, dass die bayerischen Hebammen zurzeit zur Ausübung ihres Berufes des Prüfungszeugnisses einer bayerischen Hebammenschule benötigten. Die Prüfungszeugnisse für Sachsen, Württemberg, Baden, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lübeck wären aufgrund der gegenseitigen Anerkennung den bayerischen Prüfungszeugnissen zurzeit gleichgestellt.⁸²¹

Der Deutsche Hebammenverband berichtete im Jahr 1930 über die Widrigkeiten bei der Berufsausübung: „Die Hebamme ist bei Ausübung ihres Berufes allerlei Unfällen ausgesetzt. Sie muss häufig auf einen Ruf nach ihrer Hilfe weite schlechte Wege benutzen, schlechte oder gar nicht beleuchtete Treppen und Höfe passieren, während des Geburtsaktes und des Wochenbettes schwere Gefässe, auch die Gebärende selbst, heben und ist vor allem der Ansteckungsgefahr durch syphilitische Erkrankte ausgesetzt.“⁸²²

Kurz darauf, am 22.7.1932, erging dann eine Verordnung des Württembergischen Innenministeriums betreffend die Ausübung des Hebammenberufs. Diese entsprach im Wesentlichen den schon bekannten Dienstanweisungen von 1911, 1900 und 1876. Die §2, die Empfehlung, dem Hebammenverein beizutreten, und §1.3, keine Arzneimittel oder Gegenstände zur Krankenpflege anzuwenden, waren jedoch neu. Auch der ausführliche Anhang über die Desinfektionsvorschriften war neu. Im Folgenden soll aber nochmals zur Vollständigkeit das Wichtigste aus der Dienstanweisung von 1932 erwähnt werden:

In den Paragraphen 1. 1 und 1. 2 hatte sich nur wenig verändert. §1.1: „Die Hebammen sollen durch anständigen und ehrbaren Lebenswandel, durch Gewissenhaftigkeit, Treue

⁸²⁰ E 151/54 Bü 98, Württ. Ministerium des Inneren an den Reichsminister des Innern, Berlin; das Preuss. Volkswohlfahrtsministerium, Berlin; das Bayerische Staatsministerium des Innern, das Hessische Ministerium des Inneren, das Badische Ministerium des Innern, das Thüringische Ministerium des Innern. Betreff: Hebammenwesen. Stuttgart, 28. Februar 1929.

⁸²¹ E 151/54 Bü 98, Bayerisches Staatsministerium des Innern an das Württembergische Innenministerium. München 12.März 1929.

⁸²² E 130 Bü 2787, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband, Württ. Hebammenlandesverband, an den Reichsrat des Deutschen Reiches, Stuttgart 31. Mai 1930.

und Sorgfalt in Erfüllung ihres für Menschenleben und Familienglück wichtigen Berufes die Achtung und das Vertrauen derjenigen, die ihrer Hilfe bedürfen, sich zu erwerben und zu erhalten suchen.

1.2 In Ausübung ihres Berufes hat sich die Hebamme gewissenhaft an das zu halten, was sie im Unterricht gelernt hat. Im einzelnen hat sie sich nach den Vorschriften des in der Landeshebammschule eingeführten Lehrbuchs zu richten. Darin ist auch genau das Gebiet festgelegt, auf welches sich die Tätigkeit einer Hebamme erstrecken darf. Eine Erweiterung oder Überschreitung dessen, wozu nach dem Lehrbuch die Hebamme zuständig ist, ist ihr verboten.“ In §1.3 wurde der Hebamme untersagt, sich durch öffentliche Anzeigen, oder Veröffentlichungen anzupreisen. Außerdem durfte sie weder mit Arzneimitteln, noch mit Gegenständen zur Krankenpflege handeln. §2 legte fest, dass die Hebammen unter der Aufsicht des Oberamtsarztes standen, dem sie sich vor Aufnahme der Tätigkeit auch vorstellen, sowie ihr Prüfungszeugnis und die Ausrüstung vorlegen mussten. Selbstverständlich musste dem zu einer Geburt zugezogenen Arzt Gehorsam entgegengebracht werden, den Kolleginnen Rücksicht, und es war verboten, schlecht über andere zu sprechen. Außerdem lag es „im eigensten Interesse der Hebamme, daß sie einem Hebammenverein beitrifft“ (§3). In §4 las man Folgendes: „Den regelmäßigen oder außerordentlichen Musterungen ihrer Berufstätigkeit, ihrer Gerätschaften, Bücher usw. durch den Oberamtsarzt hat die Hebamme jederzeit nachzukommen [...] Zu den Wiederholungskursen, zu denen die Hebammen an die Landeshebammschule gerufen werden, müssen sie ihre Gerätschaften und Arzneimittel nebst der dazu gehörigen Tasche, ihr Lehrbuch, ihr Hebammentagebuch vom laufenden Jahr, falls dieses nicht schon vorher eingefordert wurde, und die Geschäftsanweisung mitbringen.“

§7 regelte die Desinfektionsvorschriften, während im nächsten Paragraphen stand, dass die Hebamme jederzeit zur Berufsausübung bereit sein musste. Hierzu waren Kleider, Körper und Hände rein zu halten, es durften keine Geschäfte betrieben werden, die sie vom Beruf abhielten. Außerdem durfte keine Arbeit verrichtet werden, die ihren Körper und vor allem ihre Hände „zur Ausübung der Kunst untüchtig“ machten, also grobe Arbeit wie Feld- und Stallarbeit. Zudem sollte sie keine Tätigkeiten ausführen, die „die Gesundheit der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen

gefährden“, wie Leichenwäscherin, Krankenwärterin; auch der Kontakt zu Kranken mit übertragbaren oder eitrigen Krankheiten war verboten.

In §9 wurde eine Hebamme verpflichtet, Hilfe zu leisten, „ohne Ansehen der Person oder des Standes, jederzeit, bei Tag und Nacht, in Notfällen auch außerhalb ihres Bezirkes“. Mit §10 war sie zur Führung eines Tagebuchs verpflichtet. §18 besagte Folgendes: Wenn das Neugeborene in Lebensgefahr schwebte, musste die Hebamme die Eltern über den Zustand des Kindes in Kenntnis setzen, damit dieses die Nottaufe durch einen Geistlichen erhalten konnte, war keine Verzögerung erlaubt, „so hat die Hebamme diesem die Nottaufe, nach der ihr hierüber von dem Geistlichen bei ihrer Ausbildung gegebenen Belehrung zu erteilen.“ Im Anhang zur Dienstanweisung fanden sich noch genauere Desinfektionsanweisungen. An Gerätschaften musste die Hebamme einen Koffer für die Ausrüstung zur Besorgung der Geburt und eine Leinwandtasche für die Ausrüstung zur Besorgung des Wochenbetts mit sich führen.⁸²³

⁸²³ E 151/53 Bü 198 Geschäftsanweisung für die Hebammen Württembergs, Verordnung des Württ. Innenministeriums vom 22. Juli 1932, vgl. hierzu auch 13.12.1933.

4 Das Hebammenwesen in Deutschland während des NS-Regimes zwischen 1933 und 1945

Vom Zeitpunkt der Machtergreifung Hitlers an soll das Thema des Hebammenwesens für Bayern und Württemberg gemeinsam besprochen werden, da durch die Reichsgesetzgebung eine Vereinheitlichung im ganzen Reich erfolgte. Wie bisher soll chronologisch und gegliedert nach den Gesichtspunkten wie zuvor berichtet werden.

Dehlinger schrieb über die Vereinheitlichung: „Im NS-Reich wurde der öffentliche Gesundheitsdienst durch G 3.7. 1934 I 531⁸²⁴ vereinheitlicht. Zu diesem Zweck waren in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde Gesundheitsämter einzurichten, in der Regel durch den Staat. In Württemberg waren sie in den Oberamtsärzten schon vorhanden. An deren Stelle konnten Einrichtungen der Stadt- und Landkreise als Gesundheitsämter anerkannt werden.“⁸²⁵

4.1 Die Ausbildung der Hebammen

Im November 1933 schrieb die württembergische Landeshebammschule an das Innenministerium, dass eine Verbesserung des Hebammenwesens nur durch eine Hebung der Persönlichkeit und der Leistung der Hebammen erreichbar sei. Dazu wäre eine 18 Monate dauernde Ausbildung nötig, auch eine Beschränkung der Hebammenzahl, d.h. eine Einteilung in Hebammenbezirke auf dem Land, damit eine ausreichende Geburtenzahl und ein Mindesteinkommen garantiert werden könne. Wichtig wäre auch, dass alte Hebammen ab einem Alter von etwa 65 Jahren aus dem Beruf ausscheiden. Auch las man, dass „die Ausbildung in Tübingen [...], die nach den Bestimmungen des Innenministeriums nur in ganz beschränktem Umfange und jederzeit widerruflich zugestanden wurde, tatsächlich aber eine ganz andere Ausdehnung erreicht hat, die den Absichten des Innenministeriums in keiner Weise mehr entspricht, ja sogar

⁸²⁴ Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 sah die Bildung von staatlichen Gesundheitsämtern in den Stadt- und Landkreisen für den 1. April 1935 vor, LRA 126, Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. 3. Juli 1934.

⁸²⁵ DEHLINGER (1951), S. 324.

seine Maßnahmen, das Hebammenwesen zu bessern und in Ordnung zu bringen, fortgesetzt durchkreuzt“.⁸²⁶

Auch Frau Geiger-Stengel, die Vorsitzende des württembergischen Hebammen-Landesverbandes, forderte eine einheitliche Ausbildungsdauer von 18 Monaten, ein Mindesteinkommen, eine Versorgung für alte dienstunfähige Hebammen, die Einführung einer Niederlassungsgenehmigung, um die Zahl der auszubildenden Hebammen einzuschränken, und die Einführung von Wiederholungskursen „da Württemberg der einzige Bundesstaat ist, der dieselben noch nicht hat“.⁸²⁷

Im Protokoll des württembergischen Gemeindetages vom Dezember 1933 las man, dass der Vorsitzende eine reichseinheitliche Regelung begrüßte, da ein großer Unterschied in den einzelnen Landesgesetzen hinsichtlich Ausbildung, Anstellung, Versorgung usw. herrschte. Zum Reichshebammengesetz wurden folgende Vorschläge gemacht. Bei der Zulassung zur Ausbildung sollte der Altersrahmen der Schülerinnen 20 bis 35 Jahre betragen. Die Anforderung an eine höhere Schulbildung sollte nicht zu hoch sein, da gute Volksschulkenntnisse genügen. Sonst bestünde die Gefahr, dass das Hebammenwesen „zum Reservatrecht der gehobenen Stände oder der städtischen Bevölkerung wird“, während es möglich sein müsse, dass auch Frauen aus dem Volk, besonders aus der ländlichen Bevölkerung, zur Hebamme ausgebildet werden können. Bisher dauere die Ausbildung in Württemberg zwölf Monate, dies genüge dem württembergischen Gemeindegtag: „unsere württembergischen Hebammen [...] [sind] den beruflichen Anforderungen voll gewachsen“. Die Ausbildungszeit werde aber wohl reichseinheitlich auf 18 Monate angehoben werden, da viele Länder, auch Preußen, dies schon eingeführt haben. Die reichseinheitliche Ausbildung erfordere auch „die Aufstellung gleicher Grundsätze für die Prüfung durch das Reich. Dadurch würde das Prüfungszeugnis, im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, nicht nur für das Land der Prüfungsstelle, sondern für das ganze Reich Geltung haben.“⁸²⁸

⁸²⁶ E 130b Bü 2788, Württ. Landeshebammenschule an das Innenministerium. Betreff Reichshebammengesetz. Stuttgart, 5. November 1933.

⁸²⁷ E 130b Bü 2788, Württ. Hebammen-Landesverband. Vorsitzende Fanny Geiger-Stengel. An das Ministerium des Inneren. Stuttgart, 7. Dezember 1933.

⁸²⁸ E 154/54 Bü 85, Der Vorsitzende des Württ. Gemeindetags im Deutschen Gemeindegtag an das Württ. Innenministerium. Betreff: Reichshebammengesetz. Stuttgart, 13. Dezember 1933.

Um die Hebammenausbildung im Deutschen Reich zu vereinheitlichen, ersuchte der Reichs- und Preußische Minister des Innern die Landesregierungen, schon vor Inkrafttreten des Reichshebammengesetzes eine einheitliche Ausbildungsdauer von 18 Monaten ab oder nach dem 1. April 1935 festzusetzen.⁸²⁹ Da die Überfüllung im Hebammenberuf groß war, ebenso die Zahl der Bewerberinnen um einen Hebammenlehrgang, forderte er, dass „grundsätzlich arische Bewerberinnen“ bevorzugt werden sollten.⁸³⁰

In den Akten fand sich dazu ein Schreiben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11.5.1935: Durch einen Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren und des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27.11.1934 war für das Kalenderjahr 1935 eine vorübergehende einschneidende Begrenzung der Zulassung zur Hebammenausbildung angeordnet. Nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 3.1.1927 / 22.3.1935 GVBL S.6 / S.125, begann mit dem 17.6.1935 ein 18 Monate dauernder Ausbildungskurs für Hebammen an der Hebammenschule Würzburg. Aus Unterfranken waren hierzu drei ausschließlich arische Schülerinnen zugelassen. Die Ausbildungskosten einschließlich Ausrüstung betrugen 1700–1900 Reichsmark.⁸³¹ Am 17.2.1936 begann auch in Bamberg, Erlangen und München ein 18monatiger Hebammenkurs. Die insgesamt 15 unterfränkischen Schülerinnen wurden nach Bamberg (4), Erlangen (3) und München (8) verteilt.⁸³²

Die „Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“⁸³³ befasste sich in Abschnitt IV mit dem Hebammenwesen. Die wichtigsten Punkte sind im Folgenden kurz wiedergegeben:

§14 thematisierte die Prüfung der sich zum Hebammenberufe meldenden Personen.

- (1) Dem Amtsarzt oblag die Prüfung der Frauen, die sich zum Hebammenlehrgang melden mochten oder von den Gemeinden gemeldet wurden. Dazu benötigten

⁸²⁹ E 130b Bü 2788, Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen. Berlin 28. Dezember 1934.

⁸³⁰ E 130b Bü 2788, Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen. Berlin 17. Januar 1935.

⁸³¹ MIL 2720, Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K.d.I, Würzburg 11.5.1935.

⁸³² MIL 2720, Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K.d.I, Würzburg 17.1.1936.

⁸³³ LRA 126, Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil 30. März 1935.

die Frauen ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Geburtsurkunde (Altersbegrenzung 20 - 30) und ein Zeugnis über die „erfolgte Wiederimpfung“.

(3) Der Amtsarzt prüfte die körperliche und geistige Befähigung und das Vorhandensein einer entsprechenden Schulbildung, nämlich fließend lesen, mit Verständnis lesen, sowie Diktat schreiben können. Auch die Rechenfähigkeiten und die Kenntnis gesetzlicher Maße und Gewichte mussten geprüft werden.

§15 beschäftigte sich mit der Nachprüfung der Hebammen:

(1) Alle 3 Jahre musste der Amtsarzt die Hebammen seines Bezirks nachprüfen,

(2) Die Ladung dazu erhielt die Hebammen vier Wochen vorher.

(4) Kam die Hebamme nicht, so erfolgte ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme.

(5) Versagte die Hebamme in der Nachprüfung, so musste sie die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten wiederholen. Ungenügende Kenntnisse bei der Wiederholung der Nachprüfung führten zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang.

Bei unzureichenden Ergebnissen in der Nachprüfung und im Wiederholungslehrgang konnte der Hebamme das Prüfungszeugnis entzogen werden.⁸³⁴

Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahmen wurde mit dem Haushaltplan von 1934/35 die Einberufung von 100 württembergischen Hebammen zum Hebammenlehrgang in die Landeshebammschule in Stuttgart vorgesehen.⁸³⁵

Auch wurde über neue Untersuchungsmethoden diskutiert, da in Preußen nun auch die Hebammen in der Rektaluntersuchung unterwiesen wurden. Der Direktor der württembergischen Landeshebammschule schrieb: „Die Unterweisung in der Rektaluntersuchung hat sich aber für Württemberg [...] schon deshalb verboten, weil die Ausbildungszeit nur 12 Monate bisher gedauert hat. [...] Für Württemberg wird es sich kaum umgehen lassen, in dem jetzigen 18monatigen Kurs auch die

⁸³⁴ LRA 126, Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil 30. März 1935.

⁸³⁵ E 130b Bü 2788, Württ. Staatsministerium an das Reichsministerium des Innern. Stuttgart, 3. März 1934.

Rektaluntersuchung zu lehren, obgleich ich persönlich von deren Nutzen, [...] durchaus nicht überzeugt bin.“⁸³⁶

Es fanden sich auch Berichte der württembergischen Landeshebammschule über die Hebammenausrüstung, die bei den Repetitionskursen regelmäßig durchgesehen wurde. „In einem erheblichen Prozentsatz“ war diese „ungenügend und unvollständig“. Im letzten Kurs wurde eine Hebammenausrüstung vorgezeigt, die mindestens 50 Jahre, „wenn nicht älter sein musste“. „Die Hebammen gaben an, dass sie mit ihren Wünschen um Erneuerung bei den Gemeinden nicht durchdringen“.⁸³⁷

Die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, KdI, Würzburg, berichtete am 26.1.1937, dass am 1.3.1937 in Würzburg wieder ein 18monatiger Kurs mit vier unterfränkischen Schülerinnen beginnen sollte.⁸³⁸ Auch am 20.2.1939 begann in Würzburg wieder ein 18monatiger Kurs mit sechs unterfränkischen Schülerinnen.⁸³⁹

Zur Erhaltung der Berufstätigkeit der Hebammen wurde in den Hebammenschulen Bamberg, Erlangen und München ab November 1937 ein 14tägiger Hebammenfortbildungskurs abgehalten. Hebammen, die das 60. Lebensjahr erreicht hatten, brauchten daran nicht mehr teilzunehmen.⁸⁴⁰

Im RdErl. d. RMdI vom 27.11.1939 und im RdErl. d. RMdI vom 1.7.1940 hieß es, dass aufgrund der Erweiterung des Reichsgebiets und der Zunahme des Hebammenbedarfs bis auf weiteres Zulassungen zur Hebammenausbildung über den im Bezirk der einzelnen Hebammenlehranstalten zu erwartenden Hebammenbedarf hinaus erfolgen könnten. Bodenständige Frauen, die die Ausbildungskosten nicht aufbringen könnten, sollten sich an die Reichshebammenschaft in Berlin wenden. Zur Ausbildung von Hebammen, die sich in den neuen Reichsgebieten niederlassen wollten, seien Mittel zur Verfügung gestellt. Nach dem Ende der Ausbildung verpflichteten sie sich, sich an den von den Landräten bezeichneten Wohnsitzen für mindestens fünf Jahre niederzulassen.⁸⁴¹

⁸³⁶ E 151/53 Bü 198, Direktion der Württ. Landeshebammschule an den Württ. Innenminister. Stuttgart, 5. Februar 1936.

⁸³⁷ E 151/53 Bü 198, Württ. Landeshebammschule an den Württ. Innenminister. Stuttgart, 11. März 1936.

⁸³⁸ MIL 2720, Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K.d.I., Würzburg, 26.1.1937.

⁸³⁹ MIL 2720.

⁸⁴⁰ LRA 140, StMi d. Innern an die Regierungen. München, 30. August 1937.

⁸⁴¹ RdErl. d. RMdI vom 27.11.1939; RdErl. d. RMdI vom 1.7.1940.

Widmaier schrieb, dass am 6. September 1941 das Hebammenwesen mit der sechsten Durchführungsverordnung des Hebammengesetzes reichseinheitlich geregelt wurde. Die Ausbildung der Hebammen fand an Landes- und Provinzialhebammenlehranstalten statt. Das Reichsministerium des Inneren konnte auch Universitätsfrauenkliniken die Genehmigung zur Ausbildung der Hebammen erteilen. Die Hebammen mussten mindestens 18 Jahre alt sein, ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Volksschulabschlusszeugnis und einen amtsärztlichen Eignungsbescheid vorlegen. Jeder Lehrgang wurde durch eine staatliche Hebammenprüfung, nach einer einheitlichen Ausbildungszeit von 18 Monaten, abgeschlossen. Auch die Berufsethik gehörte zum Lehrplan. Zum Prüfungsausschuss gehörten ein medizinischer Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde, der Leiter der Anstalt, der ausbildende Kinderarzt, die Hebammenoberin und die Lehrhebammen. Prüfungsstoff war das Hebammenlehrbuch einschließlich der Säuglingspflege. Für den Unterricht in Säuglingsernährung und -Pflege sowie der Säuglings- und Kinderfürsorge war extra ein Kinderarzt anzustellen, der die Hebammen unterrichtete. Die praktische Hebammenprüfung beinhaltete die Untersuchung von Schwangeren oder Gebärenden zwecks Feststellung der Beckenverhältnisse und der Kindslage. Auch am Phantom mussten die Schülerinnen in der Prüfung die regelwidrige Kindslage feststellen und Hilfeleistungen bei Beckenenglage durchführen. Sie hatten ihre Kenntnisse in Desinfektion, Verbänden, Urinuntersuchungen, Arzneigabe, Lagerung und Transport der Gebärenden und im Dammschutz nachzuweisen. Bei Nichtbestehen konnte die Wiederholungsprüfung nur einmal nachgeholt werden, nachdem ein sechsmonatiger weiterer Schulbesuch erfolgt war.⁸⁴² Widmaier stellte fest, dass die reichseinheitliche Regelung der Fortbildungskurse (aufgrund der sechsten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz von 1938) erst im Jahr 1941 durchgeführt wurde. Alle 5 Jahre sollten die Hebammen zu einem sechs Wochen dauernden Fortbildungskurs in eine Hebammenlehranstalt kommen.⁸⁴³ Sie wohnten während dieser Zeit in der Anstalt und übten ihren Beruf nicht außerhalb der Anstalt aus. Anstelle der früheren Repetitionskurse gab es jetzt nach der sechsten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz von 1938 Nachprüfungen durch den Amtsarzt. Alle drei Jahre musste sich eine jede Hebamme dieser Nachprüfung unterziehen. Maximal 15 Hebammen

⁸⁴² WIDMAIER (1951), S. 21, 26ff; vgl. auch UEBE (2000); S. 32.

⁸⁴³ Vgl. Original der 6. Durchführungsordnung: Fortbildungskurse dauerten zwei Wochen.

nahmen gleichzeitig an so einer Nachprüfung teil.⁸⁴⁴ Auch Metz-Becker berichtet über die Nachprüfungen, die ab 1941 eingeführt wurden, denen sich die Hebammen alle drei Jahre unterziehen mussten. Dies gewährleistete nicht nur die Kontrolle des Wissens, sondern vor allem die Kontrolle, ob die Hebammen ihrer nationalsozialistischen Pflicht⁸⁴⁵ nachkamen. War der Amtsarzt davon nicht überzeugt, konnte er die Hebammen in den Zwangsruhestand schicken.⁸⁴⁶

In der sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes hieß es: Die Zulassung zum Lehrkurs von „politisch zuverlässigen“ Bewerberinnen erfolgte anhand der jährlich festgesetzten Gesamtzahl durch den Leiter der Hebammenlehranstalt. Die Schülerinnen waren 18-35 Jahre alt und nichtjüdisch. Vorzulegen waren: ein „Ariernachweis“, ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Volksschulabschlußzeugnis, ein amtliches Zeugnis über die geistige und körperliche Befähigung, ein Lebenslauf und ein Lichtbild. Während der ersten drei Monate der Ausbildung konnte die Auszubildende aufgrund mangelnder Befähigung entlassen werden. Die Ausbildungsdauer betrug 1 ½ Jahre. Der Lehrgang „hat das Ziel, der Schülerin neben der geburtshilflichen Ausbildung die allgemein gesundheitlichen, sowie rassen- und bevölkerungspolitischen Grundlagen des Berufs zu vermitteln“.⁸⁴⁷ Der Unterricht erfolgte theoretisch und praktisch anhand des Hebammenlehrbuchs, sowie der Dienstvorschrift. Ergänzend wurde Berufskunde und Berufsethik, Entwicklung des Hebammenwesens, Bestimmungen des Hebammengesetzes und die Sozialversicherung unterrichtet.⁸⁴⁸ Darüber hinaus war „weltanschauliche Schulung“ „durch die NSDAP“ vorgesehen.⁸⁴⁹

In §6.1 hieß es: „Der theoretische und praktische Unterricht ist in etwa 900 Unterrichtsstunden zu erteilen. Jede Schülerin hat während ihrer Ausbildung innerhalb der Anstalt bei mindestens 50 Geburten Beistand zu leisten und bei 30 Geburten selbständig den Dammschutz auszuführen. Sie hat fernerhin 50 vaginale

⁸⁴⁴ WIDMAIER (1951), S: 32.

⁸⁴⁵ Nationalsozialistische Pflicht: siehe Kapitel 4.4.

⁸⁴⁶ METZ-BECKER (1999), S. 76.

⁸⁴⁷ 16. September 1941: Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes, §5.1.

⁸⁴⁸ Siehe ANHANG 18.

⁸⁴⁹ 16. September 1941: Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes, §5.5.

Untersuchungen (30 in der Schwangerschaft, 20 unter der Geburt) sowie mindestens 50 rektale Untersuchungen unter der Geburt auszuführen.“

§13 besagte: „Jede Hebamme hat sich mindestens alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den Amtsarzt zu unterziehen.“ Die Fortbildungslehrgänge wurden in §17 geregelt. Diese sollten zwei Wochen dauern, an denen jede frei berufliche Hebamme in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung teilnehmen sollte.⁸⁵⁰ Die infrage kommenden Hebammen legte der Amtsarzt fest. Bei der Hebammenprüfungsordnung war auch die Erb- und Rassenpflege ein wichtiger Bestandteil. Bei bestandener Prüfung wurden die Hebammen unmittelbar danach vom Vorsitzenden verpflichtet: „Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben und mich stets so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt.“⁸⁵¹ Die Hebammen sollten Unterstützung durch die Wochenpflegerinnen erhalten, deren Ausbildung ein halbes Jahr dauerte.⁸⁵² Die Ausbildung als Wochenpflegerin wurde bis zu drei Monaten auf die Dauer des Hebammenlehrgangs angerechnet.⁸⁵³ Am 24.2.1943 kam als Pflichtunterrichtsfach für den Hebammenunterricht „weltanschaulicher Unterricht“ hinzu.⁸⁵⁴

Erst 1943 erschien das neue reichseinheitliche Lehrbuch: „Kompendium“ (Hrsg. im Auftrag des Reichsministerium des Inneren durch das Reichsgesundheitsamt), das auch dem nationalsozialistischen Gedankengut Rechnung trug. In der Einleitung wurden die Bevölkerungspolitik und die Grundlagen der Erb- und Rassenpflege besprochen. Das Buch war in 10 Teile gegliedert:

- I: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers
- II: Allgemeine Krankheitslehre
- III: regelrechte Schwangerschaft
- IV: regelrechte Geburt
- V: regelrechtes Wochenbett
- VI: regelwidrige Schwangerschaft

⁸⁵⁰ 16. September 1941: Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes, §18.

⁸⁵¹ 16. September 1941: Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen).

⁸⁵² RdErl. d. RMdI. v. 20.2.1943: Ausführungserlaß zur VO. über Wochenpflegerinnen.

⁸⁵³ MIL 2720, RdErl d RMdI vom 9.4.1946 IV d 441/43-3715.

⁸⁵⁴ WIDMAIER (1951), S. 29.

- VII: regelwidrige Geburt
- VIII: regelwidriges Wochenbett
- IX: Pflege und Ernährung des Säuglings
- X: Schutz und Fürsorge für Mutter und Kind.⁸⁵⁵

Der Erlass des Reichsministeriums des Innern führte das neue Hebammenlehrbuch⁸⁵⁶, das anstelle der bisherigen in den einzelnen „Reichsgauen und Ländern“ vorgeschriebenen Hebammenlehrbücher nun verwendet werden musste, ein. Die Hebammen waren zum Erwerb bis zum 31.3.1944 verpflichtet.⁸⁵⁷

Der Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 2. August 1943 befasste sich mit der Ausbildung von Laienhelferinnen. Hier hieß im ersten Unterpunkt: „Die Ausübung der Geburtshilfe ist, abgesehen von Notfällen, gesetzlich nur Ärzten und Hebammen gestattet.“ Die Ausbildung von Laien in der Geburtshilfe war verboten. Dem Deutschen Roten Kreuz war es gestattet, für den Zeitraum der Ersten Hilfe Laien auch in der Nothilfe bei Geburten zu unterrichten. Die Laienhelferin war verpflichtet, sofort eine Hebamme herbeizurufen.⁸⁵⁸

Im Verwaltungsbericht der württembergischen Landeshebammschule von 1943 hieß es, dass sich die Schülerinnenzahl vergrößert, die Zahl der „geburtshilflich Aufgenommenen“ jedoch verringert hätte. „Das Material für die Hebammschülerinnen ist hienach weiterhin wesentlich knapper geworden.“ „Die Belegungsverhältnisse bei der Landeshebammschule sind durch den Krieg bedingt. Es läßt sich hieran bis auf weiters nichts ändern.“⁸⁵⁹

⁸⁵⁵ UBB (1985), S. 32.

⁸⁵⁶ Reichsgesundheitsamt (Hrsg.), Kompendium, Verlag Elwin Staude, Osterwieck am Harz, 1943.

⁸⁵⁷ E 151/53 Bü 198, Rd. Erl. d. RMdI. v. 20.7.1943, Hebammenlehrbuch.

⁸⁵⁸ E 151/53 Bü 198, Rd. Erl. d. RMdI. v. 2.8.1943, Ausbildung von Laienhelferinnen in „Erster Hilfe“ bei überraschend eintretenden Geburten.

⁸⁵⁹ E 151/52 Bü 641, Verwaltungsbericht der Landeshebammschule für 1943. 3. November 1944.

4.2 Die finanzielle Lage der Hebammen

Am 16. Juni 1933 berichtete das württembergische Innenministerium dem badischen Innenministerium, dass die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen noch vom 17.4.1924 stammten. Die Gebühren waren folgendermaßen festgelegt: Eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme berechnete sich mit ein bis drei Reichsmark. Eine Untersuchung, wenn dazu ein Besuch notwendig war, mit zwei bis fünf Reichsmark. Für den Beistand bei einer Geburt am Tag durfte die Hebamme zehn bis 25 Reichsmark verlangen. Wenn die Krankenkassen die Gebühren bezahlten, so galt nach einer Bekanntmachung des Württembergischen Oberversicherungsamts vom 30.12.1931, dass eine Pauschalgebühr für die Hilfe bei der Geburt von 32.50 RM bezahlt wurde. Die Gebührenfestsetzung galt für Gemeindehebammen und frei praktizierende Hebammen. Nach Art.1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe vom 22.7.1836, waren Wartgelder „aus den örtlichen Kassen abzurechnen“.⁸⁶⁰

In einem Schreiben vom Dezember 1933 an das württembergische Innenministerium forderte Frau Geiger-Stengel, die Vorsitzende des württembergischen Hebammen-Landesverbands, ein Mindesteinkommen für die Hebammen.⁸⁶¹ Der Kreisverband Unterfranken berichtete, dass vielen Hebammen in der letzten Zeit die bisherigen kleinen geldlichen Zuwendungen, die Holzgabe oder der Nutzbrauch gemeindlicher Grundstücke, gestrichen worden waren und bat, dies rückgängig zu machen. Aufgrund der Abnahme der Geburtenzahl hätten sich die regelmäßigen Einnahmen der Hebammen schon wesentlich verschlechtert. Würde ihnen nun auch die Zuwendung, die die Eigenschaft eines kleinen Wartgelds habe und ihnen in der Zeit, in der sie aus dem Beruf keine Einnahmen haben, eine fühlbare Erleichterung sei, gestrichen, so verschlechtere man die Situation der Hebammen noch mehr.⁸⁶²

Die dritte Durchführung zum [Reichs-]Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 enthielt auch Abschnitte über die finanzielle

⁸⁶⁰ E 151/54 Bü 269, Württ. Innenministerium an das Badische Ministerium des Inneren. Stuttgart 19.6.1933.

⁸⁶¹ E 130b Bü 2788, Württ. Hebammen-Landesverband, Vorsitzende Fanny Geiger-Stengel an das Ministerium des Inneren, Stuttgart, 7. Dezember 1933.

⁸⁶² OBB 140, Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, KdI an sämtliche Bezirksämter. Würzburg, 17. September 1934.

Förderung des Hebammenwesens. Hier hieß es in §16, dass es Aufgabe des Amtsarztes sei, in seinem Bezirk das Hebammenwesen zu fördern. Weiterhin sollte der Amtsarzt die Hebammen bei „Unglücksfällen“ in der Praxis in Schutz nehmen und Hilfe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und dem Durchsetzen von begründeten finanziellen Forderungen leisten. Der Amtsarzt müsse darauf achten, dass bei jeder Geburt, auch im Krankenhaus, eine Hebamme hinzugezogen werde, und dass die Hebammen zur Mütterberatung und Säuglingsfürsorge hinzugezogen werden. Laut §17 hatte der Amtsarzt dafür zu sorgen, dass in seinem Bezirk weder zu viele noch zu wenige Hebammen wären. Auch hieß es, dass das Gesundheitsamt bei der Verteilung der Hebammen im Bezirk mitentscheide. Die Dienstverträge sollten ein angemessenes Einkommen, die unentgeltliche Beschaffung von Geräten, Büchern, Desinfektionsmitteln und Ausfallszahlung bei angeordneter Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, Nachprüfungen, Wiederholungslehrgänge enthalten. Auch die Alters- Invaliden und Krankenversicherung der Hebammen sollte geordnet werden.⁸⁶³

In der Verordnung über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren vom 24. November 1938 wurde eine Gebühr von 30 Reichsmark für eine Entbindung ohne Rücksicht auf Dauer und Schwierigkeit festgelegt. Diese Pauschalgebühr schloss alle Verrichtungen und Beratungen vor der Entbindung, bei Schwangerschaftsbeschwerden, während der Entbindung, und Wochenbettbesuche ein. Bei Entfernungen von über vier Kilometer erhielt die Hebamme einen Pauschalbetrag von fünf Reichsmark Wegegeld. Desinfektionsmittel und Verbandstoffe bekam die Hebamme von der Kasse ersetzt.⁸⁶⁴

Das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 legte das von Frau Geiger-Stengel geforderte Mindesteinkommen fest. Hier hieß es in §14: „Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet.“ Die Gewährleistung entfiel bei verheirateten Hebammen, wenn deren Familieneinkommen das 2 ½ fache betrug, bzw. Unverheiratete das 1 ½ fache des Mindesteinkommens durch andere Tätigkeit erreichten. „Das Mindesteinkommen kann örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden“. „Den Hebammen mit

⁸⁶³ OBB 126, Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) 30. März 1935.

⁸⁶⁴ OBB 140, Verordnung über die der Hebamme von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren, 24.11.1938.

Niederlassungserlaubnis wird die Höhe desjenigen Betrags, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt, ein entsprechender Zuschuß [...] gewährt.“ „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die jährlich in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung zu bestimmenden Zahl von Fällen Hebammenhilfe leisten, haben einen Teil der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen.“⁸⁶⁵

Im Juli 1941 wurde die Pauschalgebühr, die die Krankenkassen den Hebammen für ihre Hilfe bei der Geburt zahlten, erhöht. Die Gebühr wurde gezahlt ohne Rücksicht auf Dauer oder Schwierigkeit der Entbindung, einschließlich aller Wochenbettbesuche plus Wegegeld plus Desinfektionskosten. Diese Pauschalgebühr betrug in Orten mit einer „Wohnbevölkerung von mindestens 100000 Einwohner“ (= „Teuerungsklasse I“) 36 Reichsmark, in Orten mit einer „Wohnbevölkerung von weniger als 100000 Einwohner“ (= „Teuerungsklasse II“) 32 Reichsmark.⁸⁶⁶

Dem ursprünglichen Plan, allen württembergischen Hebammen die Niederlassungserlaubnis zu erteilen und die Gewährleistungssumme auf 900 Reichsmark zu beschränken, stimmte der württembergische Finanzminister nicht zu.⁸⁶⁷ Erst im Mai 1941 wurde mit Zustimmung des württembergischen Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen verordnet, dass den Hebammen, denen eine Niederlassungserlaubnis in Württemberg erteilt worden war, ein jährliches Mindesteinkommen von 1200 Reichsmark gewährleistet wurde. „Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Träger der Gewährleistung [das Land Württemberg] für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900 RM herabsetzen“.⁸⁶⁸ Der württembergische Finanzminister antwortete daraufhin, dass er es nicht richtig finde, dass „Hebammen, die nach der für sie errechneten Geburtenzahl als kaum beschäftigt angesprochen werden können, ein so hohes Mindesteinkommen gewährleistet wird.“ „Nach meinem Dafürhalten hätte die Zahl der

⁸⁶⁵ Hebammengesetz, 21. Dezember 1938. Reichsgesetzblatt I, S. 1893.

⁸⁶⁶ Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren, 4. Juli 1941.

⁸⁶⁷ E 151/54 Bü 95, Der Württ. Innenminister an die Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm. Betreff: Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Hebammen. Stuttgart, 7. November 1940.

⁸⁶⁸ E 130b Bü 2788, Verordnung des Innenministers über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens gegenüber Hebammen. 22. Mai 1941.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis von vornherein so bemessen werden müssen, dass für die einzelne Hebamme ein einigermaßen ausfüllendes Arbeitsgebiet gesichert ist. Das kann aber nur von solchen Hebammen gesagt werden, die mindestens 35 Geburten jährlich zu betreuen haben.“ Da auch die Motorisierung zunehmen werde, „dürfen auch raumtechnische Bedenken hiergegen kaum geltend gemacht werden“. Nach Meinung des Finanzministers wäre man auch mit 600 Hebammen ausgekommen, denen man auch ein Mindesteinkommen von 1200 Reichsmark gewährleisten könne. Wenn Hebammen auf dem Land in einem Bezirk arbeiten, in dem nicht so viele Geburten anfallen, sollte ihnen keine 1200 Reichsmark, gezahlt werden, sondern nur 900 Reichsmark.⁸⁶⁹

In der Anfrage der Reichshebammenschaft vom August 1942, warum in Württemberg „die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen ab 1. Januar 1941 in Kraft tretende Niederlassungserlaubnis für Hebammen sowie die Gewährleistung zum Mindesteinkommen noch nicht zur Durchführung gelangt sind?“, antworteten die Württemberger, dass die Planung für die württembergischen Hebammen vom Jahr 1941 (aufgestellt durch Dr. Stähle, Dr. Mauthe und Herrn Kley) 843 Hebammenniederlassungserlaubnisse und ein Mindesteinkommen von 1200 Reichsmark vorgesehen hatte. Die Durchführung war jedoch aufgrund der Bedenken des Finanzministers noch nicht erfolgt.⁸⁷⁰ Daraufhin wollte sich der Finanzminister nicht länger widersetzen, stimmte zu, hielt aber die Zahl von 944 Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, bei 1200 Reichsmark einheitlicher Gewährleistungssumme, „sachlich und politisch gesehen, als weit überhöht.“ Er schrieb: „Diese Zahl lässt sich m.E. nur übergangsweise rechtfertigen im Blick auf die in Württemberg zur Zeit bestehende Uebersetzung mit Hebammen, wodurch deren Versorgungsfrage, wenn ich so sagen darf, besonders schwierig wird. Der notwendige Abbau der Hebammenstellen ergibt sich zwangsläufig und zwingend aus dem in den nächsten Jahren zu erwartenden starken Abfall der Geburtenziffern als Folge dieses Krieges und des Weltkriegs“. Auch herrsche eine starke Tendenz zur Entbindung in Anstalten vor, und wenn nach dem

⁸⁶⁹ E 151/54 Bü 96, Der Finanzminister an den Herrn Innenminister. Betreff: Niederlassungserlaubnis für Hebammen; Gewährleistung des Mindesteinkommens. Stuttgart, 19. Juni 1942.

⁸⁷⁰ E 151/54 Bü 96, Reichshebammenschaft, Landeshebammenschaft Württemberg an den Herrn Innenminister. Betr.: Niederlassungserlaubnis der Hebammen und Gewährleistung des Mindesteinkommens. Stuttgart, 9. August 1942.

Krieg die Hebammen wieder motorisiert werden könnten, so seien zu viele Niederlassungsstellen vorhanden. Der Abbau der Stellen müsse schon frühzeitig in Angriff genommen werden, dass, wenn eine alte Hebamme mit Niederlassungserlaubnis stirbt, dieser Niederlassungsort nicht automatisch wieder vergeben werde. „Der Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen kommt [...] eine weitgehende Bedeutung zu.“⁸⁷¹

Ein interessanter Brief des Geschäftsführenden Direktors des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Württemberg, vom Dezember 1942 findet sich in der Akte E 151/54 Bü 96. „Das Reichshebammengesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen haben bekanntlich für Württemberg insofern eine grundlegende Änderung gebracht, als die Verantwortung für das Vorhandensein ausreichender Hebammenhilfe und für die wirtschaftliche Sicherstellung der Hebammen nicht mehr den Gemeinden, sondern ausschliesslich dem Land obliegt.“⁸⁷² Er empfahl den Gemeinden, alle Vereinbarungen, die mit Hebammen bestünden, die die Niederlassungserlaubnis hätten, zu kündigen. Es bestünde keine Verpflichtung der Gemeinden an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis Leistungen zu zahlen. Der württembergische Innenminister hatte jedoch nichts dagegen, wenn die Gemeinden weiterhin freiwillige Leistungen zahlten. Er werde davon absehen, „solche freiwilligen Leistungen der Gemeinden bei der Berechnung des Mindesteinkommens als Einnahme der Hebamme anzurechnen“.⁸⁷³

Daran anknüpfend sei folgender Erlass des Innenministers vom März 1943 erwähnt: Die Gemeinden müssten kein Wartgeld mehr zahlen, da die Verantwortung für ausreichende Hebammenhilfe durch das neue Gesetz jetzt auf das Land übergegangen sei. Das Land sei jetzt als „Träger der Gewährleistung eines Mindesteinkommens verpflichtet, den Hebammen, die die Niederlassungsgenehmigung erhalten haben, Zuschüsse zu gewähren.“ Der Amtsarzt hatte darauf zu achten, dass in seinem Bezirk der Bedarf an Hebammen gedeckt ist. Vielen Gemeinden war es aber wichtig, den Hebammen, auch wenn diese eine Niederlassungsgenehmigung erhalten hatten, weiterhin ein Wartgeld zu

⁸⁷¹ E 151/54 Bü 96, Der Finanzminister an den Herrn Innenminister. Betreff: Niederlassungserlaubnis für Hebammen; Gewährleistung des Mindesteinkommens. Stuttgart, 1. September 1942.

⁸⁷² E 151/54 Bü 96, Der Geschäftsführende Direktor des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Württemberg, an die Herren Landräte, betrifft: Leistungen der Gemeinden für die Hebammen. Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 23.12.1942. Stuttgart, korrigierter Entwurf, Datum unbekannt.

⁸⁷³ Ebenda.

zahlen. Vor allem dann, wenn eine Hebamme aufgrund der Niederlassungsplanung mehrere Gemeinden versorgen musste, und eine Gemeinde befürchtete, in der Betreuung zu kurz zu kommen, oder die Gemeinde regelmäßige Termine zur kostenlosen Untersuchung von Müttern wünschte. „Oder endlich, wenn es der Gemeinde darum zu tun ist, sich die Hebamme zu erhalten, die bei Streichung des Wartgelds eine Wohnsitzverlegung - etwa in die Ostgebiete, wo Hebammen sehr gesucht sind - durchführen würde.“ Einem zusätzlichen Wartgeld, das nicht auf das Mindesteinkommen angerechnet wurde, stand nichts im Wege, da das neue Gesetz ja die wirtschaftliche Lage der Hebammen verbessern sollte.⁸⁷⁴

⁸⁷⁴ E 151/54 Bü 96, Der Innenminister. Runderlaß an die Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm. Betreff: Kündigung von Verträgen seitens der Gemeinden gegenüber Hebammen. Stuttgart, März 1943.

4.3 Die soziale Lage der Hebammen

Tiedemann berichtet, dass es zu Beginn der 30er Jahre drei Hebammen-Dachverbände gab: den allgemeinen Deutschen Hebammenverbund (der die meisten Mitglieder hatte), die Berufsorganisation Deutscher Hebammen (Preußischer Hebammenverband) e.V. und die Vereinigung deutscher Hebammen, Reichsverband e.V. Aus diesen drei Verbänden wurde im Oktober 1933, mit Nana Conti als Leiterin, die Reichsfachschaft Deutscher Hebammen.⁸⁷⁵ Die Organisation der Reichsfachschaft Deutscher Hebammen wurde mit ihrer Satzung vom Oktober 1933, die ihr das Reichsministerium des Innern verordnete, ausdrücklich nach dem Führerprinzip aufgebaut. Die Vorsitzenden der Landesfachschaften wurden von Nana Conti bestimmt.⁸⁷⁶ 1937 waren 3000-4000 Hebammen noch nicht Mitglied der Reichsfachschaft Deutscher Hebammen, die Mitgliedschaft wurde mit dem Reichshebammengesetz von 1938 Pflicht.⁸⁷⁷

Die Aufgaben der Reichsfachschaft Deutscher Hebammen waren die wirtschaftliche und soziale Sicherung der Hebammen, die Altersversorgung, die Ausbildung von kompetenteren Hebammen und die Verbesserung des Ansehens des Berufs. Tiedemann zitiert Nana Conti: „Notwendig ist es, daß dieser ursprüngliche, edelste und wichtigste Frauenberuf nicht mehr mit Geringschätzung oder einem sonderbaren Lächeln bedacht wird, das zur Einstellung gegenüber der Mutterschaft im marxistischen Staat wohl passte, nicht aber zur Verherrlichung der Mutterschaft im nationalsozialistischen Staate.“⁸⁷⁸

Die Standesorganisation war nun keine Interessensvertretung der Hebammen mehr im früheren Sinne, die Ansprüche und Forderungen an den Staat richtete. Es bestand keine Pflicht der Organisation mehr, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, sondern sie duldete keinen Widerspruch mehr, war straff und autoritär geführt.⁸⁷⁹

Wie bereits in Kapitel 3.2.3 erwähnt, war nach der Verordnung vom 8.10.1929 die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung⁸⁸⁰ auch auf die Hebammen

⁸⁷⁵ TIEDEMANN (2001), S. 32.

⁸⁷⁶ TIEDEMANN (2001), S. 46.

⁸⁷⁷ TIEDEMANN (2001), S. 50.

⁸⁷⁸ TIEDEMANN (2001), S. 71.

⁸⁷⁹ Ebenda.

⁸⁸⁰ Die Angestelltenversicherung sorgt für Rente und Versorgung bei Berufsunfähigkeit

übergegangen, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausführten und nicht in einer Anstalt beschäftigt waren.⁸⁸¹ Im Bezug auf die Altersversorgung der Hebammen schrieb der Vorsitzende des württembergischen Gemeindetags im Deutschen Gemeindetag an das württembergische Innenministerium, dass die Altersversorgung für die jüngeren Hebammen durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 8.10.1929 zur Angestelltenversicherungspflicht geregelt sei. Die älteren Hebammen, die nicht in die Angestelltenversicherung aufgenommen wurden, sollten durch die einzelnen Länder mit Bezügen bedacht werden.⁸⁸² Auch die Vorsitzende des württembergischen Hebammen-Landesverbandes, Frau Geiger-Stengel, forderte eine Versorgung für alte dienstunfähige Hebammen.⁸⁸³

In dem Bericht des württembergischen Staatministeriums an das Reichsministerium des Innern vom März 1934 erfährt man Folgendes über die Zahlungen von Renten: „Renten aus Staatsmitteln an Hebammen, die infolge Alters oder Gebrechlichkeit dienstunfähig werden, können vom Landrat nach folgenden Grundsätzen verwilligt werden:

1. Die staatliche Rente soll nur ein Zuschuss zu der von der Gemeinde zu gewährenden Unterstützung sein und, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles gemessen, in der Regel der letzteren gleichkommen. Die Rente kann jedoch nicht höher als auf 300 RM und wenn die Bezüge der dienstunfähigen Hebammen an Sozialrente und Gemeindeunterstützung zusammen mehr als 300 RM betragen, nicht höher als auf 600 RM abzüglich der Summe aus Sozialrente und Gemeindeunterstützung bemessen werden.
2. Die Rente wird nur unbemittelten Hebammen, die nach Aufgeben des Hebammenberufs den nötigen Lebensunterhalt nicht mehr finden könnten, gewährt, ohne dass ihnen übrigens ein Rechtsanspruch darauf zusteht. Leistungen der Sozialversicherung, auf welche die Hebammen Anspruch haben, werden auf die Rente angerechnet.

⁸⁸¹ E 151/54 Bü 103, Württ. Innenministerium an das Wirtschaftsministerium. Betreff: Angestelltenversicherungspflicht der Hebammen. Stuttgart, 22. Februar 1933.

⁸⁸² E 154/54 Bü 85, Der Vorsitzende des Württ. Gemeindetags im Deutschen Gemeindetag an das Württ. Innenministerium. Betreff: Reichshebammengesetz. Stuttgart, 13. Dezember 1933.

⁸⁸³ E 130b Bü 2788, Württ. Hebammen-Landesverband, Vorsitzende Fanny Geiger-Stengel an das Ministerium des Inneren, Stuttgart, 7. Dezember 1933

3. Die Rente ist an die Bedingung geknüpft, dass die Hebamme auf die fernere Ausübung des Hebammenberufs verzichtet“.⁸⁸⁴

Auch berichtete diese Akte über die „Alterszuschusskasse“ des Landesverbands württembergischer Hebammen, die Mitgliedern, die „infolge Alters oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig geworden waren, fortlaufende Unterstützung“ gewährte. Von staatlicher Seite wurden seit 1931 diese Zahlungen unterstützt, zuerst mit jährlich 60 Reichsmark, dann mit 41 Reichsmark für jedes „unterstützungsberechtigte Mitglied“.⁸⁸⁵

Die dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 enthielt auch Abschnitte über die soziale Förderung des Hebammenwesens. Hier hieß es in §16, dass es Aufgabe des Amtsarztes sei, in seinem Bezirk das Hebammenwesen zu fördern. Laut §17 hatte der Amtsarzt dafür zu sorgen, dass in seinem Bezirk weder zu viele noch zu wenige Hebammen sind. Auch sollten die Dienstverträge der Hebammen die Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung ordnen.⁸⁸⁶ Die Vereinheitlichung im NS-Regime zeigt auch folgendes Schreiben von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienste, Reichsfachschaft Deutscher Hebammen an das württembergische Innenministerium: „Die deutsche Hebammenschaft ist der Arbeitsfront korporativ [kooperativ oder korporativ?] angeschlossen, u. so können wir nicht dulden, dass im geeinigten deutschen [deutschen] Reich in den Reihen der Hebammen Eigenbrödelei getrieben wird, u. wir nicht ruhen, bis wir die letzte, bis jetzt abseits der Fachschaft gestandene Hebamme, derselben zugeführt haben. Der Reichsfachschaftsbeitrag beträgt 40 Pf im Monat. Bei Unfällen, die außerhalb des Berufs passieren, leistet die Wohlfahrtseinrichtung der Reichsfachschaft 2 M am Tag, max. 70 Tage lang. Bei Unfällen im Beruf, die der Berufsgenossenschaft gemeldet werden müssen, wird ein kleiner Betrag von 20M bezahlt, das Sterbegeld beträgt 200 M.“⁸⁸⁷

⁸⁸⁴ E 130b Bü 2788, Württ. Staatsministerium an das Reichsministerium des Innern. Stuttgart, 3. März 1934.

⁸⁸⁵ E 130b Bü 2788, Württ. Staatsministerium an das Reichsministerium des Innern. Stuttgart, 3. März 1934.

⁸⁸⁶ OBB 126, Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) 30. März 1935.

⁸⁸⁷ E 151/54 Bü 91, Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienste, Reichsfachschaft Deutscher Hebammen an das Württ. Innenministerium, Stuttgart 22.7.1935.

Im Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 hieß es in §20: „Alle Hebammen sind Mitglieder der Reichshebammenschaft.“ Deren Satzung erließ der Reichsminister des Inneren. §22 des Hebammengesetzes legte, laut Uebe, fest, dass die Hebammen krankenversicherungspflichtig und rentenversicherungspflichtig waren aber nicht verpflichtet waren, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, da die Niederlassungsgenehmigung ausreichende Beschäftigung garantierte.⁸⁸⁸

Im Erlaß über die Satzung der Reichshebammenschaft⁸⁸⁹ vom 22. September 1939 wurde die schon mehrfach erwähnte Frau Nanna Conti, Berlin, zur Leiterin der Reichshebammenschaft ernannt. Zu ihrer ständigen Stellvertreterin wurde Frau Melitta Saal, Sondershausen, die bisherige Leiterin der Landesfachschaft Thüringen, ernannt.⁸⁹⁰ Das Wichtigste aus dieser Satzung wird im Folgenden kurz wiedergegeben. §3: „Die Reichshebammenschaft war berufen, zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit der werdenden Mütter, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder zu wirken. Darüber hinaus war sie berufen, die Hebammen zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Volkskrankheiten, wie Krebs, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, anzuhalten.“ Die Aufgaben der Reichshebammenschaft wurden in §4 genannt. So sollte sich die Reichshebammenschaft der Fortbildung der Hebammen (soweit dies nicht von staatlicher Seite durchgeführt wurde) annehmen. Auch sollte sie für ein gutes Verhältnis der Hebammen untereinander sorgen, die Mitarbeit der Hebammen in der Gesundheitsführung, insbesondere in der Schwangeren, Mütter- und Säuglingsberatung fördern und Wohlfahrtseinrichtungen für Hebammen schaffen und erhalten.⁸⁹¹

Endgültig offiziell wurde die Reichshebammenschaft mit der dritten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 22. September 1939. Dort hieß es in §1: „Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Reichsfachschaft deutscher Hebammen, ihre Untergliederungen sowie alle sonstigen Vereinigungen von Hebammen, gleichgültig welche Rechtsform sie haben [...] aufgelöst. Eine Liquidation

⁸⁸⁸ UEBE (2000), S. 99.

⁸⁸⁹ Alle Hebammen waren Pflichtmitglieder in der Reichshebammenschaft, Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938.

⁸⁹⁰ Erlaß über die Satzung der Reichshebammenschaft, 22. September 1939.

⁸⁹¹ Satzung der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939.

findet nicht statt. Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Vereinigungen ist die Reichshebammenschaft.⁸⁹²

⁸⁹² Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes, 22. September 1939.

4.4 Die Berufsausübung der Hebammen

In der Akte des Landratsamts Obernburg fand sich ein Antrag des bayerischen Hebammenverbands e.V. an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 17. Januar 1933. Der bayerische Hebammenverband bat darum, dass der bayerische Staat auf dem Verordnungswege eine Altersgrenze für die Ausübung des Berufs einer Hebamme festlegen möge, denn „es wird von den Hebammen nicht verstanden, daß hochbetagte Frauen, die längst im Genuß des Altersruhegeldes sind, den Beruf uneingeschränkt ausüben dürfen. Die alten Hebammen machen davon ausgiebig Gebrauch, während junge Hebammen, deren Männer seit Jahren erwerbslos sind und keinerlei Unterstützung erhalten, eben weil die Frau Hebamme ist, mit ihren Familien hungern müssen.“ Weiter hieß es: „Eine Hilfe kann nur gebracht werden, wenn auch diese Hebammen die Möglichkeit haben, einige Geburten monatlich übernehmen zu können. Alte Hebammen dagegen können sich nicht von ihrem Beruf trennen und leiten bis zu 100 Geburten im Jahr und darüber. Es ist unglaublich, daß eine 68 jährige Hebamme, deren Körper, anscheinend durch Knochenerweichung, einen stumpfen Winkel bildet und nicht viel höher als ein Tisch ist, noch durchschnittlich 50 Geburten leitet, die jüngere sehr saubere Hebamme am gleichen Ort kaum die Hälfte hat [...] Es ist eine Härte, [...], daß die Hebammen mit der Rente aus der Angestelltenversicherung nach wie vor ohne jede Einschränkung den Beruf ausüben dürfen. Es kann auch nicht verschwiegen werden, daß gerade diese Frauen es sind, die vielfach den Jüngeren Konkurrenz machen dadurch, daß sie billiger arbeiten und die ohnehin bescheidenen Gebühren noch weiter unterbieten und so eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die ganze Hebamenschaft sind.“⁸⁹³

Die Antwort des Staatsministerium des Inneren an die Regierung, Kammer des Innern, lautete wie folgt: „Die Niederlassungsgenehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr vollendet hat.“⁸⁹⁴

Auch in Württemberg machte man sich Gedanken über das Höchstalter der Hebammen. Der Vorsitzende des württembergischen Gemeindetags im Deutschen Gemeindetag berichtete im Dezember 1933 dem württembergischen Innenministerium über die

⁸⁹³ OBB 140, Hebammenwesen, Hebammengesetze, Bayerischer Hebammenverband e.V. an das Bayerische Staatsministerium des Inneren, München, 17. Januar 1933.

⁸⁹⁴ Ebenda.

„Zuruhesetzung“ der Hebammen: In Württemberg waren viele Hebammen über 65 Jahre alt. Zwar sollte man ihnen nicht automatisch ab dem Erreichen eines bestimmten Alters das Prüfungszeugnis entziehen, damit sie sich zur Ruhe setzten, da dies eine Härte für die Hebamme und eine finanzielle Belastung für die entsprechende Gemeinde bedeutete. „Eine Überalterung in diesem Beruf ist aber im Interesse der Volksgesundheit zu vermeiden“. Er machte den Vorschlag, dass einer über 65 Jahre alten Hebamme auf Antrag der Gemeinde oder des Oberamtsarztes die Diensterlaubnis untersagt werden könnte.⁸⁹⁵

Laut Tiedemann sollten die Hebammen vor Ehe und Schwangerschaft eine Eheberatung gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses⁸⁹⁶ durchführen.⁸⁹⁷ Gemäß diesem Gesetz mussten die Hebammen dem Amtsarzt Fehlbildungen und Erbkrankheiten melden. Die Vertrauensstellung der Hebammen in der Bevölkerung wurde damit zunichte gemacht. Die Hebamme wurde so zur „Propagandistin im Dienste des Nationalsozialismus“.⁸⁹⁸ Tiedemann zitiert Ottow⁸⁹⁹: „Nicht allein geburtshilflicher Beistand ist Pflicht der deutschen Hebamme, sondern darüber hinaus tätige Mitwirkung an der neuen Lebensgestaltung und die der Sicherung der Zukunft unseres deutschen Volkes.“⁹⁰⁰

Die Verbesserung des Hebammenwesens bedeute eine Hebung der Persönlichkeit und der Leistung der Hebammen, schrieb die württembergische Landeshebammschule an das Innenministerium. Dazu wäre eine 18monatige Ausbildung nötig, auch eine Beschränkung der Hebammenzahl, d.h. eine Einteilung in Hebammenbezirke auf dem Land, damit eine ausreichende Geburtenzahl und ein Mindesteinkommen garantiert werden könnte. Wichtig wäre auch, dass alte Hebammen ab einem Alter von etwa 65 Jahren aus dem Beruf ausscheiden.⁹⁰¹ Auch Frau Geiger-Stengel forderte eine einheitliche Ausbildungsdauer von 18 Monaten, ein Mindesteinkommen, eine Versorgung für alte dienstunfähige Hebammen und die Einführung einer Niederlassungsgenehmigung, um die Zahl der auszubildenden Hebammen

⁸⁹⁵ E 154/54 Bü 85, Der Vorsitzende des Württ. Gemeindetags im Deutschen Gemeindetag an das Württ. Innenministerium. Betreff: Reichshebammengesetz. Stuttgart, 13. Dezember 1933.

⁸⁹⁶ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 14.7.1933; vgl. TIEDEMANN (2001), S. 92.

⁸⁹⁷ TIEDEMANN (2001), S. 90.

⁸⁹⁸ TIEDEMANN (2001), S. 92.

⁸⁹⁹ OTTOW (1933): Ottow, Erbgesundheitspflege und Mitarbeit der Hebammen in Zdrdt, 1933, S. 232.

⁹⁰⁰ TIEDEMANN (2001), S. 105.

⁹⁰¹ E 130b Bü 2788, Württ. Landeshebammschule an das Innenministerium. Betreff Reichshebammengesetz. Stuttgart, 5. November 1933.

einzuschränken.⁹⁰² Der Direktor der Universitäts-Frauenklinik Tübingen, Prof. Dr. Mayer, schrieb im Dezember 1933: „Sehr empfehlenswert scheint mir eine getrennte Hebammenausrüstung für Geburt und Wochenbett nach bayerischem Muster.“⁹⁰³

Scherzer berichtet, dass im Jahr 1933 von den 554069 Schwangeren 16,1% in einem Krankenhaus oder einer Anstalt entbunden haben. 83,9% bekamen ihr Kind zu Hause.⁹⁰⁴ Ebenfalls berichtet Scherzer von den rückläufigen Geburtenzahlen und gibt einen Auszug aus dem Geschäftsjahr 1933 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dort wurde dokumentiert, dass im Jahr 1933 von 24606 versicherten Hebammen 789300 Geburten gemeldet wurden. Keine Geburten meldeten 483 Hebammen, das entspricht 1,93% der versicherten Hebammen; bis zu 40 Geburten meldeten 16642 Hebammen (= 67,63%), 40–60 Geburten meldeten 6181 Hebammen (= 25,12%), 80 bis über 200 Geburten meldeten 1300 Hebammen (= 5,28% der Versicherten)⁹⁰⁵

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 sah die Bildung von staatlichen Gesundheitsämtern in den Stadt- und Landkreisen am 1. April 1935 vor.⁹⁰⁶ Als Stadt- und Landkreise galten entsprechend der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 in Bayern die Bezirksämter und kreisfreien Städte und in Württemberg die Oberämter und der Stadtbezirk Stuttgart.⁹⁰⁷

In der dritten Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom März 1935 beschäftigte sich der Abschnitt IV mit dem Hebammenwesen: Unter §13, Beaufsichtigung der Hebammen, hieß es in Abschnitt (1), dass die Hebammen des Bezirks unter der Aufsicht des Amtsarztes standen. Vor Beginn der Berufstätigkeit und bei Wiederaufnahme nach mehr als einjähriger Unterbrechung legten die Hebammen dem Amtsarzt das Prüfungszeugnis, die Hebammeninstrumente und Geräte und das Tagebuch vor. Laut Abschnitt (2) erstreckte sich die Überwachung auf die ganze Berufstätigkeit und die Instandhaltung der Instrumente. Dem

⁹⁰² E 130b Bü 2788, Württ. Hebammen-Landesverband. Vorsitzende Fanny Geiger-Stengel. An das Ministerium des Inneren. Stuttgart, 7. Dezember 1933.

⁹⁰³ E 154/54 Bü 85, Direktor der Universitäts-Frauenklinik, Prof. Dr. Mayer an das Württ. Innenministerium. Tübingen, 13. Dezember 1933.

⁹⁰⁴ SCHERZER (1988), S. 84.

⁹⁰⁵ Scherzer (1988), S. 83 nach STAHL (1986), S. 310.

⁹⁰⁶ OBB 126, Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. 3. Juli 1934.

⁹⁰⁷ OBB 126, Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. 6. Februar 1935.

Gesundheitsamt mussten die Hebammen Wochenbettfieber, den Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin anzeigen. Bei Fällen von Wochenbettfieber mussten sich die Hebammen für acht Tage von allen beruflichen Tätigkeiten fernhalten. Die Frist konnte verkürzt werden, wenn der Amtsarzt dies durch Desinfektionsmaßnahmen erlaubt hatte (Abschnitt (3)). Entsprechend Abschnitt (4) prüfte das Gesundheitsamt die Hebammenjahrestagebücher und verfasste eine Jahresgesamtübersicht. §16 befasste sich mit der Förderung des Hebammenwesens. Hier hieß es, dass es Aufgabe des Amtsarztes sei, in seinem Bezirk das Hebammenwesen zu fördern. Bei „Unglücksfällen“ in der Praxis sollte der Amtsarzt die Hebammen in Schutz nehmen und ihnen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten und dem Durchsetzen von begründeten finanziellen Forderungen helfen. Der Amtsarzt musste darauf achten, dass bei jeder Geburt, auch im Krankenhaus, eine Hebamme hinzugezogen wurde, und dass die Hebammen bei der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge eingesetzt wurden. Laut §17 (1) hatte der Amtsarzt dafür zu sorgen, dass es in seinem Bezirk weder zu viele noch zu wenige Hebammen gab. §17 (2) besagte, dass das Gesundheitsamt bei der Verteilung der Hebammen im Bezirk mitentscheiden sollte. Die Dienstverträge sollten ein angemessenes Einkommen, die unentgeltliche Beschaffung von Geräten, Büchern, Desinfektionsmitteln und Ausfallszahlung bei angeordneter Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, Nachprüfungen, Wiederholungslehrgänge enthalten.⁹⁰⁸

Die württembergische Landeshebammschule berichtete im Januar 1935 dem Innenministerium: „Es bestehen in Württemberg besondere Umstände, die zu einer gegenüber dem Reichsdurchschnitt höheren Hebammenzahl geführt haben. Diese Umstände liegen einmal in der konfessionellen Mischung der württembergischen Bevölkerung. Es gibt viele nahe benachbarte Gemeinden, die an sich wohl mit einer gemeinsamen Hebamme auskommen könnten, dem aber, wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der hartnäckigste Widerstand entgegengesetzt wird. Dazu kommt die verhältnismässig sehr starke Überalterung der württembergischen Hebammen (10,5% über 65 Jahr nach dem Stand vom 31.Dezember 1932). Diese

⁹⁰⁸ OBB 126, Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) 30. März 1935.

überalterten Hebammen erhöhen wohl die Ziffer, haben aber nur noch ein ausserordentlich beschränktes Tätigkeitsfeld.“⁹⁰⁹

Die NS- Ideologie unterstützte die Berufsausübung der Hebammen, denn entsprechend dem nationalsozialistischen Gedanken waren Hausentbindungen erwünscht, da diese das Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie stärkten. Die Förderung des Familiengedankens entsprach der NS- Weltanschauung. Scherzer zitiert Goetz/Zander: „Als erwünscht muß es auch bezeichnet werden, dass durch die Hausentbindung das Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie gestärkt wird. Die Förderung des Familiengedankens entspricht des nationalsozialistischen Weltanschauung, während die Werbung für die grundsätzliche Verlegung möglichst aller Entbindungen an Anstalten früher vielfach einer familienfeindlichen Anschauung entsprach.“⁹¹⁰ Zudem beeinträchtigten die Entbindungsanstalten die ausreichend vorhandenen und geschulten Berufsangehörigen der Heilberufe in ihrer Existenz.⁹¹¹

Aus den statistischen Handbüchern für Württemberg erfuhr man die Hebammenzahlen für die Jahre 1927 bis 1939 (vgl. Tabelle 22).⁹¹²

⁹⁰⁹ E 151/54 Bü 91, Württ. Landeshebammschule an das Innenministerium. Betr.: Hebammenwesen. Stuttgart, 30. Januar 1935.

⁹¹⁰ SCHERZER (1988), S. 85, zitiert GOETZ/ZANDER (1986), S. 199.

⁹¹¹ OBB 140, Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 14. November 1935.

⁹¹² WJSL (1937). S. 235 für die Jahre 1927 bis 1936; WJSL (1939), S. 195 für die Jahre 1938 und 1939.

Tabelle 22: Anzahl der württembergischen Hebammen in den Jahren 1927 bis 1939⁹¹³

Datum	Anzahl der Hebammen
01.01.1927	1872
01.01.1928	1813
01.01.1929	1780
01.01.1930	1721
01.01.1931	1679
01.01.1934	1606
01.01.1935	1589
01.01.1936	1572
01.01.1938	1432
01.01.1939	1350

Bei den Repetitionskursen würden regelmäßig die Hebammenausrüstungen durchgesehen, berichtete die württembergische Landeshebammschule im Jahre 1936 dem Innenminister. „In einem erheblichen Prozentsatz“ waren diese „ungenügend und unvollständig“. Im letzten Kurs wurde eine Hebammenausrüstung vorgezeigt, die mindestens 50 Jahre, „wenn nicht älter sein musste“. „Die Hebammen gaben an, dass sie mit ihren Wünschen um Erneuerung bei den Gemeinden nicht durchdringen.“⁹¹⁴

Die große Neuerung für den Hebammenberuf in der NS-Zeit war das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938. Flügge schreibt dazu: „Nach einigen Jahrzehnten der Gewerbefreiheit für Hebammen war ihr Beruf durch das Hebammengesetz von 1938 wieder einer strengen staatlichen Kontrolle unterworfen worden.“⁹¹⁵ Das wichtigste aus diesem Gesetz sei hier wiedergegeben: In §1 hieß es: „Jeder Frau im Deutschen Reich steht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, auf die Überwachung und Hilfe bei Geburten und Fehlgeburten sowie auf die Versorgung der Wöchnerinnen und der

⁹¹³ WJSL (1937), S. 235 für die Jahre 1927 bis 1936; WJSL (1939), S. 195 für die Jahre 1938 und 1939.

⁹¹⁴ E 151/53 Bü 198, Württ. Landeshebammschule an den Württ. Innenminister. Stuttgart, 11. März 1936.

⁹¹⁵ FLÜGGE (1997), S. 140.

Neugeborenen.“ Entsprechend §2 (2): „Der Hebammenberuf ist kein Gewerbe“. §3 : Jede Schwangere wurde verpflichtet, zur Entbindung eine Hebamme hinzuzuziehen. Leitete ein Arzt die Geburt, war auch dieser verpflichtet, eine Hebamme hinzuzuziehen. Uebe schrieb dazu: „Damit waren die Hebammen in der Geburtshilfe unverzichtbar geworden und so der Fortbestand des Berufs gesichert.“⁹¹⁶ In §4 (1) hieß es: „Zur Geburtshilfe (Überwachung von Beginn der Wehen an und Hilfe bei der Geburt) sind außer den Ärzten nur Frauen befugt, die von der zuständigen Behörde als Hebamme anerkannt sind und eine Niederlassungserlaubnis besitzen.“ Laut §5 konnte der Reichsminister eine Altersgrenze für Hebammen festsetzen. Erreichte die Hebamme das festgesetzte Alter, so erloschen die Niederlassungserlaubnis und die Hebammenanerkennung. Entsprechend der NS-Ideologie wurde die Anerkennung zur Hebamme versagt, wenn die Bewerberin Jüdin war (vgl. § 7). Gemäß §10 durfte sich eine Hebamme nur nach Erhalt einer Niederlassungserlaubnis an einem Ort zur selbständigen Ausübung ihres Berufes niederlassen. „Die Niederlassungsgenehmigung sollte nur dann versagt werden, wenn durch eine der Bevölkerungsdichte, der Geburtenhäufigkeit sowie den Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen entsprechende Zahl von Hebammen eine ausreichende Hebammenhilfe bereits gesichert ist.“ Einer Jüdin durfte die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden (§ 11). §14 besagte: „Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet.“ Die Gewährleistung entfiel bei verheirateten Hebammen, wenn deren Familieneinkommen das 2 ½ fache betrug, bzw. wenn Unverheiratete das 1 ½ fache des Mindesteinkommens durch andere Tätigkeit erreichten. „Das Mindesteinkommen kann örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden.“ „Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird die Höhe desjenigen Betrags, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt, ein entsprechender Zuschuß [...] gewährt.“ „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die jährlich in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung zu bestimmenden Zahl von Fällen Hebammenhilfe leisten, haben einen Teil der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen.“ Wie schon bekannt, besagte §20: „Alle Hebammen sind Mitglieder der Reichshebammenschaft.“ Deren Satzung erlies der Reichsminister des

⁹¹⁶ UEBE (2000), S. 28.

Inneren. §22 legte laut Uebe fest, dass die Hebammen krankenversicherungspflichtig und rentenversicherungspflichtig waren, aber nicht verpflichtet waren, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, da die Niederlassungsgenehmigung ausreichende Beschäftigung garantierte.⁹¹⁷ In §23 hieß es: „Eine Hebamme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz eines Prüfungszeugnisses [...] ist, bedarf keiner erneuter Anerkennung [...]. Sie darf während eines Zeitraums von zwei Jahren von Inkrafttreten dieses Gesetzes an in denjenigen Ländern, in denen sie bisher dazu berechtigt war, auch außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten die Geburtshilfe ausüben, ohne eine Niederlassungserlaubnis zu besitzen. Nach Ablauf dieser Zeit kann in Härtefällen Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis die weitere Ausübung der Geburtshilfe außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten gestattet werden.“⁹¹⁸

Zur Durchführung und zum Vollzug des oben besprochenen Gesetzes wurden die „Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes. 3. März 1939“ und die „Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes. 13. Mai 1939“ erlassen.

Man bereitete sich auf die Expansion des deutschen Reiches vor. Auch in den durch Krieg erworbenen Gebieten wurden „arische“ Hebammen benötigt, wie es in der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 ausgeführt wurde. Hier hieß es in §7: „Soweit wesentliche Änderungen der Bevölkerungsdichte und der Geburtenhäufigkeit dies erforderlich machen, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Amtsarztes und der Reichshebammenschaft im Einvernehmen mit dem Träger der Gewährleistung der Hebamme einen anderen Wohnsitz anweisen.“⁹¹⁹

Ein Erlass zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Hebammen vom September 1939 besagte:

- (1) „Durch die Vorschriften [...] des Hebammenges. v. 21.12.1939 soll eine planmäßige Verteilung der Hebammen über das gesamte Reichsgebiet in einer Weise ermöglicht werden, die für jeden Geburtsfall Hebammenhilfe verbürgt.“

⁹¹⁷ UEBE (2000), S. 99.

⁹¹⁸ Hebammengesetz, 21. Dezember 1938.

⁹¹⁹ Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes, 13. September 1939.

- (2) „Hinsichtlich der Zahl der in einem unteren Verw.-Bezirk anzusetzenden freiberuflichen Hebammen wird von einem jährlichen Reichsdurchschnitt von 50 Geburten auf eine Hebamme auszugehen sein.“
- (3) „Je nach der Bevölkerungsdichte sowie den Wege- und Verkehrsverhältnissen wird sich die Zahl der auf eine Hebamme entfallenden Entbindungen vermindern oder erhöhen. Während für einen Stadtbezirk unbedenklich ein Durchschnittssatz von 65 Geburten für jede Hebamme angesetzt werden kann, wird sich dieser in dünn besiedelten Landbezirken nicht unerheblich verringern müssen.“
- (4) „Da ein nicht geringer Teil der Entbindungen in Anstalten vorgenommen wird, ist bei Berechnung der für einen Bezirk in Frage kommenden Zahl von Hebammen nicht von der standesamtlich gemeldeten Geburtenziffer, sondern von der Zahl der in den letzten Jahren durchschnittlich von den Hebammen vorgenommenen Entbindungen auszugehen“.⁹²⁰

Der Reichsminister des Innern erklärte, dass es aufgrund des zu erwartenden Bedarfs an Krankenhausbetten notwendig wäre, dass die im Laufe der letzten Jahre auf Kosten der Hausentbindung stark angestiegenen Zahl der Anstaltsentbindungen auf das unbedingte notwendige Maß zurückgeführt werde.⁹²¹ Da das nationalsozialistische Regime die Hausgeburt propagierte, konnten die Krankenhausbetten mit den Kriegsverletzten anstatt mit den Schwangeren belegt werden. Die Hebamme sollte auch mit dem nationalsozialistischen „Hilfswerk Mutter und Kind“ zusammenarbeiten. In einem entsprechenden Erlass hieß es: „Der NSD. wurde im „Hilfswerk Mutter und Kind“ die Aufgabe gestellt, der erbbiologisch und sozial wertvollen werdenden Mutter und Wöchnerin Unterstützung und jeden irgendwie notwendig werdenden Schutz angedeihen zu lassen. Die restlose Durchführung dieser Aufgabe verlangt eine noch intensivere Einschaltung der Hebammen in die Betreuungsarbeit der NSD, an der werdende Mutter und Wöchnerin, insbesondere muß die enge Zusammenarbeit zwischen Hilfsstellenleiterin „Mutter und Kind“ und Hebamme gewährleistet sein.“ Die Hebammen waren verpflichtet, die Schwangere dreimal kostenlos zu untersuchen, wobei die erste Untersuchung möglichst im vierten Schwangerschaftsmonat erfolgen sollte. Entsprechend der Empfehlung des Reichsministers des Innern, die [für die

⁹²⁰ Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Hebammen, RdErl. d. RMdI. v. 20.9.1939.

⁹²¹ LRA 140, Reichsminister des Innern. Berlin 6. September 1939.

Kriegsverletzten] benötigten Krankenhausbetten nicht an Entbindungspatientinnen zu vergeben, hieß es hier: „Die häusliche Entbindung ist in jeder Hinsicht zu fördern. Einweisungen in Entbindungsanstalten sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Sie sollen nur erfolgen, wenn entweder nach fachlicher Entscheidung einer Hebamme oder eines Arztes dringend gesundheitliche Gründe vorliegen oder die Wohnungsverhältnisse eine Überweisung unbedingt erforderlich erscheinen lassen. Hierbei ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Vorzüge der Einzelentbindung im Haus so groß sind, dass sie den Nachteil selbst sehr ungünstiger Wohnungsverhältnisse voll ausgleichen.“⁹²²

In der vierten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom Dezember 1939 wurde die Altersgrenze für die Ausübung des Hebammenberufs auf die Vollendung des 70. Lebensjahres festgelegt.⁹²³

Nach Gubalke fand zur Zeit des Nationalsozialismus das „Wettrüsten nicht nur in den Fabriken, sondern auch in den Wochenbetten statt“. Hebammen durften weder Mittel zur Empfängnisverhütung empfehlen, noch anwenden, denn möglichst viele Kinder sollten geboren werden.⁹²⁴

Gleichzeitig Hebamme und Krankenschwester zu sein, war nicht mehr erlaubt. Dies wurde in der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebamme von der Krankenpflege geregelt: § 1: „Krankenschwestern [...] sowie Säuglings- und Kinderschwester [...] können nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Hebamme, Hebammen nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur berufstätigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Krankenschwester besitzen“. Laut § 3 mussten sich Frauen, die beide Berufe ausübten, schriftlich für einen der beiden entscheiden. Die Anerkennung für den nicht gewählten Beruf erlosch dann.⁹²⁵

Die Reichshebammenschaft wollte nicht, dass in Württemberg alle Hebammen eine Niederlassungserlaubnis bekamen (zu einem geringeren Mindesteinkommen von 600 Reichsmark). Es sollten also Hebammen überschüssig sein, damit diese gezwungen werden konnten, in die Ostgebiete abzuwandern. Nana Conti schrieb dazu an das

⁹²² Zusammenarbeit zwischen „Hilfswerk Mutter und Kind“ und Reichshebammenschaft, RdErl. d. RBdI. v. 14.11.1939.

⁹²³ §1, vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes, 16. Dezember 1939.

⁹²⁴ GUBALKE (1985), S. 108.

⁹²⁵ Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege, 19. Dezember 1939.

Württembergische Innenministerium: „Ganz besonders [...] möchte ich Sie aber doch darauf aufmerksam machen, dass die gesamten Berechnungen des Reichsinnenministerium auf der Gesamtzahl der Hebammen in Deutschland aufgebaut sind, dass man also von vornherein damit gerechnet hat, dass aus den überbesetzten Gebieten Hebammen, die nicht durch den Ehemann oder Grundbesitz gebunden sind, in die noch aufnahmefähigen Gebiete gehen.“ Aus dem überbesetzten Württemberg sollten auch einige Hebammen „herausgenommen werden“.⁹²⁶ Über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für die Württembergischen Hebammen fand sich folgendes in den Akten: Dem ursprünglichen Plan, allen württembergischen Hebammen die Niederlassungserlaubnis zu erteilen und die Gewährleistungssumme auf 900 Reichsmark zu beschränken, stimmte der württembergische Finanzminister nicht zu. Die Niederlassungserlaubnis erfolgte nun nach der Reihenfolge der Dauer der Berufstätigkeit im Bezirk und ging mit der Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes einher. Bei triftigen Gründen (Berufstätigkeit des Ehemanns, Hausbesitz) konnte widerruflich gestattet werden, dass die Hebamme an ihrem angestammten Wohnsitz blieb.⁹²⁷ In der Akte E 1 51/54 Bü 96 konnte man lesen, dass von den 1149 Hebammen in Württemberg, die außerhalb von Krankenanstalten arbeiteten, nur 944 die Niederlassungserlaubnis erhielten. Ähnliches fand sich in E 151/53 Bü 95: Von den 300 Hebammen, die im Kreis Schwaben tätig waren, erhielten 266 eine Niederlassungserlaubnis. 32 Hebammen erhielten die Genehmigung nach §23.3 des Hebammengesetzes, zwei erhielten die befristete Weiterarbeit nach §2 (Genehmigung für über 70jährige). „Bis auf Mainfranken, das von jeher mit Hebammen überbesetzt war, dürfte in den übrigen 6 Kreisen Bayerns ein ähnliches Verhältnis wie in Schwaben zu erwarten sein.“⁹²⁸

„Mit dem 31.12.1940 endet die Übergangsfrist, innerhalb derer die Hebammen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Hebamme tätig waren, ihren Beruf auch ohne Niederlassungserlaubnis auszuüben berechtigt sind“, heißt es unter (1) in der

⁹²⁶ E 151/54 Bü 95, Reichshebammenschaft [Nana Conti] Berlin an den Herrn Obermedizinalrat Dr. Mauthe, Württ. Innenministerium. Berlin, 19. Januar 1940.

⁹²⁷ E 151/54 Bü 95, Der Württ. Innenminister an die Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm. Betreff: Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Hebammen. Stuttgart, 7. November 1940.

⁹²⁸ E 151/53 Bü 95. [Akte aus Stuttgart] Reichshebammenschaft e.V., Landeshebammenschaft Bayern an das Württembergische Staatsministerium d. Innern. Augsburg, 11. Dezember 1941.

Durchführung des Hebammengesetzes vom November 1940.⁹²⁹ Damit eine ausreichende geburtshilfliche Versorgung im ganzen Großdeutschen Reich gewährleistet war, sollte die Reichshebammenschaft alle Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis nennen, damit diese dahin geschickt werden konnten, wo Hebammenmangel herrschte.⁹³⁰

Die Landesbauernschaft Württemberg schrieb an das württembergische Innenministerium im Juli 1942, dass die 944 Hebammenstellen für Württemberg, die durch Herrn Dr. Stähle, Herrn Dr. Mauthe und Herrn Landrat Kley geplant seien, nicht zu viel erscheinen.⁹³¹

Die Reichshebammenschaft fragte an, warum in Württemberg „die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen ab 1. Januar 1941 in Kraft tretende Niederlassungserlaubnis für Hebammen sowie die Gewährleistung zum Mindesteinkommen noch nicht zur Durchführung gelangt sind“.

Der Innenminister antwortete, dass die Planung für die württembergischen Hebammen vom Jahr 1941 (aufgestellt durch Dr. Stähle, Dr. Mauthe und Herrn Kley) für 843 Hebammen eine Niederlassungserlaubnis und eine Mindesteinkommen von 1200 Reichsmark vorgesehen hatte. Die Durchführung sei aufgrund der Bedenken des Finanzministers noch nicht erfolgt.⁹³² Aufgrund des Drucks von oben wollte sich der Finanzminister nicht länger widersetzen, stimmte zu, hielt aber die Zahl von 944 Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, bei 1200 Reichsmark einheitlicher Gewährleistungssumme, „sachlich und politisch gesehen, als weit überhöht.“ Er schrieb: „Diese Zahl lässt sich m.E. nur übergangsweise rechtfertigen im Blick auf die in Württemberg zur Zeit bestehende Uebersetzung mit Hebammen, wodurch deren Versorgungsfrage, wenn ich so sagen darf, besonders schwierig wird. Der notwendige Abbau der Hebammenstellen ergibt sich zwangsläufig und zwingend aus dem in den nächsten Jahren zu erwartenden starken Abfall der Geburtenziffern als Folge dieses Krieges und des Weltkriegs“. Auch herrsche eine starke Tendenz zur Entbindung in Anstalten vor, und wenn nach dem Krieg die Hebammen wieder motorisiert werden

⁹²⁹ E 151/54 Bü 95, Durchführung des Hebammengesetzes. RdErl. d. RMdI. v. 22.11.1940.

⁹³⁰ RdErl. d. RMdI. vom 2.10.1940, Durchführung des Hebammengesetzes.

⁹³¹ E 151/54 Bü 96, Landesbauernschaft Württemberg an das Württ. Innenministerium. Stuttgart, 9. Juli 1942.

⁹³² E 151/54 Bü 96, Reichshebammenschaft, Landeshebammenschaft Württemberg an den Herrn Innenminister. Betr.: Niederlassungserlaubnis der Hebammen und Gewährleistung des Mindesteinkommens. Stuttgart, 9. August 1942.

könnten, so seien zu viele Niederlassungsstellen vorhanden. Der Abbau der Stellen müsse schon frühzeitig in Angriff genommen werden, dass, wenn eine alte Hebamme mit Niederlassungserlaubnis stirbt, dieser Niederlassungsort nicht automatisch wieder vergeben werde. „Der Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellen kommt [...] eine weitgehende Bedeutung zu.“⁹³³ Da der Finanzminister nun endlich zugestimmt hatte, erteilte der württembergische Innenminister der Landeshebammschule die Anweisungen bezüglich der Niederlassungserlaubnis. Er schrieb: „Nach Abs. 5 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 20. September 1939 [...] hat die Auswahl der für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Inkrafttreten des Hebammen-Gesetzes in Frage kommenden bisher tätigen Hebammen in der Reihenfolge der Dauer ihrer Berufstätigkeit im Bezirk zu erfolgen.“ Bei Junghebammen, d.h. Hebammen, die am 1. Januar 1939 noch nicht im Besitz des Hebammenzeugnisses gewesen waren, war nach dem Runderlass des Reichsministers des Inneren vom 12. März 1939 zu prüfen, „ob nicht der älteren Hebamme [...] die Erlaubnis zur weiteren Ausübung der Hebammentätigkeit zu erteilen ist, während die jüngere die Niederlassungserlaubnis erhält.“ Hebammschülerinnen, die noch in der Ausbildung waren, könnten eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn diese zum Beispiel für sie an einem bestimmten Ort freigehalten worden sei. Auch könnte die Hebammenschülerin, nach Erhalten des Prüfungszeugnisses eine Stellung mit Niederlassungserlaubnis bekommen, „sofern zu dieser Zeit ein mit Niederlassungserlaubnis verbundener Hebammenwohnsitz frei ist und ihr Einsatz für die Sicherung der Hebammenhilfe im gegebenen Fall notwendig ist“. Diese freigewordene Stelle mit Niederlassungserlaubnis konnte jedoch auch an eine ältere Hebamme im Kreis erteilt werden, die noch nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war. Wenn die frischgebackene Junghebamme keine Niederlassungsgenehmigung in den Kreis bekommen konnte, aus dem sie stammte, oder wo sie sich niederlassen wollte, so kam sie auch in einem anderen Kreis in Betracht. War auch dort keine Stelle mit Niederlassungsgenehmigung frei, so wurde ihr entsprechend dem von der Reichshebammenschaft eingerichteten Zentralnachweis ein Ort mit Niederlassungswohnsitz vermittelt, an dem sie tätig werden musste, wenn sie nicht an einer Entbindungs- oder Krankenanstalt tätig werden konnte oder wollte. Da

⁹³³ E 151/54 Bü 96, Der Finanzminister an den Herrn Innenminister. Betreff: Niederlassungserlaubnis für Hebammen; Gewährleistung des Mindesteinkommens. Stuttgart, 1. September 1942.

keine Gewähr gegeben war, dass die Junghebamme eine Niederlassungsgenehmigung an dem von ihr gewünschten Ort bekommen konnte, „werden die Gemeinden künftig es sich überlegen müssen, ob sie für jemanden die Kosten der Hebammenausbildung übernehmen wollen“. Die Gemeinden mussten sich daran gewöhnen, dass nicht mehr jede Gemeinde eine eigene Hebamme hatte, sondern dass der Wohnsitz, an dem die Hebamme ihren Niederlassungswohnsitz hatte, nach einem vom Land festgelegten Plan bestimmt wurde. Abhängig von Bevölkerungsdichte, Geburtenhäufigkeit, Verkehrs- und Entfernungsverhältnissen wurden die Orte für den Niederlassungswohnsitz ermittelt. Die verhältnismäßig große Zahl württembergischer Hebammen hatte zur Folge, dass viele davon keine Niederlassungserlaubnis bekommen konnten. Sie konnten zwar aufgrund der Übergangsvorschrift weiterhin die freie Hebammentätigkeit ausüben und bildeten somit eine unerwünschte Konkurrenz für die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis. Der Innenminister wies darauf hin, dass sich die Zahl der überzähligen Hebammen in den letzten Jahren beachtlich verringert hatte.⁹³⁴

Der geschäftsführende Direktor des deutschen Gemeindetags berichtete über das Reichshebammengesetz und die Leistungen der Gemeinden für die Hebammen: „Das Reichshebammengesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen haben bekanntlich für Württemberg insofern eine grundlegende Änderung gebracht, als die Verantwortung für das Vorhandensein ausreichender Hebammenhilfe und für die wirtschaftliche Sicherstellung der Hebammen nicht mehr den Gemeinden, sondern ausschliesslich dem Land obliegt.“ Er empfahl den Gemeinden, alle Vereinbarungen, die mit Hebammen bestanden die die Niederlassungserlaubnis hatten, zu kündigen. Es bestehe keine Verpflichtung der Gemeinden, an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis Leistungen zu zahlen. Der württembergische Innenminister hätte jedoch nichts dagegen, wenn die Gemeinden weiterhin freiwillige Leistungen zahlen. Er werde davon absehen,

⁹³⁴ E 151/54 Bü 96, Der Württ. Innenminister an die Landeshebammenschule; den Landräten und den Oberbürgermeistern der Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm, sowie den Staatlichen Gesundheitsämtern einschl. Nebenstelle Neuenstadt zur Kenntnis . Betreff: Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Junghebammen; Ausbildung von Hebammen auf Gemeindekosten. Stuttgart, 12. Oktober 1942.

„solche freiwilligen Leistungen der Gemeinden bei der Berechnung des Mindesteinkommens als Einnahme der Hebamme anzurechnen“.⁹³⁵

Unter der nationalsozialistischen Regierung wurde die Arbeit der Hebammen hoch geachtet. In einem Reichserlass von 1940 wurde dies wieder deutlich. Aufgrund der hohen Mütter- und Säuglingssterblichkeit sollten Hebammen eingeschaltet werden, bei den Säuglingen, die sie zur Welt gebracht hatten, Hilfe zu leisten. Auch ihre Beratungsstunden und die Betreuung werdender Mütter wären schwer ersetzbar.⁹³⁶

Auch über die Schweigepflicht der Hebammen machte sich die Regierung Gedanken. Da eine Schwangerschaft eine Privatangelegenheit war, die der Hebamme anvertraut wurde, durfte diese nicht einmal den Namen der Schwangeren mitteilen, es sei denn, die Schwangere gab ihr ausdrückliches Einverständnis.⁹³⁷ Im Widerspruch dazu stand jedoch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, laut dem die Hebammen dem Amtsarzt Fehlbildungen und Erbkrankheiten melden mussten (siehe oben).

Auch nach Uebe wurden die Hebammen in die Ideologie des Nationalsozialismus eingebunden. Die Geburtenzahlen waren seit 1900 stark und stetig gefallen. Es wurden weniger Kinder in eine Familie hineingeboren. „Neben verschiedenen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung der kinderreichen Familie wie Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, dem Erlass eines Mutterschutzgesetzes 1942 und dem Versuch, das Ansehen kinderreicher Mütter durch die Stiftung des „Ehrenkreuzes der deutschen Mutter“ zu heben, bemühten sich die Nationalsozialisten um die Hebammen als Verbündete in ihrer Bevölkerungspolitik“.⁹³⁸ Dies wurde im Reichserlass vom 30.12.1942 deutlich, der die drei Hauptaufgabengebiete der Hebammen formulierte:

1. Die Betreuung der werdenden Mutter: die Hebamme meldete jede Schwangerschaft, zu der sie hinzugezogen wurde, dem zuständigen Beratungsarzt und legte einen reichseinheitlichen Gesundheitsbogen über

⁹³⁵ E 151/54 Bü 96, Der Geschäftsführende Direktor des Deutschen Gemeindetags, Landesdienststelle Württemberg, an die Herren Landräte, betrifft: Leistungen der Gemeinden für die Hebammen. Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 23.12.1942. Stuttgart, korrigierter Entwurf, Datum unbekannt.

⁹³⁶ RdErl. d. RMdI. vom 18.6.1940 betreffend Einschaltung der Hebammen in die Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

⁹³⁷ RdErl. d. RMdI. vom 3.10.1940, Schweigepflicht der Hebammen.

⁹³⁸ UEBE (2000), S. 35f.

Schwangerschaft und Geburt an. Dafür und für die im Auftrag der NSV⁹³⁹ geleistete Betreuungsmaßnahmen erhielt die Hebamme je zwei Reichsmark.

2. Die nachgehende Säuglingsfürsorge. Dazu gehörten regelmäßige Besuche des Säuglings und das Anleiten der Mutter z.B. zum Baden, Wickeln und zur Nahrungszubereitung. Die Hebamme legte einen reichseinheitlichen Gesundheitsbogen für das Kind an. Die Fürsorgearbeit der Hebamme endete mit dem ersten Geburtstag des Kindes. Dafür erhielt die Hebamme je sechs Reichsmark.
3. Die Teilnahme an den ärztlichen Beratungsstunden für werdende Mütter und für Säuglinge ihres Betreuungsbezirkes. Pro Teilnahme an Beratungen erhielt die Hebamme drei Reichsmark.⁹⁴⁰

Aufgrund des Hebammengesetzes vom 21.12.1938 wurde die Hebammendienstordnung am 11.3.1943 erlassen.⁹⁴¹ Bei Uebe und Tiedemann findet sich diese Dienstordnung für Hebammen vom 16. Februar 1943:

§1.1 „Die deutsche Hebammenschaft ist berufen, zum Wohl von Volk und Reich für die Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind zu wirken und sich für die Mehrung eines erbgesunden, rassisch wertvollen Nachwuchses nach Kräften einzusetzen. Damit die Hebammenschaft dieser ihrer Aufgabe in vollem Maße gerecht werden kann, muß jede Hebamme sich bei ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zeigen, die der Hebammenberuf fordert.“ §1.2 regelte die Befolgung von Anordnungen der zuständigen Behörde und des Amtsarztes. §1.4 bestimmte, dass die Anordnungen der Reichshebammenschaft befolgt werden mussten. Gemäß § 2 wirkten die Hebammen bei der Erb- und Rassenpflege mit. Laut §3 musste sich die Hebamme bei der Berufsaufnahme oder nach einer Berufspause beim Amtsarzt melden und ihre Niederlassungserlaubnis, das Lehrbuch, das Tagebuch, die Gerätschaften und Arzneimittel mitbringen. §4 verbot ihr die Werbung. §5 verpflichtete die Hebammen zur Hilfeleistung ohne Unterschied von Stand und Vermögen der Gebärenden. In §6 wurde die stete Bereitschaft und Erhaltung der Berufstüchtigkeit angesprochen. Aufgeführt wurden: ein sauberer Körper, v.a. Hände und Kleider mussten sauber sein, die Hebammen durfte keine Arbeiten ausführen, die dem Körper,

⁹³⁹ NSV = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

⁹⁴⁰ RdErl. d. RMdI. v. 30.12.1942: Mitarbeit der Hebammen in der Arbeit der NSV.

⁹⁴¹ E 151/53 Bü 198, Rd. Erl. d. RMdI. v. 10.3.1943, Hebammendienstordnung.

v.a. den Händen, im Hinblick auf den Hebammenberuf schadeten. Auch die gleichzeitige Arbeit in der Krankenpflege war untersagt. §7 betraf die Sterilisation. Die Hebamme durfte nur saubere, keimfreie [also sterile] Gerätschaften, die der Vorschrift entsprachen, verwenden. Nur die vorgeschriebenen Geräte und die Arzneimittel, die ihr erlaubt waren, durfte die Hebamme benutzen. Mittel oder Geräte, die eine Schwangerschaft verhüten konnten, durfte sie nicht empfehlen oder gar anwenden (§8). §9 regelte die Tagebuchführung und entsprach inhaltlich den Vorschriften älterer Dienstordnungen. In §10.1 hieß es: „Alle regelrechten Vorgänge bei Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und neu geborenen Kindern gehören zum Aufgabengebiet der Hebamme und werden von der Hebamme selbst geleitet.“ Bei Regelwidrigkeiten im Geburtsvorgang usw. musste die Hebamme einen Arzt hinzuholen (§10.2). In § 22 hieß es: „Eine andere Erwerbstätigkeit darf die Hebamme nur dann ausüben, wenn sie mit den Pflichten des Hebammenberufs vereinbar ist. Die Entscheidung darüber liegt beim Amtsarzt.“ Die §§26 bis 31 beinhalteten die Hygienevorschriften: Die Hebammen hatten die „Hände, Fingernägel und Vorderarme mit Seife und Bürste gründlich zu reinigen.“ Genaue Desinfektionsvorschriften für die Hände wurden vorgegeben.⁹⁴² Laut Uebe waren erstmals bei allen inneren Untersuchungen, geburtshilflichen Eingriffen und beim Legen von Kathetern sterile Handschule vorgeschrieben. Eine weitere Neuheit war die Einführung von Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere. Auch wurde eine Befunddokumentation verlangt.⁹⁴³

Im Reichserlass vom 2.8.1943 wurde die Bedeutung der Hebamme und ihre Tätigkeit während Schwangerschaft und Geburt bekräftigt, hier hieß: „Die Ausübung der Geburtshilfe ist, abgesehen von Notfällen, gesetzlich nur Ärzten und Hebammen gestattet.“ Die Ausbildung von Laien in der Geburtshilfe war verboten. Dem Deutschen Roten Kreuz war es gestattet, für den Zeitraum der Ersten Hilfe Laien auch in der Nothilfe bei Geburten zu unterrichten. Die Laienhelferin war verpflichtet, sofort eine Hebamme herbeizurufen.⁹⁴⁴

⁹⁴² TIEDEMANN (2001), S. 23ff; UEBE (2000), S. 104ff; Dienstordnung für Hebammen vom 16. Februar 1943.

⁹⁴³ UEBE (2000), S. 35.

⁹⁴⁴ E151/53 Bü 198, Rd. Erl. d. RMdI. v. 2.8.1943, Ausbildung von Laienhelferinnen in „Erster Hilfe“ bei überraschend eintretenden Geburten.

Uebe fasst das Hebammenwesen in der NS-Zeit dahingehend zusammen, dass unter der nationalsozialistischen Regierung die wichtigsten Forderungen der Hebammen erfüllt wurden. Ein einheitliches Hebammengesetz, die Hinzuziehungspflicht einer Hebamme zu jeder Geburt, die Verlängerung der Ausbildung, die Niederlassungserlaubnis und die Gewährung eines Mindesteinkommens führten zur wirtschaftlichen Sicherung.⁹⁴⁵

Erst im Jahr 2001 distanzierte sich der Bund Deutscher Hebammen erstmals von der Reichsfachschaft und gab zu, dass es „viele Mit-Täterinnen im NS-System“ unter den Hebammen gegeben habe. Ein Artikel aus der Aschaffener Tageszeitung Main-Echo fasst zusammen: „Viele Funktionssträgerinnen der „Reichsfachschaft Deutscher Hebammen“ seien „Mit-Täterinnen“ im NS-System gewesen.“ „Nanna Conti habe die „Fachschaft“ strikt auf die Verwirklichung der nationalsozialistischen Erbgesundheits- und Rassenideologie ausgerichtet.“ „Im Sinne der Ideologie und im Interesse der Steigerung der Geburtenzahl sei den Hebammen eine besondere Rolle im Nazi-Staat zugefallen. Das Reichshebammengesetz habe ihre Stellung bewusst gestärkt, wodurch die Hebammen dann auch verstärkt als Spitzel in den Familien eingesetzt worden seien.“ Es gab Hebammen, die sich „mitschuldig gemacht haben“, indem sie beispielsweise kranke und behinderte Neugeborene gemeldet haben, die dann in Forschungseinrichtungen „misshandelt oder ermordet worden seien.“⁹⁴⁶

⁹⁴⁵ UEBE (2000), S. 37.

⁹⁴⁶ MAIN-ECHO (2001), S. 3.

5 Vergleich des Hebammenwesens in Bayern und Württemberg zwischen 1870 und 1945

Die Einführung der Gewerbeordnung in Württemberg führte anders als in Bayern nicht zu großen gesetzlichen Veränderungen. In Württemberg galt weiterhin das Gesetz vom 22.7.1836, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe, wonach jede Gemeinde verpflichtet war, für das Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Hebammen, deren Ausbildung in einer staatlichen Hebammenschule erfolgte, zu sorgen.⁹⁴⁷

In Bayern wurde stattdessen das Gesetz vom 23. April 1874 erlassen, um der Gewerbebefreiung der Hebammen einen gesetzlichen Rahmen zu geben, denn zuvor war das Hebammenwesen in Bayern durch die Einteilung des Landes in Hebammenbezirke geregelt.

5.1 Die Ausbildung der Hebammen

Die Ausbildung zur Hebamme erfolgte in Bayern seit der Ordnung für das Königreich Bayern von 1816 nur in für die Ausbildung der Hebammen genehmigten Schulen, die in Verbindung mit Gebäranstalten standen (Bamberg, München, Würzburg; Erlangen nahm den offiziellen Lehrbetrieb erst 1876 auf, provisorische Kurse bestanden schon ab 15.7.1875). Über die Wahl der Schülerinnen entschieden die Gemeinden, die auch die Kosten der Ausbildung der Hebammen trugen (Hebammenschule, Bücher, Hebammenausrüstung, Reisekosten).⁹⁴⁸

Die Aufteilung der Schülerinnen, die von den Gemeinden auf die Hebammenschulen geschickt wurden, war folgendermaßen geregelt: Nach München wurden alle Schülerinnen des Iller-, Isar-, Salzach- und Unterdonaukreises und der diesseits der Donau gelegene Teile des Oberdonau- und Regenkreises geschickt. Der Hebammenschule in Würzburg wurden alle Schülerinnen aus dem Fürstentum Aschaffenburg, dem Großherzogtum Würzburg und den nächst gelegenen Landgerichten des Rezatkreises zugeteilt. Nach Bamberg kamen die Schülerinnen des

⁹⁴⁷ WIDMAIER (1951), S. 31.

⁹⁴⁸ Hebammenordnung vom 7.1.1816.

Mainkreises und der übrigen Teile des Rezat-, Oberdonau- und Regenkreises.⁹⁴⁹ Als später auch in Erlangen ausgebildet wurde, wurden vorzugsweise die Schülerinnen aus der Oberpfalz und Mittelfranken nach Erlangen geschickt. München erhielt die Schülerinnen aus Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, Würzburg die aus Unterfranken und der Pfalz und nach Bamberg kamen Schülerinnen aus Oberfranken und die restlichen aus der Oberpfalz.⁹⁵⁰

In Württemberg wurde 1828 die Stuttgarter Gebäranstalt eröffnet und die dortige Hebammenschule gegründet. Sie war dem neugeschaffenen Katherinenhospital angegliedert.⁹⁵¹ Auch an der Tübinger Klinik, die 1805 gegründet wurde, wurde eine Hebammenschule eingerichtet.⁹⁵² Durch das Gesetz vom 22.7.1836, betreffend die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe, wurde festgesetzt, dass der Hebammenunterricht ausschließlich an einer staatlichen Hebammenschule stattzufinden habe. Die Gemeinden mussten auf ihre Kosten für die Anzahl von Hebammen, die für sie notwendig war, aufkommen (Kost und Wohnung). Für die Unterhaltung der Schule zahlte der Staat, der Unterricht war unentgeltlich.⁹⁵³

Die Vollziehung des oben genannten Gesetzes wurde am 7.8.1837 verfügt, somit setzte erst 1837 in Württemberg ein staatlich geregelter Hebammenunterricht ein.⁹⁵⁴ Die Schülerinnen wurden durch diesen Gesetzesvollzug auch in Württemberg geographisch auf die beiden Hebammenschulen aufgeteilt: Neckar- und Jagstkreis, sowie das Oberamt Ulm wurden an die mit dem Katharinenhospital verbundene Hebammenschule verwiesen, Schwarzwald- und der übrige Donaukreis ans Klinikum zu Tübingen.⁹⁵⁵

Nachdem es 1847 zur Aufhebung der Tübinger Hebammenschule gekommen war, wurden fortan alle württembergischen Hebammen in Stuttgart ausgebildet.⁹⁵⁶

Mit der Verfügung vom 20.9.1862 wurde die Landeshebammenschule Stuttgart errichtet.⁹⁵⁷ Am 19.12.1863 wurde das Statut der Landeshebammenschule verfügt. Groß

⁹⁴⁹ Ebenda.

⁹⁵⁰ Staatsanzeiger Nr. 14, 19.1.1927.

⁹⁵¹ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17.

⁹⁵² WIDMAIER (1951), S. 17.

⁹⁵³ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17, 23f.

⁹⁵⁴ WIDMAIER (1951), S. 23.

⁹⁵⁵ NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17.

⁹⁵⁶ Ebenda.

⁹⁵⁷ DEHLINGER (1951), S. 327.

bezeichnet dies als Einrichtung der Landeshebammschule.⁹⁵⁸ 1907 erhielt die Stadt Tübingen wieder Hebammenschülerinnen, jedoch nur für die eigene Anstalt. Die Prüfung fand durch den Leiter der Stuttgarter Schule statt. Das Prüfungsrecht kam erst 1921 wieder nach Tübingen zurück.⁹⁵⁹

Trotzdem bewarben sich in Tübingen viele Hebammenkandidatinnen, die auf eine private Tätigkeit abzielten, aber an der Stuttgarter Landeshebammschule abgewiesen wurden, weil dort in der Regel nur zukünftige Gemeindehebammen ausgebildet wurden.⁹⁶⁰

Die Dauer des Hebammenlehrcurses betrug in Bayern seit dem Jahr 1816 vier Monate, dies wurde durch die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23.4.1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend, bestätigt. Als Voraussetzungen für den Hebammenlehrcurs wurde 1874 Folgendes genannt: Lesen, Schreiben, Rechnen, ein Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung, ein polizeiliches Zeugnis über den sittlichen Lebenswandel, ein Geburtszeugnis, ein Taufzeugnis, wenn die Schülerin der christlichen Religion angehörte, und der Nachweis, dass die Schülerin entsprechendes Vermögen besaß um den Lehrcurs bezahlen zu können, wenn die Kosten nicht von der Gemeinde getragen wurden.

Die Schülerinnen waren zwischen 20 und maximal 36 Jahren alt und nicht schwanger. Bevorzugt aufgenommen wurden Schülerinnen, die einen Nachweis vorlegen konnten, dass sie zukünftig als Gemeinde- oder Distrikthebamme arbeiten würden. Es wurde also von der alten Hebammenordnung, mit der Einteilung in Hebammenbezirke und der beschränkten Zulassung, noch möglichst viel in die durch die Gewerbefreigabe notwendig gewordene Hebammenordnung von 1874 hineingerettet.^{961 962}

⁹⁵⁸ GROSS (1998), S. 223.

⁹⁵⁹ WIDMAIER (1951), S. 18.

⁹⁶⁰ Siehe Bericht Prof. Mayer 1919, Kapitel 3.2.1, E 151/53 Bü 203, Vorstand der Univ. Frauenklinik Tübingen, Prof. Dr. Meyer. Durch das akademische Rektoramt an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und das Ministerium des Inneren Stuttgart. Tübingen 12.März 1919.

⁹⁶¹ „Die Aufstellung von Gemeinde –oder Distrikthebammen ist sehr wünschenswert, kann aber nicht mehr erzwungen werden. Um zu dieser Aufstellung zu veranlassen und zu ermuntern, wurde in § 9 I.c. den gewählten Candidatinnen bei der Aufnahme in den Curs einer Hebammenschule der Vorrang vor allen übrigen eingeräumt“, 31. März 1876: ME, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betr.

⁹⁶² EITEL (1914), S. 30.

Ab 1903 dauerte der Hebammenlehrcurs in Bayern fünf Monate⁹⁶³; Forderungen nach Lehrkursverlängerung waren allerdings schon seit 1876 dokumentiert.⁹⁶⁴

Bestrebungen, die Dauer des Hebammenlehrcurses noch weiter zu verlängern, waren im Gesetzentwurf zur Reform des Hebammenwesens von 1910 zu erkennen. Hier wurde eine Kursdauer von neun Monaten gefordert.⁹⁶⁵

Doch erst am 3. Januar 1927 wurde die Dauer des Hebammenlehrcurses von fünf auf zwölf Monate verlängert,⁹⁶⁶ nachdem schon seit langem von vielen hochrangigen Medizinalpersonen, und auch von den Hebammen selbst, um eine Verlängerung gekämpft wurde.⁹⁶⁷ Ebenfalls im Jahre 1927 wurde das maximale Zulassungsalter der Hebammschülerinnen zum Lehrcurs von 36 auf 30 Jahre reduziert.⁹⁶⁸ Weiterhin wurden in Bayern diejenigen Bewerberinnen bevorzugt, die eine Niederlassungsgenehmigung als Gemeinde- oder Distrikthebamme nachweisen konnten.⁹⁶⁹

Die Kursdauer betrug in Württemberg ab 1837 drei Monate. Es fanden jährlich drei Kurse in Stuttgart, zwei in Tübingen statt.⁹⁷⁰ Für den Besuch war ein Befähigungszeugnis (= oberamtsärztliches Attest) notwendig. Maximal 20 Schülerinnen, im Alter von 20 bis 35 Jahren, konnten auf Kosten der Gemeinde oder auf eigene Kosten ausgebildet werden.⁹⁷¹

Als es 1847 zur Aufhebung der Tübinger Hebammenschule kam, wurden fortan alle württembergischen Hebammen in Stuttgart ausgebildet.⁹⁷² Nun gab es jedoch jährlich nur vier Kurse, dafür aber mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 25.^{973 974}

⁹⁶³ 6326.

⁹⁶⁴ 31. März 1876: ME, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend.

⁹⁶⁵ 6327.

⁹⁶⁶ Bekanntmachung über das Hebammenwesen. 3. Januar 1927.

⁹⁶⁷ Stumpf (1908b), S. 322f; 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910, vgl. auch 31.3.1876, Schaffung der Hebammenschule Erlangen, Kurszeit wird von Sachverständigen als zu kurz empfunden; siehe Kapitel 2.2.1.

⁹⁶⁸ Bekanntmachung über das Hebammenwesen. 3. Januar 1927.

⁹⁶⁹ Ebenda.

⁹⁷⁰ WIDMAIER (1951), S. 24.

⁹⁷¹ Ebenda.

⁹⁷² NESTLEN (1906), S. 996; WIDMAIER (1951), S. 17.

⁹⁷³ WIDMAIER (1951), S. 24.

⁹⁷⁴ Schon Jahrzehnte zuvor blühte im benachbarten Straßburg die für Studierende und Hebammen bestimmte Gebäranstalt, die auch von Württemberg aus besucht wurde, NESTLEN (1906), S. 996.

Am 19.12.1863 wurde das Statut der Landeshebammschule verfügt. Durch das Statut wurde die Kursdauer zwecks besserer Ausbildung auf 100 Tage erhöht. Daraus folgte, dass jährlich nur noch drei Kurse, dafür aber für 35 Schülerinnen abgehalten wurden.⁹⁷⁵

Die Kurse begannen jeweils am 1. Januar, am 1. Mai und am 1. September. Das Gesetz jedoch schrieb 30 Schülerinnen als Regel vor; diese Zahl durfte jedoch bei Ausnahmen überschritten werden.⁹⁷⁶

Der Kurs vom 1. Mai 1880 war der letzte, der 100 Tage umfasste. Am 1. September begann der darauf folgende Kurs mit fünfmonatiger Dauer.⁹⁷⁷

Jedoch hieß es im Jahre 1893, dass mit königlicher Genehmigung anstatt der bisherigen zwei Lehrkurse wieder drei jährliche Lehrkurse an der Landeshebammschule abgehalten werden sollten, um den Hebammenmangel im Land zu beheben. Der nächste Kurs, der wieder nur 115 Tage dauerte, begann am 16. August 1893.⁹⁷⁸

Um den Bedarf an weiteren guten Hebammen (mit fünf Monaten Ausbildungsdauer) zu befriedigen, war eine Erweiterung der Schule notwendig. Es entstanden der Anbau eines neuen Hörsaals und weitere Unterkünfte für die Schülerinnen. Dieser Anbau war im Spätherbst 1896 (November) benutzbar, so dass dann wieder ein Lehrkurs mit fünf Monaten für 50 Schülerinnen abgehalten werden konnte.⁹⁷⁹

Am 29.3.1909 kam es erneut zu einer Veränderung, die Dauer der Hebammenlehrkurse betreffend. Der Lehrkurs dauerte nun 150 Tage. Pro Jahr fanden zwei Kurse statt, die Anfang März und Anfang September begannen. Maximal konnten 50 Schülerinnen teilnehmen. Außerdem wurden einige selbstzahlende Teilnehmerinnen mit einer besseren Vorbildung zugelassen, über deren Auswahl und Anzahl der Vorstand der

⁹⁷⁵ WIDMAIER (1951), S. 25.

⁹⁷⁶ HETTICH (1875), S. 96.

⁹⁷⁷ E 150 Bü 1073, Bericht der Königl. Aufsichts-Commission für Staatskranken-Anstalten an das K. Ministerium der Innern. Stuttgart, 19. Februar 1880; WIDMAIER (1951), S. 25.

⁹⁷⁸ E 151/51 Bü 385, Bekanntmachung des k. Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Lehrkurse für Hebammen. Stuttgart, 28. Juli 1893.

⁹⁷⁹ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für Staatskrankenanstalten, an das kgl. Ministerium des Innern, betreffend die Wiedereinführung von fünfmonatigen Lehrkursen bei der k. Landeshebammschule. Stuttgart, 20. Juli 1896.

Landeshebammschule bestimmte.⁹⁸⁰ Mit Wirkung vom 1.10.1919 wurde die Dauer des Lehrkurses auf neun Monate heraufgesetzt.⁹⁸¹

Im Mai 1925 beschloss der württembergische Landtag, das Staatsministerium zu ersuchen, die Ausbildungszeit der Hebammen auf 12 Monate zu erweitern.⁹⁸² 1928 zog die Stuttgarter Landeshebammschule in das Gebäude in Stuttgart Berg um.⁹⁸³

Bei der Aufnahmeprüfung an den bayerischen Hebammenschulen wurden die körperlichen und geistigen Fähigkeiten überprüft. Nach Abschluss des Kurses fand die Hebammenprüfung theoretisch und praktisch am Phantom statt. Bestand eine Kandidatin die Prüfung nicht, musste sie den kompletten Lehrkurs und die Abschlussprüfung wiederholen.⁹⁸⁴

Ab 1890 galt in Bayern, dass das Prüfungszeugnis zu versagen war, wenn Tatsachen vorlagen, welche die Überzeugung begründeten, dass die Kandidatin die für den Beruf einer Hebamme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besaß.⁹⁸⁵

Das Statut der württembergischen Landeshebammschule von 1863 besagte, dass der Eintritt in den Hebammenkurs von einer Vorprüfung abhängig gemacht wurde, die der zweite Hauptlehrer abhielt. Nach deren Ergebnis wurde über die endgültige Zulassung zum Hebammenlehrkurs entschieden. Diese konnte auch noch von einer nach vierzehntägiger Probezeit vorzunehmenden Nachprüfung abhängig gemacht werden. Am Abschluss ihrer Ausbildung zur Hebamme hatten die Schülerinnen vor dem Hauptlehrer und einem Mitglied des Medizinalkollegiums die Hebammenprüfung zu absolvieren. Hatten sie diese Prüfung nicht bestanden, aber ließ der Mangel an Kenntnissen und Fertigkeiten annehmen, dass dieser durch die Teilnahme an einem sechswöchigen Nachkurs in den Ferien aufgeholt werden konnte, so erhielten diese Schülerinnen nach Ende des Ferienkurses das Hebammenzeugnis ohne weitere

⁹⁸⁰ E 151/51 Bü 385, Verfügung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend das Statut für die Landeshebammschule und Gebäranstalt in Stuttgart. Stuttgart 29. März 1909.

⁹⁸¹ FX 5 1919a, Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abteilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammschule aufgenommenen Schülerinnen. Stuttgart 9. Mai 1919.

⁹⁸² E 151/53 Bü 27, Württemberg Landtag, Stuttgart 29. Mai 1925.

⁹⁸³ WIDMAIER (1951), S. 18.

⁹⁸⁴ Hebammenordnungen von 1816 und 1874.

⁹⁸⁵ Königliche Allerhöchste Verordnung, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend vom 26. Juli 1890.

Prüfung.⁹⁸⁶ Erst im Jahre 1885 wurde beschlossen, die Erteilung des Hebammenzeugnisses nicht nur von der Unterrichtsteilnahme abhängig zu machen, weil man nicht sicher sein konnte, dass die Hebammenschülerin nur durch Verlängerung der Anwesenheit in der Hebammenschule ihre Wissensdefizite aufgeholt hatte, sondern den vierwöchigen Besuch im Ergänzungskurs mit anschließender Prüfung vorzusehen.⁹⁸⁷

In Bayern erfolgten schon seit 1867 alljährliche Prüfungen der bereits praktizierenden Hebammen durch die Gerichtsärzte.⁹⁸⁸

Im Juli 1872 erteilte der württembergische König die Genehmigung zur Einführung des Repetitionskurses. Ab 1. Juli 1872 fanden nun auch in Württemberg in jedem Oberamtsbezirk für die „obrigkeitlich bestellten Hebammen“ (maximal acht an der Zahl) Repetitionskurse durch die Oberamtsärzte statt. Die „obrigkeitlich bestellten Hebammen“ mussten jedoch nur alle drei Jahre daran teilnehmen. Die freien Hebammen durften sich freiwillig melden.⁹⁸⁹ Sollte es notwendig sein, konnte der Oberamtsarzt einzelne Hebammen auch bereits vor Ablauf der dreijährigen Frist wieder zum Repetitionskurs bestellen.⁹⁹⁰ Erst 1895 beschloss das Ministerium des Innern, dass auch die freien Hebammen an den Repetitionskursen teilzunehmen hatten.⁹⁹¹

Wiederholungskurse in den Hebammenschulen für bereits praktizierende Hebammen wurden in Bayern im Jahre 1901 eingerichtet,⁹⁹² die Teilnahme daran wurde jedoch zuerst als Beweis einer mangelnden Befähigung zum Hebammenberuf aufgefasst.⁹⁹³

⁹⁸⁶ E 150 Bü 1073, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern, betreffend eine Änderung der bezüglich der Prüfung der Hebammen bestehenden Vorschriften. Stuttgart, 9. September 1885.

⁹⁸⁷ Ebenda.

⁹⁸⁸ APFELBACHER (1936), S. 24.

⁹⁸⁹ E 151/51 Bü 27, Der König an den Minister des Innern. Schloß Friedrichshafen, 9. Juli 1872 = Bf. d. Min. d. Inn. v. 12. Juli 1872, betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Berufe; vgl. auch HETTICH (1875), 166f.

⁹⁹⁰ E 151/51 Bü 27, 12.7.1872; WIDMAIER (1951), S. 31.

⁹⁹¹ WIDMAIER (1951), S. 31.

⁹⁹² EITEL (1914), S. 31.

⁹⁹³ 6324, Königliches Staatsministerium des Inneren an die königliche Regierung in München, 19. 10. 1907.

Wiederholungskurse sollten in Bayern fortan keine Ausnahme sein, sondern zur ganz normalen Berufsausübung der Hebammen gehören.⁹⁹⁴

Im bayerischen Staatsanzeiger von 1924 wurden in Würzburg und Erlangen dreiwöchige Wiederholungskurse mit 25 Teilnehmerinnen für bereits praktizierende Hebammen dokumentiert.⁹⁹⁵ Im Jahr darauf wurden nur noch 15 Teilnehmerinnen pro Kurs zugelassen.⁹⁹⁶

In der bayerischen Dienstanweisung von 1926 wurde an die jährliche Nachprüfung durch den Bezirksarzt erinnert und die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang (Wiederholungskurs) mindestens alle zehn Jahre gefordert.⁹⁹⁷

In Württemberg berichtete das Medizinalkollegium im Jahre 1897 über einen Wiederholungskurs, der im Juli des Jahres mit zehn Hebammen an der Landeshebammschule stattfand. Da der Repetitionskurs die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Einrichtung bewiesen habe, wurde um Beibehaltung gebeten.⁹⁹⁸

Der Erlass vom 10.2.1904 forderte zwar die Einführung von Fortbildungskursen auf Kosten des Staats, die längere Zeit (etwa 14 Tage) dauern sollten.⁹⁹⁹ Jedoch wurden, aufgrund von Platzmangel an der Stuttgarter Hebammschule, diese immer wieder hinausgezogen. Im Jahr 1919 wurde die Forderung nach Wiederholungskursen erneut erhoben, infolge des kurz zuvor beendeten Krieges jedoch nicht verwirklicht.¹⁰⁰⁰

Widmaier berichtete, dass erst seit der Geschäftsanweisung vom 22.7.1932 Wiederholungskurse stattfinden sollten.¹⁰⁰¹ Jedoch fand sich im Bericht des württembergischen Staatsministeriums an das Reichsministerium des Inneren vom 3. März 1934 der Vermerk, dass aufgrund des Raummangels die Fortbildungskurse in der

⁹⁹⁴ 6327, Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910; Dienstanweisung für Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926.

⁹⁹⁵ MIL 2722, Staatsanzeiger Nr. 161 vom 14.7.1924, Erlaß des Staatsministeriums des Inneren und des Unterrichts u. A. vom 10.7.1924.

⁹⁹⁶ MIL 2722, Staatsanzeiger Nr. 181 vom 8.8.1925, Erlaß des Staatsministeriums des Inneren und des Unterrichts u. A. vom 7.8.1925.

⁹⁹⁷ §48 der Dienstanweisung für Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926.

⁹⁹⁸ E 151/51 Bü 385, Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten an das kgl. Ministerium des Innern, betreffend die Abhaltung von Repetitionskursen mit Hebammen in der Landeshebammschule. Stuttgart, 12. Juli 1897.

⁹⁹⁹ Min. Erlass, 10.2.1904

¹⁰⁰⁰ WIDMAIER (1951), S. 31.

¹⁰⁰¹ WIDMAIER (1951), S. 31.

Landeshebammschule noch nicht stattfinden konnten.¹⁰⁰² Erst im Entwurf des Landeshaushaltsplans von 1934/35 wurde die Einberufung von 100 Hebammen zu einem Wiederholungskurs eingeplant,¹⁰⁰³ jedoch erst 1941 verwirklicht.¹⁰⁰⁴

Am 15. November 1932 schrieb der Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, dass die Dauer und Art der Hebammenausbildung unbedingt zu vereinheitlichen seien. Weiterhin wurden die Landesregierungen gebeten, keine neuen Ausbildungsgelegenheiten mehr zu schaffen und keine neuen Dienstanweisungen mehr in Kraft zu setzen, damit ein einheitliches Reichshebammenlehrbuch und ein Musterlehrplan geschaffen werden könnten. Außerdem sollte es eine Mustervorschrift für die Durchführung der Prüfung geben und ein einheitliches, im gesamten Reichsgebiet gültiges Prüfungszeugnis. Voraussetzung dafür war aber die Vereinheitlichung der Ausbildungszeit.¹⁰⁰⁵

¹⁰⁰² E 130b Bü 2788, Bericht des württembergischen Staatsministeriums an das Reichsministerium des Inneren vom 3. März 1934.

¹⁰⁰³ E 130b Bü 2788, Württ. Staatsministerium an das Reichsministerium des Innern. Stuttgart, 3. März 1934.

¹⁰⁰⁴ WIDMAIER (1951), S. 21, 26ff.

¹⁰⁰⁵ E 130 Bü 2787, Reichsminister des Inneren an die Landesregierungen, Berlin, 15. November 1932, Betrifft: Vereinheitlichung von Dauer und Art der Hebammenausbildung. Kommissarische Beratung mit den Landesregierungen am 31.10.1932 über Art und Dauer der Hebammenausbildung. Anlage: Niederschrift über die kommissarische Beratung vom 31. Oktober 1932.

Tabelle 23: Vergleich Bayern - Württemberg vor der Vereinheitlichung durch das NS-Regime

	Bayern	Württemberg
Schulen	Bamberg Erlangen ab 1876 München Würzburg	Stuttgart, Tübingen ab 1907 für den eigenen Gebrauch, Mission, Privattätigkeit, Prüfungsrecht erst ab 1921 auch in Tübingen
Ausbildungsdauer	1816-1903 4 Monate 1903-1927 5 Monate 1927- NS-Zeit 12 Monate	1827 -1863 3 Monate 1863 -1880 100 Tage 1880 -1893 5 Monate 1893 -1896 115 Tage 1896 -1909 5 Monate 1909 -1919 150 Tage 1919 -1925 9 Monate 1925 - NS-Zeit 12 Monate
Voraussetzung zum Lehrkurs	Vorprüfung Alter 20-36 Jahre ab 1927 20 - 30 Jahre	Vorprüfung Alter 20 -35 Jahre
Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung	Wiederholung des kompletten Kurses und der Abschlussprüfung	bis 1885: sechs Wochen längere Verweildauer in der Hebammenschule nach 1885: vierwöchige Kursverlängerung mit Prüfung
Prüfung der bereits praktizierenden Hebammen	jährlich durch Gerichtsarzt seit 1867	alle 3 Jahre durch Bezirksarzt seit 1872
Fortbildungskurse an den Hebammenschulen	existierten seit 1901, ab 1927: Pflicht, alle 10 Jahre daran teilzunehmen	Erlass von 1904 forderte Einrichtung, aber bis 1934 nicht existent

Die Vereinheitlichung des Hebammenwesens in ganz Deutschland erfolgte unter dem nationalsozialistischen Regime mit verschiedenen Durchführungsverordnungen zum Hebammengesetz von 1938. Schon vor dem Reichshebammengesetz sollte die Ausbildungsdauer in ganz Deutschland auf 18 Monate festgelegt werden. Dies geschah in Würzburg schon mit dem Kurs, der am 17.6.1935 begann, in München, Bamberg und Erlangen mit Beginn der Kurse am 17.2.1936.¹⁰⁰⁶ Ab dem 1.4.1935 galt die Empfehlung, die Ausbildungszeit reichseinheitlich auf 18 Monate anzuheben.¹⁰⁰⁷

Mit der dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30.3.1935 galten folgende Anforderungen an künftige Hebammenschülerinnen: Der Amtsarzt prüfte zur Zulassung die körperliche und geistige Befähigung und die Schulbildung der Bewerberin. Diese musste auch ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, ebenso eine Geburtsurkunde, denn das Zulassungsalter war von 20 bis 30 Jahre beschränkt (dies betraf nicht Bayern, denn da wurde schon im Jahre 1927 das maximale Zulassungsalter auf 30 Jahre reduziert, in Württemberg galt jedoch noch bis dato das maximale Alter von 35 Jahren). Alle drei Jahre musste sich die Hebamme vom Amtsarzt nachprüfen lassen (dies war gleich bleibend in Württemberg, die bayerischen Hebammen mussten sich jedoch zuvor noch jedes Jahr prüfen lassen). Bei ungenügenden Kenntnissen erfolgte eine Nachprüfung, bei ungenügender Nachprüfung ein Wiederholungslehrgang in der Hebammenlehranstalt und bei einem ungenügenden Wiederholungslehrgang konnte der Hebamme das Prüfungszeugnis und somit die Berechtigung zum Hebammenberuf entzogen werden.¹⁰⁰⁸

Mit der sechsten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz wurde im Jahr 1941 verfügt, dass sich jede Hebamme alle fünf Jahre einem 14tägigen Wiederholungskurs unterziehen musste. Somit wurde es auch endlich Württemberg zur Pflicht gemacht, Wiederholungskurse durchzuführen. Mit dieser sechsten Durchführungsverordnung wurde das Hebammenwesen endgültig reichseinheitlich geregelt. Das Mindestalter der

¹⁰⁰⁶ MIL 2720, Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K.d.I., Würzburg 11.5.1935; MIL 2720, Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K.d.I., Würzburg 17.1.1936

¹⁰⁰⁷ E 130b Bü 2788, Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an die außerpreußischen Landesregierungen. Berlin 28. Dezember 1934

¹⁰⁰⁸ Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30.3.1935; WIDMAIER (1951), S. 21, 26ff; UEBE (2000), S. 32.

Hebammenschülerinnen wurde auf 18 Jahre reduziert, und zusätzlich zum polizeilichen Führungszeugnis, dem Volksschulabschluss und dem amtsärztlichen Eignungsnachweis¹⁰⁰⁹ wurde ein „Ariernachweis“ gefordert. Die Hebammenausbildung wurde auf 18 Monate verlängert, und im Unterricht wurde auch auf die Säuglingspflege und die „Erb- und Rassenpflege“ Wert gelegt.¹⁰¹⁰ Ab 1943 kam „weltanschaulicher Unterricht“ als ein neues Unterrichtsfach hinzu.¹⁰¹¹

Unterstützung erhielten die Hebammen durch die neue Berufsgruppe der Wochenpflegerinnen, deren Ausbildung ein halbes Jahr dauerte.¹⁰¹² Ab November 1939 konnten auch mehr als die durch die Niederlassungsbeschränkung genehmigten Hebammen ausgebildet werden, um den im Osten durch Gebietsgewinne hinzugekommenen Bezirken als Hebammen zu dienen.¹⁰¹³

¹⁰⁰⁹ Siehe dritte Durchführungsordnung über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30.3.1935.

¹⁰¹⁰ 16. September 1941: Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebbammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen).

¹⁰¹¹ WIDMAIER (1951), S. 29.

¹⁰¹² RdErl. d. RMdI. v. 20.2.1943: Ausführungserlaß zur VO. über Wochenpflegerinnen; MIL 2720, RdErl d RMdI vom 9.4.1946 IV d 441/43-3715

¹⁰¹³ RdErl. d. RMdI vom 27.11.1939; RdErl. d. RMdI vom 1.7.1940.

5.2 Die finanzielle Lage der Hebammen

In Bayern galt bis 1899 die Taxe von 1866: Hebammen erhielten für ihre Tätigkeit 1/3 der Taxe von Ärzten, das entsprach ein bis fünf Gulden (= 1,80 Mark - 9 Mark) für eine Entbindung und 15 - 24 kr (= 45 Pf - 72 Pf)¹⁰¹⁴ für Wochenbettbesuche.¹⁰¹⁵

In der Taxordnung von 1899 hieß es, dass die Bezahlung der Vereinbarung überlassen blieb. Bei Streitfällen sollten folgende Beträge gelten: Für eine Untersuchung 0,75 - 1 Mark, für eine Entbindung bis zu zwölf Stunden 5 - 15 Mark und für jede weitere Stunde 0,50 - 1 Mark. Der gleiche Betrag konnte auch für jeden Wochenbettbesuch berechnet werden. Es errechnete sich somit eine Mindestforderung von 23 Mark für jeden Geburtsfall.¹⁰¹⁶

Aus dem Jahre 1908 war ein Durchschnittseinkommen der bayerischen Hebammen von 367 Mark bekannt, welches sich auf dem Land mit 288 Mark Durchschnittseinkommen und in der Stadt mit 692 Mark Durchschnittseinkommen bemaß. Für jede Entbindung erhielt die Hebamme im Jahr 1908 in der Oberpfalz durchschnittlich 5,09 Mark (das war das niedrigste Honorar in ganz Bayern) und in Unterfranken 14,25 Mark (in keinem anderen Teil Bayerns war das Honorar pro Entbindung so hoch).¹⁰¹⁷

Ebenfalls aus dem Jahr 1908 stammte der Wert der durchschnittlichen Bezüge aus öffentlichen Kassen: 43% aller Hebammen (das waren 16% der Stadt- und 50% der Landhebammen) bezogen Wartgeld. Dies trug jedoch nur zu etwa 5% des Gesamteinkommens bei, denn bei fast 60% aller Hebammen lagen die Beträge der Bezüge unter 50 Mark.¹⁰¹⁸

Stumpf schrieb dazu, dass zwar in Bayern die Verhältnisse nicht ganz so verzweifelt lagen wie in Württemberg, dennoch hatten auch hier mehr als die Hälfte der Hebammen ein Jahreseinkommen von höchstens 300 Mark.¹⁰¹⁹ Seit der Gewerbefreigabe von 1872 wurden die gemeindlichen Unterstützungen gestrichen.¹⁰²⁰

¹⁰¹⁴ ME vom 29. Mai 1876: 1 Kreuzer zu 3 Pfennigen, 1 Gulden zu 1,80 Mark.

¹⁰¹⁵ Königlichen Allerhöchsten Verordnung, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, vom 4. Juni 1899.

¹⁰¹⁶ 6327, Anhang zum Gesetzentwurf, Reform des by. Hebammenwesens 1910.

¹⁰¹⁷ Ebenda; EITEL (1914), S. 70f.

¹⁰¹⁸ Ebenda.

¹⁰¹⁹ STUMPF (1908a), S. 281f.

¹⁰²⁰ EITEL (1914), S. 81f.

Der Gesetzentwurf zur Reform des bayerischen Hebammenwesens von 1910 erwartete allein von der Niederlassungsbeschränkung und der Bezirkseinteilung eine Besserung der Einkommensverhältnisse.¹⁰²¹ Laut Gesetzentwurf sollte das Mindesteinkommen 500 Mark betragen, das dem Lohn einer Tagelöhnerin in Bayern entsprach. Zu diesem Zeitpunkt erreichten nur etwa 1/5 aller bayerischen Hebammen dieses geforderte Mindesteinkommen. Somit war es gang und gäbe, dass Hebammen eine Nebenbeschäftigung ausübten.¹⁰²²

Im Jahre 1918 forderten Rissmann und Mann ein garantiertes Mindesteinkommen von 1500 Mark.¹⁰²³

Aus den württembergischen Akten erfuhr man, dass die Vertreterin des württembergischen Landeshebammenverbands, Frau Fanny Geiger-Stengel, bei ihrer Forderung vom Juli 1919 nach einer 100%igen Erhöhung der Hebammengebühren, darauf hinwies dass in Bayern im Juni 1918 laut Verordnung die Gebühren um 50 % erhöht wurden.¹⁰²⁴

Infolge der Inflation war die Taxe nicht mehr hinreichend. Als endlich 1924 die Währung in Goldmark umgestellt wurde, bat die bayerische Regierung die Hebammen jedoch, auf die jeweilige „größere oder geringere Wohlhabenheit“ Rücksicht zu nehmen und unter den zulässigen Durchschnittssatz zu gehen.¹⁰²⁵

Mit Wirkung ab 1.10.1926 galten in Bayern folgende Hebammengebührensätze: Für Beratung und Untersuchung, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden waren in der Wohnung der Hebamme eine Reichsmark, in der Wohnung der Schwangeren zwei Reichsmark zu zahlen. Für die Hilfeleistung bei der Geburt erhielt die Hebamme bei einer Geburtsdauer bis zwölf Stunden 33 Reichsmark, für jede weitere Stunde 0,60 Reichsmark. Darin waren die Untersuchungen, mindestens zehn Wochenbettbesuche, Desinfektions- und Verbandsmittel beinhaltet.¹⁰²⁶ Am 31.1.1932 wurde diese Tax auf

¹⁰²¹ EITEL (1914), S. 126ff.

¹⁰²² 6327.

¹⁰²³ RISSMANN/MANN (1919), S. 41f.

¹⁰²⁴ E 151/51 Bü 134, Protokoll der Besprechung vom 11.Juli 1919 im Sitzungssaal des Arbeitsministeriums.

¹⁰²⁵ MIL 2720.

¹⁰²⁶ E 151/54 Bü 269, Auszug aus dem Bayerischen Staatsanzeiger, Verordnung der Staatsmin. f. Soz. Fürs. und des Innern vom 1.10.1926 über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren.

20-50 Reichsmark erhöht. Dieser Betrag galt, wenn nicht über eine Krankenkasse abgerechnet wurde.¹⁰²⁷

Die von den Krankenkassen an die Hebammen zu zahlenden Gebühren wurden am 11.10.1927 mit einer Pauschalgebühr von 35 Reichsmark, am 3.4.1930 mit einer Pauschalgebühr von 37,50 Reichsmark für jede Geburt festgelegt.¹⁰²⁸

In der „Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1930 [...] über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren. Vom 31. Januar 1932“ wurde die Pauschalgebühr auf 30 Reichsmark gekürzt.

In Württemberg wurden im Jahre 1872 mehr als 90 % der Hebammen aus der Gemeindekasse bezahlt. Die Wartgelder waren jedoch sehr niedrig.¹⁰²⁹ Das Oberamt Ellwangen berichtete der Kreisregierung im Jahr 1872, dass die Tax vielfach nicht den Satz der Medizinaltaxe vom 14. Oktober 1830 erreicht hatte und Lebensmittel und andere Felderzeugnisse den Hebammen geschenkt werden mussten.¹⁰³⁰

Nach der Gebührenordnung¹⁰³¹ für Hebammen vom November 1875 durfte die Hebamme für eine „geburtshülflche Untersuchung“ zwei bis drei Mark verlangen, für den Beistand bei der Geburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnlichen Wochenbettbesuche standen ihr bei leichteren Fällen drei bis sechs Mark, bei schwereren Fällen sechs bis zehn Mark zu.¹⁰³²

Seit der Verordnung von 1899 kostete eine geburtshilflche Untersuchung zwei bis drei Mark, der Beistand bei der Geburt einschließlich den Wochenbettbesuchen in der ersten Woche in leichten Fällen fünf bis 15, in schweren zehn bis 20 Mark. Für die Teilnahme an Wiederholungskursen erhielt die Hebamme drei Mark.¹⁰³³

¹⁰²⁷ Verordnung über die Gebühren der Hebammen vom 31. Januar 1932.

¹⁰²⁸ Verordnung über die den Hebammen von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren vom 11. Oktober 1927; Verordnung über die den Hebamme von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren vom 3. April 1930.

¹⁰²⁹ GROSS (1998), S. 223f.

¹⁰³⁰ E 151/51 Oberamt Ellwangen an die K. Kreisregierung. Bericht des Oberamtes und Oberamtsphysikats betreffend die Einrichtung eines Repetitionsurses für die Hebammen. Ellwangen, 29.2.1872.

¹⁰³¹ Hettich berichtete über eine Bekanntmachung des Medizinal-Collegiums, die enthalten ist in der Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg vom 19.12.1876, betreffend die Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen, vom. 9. November 1875. Diese enthielt auch eine Gebührenordnung für Hebammen, HETTICH (1875), S. 252ff.

¹⁰³² HETTICH (1875), S. 252ff.

¹⁰³³ FX 5 1899a Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen. Gegeben Stuttgart, den 17. März 1899.

Ein Bericht des königlichen Medizinalkollegiums an das Innenministerium aus dem Jahre 1902 gab an, dass die ermittelten Wartgelder der Hebammen im Durchschnitt 44 Mark betragen. Die Festlegung dieser Wartgelder stammte in 145 Gemeinden schon aus der Zeit vor dem Jahre 1870 und entsprach dem Geldwert nicht mehr.¹⁰³⁴

In einem Schreiben aus dem Jahre 1904 fand sich der Hinweis, dass das Einkommen der Hebammen nicht genau ermittelt werden konnte, da die Hebammen die Einnahmen nicht aufgeschrieben hatten, und auf dem Land die Entlohnung auch vielfach in Naturalien stattfand. Ein durchschnittliches Einkommen konnte, einschließlich des Wartgelds in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern mit etwa 648 Mark und in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern mit etwa 183 Mark angegeben werden.¹⁰³⁵

Stumpf äußerte sich in der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ von 1908 über das Einkommen der Hebammen wie folgt: Ähnlich wie in Bayern gäbe es auch in Württemberg zu viele Hebammen pro Einwohner. Hier komme eine Hebamme auf 920 Einwohner. Von den 2245 Hebammen in Württemberg, die in Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern tätig seien, hätten nur etwa 10% ein Jahreseinkommen von über 300 Mark. 64% hätten ein Jahreseinkommen von unter 200 Mark, 20% unter 100 Mark. Etwas besser seien die Verhältnisse in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.¹⁰³⁶

1917 wurde die Gebührenordnung für Hebammen erneut modifiziert: Für den Beistand bei einer Geburt oder Fehlgeburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in der ersten Woche nach der Entbindung mussten in leichten Fällen und bei einer Geburt bis zu zwölf Stunden zwischen zehn und 25 Mark entrichtet werden, in schweren Fällen, bei einer Dauer von mehr als zwölf Stunden für jede angefangene Stunde 0,50 Pfennig bis eine Mark, höchstens jedoch 15 bis 35 Mark.¹⁰³⁷

¹⁰³⁴ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

¹⁰³⁵ E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

¹⁰³⁶ STUMPF (1908a), S. 282.

¹⁰³⁷ E 151/53 Bü 27; E 151/51 Bü 134; FX5 1917a Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen 10.7.1917.

Durch die Inflation überschlugen sich auch in Württemberg die Anpassungen der Hebammentaxe an den Zeitwert. Mit Wirkung zum 15. September 1923 wurden die Gebühren der Hebammen auf das Hunderttausendfache und mit Wirkung vom 22. September 1923 auf das Fünfhunderttausendfache erhöht.¹⁰³⁸

Am 18.8.1924 wurden die Gebühren auf Goldmark umgestellt. Für die Teilnahme an einem Wiederholungskurs erhielten die Hebammen drei Mark. Als Reiseentschädigung für Verrichtungen außerhalb des Wohnortes erhielten die Hebammen pro Kilometer das einem Staatsbeamten zustehende Tagegeld von seinerzeit 15 Pfennigen.¹⁰³⁹

Am 16. Juni 1933 berichtete das württembergische Innenministerium dem badischen Innenministerium, dass die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen noch vom 17.4.1924¹⁰⁴⁰ stammten. Diese Taxe war folgendermaßen festgelegt:

Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme wurde eine bis drei Reichsmark berechnet, für eine Untersuchung, zu der ein Besuch notwendig war, zwei bis fünf Reichsmark. Für den Beistand bei einer Geburt am Tag durfte die Hebamme zehn bis 25 Reichsmark verlangen. Die Gebührenfestsetzung galt für Gemeindehebammen und frei praktizierende Hebammen.¹⁰⁴¹

Ab dem 17.10.1926 zahlten die Krankenkassen einen Pauschalbetrag von 36 Reichsmark für „Wochen- und Familienhilfe“ an die Hebammen. Außerdem stellten die Krankenkassen Desinfektions- und Verbandsmittel.¹⁰⁴²

Am 2.10.1930 wurde die Gebührenfestsetzung vom 28.10.1926 revidiert: Wie bisher hatten die Krankenkassen für die Verrichtung der Hebammen für eine Entbindung 36 Reichsmark zu zahlen, für Mehrlingsgeburten 40 Reichsmark. Die notwendigen Desinfektionsmittel und Verbandskosten waren den Hebammen von den Kassen zur Verfügung zu stellen. Neu war aber, dass, wenn eine Hebamme solche aus eigenem

¹⁰³⁸ FX5 1923a, Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, Stuttgart 22. September 1923.

¹⁰³⁹ FX5 1924a, Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen. Stuttgart, 18. August 1924.

¹⁰⁴⁰ E 151/54 BÜ 269, Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, Stuttgart, 17. April 1924.

¹⁰⁴¹ E 151/54 BÜ 269 Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, Stuttgart, 17. April 1924.

¹⁰⁴² E 151/54 Bü 269, Staatsanzeiger vom 30. Oktober 1926, Bekanntmachung vom 28.10.1926.

Besitz verwendete, die Kassen den Aufwand durch Sachleistung oder Barzahlung ersetzen mussten.¹⁰⁴³

Die Anträge zur Haupttagung des A.D.H.-V.¹⁰⁴⁴ 1932, die auch den Antrag von Bayern, Württemberg und anderen Bundesstaaten enthielten, baten um die Übernahme der Hebammengebühren durch den Staat oder die Gemeinde, wenn die Hebammen die Hebammengebühren vom Zahlungspflichtigen selbst im Wege der Zwangsvollstreckung nicht eintreiben konnten.¹⁰⁴⁵

Tabelle 24: Vergleich der Hebammengebühren und Finanzen in Bayern und Württemberg von 1870 bis 1930

Bayern		Württemberg	
1866-1899	Entbindung 1,80-9M Wochenbettbesuch 0,45-0,72M	1872	Tax entspricht meist nicht mehr Tax von 1830
		1875	Untersuchung 2-3M Geburt incl. Wochenbettbesuche leichte Geburt 3-6M schwere Geburt 6-10M
1899	Hebammengebühr nach Vereinbarung Tax für Streitfall (Mindestforderung pro Geburt 23M) Untersuchung 0,75-1M Entbindung bis 12 Std. 5-15M jede weitere Std. 0,50-1M jeder Wochenbettbesuch 0,50-1M	1899	Untersuchung 2-3M Geburt einschl. Wochenbettbesuche leichte Geburt 5-15M schwere Geburt 10-20M

¹⁰⁴³ E 151/54 Bü 269, Bekanntmachung des Württ. Oberversicherungsamts über die Hebammengebühren nach §376a der Reichsversicherungsordnung. 2.10.1930 aus: Amtsblatt des Württ. Innenministeriums Nr. 13 Jahrg. 1930.

¹⁰⁴⁴ A.D.H.-V. = Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband

¹⁰⁴⁵ E 151/53 Bü 208, Tagesordnung zur 9. Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes e.V. am 21. und 22. September 1932 im Stadtgarten in Stuttgart.

1908	<p>Ø Verdienst pro Geburt: Oberpfalz 5M Unterfranken 14,25M Ø Einkommen Land 288M Ø Einkommen Stadt 692M Wartgeld: 43% der Hebammen, 60% davon weniger als 50M im Jahr</p>		
1910	<p>Forderung nach 500M Mindesteinkommen</p>		1902
			<p>Ø Einkommen Land 183M Ø Einkommen Stadt 648M Wartgeld 1872: 90% aller Hebammen Ø Wartgeld 44M</p>
1918	<p>Forderung nach 1500M Mindesteinkommen</p>		1917
1924	<p>Umstellung in Goldmark</p>		Geburt incl. Wochenbettbesuche
1926	<p>Beratung, Untersuchung in Hebammenwohnung 1RM Beratung, Untersuchung in Schwangerenwohnung 2RM</p>		<p>leichte Geburt 10-25M schwere Geburt 15-35M Forderung nach 1500M Mindesteinkommen</p>
	<p>Geburt incl. Wochenbettbesuche bis 12 Std. 33RM jede weitere Std. 0,60M</p>		1918
1927	<p>Krankenkassenpauschalgebühr 35RM</p>		1924
1930	<p>Krankenkassenpauschalgebühr 37,50RM</p>		1924
			<p>Umstellung in Goldmark Beratung, Untersuchung in Hebammenwohnung 1-3RM Beratung, Untersuchung in Schwangerenwohnung 2-5RM Geburt am Tag 10-25RM</p>
			1926
			<p>Krankenkassenpauschalgebühr 36RM</p>
			1930
			<p>Krankenkassenpauschalgebühr 36RM, Mehrlingsgeburt 40RM</p>

Mit der am 30.12.1931 festgelegten, durch die Krankenkassen zu zahlenden Pauschalgebühr wurde diese reichseinheitlich auf 32,50 Reichsmark gesenkt.¹⁰⁴⁶ Wiederum wurde die Gebühr im November 1938 auf 30 Reichsmark gesenkt. Weiterhin erstattete jedoch die Krankenkasse die Kosten von Desinfektion und Verbandsstoffen.¹⁰⁴⁷

Mit der dritten Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30.3.1935 wurde bestimmt, dass der Amtsarzt darauf zu achten hatte, dass zu jeder Geburt, auch im Krankenhaus, eine Hebamme hinzugezogen wurde. Auch sorgte er dafür, dass in seinem Bezirk weder zu viele noch zu wenige Hebammen vorhanden waren und sorgte somit für ein genügendes Einkommen der Hebammen.¹⁰⁴⁸

Entsprechend der dritten Durchführung enthielt der Dienstvertrag der Hebammen ein genügendes Einkommen und ordnete die Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung.¹⁰⁴⁹

Als mit dem Hebammengesetz vom 21.12.1938 ein Mindesteinkommen für die Hebammen gewährt wurde, die eine Niederlassungserlaubnis erhalten hatten, ging ein Jahrzehnte langer Kampf der Hebammen endlich zu Ende. Die Gewährleistung entfiel jedoch bei verheirateten Hebammen, wenn deren Familieneinkommen das 2 ½ fache beträgt, bzw. Unverheiratete das 1 ½ fache des Mindesteinkommens durch andere Tätigkeit erreichten. Das Mindesteinkommen konnte örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden. Die Hebammen, die eine Niederlassungserlaubnis besaßen und mit dem jährlichen Einkommen aus ihrem Beruf nicht das Mindesteinkommen erreichten, erhielten einen entsprechenden Zuschuss.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis hingegen, die jährlich mehr als das Mindesteinkommen verdienten, mussten einen Teil der Mehreinkünfte abgeben.¹⁰⁵⁰

Aus einem Schreiben aus dem Jahr 1943 erfuhr man, dass die Gemeinden kein Wartgeld mehr zu entrichten brauchten. Vielen Gemeinden war es aber wichtig, den Hebammen, auch wenn diese eine Niederlassungsgenehmigung erhalten hatten,

¹⁰⁴⁶ E 151/54 Bü 269, Württ. Innenministerium an das Badische Ministerium des Inneren. Stuttgart 19.6.1933.

¹⁰⁴⁷ OBB 140, Verordnung über die der Hebamme von den Krankenkassen zu zahlenden Gebühren, 24.11.1938.

¹⁰⁴⁸ Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30.3.1935; WIDMAIER (1951), S. 21, 26ff; UEBE (2000), S. 32.

¹⁰⁴⁹ Ebenda.

¹⁰⁵⁰ Hebammengesetz, 21.Dezember 1938

weiterhin ein Wartgeld zu zahlen, vor allem dann, wenn eine Hebamme aufgrund der Niederlassungsplanung mehrere Gemeinden versorgen musste, und eine Gemeinde befürchtete, in der Betreuung zu kurz zu kommen, oder die Gemeinde regelmäßige Termine zur kostenlosen Untersuchung von Müttern wünschte.¹⁰⁵¹

¹⁰⁵¹ E 151/54 Bü 96, Der Innenminister. Runderlaß an die Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm. Betreff: Kündigung von Verträgen seitens der Gemeinden gegenüber Hebammen. Stuttgart, März 1943.

5.3 Die soziale Lage der Hebammen

Die Sicherung der sozialen Lage der Hebammen wurde sowohl von den Hebammen, den Medizinerinnen als auch von den Politikern stets mit der Erweiterung der Ausbildungszeit, der Erweiterung der Fortbildungskurse, der Zunahme der Achtung des Berufs durch die Bevölkerung und der Steuererhöhung verknüpft.

Am 15.6.1883 schrieb das Reichsgesetz, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, einen Versicherungszwang für alle Personen, die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, vor.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 machte alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt waren, versicherungspflichtig. Es wurde eine Altersrente und die Fürsorge für Erwerbsunfähigkeit infolge Alter oder Krankheit eingeführt. Voraussetzung dazu war eine unselbständige Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt. Gewerbetreibende, also auch Hebammen, waren berechtigt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das sechzigste Lebensjahr nicht vollendet hatten (Selbstversicherung).¹⁰⁵².

In Bayern sollte als Beförderungsmöglichkeit für verdiente, besonders ältere Hebammen, laut Gesetz von 1816, die Würde einer Gerichtshebamme dienen, die jährlich 50 Gulden und eine spätere Pension ohne besondere Pflichten, außer der Abgabe von gerichtlichen Gutachten, vorsah. Ab 1825 wurde aufgrund der unerträglichen Mehrbelastung der Gemeinden auf weitere Neuanstellungen zur Gerichtshebamme verzichtet.¹⁰⁵³

Am 2. Mai 1898 wurde in München der bayerische Hebammenverein gegründet, der laut §2 der Statuten den Zweck hatte erstens dem Hebammenstand Ansehen und Achtung zu verschaffen, und zweitens bedrängte Kolleginnen mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Erreichung dieser Zwecke erstrebte der Verein durch Fachvorträge von tüchtigen Ärzten, monatliche Vereinsversammlungen und die Unterstützung der Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen, sowie im Wochenbett. Es wurde eine Altersgrenze von 60 Jahren, bei einer Anmeldung bis zum 1.10.1898, später von 40 Jahren eingeführt. Die Aufnahme in den Verein kostete bis zum 1.10.1898 zwei Mark,

¹⁰⁵² Invalidenversicherungsgesetz 13.7.1899.

¹⁰⁵³ EITEL (1914), S. 26.

danach drei, der Monatsbeitrag betrug 1,50 Mark. Im Falle einer Krankheit, die länger als drei Tage dauerte, erhielt die Hebamme ab dem ersten Krankheitstag (dieser musste von einem Arzt attestiert werden), für eine Höchstdauer von 13 Wochen zehn Mark pro Woche. Die Voraussetzung für die Zahlungen war eine einjährige Mitgliedschaft.¹⁰⁵⁴

1908¹⁰⁵⁵ bzw. 1909¹⁰⁵⁶ schlossen sich 31 regionale bayerische Hebammenvereine zum Bayerischen Landeshebammenverband zusammen. Jede Hebamme konnte Mitglied der „Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für Hebammen Bayerns“ werden.¹⁰⁵⁷ Das Bestreben der Hebammenvereine war die Schaffung einer Pensionskasse.¹⁰⁵⁸

Der Gesetzesentwurf des bayerischen Hebammenwesens zur Reform von 1910 sollte die soziale Lage der Hebammen stabilisieren¹⁰⁵⁹ und für eine Versicherung der Hebammen gegen die Schädigung durch Dienstunfähigkeit bei Krankheit, bei Ausstellung, bei Kindbettfieber, bei Invalidität und im Alter sorgen.¹⁰⁶⁰

Mit der Schaffung der bayerischen Hebammenversorgung als selbständige Abteilung der bayerischen Ärzteversorgung im Jahre 1919, die im Jahre 1924 definitiv wurde, erhielten die bayerischen Hebammen die lang ersehnte Rentenversicherung.¹⁰⁶¹ Die Hebammen mit Mitgliedschaft hatten Ansprüche auf ein Ruhegeld bei körperlichen Gebrechen, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte, die die Ausübung des Berufs nicht möglich machte, für die Dauer des Ausfalls, wenn eine Besserung nicht absehbar war, vom Beginn der Berufsunfähigkeit an, wenn der Ausfall temporär war, vom Beginn der 27. Woche des Ausfalls an. Alle Hebammen, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhielten vom ersten Tag des der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendermonats ihr Ruhegeld. Die Höhe des Ruhegelds bestand aus dem Grundbetrag von jährlich 200 Goldmark und einem Zuschlag, der abhängig war von der Anzahl der Beitragsjahre und Höhe der Beitragszahlungen, bis maximal zusätzlich 140 Goldmark pro Jahr. Voraussetzung für die Zahlung der Ruhegelder war eine ununterbrochen dreijährige Mitgliedschaft. Auch ein Sterbegeld an die Hinterbliebenen

¹⁰⁵⁴ BECKER (1900), S. 116ff., Statuten des bayerischen Hebammenvereins in München.

gegründet am 2. Mai 1898

¹⁰⁵⁵ EITEL (1914), S. 112f.

¹⁰⁵⁶ SCHMITTNER (1993), S. 19.

¹⁰⁵⁷ EITEL (1914), S. 112f.

¹⁰⁵⁸ EITEL (1914), S. 115.

¹⁰⁵⁹ 6327.

¹⁰⁶⁰ EITEL (1914), S. 126ff.

¹⁰⁶¹ OBB 3075, E. d. Staatsmin.d.Inn. v. 6.6.19 über die Errichtung einer by. Hebammenversorgung, Beilage zu Nr11 der by. (süddeutsche) Hebammenzeitung vom 15.7.1924.

und Tagegelder (bei Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten und somit untersagter Ausübung des Hebammenberufs für einige Tage) sowie Tagegelder für Reise und Kurs für Fortbildungslehrgänge auf Anordnung der Verwaltungsbehörde wurden gezahlt.¹⁰⁶²

Den bayerischen Gemeinden wurde nahe gelegt, die Beiträge zur Hebammenversorgung ganz oder teilweise zu übernehmen.¹⁰⁶³

Der erste württembergische Hebammenverein wurde im Jahre 1884 gegründet. Zweck der Hebammenvereine war nicht nur der Beistand in einer finanziellen Notlage, sondern durch die Zusammenarbeit im ganzen Deutschen Reich die Förderung des Ansehens in der Bevölkerung, die Anhebung des Standards der Hebammenausbildung und der Berufsausübung der Hebammen und eine einheitliche Gebührenordnung, die zur wirtschaftlichen Verbesserung der Hebammen führen sollte.¹⁰⁶⁴ Als Dachverband aller Hebammenvereine wurde im Jahre 1890 die „Vereinigung Deutscher Hebammen“ in Berlin gegründet.¹⁰⁶⁵

Im württembergischen Finanzetat von 1905/06 wurden erstmals Mittel für die Gewährung von Renten an Hebammen, die infolge Alter oder Krankheit dienstunfähig geworden waren, bewilligt. Diese Rente sollte jedoch nur ein Zuschuss zur gemeindlichen Rente sein, die die Gemeinde der ehemaligen Gemeindehebamme zahlen sollte.¹⁰⁶⁶

Im Jahre 1912 hieß es in Württemberg, dass die Einführung der Erstreckung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht auf die Hebammen sich in absehbarer Zeit nur schwer oder überhaupt nicht durchführen ließe. Da die Rentenzahlung (vgl. 1905) nur ein teilweiser Ersatz war, bestand die Notwendigkeit, eine angemessene Fürsorge für die Hebammen im Alter und bei Krankheit zu schaffen. Hebammen, die nach dem 1.4.1866 geboren worden waren, waren befugt, freiwillig in

¹⁰⁶² Ebenda.

¹⁰⁶³ OBB 3075; M.E 30.6.1924, Nr. 513364; MIL 2701, Aktennotiz 30.10.1924.

¹⁰⁶⁴ WIDMAIER (1951), S. 34; UEBE (2000), S. 16.

¹⁰⁶⁵ WIDMAIER (1951), S. 34f; TIEDEMANN (2001), S. 16.

¹⁰⁶⁶ E 151/53 Bü 203 Bekanntmachung des k. Ministeriums des Inneren, betreffend die Gewährung von Renten an dienstunfähige Hebammen. Vom 6. November 1905.

die Invalidenversicherung einzutreten, und hatten somit Anspruch auf Rente. Jedoch traf dies auf 266 württembergische Hebammen nicht zu.¹⁰⁶⁷

Daraufhin wurde im Jahre 1914 ein württembergischer Mustervertrag vorgeschlagen, der ein Wartgeld für die Hebammen von mindestens 100 Mark und die Zahlung der Invaliden-, Alters- und Krankenversicherung durch die Gemeinde zum Ziel hatte. Auch sollte die Gemeinde ein Mindesteinkommen garantieren.¹⁰⁶⁸ 1927 wies das württembergische Innenministerium die Landeshebammschule an, Schülerinnen, die als Gemeindehebammen ausgebildet werden sollten, nur noch dann aufzunehmen, wenn die entsprechende Gemeinde sich verpflichtete, ein angemessenes Wartgeld, das die Hebammschule festlegte, zu zahlen, ebenso die Beiträge für die freiwillige Selbstversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.¹⁰⁶⁹

Am 17.5.1929 wurde die Unfallversicherung auf die berufstätigen Hebammen ausgedehnt. Dies galt für Bayern und Württemberg. Die württembergischen Hebammen wurden jedoch rückwirkend zum 1.7.1928 als versicherungs- und beitragspflichtig in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege aufgenommen.¹⁰⁷⁰ In Bayern übernahm der Bayerische Landesverband der Hebammen die Kosten der Unfallversicherung¹⁰⁷¹ (Stand 1930), in Württemberg mussten die Hebammen jedoch die Beiträge zur Unfallversicherung selbst zahlen (Stand 1932).¹⁰⁷²

¹⁰⁶⁷ E 151/53 Bü 203, Königl. Württ. Medizinalkollegium an das k. Ministerium des Inneren, Stuttgart, 15. April 1913, betr. Erstreckung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht auf die Hebammen gemäß §1229 R.V.O, Auf den Erlaß vom Oktober 1912 Nr.III 5262.

¹⁰⁶⁸ E 151/53 Bü 203 Königl. Württemb. Landes-Hebammen-Schule an das k. Medizinalkollegium, Stuttgart, 23. Januar 1914, betr. Mustervertrag zwischen Gemeinden und Hebammen; vgl. E 130b Bü 2787, Württ. Ministerium des Inneren an die Bayerische Gesandtschaft in Stuttgart, Stuttgart, 6. April 1923: Als im Jahre 1923 die württembergische Regierung auf die Anfrage der bayerischen Regierung bezüglich des Hebammenwesens in Württemberg antwortete, wird deutlich, dass im Jahre 1923 noch kein Mindesteinkommen für die Hebammen gewährt wurde.

¹⁰⁶⁹ E 151/54 Bü 103, Württembergisches Innenministerium an die Oberämter und Oberamtsärzte. Stuttgart, 9.5.1927, siehe auch Mustervertrag vom 23. Januar 1914.

¹⁰⁷⁰ E 130 Bü 2787, Allgemeiner Deutscher Hebammen-Verband, Württ. Hebammenlandesverband, an den Reichsrat des Deutschen Reiches, Stuttgart 31. Mai 1930. E 151/54 Bü 104 Vorsitzende des Landesverbandes Württ. Hebammen, Fanny Geiger-Stengel an das Oberamt. Stuttgart, Abschrift des Originals, keine Datumsangabe, nach Aktenchronologie um Oktober 1930.

¹⁰⁷¹ E 151/54 Bü 104, Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit an das Reichsarbeitsministerium. U.U. an das Württemberg. Wirtschaftsministerium. München, 17.7.1930: Die bayerischen Gemeinden hatten eine Kostenübernahme abgelehnt; E 151/54 Bü 104, Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit an das Reichsarbeitsministerium. U.U. an das Württemberg. Wirtschaftsministerium. München, 17.7.1930: Kostenübernahme erfolgte aber nur für die Hebammen, die auch der Vereinigung angehörten. 300 von den 4500 bayerischen Hebammen gehörten jedoch nicht dem bayerischen Landesverband an.

¹⁰⁷² E 151/54 Bü 104 Württ. Gemeindetag, Verband kleinerer Städte und Landgemeinden e.V an das Württ. Innenministerium, Stuttgart 10.10.1930: Die Gemeinden wehrten sich jedoch gegen die Umlegung

Ebenfalls im Jahr 1929, nämlich am 8.10.1929, wurden die bayerischen und württembergischen Hebammen in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig.¹⁰⁷³ Das Los der über 60jährigen Hebammen war jedoch beklagenswert, schrieb der württembergische Landeshebammenverband im Februar 1930 und bat um Ruhestandsunterstützung.¹⁰⁷⁴ Jedoch wurden ab 1932 alle Hebammen, die weniger als 100 Reichsmark monatlich verdienten, wieder versicherungsfrei.¹⁰⁷⁵ Die Angestelltenversicherung zahlte Rente und Fürsorge bei Berufsunfähigkeit.

Im Oktober 1933 wurde die „Reichsfachschaft Deutscher Hebammen“ als Vereinigung aller Hebammendachverbände mit Nana Conti als Leiterin geschaffen und streng nach dem Führerprinzip aufgebaut. Die Standesorganisation war nun keine Interessenvertretung der Hebammen mehr im früheren Sinne, die Ansprüche und Forderungen an den Staat richtete. Es bestand für die Organisation keine Pflicht mehr, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Sie duldete keinen Widerspruch mehr, war straff und autoritär geführt.¹⁰⁷⁶

Laut §17 der Dritten Durchführungsverordnung von 1935 hatte der Amtsarzt dafür zu sorgen, dass in seinem Bezirk weder zu viele noch zu wenige Hebammen tätig waren. Auch sollten die Dienstverträge der Hebammen die Alters-, Invaliden und Krankenversicherung ordnen.¹⁰⁷⁷

der Gebühren für die Hebammenunfallversicherung. E 151/54 Bü 104, Reichsratsausschüsse II und V, Berichterstatter: Ministerialdirektor Dr. Widmann, Bemerkungen Württembergs zu dem Entwurf einer Verordnung über Beiträge zur Unfallversicherung von Hebammen und Pflegepersonen, Berlin, 12.5.1931. E 151/53 Bü 208 Tagesordnung zur 9. Haupttagung des Allgemeinen Deutschen Hebammenverbandes e.V. am 21. und 22. September 1932 im Stadtgarten in Stuttgart: Württemberg stellte auch erneut den Antrag zur Übernahme der Reichsunfallversicherung, die bisher von den Hebammen selbst gezahlt werden musste, durch die Städte und Gemeinden.

¹⁰⁷³ E 151/54 Bü 103, Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. 8.10.1929 Reichsgesetzblatt: alle Hebammen bis zum 60. Lebensjahres waren ab dem 1.10.1929 Pflichtversicherte in der Reichsversicherung für Angestellte. BACKERT (1996), S. 185.

¹⁰⁷⁴ E 151/54 Bü 103, Eingabe des Württembergischen Hebammen-Landes-Verbandes wegen Schaffung einer Versorgung für die Hebammen, denen die Nutznießung der Angestelltenversicherung nicht mehr zuteil wird. An das Württembergische Ministerium des Inneren Februar 1930.

¹⁰⁷⁵ MIL 2701, MB 6.6.1930.

¹⁰⁷⁶ TIEDEMANN (2001), S. 71.

¹⁰⁷⁷ OBB 126, Dritte Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil) 30. März 1935.

§ 22 des Reichshebammengesetzes von 1938 legte laut Uebe fest, dass die Hebammen krankenversicherungspflichtig und rentenversicherungspflichtig waren, aber nicht verpflichtet waren, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, da die Niederlassungsgenehmigung ausreichende Beschäftigung garantierte.¹⁰⁷⁸ Auch waren die Hebammen nach dem Hebammengesetz von 1938 Pflichtmitglieder in der Reichsfachschaft. Die Reichshebammenschaft zahlte bei Unfällen innerhalb und außerhalb des Berufs eine Unterstützung, außerdem ein Sterbegeld.¹⁰⁷⁹

¹⁰⁷⁸ UEBE (2000), S. 99.

¹⁰⁷⁹ Ebenda; E 151/54 Bü 91, Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienste, Reichsfachschaft Deutscher Hebammen an das Württ. Innenministerium, Stuttgart 22.7.1935.

5.4 Die Berufsausübung der Hebammen

Als im Jahr 1816 in Bayern das Hebammenwesen organisiert wurde, wurden Hebammenbezirke mit der Empfehlung von 900 Einwohnern pro Hebamme geschaffen. Nach einem Erlass von 1820 hieß es: Auch eine Hebamme, die bereit war, den Lehrkurs auf eigene Rechnung zu bezahlen, musste eine Niederlassungserlaubnis für eine spätere Anstellung aufweisen.¹⁰⁸⁰ Mit der Gewerbeordnung von 1869/72 erfolgte jedoch die Freigabe des Hebammengewerbes. An die Stelle der Bezirkshebammen traten die freien Hebammen. Die Hebammen mussten nur noch ihren Wohnsitz, von dem aus sie ihren Beruf betreiben wollten, der Distriktpolizei mitteilen. Jedoch konnten, so war es in Bayern Usus, von Gemeinden oder Distrikten frei praktizierende Hebammen als Gemeinde- bzw. Distriktshebammen aufgestellt werden. Wenn die Gemeinden dies wünschten, durften die Hebammenbezirke auch weiterhin bestehen bleiben.¹⁰⁸¹ Mit der bayerischen Annahme der Gewerbeordnung im Jahre 1872 wurden alle Kandidatinnen, die im Besitz eines Hebammenzeugnisses waren, egal aus welchem Bundesland sie stammten, zur Ausübung des Hebammenberufs in Bayern zugelassen. Erst im Jahre 1899¹⁰⁸² wurde ein Befähigungszeugnis einer bayerischen Prüfungsbehörde für die Berufsausübung in Bayern gefordert.¹⁰⁸³

An den bayerischen Hebammenschulen wurden jedoch weiterhin Schülerinnen bevorzugt aufgenommen, die einen Nachweis vorlegen konnten, dass sie zukünftig als Gemeinde- oder Distriktshebamme arbeiten würden. Es wurde also von der alten Hebammenordnung mit der Einteilung in Hebammenbezirke und der beschränkten Zulassung noch möglichst viel in die durch die Gewerbefreigabe notwendig gewordene Hebammenordnung von 1874 hineingerettet.¹⁰⁸⁴

¹⁰⁸⁰ EITEL (1914), S. 28.

¹⁰⁸¹ Verordnung von 1874.

¹⁰⁸² Verordnung vom 4.6.1899.

¹⁰⁸³ Im Jahr 1893 geht aus den Akten hervor, dass Hebammen mit bayerischen Prüfungszeugnissen im Königreich Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Baden, Sachsen-Weimar, Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reußälten, Linin, Schaumburg-Lippe, Grafschaft Lübeck ohne irgendwelche Beschränkungen zur Ausübung der Hebammenpraxis innerhalb ihres Staatsgebietes zugelassen waren. Mit Rücksicht auf Gegenseitigkeit, war deshalb Frauenpersonen, welche einem der genannten Staaten angehören und das Prüfungszeugnis einer für dieselbe zuständige Prüfungsbehörde besaßen die Ausübung der Hebammenpraxis in Bayern nicht zu beanstanden, 6326 vom 9.1.1893.

¹⁰⁸⁴ „Die Aufstellung von Gemeinde –oder Distriktshebammen ist sehr wünschenswert, kann aber nicht mehr erzwungen werden. Um zu dieser Aufstellung zu veranlassen und zu ermuntern, wurde in § 9 1.c. den gewählten Kandidatinnen bei der Aufnahme in den Curs einer Hebammenschule der Vorrang vor

Im bayerischen Gesetzentwurf zur Reform des Hebammenwesens von 1910 wurde die Rückkehr zu der Einteilung in Hebammenbezirke und eine Beschränkung der Zulassung gefordert.

Jedoch erst im Jahre 1926 wurde dies mit der Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebamme vom 23. März in die Tat umgesetzt und die Niederlassungsgenehmigung eingeführt.¹⁰⁸⁵ Als Voraussetzung für eine Niederlassung galt die zu erwartende Geburtenzahl, die nach dem Durchschnitt der letzten Jahre in der Stadt 40-50 und auf dem Land 60-70 Geburten betragen sollte.¹⁰⁸⁶ Jedoch durften alle Hebammen, die ihren Beruf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon in Bayern ausgeübt hatten, ihren Beruf auch ohne Niederlassungsgenehmigung weiter ausüben. Nur bei Umzug oder Berufsbeginn konnte die Niederlassung beschränkt werden.¹⁰⁸⁷

In Württemberg galt das Gesetz von 1836, „betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe“. Jede auch noch so kleine Gemeinde konnte, wenn sie wollte, eine eigene Hebamme auf Gemeindekosten ausbilden lassen, die dann ihren Einwohnern zur Verfügung stand. Es gab keine Hebammenbezirke. Als die Gewerbeordnung in Württemberg angenommen wurde, konnten nun zusätzlich zu den vielen Gemeindehebammen auch freiberufliche ihren Dienst antreten, die die Ausbildungskosten selbst zahlten. Allerdings wurden nicht sehr viele zukünftige freie Hebammen in der Landeshebammschule Stuttgart aufgenommen, da dort in der Regel meist nur die Gemeindehebammen ausgebildet wurden.

Württemberg schloss Hebammen mit Prüfungszeugnissen anderer Bundesländer von der Tätigkeit in Württemberg aus, es sei denn, die Regierung von Württemberg hatte ein

allen übrigen eingeräumt“, 31. März 1876: ME, die Hebammschulen und die Prüfung der Hebammen betreffend.

¹⁰⁸⁵ Die Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebammen vom 23. März 1926, die enthalten war in der Dienstanweisung für die Hebammen des Freistaates Bayern vom 4. Mai 1926, besagte:

§1: „Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Berufes des Prüfungszeugnisses einer bayerischen Hebammschule und einer Niederlassungsgenehmigung.“

§2, I: „Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für solche Orte oder Stadtteile erteilt, in denen ein Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme oder einer weiteren Hebamme besteht.“

§2, II: „Von der Prüfung der Bedürfnisfrage kann abgesehen werden, wenn der nachsuchenden Hebamme von einer Gemeinde oder einem Bezirk ein ausreichendes Einkommen vertragsmäßig gesichert ist.“

§2, III: „Die Niederlassungsgenehmigung kann geeigneten Bewerberinnen schon vor Beginn der Ausbildung zur Hebamme unter der Bedingung der nachträglichen Beibringung des Prüfungszeugnisses erteilt werden. Im übrigen darf ihr keine Bedingung oder Befristung beigefügt werden.“

¹⁰⁸⁶ 4.5.1926, EntschlieÙung des Staatsministeriums des Inneren, das Hebammenwesen betreffend.

¹⁰⁸⁷ Verordnung über die beruflichen Verhältnisse der Hebamme vom 23. März 1926.

Abkommen, wie zum Beispiel das mit Bayern aus dem Jahr 1894, mit dem entsprechenden Bundesland, das die gegenseitige Hebammentätigkeit im Grenzgebiet erlaubt. Erst im Mai 1910 wurde gestattet, dass alle Hebammen, die in der Nähe der württembergischen Grenzen wohnten, dies in gleichem Maße auch in württembergischen Orten tun durften.¹⁰⁸⁸

Um die Jahrhundertwende wurde auch in Württemberg über die Einführung von Hebammenbezirken und Niederlassungsgenehmigungen diskutiert.¹⁰⁸⁹ Im Jahre 1926 wurde sogar erwogen, die Gewerbeordnung zu ändern, um eine Niederlassungsbeschränkung einzuführen.¹⁰⁹⁰ 1933 wurden von der württembergischen Landeshebammschule und der Vorsitzenden des württembergischen Hebammenvereins entsprechende Vorschläge zur Bildung von Hebammenbezirken gemacht.¹⁰⁹¹

Die Dienstinstruktion für die bayerischen Hebammen von 1816 besagte, dass die Hebammen geprüft und beeidigt, unbescholten, nüchtern und religiös, freundlich, bescheiden, wachsam, unverdrossen, sorgfältig und behutsam sein sollen. Die Hebammen durften nur Tätigkeiten ausüben, die ihren Händen und ihrem Körper nicht schaden. Die Hebamme musste immer in Bereitschaft sein, Tag und Nacht, ohne Ansehen der Person und des Standes. Erst wenn die Geburt komplett beendet war,

¹⁰⁸⁸ FX5 1910a Verfügung des Ministeriums des Inneren, betreffend die Zulassung von in der Nähe der württembergischen Grenze wohnhaften, einem deutschen Bundesstaat angehörigen Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Württemberg. Stuttgart, 17. Mai 1910.

¹⁰⁸⁹ Siehe Bericht von Dr. Mießmahl, 1898, E151/51 Bü 385 Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums an das königl. Ministerium des Innern, betreffend die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg. Beilage: Physikatsbericht von Riedlingen, Dr. Mießmahl. Stuttgart 25. Oktober 1898; Bericht Dr. Fehling 1893 (keine Kürzung der Hebammenlehrcurse, besser Bildung von Hebammenbezirken); E151/51 Bü 385 Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, an das Kgl. Ministerium des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Hebammen. 1 Beilage. Stuttgart, 29. April 1893. K. Ministerium des Innern 1904 (Reformbestrebungen zu Hebammenbezirken); E151/53 Bü 27 Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

¹⁰⁹⁰ E 151/54 Bü 92 Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der am 6. Februar 1926 im Reichsministerium des Inneren abgehaltenen kommissarischen Beratung über Änderung mehrerer Bestimmungen der Gewerbeordnung; E 130 b Bü 2787 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Zulassung zum Hebammenberufe) Berlin, 21. Dezember 1926.

¹⁰⁹¹ E 130b Bü 2788, Württ. Landeshebammschule an das Innenministerium. Betreff Reichshebammengesetz. Stuttgart, 5. November 1933. Auch Frau Geiger-Stengel forderte die Einführung einer Niederlassungsgenehmigung, um die Zahl der auszubildenden Hebammen einzuschränken, E 130b Bü 2788, Württ. Hebammen-Landesverband. Vorsitzende Fanny Geiger-Stengel. An das Ministerium des Inneren. Stuttgart, 7. Dezember 1933.

durfte die Hebamme die Gebärende verlassen. Die Hebamme musste jeden Verdacht der Abtreibung melden und durfte keine abergläubischen Handlungen ausführen. Bei schwierigen Geburten oder Störungen musste die Hebamme einen Arzt rufen. Alle Hebammen standen unter Aufsicht des entsprechenden Bezirksarztes, dem sie ihre Monatstabellen vorlegen mussten und der sie prüfte.¹⁰⁹²

Die Überwachung der bayerischen Hebammen erfolgte durch den Bezirksarzt, dem die Hebammen auch am Monatsende eine tabellarische Übersicht über die geleisteten Geburten abliefern¹⁰⁹³

Die Verpflichtung, ein Tagebuch zu führen, stammte in Württemberg aus dem Jahr 1812.¹⁰⁹⁴ Somit konnte auch in Württemberg die Hebamme vom Oberamtsarzt überwacht werden.

In der bayerischen Bekanntmachung vom Februar 1875, die den Inhalt der Instruktion von 1816 wiederholte, wurde den Hebammen die Nebentätigkeit in Berufen verboten, die die Berufstüchtigkeit beeinträchtigte. Auch durften die Hebammen ohne Anordnung eines Arztes keine Arzneimittel verwenden und keine ärztlichen Verrichtungen ausführen. Die Hebammen mussten den ärztlichen Anweisungen folgen.¹⁰⁹⁵

Vorgeschrieben wurde 1875 die Desinfektion mit 3%iger Karbolsäure bei Kontakt mit Kindbettfieber, aber nur, wenn die Hebamme hinterher zu einer anderen Frau gerufen wurde. Ein temporäres Berufsverbot wurde der Hebamme nur dann erteilt, wenn innerhalb kurzer Zeit mehrere von der einen Hebamme betreute Wöchnerinnen erkrankten.¹⁰⁹⁶ Erst mit der Verordnung von 1891 musste die Hebamme jede Erkrankung von Puerperalfieber (Kindbettfieber) innerhalb von 24 Stunden der

¹⁰⁹² 7. Januar 1816, Ordnung für das Königreich Bayern; EITEL (1914), S. 23f.

¹⁰⁹³ Hebammenordnung vom 7. Januar 1816; Königliche Allerhöchste Verordnung die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend vom 23. April 1874.

¹⁰⁹⁴ ULITSCH (2000), S. 105 und NESTLEN (1904), S. 389 datieren die gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Hebammentagebuchs auf 1812. APFELBACHER (1936), S. 159 datierte diese auf 1814. Zweck des Tagebuchs war die „Möglichmachung einer Oberaufsicht durch die Amtsobärzte“ ULITSCH (2000), S. 105. GROSS (1998), S. 222 führt eine Verfügung des Ministeriums des Inneren vom 26.4.1824 die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen betreffend, an, gemäß der ab 1824 die Hebammen zu besseren Kontrolle ihrer Behandlungsfähigkeit Tagebücher führen mussten. Die Verfasserin dieser Arbeit hat darüber hinaus bereits eine Verfügung, die von den Geburtshelfern und Hebammen zu führenden Tagbücher betr., vom 6. Mai 1812 gefunden (vgl. REYSCHER (1846), S. 590).

¹⁰⁹⁵ Bekanntmachung, die Instruktion für die Hebammen betreffend vom 3.12.1875.

¹⁰⁹⁶ 15.12.1875, ME, Sicherheitsmaßregeln, gegen die Weiterverbreitung des Kindbettfiebers betr.

Distriktspolizei anzeigen.¹⁰⁹⁷ In der Bekanntmachung vom 9.6.1899 wurde endlich die Desinfektion von Hebamme und Gebärender aufgeführt. Jedes Auftreten von Kindbettfieber musste die Hebamme nun der Distriktspolizeibehörde melden. Der Bezirksarzt bestimmte die Frist, in der die Hebamme keine weiteren Entbindungen leiten oder Wöchnerinnen besuchen durfte. Aber noch im Jahr 1907 wurde von den Bezirksärzten, die die jährlichen Wiederholungskurse abgehalten hatten, berichtet, dass es immer noch zu viele Hebammen gab, die von den Desinfektionsmaßnahmen ungenügende Kenntnisse hatten. Mit der Dienstanweisung vom 4. Mai 1926 wurde bei Kindbettfieber auch der Arzt eingeschaltet, den die Hebamme schon bei Verdacht darauf hinzuziehen musste. Bis daraufhin der Bezirksarzt der Hebamme die Berufsausübung dann wieder erlaubte, musste sie sich der Berufsausübung enthalten.¹⁰⁹⁸

In der württembergischen Dienstanweisung von 1876, die richtungsweisend für alle folgenden Anweisungen war, wurde ein nüchterner, sittsamer, unbescholtener Lebenswandel gefordert. Die Hebamme sollte treu und sorgfältig sein, und sie sollte die Achtung und das Vertrauen der Bevölkerung erwerben und behalten. Sie sollte bescheiden und gehorsam gegenüber den Ärzten sein und die Belehrungen und Weisungen dieser befolgen. Die Hebamme sollte nur Schulwissen anwenden und den Ärzten über ihre Wahrnehmung Auskunft geben.¹⁰⁹⁹ Abergläubisches Gedankengut wurde verdammt, und es wurde ausführlich auf Desinfektionsmaßnahmen hingewiesen. Die Hebamme hatte stets bereit und tüchtig zu sein, sie durfte keine Arbeit ausüben, die ihrem Körper und vor allem ihren Händen schadete. Ausdrücklich wurde die Ausübung als Leichenwäscherin oder Totenschauerin verboten. Hilfeleistung bei Tag und Nacht ohne Ansehen der Person war Pflicht. Jedoch durfte die Hebamme bei ihrer Berufsausübung die Grenzen der Hilfeleistung bei der Geburt, die sie im Hebammenunterricht gelernt hatte auf keinen Fall überschreiten, und musste, wenn Schwierigkeiten auftraten, sofort den Arzt holen lassen. Bei schlechtem Kindszustand hatte die Hebamme zu veranlassen, dass ein Geistlicher herbeigeholt wurde, durfte

¹⁰⁹⁷ 24. Juli 1891, Entschließung des k. Staatsministeriums des Inneren, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen.

¹⁰⁹⁸ Dienstanweisung vom 4. Mai 1926.

¹⁰⁹⁹ In der Dienstanweisung vom 4. Mai 1876 wurde ein letztes Mal deutlich, dass das Wissen der Hebammen ursprünglich ein altes Traditionswissen war.

jedoch auch im kritischen Fall die Nottaufe selbst vornehmen. Abtreibungen oder Kindstötungen musste die Hebamme anzeigen.¹¹⁰⁰

Die württembergische Dienstanweisung von 1900 entsprach in den wesentlichen Bestimmungen der von 1876. Auch mit der neuen Dienstanweisung von 1911 änderte sich wenig. Die darauf folgende Dienstanweisung aus dem Jahre 1927 unterschied sich im Wesentlichen von ihren Vorgängern nur durch die Aufforderung, einem Hebammenverein beizutreten (§2), und der Anweisung, auf keinen Fall Arzneimittel oder Gegenstände zur Krankenpflege (§1.3) anzuwenden. Der sehr ausführliche Anhang zu den Desinfektionsvorschriften war neu.

Was die Verteilung der Hebammen auf die Bevölkerung betrifft, war für Bayern Folgendes bekannt:

¹¹⁰⁰ E 151/51 Bü 27 Dienstanweisung für die Hebammen des Königreichs Württemberg. Vgl. Erlaß des K. Ministeriums des Inneren vom 19.12.1876. Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1884; KRAUSS (1891), S. 114.

Tabelle 25: Hebammendichte in Bayern

Jahr	Anzahl Einwohner pro Hebamme	Anzahl Einwohner pro Hebamme in Gemeinden < 5000 Einwohner	Anzahl Einwohner pro Hebamme in Gemeinden > 5000 Einwohner	ØGeburtenzahl pro Hebamme/Jahr	Hebammen pro Einwohner
1900	1521 in Oberbayern 1435 in Niederbayern 1428 in Mittelfranken 1212 in Schwaben 1200 in der Oberpfalz 1087 in der Pfalz 833 in Unterfranken				
1902	1282 insgesamt			47,40	
1907	1313 insgesamt			43,73	
1908				15% aller by. Hebammen < 20 Geburten/Jahr	80% der Heb.in Gemeinden < 5000 Einwohner
1902-1908				45,49	
1909	1596 in Oberbayern 1544 in Oberfranken	763 in Unterfranken 877 in der Pfalz	850 in Unterfranken 1071 in der Pfalz		7,7 / 10000

Durch die Überbesetzung im Land mit Hebammen und durch die ungenügende Entlohnung mussten viele Hebammen durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen ihr ungenügendes Einkommen aufbessern, obwohl viele dieser

Nebenbeschäftigungen¹¹⁰¹ nicht mit dem Hebammenberuf vereinbar waren (Stand 1908).¹¹⁰² Im Jahr 1926 sollte mit ungeeigneten Nebentätigkeiten Schluss gemacht werden, denn die Hebammen mussten sich eine Nebentätigkeit von der Bezirkspolizei erlauben lassen (Dienstanweisung 4.5.1926), so dass eine Kontrolle vorhanden war.

Die Verteilung der Hebammen im Vergleich zu Bevölkerung sah in Württemberg folgendermaßen aus:

¹¹⁰¹ Vgl Kapitel 2.2.4 dieser Arbeit.

¹¹⁰² 6327.

Tabelle 26: Hebammendichte in Württemberg

Jahr	Anzahl Einwohner pro Hebamme	Anzahl Einwohner pro Hebamme in Gemeinden < 5000 Einwohner	Anzahl Einwohner pro Hebamme in Gemeinden > 5000 Einwohner	ØGeburtenzahl pro Hebamme	Hebammen pro Gemeinde
1890					<p>1,5 Hebammen pro Gemeinde</p> <p>2514 Hebammen /1660 Gemeinden</p> <p>7,3 Hebammen pro Stadt</p> <p>1,4 Hebammen pro Landgemeinde</p> <p>251 Gemeinden ohne Hebamme</p>

1902	871 insgesamt	690 ¹¹⁰³	2529 ¹¹⁰⁴	25	
				78	

Obwohl in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts oft über einen Hebammenmangel geklagt wurde, gab es auch schon damals kritische Stimmen (vgl. Dr. Mießmahl, siehe Kapitel 3.2.4).¹¹⁰⁵ Erst im Jahr 1902 gab das Medizinalkollegium in seinem Bericht folgende Anweisung: Die Zahl der Hebammen sollte besonders in kleinen Orten verringert werden. Orte unter 2000 Einwohnern sollten eine, Orte mit weniger sollten keine eigene Hebammen besitzen, sondern sich mit den Nachbarorten zu Hebammenbezirken zusammenschließen. Des Weiteren müssten die Wartgelder reguliert werden. Das Honorar, das den Hebammen nach der Medizinaltaxe zustand, aber von den Hebammen selten in Normhöhe gefordert werden konnte, müsste eingehalten werden.¹¹⁰⁶

Das Durchschnittsalter der bayerischen Hebammen betrug im Jahr 1908 45,6 Jahre, mehr als 70% waren verheiratet.¹¹⁰⁷ Das Durchschnittsalter der württembergischen Hebammen betrug im Jahr 1902 48 Jahre.¹¹⁰⁸

In Bayern galt nach dem 17. Januar 1933 und in Württemberg nach dem 13. Dezember 1933 die EntschlieÙung, dass einer über 65jährigen Hebamme die Genehmigung zur

¹¹⁰³ 1902 gab es 1873 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

¹¹⁰⁴ 1902 gab es 36 Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Fast alle Hebammen, die sich auf eigene Kosten hatten ausbilden lassen, befanden sich in den größeren Städten, 1/3 davon allein in Stuttgart.

¹¹⁰⁵ E 151/51 Bü 385 Bericht des königl. Medizinal-Kollegiums an das königl. Ministerium des Innern, betreffend die Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg. Beilage: Physikatsbericht von Riedlingen, Dr. Mießmahl. Stuttgart 25. Oktober 1898.

¹¹⁰⁶ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

¹¹⁰⁷ EITEL (1914), S. 94, 108.

¹¹⁰⁸ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902; vgl. auch E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

Berufsausübung durch Zurücknahme der Niederlassungsgenehmigung entzogen werden konnte.

Entsprechend der NS-Weisung sollten sich die Hebammen in die Eheberatung gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Juli 1933 einbringen und dem Amtsarzt Fehlbildungen und Erbkrankheiten melden. Dies stand jedoch im Widerspruch zur Vertrauensstellung der Hebammen.¹¹⁰⁹

Mit der dritten Durchführung zum Gesetz vom 30.3.1935 mussten die Hebammen Wochenbettfieber dem Gesundheitsamt melden und acht Tage pausieren. Diese Zeit konnte eventuell durch den Amtsarzt verkürzt werden, wenn entsprechende Desinfektionsmaßnahmen erfolgt waren. Ganz besonders wichtig für die Hebammen war dieser Passus des Gesetzes: Der Amtsarzt achtete darauf, dass zu jeder Geburt, auch in einer Klinik, eine Hebamme hinzugezogen wurde! Somit wurde die Existenz der Hebammen gesichert, da ihre Position am Bett der Gebärenden verankert wurde.

Für das Jahr 1933 ist belegt, dass etwa 16% aller Schwangeren in einem Krankenhaus oder einer Anstalt entbanden.¹¹¹⁰ Entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie, die die Hausentbindung wünschte, wurde wiederum die Berufsausübung der Hebammen unterstützt. Später, als Krankenhausbetten durch den Krieg rar waren, wurde die Klinikentbindung nur noch auf dringendste Fälle beschränkt.¹¹¹¹

Mit dem Hebammengesetz von 1938 wurden wichtige Änderungen in Bezug auf die Berufsausübung der Hebammen eingeführt: Der Hebammenberuf war entsprechend §2 kein Gewerbe mehr.¹¹¹² Zur Geburtshilfe waren Ärzte befugt und Frauen, die als Hebamme von den Behörden anerkannt waren und eine Niederlassungsgenehmigung besaßen (§4). Jede Schwangere war verpflichtet, zur Entbindung eine Hebamme hinzuzuziehen (§3). Wie schon bekannt, wurde den Hebammen mit einer Niederlassungsgenehmigung ein Mindesteinkommen gewährt. Auch besagte das Gesetz, dass alle Hebammen Pflichtmitglieder in der Reichshebammenschaft waren. Durch die Vorschriften des Hebammengesetzes sollten die Hebammen planmäßig auf

¹¹⁰⁹ 14.7.1933, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses; TIEDEMANN (2001), S. 92.

¹¹¹⁰ SCHERZER (1988), S. 84.

¹¹¹¹ SCHERZER (1988), S. 85. GOETZ/ZANDER (1986), S. 199. Der Reichsminister des Innern erklärte, dass es aufgrund des zu erwartenden Bedarfs an Krankenhausbetten notwendig sei, dass die im Laufe der letzten Jahre auf Kosten der Hausentbindung stark angestiegenen Zahl der Anstaltsentbindungen auf das unbedingte notwendige Maß zurückzuführen seien. Entsprechend dazu wurde die nationalsozialistisch erwünschte Hausgeburt propagiert, LRA 140, Reichsminister des Innern. Berlin 6. September 1939.

¹¹¹² Und konnte somit durch eine Niederlassungsgenehmigung beschränkt werden.

das ganze Reichsgebiet verteilt werden, so dass jede Gebärende von einer Hebamme versorgt werden konnte.¹¹¹³

Zum 31.12.1940 endet die Übergangsfrist, innerhalb der die Hebammen auch ohne Niederlassungserlaubnis ihren Beruf ausüben konnten.¹¹¹⁴

Damit eine ausreichende geburtshilfliche Versorgung im ganzen Großdeutschen Reich gewährleistet war, sollte die Reichshebammenschaft alle Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis nennen, damit diese dahin geschickt werden konnten, wo Hebammenmangel herrschte.¹¹¹⁵

Die Hebammen waren aufgefordert, mit dem nationalsozialistischen Hilfswerk Mutter und Kind zusammenzuarbeiten.¹¹¹⁶

Mit der vierten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz vom Dezember 1939 wurde die Altersgrenze der Hebammen auf 70 Jahre festgelegt.

Die Dienstordnung vom 16. Februar 1943 schrieb die nationalsozialistische Gesetzgebung fort: Die Hebammen sollten die Anordnungen der Reichshebammenschaft befolgen und bei der Erb- und Rassenpflege mitwirken. Jüdischen Hebammen wurde die Berufsausübung verboten. Laut §7 wurde die Sterilisation für die Instrumente der Hebamme und nicht nur, wie bisher, die Desinfektion gefordert.¹¹¹⁷

Im Reichserlass vom 2.8.1943 wurde die Position der Hebamme am Bett der Gebärenden bekräftigt. Hier hieß es, dass die Ausübung der Geburtshilfe, abgesehen von Notfällen, gesetzlich nur Ärzten und Hebammen gestattet war. Die Ausbildung von Laien in der Geburtshilfe war verboten. Dem Deutschen Roten Kreuz war es gestattet, für den Zeitraum der Ersten Hilfe Laien auch in der Nothilfe bei Geburten zu unterrichten. Die Laienhelferin war verpflichtet, sofort eine Hebamme herbeizurufen.¹¹¹⁸

¹¹¹³ Hebammengesetz 21.12.1938.

¹¹¹⁴ E 151/54 Bü 95, Durchführung des Hebammengesetzes. RdErl. d. RMdI. v. 22.11.1940.

¹¹¹⁵ RdErl. d. RMdI. vom 2.10.1940, Durchführung des Hebammengesetzes.

¹¹¹⁶ Zusammenarbeit zwischen „Hilfswerk Mutter und Kind“ und Reichshebammenschaft. RdErl. d. RBdI. v. 14.11.1939.

¹¹¹⁷ Desinfektion: Maßnahme, die einen Gegenstand in den Zustand versetzt, dass er nicht mehr infizieren kann, d.h. Abtötung, Hemmung oder Entfernung aller pathogenen Mikroben bzw. Erreger, PSCHYREMBEL (1994), S. 316.

Sterilisation: Maßnahme, die eine völlige Keimfreiheit bezweckt, PSCHYREMBEL (1994), S. 1461.

¹¹¹⁸ E 151/53 Bü 198, Rd. Erl. d. RMdI. v. 2.8.1943, Ausbildung von Laienhelferinnen in „Erster Hilfe“ bei überraschend eintretenden Geburten.

Uebe fasst das Hebammenwesen in der NS-Zeit folgendermaßen zusammen, dass unter der nationalsozialistischen Regierung die wichtigsten Forderungen der Hebammen erfüllt wurden, namentlich ein einheitliches Hebammengesetz, die Hinzuziehungspflicht einer Hebamme zu jeder Geburt, die Verlängerung der Ausbildung, die Niederlassungserlaubnis und die Gewährung eines Mindesteinkommens als Element der wirtschaftlichen Sicherung.¹¹¹⁹

Auch Metz-Becker berichtet, dass das NS-Regime den beruflichen Status der Hebamme festigte und ihren Kompetenzbereich rechtlich und faktisch ausbaute. Ein Mindesteinkommen wurde gewährt, die Hebamme war nun gegen Berufsunfähigkeit versichert, es erfolgte eine kostenlose Aus- und Fortbildung, Geräte, Bücher usw. wurden der Hebamme erstattet. Waren die Hebammen bei einer Kommune oder einem Landkreis angestellt, so bezahlte dieser ihnen ganz oder teilweise die Renten- und Krankenversicherung. Erst mit der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik wurde den Hebammen die lang ersehnte soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Aufwertung zuteil.¹¹²⁰

¹¹¹⁹ UEBE (2000), S. 37.

¹¹²⁰ METZ-BECKER (1999), S. 76f.

6 Schlussbemerkung: Das heutige Hebammenwesen

„Die Hebamme hat allen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen, für die ihr Beistand gefordert wird, ohne Unterschied des Standes und Vermögens bei Tag und Nacht ungesäumt Beistand zu leisten, sofern sie nicht durch andere dringendere Berufspflichten hieran gehindert ist. [...] Die Hebamme soll ihre geburtshilfliche Tätigkeit zahlenmäßig in den Grenzen halten, die es ihr gestatten, die notwendigen Wochenbettbesuche gewissenhaft durchzuführen“.¹¹²¹ Die Hebammendienstanweisung von 1943 wurde, ebenso wie das Hebammengesetz von 1938 von der Bundesregierung als fortgeltendes Recht übernommen.¹¹²²

Flügge und Neuscheler schließen sich an: die Dienstordnungen der neuen Hebammengesetze entsprechen laut Flügge derjenigen vom 16.2.1943,¹¹²³ und das Hebammengesetz von 1985 löste nach Neuscheler das bis dahin gültige Reichshebammengesetz von 1938 ab.¹¹²⁴

Das Gesetz über den Beruf der Hebammen und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz) vom 4. Juni 1985, zuletzt geändert durch Art.6 der Verordnung vom 21.09.1997, regelt unser heutiges Hebammenwesen: Auf eine Ausbildung von drei Jahren mit theoretischem und praktischem Unterricht in staatlich anerkannten Hebammenschulen an Krankenhäusern folgt eine staatliche Prüfung. Die Voraussetzungen zur Ausbildung als Hebamme sind die Vollendung des 17. Lebensjahres, die körperliche und geistige Eignung, ein Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss mit anschließender zweijähriger Pflegevorschule oder eine andere Berufsausbildung mit mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer. Es besteht eine sechsmonatige Probezeit zu Beginn der Ausbildung.

Genauso, wie es im Hebammengesetz von 1938 festgelegt war, gilt heute, dass nur Ärztinnen und Ärzte, sowie Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ Geburtshilfe leisten dürfen, es sei denn es handelt sich um einen Notfall. Jede Ärztin und jeder Arzt sind

¹¹²¹ Hessische Dienstordnung für Hebammen aus dem Jahr 1959, zitiert nach FLÜGGE (1997), S. 140.

¹¹²² FLÜGGE (1997), S. 140.

¹¹²³ Ebenda.

¹¹²⁴ NEUSCHELER (1991), S. 41.

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird (Abschnitt II, §4).

Nachdem in der Nachkriegszeit die Hebammen im Ansehen der Öffentlichkeit erneut fast bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken waren, weil man glaubte, menschliche Fähigkeiten durch Technologien ersetzen zu können, brachte zu Beginn der 1980er Jahre die Diskussionen um die Anpassung des Hebammenrechts an die EG-Normen eine Neubesinnung. Im Hebammengesetz von 1985 wurde festgelegt, dass die Hilfe einer Hebamme bei jeder Geburt erforderlich ist. Zugleich aber musste zum ersten Mal in der Geschichte die Hebamme nicht eine weibliche Person sein. Um auch Männern den Zugang zum Hebammenberuf zu ermöglichen, wurde das Hebammengesetz vom 4.6.1985 in geschlechtsneutraler Sprache formuliert und für Männer die Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ geschaffen.¹¹²⁵ Laut der Geschäftsführerin des Bundes deutscher Hebammen hatte bis ins Jahr 1991 noch kein Mann die Ausbildung absolviert.¹¹²⁶ Nach Auskunft des Bundes deutscher Hebammen im Juli 2006, sind dort derzeit zwei Entbindungspfleger gemeldet. Der eine absolvierte 1993 sein Examen, der andere begann seine Ausbildung 2003 und wird im Herbst 2006 sein Examen ablegen.¹¹²⁷

Durch die rapide medizinisch technische Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg war die zunehmende Verwissenschaftlichung der Geburtshilfe nicht mehr aufzuhalten. Damit änderte sich zwangsläufig das Berufsbild der Hebamme von Grund auf: Fanden 1937 knapp 90% aller Geburten zu Hause statt, waren es 1952, also nur 15 Jahre später, nur noch knapp 53%. Im Jahr des Babybooms 1960 wurden noch 33,7% Hausgeburten verzeichnet, 1971 nur noch 3,8%. Heute sind es ungefähr 1%. Da Hausgeburten statistisch nicht mehr erfasst werden, lässt sich die genaue Anzahl nicht feststellen. Der Prozentsatz fest angestellter Hebammen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen erhöhte sich entsprechend bei gleichzeitigem Rückgang der Hebzahlen insgesamt.¹¹²⁸

¹¹²⁵ FLÜGGE (1997), S. 150.

¹¹²⁶ NEUSCHELER (1991), S. 28.

¹¹²⁷ Telefongespräch zwischen der Verfasserin und der Pressestelle des Bundes deutscher Hebammen, Juli 2006.

¹¹²⁸ SCHERZER (1988), S. 87f.

Zum 100jährigen Bestehen der Berufsvereinigung der Hebammen fasste die leitende Hebamme der Uniklinik in Marburg die Entwicklung nach dem Krieg so zusammen: „Für uns Hebammen bedeutete die neue Technik ein Dazulernen und Umdenken, denn sie brachte wohl den unbestrittenen Vorteil der größeren Sicherheit, barg aber auch die Gefahr in sich, dass menschliche Beziehungen zu kurz kamen. Zu den technischen Neuerscheinungen kam in den Kreißaal der 60 er Jahre eine weitere hinzu: Der Ehemann und Vater [...]. Auch im Umgang mit dieser Situation musste die Hebamme ihr Rollenverständnis neu überdenken und einordnen: Sie war jetzt nicht mehr die alleinige Hüterin und Betreuerin der werdenden Mutter, sondern musste ihre Aufgaben mit dem Ehemann, der Technik und dem ärztlichen Geburtshelfer teilen. In den folgenden Jahren wurde ein immer größer werdender Personenkreis an der Geburtshilfe beteiligt. Pädiater und Anästhesisten gewannen zunehmend an Bedeutung, und Kinderkrankenschwester, Krankengymnastin und medizinisch-technische Assistentinnen sind aus dem geburtshilflichen Team nicht mehr wegzudenken“.¹¹²⁹

¹¹²⁹ TROMBIK (1985), S. 216, siehe auch SCHERZER (1988), S. 88.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Entwicklung des Hebammenberufs zwischen 1870 und 1945. Dabei wurde ein Vergleich zwischen Bayern und Württemberg gezogen. Wesentliche Erkenntnisse hierzu konnten aus Aktenbeständen des Staatsarchivs in Würzburg und des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart gewonnen werden.

Die im Jahre 1870 in Bayern geltende Ordnung von 1816 war notwendig geworden, nachdem durch die Gebietserweiterung des Territoriums nach dem Reichsdeputationshauptschluss das Hebammenwesen in Bayern einheitlich geregelt werden musste. Die Ausbildung der bayerischen Hebammen erfolgte an den staatlich genehmigten Schulen in Bamberg, Erlangen (ab 1875/76), München und Würzburg. Die Ausbildungszeit betrug von 1816 bis 1903 vier Monate, von 1903 bis 1927 fünf Monate, von 1927 bis zur nationalsozialistischen reichseinheitlichen Gesetzgebung im Jahr 1935/36 zwölf Monate. Ab Juni 1935 in Würzburg, bzw. ab Februar 1936 in den drei weiteren bayerischen Hebammenschulen, wurde die Ausbildungsdauer auf 18 Monate verlängert. Mittels einer Vorprüfung wurden die geistigen und körperlichen Anforderungen, die an eine künftige Hebamme zu stellen waren, überprüft. Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, so musste der komplette Hebammenlehrcurs wiederholt werden. Auch die bereits praktizierenden Hebammen mussten sich jährlich einer Prüfung ihrer Kenntnisse und ihrer Hebammengeräte durch den zuständigen Gerichtsarzt stellen. Zusätzlich dazu wurden ab 1901 Wiederholungskurse für bereits praktizierende Hebammen in den Hebammenschulen eingerichtet, deren Teilnahme zuerst freiwillig, bzw. auf Anweisung des Gerichtsarztes aufgrund von schlechten Hebammenprüfungen erfolgte. Ab 1927 mussten sich jedoch alle Hebammen verpflichten, an diesen Wiederholungskursen einmal innerhalb von zehn Jahren teilzunehmen. Die Hebammenbezirke, die in Bayern durch die Ordnung von 1816 bestanden, wurden nach der Gewerbebefreiung des Hebammenwesens, durch die Annahme der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 in Bayern, im Jahr 1872 nur dort weitergeführt, wo die Gemeinden dies wünschten. Jedoch durften sich zusätzlich dazu freie Hebammen niederlassen. An den bayerischen Hebammenschulen wurden jedoch bevorzugt zukünftige Gemeindehebammen aufgenommen.

In Württemberg war jede Gemeinde durch das Gesetz von 1936, „die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe“, dazu berechtigt, für sich eine Hebamme an der Landeshebammschule in Stuttgart ausbilden zu lassen. Hebammenbezirke gab es nicht. Durch die Gewerbebefreiung des Hebammenwesens durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und die Annahme derselben in Württemberg im Jahre 1872 konnten sich auch hier zusätzlich freie Hebammen ausbilden lassen. Jedoch waren auch in Stuttgart die Ausbildungsplätze des Hebammenlehrcurses primär für Gemeindehebammen vorgesehen. 1907 erhielt die Stadt Tübingen, deren Hebammenschule in Jahr 1847 aufgelöst worden war, wieder Hebammenschülerinnen, zunächst nur für die eigene Anstalt. Hier wurden jedoch später auch viele freie Hebammen oder Hebammen für die Mission ausgebildet. Das Prüfungsrecht kam jedoch erst im Jahr 1921 wieder nach Tübingen zurück, solange mussten sich die dortigen Schülerinnen an der Landeshebammschule in Stuttgart prüfen lassen. Die Ausbildungsdauer in Württemberg betrug von 1863 bis 1880 100 Tage, von 1880 bis 1909 fünf Monate (unterbrochen von den Jahren 1893-1896, in denen die Kursdauer auf 115 Tage reduziert worden war), von 1909 bis 1919 150 Tage, von 1919 bis 1925 neun Monate, von 1925 bis zur reichseinheitlichen Regelung durch die nationalsozialistische Regierung zwölf Monate. Danach fanden auch in Württemberg 18monatige Hebammenlehrcurse statt. Ebenso wie in Bayern fand auch in Württemberg vor Beginn des Hebammenlehrcurses eine Vorprüfung statt, jedoch reichte es in Württemberg bis ins Jahr 1885, dass bei ungenügender Abschlussprüfung die Hebammenanwärterin sechs Wochen länger in der Hebammenschule bleiben musste, um ihr Hebammenzeugnis zu erhalten. Erst ab 1885 erfolgte nach einer vierwöchigen Kursverlängerung eine Abschlussprüfung. Auch die bereits praktizierenden württembergischen Hebammen wurden in Wissen und Ausrüstung überprüft, jedoch erfolgte diese Prüfung erst seit 1872. Alle drei Jahre wurden die Hebammenprüfungen durch den Bezirksarzt abgenommen. Wiederholungskurse wurden in Württemberg zwar für gut befunden, jedoch fehlten die finanziellen Mittel und der Platz, um solche Kurse für bereits praktizierende Hebammen zu etablieren. Mit den Gesetzen zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens des NS-Regimes wurden die Nachprüfungen der Hebammen in ganz Deutschland ab 1935 auf ein dreijähriges Intervall festgelegt,

und ab 1941 wurden den Hebammen 14tägige Wiederholungskurse alle fünf Jahre zur Pflicht gemacht. Auch ein „Arierausweis“ zur Berufsausübung war gefordert.

Die finanzielle Lage, sowohl der bayerischen als auch der württembergischen Hebammen war auf dem Land alles andere als rosig, den württembergischen Landhebammen soll es noch schlechter ergangen sein, als ihren bayerischen Kolleginnen. Den Stadthebammen in Bayern und Württemberg erging es dabei besser, denn in der Stadt konnten die Hebammen mehr verlangen, obwohl die Hebammen auch hier meist nicht den vollen Betrag des ihnen zustehenden Hebammenhonorars verlangen konnten. Stark frequentierte, beliebte Stadthebammen, die mit ihrem Verdienst an den eines Arztes herankamen, soll es gegeben haben, waren jedoch die Ausnahme. Um ihren Verdienst zu verbessern, gingen viele Hebammen einer Nebenbeschäftigung nach, die häufig nicht mit ihrem Beruf als Hebamme harmonierte. Viele Hebammen, die als Gemeindehebammen niedergelassen waren, erhielten von ihren Gemeinden Wartgelder, deren Beträge jedoch meist sehr gering waren. Im Jahr 1926 in Württemberg und im Jahr 1927 in Bayern wurden erstmals Pauschalsätze für die Hilfe bei Geburt und Wochenbett, sowie für Verbands- und Desinfektionsmaterialien, die von den Krankenkassen gezahlt wurden, eingeführt. Diese Beträge wurden bis 1938 von 36 auf 30 Reichsmark gesenkt. Die durch die Nationalsozialistische Regierung reichseinheitlich eingeführte Niederlassungserlaubnis im Jahr 1938 für Hebammen, verbunden mit einem Mindesteinkommen, stabilisierte die schlechte finanzielle Lage der Hebammen. Da vor allem mit der dritten Durchführung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Hebammenwesens von 1935 bestimmt wurde, dass bei jeder Entbindung, auch wenn diese durch einen Arzt geleitet wurde, eine Hebamme anwesend sein musste, wurde die Berufsausübung und der Verdienst der Hebamme gesichert. Die Gewährung des Mindesteinkommens durch die Niederlassungserlaubnis entband die Gemeinden von den Wartgeldzahlungen.

Um die soziale Lage der Hebammen zu verbessern, wurden in Bayern und Württemberg Hebammenverbände gegründet, die ihre Mitglieder in Krankheitsfällen finanziell unterstützen wollten. In Württemberg wurde der erste Hebammenverein im Jahr 1884 gegründet. In Bayern schlossen sich im Jahr 1908 31 regionale Hebammenvereine zum Bayerischen Landeshebammenverband zusammen. Als Dachverband aller Hebammenvereine wurde im Jahr 1890 in Berlin die „Vereinigung Deutscher

Hebammen“ gegründet. Obwohl die Invalidenversicherung in Deutschland im Jahr 1899 eingeführt worden war, waren aufgrund der Selbstversicherung nur wenige Hebammen versichert. Gerade die ärmeren, die dringender einer Unterstützung bedurften, konnten sich die Beiträge nicht leisten. Durch beispielsweise die „Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für Hebammen Bayerns“, die vom Bayerischen Landeshebammenverband geschaffen wurde, wollten die Hebammenvereine diesem Missstand abhelfen. In Bayern wurde im Jahr 1924 die bayerische Hebammenversorgung definitiv, die den Hebammen die lang ersehnte Rentenversicherung brachte. Auch für den Fall der Berufsunfähigkeit war nun gesorgt. 1929 wurde die Unfallversicherung auf die berufstätigen Hebammen ausgedehnt. Ebenso im Jahr 1929 wurden die Hebammen angestelltenversicherungspflichtig und konnten Rente und Fürsorge bei Berufsunfähigkeit beziehen. Im Jahr 1933 wurde die „Reichsfachschaft Deutschen Hebammen“ als Vereinigung aller Hebammenverbände mit Nana Conti als Leiterin geschaffen und streng nach dem Führerprinzip aufgebaut. Das primäre Ziel der Reichsfachschaft war jedoch die Einbindung der Hebammen in die nationalsozialistische Ideologie und nicht die Fürsorge über die Hebammen. Nach dem Reichshebammengesetz von 1938 waren die Hebammen krankenversicherungspflichtig und rentenversicherungspflichtig, aber nicht verpflichtet, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen, da mit der Einführung der Niederlassungsgenehmigung eine ausreichende Beschäftigung garantiert wurde. Auch waren die Hebammen nach dem Hebammengesetz von 1938 Pflichtmitglieder in der Reichsfachschaft, die ihnen bei Unfällen finanzielle Hilfe gewährte.

Mit der bayerischen Annahme der Gewerbeordnung im Jahr 1872 wurden alle Kandidatinnen, die im Besitz eines Hebammenzeugnisses waren, gleichgültig aus welchem Bundesland sie stammten, zur Ausübung des Hebammenberufs in Bayern zugelassen. Erst im Jahr 1899 wurde ein Befähigungszeugnis einer bayerischen Prüfungsbehörde für die Berufsausübung in Bayern gefordert. Württemberg schloss Hebammen mit Prüfungszeugnissen anderer Bundesländer von der Tätigkeit in Württemberg aus, es sei denn, die württembergische Regierung hatte ein Abkommen zur gegenseitigen Hebammentätigkeit im Grenzgebiet. Die bis zur Gewerbefreigabe in Bayern bestandene Einteilung des Landes in Hebammenbezirke, wurde durch die Bevorzugung von zukünftigen Gemeinde- oder Bezirkshebammen, entsprechend der

Hebammenordnung von 1874, zu retten versucht. Mit dem Reformversuch von 1910 wurde die Bezirkseinteilung wieder gefordert und 1926 schließlich wurde die Niederlassungsgenehmigung zur Ausübung des Hebammenberufs wieder eingeführt, die jedoch nur bei Umzug oder Berufsbeginn beschränkt werden konnte. In Württemberg gab es keine Hebammenbezirke, jedoch wurde um die Jahrhundertwende über deren Einführung diskutiert und in den Jahren 1926 und 1933 sogar erwogen. Mit dem Hebammengesetz von 1938 wurde reichseinheitlich erklärt, dass der Hebammenberuf kein Gewerbe mehr sei, und Niederlassungsgenehmigungen und ein Mindesteinkommen wurden eingeführt. Zum Jahresende 1940 endete die Übergangsfrist, innerhalb der die Hebammen in ganz Deutschland auch ohne Niederlassungsgenehmigung ihren Beruf ausüben konnten. Bis zur Einführung der Niederlassungsgenehmigung waren vor allem die ländlichen Regionen mit Hebammen überbesetzt, in Württemberg sogar noch stärker als in den bayerischen Bezirken. Dies und die geringe Entlohnung führten dazu, dass viele Hebammen durch Nebenbeschäftigungen ihr karges Einkommen aufzubessern versuchten. Auch das lange Ausharren im Beruf (das durchschnittliche Alter einer bayerischen Hebamme betrug im Jahr 1908 46 Jahre, das durchschnittliche Alter einer württembergischen Hebammen im Jahr 1902 48 Jahre), viele Hebammen praktizierten noch, obwohl sie längst über 60 Jahre alt waren, war ein Zeichen dieser Überbesetzung.

Die Bereitschaft zur Hebammentätigkeit bei Tag und Nacht, ohne Ansehen der Person oder des Standes, die Verpflichtung eine Geburt erst zu verlassen, wenn diese komplett beendet war, ein unbescholtener Lebenswandel, das Verbot einer anderen Tätigkeit, die den Händen oder dem Körper schadete, die Darlegung der geburtshilflichen Tätigkeit mittels eines Tagebuchs, die Verpflichtung bei schwierigen Geburten einen Arzt dazu zu holen und ihre Kompetenz nicht zu überschreiten, waren in Bayern und Württemberg gleichsam in Hebammendienstanweisungen geregelt. Auch die Desinfektionsmaßnahmen bei Kontakt mit Kindbettfieber, verbunden mit einem Berufsverbot, waren in den Hebammendienstanweisungen enthalten. Mit zunehmender Kenntnis über das Kindbettfieber wurden auch die Desinfektionsvorschriften immer ausführlicher, bis im Jahr 1943 die Sterilisation der Instrumente gefordert wurde.

Durch die reichseinheitliche Gesetzgebung des nationalsozialistischen Regimes wurde die Position der Hebamme am Bett der Gebärenden verankert. Zu jeder Geburt, auch in einer Klinik, musste von 1935 an eine Hebamme hinzugezogen werden.

Ein einheitliches Hebammengesetz, die Hinzuziehungspflicht einer Hebamme zu jeder Geburt, die Verlängerung der Ausbildung, die Niederlassungsbeschränkung, die Gewährung eines Mindesteinkommens, die Versicherung gegen Berufsunfähigkeit, Renten- und Krankenversicherung: durch dies alles festigte die nationalsozialistische Gesundheitspolitik das Hebammenwesen auf sozialer und finanzieller Seite und legte das Fundament für das heutige Hebammenwesen. Jedoch wurden die Hebammen beispielsweise durch die Pflichtmitgliedschaft in der Reichshebammenschaft, durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, nach dem sie Fehlbildungen und Erbkrankheiten dem Amtsarzt melden mussten, durch die Zusammenarbeit mit dem „nationalsozialistischen Hilfswerk Mutter und Kind“ und durch die Anordnungen zur Erb- und Rassenpflege auch in den nationalsozialistischen Apparat hineingezogen. Erst im Jahre 2001 distanzierte sich der „Bund Deutscher Hebammen“ erstmals von der Reichsfachschaft und gab zu, dass es viele „Mittäterinnen“ unter den Hebammen im nationalsozialistischen System gegeben habe.

8 Anhang

Anhang 1: Hebammenzahl im Jahr 1909¹¹³⁰

Tabelle I.

Häufigkeit und Dichtigkeit im Deutschen Reich im Jahre 1909.

(Erhebungen des Kais. Gesundheitsamts.)

Staaten bzw. Provinzen	auf je 1 Heb- amme qkm		auf 10 000 Ein- wohner treffen Heb- ammen	auf 1 qkm kommen Ein- wohner	auf eine Heb- amme treffen Geborene	Zahl der Heb- ammen überhaupt
	in Ge- meinden mit we- niger als 5000 Einw.	in allen Ge- meinden				
Hessen	7,8	6,4	9,9	157,3	32	1197
Baden	8,7	6,9	10,9	133,4	31	2198
Lippe	8,6	7,5	11,1	119,8	30	162
Schwarzburg-Rudolstadt	9,3	8,5	11,5	103,0	28	111
Württemberg	9,5	8,3	10,2	118,0	33	2354
Hessen-Nassau	10,8	8,9	8,5	125,0	36	1169
Sachsen-Weimar	10,8	8,9	10,4	107,5	30	404
Sachsen-Koburg-Gotha	10,8	9,2	8,9	123,1	36	216
Sachsen-Meiningen	11,2	10,0	9,2	108,9	36	248
Braunschweig	11,9	10,1	7,5	132,3	38	362
Hohenzollern	12,0	12,0	13,9	59,8	24	95
Schaumburg-Lippe	12,2	10,3	6,6	132,2	39	33
Schwarzburg-Sondershausen	13,1	11,7	8,7	98,8	38	74
Elsaß-Lothringen	13,3	10,3	7,7	131,8	37	1405
Waldeck	13,5	13,5	14,0	52,7	20	83
Sachsen-Altenburg	14,5	10,7	6,0	156,0	59	124
Reuß ält. Linie	15,1	11,3	4,0	223,2	74	28
Reuß jüng. Linie	15,3	10,9	5,3	174,9	60	76
Sachsen, Königreich	15,5	8,2	4,0	300,7	79	1828
Westfalen	16,5	8,3	6,2	179,0	64	2244
Rheinprovinz	17,5	8,0	5,3	238,4	71	3395
Bayern	18,9	15,1	7,7	86,0	46	5030
Anhalt	19,7	12,4	5,7	142,7	52	168
Sachsen, Provinz	19,7	14,3	6,0	117,9	55	1770
Bremen	21,4	2,9	3,4	1027,6	96	88
Hannover	24,4	19,1	7,3	71,7	43	2020
Schlesien	24,8	16,2	5,0	122,6	75	2491
Hamburg	25,9	2,1	2,3	2113,8	124	198
Preußen	27,4	16,9	5,5	106,9	63	20574
Lübeck	37,2	6,9	4,1	355,6	75	43
Schleswig-Holstein	37,9	24,6	5,1	79,2	61	773
Brandenburg	39,7	22,4	5,0	88,6	59	1778
Oldenburg	39,7	26,6	5,5	68,3	63	242
Mecklenburg-Schwerin	41,5	31,9	6,6	47,6	42	412
Westpreußen	44,1	30,7	5,1	64,3	78	832
Ostpreußen	51,7	40,0	4,6	54,9	73	924
Pommern	52,5	36,3	4,9	55,9	66	829
Posen	55,3	38,6	3,8	65,5	107	751
Mecklenburg-Strelitz	65,1	48,8	5,8	35,3	48	60
Stadtkreis Berlin	—	0,009	3,4	32179,0	74	703
Deutsches Reich	20,8	14,3	6,2	—	55	37736

¹¹³⁰ EITEL (1914), Tabelle I.

Anhang 2: Hebammen in Bayern im Jahr 1908¹¹³¹

Tabelle III.

Zahl und Häufigkeit der Hebammen im Königreich Bayern 1908.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

1. Unmittelbare Städte.

	Zahl der Hebammen	Zahl der Einwohner auf eine Hebamme	auf je 10000 Einwohner kommen Hebammen
Oberbayern	302	2005	5,0
Niederbayern	83	2152	4,6
Oberpfalz	35	2271	4,4
Oberfranken	51	2652	3,8
Mittelfranken	192	2268	4,1
Unterfranken	63	2202	4,6
Schwaben	72	2591	3,9
Summe	748	2208	4,5

2. Bezirksämter.

a) Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.

Oberbayern	28	1840	5,4
Niederbayern	—	—	—
Pfalz	169	1827	5,5
Oberpfalz	18	1700	5,9
Oberfranken	21	1984	5,0
Mittelfranken	—	—	—
Unterfranken	—	—	—
Schwaben	9	2433	4,1
Summe	245	1855	5,4

b) Gemeinden unter 5000 Einwohnern.

Oberbayern	556	1362	7,3
Niederbayern	435	1463	6,8
Pfalz	658	877	11,4
Oberpfalz	374	1242	8,1
Oberfranken	341	1351	7,4
Mittelfranken	398	1089	9,2
Unterfranken	713	763	13,1
Schwaben	501	1087	9,2
Summe	3976	1111	9,0

c) Sämtliche Gemeinden.

Oberbayern	584	1385	7,2
Niederbayern	435	1463	6,8
Pfalz	827	1071	9,3
Oberpfalz	392	1263	7,9
Oberfranken	362	1388	7,2
Mittelfranken	398	1089	9,2
Unterfranken	713	763	13,1
Schwaben	501	1111	9,0
Summe	4221	1154	8,7

3. Regierungsbezirke.

Oberbayern	886	1596	6,3
Niederbayern	468	1511	6,6
Pfalz	827	1071	9,3
Oberpfalz	427	1346	7,4
Oberfranken	413	1544	6,5
Mittelfranken	590	1473	6,8
Unterfranken	776	880	11,4
Schwaben	582	1294	7,7
Summe	4969	1313	7,6

¹¹³¹ EITEL (1914), Tabelle III.

Anlage 3: Entwicklung der Hebammendichte in Bayern, Stand 1908¹¹³²

Tabelle V.

Entwicklung der Dichtigkeit im Königreich Bayern.
(Erhebungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes und die Erhebung vom
1. Januar 1908.)

Im Königreich	auf 100 qkm treffen Heb- ammen	auf 1 qkm treffen Ein- wohner	Bemerkungen	auf je 10000 Ein- wohner treffen Hebammen
1876	5,33	66	nach Zählung v. 1875	8,5
1887	6,00	71	„ „ „ 1885	8,4
1898	6,36	77	„ „ „ 1895	8,3
1909	6,62	91	„ „ „ 1910	8,7
1908	6,55	86	„ „ „ 1905	7,6
In den Regierungs- bezirken im Jahre 1908				
Oberbayern .	5,30	85		6,3
Niederbayern .	4,35	66		6,6
Pfalz . . .	13,95	149		9,3
Oberpfalz . .	4,42	59		7,4
Oberfranken .	5,90	91		6,5
Mittelfranken .	7,77	115		6,8
Unterfranken .	9,24	81		11,4
Schwaben . .	5,92	77		7,7

¹¹³² EITEL (1914), Tabelle V.

Tabelle XVII.
Bezüge aus öffentlichen Kassen nach Regierungsbezirken getrennt.
 (Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Zahl der Hebammen		Gesamthöhe des Einkommens aus öffentlichen Kassen		Auf eine Hebamme trifft Einkommen aus öffentlichen Kassen	Prozentanteil des Einkommens aus öffentlichen Kassen am Gesamtberufseinkommen
		%				
Oberbayern	257	29,2	12 797	3 396	49,8	3,2
in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern	39	12,0	3 396	87,1		1,6
" " " unter 5000 "	218	39,3	9 401	43,1		1,0
Niederbayern	61	13,1	1 918	137	31,8	1,2
" " " über 5000 "	1	3,1	137	137,0		0,7
" " " unter 5000 "	60	13,9	1 811	30,2		1,2
Pfalz	527	63,9	40 666	3 430	77,2	11,0
" " " über 5000 "	32	18,9	3 430	107,2		2,7
" " " unter 5000 "	459	75,5	37 236	75,2		15,5
Oberpfalz	153	35,9	4 948	474	32,3	4,2
" " " über 5000 "	10	18,9	474	47,4		1,7
" " " unter 5000 "	143	36,2	4 474	31,3		4,9
Oberfranken	75	18,1	2 755	924	36,7	2,2
" " " über 5000 "	12	16,7	924	77,0		2,1
" " " unter 5000 "	63	18,5	1 831	29,1		2,2
Mittelfranken	258	44,0	13 009	2 009	50,4	5,2
" " " über 5000 "	34	18,3	2 009	59,1		1,4
" " " unter 5000 "	224	56,0	11 000	49,1		10,5
Unterfranken	480	62,4	16 887	432	35,2	9,1
" " " über 5000 "	12	19,6	432	36,0		0,9
" " " unter 5000 "	468	66,0	16 455	35,2		11,9
Schwaben	337	58,3	26 569	1 203	78,8	12,6
" " " über 5000 "	19	25,0	1 203	63,3		2,3
" " " unter 5000 "	318	63,3	25 366	79,8		16,0
Königreich	2148	43,5	119 579	12 005	55,7	6,6
" " " über 5000 "	159	16,3	12 005	75,5		1,9
" " " unter 5000 "	1989	50,1	107 574	54,1		9,4

¹¹³³ EITEL (1914), Tabelle XVII.

XXVII.

im Königreich Bayern.

Oberbayern			Niederbayern			Pfalz		Mittelfranken		Unterfranken		Schwaben		Königreich	
Namen der Vereine	Mitglieder		Namen der Vereine	Mitglieder		Namen der Vereine	Mitglieder	Namen der Vereine	Mitglieder	Namen der Vereine	Mitglieder	Namen der Vereine	Mitglieder		
Aibach	22		Deggendorf	30		Amberg		Ansbach	24	Aschaffenburg	44	Augsburg-			
Aibling	14		Dingolfing	16		Berglengenfeld		Dinkelsbühl	16	burg	13	Stadt	51		
Altötting	*		Eggenfelden	*		Cham		Erlangen	21	Gemünden	20	Land	12		
Berchtesgaden	12		Grafenau	13		Eschenbach		Hofheim	20	Hofheim	19	Dillingen	40		
Reichenhall	15		Griesbach, Rat-	23	500	Nabburg		Fuecht-	19	Karlstadt	36	Donauwörth	32		
Dachau	20		thal	27		Neuburg v. W.		wangen	36	Königsbrunn	37	Füssen	15		
Ebersberg	19		Kelheim	*		Neustadt a. W.N.		* Günzen-	37	hansen	22	Günzburg	23		
Erding	30		(Rätzing)	13		Oberviechtach		* Gunzen-	37	hansen	22	Illertissen	22		
Fresing	30		Landau a. J.	19		Oberviechtach		hansen	37	Klingenberg-	22	Illertissen	22		
Friedberg	18		Landshut	20		Parsberg		* Gunzen-	37	hansen	22	Illertissen	22		
Fürstfeldbruck	10		Mallersdorf	13		Regensburg		hansen	37	Obernburg	34	Kaufbeuren	25		
Garmisch	25		Mainburg	20		Riedenburg		Kronach	17	Hersbruck	17	Kempten	39		
Ingolstadt	24		Pfarrkirchen	20		Radnig		Lichtentfels	25	Hilpoltstein	17	Kraunbach	23		
Landsberg a. L.	20		Regen-Zwiesel	15		Riedenburg		Pegnitz	16	Lauf	20	Milteneberg	24		
Lauten	180		Rothenburg	15		Radnig		Rehau-Selb	11	Neustadt a. A.	27	Neustadt a. S.	23		
München-Stadt	41		Straubing	25		Rading		Stadteinach	13	Nürnberg	130	Ochsenfurth	21		
" Land	28		Vilsbiburg	20		Tirschenreuth		Tenschnitz	13	Rothenburg	84	Schweinfurt	58		
" Standes-	17		Vißhafen	28		Vahrenstrauß		Wundstüdel	20	a. T.	22	Würzburg	25		
verein	27		Wegscheid	9		Waldrnthen		Schwabach	22	Schwabach	22	Meiningen	35		
Miesbach	26		Wolfsstein	20				Scheinfeld	5	Neuburg a. D.	21	Mindelheim	15		
Mühlendorf	27							Uffenheim	14	Neu-Ulm	20	Neuburg a. D.	21		
Pfaffenhofen	33							Weißenburg	20	Nördlingen	42	Neu-Ulm	20		
Rosenheim	20							Wasser-	16	Santthofen-	16	Nördlingen	42		
Schongau	11							trudingen	16	Immenstadt	16	Santthofen-	16		
Schrobenhausen	15							Windsheim	15	Schwab-	19	Immenstadt	16		
Starnberg	14									minchen	19	Schwab-	19		
Tölz	32									Wertingen	16	Wertingen	16		
Tramstein	21									Zusam-	13	Zusam-	13		
Wasserburg	26									hausen	13	hausen	13		
Weilheim	13														
Wolfratshausen															
Summe	746								284		496			302	3380
											500			524	

*) Gehören nicht zum Landesverband.

Anhang 6: Zahl der Hebammen, ihre Häufigkeit und Beschäftigung in den Jahren 1860 bis 1909¹¹³⁵

Tabelle IX.

Zahl der Hebammen, ihre Häufigkeit und Beschäftigung in den Jahren 1860—1909.

(Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern.)

Jahre	Zahl der Hebammen	Auf eine Hebamme treffen Geborene	Jahre	Zahl der Hebammen	Auf eine Hebamme treffen Geborene
1859/60	3816	43	1885	4599	45
1860/61	3829	44	86	4626	45
61/62	3818	43	87	4629	45
62/63	3839	46	88	4653	44
63/64	3848	48	89	4679	44
64/65	3855	48	1890	4697	43
65/66	3862	48	91	4658	45
66/67	3867	48	92	4721	44
67/68	3987	48	93	4728	46
68/69	3903	49	94	4756	45
69/70	3916	51	95	4814	45
1871	3943	47	96	4864	46
72	3936	51	97	4869	46
73	3924	53	98	4928	46
74*			99	4946	46
75*			1900	4887	47
76	4041	55	01	4936	48
77	4012	55	02	4939	48
78	4177	52	03	4974	46
79	4245	51	04	4999	46
1880	4275	49	05	5053	46
81	4371	48	06	5089	45
82	4427	47	07	5066	45
83	4624	45	08	5051	46
84	4539	47	09	5030	45

* Für diese Jahre fehlen die Angaben.

¹¹³⁵ EITEL (1914), Tabelle IX.

Anhang 7: Zahl und Alter der Hebammen, Stand 1908¹¹³⁶

Tabelle XIX.

Zahl und Alter der Hebammen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Heb- ammen absolut	unter 30 J.		30—40 J.		40—50 J.		50—55 J.		55—60 J.		60—65 J.		über 65 J.	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Oberbayern	886	82	9,26	298	33,64	252	28,44	78	8,80	80	9,03	50	5,64	46	5,19
Niederbayern	486	46	9,83	144	30,77	125	26,71	55	11,75	30	6,41	26	5,56	42	8,97
Pfalz	827	93	11,25	237	31,08	213	25,76	91	11,—	87	10,52	48	5,80	38	4,59
Oberpfalz	427	41	9,60	136	31,85	90	21,08	58	13,58	30	7,03	38	8,90	31	7,96
Oberfranken	413	49	11,86	135	32,69	90	21,79	44	10,65	27	6,54	32	7,75	36	8,72
Mittelfranken	590	78	13,22	175	29,66	139	23,56	45	7,63	71	12,03	38	6,44	44	7,46
Unterfranken	776	71	9,15	251	32,35	185	23,83	83	10,70	59	7,60	61	8,25	63	8,12
Schwaben	582	57	9,80	177	30,41	139	23,88	66	11,34	47	8,08	45	7,73	51	8,76
Königreich	4969	517	10,40	1573	31,66	1233	24,81	520	10,47	431	8,67	311	6,86	354	7,13
unmittelbare Städte . . .	748	65	8,69	258	34,49	214	28,61	65	8,69	64	8,56	50	6,68	32	4,28
Gemeinden über 5000 Ein- wohnern	245	22	8,98	83	33,88	66	26,94	26	10,61	22	8,98	11	4,49	15	6,12
übrige Gemeinden	3976	430	10,81	1232	30,99	953	23,97	429	10,79	345	8,68	280	7,01	307	7,72
sämtliche Gemeinden . . .	4221	452	10,71	1315	31,15	1019	24,14	455	10,79	367	8,69	291	6,89	322	7,63

¹¹³⁶ EITEL (1914), Tabelle XIX.

Anhang 8: Zahl der Hebammen im Deutschen Reich, Stand 1907¹¹³⁷

Tabelle XX.

Zahl der Hebammen im Deutschen Reich.

(Berufsstatistik 1907 Abt. II. Bd. 203. Tab. 7 B. 16a-5.)

Im Alter von	Summe aller Hebammen		davon sind verheiratet		verwitwet		ledig	
		% aller Hebammen		% aller verheirateten Hebammen		% aller verwitweten Hebammen		% aller ledigen Hebammen
16—18 J.	2	0,0	—	—	—	—	2	0,1
18—20 „	23	0,1	6	0,0	—	—	17	0,6
20—25 „	777	2,7	324	1,7	13	0,2	440	15,3
25—30 „	2731	9,6	2071	11,0	159	2,4	501	17,4
30—40 „	8255	29,1	6577	34,5	889	13,6	789	27,5
40—50 „	7207	25,4	5258	27,7	1403	21,5	546	19,0
50—60 „	5374	18,9	3192	16,8	1849	28,3	333	11,6
60—70 „	3293	11,6	1382	7,4	1724	26,4	187	6,5
70 u. darüber	729	2,6	178	0,9	494	7,6	57	2,0
unbekannten Alters	2	0,0	—	—	1	0,0	1	0,0
Summe	28 393	100,0	18 988	100,0	6532	100,0	2873	100,0
% aller Hebammen	100%		66,9%		23,0%		10,1%	

¹¹³⁷ EITEL (1914), Tabelle XX.

Tabelle XII.

Beschäftigung der Hebammen im Königreich Bayern nach Gruppen.

(Amtl. Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Die durchschnittliche Zahl der Geburten betrug bei Hebammen bzw. Prozent der Hebammen.																			
	unter 20		20—35		36—50		50—70		71—100		101—200		201—250		250—300		301 u. mehr		zusammen	
	absolut	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
in Oberbayern	41	6,12	136	20,30	163	24,33	159	23,73	101	15,07	68	10,15	1	0,15	—	—	1	0,15	670	100
in Niederbayern	11	3,04	58	16,07	83	22,99	98	27,15	85	23,55	26	7,20	—	—	—	—	—	—	361	100
in der Pfalz	115	17,66	229	35,18	145	22,29	77	11,82	50	7,68	33	5,07	2	0,30	—	—	—	—	651	100
in Oberpfalz	26	7,32	86	24,23	83	23,38	81	23,66	49	13,80	24	6,76	2	0,57	1	0,28	—	—	355	100
in Oberfranken	32	9,81	72	22,09	88	26,99	73	22,39	34	10,43	26	7,98	1	0,31	—	—	—	—	326	100
in Mittelfranken	50	11,19	135	30,20	90	20,13	74	16,56	49	10,96	42	9,40	6	1,34	—	—	1	0,22	447	100
in Unterfranken	246	38,74	235	37,01	95	14,96	32	5,04	20	3,15	7	1,10	—	—	—	—	—	—	635	100
in Schwaben	46	10,25	155	34,52	109	24,28	82	18,28	31	6,90	24	5,33	1	0,22	1	0,22	—	—	449	100
im Königreich	567	14,56	1106	28,41	856	21,98	679	17,44	419	10,76	250	6,42	13	0,33	2	0,05	—	—	3894	100
in den unmittelbaren Städten	36	6,41	80	14,32	80	14,32	111	19,86	104	18,61	135	24,13	10	1,79	1	0,18	2	0,35	559	100
Bezirksämter	531	15,92	1026	30,76	776	23,26	568	17,03	315	9,47	115	3,44	—	0,09	—	0,03	—	—	3335	100
a) Gemeinden mit über 5000 Einw.	10	5,37	20	10,75	23	12,37	35	18,82	38	20,43	56	30,11	3	1,61	1	0,54	—	—	186	100
b) übrige Gemeinden . .	521	16,55	1006	31,95	753	23,91	533	16,93	277	8,82	59	1,84	—	—	—	—	—	—	3149	100

¹¹³⁸ EITEL (1914), Tabelle XII.

Anhang 10: Die von den Hebammen zu erstellende tabellarische Monatsübersicht, nach der Dienstanweisung von 1899¹¹³⁹

Beilage zu § 38.

Tabellarische Uebersicht.

über die im Monate 18..... vorgekommenen Geburten,
bei welchen die Hebamme in Hilfe geleistet hat.

I. Laufende Nummer	II. Der Gebärenden				III. Tag der Geburt	IV. Geboren				V. Kindeslage	VI. Dauer der Geburt in Stunden	VII.		VIII.		IX.		X. Nährt die Wöchnerin ihr Kind?	XI.		XII.				
	a) Name	b) Wohnort	c) Alter	d) wieviele Geburten		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			War künstliche Hilfe notwendig?		War das Kind scheinot?		Hatten die Wiederbelohnungsversuche Erfolg?			Ja	Nein	Bleib die Wöchnerin gesund?		Gang die Erkrankung über in	Gegenung	oder Tod?
												Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein				Ja	Nein			

Anmerkung: Ergeben sich in einzelnen Fällen bezüglich der in den Rubriken XI und XII zu konstatierenden Punkte nach Vorlage der Monatsübersicht Aenderungen, so sind dieselben in der Uebersicht des folgenden Monats nachzutragen.

*) Diese Tabelle ist durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg, Abteilung für Schulbücher, zu beziehen. Preis per Bogen 2 Pfennige. Weniger als 25 Bogen werden nicht abgegeben. Der Betrag ist bei Bestellungen franko in Briefmarken einzusenden. Bei Bestellungen ist diese Tabelle einfach als Formular Nr. 46 zu bezeichnen.

¹¹³⁹ BECKER (1900), S. 105.

Zahl der Hebammen im Jahr 1875.

1. Aalen	39	1. Heilbronn	55
2. Balingen	39	2. Jülich	52
3. Balingen	37	3. Kirchheim	61
4. Balingen	50	4. Kirchheim	53
5. Balingen	41	5. Kirchheim	37
6. Balingen	39	6. Kirchheim	54
7. Balingen	47	7. Kirchheim	50
8. Balingen	56	8. Kirchheim	53
9. Balingen	47	9. Kirchheim	37
10. Balingen	49	10. Kirchheim	41
11. Balingen	46	11. Kirchheim	48
12. Balingen	55	12. Kirchheim	51
13. Balingen	55	13. Kirchheim	37
14. Balingen	46	14. Kirchheim	34
15. Balingen	47	15. Kirchheim	48
16. Balingen	44	16. Kirchheim	38
17. Balingen	48	17. Kirchheim	52

Stuttgart 785.

Stuttgart 864.

1. Aalen	32	1. Heilbronn	48
2. Balingen	37	2. Heilbronn	44
3. Balingen	37	3. Heilbronn	46
4. Balingen	30	4. Heilbronn	49
5. Balingen	34	5. Heilbronn	54
6. Balingen	40	6. Heilbronn	52
7. Balingen	30	7. Heilbronn	45
8. Balingen	59	8. Heilbronn	20
9. Balingen	54	9. Heilbronn	59
10. Balingen	46	10. Heilbronn	34
11. Balingen	37	11. Heilbronn	57
12. Balingen	41	12. Heilbronn	34
13. Balingen	38	13. Heilbronn	16
14. Balingen	24	14. Heilbronn	61
		15. Heilbronn	25
		16. Heilbronn	20

Stuttgart 544

Stuttgart 664.

Stuttgart 2802.

*den 27. Dec 1876.
Für den Minister der Medicin
für
S. L. M. J.*

¹¹⁴⁰ E 151/51 Bü 27.

Anhang 12: Zahl der Hebammen in Württemberg, Stand 1. April 1876¹¹⁴¹

am 26. April 1876.

Die k. k. Kreisärztl. Direktion des Ministeriums des Innern.

Landesärztliche Landesversammlung des Jahres der in ihrem Oberamtbezirk aufgestellten Hebammen
auf den Stand vom 1. April 1876.

1. Heilbronn 39	4) Heilbrunn 32
2.) Heilbrunn 39	2.) Heilbrunn 37
3.) Heilbrunn 37	3.) Heilbrunn 37
4.) Heilbrunn 50	4.) Heilbrunn 50
5.) Heilbrunn 41	5.) Heilbrunn 39
6.) Heilbrunn 39	6.) Heilbrunn 40
7.) Heilbrunn 47	7.) Heilbrunn 30
8.) Heilbrunn 56	8.) Heilbrunn 59
9.) Heilbrunn 47	9.) Heilbrunn 54
10.) Heilbrunn 49	10.) Heilbrunn 46
11.) Heilbrunn 46	11.) Heilbrunn 37
12.) Heilbrunn 55	12.) Heilbrunn 41
13.) Heilbrunn 55	13.) Heilbrunn 38
14.) Heilbrunn 46	14.) Heilbrunn 24
15.) Heilbrunn 47	
16.) Heilbrunn 44	
17.) Heilbrunn 48	
<u>Neubrand:</u> 785	

1.) Heilbrunn 48	
2.) Heilbrunn 44	
3.) Heilbrunn 46	
4.) Heilbrunn 49	
5.) Heilbrunn 54	
6.) Heilbrunn 52	
7.) Heilbrunn 45	
8.) Heilbrunn 20	
9.) Heilbrunn 59	
10.) Heilbrunn 54	
11.) Heilbrunn 57	
12.) Heilbrunn 34	
13.) Heilbrunn 16	
14.) Heilbrunn 61	
15.) Heilbrunn 25	
16.) Heilbrunn 20	
<u>Neubrand:</u> 664	
<u>Neubrand:</u> 785	
<u>Prozentsatz:</u> 809	
<u>Neubrand:</u> 664	
<u>Neubrand:</u> 664	
<u>Neubrand:</u> 2802	

J. L. Hoffmann, Kreisarzt

¹¹⁴¹ E 151/51 Bü 27.

Anhang 13: Zahl der Hebammen in Württemberg im Jahr 1882¹¹⁴²

Oberamt.	Zahl der Hebammen 1882.	Monatlich Anzahl ausgestellt (nach der Aufzählung vom 31. 03. 1882)
1. Backnang . . .	34	34
2. Besigheim . . .	55	55
3. Böblingen . . .	38	38
4. Brackenheim . . .	44	44
5. Cannstatt . . .	42	39
6. Eßlingen . . .	38	37
7. Heilbronn . . .	46	30
8. Leonberg . . .	54	53
9. Ludwigsburg . . .	48	48
10. Marbach . . .	46	43
11. Maulbronn . . .	47	47
12. Nedarzulm . . .	57	52
13. Stuttgart, Stadt	72	7
14. Stuttgart, Amt	47	46
15. Waiblingen . . .	45	44
16. Waiblingen . . .	40	40
17. Weinsberg . . .	50	38
Herzkrreis . . .	785	687
1. Balingen . . .	59	52
2. Calw . . .	50	48
3. Freudenstadt . . .	59	59
4. Herrenberg . . .	46	46
5. Horb . . .	37	33
6. Nagold . . .	50	48
7. Neuenbürg . . .	48	46
8. Nürtingen . . .	50	50
9. Oberndorf . . .	55	55
10. Neuffingen . . .	37	31
11. Nottensburg . . .	45	44
12. Rottweil . . .	47	47
13. Spaichingen . . .	29	29
14. Sulz . . .	36	36
15. Tübingen . . .	50	43
16. Tuttlingen . . .	53	33
17. Urach . . .	50	48
Schwarzwaldkreis	754	728
1. Aalen . . .	32	32
2. Craißheim . . .	37	33
3. Ellwangen . . .	37	35
4. Gaildorf . . .	29	29
5. Gerabronn . . .	40	40
6. Gmünd . . .	38	26
7. Hall . . .	52	29
8. Heidenheim . . .	59	57
9. Künzelsau . . .	51	50
10. Mergentheim . . .	47	47
11. Neresheim . . .	38	38
12. Oehringen . . .	45	44
13. Schorndorf . . .	37	36
14. Weizheim . . .	26	25
Jagdkreis . . .	546	511
1. Aiberach . . .	49	45
2. Blaubeuren . . .	43	40
3. Ehingen . . .	48	44
4. Geislingen . . .	47	47
5. Göppingen . . .	54	54
6. Kirchheim . . .	47	47
7. Laupheim . . .	47	40
8. Leutkirch . . .	19	19
9. Münsingen . . .	55	55
10. Nanensburg . . .	34	29
11. Nieslingen . . .	56	54
12. Saulgau . . .	35	33
13. Tettmang . . .	20	17
14. Ulm . . .	62	47
15. Walsfee . . .	27	25
16. Wangen . . .	21	20
Donaukreis . . .	664	619
Herzkrreis . . .	785	687
Schwarzwaldkreis . . .	754	728
Jagdkreis . . .	546	511
Donaukreis . . .	664	619
Württemberg . . .	2747	2545

¹¹⁴² E 151/51 Bü 28.

Anhang 14a: Wohnsitz, Zahl, Geburtzahlen und Einkommensverhältnisse der Hebammen in Württemberg im Oberamt Riedlingen, Stand vom 31. Oktober 1897, Bericht von Dr. Mißmahl¹¹⁴³

Mittlerer jährlicher
Lohnsatz betragt . . . von Oberarzt Dr. Mißmahl.

Die Einkommensverhältnisse
der
Hebammen
im Oberamtsbezirk Riedlingen
sind
Aufsatz zur Vervollständigung deselben.

¹¹⁴³ E151/51 Bü 385.

Unterriecher - Füllchen

über

den Befehl und die Zust. der Füllchen

des Oberamts Rietzingen

ihre züchtliche Gebärtsziffer und ihre Sinnnahmen

nach dem Tande

vom 31 October 1897.

Zusammengefasst von Dr. Mispach.

Namen der Gemeinden, in welchen die Gebäude befin- den	Anzahl der Gebäude	Anzahl der Gebäude		Wertungen						Anmerkungen		
		Anzahl der Gebäude	Anzahl der Gebäude	an Flächen		für die Gebäude		für die Gebäude			in gesamt	
				m	f	m	f	m	f			m
1. Blindlingen	2	1253	32	134.00		224.00		5.00		363.00		
"	-	1252	32	134.00		192.00		3.00		329.00		
2. Allershausen mit Moorberg	1	645	28	26.00		112.00		2.00		140.00		
3. Allersheim	2	463	20	50.00		80.00		5.00		135.00		
"	-	463	19	50.00		76.00		10.00		136.00		
4. Amdorf	2	313	14	40.00		56.00		2.00		98.00		
"	-	313	13	40.00		52.00		2.00		94.00		
5. Amdorf	1	710	28	29.00		112.00		6.00		147.00		
6. Amdorf	1	294	11	17.00		33.00		-		50.00		
7. Amdorf	2	375	19	20.00		57.00		3.00		80.00		
"	-	374	19	20.00		57.00		-		77.00		
8. Amdorf	2	1133	39	25.00		156.00		10.00		191.00		
"	-	1133	39	25.00		156.00		10.00		191.00		
9. Amdorf	1	486	17	43.00		85.00		8.00		136.00		
10. Amdorf mit Amdorf Amdorf	1	800	30	25.71		105.00		2.00		132.71		
11. Amdorf	2	414	17	36.00		68.00		2.00		106.00		
"	-	413	17	36.00		68.00		5.00		109.00		
12. Amdorf	1	380	13	28.00		52.00		-		80.00		
13. Amdorf	1	197	8	35.00		24.00		1.40		60.40		
14. Amdorf	1	148	5	60.00		20.00		-		80.00		
15. Amdorf	1	380	15	20.00		60.00		5.00		85.00		
16. Amdorf	2	984	41	70.00		123.00		10.00		203.00		
"	-	984	40	70.00		120.00		10.00		200.00		
17. Amdorf	1	366	16	36.00		48.00		1.50		85.50		
18. Amdorf	1	351	16	-		80.00		2.00		82.00		
19. Amdorf mit Amdorf, Amdorf	1	909	32	70.00		160.00		6.00		236.00		
20. Amdorf	1	275	10	70.00		60.00		10.00		140.00		
21. Amdorf	1	731	35	12.00		140.00		2.00		154.00		
22. Amdorf	1	278	10	40.00		50.00		2.00		92.00		
	29		635	1262	28	2626	00	124	90	4013.18		

Namen der Gemeinden, in welchen die Gebäude bestehen	Zahl der Gebäude	Anz. der Geb. an man falls mehr		Zusätzl. Ausgaben der Gebäude				Bemerkungen
		a		a				
		Einmengen zahl	jähr. Gebäude ziffer	an fixen Laufgaben	für Beiträge an die Ge- meinde in Mehrfache	für Neben- leistungen (Styhm Styhm)	and- gesamt	
m	v	m	v	m	v	m	v	
23. Dänzen	1	444	16	42.86	64.00	1.50	108.36	die Gemein-
24. Dänzen	1	606	22	31.00	110.00	3.00	144.00	schafts Gebäude
25. Marzen	1	610	29	20.00	145.00	1.50	166.50	gebäude der
26. Mühlengen	1	142	5	26.00	15.00	2.00	43.00	Lehrer Gehalt
27. Mühlengen	2	384	13	35.00	52.00	5.00	92.00	den auf
"	-	384	12	35.00	48.00	5.00	88.00	oder zur Drey
28. Offingen	2	266	13	15.00	39.00	4.00	58.00	in Jahr
"	+	265	12	10.00	36.00	6.00	52.00	123.37.
29. Oygaltsbüden	1	712	36	52.00	144.00	5.00	201.00	Drey kommen
30. Pfälzungen	2	227	9	30.00	27.00	1.00	58.00	aus Dreyen in
"	-	226	9	30.00	27.00	-	57.00	Mitteilung, die
31. Riedlingen	1	268	7	40.00	35.00	3.00	78.00	in Dreyen
32. Finschen	1	600	24	25.00	96.00	6.00	127.00	zur Gebäude in Jahr
mit Dreyen	-	-	-	-	-	-	-	mit 2 h. zur
33. Uingen	1	474	19	28.00	72.00	10.00	114.00	Mitteilung
mit Dreyen	-	-	-	(10)	-	-	-	den auf ein
34. Uingen	1	1199	44	35.00	176.00	3.50	214.50	Gebäude in
mit Mühlengen	-	-	-	45.00	*	-	-	n. 6291.94.
35. Uingen	1	205	11	45.00	44.00	-	89.00	n. 2026.00
36. Uingen	2	631	25	30.00	100.00	3.00	133.00	2 8317.94.
"	-	630	25	15.00	100.00	3.00	118.00	das ist zur
37. Uingen	1	197	9	21.00	36.00	-	57.00	Drey in Jahr
38. Uingen	1	383	15	40.00	60.00	3.00	103.00	163.00.
39. Uingen	1	247	8	34.40	28.00	1.00	63.40	
mit Dreyen	-	-	-	-	-	-	-	
40. Uingen	1	370	15	50.00	60.00	4.00	114.00	
	22		378	690.26	1518.00	70.50	2278.76	
Uingen	29		635	1262.28	2626.00	124.90	4013.18	
Gemein	51		1013	1952.54	4144.00	195.40	6291.94	
Drey kommen								
Gemein		159	5					in Dreyen
Gemein		180	7					Mitteilung
Uingen		122	6					Gebäude
		26553.	1031					

Anhang 14b: Entwurf den Oberamtsbezirk Riedlingen in Hebammenbezirke einzuteilen,
Bericht Dr. Mißmahl, 1898¹¹⁴⁴

Tabella II

formirte

Wm.

in Heilung

des Oberamtsbezirks Riedlingen

in 29 Hebammen - Bezirken

zusammen gefaßt

in Oberamtsbezirk Dr. Mißmahl

1898.

¹¹⁴⁴ E 151/51 Bü 385.

Jahre und Lage	auf die gemein- schaftliche		Zahl der Häuser	Zusammen in Bezug auf die Jahre				Lage
	in			an für Zusatz	für Zusatz in Gebäude	Zusatz für Gebäude	in Gebäude	
	a	b						
1. Biederling	1153	1153	32	134.00	192.00	30.00	356.00	Bei Biederling ist der größere Zusatz eingezogen. In den restlichen Orten des Landes sind die Gebäude für die in den Jahren Biederling die Verhältnisse für die in Biederling die Gebäude vollständig vollkommen mehr sind.
2. Biederling	1152	1152	32	134.00	192.00	30.00	356.00	
3. Allersheim	926	926	39	50.00	234.00	10.00	294.00	
4. Amdorf mit Juching	626 275	901	37	60.00	222.00	10.00	292.00	
5. Juching	275							
6. Juching mit Amdorf	154	864	33	70.00	198.00	10.00	298.00	
7. Juching	154							
8. Juching	749	946	47	30.00	282.00	10.00	322.00	
9. Juching mit Amdorf	197							
10. Juching	1133	1133	39	40.00	234.00	30.00	304.00	
11. Juching	1133							
12. Amdorf mit Juching in Juching	486 125 122	733	25	100.00	150.00	10.00	260.00	
13. Amdorf mit Juching	122							
14. Amdorf mit Juching in Juching	160 268 314	742	26	100.00	156.00	10.00	266.00	
15. Amdorf mit Juching	160							
16. Amdorf mit Juching in Juching	193 196	800	30	80.00	180.00	10.00	270.00	
17. Amdorf mit Juching	193							
18. Amdorf mit Juching in Juching	146 265	827	34	70.00	204.00	10.00	284.00	
19. Amdorf mit Juching	146							
20. Amdorf mit Juching in Juching	197 278 366	841	44	40.00	264.00	10.00	314.00	
21. Amdorf mit Juching	197							
22. Amdorf	984	984	41	50.00	246.00	10.00	306.00	
23. Amdorf	984							
24. Amdorf mit Juching in Juching	984 364	909	32	70.00	192.00	10.00	272.00	
25. Amdorf mit Juching	364							
26. Amdorf mit Juching in Juching	304 241	1025	46	30.00	276.00	10.00	316.00	
27. Amdorf mit Juching	304							
28. Amdorf mit Juching in Juching	731 294	1148	46	30.00	276.00	10.00	316.00	
29. Amdorf mit Juching	731							
				616	1148.00	3696.00	250.00	5094.00

Jahre und Lokal	Auf die Jahre ab 1870			Fünftel der Bevölkerung in 1870				Anmerkungen
	in den Orten		Lokal Lokal Lokal	an Lokal Lokal	für Lokal Lokal	Lokal Lokal	Lokal Lokal	
	in den Orten	in den Orten						
18. Bürger	444	} 824	29	90.00	174.00	10.00	274.00	Die vier Haupt- Gebäude der Kirche
mit Wirtshaus	380							
19. Bürger	606	} 850	40	50.00	240.00	10.00	300.00	für die Kirche Wirtshaus 67 h. 31 v
20. Bürger mit Wirtshaus in Döhlen(?)	240							
21. Bürger	768	} 1148	40	40.00	240.00	10.00	290.00	für die Kirche Wirtshaus 282 h.
mit Wirtshaus	380							
22. Offiziere	531	} 622	28	100.00	168.00	10.00	278.00	
mit Wirtshaus (gen. Wirtshaus)	41							
23. Offiziere	712	} 804	34	80.00	204.00	10.00	294.00	
mit Wirtshaus	351							
24. Offiziere	241	} 1096	46	30.00	276.00	10.00	316.00	
mit Wirtshaus in Altsdorf	364							
25. Offiziere	491	} 1108	41	40.00	246.00	10.00	296.00	
mit Wirtshaus (gen. Wirtshaus)	240							
26. Offiziere	858	} 597	25	100.00	150.00	10.00	260.00	
mit Wirtshaus	142							
27. Offiziere	171	} 1261	50	30.00	300.00	10.00	340.00	
mit Wirtshaus in Döhlen	79							
28. Offiziere	1261	} 700	28	100.00	168.00	10.00	278.00	
mit Wirtshaus in Döhlen	90							
29. Offiziere	240							
Unterschied			616	1148.00	3646.00	250.00	5094.00	
Summe			1055	1968.00	6210.00	370.00	8548.00	
5 Orten								
mitte u. allmählich								
1. Wirtshaus u. Wirtshaus								
2. Wirtshaus u. Wirtshaus								
3. Wirtshaus u. Wirtshaus								
4. Wirtshaus u. Wirtshaus								

Verzeichnis
der
auf dem Physikalischen Institut zu Tübingen
am 31. Dezember 1898
in Einklang mit dem
aufgestellten Statut.

¹¹⁴⁵ E 151/51 Bü 28.

Kreis.	Oberämter.	Fabriken nach dem Anst. vom 31. Dezember 1898
Neckarkreis.	Bachmann	34
	Besigheim	31
	Böblingen	29
	Brackenheim	45
	Cannstatt	38
	Eßlingen	35
	Heilbronn	46
	Leonberg	46
	Ludwigsburg	43
	Marbach	44
	Maulbronn	38
	Neckarsulm	50
	Stuttgart Stadt	61
	Stuttgart Amt	43
	Waiblingen	35
	Waldlingen	39
Wiesenberg	40	
	Summe	697
Schwarzwaldkreis.	Balingen	46
	Calw	49
	Freudenstadt	55
	Herrnberg	43
	Horb	31
	Nagold	46
	Neuenbürg	49
	Nürtingen	41
	Obendorf	34
	Reutlingen	38
	Rottenburg	40
	Rottweil	51
	Spaichingen	30
	Sulz	36
	Tübingen	48
Tuttlingen	39	
Ulrich	42	
	Summe	711

Kreis	Oberämter.	Februär nach dem Abhandl. vom 31. August 1895.
Jagstkreis.	Aalen	28
	Crailsheim	37
	Ellwangen	38
	Gaildorf	28
	Gerabronn	41
	Imünd	34
	Hall	30
	Heidenheim	54
	Künzelsau	47
	Mergentheim	47
	Neresheim	34
	Oehringen	32
	Schorndorf	34
	Wetzheim	21
		Summe
Donaukreis.	Pfäfersbach	47
	Blaubeuren	38
	Ehingen	47
	Geislingen	49
	Göppingen	57
	Kirchheim	37
	Laupheim	44
	Leutkirch	20
	Münsingen	47
	Ravensburg	37
	Riedlingen	51
	Saulgau	31
	Tettnang	19
	Ulm	51
	Waldsee	29
Wangen	21	
	Summe	625
Neckarkreis		697
Schwarzwaldkreis		711
Jagstkreis		505
	Zusammen	2538

Anhang 16: Zahl der Hebammen in Württemberg, Stand 31. Dezember 1902¹¹⁴⁶

Übersicht

L 39
70/37

über die Altersgliederung der Hebammen
im Lande Württemberg.

Stand am 31. Dezember 1902.

Spalten a. Anfall Hebammen
b. Einzige Hebammen
c. Langjährigzunehm. Hebammen

Oberamts- bezirk	20-29		30-39		40-49		50-59		60-64		65 u. mehr	
	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.	anfall Einzige Langj.
Neuw. Klinik	1		2				1					
Tübingen												
Ualen	2	1	8		4		6		3			
Packnang		1		6		6		6		2		
Polingen			11	2	3	2	9		4		3	
Besigheim			6		3		4		2		2	
Biberach			11		1		14		1		3	
Blaubeuren	2	1	5		4		7		3		5	
Böblingen	1			5		2		6		2		2
Brackenheim			7	2	9		7					
Calw	2		4		11		6		3		4	
Crailsheim		1		2		5		5		3		2
Ehingen		1		3		3		8		2		7
Ellwangen	1		7		1	7		6		1		2
Eppingen	1	2	7		6		10		3		2	
Freudenstadt		1	5		10		15		5		2	
Jaildorf			7		3		8		4		1	
	3	10	5	2	48	20	1	61	18	9	2	11

¹¹⁴⁶ E 154/54 Bü 85.

Ortsteil-	Alter Klassen.																	
	20-29		30-39				40-49				50-59				60-69		65 und mehr	
	anp.	g.	anp.	g.	anp.	g.	anp.	g.	anp.	g.	anp.	g.	anp.	g.	anp.	g.		
Geislingen	1	1	1	4				4				12		4		1		
Graborn	1		4					3				10		4		1		
Günnd	1	2	1	4	4			4				9				3		
Jöppingen			1	7	2			4	2			9		7		3		
Hall				2			1	8				8		1				
Weidenheim	4			8	3			6				2		2	2	3		
Weilbronn		2			10				10			13		4		5		
Warenberg				7				6				4		4		1		
Worb				8	1							5		4		2		
Kirchheim	2		1	6			1	4				10		2		1		
Langelos	1			3				4				9		3		4		
Lampheim				7				3				6		2		4		
Leornberg		1			6				4			7		6		3		
Leitkirch				4				1				5		2		3		
Ludwigsbirg	3	1	2	3				5				7		4		3		
Marbach		3			4				3			7		3		2		
Marthorn	1	1	1		6				3			6		4		1		
Mergentheim			1	5				6	2			8		2		4		
Neinzingen	3			4				6				11		6		3		
Nagold	3			6				8				4		6		3		
Neckarsulm	2			5				3	1			10		5		5		
Neresheim	2			6				6				6		2		2		
Neisenbürg	5	1		3				6				9		5		5		
Nürtingen		1			7				7			8		4				
Oberndorf	2			4				4				12		3				
Ohringen			1	8				7				5		4		3		
Ravensburg	3		1	2	4			2	1			5	2	3	2	2		
	1	33	13	14	106	47	2	100	33			167	43	75	25	50		

Oberamts- bezirk	Alterklassen.														
	20-29		30-39		40-49		50-59		60-64		65 u. mehr				
	anpfl. Gebirgs- bes.	frei	anpfl. Gebirgs- bes.	frei	anpfl. Gebirgs- bes.	frei	anpfl. Gebirgs- bes.	frei	anpfl. Gebirgs- bes.	frei	anpfl. Gebirgs- bes.	frei	anpfl. Gebirgs- bes.		
Reithlingen	1		3	1	3	1	6		4		5				
Riedlingen		1				4		11		4			7		
Rothelberg	3		3		3		7		6		4				
Rottweil	1		5	1	5		9		9		5				
Sailgar	2		2		5		6		6		1				
Schorndorf		1		6		4		6		4			3		
Spaichlingen	1		7		5		6		3		2				
Hüttg.-Stadt	5	1	11	6	9	14		13		7			3		
Hüttg.-Amt	2	1		8		9		5		1		2			
Litz	1		6		1		9		2		3				
Tettnang			1	1	2	1	3	3	1		2				
Tübingen	1	1	5	2	2		4	1	3		1				
Tübingen	1		3		6		7		1	1	5				
Ulmer	1	2	4	3	2	4	7	6	3	3	7	1			
Ursach		2	2	3				5		5		4			
Waldenbuch				4				3		1		3			
Waldenbuch		1		3		4		12		4		4			
Waldsee	2		3		2	1	7	2			1				
Wangen			3		4		4		1		2				
Welfheim	3		3		2		5		2		2				
Seite 1-:	7	17	10	17	56	29	9	51	47	85	42	29	42	15	
1 2-:	3	10	5	2	78	20	1	61	18	92	25	29	9	24	11
zus. -:	1	33	13	14	106	42	2	100	33	169	43	75	25	56	14
	11	60	27	27	240	96	12	212	97	346	128	146	63	122	58
	-	-	28	29	-	97	-	-	98	-	130	-	-	-	51
	99		366		522		476		209		171				
	Anzahl phantome														
	Luzern (Gemeinde)														
	für phantome														
	1645														
	52														
	1126														
	467														

Anhang 17: Zusammenstellung des Hebammenbedarfs in Württemberg 1942 bis 1946¹¹⁴⁷

Württ. Innenministerium.

Zusammenstellung
des Hebammenbedarfs
1942-1946.

(: Rd.-Erl. d. RdM d. F. m. 4. 6. 1941 - IV d. 1318/41-3716 :)

¹¹⁴⁷ E 151/54 Bü 95.

Landrat.	Zusammenüberblick bei einer Altersprüfung von 65 Jahren:					
	1) Zahl der von der beauftragten Gebirgs- Späher mit Nachlaufungsurlauben, 2) Zahl der unempfindlichen Gebirgs- wegen Überwindung der Nachlaufungs- Gebirgs nicht erfüllten Normen gegen die vom 31. 3. 1942 für Ausbildung bewirten.	1942	1943	1944	1945	1946
Aalen	1)	4	3	-	2	3
	2)	9	6	6	4	1
Backnang	1)	2	1	-	-	1
	2)	4	2	1	1	-
Balingen	1)	-	-	-	-	2
	2)	4	3	-	2	-
Biberach	1)	-	1	1	1	3
	2)	-	-	-	-	-
Böblingen.	1)	-	1	-	1	1
	2)	-	-	-	-	-
Lalw	1)	-	1	-	-	1
	2)	3	2	-	-	-
Trailsheim	1)	1	1	3	-	-
	2)	-	-	-	-	-
Ehingen.	1)	-	1	-	1	-
	2)	2	1	1	1	-
Eßlingen.	1)	3	-	-	3	2
	2)	6	3	3	-	-
Freudenstadt.	1)	2	2	-	1	1
	2)	-	-	-	-	-
Friedrichshafen.	1)	1	2	1	-	1
	2)	-	-	-	-	-
Gmünd.	1)	6	-	3	4	2
	2)	8	2	2	-	-
Göppingen.	1)	3	-	2	1	-
	2)	-	-	-	-	-
Hall.	1)	5	-	1	2	1
	2)	9	9	8	6	5
	1)	27	13	11	13	18
	2)	45	23	21	14	6

Geburtenübersicht bei einer Altersgruppe von 70 Jahren:

1) Zahl der in die betrachteten Geburten fallen mit Nachvollzugsunterlagen.	1942	1943	1944	1945	1946	Luzernerinnen.
2) Zahl der einpflichtigen Geburten die bis zu ihrem 18. Geburtstag eine Nachvollzugs-Geburten mit gefalteten Akten bis zum 31.3.1942 ihrer Ausbildung besitzen.						
1)	-	-	-	1	2	
2)	13	13	13	12	10	
1)	-	-	-	1	1	
2)	4	4	4	3	2	
1)	-	-	-	-	-	
2)	5	5	5	5	5	
1)	-	-	-	-	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	-	-	-	-	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	-	-	-	-	-	
2)	5	5	5	5	5	
1)	-	-	-	-	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	-	-	-	-	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	-	-	-	-	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	-	-	-	-	-	
2)	2	2	2	2	2	
1)	-	1	-	1	1	
2)	6	6	5	4	3	
1)	-	-	-	1	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	1	1	1	-	-	
2)	-	-	-	-	-	
1)	-	-	-	2	1	
2)	8	8	8	8	6	
1)	-	-	2	-	1	
2)	-	-	-	-	-	
1)	2	-	2	-	1	
2)	12	12	10	10	9	
1)	3	2	5	7	7	
2)	51	57	48	44	38	

Landrat.	Zusammensetzung bei einer Altersgrenze von 65 Jahren:					
	1) Zahl der von der bestehenden Gebirgs- stellen mit Resturlauben beurlaubt, 2) Zahl der einfachgestellten Gebirgs- stellen, von denen die Resturlauben wegen Überwiegens der Resturlauben Gebirgsstellen nicht erhalten können gegen die vom 31. 3. 1942 für Ausbildung bewirbt.	1942	1943	1944	1945	1946
Heidenheim.	1)	-	-	2	-	4
	2)	6	6	4	4	3
Heilbronn	1)	3	-	-	-	1
	2)	11	6	6	4	-
Horb	1)	-	-	-	-	-
	2)	-	-	-	-	-
Künzelsau	1)	3	-	-	-	-
	2)	4	-	-	-	-
Leonberg	1)	-	-	-	-	-
	2)	1	1	1	1	1
Ludwigsburg.	1)	-	2	-	1	4
	2)	3	-	-	-	-
Mergentheim	1)	1	-	2	-	1
	2)	-	-	-	-	-
Münsingen.	1)	5	-	2	-	-
	2)	6	-	-	-	-
Nürtingen.	1)	3	-	4	-	-
	2)	1	-	-	-	-
Ohringen.	1)	2	-	1	-	-
	2)	1	-	-	-	-
Ravensburg.	1)	2	1	2	-	2
	2)	-	-	-	-	-
Reutlingen.	1)	3	-	1	-	-
	2)	-	-	-	-	-
Rottweil.	1)	2	-	-	-	-
	2)	-	-	-	-	-
Saulgau.	1)	2	3	1	4	-
	2)	6	4	1	-	-
	1)	26	6	15	5	9
	2)	39	17	12	9	4

Geburtenübersicht bei einer Altersgrenze von 70 Jahren:

1) Zahl der männlich befristeten Geborenen: Geboren mit Pflichterfüllungslaubzeit.		1942	1943	1944	1945	1946	Luzerner Kantone.
2) Zahl der einjährig-frühgeborenen Geborenen, die bis zu einer Altersgrenze von 70 Jahren Geburtenzeit erfüllt haben können, bis zum 31.3. 1942 ihre Ausbildung beendeten.							
1)		-	-	-	-	-	
2)		6	6	6	6	6	
1)		1	-	-	1	-	
2)		10	9	9	10	6	
1)		-	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		2	-	-	1	-	
2)		4	-	-	-	-	
1)		-	-	-	-	-	
2)		1	1	1	1	1	
1)		-	1	-	1	2	
2)		3	+	-	-	-	
1)		-	-	-	1	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		2	-	-	-	2	
2)		2	-	-	-	-	
1)		-	-	-	-	1	
2)		-	-	-	-	-	
1)		-	-	-	-	2	
2)		1	-	-	-	-	
1)		2	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		1	-	-	1	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		-	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		-	-	-	1	-	
2)		6	6	6	6	5	
1)		8	1	-	6	7	
2)		23	22	22	23	19	

Landrat.	Geburtenübersicht bei einer Altersgrenze von 65 Jahren:					
	1) Zahl der von der beauftragten Geburten- stellen mit Kinderlosigkeitsurteil; 2) Zahl der unempfindlichen Geburten, die durch wegen Überweisung bei einer Kinderlosigkeits- Geburten nicht erhalten konnten wegen der geringen Zahl. 31. 3. 1942 ihre Ausbildung beendeten.	1942	1943	1944	1945	1946
Tübingen.	1)	-	-	-	-	-
	2)	6	4	4	3	3
Tütlingen.	1)	2	1	-	3	-
	2)	7	5	4	4	1
Ulm	1)	-	-	-	-	-
	2)	-	-	-	-	-
Vaihingen	1)	-	-	-	-	-
	2)	-	-	-	-	-
Waiblingen.	1)	2	-	1	2	1
	2)	2	-	-	-	-
Wangen	1)	4	1	1	-	-
	2)	2	-	-	-	-
Stadtkreise.	1)	3	-	-	2	1
Stuttgart.	2)	-	-	-	-	-
Heilbronn	1)	5	1	1	1	1
	2)	-	-	-	-	-
Ulm.	1)	-	-	-	-	-
	2)	-	-	-	-	-
//.	1)	16	3	3	8	3
	2)	17	9	8	7	4
Zürich 4/3	1)	27	13	11	13	18
	2)	45	28	21	14	6
Zürich 4/5	1)	26	6	15	5	9
	2)	39	17	12	9	4
Ja	1)	69	22	29	26	30
	2)	101	54	41	30	14

Geburtenstand bei einer Altersgruppe von 70 Jahren:

1) Zahl der von der betrachteten Geburtenzahl geborenen Mädchen mit Staatsangehörigkeitsverleihung		1942	1943	1944	1945	1946	Luzernerinnen
2) Zahl der einseitig geborenen Geburten der bürgerlichen Überzahl der Staatsangehörigen Geburten mit unvollständigen Kindern bis zum 31.3. 1942 ihrer Ausbildung erwerben.							
1)		-	-	-	-	-	
2)		6	5	5	4	4	
1)		-	1	-	-	-	
2)		7	7	6	6	6	
1)		-	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		-	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		-	-	1	1	-	
2)		-	-	1	1	-	
1)		-	-	1	-	3	
2)		2	-	-	-	-	
1)		1	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		1	1	3	2	2	
2)		-	-	-	-	-	
1)		-	-	-	-	-	
2)		-	-	-	-	-	
1)		2	2	5	3	5	
2)		15	12	12	11	10	
1)		3	2	5	7	7	
2)		57	57	48	44	38	
1)		8	1	-	6	7	
2)		33	22	22	23	18	
1)		13	5	10	16	19	von Kosten der Überzahl der
2)		99	85	82	78	66	
							Überzahl der Geburtenstandes

<p><i>Mittel anwendbar.</i></p> <p><u>Lehrplan für den Unterricht der Hebammen</u></p> <p>I. <u>Theoretischer Unterricht</u></p> <p><u>Zahl der Unterrichtsstunden:</u> 900, davon 400 im ersten Halbjahr 300 im zweiten Halbjahr 200 im dritten Halbjahr</p> <p>Die nachstehende Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die vorgesehene Stundenzahl soll nur als ungefähre Anhalt gewertet werden, von der je nach dem Bedürfnis abgewichen werden kann.</p> <p><u>Lehrstoff</u></p> <p>A) <u>Allgemeine Berufskunde</u>, 50 Stunden Geschichte des Hebammenwesens Baraufsätze Das Hebammengesetz Die Alters- und Krankenversorgung der Hebamme Die Dienstverweisung (einschliesslich der Führung des Hebammertagebuches) Verhältnis der Hebammen zu anderen Berufen der Gesundheitspflege</p> <p>B) <u>Erb- und Rassenpflege und Bevölkerungspolitik</u>, 30 Stunden Vererbungslehre Rassenlehre Erbgesetzgebung Bevölkerungspolitische Massnahmen... (einschliesslich der Fragen der Abtötung und Empfängnisverhütung)</p> <p><u>Hauptteil</u> A) <u>Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers</u>, 60 + 60 Stunden Zellen- und Gewebelehre Aufbau- und Gestaltungslehre des menschlichen Körpers Besonderheiten des weiblichen Körpers</p>	<p>B) <u>Allgemeine Krankheitslehre</u>, 100 Stunden Krankheitsursachen und Krankheitserscheinungen Krankenpflege Die wichtigsten Krankheiten (unter besonderer Berücksichtigung der Krankheiten, die für Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett von Bedeutung sind) Akute und chronische Infektionskrankheiten Nicht ansteckende Krankheiten Ausführung ärztlicher Verordnungen und besondere Hilfeleistungen, Narkose Wundlehre Erste Hilfe</p> <p>C) <u>Schwangerschaft und Schwangerschaftsuntersuchung und Beratung durch die Hebamme</u>, 175 Stunden Die normale Schwangerschaft Die regelwidrige Schwangerschaft Die Geburt und die Geburtsleitung durch die Hebamme Die normale Geburt Erste Versorgung des Neugeborenen Die regelwidrige Geburt</p> <p>D) <u>Das Wochenbett und die Wochenbettspflege</u>, 160 Stunden Das normale Wochenbett Das regelwidrige Wochenbett</p> <p>E) <u>Der Schutz des Neugeborenen und des Säuglings</u>, 100 Stunden Wesen und Ziel des Säuglingsschutzes (Säuglingssterblichkeit, Frühsterblichkeit, Gesetzliche und organisatorische Grundlagen) Das Neugeborene (Das normale Neugeborene, des Frühgeborene, Geburtsschädigungen, Krankheiten der Neugeborenenperiode) Nachstumsablauf im Säuglingsalter (Körperliche und geistige Entwicklung, Konstitutionsarten) Die Ernährung des Säuglings (Natürliche und künstliche Ernährung, Ernährungsstörungen) Die Pflege des Säuglings Beschäftigung und Erziehung des Kindes Säuglingskrankenpflege</p>
---	--

¹¹⁴⁸ TIEDEMANN (2001), Anhang.

Abkürzungen

AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Bf	Beschlussfassung
BL	Biographische Lexikon hervorragender Ärzte aller Zeiten und Völker
by.	bayrisch
k. / kgl.	königlich
KdI	Kammer des Innern
MB	Ministerielle Bekanntmachung
ME	Ministerielle Entscheidung
NS	Nationalsozialistisch
NSV	NS-Volkswohlfahrt
RdErl.	Runderlass
RMdI	Reichsministerium des Innern
RVO	Reichsversicherungsordnung
SDIB	Bayerisches Staatsministerium des Innern
UBB	Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin
Vf	Verfügung
WJSL	Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Alte und korrigierte Anzahl der Hebammenschulplätze an den bayerischen Hebammenschulen nach dem Bericht des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.5.1901.¹¹⁴⁹
- Tabelle 2: Aufteilung der bayerischen Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 1.4.1927 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke¹¹⁵⁰
- Tabelle 3: Aufteilung der bayerischen Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 16.10.1928 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke¹¹⁵¹
- Tabelle 4: Aufteilung der bayerischen Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 15.10.1930 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke¹¹⁵²
- Tabelle 5: Aufteilung der bayerischen Schülerinnen des Hebammenlehrcurses vom 17.10.1932 auf die Hebammenschulen entsprechend der Regierungsbezirke¹¹⁵³
- Tabelle 6: Verdienst der bayerischen Hebammen im Jahresdurchschnitt, nach dem Stand von 1908¹¹⁵⁴
- Tabelle 7: Verdienstdurchschnitt einer bayerischen Hebamme pro geleistete Geburt, entsprechend Regierungsbezirken und Einwohnerzahlen nach dem Stand von 1908¹¹⁵⁵
- Tabelle 8: Einkommensverhältnisse der bayerischen Hebammen, Stand 1907¹¹⁵⁶
- Tabelle 9: Auswirkung der Inflation auf die Hebammentaxe in Bayern¹¹⁵⁷
- Tabelle 10: Familienstand der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908¹¹⁵⁸

¹¹⁴⁹ 6326.

¹¹⁵⁰ MIL 2720.

¹¹⁵¹ MIL 2720.

¹¹⁵² MIL 2720, Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 5.6.1930.

¹¹⁵³ MIL 2720, Erlass des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, 14.7.1932.

¹¹⁵⁴ SCHMITTNER (1993), S. 18.

¹¹⁵⁵ 6327.

¹¹⁵⁶ 6327.

¹¹⁵⁷ MIL 2720.

¹¹⁵⁸ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

- Tabelle 11: Berufszugehörigkeit der Ehemänner der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908¹¹⁵⁹
- Tabelle 12: Alter der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908¹¹⁶⁰
- Tabelle 13: Beschäftigung der bayerischen Hebammen nach dem Stand von 1908¹¹⁶¹
- Tabelle 14: Aufstellung der Wartgelder der württembergischen Hebammen im Jahre 1902 in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.¹¹⁶²
- Tabelle 15: Aufstellung der Wartgelder der württembergischen Hebammen im Jahre 1902 in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.¹¹⁶³
- Tabelle 16: Familienstand der württembergischen Hebammen nach dem Stand von 1892¹¹⁶⁴
- Tabelle 17: Hebammenzahlen in Württemberg (1872-1895)¹¹⁶⁵
- Tabelle 18: Geburtenzahl pro Hebammen in Württemberg in den Jahren 1899-1901¹¹⁶⁶
- Tabelle 19: Lebensalter der württembergischen Hebammen nach dem Stand von 1902¹¹⁶⁷
- Tabelle 20: Dienstalster der württembergischen Hebammen nach dem Stand von 1902¹¹⁶⁸

¹¹⁵⁹ 6327.

¹¹⁶⁰ 6327, Reform des bayerischen Hebammenwesens, 1910.

¹¹⁶¹ 6327.

¹¹⁶² E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

¹¹⁶³ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

¹¹⁶⁴ WJSL (1892), S. 311.

¹¹⁶⁵ WJSL (1897), S. 148.

¹¹⁶⁶ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902.

¹¹⁶⁷ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern. Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres 1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen. Auf den Erlass vom 4. Juni 1902. Stuttgart 27.12.1902; vgl. auch E 151/53 Bü 27, Erlass des k. Ministeriums des Inneren an das Medizinalkollegium, die k. Kreisregierungen, die k. Stadtdirektion und das k. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die k. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden, betreffend das Hebammenwesen. 10.2.1904.

¹¹⁶⁸ E 151/53 Bü 27, Bericht des Königl. Medizinal-Kollegiums an das Königl. Ministerium des Innern, Betreff: Zustand des Hebammenwesens in Württemberg nach den Erhebungen im Sommer des Jahres

- Tabelle 21: Hebammen in Württemberg in den Jahren 1872 bis 1925¹¹⁶⁹
- Tabelle 22: Anzahl der württembergischen Hebammen in den Jahren 1927 bis 1939¹¹⁷⁰
- Tabelle 23: Vergleich Bayern - Württemberg vor der Vereinheitlichung durch das NS- Regime
- Tabelle 24: Vergleich der Hebammengebühren und Finanzen in Bayern und Württemberg
- Tabelle 25: Hebammendichte in Bayern
- Tabelle 26: Hebammendichte in Württemberg

1902 und die Versorgung der Gemeinden mit Hebammen, Auf den Erlass vom 4. Juni 1902, Stuttgart 27.12.1902.

¹¹⁶⁹ 1872-1910: WJSL (1912), S. 234. 1915-1925: GROSS (1998), S. 226.

¹¹⁷⁰ 1927-1936: WJSL (1937). S. 235. 1938-1939: WJSL (1939), S. 195.

Literaturverzeichnis

ANGERER (1902): Ernst Angerer, Unsere Hebammen, in: Münchener Medicinische Wochenschrift, Bd. 49/50, München 1902, S. 2054–2056, S. 2091–2092.

APFELBACHER (1936): Josef Apfelbacher, Die Hebammenordnungen des 19. und 20. Jahrhunderts, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Würzburg 1936.

AUGUSTIN (1952): Georg Augustin, Geschichtlicher Rückblick auf das Hebammenwesen im Allgäu, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Erlangen 1952.

BACKERT (1996): Alban Backert, „Pobbel-Rosa“: 46 Jahre Hebammendienst in Schöllkrippen, in: Arbeitsgemeinschaft zur Heimaterforschung und Heimatpflege des Landkreises Alzenau (Hrsg.), Unser Kahlgrund, Bd. 41, Alzenau 1996 (1995), S. 184–186.

BARUCH (1955): Friedrich Baruch, Das Hebammenwesen im Reichsstädtischen Nürnberg, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Bayreuth 1955.

BECKER (1900): Carl Becker, Handbuch der Medicinalgesetzgebung im Königreich Bayern, Bd. 4, München 1900.

BERNHARD (1985): Gertraud Bernhard, Das Hebammenwesen der Stadt Ulm von 1491 bis Ende der Reichsstadtzeit – dargestellt anhand eines Vergleiches der Ulmer Hebammenordnungen mit den Ordnungen des Landes Württemberg und der Stadt Straßburg, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Ulm 1985.

BIBEL (1984): Die Bibel, [http:// www.bibel-online.net](http://www.bibel-online.net), Übersetzung Martin Luther, revidierte Fassung, 1984, Exodus 1, 15-21.

BIRKELBACH/EIFERT/LUEKEN (1981): Dagmar Birkelbach, Christine Eifert, Sabine Lueken, Zur Entwicklung des Hebammenwesens vom 14. bis zum 16. Jahrhundert am Beispiel der Regensburger Hebammenordnungen, in: Sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis für Frauen e.V. (Hrsg.), Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Bd. 5, München 1981, S. 83–98.

BL (1934): August Hirsch (Hrsg.), Biographisches Lexikon hervorragender Ärzte aller Zeiten und Völker, Bd. 5, Berlin 1934, S. 258-261, S. 781.

BÖHME (1980): Gernot Böhme, Wissenschaftliches und lebensweltliches Wissen am Beispiel der Verwissenschaftlichung der Geburtshilfe, in: ders. (Hrsg.), Alternativen der Wissenschaft, Frankfurt 1980, S. 27–53.

BOELCKE (1989): Willi A. Boelcke, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800 – 1989: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, in: Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.), Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 16, Stuttgart 1989.

BÖMCKE (1936): Gustav Bömcke, Das badische Hebammenwesen, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Freiburg 1936.

BRENNECKE (1904): Hans Brennecke, Reform des Hebammenwesens oder Reform der geburtshilflichen Ordnung?, Magdeburg 1904.

BREUCKER (1995): Dorothee Breucker, Hebammen in der Reichsstadt Ravensburg: von der nachbarschaftlichen Geburtshilfe zum Ausbildungsberuf, in: Landkreis Ravensburg (Hrsg.), Im Oberland, Bd. 1, Ravensburg 1995, S. 39–48.

BRUNNER-SCHUBERT (1982): Isolde Brunner-Schubert, Von helfenden Frauen – Hebammen und Leichenbitterinnen, München 1982, (Zugl. Bayerischer Rundfunk, Bayern – Land und Leute, Sendung vom 7. Nov. 1982, 13.30–14.00 Uhr, Bayern2).

BUDDE/VEESER (1996): Heide Budde, Rosina Veese, „Wann ihre Zeit um war“: Erinnerungen an die Immenstaader Hebamme Wilhelmine Riester, geb. Pflegar, in: Heimatverein Immenstaad (Hrsg.), Immenstaader Heimatblätter, Bd. 16, Immenstaad 1996, S. 84–95.

BURCKHARD (1912): Georg Burckhard, Studien zur Geschichte des Hebammenwesens. Die deutschen Hebammenordnungen von ihren Anfängen bis auf die Neuzeit. I. Teil, Leipzig 1912.

BURGER, L. (1930): Lisabeth Burger, 40 Jahre Storchentante, Breslau 1930.

BURGER, W. (1929): Wilhelm Burger, Im Dienste an Mutter und Kind. Eine Pastorallehre für Hebammen, Säuglingspflegerinnen und angehende Mütter, 3. Auflage, Freiburg 1929.

DEHLINGER (1951): Alfred Dehlinger, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 1, Stuttgart 1951.

DIETERICH (2001): Susanne Dieterich, Weise Frau: Hebamme, Hexe und Doktorin; zur Kulturgeschichte der weiblichen Heilkunst, Leinfelden-Echterdingen 2001.

DÖRFLER (1919): Hofrat Dr. Dörfler, Eignet sich die Hebamme zur Säuglingsfürsorgerin, in: Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens (Hrsg.), Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege, Bd. 3, Berlin 1919, S. 6-8.

DOHRN (1903): Rudolf Dohrn, Geschichte der Geburtshilfe der Neuzeit. Erste Abtheilung, Zeitraum 1840–1860, Tübingen 1903.

DOHRN (1904): Rudolf Dohrn, Geschichte der Geburtshilfe der Neuzeit. Zweite Abtheilung, Zeitraum 1860–1880, Tübingen 1904.

EBERT (1979): Monika Ebert, Das Medizinalwesen in Aschaffenburg und Umgebung unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität München 1979.

ECKART (1998): Wolfgang Eckart, Geschichte der Medizin, 3. Auflage, Berlin 1998.

ECKSTEIN (1919): E. Eckstein, Zur Reform des deutschen Hebammenwesens, in: Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens (Hrsg.), Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege, Bd. 3, Berlin 1919, S. 24–26.

EHMER (1998): Hermann Ehmer, „Fromme erbare gotsfürchtige und erfarme Weiber“: Geschichte des Hebammenwesens im Herzogtum Württemberg, in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Hrsg.), Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg, Bd. 1, Stuttgart 1998, S. 9-15.

EITEL (1914): Martha Eitel, Das bayrische Hebammengewerbe, seine Entwicklung und gegenwärtige Lage, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität München 1914.

FASBENDER (1964): Heinrich Fasbender, Geschichte der Geburtshilfe, Hildesheim 1964.

FEHLING (1925): H. Fehling, Entwicklung der Geburtshilfe und Gynäkologie im 19. Jahrhundert, Berlin 1925.

FISCHER (1965): Alfons Fischer, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, Bd. 1, Hildesheim 1965.

FLATH-STALDER (1990): Claudia Flath-Stalder, Die Entwicklung des Gesundheitswesens in Heppenheim vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Würzburg 1990.

FLÜGGE (1997): Sibylla Flügge, Die gute Ordnung der Geburtshilfe. Recht und Realität am Beispiel des Hebammenrechts der Frühzeit, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.

FREVERT (1982): Ute Frevert, Frauen und Ärzte im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert- Zur Sozialgeschichte eines Gewaltverhältnisses, in: Annette Kuhn, Jörn Rüsen (Hrsgg.), Frauen in der Geschichte II, Düsseldorf 1982.

GABLER (1985): Susanne Gabler, Das Hebammenwesen im Nördlingen des 16. Jahrhunderts, Inaugural-Dissertation, Technische Fakultät Universität München 1985.

GAUSS/WILDE (1956): C[arl] J[osef] Gauß, B. Wilde, Die deutschen Geburtshelferschulen. Bausteine zur Geschichte der Geburtshilfe, München 1956.

GERLACH (1998): Petra Gerlach, Von Hebammen, Ärzten und einem Accoucheur: Geburtshilfe in der Reichsstadt Esslingen, in: Stadtarchiv Esslingen am Neckar (Hrsg.), Esslinger Studien, Bd. 37, Sigmaringen 1998.

GOETZ/ZANDER (1986): E[lisabeth] Goetz, J[osef] Zander, Hausgeburt und klinische Entbindung im 3. Reich, in: Bund deutscher Hebammenverbände (Hrsg.), Deutsche Hebammen-Zeitschrift, Bd. 7/86, 38. Jg., Hannover 1986, S. 199–200.

GROSS (1998): Dominik Groß, Deprofessionalisierung oder Paraprofessionalisierung? Die berufliche Entwicklung der Hebammen und ihr Stellenwert in der Geburtshilfe des 19. Jahrhunderts, in: Sudhoffs Archiv, Bd. 82, Heft 2, Stuttgart 1998.

GROSS (1999a): Dominik Groß, Die Aufhebung des Wundarztberufs: Ursachen, Begleitumstände und Auswirkungen am Beispiel des Königreichs Württemberg (1806-1918), in: Sudhoffs Archiv, Heft 41, Stuttgart 1999, (zugl.: Würzburg, Univ., Habil.-Schr., 1998).

GROSS (1999b): Dominik Groß, Der „Verein württembergischer Wundärzte und Geburtshelfer“ (1847/48–1919). Eine fast vergessene Interessenorganisation, in: Gundolf Keil (Hrsg.), Würzburger medizinhistorische Mitteilungen, Bd. 18, Würzburg 1999, S. 335-358.

GUBALKE (1985): Wolfgang Gubalke, Die Hebamme im Wandel der Zeiten: ein Beitrag zur Geschichte des Hebammenwesens, Hannover 1985.

HABERLING (1932): Else Luise Haberling, Die Regensburger Hebammenordnung des Jahres 1452 und die Bedeutung für die Entwicklung des Hebammenstandes, in: Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsverbände (Hrsg.), Sozialhygienische Rundschau, Berlin 1932, S. 61-63.

HABERLING (1940): Else Luise Haberling, Beiträge zur Geschichte des Hebammenstandes. Teil I: Der Hebammenstand in Deutschland von seinen Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg, Berlin 1940.

HAHMANN (1992): Helga Hahmann, Die Hebammen und ihre Berufsorganisation: ein geschichtlicher Überblick, 7., erg. Aufl., Hannover 1992.

HAKEMEYER/KEDING (1986): Uta Hademeyer, Günther Keding, Zum Aufbau der Hebammenschulen in Deutschland im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Lutwin Beck (Hrsg.), Zur Geschichte der Gynäkologie und Geburtshilfe, Berlin 1986, S. 63-88.

HALICSKA (1995): Peter Halicska, Innenministerium, Abteilung X: Gesundheitswesen: 1820–1947, Bestand E 151/54, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1995.

HANKE (1989): Gerhard Hanke, Die Dachauer Hebammen vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Amperland, Bd. 25, Dachau 1989, S.192–202, S. 237-243.

HEINSOHN/STEIGER (1987): Gunnar Heinsohn, Otto Steiger, Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit, München 1987.

HESSE (1968): Hans Albrecht Hesse, Berufe im Wandel. Ein Beitrag zum Problem der Professionalisierung, Stuttgart 1968.

HETTICH (1875): Fr. Hettich, Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg, nach dem Stande in der Mitte des Jahres 1875, Stuttgart 1875.

HOCHHUTH (1973): Rolf Hochhuth, Die Hebamme, Reinbeck 1973.

HÖHN (1909): Heinrich Höhn, Sitte und Brauch bei Geburt, Taufe und in der Kindheit, in: K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Stuttgart 1909.

HOFFMANN (1956): Walter Hoffmann, Schmerz, Pein und Weh, Giessen 1956.

HOFFMEISTER (1975): Alexander von Hoffmeister, Das Medizinalwesen im Kurfürstentum Bayern, in: Heinz Goerke (Hrsg.), Neue Münchner Beiträge zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften. Medizinhistorische Reihe Band 6, München 1975, S. 84-88.

INGENDAHL/BREUCKER (1996): Gesa Ingendahl, Dorothee Breucker, Handwerkerin – Händlerin – Hebamme, Frauenarbeit im frühzeitlichen Ravensburg, in: Ulmer Volksbank Ravensburg (Hrsg.), Ravensburger Stadtgeschichte, Bd. 25, Ravensburg 1996.

IRMSCHER (1974): Johannes Irmischer (Hrsg.): Das große Lexikon der Antike, München 1974, S. 518.

JETTER (1970): Dieter Jetter, Zur Geschichte der Medizin in Stuttgart, Stuttgart 1970.

KETHLER (1999): Ute Kethler, Qualitative oder quantitative Hebammenforschung, das ist die Frage, in: Die Hebamme, Bd.12, Stuttgart 4/1999, S. 191–198.

KLEIN (1894): Gustav Klein, Das Hebammenwesen in Deutschland, in: Münchener Medizinische Wochenschrift, Bd. 27, München 1894, S. 534–536, S. 560–561.

KÖNIG (1996): Jochen König, Wie schwer es war, eine Hebamme zu sein..., in: Das schöne Allgäu, Bd. 59, Kempten 1996, S. 74–76.

KOLB (1998): Peter Kolb, Soziale Versorgungseinrichtungen, Medizinal- und Gesundheitswesen, in: Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig (Hrsgg.), Unterfränkische Geschichte, Bd. 4/1, Würzburg 1998, S. 367-436.

KRAUSS (1891): J. Krauss, Das Medizinalwesen im Königreich Württemberg, Stuttgart 1891.

KROHNE (1921): Otto Krohne, Die Neuauflage des Hebammenlehrbuchs, in: Abteilung I des Ministeriums (Hrsg.), Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung, Bd. 13, Berlin 1921.

KROHNE (1923): Otto Krohne, Das neue preußische Hebammengesetz, in: E. Dietrich (Hrsg.), Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung, Bd. 17, Berlin 1923.

KUBY (1883): Wilhelm Kuby (Hrsg.), Die Medizinalgesetzgebung im Königreiche Bayern, Augsburg 1883.

KUBY (1887): Wilhelm Kuby (Hrsg.), Die Medizinalgesetzgebung im Königreiche Bayern, Augsburg 1887.

KUBY/MARTIN (1891): Wilhelm Kuby, Aloys Martin (Hrsgg.), Die Medizinalgesetzgebung im Königreiche Bayern, München 1891.

LABOUVIE (1998a): Eva Labouvie, Andere Umstände: eine Kulturgeschichte der Geburt., Köln 1998, (zugl.: Saarbrücken, Univ., Habil.-Schr.).

LABOUVIE (1998b): Eva Labouvie, Selbstverwaltete Geburt, in: Geschichte und Gesellschaft, Bd. 18, Göttingen 1992. S. 476-506

LABOUVIE (1998c): Eva Labouvie, Verbotene Künste, St. Ingbert 1992.

LABOUVIE (1999): Eva Labouvie, Beistand in Kindsnöten: Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910), Frankfurt am Main 1999, (Reihe Geschichte und Geschlechter, Bd. 29), (zugl.: Saarbrücken, Univ.,Habil.-Schr.,1997).

LABOUVIE (2001): Eva Labouvie, Frauenberuf ohne Vorbildung? Hebammen in den Städten und auf dem Land, in: Christine Loytved (Hrsg.), Von der Wehemutter zur Hebamme, Osnabrück 2001, S. 19-34.

LANDMANN (1917): Robert von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 7. Auflage, München 1917.

LANDMANN/RASP (1901): Robert von Landmann, Karl von Rasp, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, in 2. Auflage vollst. neubearbeitet von Josef Graßmann, München 1901.

LANG (1996): Herbert Lang, Von der Gebärwurz zur Bärwurz, in: Verein für Heimatgeschichte und Heimatpflege (Hrsg.), Rodinger Heimat, Bd. 13, Roding 1996, S. 239-241.

LAPPER (1998): Heinrich Lapper, Gesundheit ist das höchste Gut, in: Hain im Spessart/ Gemeinde Laufach. Bearbeitet von Renate Welsch, Laufach 1998, S. 454–462.

LOETZ (1994): Francisca Loetz, „Medikalisierung“ in Frankreich, Großbritannien und Deutschland, 1750 – 1850: Ansätze, Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, in: Wolfgang Eckart, Robert Jütte (Hrsg.), Das europäische Gesundheitssystem, Stuttgart 1994, S. 123-161.

LOYTVED (1999): Christine Loytved, Überlegungen zu Hebammen und Lehrern im 18. und 19. Jahrhundert, in: Die Hebamme, Bd.12, Stuttgart 4/1999, S. 183–185.

LOYTVED (2001): Christine Loytved, Von der Wehemutter zur Hebamme. Die Gründung von Hebammenschulen mit Blick auf ihren politischen Stellenwert und ihren praktischen Nutzen, in: Frauengesundheit, Bd. 1, Osnabrück 2001.

MÄDRICH/NICOLAUS (1999): Julia Mädlich, Ulrike Nicolaus, Hebammen im Nationalsozialismus, in: Marita Metz-Becker (Hrsg.), Hebammenkunst gestern und heute: zur Kultur des Gebärens durch drei Jahrhunderte, Marburg 1999, S. 70-77.

MAIN-ECHO (2001): Main-Echo (dpa/lsw), „Viele Mit-Täterinnen im NS-System“ Bund Deutscher Hebammen distanziert sich erstmals von der „Reichsfachschaft“, Aschaffenburg 24.November 2001, S. 3.

MARTIN (1936): Rudolf Martin, Geschichtliches und Medizinisches. Über die Anfänge der staatlichen Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik zu Bamberg, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Erlangen 1936.

MAURENBRECHER (1905): Hulda Maurenbrecher, Gebildete Hebammen? Ein Beitrag zur Frauen-Berufsfrage, Leipzig 1905.

MEIER (1850/1990): Erst Meier, Das Rössle von Seeborn, um 1850, Hermann Bausinger (Hrsg.), Stuttgart 1990.

METZ-BECKER (1999): Marita Metz-Becker (Hrsg.), Hebammenkunst gestern und heute: zur Kultur des Gebärens durch drei Jahrhunderte, Marburg 1999.

METZ-BECKER (2000): Marita Metz-Becker, Von der Weiberkunst zur Kunsthilfe – Ein Beitrag zur Medikalisierung der Geburstshilfe im 19. Jahrhundert, in: Elke Stolze (Hrsg.), FrauenOrte, Halle(Saale) 2000, S. 53-65.

MÜNKLE (1992): Werner Münkle, Das Medizinalwesen der Reichsstadt Hall vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit: eine Auswertung der Bader-, Barbier- und Medizinalordnungen, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Ulm 1992.

NESTLEN (1904): Oberamtswundarzt Dr. Nestlen, Zur Geschichte des württembergischen Hebammenwesens in den letzten 4 Jahrhunderten, in: Dr. Winter (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung, Bd. 19, Berlin 1904, S. 385–389.

NESTLEN (1906): Oberamtswundarzt Dr. Nestlen, Die Entwicklung des Hebammenwesens und der praktischen Geburtshilfe im Herzogtum Württemberg, in: Medicinisches Correspondenz-Blatt des Württembergischen Ärztlichen Landesvereins, Bd. 76, Stuttgart 1906, S. 775f, S. 787f, S. 818–821, S. 906–909, S. 955–958, S. 996–998.

NEUSCHELER (1991): Veronika Neuscheler, Beruf und Berufsorganisation der Hebammen. Professionalisierung oder Deprofessionalisierung eines Gesundheitsberufes?, Konstanz 1991(= Konstanzer Schriften zur Sozialwissenschaft, Horst Baier, Erhard Wiehn (Hrsg.), Bd. 12).

OBST (1997): Hartmut Obst, Innenministerium, Abteilung X: Gesundheitswesen, 1813-1955, Hauptstaatsarchiv Stuttgart 1997.

PACHNER (1911): Pachner, in: Zeitschrift für das gesamte deutsche und schweizerische Hebammenwesen, Bd. 3, Stuttgart 1911.

PRINZING (1931): Friedrich Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik, 2. Auflage, Jena 1931.

PSCHYREMBEL (1994): Wörterbuch-Redaktion des Verlages unter der Leitung von Helmut Hildebrandt (Hrsg.), Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 257., neu bearb. Aufl., Berlin 1994, S. 316, 1386, 1425, 1461.

PULZ (2001): Waltraud Pulz, Zur Erforschung geburtshilflichen Überlieferungswissens von Frauen in der frühen Neuzeit, in Christine Loytved (Hrsg.), Von der Wehemutter zur Hebamme, Osnabrück 2001, S. 11-17.

PUTZGER (1993): Walter Leisering (Hrsg.), Putzger, Historischer Weltatlas, 102. Auflage, Berlin 1993.

REYSCHER (1846): August Ludwig Reyscher (Hrsg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der wuerttembergischen Gesetze, Bd. 15, Stuttgart 1826, S. 590f., S. 603f., S. 954, S. 1226–1228.

RISSMANN/MANN (1919): Rissmann, Mann, Reform des deutschen Hebammenwesens. Denkschrift gemäß Beschluß der „Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens“, Ordentliche Tagung in Hannover vom 21. Mai 1918, in: Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens (Hrsg.), Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege, Bd. 3,1/2, Berlin 1919, S. 33–45.

ROESSLIN (1515): Eucharius Roesslin, d. Ä., Der Swangern frawen und hebamme roszgarte, Hagenau 1515, Nachdruck ca. 1980.

ROMEIK (1888): Franz Romeik, Zur Reform des Hebammenwesens, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Königsberg 1888.

ROTT (1928): Fritz Rott, Die Einstellung der Hebamme in das System der Mutter- und Säuglingsfürsorge. -VII. Preußische Landeskonferenz für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Berlin 30. November 1928, Berlin 1928.

RÜCKL-KOHN (1994): Susanne Rückl-Kohn, Geburt + Taufe: von Hebammen, Hausgeburt, Wochenbett und Patenpflicht, in: Gemeinde Pliezhausen, Dorfmuseum Ahnenhaus (Hrsgg.), Pliezhäuser Geschichten, Schriften zur Ortsgeschichte, Bd.2, Pliezhausen 1994.

SANDER (1989): Sabine Sander, Handwerkschirurgen: Sozialgeschichte einer verdrängten Berufsgruppe, Göttingen 1989 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 83) (Zugl.: Giessen, Univ., Diss., 1986/87).

SCHÄFER (1995): Daniel Schäfer, Sectio in mortua: Untersuchungen zum Kaiserschnitt an der verstorbenen schwangeren Frau, Inaugural-Dissertation, Theologische Fakultät der Universität Breisgau 1995.

SCHELENZ (1904): Hermann Schelenz, Geschichte der Medizin, Berlin 1904.

SCHERZER (1988): Ricarda Scherzer, Hebammen: weise Frauen oder Technikerinnen? Zum Wandel eines Berufsbildes, Frankfurt am Main, Inst. für Kulturanthropologie und Europ. Ethnologie 1988.

SCHLETT (1995): Lothar Schlett, Der Hebammenkrieg, in: Arbeitsgemeinschaft für Orts- und Familiengeschichte Mainaschaff (Hrsg.), Mainaschaffer Ortsgeschichte, Mainaschaff 1995, S. 221–225.

SCHLUMBOHM (1988): Jürgen Schlumbohm, Als ledige Magd in der akademischen Entbindungsanstalt, in: Journal für Geschichte, Bd. 6, Weinheim 1988, S. 34–43.

SCHMITTNER (1993): Monika Schmittner, Ein Loblied auf die Storchentante. Die selbständige Hebamme war früher nicht nur Geburtshelferin, in: Spessart, Bd. 6, Aschaffenburg 1993, S. 18f.

SCHÖPPLER (1912): Hermann Schöppler, Aus der Geschichte des Hebammenwesens der Stadt Regensburg, in: Alt-Regensburg, Regensburg 1912, S. 2.

SCHÜLER (1919): Medizinalrat Dr. Schüler, Hebamme und Säuglingsfürsorgerin, in: Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens (Hrsg.), Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege, Bd. 3,1/2, Berlin 1919, S. 20–22.

SCHÜSSLER (1997): Anne Schüßler, Von Wundärzten, Hebammen und einem Heilkundigen in Bonfeld, in: Freundeskreis Heimatmuseum des Bad Rappenauer Heimatvereins (Hrsg.), Bad Rappenauer Heimatbote, Bd. 9, Bad Rappenau 1997, S. 28–35.

SCHÜÜRMAN (1999): Christa Schüürman, Hebammen in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Die Hebamme, Bd. 12, Stuttgart 4/1999, S. 179–182.

SCHWABE (1919): Regierungs- und Medizinalrat Dr. Schwabe, Eignet sich die Hebamme zur Säuglingsfürsorgerin, in: Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens (Hrsg.), Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege, Bd. 3,1/2, Berlin 1919, S. 8–12.

SDIB (1905): [bayerisches] Staatsministerium des Innern (Hrsg.), Dienstanweisung für die Hebammen des Königreiches Bayern, München 1905.

SDIB (1926): [bayerisches] Staatsministerium des Innern (Hrsg.), Dienstanweisung für die Hebammen des Königreiches Bayern, München 1926.

SEIDEL (1998): Hans-Christoph Seidel, Eine neue „Kunst des Gebärens“: die Medikalisierung von Geburt im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland, Stuttgart 1998, (zugl.: Bielefeld, Univ., Diss. 1996).

SIEBOLD (1810): Adam Elias Siebold, Geschichte der Hebammenschule zu Würzburg, Würzburg 1810.

SOMMER (1715): Johann Georg Sommer, Hebammen-Schul Oder gründlicher Unterricht, Wie eine Hebamme gegen schangere, kreistende und entbundene Weiber und deren Kinderlein, so wohl bey natürlicher als unnatürlichen Geburten, sich zu verhalten, Coburg 1715.

SPRAGUE (1908): O. Sprague, Die soziale Stellung der Hebammen, in: Helene Stöcker (Hrsg.) Die neue Generation. Publikations-Organ des Bundes für Mutterschutz, Bd. 7, Berlin 1908, S. 288–299.

STAHL (1986): B. Stahl, Zur Entwicklung des Hebammenstandes im Nationalsozialismus, in: Bund deutscher Hebammenverbände (Hrsg.), Deutsche Hebammen-Zeitschrift, Bd.10, Hannover 1986, S. 310–313.

STEUDEL (1849): [Ernst Gottlieb] von Steudel, Altbau und Neubau des Medicinalwesens in Württemberg, Esslingen 1849.

STUMPF (1908a): Max Stumpf, Zur Reform des Hebammenwesens in Deutschland, in: Medizinalrat Winter (Hrsg.), Allgemeine deutsche Hebammenzeitung. Bd. 15, Berlin 1908, S. 281-285.

STUMPF (1908b): Max Stumpf, Zur Reform des Hebammenwesens in Deutschland, in: Medizinalrat Winter (Hrsg.), Allgemeine deutsche Hebammenzeitung. Bd. 16, Berlin 1908, S. 301-305.

STUMPF (1908c): Max Stumpf, Zur Reform des Hebammenwesens in Deutschland, in: Medizinalrat Winter (Hrsg.), Allgemeine deutsche Hebammenzeitung. Bd. 17, Berlin 1908, S. 321-324.

TIEDEMANN (2001): Kirsten Tiedemann, Hebammen im Dritten Reich: über die Standesorganisation für Hebammen und ihre Berufspolitik, Frankfurt am Main 2001, (Zugl.: Bremen, Univ., Magisterarbeit 1999).

TROGUS (1996): Edeltraut Trogus, Zur Geschichte der Krankenpflege und Geburtshilfe in Immenstaad, in: Heimatverein Immenstaad e.V. (Hrsg.), Immenstaader Heimatblätter, Bd. 16. Immenstaad 1996, S. 76–83.

TROMBIK (1985): Edeltraut Trombik, Die Hebammen 1885–1985, in: Bund deutscher Hebammenverbände (Hrsg.), Deutsche Hebammen-Zeitschrift, Bd. 7, Hannover 1985, S. 215-218.

TUSCULUM (1974): W. Buchwald, A. Hohlweg, O. Prinz (Hrsgg.), Tusculum Lexikon. Griechischer und lateinischer Autoren des Altertums und des Mittelalters, rororo 1974, S. 466.

TUTZKE (1955): Dietrich Tutzke, Über statistische Untersuchungen als Beitrag zur Geschichte des Hebammenwesens im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Jean Anker (Hrsg.), Centaurus, International magazine of the history of science and medicine, Bd. 4, Kopenhagen 1955, S. 351–359.

UBB (1985): Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin (Hrsg.), Die Hebamme im Spiegel der Hebammenlehrbücher. Bücher, Bilder, Dokumente, Berlin 1985.

UEBE (2000): Annemarie Uebe, Die rechtliche Situation der Hebammen in der Geburtshilfe in Deutschland seit 1871, Hannover 2000, (Zugl.: Lübeck, Univ., Diss. 1998)

ULITSCH (1993): Gabriela Ulitsch, Zwischen Mysterium, Frauenrecht und staatlicher Aufsicht: Hebammen in Bernhausen, in: Filderfrauen 1. Auflage, Filderstadt 1993, S. 101-109.

VIRKKUNEN (1957): Mirja Virkkunen, Die Bezeichnungen für Hebamme in deutscher Wortgeographie nach Benennungsmotiven untersucht, in: L.E. Schmitt (Hrsg.), Beiträge zur deutschen Philologie, Bd. 12, Giessen 1957.

VOLLMER (1998): Mechthild Vollmer, Wählen, Wünschen, Schweigen: Frauen und die Hebammenwahlen in Stadt und Amt Leonberg zwischen 1723 und 1895, in: Nonne, Magd oder Ratsfrau, Leonberg 1998, S. 151–162, S. 293, S. 299.

WAIBEL/SEUFFERT (1923): Karl Waibel, Ernst Seuffert, K. Waibels Leitfaden für die Prüfungen der Hebammen, 7. Auflage, München 1923.

WETZLER (1819): I.E. Wetzler, Über das Medizinalwesen in der vormaligen kgl. Bayerischen Provinz Schwaben, Augsburg 1810.

WIDENMANN (1725): Barbara Widenmann, Kurze / jedoch hinlängliche und gründliche Anweisung Christlicher Hebammen, Augsburg 1735.

WIDMAIER (1951): Hans Widmaier, Die Hebammenausbildung in Württemberg, Inaugural-Dissertation, Medizinische Fakultät Universität Tübingen 1951.

WIESNER (1993): Merry E. Wiesner, The midwives of south Germany and the public/private dichotomy, in: Hilary Marland (Hrsg.), The Art of Midwifery, London 1993, S. 77-94.

WILMANNNS (1983): Juliane Wilmanns, Die klinische Ausbildung der Hebammen und ihre Bedeutung für das Hebammenwesen im Bayern des 19. Jahrhunderts, in: Hans Schadewaldt, Jörn Henning Wolf, Krankenhausmedizin im 19. Jahrhundert. Verhandlungen des Medizinhistorischen Symposiums aus Anlaß des 65. Geburtstages von Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. Heinz Goerke, München 1983, S. 145-157.

WJSL (1888): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg , Jahrgang 1887, Stuttgart 1888, S. 189.

WJSL (1891a): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1886, Medizinalbericht von Württemberg für die Jahre 1882/84, Stuttgart 1891, S. 72f., S. 82-84, S. 180-182.

WJSL (1891b): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1889, Stuttgart 1891, S. IV 25, S. 83-85, S. 87f., S. 98–100, S. 192, S. 212–218.

WJSL (1892): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1892, Stuttgart 1892, S. 233f., S. 291f., S. 310–313, S. 321–324, S. 429–433.

WJSL (1895): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1894, Stuttgart 1895, S. II.81f.

WJSL (1897): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg 1896, Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1896, Bd. 3, Stuttgart 1897, S. 148.

WJSL (1900): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Ergänzungsband I zu den Württembergischen Jahrbüchern : Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbebezahlung von 1895 in Württemberg, Bd. 3, Stuttgart 1900, S. III 238.

WJSL (1901): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1900, Stuttgart 1901, S. III 203f.

WJSL (1912): K. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1910 und 1911, Stuttgart 1912, S. 234.

WJSL (1928): Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Handbuch für Württemberg. 24. Ausgabe Jahrgang 1922 bis 1926, Stuttgart 1928, S. 216.

WJSL (1937): Württ. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Handbuch für Württemberg. 25. Ausgabe, Jahrgang 1927 bis 1935, Stuttgart 1937, S. 235.

WJSL (1939), Württ. Statistisches Landesamt (Hrsg.), Mitteilungen des Württ. Statistischen Landesamts. Jahrgang 1939, Nr. 1-11, Stuttgart 1939, S. 195

WOLFF/WOLFF (1979): H[orst]-P[eter] Wolff, J. Wolff, Hebammenlehrer im Gesundheits- und Sozialwesen ihrer Zeit. Eine biographische Studie aus Anlass des 200jährigen Jubiläums der Hebammenausbildung in Magdeburg, in: Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, Bd. 73, Jena 1979, S. 540–544.

Verzeichnis der archivalischen Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

E30, Gesetze und Verordnungen 1806-1944

- 1251 K. Verordnung betr. die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abteilung und Hebammen, 17.3.1899
- 1257 Verordnung des Staatsministeriums betr. die Gebühren der Ärzte, der Wundärzte zweiter Abteilung und der Hebammen für amtliche Verrichtungen und für Verrichtungen im amtlichen Auftrag, 4.10.1919
- 1261/II Verordnungen des Staatsministeriums betr. Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für aml. Verrichtungen, II.: Gebühren der Hebammen, 9.6.1920
- 1262 Verordnung des Staatsministeriums betr. Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, 7.6.1920
- 1266 Verordnung des Staatsministeriums über die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen, 28.3.1922
- 1268 Verordnung des Staatsministeriums betr. Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, 24.7.1922
- 1270 Verordnung des Staatsministeriums über die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen, 8.12.1922
- 1272 Verordnung des Staatsministeriums über die Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen, 13.8.1923
- 1273 Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung über Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Verrichtung in der Privattätigkeit, 4.10.1923
- 1277/II Verordnung des Staatsministeriums betr. Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für amtliche Verrichtungen, 18.8.1924

E130b, Staatsministerium 1876-1945

- 1154 Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen, 1899, 1914
- 1155 Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen sowie Tierärzte 1919–1941
- 2787 Hebammen, Geburtshilfe, 1909–1932
- 2788 Hebammen, Geburtshilfe, 1933–1944

E150, Ministerium des Inneren IV 1807-1920

- 1072 Landeshebammschule II, 1846–1884
- 1073 Landeshebammschule III; Allgemeines, 1838–1885

E151/51

- 27 Hebammenausbildung, Allgemeines, 1844–1877
- 28 Hebammenausbildung, Allgemeines, 1878–1901
- 29 Hebammenausbildung, Allgemeines, 1833–1897
- 134 Neuregelung der Gebührenordnung, 1899–1919
- 385 Aufsicht über die Landeshebammschule in Stuttgart, 1886–1919
- 389 Dienstinstruktion für Ärzte, 1878
- 391 Personalangelegenheiten der Hebammen, 1851–1881, 1908–1919
- 394 Verpflichtung von Hebammen zur Tagbuchführung, 1812–1905

E151/52

- 640 Landeshebammschule, Hausordnung, Bewachung des Gebäudes und Luftschutzübung, 1869–1945
- 641 Landeshebammschule, Verwaltungsberichte, 1926–1945

E151/53

- 27 Hebammenwesen, Allgemeines, 1902–1925
- 68 Gebührenordnung für amtliche Leistungen der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen, 1919–1924

- 69 Gebührenordnung für private Leistungen der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen, 1920–1925
- 82 Landesgesundheitsrat, 1920–1927
- 198 Dienstordnung für Hebammen, 1926–1944
- 203 Regelung des Hebammenwesens, 1907–1924
- 208 Förderung des Hebammenwesens, 1907–1936
- 365 Ordnungslisten für das Personal im öffentlichen Gesundheitswesen, 1925–1943

E 151/54

- 85 Schaffung und Durchführung des Hebammengesetzes, 1920–1940
- 91 Hebammen, Allgemeines, Einzelfälle, 1926–1944
- 92 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für Hebammen, 1926–1927, 1939
- 94 Hebammenprüfungen 1941-1945
- 95 Durchführung des Hebammengesetzes, Allgemeines und Einzelfälle, 1939–1941
- 96 Durchführung des Hebammengesetzes, Allgemeines und Einzelfälle, 1942–1945
- 97 Durchführung des Hebammengesetzes, Allgemeines und Einzelfälle, 1940–1945
- 98 Anwendung der deutschen Gewerbeordnung auf die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den verschiedenen Bundesstaaten insb. Württemberg, Allgemeines und Einzelfälle, 1879–1942
- 103 Entwurf und Durchführung einer Verordnung zur Einbeziehung der Hebammen in die Sozialversicherung, 1923–1936
- 104 Unfallversicherung für Hebammen, 1929–1945
- 269 Regelung der Gebührenordnung der Ärzte, Zahnärzte und Hebammen für die Privattätigkeit, Allgemeines, 1922-1940

FX 5, Regierungsblätter für Württemberg

1870-1945

Staatsarchiv Würzburg

- 6112 Acta der kgl. by. Regierung des Untermainkreises K.d. Inneren, Betreff Hebammenrequisiten, ab 1817
- 6115 Hebammenschule und Entbindungsanstalt, Dotation, ab 1832
- 6116 Würzburger Kreisentbindungsanstalt, Bedürfnisse, Haushaltsgegenstände, ab 1873
- 6117 Würzburger Kreisentbindungsanstalt, Bauten, Reparaturen, Umlagen, ab 1835
- 6118 Privat Entbindungshäuser, ab 1835
- 6208 Kreismedizinalausschussberichte / Sitzungsprotokolle, 1907-1914
- 6209 Sitzungs-Protokolle der Kreismedizinal-Ausschusses von Unterfranken und Aschaffenburg, ab 1880
- 6210 Acta des Kreismedizinalausschusses von Unterfranken: Protokolle des kgl. Obermedizinal-Ausschusses
- 6211 Acta des Kreismedizinalausschusses von Unterfranken: Berichte an die kgl. Regierung; Erlasse der kgl. Regierung, 1873-1897
- 6212 Sitzungs-Protokolle der Kreismedizinal-Ausschusses von Unterfranken und Aschaffenburg, 1873-1879
- 6216 Präsenzstand und Änderung im Medizinalpersonale, Wundärzte, Bader, Hebammen
- 6217 Medicinalwesen Schematismus des ärztl. Personals und der Sanitätsanstalten, 1871-1878
- 6218 Medicinalwesen Schematismus des ärztl. Personals und der Sanitätsanstalten, 1862-1871
- 6324 Die jährliche Prüfungen der Hebammen, 1893-1912
- 6326 Hebammen Entbindungswesen, 1874-1903
- 6327 Reform des by. Hebammenwesens, 1910
- 6328 Unterstützung dienstunfähiger Hebammen, 1920-1929

- 6329 Gesuche um Zulassung zur Hebammenprüfung, 1879
- 6330 Hebammen und Entbindungswesen, 1843-1865
- 6331 Kreis- u Entbindungsanstalt; hier allg. Verhältnisse, 1854-1867
- 6333 Hebammenschule, 1818-1828
- 6334 Kreisentbindungsanstalt, Allg. Verhältnisse, 1867-1890
- 6335 Erweiterung der Entbindungsanstalt Würzburg, Neubau, Bauten, Reparaturen, 1849-1872
- 6338 Hebammenschule Entbindungsanstalt, 1850-1872
- 6346 Würzburger Hebammenschule, Ausbruch von Krankheiten unter den Hebammenschülerinnen, 1857-1873
- 6347 Würzburg, die Seelsorge im Entbindungswesen, 1805-1882
- 6348 Hebammenschule Würzburg, 1880-1890
- 6349 Hebammenschule, 1860-1872
- 6353 Hebammenschule Würzburg, 1873-1879
- 6355 Medizinalwesen, Hebammenwesen im kgl. Bezirksamtdistricte Marktheidenfeld, 1862-1925
- 6356 Medizinalwesen, Hebammenwesen im kgl. Bezirksamtdistricte Kitzingen, 1862-1912
- 6357 Medizinalwesen, Hebammenwesen im kgl. Bezirksamtdistricte Haßfurt, 1862-1928
- 6358 Hebammenwesen der Stadt Würzburg, 1821-1883
- 6359 Medicinalwesen, Hebammenwesen im kgl. Bezirksamtdistricte Würzburg, 1862-1925
- 6360 Hebammenwesen im kgl. Bezirksamtdistricte Lohr, 1862-1930
- 6361 Hebammenwesen im kgl. Bezirksamtdistricte Karlstadt, 1862-1918
- 6362 Hebammenschule Würzburg, 1891-1899

Kgl. Bezirksamt Miltenberg

- MIL 2701 by. Ärzte, Apotheker und Hebammenversorgung, 1923-1932
- MIL 2720 Hebammenwesen, Generalien, 1887-1938
- MIL 2721 Hebammeinzelakten , ausgeschiedene Hebammen
- MIL 2722 Hebammenwesen, Specialia, 1922-1925

MIL 2733 Hebammenlehrgang, 1928-1934

Landratsamt Obernburg

- LRA 91 Berufsschulen, Berufsschulpflicht, Staats- u. Kreisverbändezuschüsse
- LRA 131 Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten
- LRA 137 Ärzte, Krankenpflegepersonal, Reichsärzteverordnung
- LRA 140 Hebammenwesen, Hebammengesetz
- LRA 141 Mütterberatung und Mütterschutz, Hilfswerk "Mutter und Kind"
- LRA 145 Krankenhäuser, Heilanstalten, Krankenhauspflege und gemeindliche Krankenpflegestationen
- LRA 150 Sonstiges über Gesundheitswesen, Blutspender
- LRA 154 Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften, Bekämpfung von Abtreibungen
- LRA 251 Milchgesetz, Milchversorgung
- LRA 381 Kinderbeihilfen
- LRA 404 Gemeindestiftungen
- LRA 468 Statistik der Geburten, Verehelichungen, Sterbefälle
- LRA 3068 Aufstellung einer Hebamme in Obernburg, 1940-1962
- LRA 3077 Hebammenausbildung, 1927-1950
- LRA 3075 Hebammenversorgung, 1921-1931
- LRA 3107 Hebammenausrüstung, 1929/30

Danksagung

Als es im Verwandten- und Freundeskreis zu den ersten Schwangerschaften und Geburten kam, wurde ich zum ersten Mal mit dem Thema „Hebammen“ konfrontiert.

Sehr herzlich danke ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. Dr. Dominik Groß, dass er meinem Interesse an der Geschichte und an der Historie der Medizin Raum für eine wissenschaftliche Arbeit gegeben hat.

Ebenso möchte ich mich bei den vielen hilfreichen Damen und Herren der bayerischen und württembergischen Archive bedanken, die ebenso zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Ein besonders herzliches Danke geht hierbei an Herrn Peter Eichfuss vom Statistischen Landesamt Baden- Württemberg, der mir so freundlich statistisches Datenmaterial zur Verfügung gestellt hat, an Herrn Dr. Stork, sowie an Herrn Heinz-Georg Fahnemann, für die Übersetzung des lateinischen Soranustextes.

Und ganz besonders danke ich meiner Familie.

Lebenslauf**Martina Angelika Fahnemann, geb. RÜth**

07.03.1978 Geboren in Aschaffenburg
Eltern: Anton RÜth, Elfriede RÜth, geb. Junker

1984 - 1988 Grundschule Bessenbach

1988 - 1997 Maria-Ward-Schule, Gymnasium für Mädchen der Englischen
Fräulein in Aschaffenburg,
Abschluss mit dem Abitur 1997

1997 - 2003 Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilian-Universität
Würzburg vom Wintersemester 1997 bis zum Sommersemester
2003

1998 Ablegen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung im
Sommersemester 1998

2000 Ablegen der zahnärztlichen Vorprüfung im Wintersemester 2000

2003 Staatsexamen, Februar bis Juni 2003
Approbation als Zahnärztin am 1. Juli 2003

2003- heute Zahnärztliche Assistenzzeit in Mönchberg und Hösbach, Bayern
Juni 2006 Eheschließung mit Stephan Fahnemann, Zahnarzt